

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

031147/
1

Denkmäler
der
deutschen
Kulturgeschichte

II. 1.

1905.

Oa

302

Pa 322 8°

Va 322 80
Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte
II. Abteilung: Ordnungen 1. Band.

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Mit Unterstützung
der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften

herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Erster Band

Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1905.

207
1914

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. **Georg Steinhausen.**

Erste Abteilung: Briefe.

Erster Band.

Deutsche Privatbriefe des Mittelalters.

Mit Unterstützung der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften

herausgegeben

von

Prof. Dr. **Georg Steinhausen.**

Erster Band.

Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter.

XVI u. 454 Seiten gr. 8°. 1899. 15 Mark.

Mit dem jetzt vorliegenden zweiten Bande setzt sich eine Reihe von Quellenpublikationen fort, die für die nationale Kulturgeschichte von ähnlicher Wichtigkeit sind, wie für die politische und kirchliche Geschichte des Mittelalters die Monumenta Germaniae historica. Es soll versucht werden, der spezifisch kulturgeschichtlichen Forschung eine festere Basis zu geben, als sie bisher vorhanden gewesen ist, indem das grofse, nur in geringem Mafse veröffentlichte archivalische Material an Briefen und Tagebüchern, an Reiseberichten, an den über alle Lebensgebiete sich erstreckenden Ordnungen, an Rechnungs- und Haushaltungsbüchern, an Handelsrechnungen und Handelsbüchern, an Inschriften usw., vom Mittelalter bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in verständiger Auswahl und in grofsen, über das lokalgeschichtliche Interesse hinausgehenden Gruppen, durch gründliche Editionen der Forschung zugänglich gemacht wird.

Der Plan des Unternehmens, der in seinen Umrissen dem 5. deutschen Historikertag vom Herausgeber dargelegt wurde, ist von dieser Versammlung mit größter Sympathie aufgenommen worden. Ihr einstimmiger Beschluß bezeichnete die „Denkmäler“ als ein wirkliches Bedürfnis.

Ergebnisse der
wissenschaftlichen Kulturgeschichte

Verlag von ...

Erster Band
Göttingen

1872

Verlag von ...

Jan 18/1872

11
13

Denkmäler
der
deutschen Kulturgeschichte

Herausgegeben

von

Professor Dr. Georg Steinhäusen

Zweite Abteilung
Ordnungen

Erster Band

Deutsche Hofordnungen I.

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

1905.

031147/1

Deutsche Hofordnungen

des

16. und 17. Jahrhunderts

Mit Unterstützung
der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften

herausgegeben

von

Dr. Arthur Kern

Erster Band

Brandenburg, Preußen, Pommern, Mecklenburg

Berlin

Weidmannsche Buchhandlung

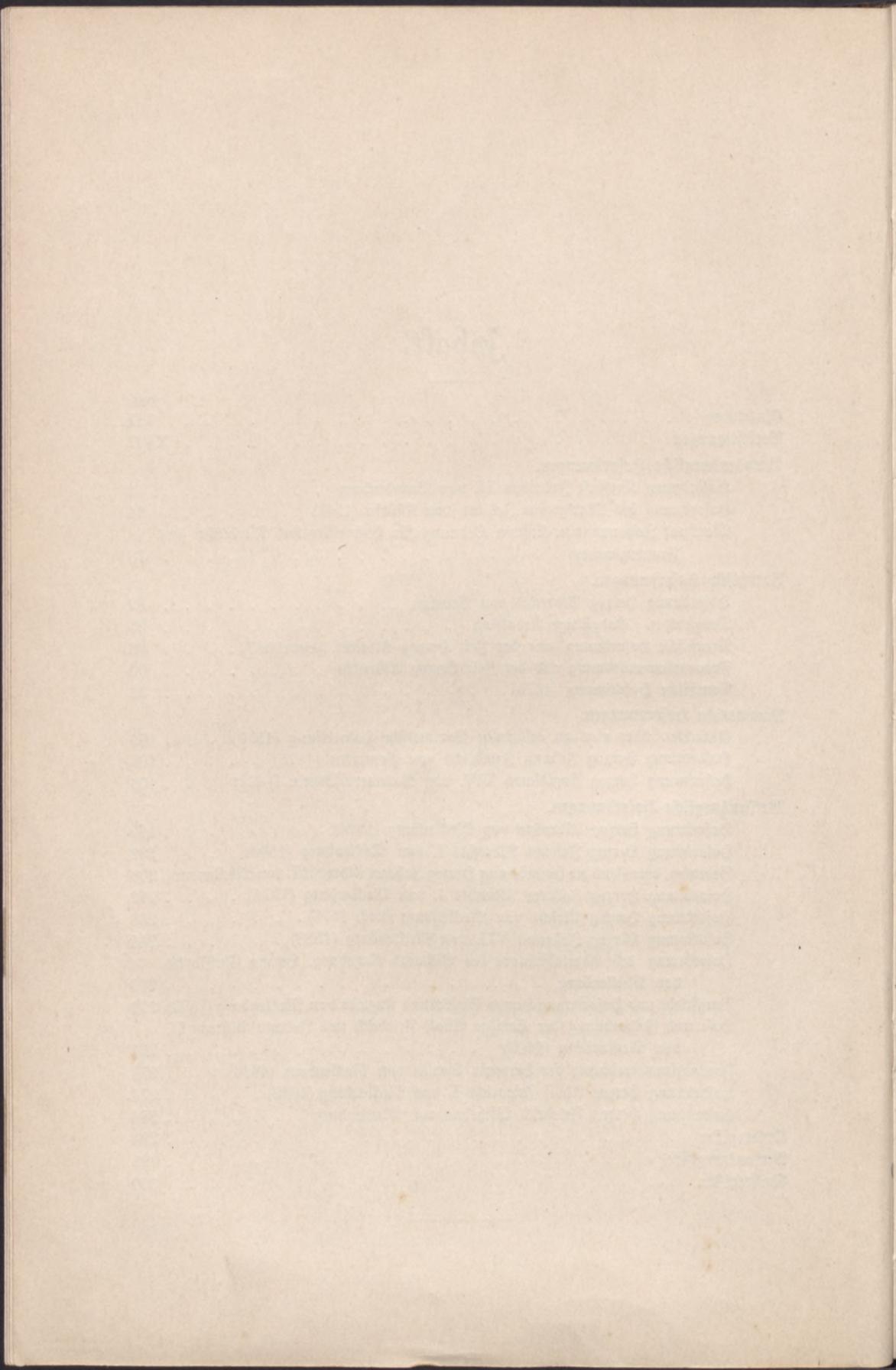
1905.



031147

Inhalt.

| | Seite |
|---|-------|
| Einleitung | VII |
| Berichtigungen | XVII |
| Brandenburgische Hofordnungen. | |
| Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg | 1 |
| Hofordnung des Markgrafen Johann von Küstrin (1561) | 34 |
| Markgraf Johanns von Küstrin Ordnung für Hofmeister und Türknecht (im Frauenzimmer) | 78 |
| Preussische Hofordnungen. | |
| Hofordnung Herzog Albrechts von Preußen | 82 |
| Desgleichen. Endgültige Redaction | 85 |
| Preussische Hofordnung (aus der Zeit Herzog Albrecht Friedrichs?) | 88 |
| Frauenzimmerordnung aus der Zeit Herzog Albrechts | 90 |
| Preussische Hofordnung (1575) | 96 |
| Pommersche Hofordnungen. | |
| Gutachten über eine zu erlassende Pommersche Hofordnung (1559) | 99 |
| Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Pommern (1575) | 106 |
| Hofordnung Herzog Bogislaws XIV. von Pommern-Stettin (1624) | 156 |
| Mecklenburgische Hofordnungen. | |
| Hofordnung Herzog Albrechts von Mecklenburg (1524) | 185 |
| Hofordnung Herzog Johann Albrechts I. von Mecklenburg (1560) | 192 |
| Bedenken, betreffend die Hofordnung Herzog Johann Albrechts I. von Mecklenburg | 208 |
| Hofordnung Herzog Johann Albrechts I. von Mecklenburg (1574) | 212 |
| Hofordnung Herzog Ulrichs von Mecklenburg (nach 1576) | 238 |
| Hofordnung Herzog Johanns VII. von Mecklenburg (1588) | 244 |
| Hofordnung des Administrators des Bistums Raseburg, Herzog Christophs von Mecklenburg | 246 |
| Burgfriede und Hofordnung Herzog Sigismund Augusts von Mecklenburg (1593) 251 | |
| Hof- und Feldordnung der Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. von Mecklenburg (1609) | 256 |
| Frauenzimmerordnung der Herzogin Sophie von Mecklenburg (1614) | 270 |
| Hofordnung Herzog Adolf Friedrichs I. von Mecklenburg (1642) | 274 |
| Hofordnung Herzog Friedrich Wilhelms von Mecklenburg | 284 |
| Ortsregister | 294 |
| Personenregister | 295 |
| Sachregister | 300 |



Einleitung.

Der vorliegende Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte bringt eine Sammlung von Hofordnungen ostdeutscher Fürstenhöfe: der Hohenzollern in Brandenburg und in Preußen, der Herzöge von Pommern und von Mecklenburg.

Es hat lange gedauert, bis die Forschung auf das in diesen Hofordnungen enthaltene Material zur Verfassungs- und Kulturgeschichte aufmerksam wurde. Wohl war die eine oder die andere gedruckt, aber an schwer zugänglichen Stellen. Neudegger¹⁾ war vielleicht der erste, der diejenigen eines Territoriums — Bayerns — im Zusammenhang betrachtete; die kulturgeschichtliche Bedeutung zu würdigen unternahm Treusch von Buttlar²⁾, von dem auch nach Steinhausens Plan der erste Schritt zu der vorliegenden Sammlung ausging.

Keine der vorliegenden Hofordnungen ist älter als das 16. Jahrhundert, wie denn überhaupt ältere Ausfertigungen sehr selten sind. Hielt man die Ordnungen für Hilfsmittel der Praxis, die man wegwarf, wenn die Praxis sich änderte? Fast scheint es so, wenn man bedenkt, daß die einzige aus älterer Zeit, die der Herzöge Otto, Ludwig und Stephan von Bayern vom 20. August 1294³⁾, ihre Erhaltung wohl dem Umstande verdankt, daß die drei Brüder in besonders feierlicher Form sich über ihren gemeinsamen Hofhalt, die einem jeden zukommende Menge des Gefolges, der Dienerschaft und der Pferde einigen wollten. Dann findet sich erst fast zwei Jahrhunderte später die älteste Brandenburgische Hofordnung. Am 10. April 1473⁴⁾ traf Kurfürst Albrecht Achilles Bestimmungen über den Hofhalt seines Sohnes Johann. Da diese „Ordnung über die Hofeinrichtung“ schon in einem leicht zugänglichen Werke publiziert ist, so konnte von ihrem Wiederabdruck Abstand genommen werden. In der ganzen Art der Anordnung ähnelt sie durchaus denen des folgenden Jahr-

¹⁾ Besonders im 3. Heft der „Beiträge zur Geschichte der Behörden-Organisationen des Raths- und Beamtenwesens“, München 1889.

²⁾ Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, im 4. Band der Zeitschrift für Kulturgeschichte, herausgegeben von Steinhausen, Weimar 1897, S. 1 ff.

³⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. 6, München 1861, S. 62 ff. Auch bei Neudegger S. 35 ff.

⁴⁾ Nibel Codex diplomaticus Brandenburgensis 3. Hauptteil, Bd. 2, Berlin 1860, S. 115 ff.

hundert; die Organisation der Verwaltung des Hofes zeigt allerdings einige bemerkenswerte Abweichungen, so in der hohen Stellung, die hier der Küchenmeister bekleidet. Er ersetzt, wenn er Fälle und Brüche einnimmt, den Rentmeister, wenn er die Listen des Gefindes und des ihm Zukommenden führt, wie überhaupt als oberste Instanz den Hofmeister oder den Marschall. Jener ist in Süddeutschland, dieser, der Marschall, in Norddeutschland an der Spitze des Hofstaates herkömmlich.

Die Hofordnung Kurfürst Joachims II., mit der die Sammlung beginnt, hat schon lange die Aufmerksamkeit erregt. Denn hier, an einer Stelle, wo niemand derartiges erwartete, findet sich eine Ordnung der Räte — lange vor dem Jahre 1604, in das man die Einrichtung des Geheimen Rats zu setzen pflegt¹⁾ —; hier finden sich auch Bestimmungen über den Rentmeister und die Visitation der Ämter, die für die Geschichte der Verwaltung wichtig sind. Ähnliches kommt nur noch in der Hofordnung des Herzogs Johann Friedrich von Pommern vor, die eine vollständige Kanzleiordnung enthält. In den andern aber findet man, abgesehen von der Ordnung des Rentmeisters, die in der Brandenburgischen Hofordnung und auch in der Herzog Bogislaws XIV. von Pommern erscheint, fast nichts in die Verwaltungsgeschichte gehöriges, soweit sie nicht eben die Hofämter berücksichtigt. Allerdings vernehmen wir oft von den Räten, aber nur insofern, als sie wie die Beamten in Küche und Keller, im Marstall oder in der Silberkammer zum Hofe gehörten und wie diese ihren Anspruch auf standesgemäße Verpflegung ihrer Person, ihres Gefindes und ihrer Pferde hatten. Für den Osten ist es jedenfalls zu modifizieren, wenn G. v. Below²⁾ sagt: „In den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts nehmen die Bestimmungen über den Haushalt des Hofes, wenn auch noch einen großen, so doch nicht den größten Raum ein.“

Das, was die Hofordnungen wollen, ist dies: die Pflichten der einzelnen Hofbediensteten, soweit nicht eben besondere Kanzlei- und Ratsordnungen in Betracht kommen, festsetzen wie andererseits das, was ihnen an Nahrung, Kleidung, Unterhalt der Pferde, soweit diese in Frage kommen, zusteht, klar und deutlich feststellen. Daneben finden sich allerdings auch Bestimmungen, die mehr ins Gebiet der Anstandsregeln, der Sitte³⁾ gehören; aber sehr wenig erinnert an höfisches Zeremoniell. Etwa, daß den Junkern befohlen

¹⁾ So noch Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.

²⁾ Territorium und Stadt (Historische Bibliothek, Bd. 11, München und Leipzig 1900) S. 291. Vgl. auch die von Schottmüller in seiner „Organisation der Centralverwaltung in Meve-Mark vor . . . 1609“ (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIV, Heft 4, Leipzig 1897) mitgeteilte Ordnung des Regiments und der Verwaltung bei Hofe vom 28. Oktober 1566, die einen von den vorliegenden Hofordnungen allerdings ganz abweichenden Charakter trägt.

³⁾ Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, erster Teil, Leipzig 1900, S. 53.

wird, während der Fürst speist, vor seiner Tafel zu stehen und sich nicht beliebig niederzusetzen. Wenige Hofordnungen bestehen nur aus dem allgemeinen Teil, der von Zeit zu Zeit dem gesamten Hofpersonal vorgelesen und eingeschärft wurde, die meisten enthalten daneben noch die besonderen Ordnungen der einzelnen Ämter, Ordnungen, die nur den betreffenden Beamten bekannt und zu deren Geheimhaltung sie ausdrücklich verpflichtet waren. Diese Instruktionen sind nun auch wieder mehr oder weniger ausführlich. Einen vollständigen Anschlag des Bedarfs des Hofhalts an Lebensmitteln bringt nur die Hofordnung des Markgrafen Johann von Küstrin. Auch Tischordnungen bringen nur die wenigsten. Alle zusammen aber liefern ein Bild höfischen Lebens, wie es auch die ausführlichsten Quellen jener Zeit, wie etwa die Zimmersehe Chronik, nicht liefern können und wollen, denn sie finden nicht für nötig, das zu schildern, was als Alltäglichkeit die Menschen ihrer Zeit umgab. Freilich darf man nie aus den Augen lassen, daß den Anforderungen der Hofordnungen keineswegs immer in korrekter Weise entsprochen wurde.

Zu den allgemein verbindlichen Pflichten gehörte neben Treue und Ergebenheit gegen den Herrn, gottesfürchtigem Lebenswandel, Vermeidung von Fluchen und Schwören besonders die Wahrung des Burgfriedens, die Unterlassung eines tätlichen Angriffs wie der Herausforderung zum Zweikampf. Darauf zu achten, ist die Aufgabe des wichtigsten Mannes am Hofe — des Marschalls (auch Hof- oder Obermarschall genannt). Er entscheidet alle Streitigkeiten am Hofe, nimmt die Übeltäter in Haft und straft sie, je nach ihrem Range, mit Bestrafung, mit Gefängnis oder mit Schlägen, in Pommern auch mit der originellen Tonnenstrafe. (Hier in Pommern waren zur Bewachung der Gefangenen, sonst Sache des Torwarts, die Bäckerknechte verpflichtet.) Auch die Annahme des Gefindes „mit gutem Paßport“ erfolgt durch den Marschall, dem außerdem die Beaufsichtigung aller einzelnen Ämter obliegt; er geht in die Küche und kostet die Speisen, nimmt während der Mahlzeit die Torschlüssel an sich, achtet darauf, daß niemand mehr Hafer vom Futterboden oder mehr Bier aus dem Keller erhält, als ihm zukommt, und schützt die Beamten, die solche Zumutungen zurückweisen. Wenn er in Brandenburg sogar den Kanzler kontrolliert, so bleibt das eine Ausnahme. Fremde Boten, d. h. Gesandte fremder Fürsten, haben sich zuerst an ihn zu wenden. Ganz besonders ist der Marschall verpflichtet, in Gemeinschaft mit anderen — in den einzelnen Territorien verschiedenen — Beamten auf Grund der von Küchen-, Keller- und Futtermeister auszufertigenden Tagzettel alle Woche, in der Regel Montags, die Wochenrechnung zu schließen, den Aufgang der ganzen Woche festzustellen. Die Wochenzettel werden dann auch dem Fürsten selbst vorgelegt, und auf ihnen baut sich dann die Jahresrechnung auf, die Grundlage für den Voranschlag des nächsten Jahres. Dazu kommt jedes halbe oder ganze Jahr die Abnahme des Inventars

an Silbergerät, Tischwäsche usw. Auf den häufigen Reisen des Fürsten sorgt der Marschall für gute Zugordnung, auf daß Unfug, Büchschenschießen in den Ortschaften usw. vermieden und der „arme Mann“ möglichst wenig belästigt werde. Um den „armen Mann“, den Bauern, sind die Hofordnungen echt patriarchalisch besorgt und treten besonders den einseitigen Interessen der Jagd entgegen.

In der Praxis war der Marschall natürlich gar nicht in der Lage, diese heterogenen Tätigkeiten immer zugleich auszuüben. Da erscheinen Vertreter: in Brandenburg der Haushofmeister und Hausvogt, in Pommern unter Bogislaw XIV. der jenem Hausvogt entsprechende Schloßhauptmann, dem sonst besonders die bauliche Instandhaltung des Schlosses oblag, meist aber der Untermarschall, ein Beamter, der sich auch an den Höfen der Mecklenburgischen Herzöge Christoph und Adolf Friedrich I. findet, trotzdem ihm hier kein Marschall, sondern — in Norddeutschland eine völlige Anomalie — ein Hofmeister, bzw. Haushofmeister übergeordnet ist. In Brandenburg und Pommern ist er identisch mit dem Futtermarschall (Futtermeister), dem der Futterboden anvertraut ist. Während der Kornschreiber den Hafer wie das andere für Back- und Brauhaus bestimmte Getreide aus den Ämtern in Empfang nimmt, gibt der Futtermarschall den Hafer an die Knechte aus. Daneben ist er zuweilen, wenn sich nicht dafür ein besonderer Beamter findet, auch noch Fourier. — Kumulation verschiedener Ämter ist überhaupt durchaus nichts seltenes.

An der Spitze des Marstalls steht, unterstützt durch den Marstaller, der Stallmeister, der Stallknechte und Stalljungen annimmt, mit dem Schmiede abrechnet und darauf achtet, daß der Stall außerhalb der bestimmten Futterstunden geschlossen bleibt. Im Stall standen außer den für den Fürsten selbst und seine Familie bestimmten Reit- und Wagenpferden auch diejenigen der Hofleute, denen es gestattet war, ein oder mehr Pferde einzustellen und, so lange sie am Hofe anwesend waren, durchfüttern zu lassen. Auf fürstlichen Reisen erhielten sie für ihre Pferde die Auslösung für Obdach und Futter. Bogislaw XIV. von Pommern hat sie pauschal mit $5\frac{1}{2}$ Gld. jährlich abgelöst. Je nach der Zahl der Pferde, die jeder in den fürstlichen Marstall einstellen durfte, zerfiel so alles, was am Hofe beritten war, in Einrosser, Zwei-, Drei-, Vier-, Sechs-, Achtrosser, und dem entsprach auch die Zahl der Knechte. Ein Zweirosser hatte einen Knecht usw. Ehe diese Pferde in den Marstall aufgenommen wurden, wurden sie sachverständig taxiert; gingen sie in fürstlichen Dienste ein, so erhielten ihre Besitzer eine angemessene Entschädigung, deren Höchstbetrag in dem sogenannten „Schadenstand“ festgesetzt war. Sie ging von 25 Gld. bis 60 Gld., je nachdem es sich um den Klepper eines Einspännigen oder um das Leibroß eines Großen handelte. Doch sollte der Besitzer, wenn irgend möglich, sehen, daß er die Pferde noch beizeiten losschläge und sich neu ausstattete.

Das zweite wichtige Amt ist das des Küchenmeisters. Am Hofe Joachims II. ist derselbe ein vornehmer Herr, und an dem Hofe Johann Albrechts II. von Mecklenburg steht er im Range zwar nur dem Rentmeister und den Kanzlei- beamten gleich, scheint sich aber doch auf Anordnungen zu beschränken und die tägliche Beaufsichtigung der Küche dem Küchenschreiber zu überlassen. Dagegen speist er in Pommern mit den Köchen in der Küche. Bogislaw XIV. behilft sich sogar nur mit einem Küchenschreiber und konnte das, da er dem größten Teil seiner Dienerschaft nicht mehr die Kost, sondern anstatt deren Kostgeld reichen ließ. Freilich ist er in Sorge, wie er's halten soll, wenn er vornehmem Besuch „Ausrichtung tun“ muß, und hat daher seinen Ritterkoch doch auf Wartegeld gesetzt. Ob das eine oder das andere System vorzuziehen sei, war für die fürstlichen Haushalte des ausgehenden 16. Jahrhunderts ein schwieriges Problem; man gewinnt besonders aus den Bedenken über die Hof- ordnung, die gegen 1574 ein mecklenburgischer Rat aufgezeichnet hat (vgl. S. 210), einen Einblick, wie schwer es manchem fiel, dem Kostgeld den Vorzug vor der allgemeinen Speisung zu geben. Die neue Hofordnung von 1574 führte aber dort das Kostgeld für die meisten Hofdiener ein: sogar auf den fürstlichen Reisen mußten sie sich selbst beköstigen aus den in fürstlichen Probiantwagen mitgeführten Vorräten. Wo Kostgeld bezahlt wurde, konnte auch die Zahl des Küchenpersonals vermindert werden. An Köchen unterschied man den Herrenkoch für die Fürstentafel, den Ritterkoch für die vornehmeren Tische und den Hauskoch für die der niederen Dienerschaft. Wurde ein Stück Vieh geschlachtet, so wählte unter Aufsicht des Küchenmeisters erst der Herren- koch, dann der Ritterkoch sich die Stücke aus; was dann noch übrig blieb, fiel dem Hauskoch. Am Hofe Joachims II. speisten an 400, an denen Johanns von Küstrin und Johann Friedrichs von Pommern über 200 Personen, die meisten in der Ritter- und Hofstube; doch wurden auch Speisen nach auswärts an sogenannte Abspeiser oder Präbender verabreicht, unter ihnen auch an Arme, für die sonst noch Speisereste in der zweimal wöchentlich geleerten Almosentonne aufgesammelt wurden. Was für eine solche Menge nötig war, suchte man zunächst aus eigenem Zuwachs zu decken: die Ämter lieferten Vieh, Geflügel, Butter, Käse, auch Fische; dazu kam das Wildbret, das auch eingepökelt verspeist wurde. Was um bares Geld gekauft werden mußte, Heringe, Stockfische, Gewürze, Wein und fremde Biere, wurde von besonderen Einkäufern auf benachbarten Messen besorgt. Die Gewürzlade wurde ihrem Wert entsprechend besonders sorgfältig verwahrt; doch hören wir auch, daß, um Butter zu sparen, mit Gewürz Gallertspeisen angerichtet werden sollen. An Mahlzeiten wurden verabreicht um 7 Uhr die Morgen- suppe, ein gebiegenes Frühstück mit Suppe, Butter, Käse, Stockfisch, Hering und so viel Bier, daß die Hofordnung Herzog Ulrichs von Mecklenburg vor dem Übermaß warnen mußte, damit nicht aus der Morgensuppe ein Schlaftrunk würde. Darum fiel auch, damit ein jeder nüchtern in die Kirche gehen könnte, an

Sonn- und Feiertagen diese Mahlzeit aus. Die andern Mahlzeiten fanden in Pommern und Mecklenburg um 10 Uhr vormittag und 5 Uhr nachmittag statt. In Mecklenburg führte zwar die Hofordnung von 1574 die in Brandenburg und Preußen übliche Zeit ein (9 Uhr und 4 Uhr), doch fand die Neuerung keinen Anklang. Der Marschall gab durch Aufklopfen mit dem Stoß das Zeichen, daß jeder sich an seinen Platz begäbe; dann folgte, wie auch nach Schluß der Mahlzeit, das Tischgebet. Gespeist wurde an Tischen, von denen jeder 8—10 Personen saß. Fehlten viele, so durfte der Marschall einige der nach Rang und Würden abgestuften Tischgesellschaften vereinigen. Die Zahl der Gänge und Schüsseln war nach dem Rang der Tischgenossen sehr verschieden. Wenn auch das Essen reichlich war, so kamen doch auch Klagen vor, und die Hofordnungen sind bemüht, durchzusetzen, daß solche beim Marschall in anständiger Form angebracht werden. Wer konnte, suchte sich und seinen Anhang auch noch im geheimen schadlos zu halten — diese Winkelmahlzeiten waren ein unausrottbares Übel, gegen das einzuschreiten allen Befehlshabern immer wieder befohlen wird. Es hing mit der Unsitte zusammen, daß auch der geringste Knecht bemüht war, sich irgendeinen „Bärenhäuter“ zu halten, der die Arbeit für ihn tat. Besonders schlimm scheint es in dieser Beziehung im Marstall zugegangen zu sein. Der Marschall hatte endlich dafür zu sorgen, daß nach der richtig bemessenen Tischzeit das Gesinde wieder an seine Arbeit ging, während die bei der Mahlzeit selbst beschäftigten Personen sich nun an dem letzten Tisch niedersetzten, um ihrerseits zu speisen. Auf das „Nachtessen“ folgte dann noch der Untertrunk und dann um 8 Uhr der Schlaftrunk, der aber nicht überall Sitte war. Schon die Hofordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles hat ihn abgeschafft, und am Hofe Joachims II. wird er nur selten, an dem Johannis von Küstrin aber allgemein verabreicht. In Mecklenburg scheint er nach 1574 verschwunden zu sein.

Der Schlaftrunk leitet hinüber zum Amt des Kellermeisters. Dieser hat unter sich den Weinschenk für Wein und fremde Biere und den gewöhnlich Schlüter (Schließer) genannten Bierschenk, der das im fürstlichen Brauhaus gebraute Bier verwalket, das das gewöhnliche Getränk bildete und in großen Zips- oder Timpekannen auf die Tafel kam. Der Schlüter läßt vom Kornschreiber dem Brauer Gerste, Malz und Hopfen zumessen und nimmt von ihm das fertig gebraute Bier in Empfang. Wie der Brauer ihm das Bier, so muß ihm ferner der Bäcker das im Backhaus produzierte Gebäck abliefern, Weizen- und Roggenbrot sowie Semmeln, nicht zu vergessen das Hundebrot für die oft im Übermaß vorhandenen fürstlichen Hunde. Daß niemand Hunde mit zu Hofe bringen soll, ist eine der immer wiederkehrenden und sicherlich nie befolgten Bestimmungen; immer wieder wird geklagt, daß das übriggebliebene Tafelbrot den Hunden und nicht den Armen ausgeteilt werde.

Futter-, Küchen- und Kellermeister müssen täglich ihren Ausgang aufzeichnen und wöchentlich berichten. Anders ist es bei den Hofdienern, die ledig-

lich Gerät verwalten, dem Silberknecht für die kostbaren Geräte, der Altfrau für Betten und Tischwäsche, dem Saalherrn für das Zinngerät. Hier prüft der Marschall nur einmal im Vierteljahr oder auch im ganzen Jahr das Inventar.

Der Silberknecht, erst spät Silberdiener genannt, hat unter sich nicht nur den Silberschatz des Hofes, sondern auch Polster, Teppiche, Baldachine usw.; er gibt das Silbergeschirr heraus und sieht zu, daß es unbeschädigt aus der Küche in seine Hände zurückkommt, was ihm bei dem Unverstand, mit dem man echt silbernes Geschirr als Kochgeschirr verwandte oder die Reinigung des gebrauchten Geschirrs alten Weibern aus dem Armenhause überließ, manchen Kummer gemacht haben mag. Am Hofe Herzog Ulrichs von Mecklenburg verwaltet er auch das Konfekt, dessen Anfertigung zu den Pflichten des überall neben dem Arzt vorhandenen Apothekers gehörte. Durchweg aber ist er mit der Anschaffung und Ausgabe der Lichte beauftragt. Die Altfrau empfängt von ihm Unschlitt, Wachs und Garn und läßt durch ihre Mägde die Lichte ziehen. Für ihre Verteilung hatte er ein besonderes Lichtregister, aus dem zu ersehen war, was ein jeder an Wachs-, Stab- und Windlichtern zu beanspruchen hatte. Als besonderer Luxus werden Dochte von Baumwolle erwähnt. Unverbrannte Stümpfe müssen dem Silberknecht wieder abgeliefert werden; in solchen Kleinigkeiten war man sehr sparsam. So war der Bäcker gehalten, alle Mische abzuliefern; für jede Tonne erhielt er eine kleine Geldentschädigung. Die austrangierte Tischwäsche fiel in Pommern dem Silberknecht zu, bis die Hofordnung Johann Friedrichs den Brauch abschaffte. Übrigens richtet der Silberknecht auch die fürstliche Tafel her; ehe der Fürst sich zu Tisch setzt, räuchert jener mit Zibelnußkernen und steckt die Lichter an.

Die schon erwähnte Altfrau, auch Bettmuhme genannt, ist die Verwalterin von allem Leinen- und Bettwerk. Sie sammelt, wenn Geflügel in die Küche kommt, die Federn, ganz besonders die der Schwäne. Mit ihren Mägden besorgt sie auch die Wäsche und macht sich im Frauenzimmer nützlich.

Der Saalherr, später Saalknecht, in Pommern Ritterknecht, ist der untergeordnete Kollege des Silberknechts. Wie dieser das Silber-, so verwaltet er das Zinngeschirr. Er reinigt die Ritterstube, legt zweimal die Woche weiße Tischtücher auf, die er nach beendigter Mahlzeit sich veranlaßt sieht zum Trocknen aufzuhängen. Dann kehrt er unter den Tischen die Knochen und Gräten zusammen. Diese sich während des Essens zuzuwerfen, gehörte auch zu den unvermeidlichen Unsitten. Die Bedienung machen hier an den Tafeln des Gefolges die verschiedenen Jungen, während der Fürst selbst von Edelleuten bedient wird. Aus deren Zahl nahm man die Vorschneider, Truchessen, Tischsteher sowie Trinkenträger und Schenken. Auch die Hengstreuter, die Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg bedienen, sind Edelleute. Dazu kommen die Edelknaben — der Ausdruck Page erscheint in Mecklenburg erst nach 1642 —, die im allgemeinen dem Fürsten per-

fönlich dienen. Wie sie stets um den Fürsten sind, so ist ihre Beaufsichtigung und Erziehung einem der Hofjunker anvertraut, die die nächste Umgebung des Fürsten bilden, das sind die Kämmerer oder Kammerjunker. Herzog Johann Albrecht II. von Mecklenburg verlangt, daß sein Kämmerer stets in seiner Nähe schlafen soll. Zum nächsten Gefolge des Fürsten gehören noch die Narren und Zwerge; auch im Frauenzimmer fand sich wohl eine Zwergin. Ferner gehört zu jedem Hofhalt der Torwärter an der Schloßpforte, der zur vorgeschriebenen Zeit, abends um 9 Uhr, aber auch während der Mahlzeiten, dieselbe verschließt und die Schlüssel dem Marschall oder auch dem Fürsten selbst einhändigt. Kommen Fremde, so hat er sie nach ihrem Begehr zu fragen. Ganz besonders hat er acht darauf zu geben, daß aus dem Schlosse nichts abgescleppt wird. Man mochte noch so sehr darauf dringen, daß alle nicht aufgezehrten Speisen in die Küche zurückgebracht und für die Armen aufbewahrt werden sollten, ein guter Teil — und noch vieles andere dazu — fand stets seinen Weg heraus aus dem Schlosse. Neben dem Wächter in der Pfort- oder Torstube findet sich zuweilen noch ein in Mecklenburg Kure genannter Turmwächter, dessen Hornruf unter anderm die Mahlzeiten ankündigt.

Kurz erwähnt seien noch die Reißigen, das militärische Gefolge des Fürsten, die Trabanten, eine Art Schloßgarde, die für gewöhnlich den Pförtner in der Bewachung des Schlosses unterstützt, besonders aber in Aktion tritt, wenn der Fürst in feierlichem Pomp, wie die mecklenburgischen Herzöge 1609 auf ihrer Huldigungsfahrt, durchs Land reist, ferner die laufenden und reitenden Boten und die diesen nahestehenden Einspännigen, die im Frieden zu Exekutions- und im Kriege zu Kundschafterdiensten Verwendung finden. Die pommerischen Hofordnungen beschäftigen sich besonders mit ihnen, wie auch für den Jägermeister und seine Jäger sich hier eingehende Instruktionen finden. Dem letzteren ist verboten, zu viele Hunde zu halten, und die Aufzucht der jungen Hunde soll er nur wohlhabenden Freibauern, Schulzen und Müllern, nicht den armen, mit Diensten schon überlasteten Bauern überlassen. Für die Windhunde ist ein besonderer Windwärter angestellt. Die Fischerei in den fürstlichen Gewässern beaufsichtigt der Fisch- oder Wadmeister. Unter den ausschließlich für den Hof arbeitenden Handwerkern — neben denen auch noch bürgerliche in der Stadt beschäftigt werden —, den Tischlern, Böttchern, Schmieden, verdient der Schneider hervorgehoben zu werden, der jährlich einmal dem Hof neue Hofkleider in der vorgeschriebenen Weise zu liefern hat. So verbietet Herzog Johann Friedrich von Pommern seinen Hofleuten, Hosen mit Durchzug über den Knien zu tragen. Dort erhält der Schneider für jedes Hofkleid einen halben Taler, den aber das Hofgesinde bezahlen muß. Einen dem Hofschneider entsprechenden Hoffchuster findet man nicht; es scheint aber Sitte gewesen zu sein, ein Schuh- und Stiefelgeld zu zahlen.

Abseits von dem Schauplatz des übrigen Hoflebens lag das Frauenzimmer, wo die fürstlichen Damen ihr Heim hatten, umgeben von einem Kreis adeliger Jungfrauen und einer großen Anzahl von Mägden. An der Spitze dieses Hofhalts stand der Frauenhofmeister; wichtiger aber war wohl noch die Stellung der Hofmeisterin, die auch auf die Jungfrauen ein scharfes Auge hatte. Denn Frauenzimmer und Ritterstube lebten nicht wie zwei fremde Welten nebeneinander; den Junkern war vielmehr gestattet, täglich zu bestimmten Stunden sich im Frauenzimmer einzufinden. Aber die vorgeschriebene Form des Verkehrs war etwas steif und die Neigung zu einem intimeren Gespräch auf den Bindelsteinen oder an der Tür immer vorhanden. Die vorsichtige Sorge der Fürstin um das Wohl der ihrer Obhut anvertrauten Schar spricht besonders aus der Frauenzimmerordnung der Herzogin Sophie von Mecklenburg. Ein besonderer Türhüter hielt zu andern Zeiten jedermann fern; eine preußische Hofordnung schreibt ihm genau die höflichen Worte vor, mit denen er sich nach dem Begehre des Fremden zu erkundigen hat. Außer ihm war der Feuerbüßer (Heizer) der einzige männliche Bedienstete im Frauenzimmer; er stand unter der Aufsicht des Frauenhofmeisters.

Es kann nicht der Zweck der Einleitung sein, den Inhalt der Hofordnungen vollständig zu erschöpfen, aber das hier Gesagte wird ausreichen, um den schwerfälligen Geist zu erklären, der die deutsche Territorialpolitik des 16. und 17. Jahrhunderts kennzeichnet, und den abzuschütteln den wenigsten Fürsten gelang. Überall drängen sich die kleinlichen Sorgen vor; Erholung gewährten die groben Vergnügungen des Bechers und der Jagd. Wenn die Mecklenburgischen Hofordnungen zeigen, wie bis in die Zeiten Ludwigs XIV. sich da und dort die alten Formen des Hofhalts noch hielten, so sei auch an Veit Ludwig von Seckendorffs „Teutschen Fürsten-Staat“ erinnert, der 1656 erschien und noch 1754 neu aufgelegt wurde. Im 5. Kapitel des dritten Teils „Von Bestellung und verfassung einer Fürstl. und dergleichen Hoffstadt“ stellt er die Bestellung einer guten Hofordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung gleich hinter die Bestellung des Hofpredigeramtes und gibt eine kurze Übersicht ihres wesentlichen Inhalts.

Die Editionsgrundsätze richten sich nach den von Herrn Professor Dr. Steinhäuser für den 1. Band der Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte aufgestellten. Es ist also ꝑ am Anfang der Silben stets durch einfaches z ersetzt, das vokalische w stets in u verwandelt. Im Interesse größerer Lesbarkeit sind auch die großen Anfangsbuchstaben mitten im Satz gelegentlich durch kleine ersetzt worden. Die Zahlzeichen sind durchweg in arabische umgeändert worden. Die Interpunktion ist ganz nach dem heutigen Gebrauch geregelt. Alle Ergänzungen, die zum Verständnis des Textes notwendig waren, sind in eckige Klammern gesetzt. Die Anmerkungen bringen außer den Berichtigungen der in den Originalen befindlichen Schreibfehler kurze Notizen über die in den

Hofordnungen erwähnten fürstlichen Personen und erläutern seltener und ungebräuchliche Ausdrücke. Die aus dem Charlottenburger, Königsberger und Stettiner Archiv stammenden Stücke hatte bereits Dr. Treusch von Buttlar ausgewählt und zum Teil auch schon kopiert, hier brauchte ich seine Arbeit nur zu ergänzen; die aus dem Schweriner Archiv habe ich selbst ausgewählt und abgeschrieben.

Ich habe nur noch die Pflicht, für ihre Unterstützung bei meinem Werke den Herren Archivrat Professor Dr. Berner in Charlottenburg, Archivar Dr. Narge in Königsberg, Archivar Dr. v. Petersdorff in Stettin, Geh. Archivrat Dr. Grotefend und Archivar Dr. Witte in Schwerin meinen ergebensten Dank auszusprechen, ganz besonders aber auch Herrn Professor Dr. Steinhausen für seine ausgedehnte und fördernde Mitarbeit bei der Drucklegung.

Breslau, im Oktober 1905.

Arthur Kern.

Nach einer geraumen Pause erst, die sich aus der über Erwarten langen Zeit der Bearbeitung des vorliegenden Bandes erklärt, erscheint dieser zweite Band der „Denkmäler“. Die nächsten werden hoffentlich in kürzeren Zeiträumen nachfolgen. Möge das Interesse an dem Unternehmen mehr wachsen als bisher, damit nicht die Möglichkeit seiner Fortführung leide.

Ehrerbietigsten Dank haben wir noch der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin auszusprechen, die schon vor mehreren Jahren einen Druckzuschuß für die Herausgabe der Hofordnungen bewilligte.

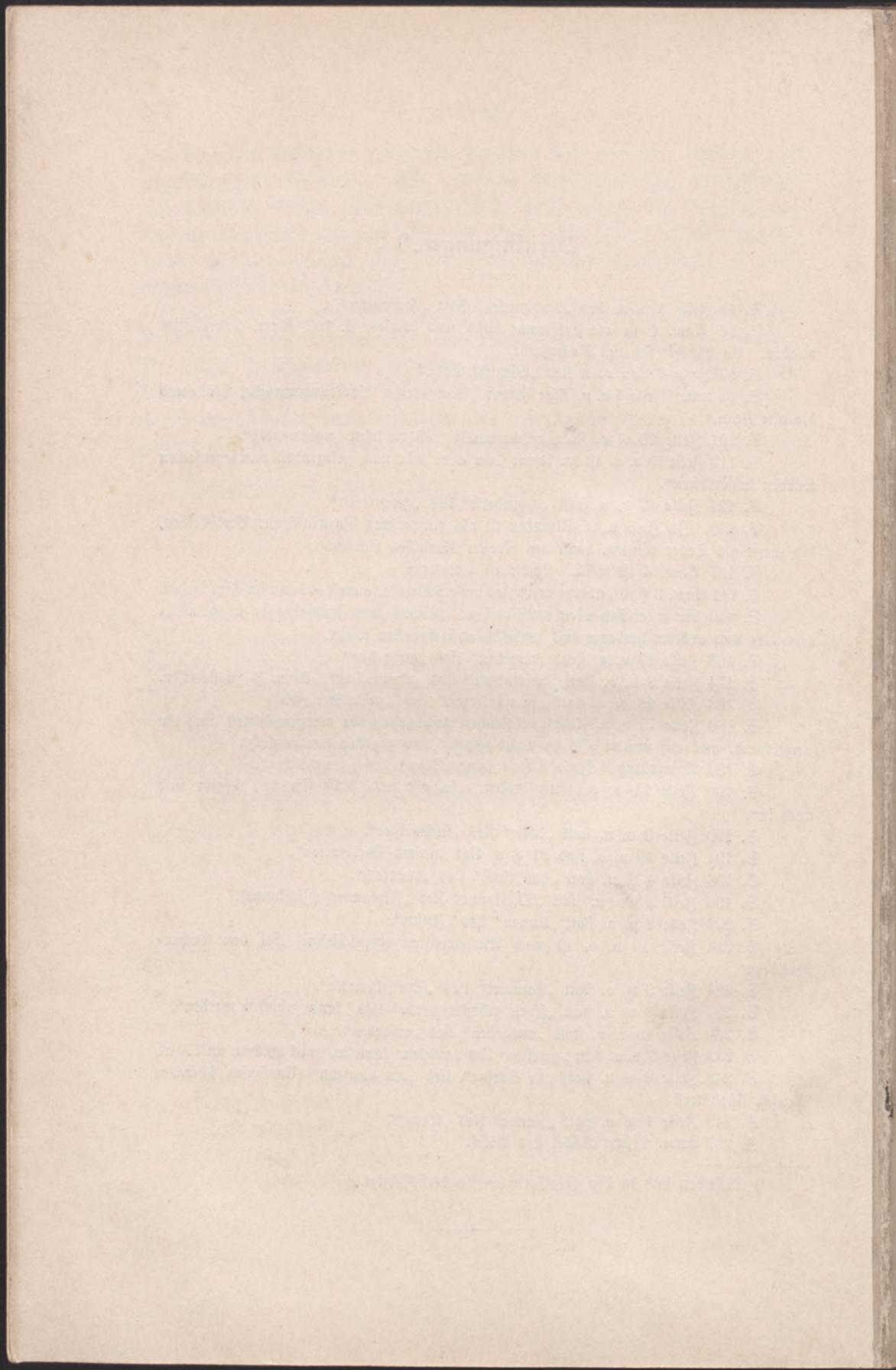
Cassel, im Oktober 1905.

Georg Steinhausen.

Berichtigungen.¹⁾

- §. 15 Zeile 3 v. u. lies „Ausspueler“ statt „Aufspueler“.
- §. 54 Anm. 4 ist die Erklärung falsch und bereits §. 202 Anm. 6 berichtigt worden. Es handelt sich um Dochtgarn.
- §. 57 Zeile 6 von oben lies „Biegsich Salz.“
- §. 61 unter Zeile 4 v. u. füge hinzu: „Margaretha, die Cammermagdt, Wölle und die alte Frau.“
- §. 101 Zeile 20 v. u. statt „niederwendig“ ist zu lesen „nodewendig“.
- §. 113 Zeile 13 v. u. ist zu lesen: „wo aber wir nach gelegenheit partheyensachen wurden subscribiren“.
- §. 124 Zeile 17 v. o. statt „geburdert“ lies „gereuchert“.
- §. 135. Zu B. 5 v. u. Anmußen ist als Anmerkung hinzuzufügen: Brotscheiben, die zuerst als Teller dienten, dann den Armen überlassen wurden.
- §. 137 Anm. 4 ist falsch. Luchte ist = Laterne.
- §. 141 Anm. 3 statt „uberputtert“ lies „uberpullert“; so muß es dann im Text heißen.
- §. 146 der erste Satz oben muß heißen: „Wann auch im hofflager in frembder gefandter und anderer herberge aus bedhelicly außgespröchen wird“.
- §. 168 Zeile 17 v. o. statt „vergeben“ lies „weggeben“.
- §. 174 Zeile 9 v. o. statt „uberfuttert“ lies „uberpollert“; Anm. 3 zu streichen.
- §. 183 Zeile 18 v. o. statt „zu winterzeit“ lies „zu rechter Zeit“.
- §. 188 Zeile 15 v. u. lies: „desgleichen nach gehaltener morgenmallzeit auch ein verzeichnus, was auf unsern tisch zu nacht gespeißt und gegeben werden soll“.
- §. 189 Anmerkung 6 Zeile 3 statt „getreulich“ lies „gewenlicher“.
- §. 190 Zeile 14 v. o. muß heißen: „so offft und dickh sich das begibt und noth ist“.
- §. 190 Zeile 9 v. u. statt „kuche“ lies „kuchmeister“.
- §. 191 Zeile 15 v. o. und 21 v. o. lies „unfers Secretarien“.
- §. 196 Zeile 4 v. u. statt „hauptkoch“ lies „hauskoch“.
- §. 199 Zeile 18 v. u. statt „Tischfanne“ lies „Tippfanne“ (Zipfanne).
- §. 202 Zeile 2 v. o. statt „Kunen“ lies „Kusen“.
- §. 214 Zeile 10 v. o. ist nach Kuchemeistern einzuschreiben „bei den Kuchen-schreibern“.
- §. 224 Zeile 9 v. o. statt „Kammer“ lies „Speisefammer“.
- §. 227 Zeile 3 v. o. statt „Korn gebacket werde“ lies „kann gebacket werden“.
- §. 230 Zeile 15 v. o. statt „ausgeben“ lies „aufheben“.
- §. 239 Zeile 6 v. o. statt „gereiten“ lies „quieten“ (quitten, quitt machen, auslösen).
- §. 248 Zeile 2 v. u. statt „in Unehre“ lies „ein unmahñ“ (Unmensch, schlechter Mensch, Übeltäter).
- §. 249 Zeile 1 v. u. statt „Kanne“ lies „Karne“.
- §. 287 Anm. 1 statt Böckel lies Böckel.

¹⁾ Dieselben sind in den Registern bereits berücksichtigt.



Brandenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Kurfürsts Joachim II. von Brandenburg.

Charlottenburg. Königl. Haus-Archiv. Kurfürst Joachim II.¹⁾ Hofstaat.
Rp. XXX.

Drei Redaktionen I. II. III., hier mit A. B. C. bezeichnet — alle undatiert.

Dem Abdruck bei Ant. B. König, Versuch einer historischen Beschreibung der Hauptveränderungen der Residenzstadt Berlin (1793 XL I Beilage III 246—297) liegt die Redaktion B zugrunde.

Ordnung des Hofes.

Zum ersten Ordnung der Reihe.

Es sollen nu hinfurer alle Unsere wesentliche Hausrethe des Sommers umb Sechße und des Winters umb Sieben Hora vor Mittag heraußer in die Rathstuben zusammen kommen, und nachsolgig in der Rathstuben Unser Sachen beratschlagen, die auff das mal nott und vorhanden sein, und was vor Brieve einkommen, die antworten, darauf beratschlagen und nachsolgig an Uns zu der Stunde, so wir Audienz geben werden, (soviel uns zu wissen von Nothen und ane unser Vorwissen nicht mag beschieden werden,)²⁾ tragen, Unser Gemut und Gutduncken darin zu erlernen; seind aber Sachen, die sie der Billidait nach bescheiden können, sollen sie auch ane Unser Vorwissen thun, damit die Leuthe nicht aufgehalten.

Ob auch Partheyen auf denselben Tag bescheiden werden, dieselben in derselben Unser Rathstuben zu verhoren und, wo es notturftig, also bey einander bis zur Malzeit zu verhorren, und die Sachen, so vorhanden sein, fleißig verhandeln, damit die Partheyen die Gebure erlangen und sonderlich in der Guthe³⁾ die Sachen soviel muglich zu entscheiden, damit sie zu langen Schriffthen one Not, wie bisher gescheen, nicht gedrunge werden, Vorzuck und merklichen Uncoften zu verhueten.

(Nachdem sich auch die armen Leuthe und Partheyen Beschwerung und Ubersezung der Procuratore[s], Gerichtshendel und Supplication halben beclagen,

¹⁾ 1535—1571. ²⁾ Zusatz in B, wenn nicht anders bemerkt, stets auch in C. ³⁾ gültlich.

solle Unser Canzler zusampt den andern Unsern Rethen Tag machen, was dem Procuratoren zu geben, dabey sie auch sollen wenden lassen.)¹⁾

Würde aber solche Zeit und Ordnung von einem oder mehreren Unsern Rethen vorruckt und nicht gehalten, mit dem wollen wir Unser Rotturfft nach handeln, daß er befinden soll, daß wir seines Ungehorsams und Unfleiß keinen Gefallen tragen, der sol uns auch unnachlässlich von Unserm Marschaldt und Canzler angezaigt und namkundig gemacht werden.

Und nach der Malzeit am Fleischtage zu zwelff hora und am Fast[t]age zu ein hora widerumb in der Rathstuben zusammen kommen, aldar wie vor der Malzeit alle Unsere Sachen, so noch zu vorhandeln, aufrichten, und da bis zu vier horen vorleiten, so es die Rotturfft der Geschafft erfordert, und was sie den Tag uber gehandelt, das uns Not zu wissen ist, Summarie den andern Tag, so wir Audienz geben werden, furtragen.

(Es solle auch der Canzler alle Briefe, was nicht vorbescheidt oder sonst geringe Sachen sein, ehe dan sie ausgehen, in Rath bringen und uberlesen lassen.)¹⁾ Wir wollen auch, daß alle Unsere wesentliche Rethen, Secretarien, Amptleuthe und dergleichen Personen, die von uns Bevelch haben, bey den pflichten, so sie Uns gethan, mit handtgebenden Treuen an einres rechten Eydes stadt (und auch mit einem corporlichen Eyde mit aufgereckten Fingern)¹⁾ gereden, geloben und schweren,²⁾ kein Gifft oder Gabe von kainer Parthei oder Nymands genommen noch durch die Tzen zunemen gestattet werden, die Uns der Herrschaft oder den Partheyen an iren Rechten zu schaden kommen mochten, auch Nymands darzu zu dringen. (Auch daß soviel muglich vorhuet pleibe, viel Partheyen auf einen Tag zu bescheiden, daß der Gerichtschreiber derinne ein Aufsehen hatt, und ein Ordnung darinne gehalten wurde.)¹⁾

So wollen Wir auch mit Rath Unserer Cammer und geleerten Rethen Unser Hofgericht bestellen, reformiren und ordnen, damit in den Gerichts- und Rechts- henden Nyemandt verkurtzt oder verseumet werden solle.

Ordnung der Cantzley.

Und nachdem in Unser Canzley bishero in deme daß Unsere Secretarien und Schreiber nicht zu rechter Zeit ires Dienstes gewartet und von etlichen Verseumnus gescheen, so wollen Wir, daß furnemlich Unser Canzler alle Unsere Secretarien und gemeine Schreiber zu sieben hora Winters, und im Sommer zu sechs horen, es sey Fleisch- oder Fasttag, in der Canzley sollen erscheinen und bis an die Malzeit darin beharren, ires Dienstes mit Fleiß aufwarten, zymlichen gehorsam leisten, und sich des Canzlers von Unsern wegen bevelchs halten und nach der Mittagmalzeit widerumb zum Dinft gehen und bis zu der Abentmalzeit beharren. Welcher one Laub³⁾ des Canzlers die Stunde nicht halten würde, oder die Zeit verseumet, der oder die sollen, wo es uber zweymal

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Dr. schweren. ³⁾ Erlaubnis.

geschicht, von uns geurlaubt werden; es sollen auch zwene von den jungsten Schreibern der Canczley alle Nacht heroben in der Canczley schlaffen, ob ichtes furfiele, Verseumnus zu verhueten, bey obengemelter Peen.

Wir wollen auch, daß alle Ratschlege, die etwas mercklich sein und mit den Prelaten, dem Adel und gemeinen Stenden der Landt beratschlagt werden, sollen durch die Secretarien in ein sunderlich Buch registriert und geschrieben werden.

Wir wollen auch, daß die gemeine Schreiber der Canczley alle Confirmation, Privilegien, Eigenthumb[s=], Leipgedings[s=], Vorpfindung[s=], Wiederkaufs[s=], Verwilligungsbriefe zc. und alle Mißsiven, daran anders etwas gelegen ist, registriren und in sonder Bucher schreiben.

So wollen wir auch, daß hinfuro zu jeder Zeit die Canczley verschloßen gehalten und Nyemands als diejenigen, so darin gehoren und verordnet sein, gestattet werden, auch Nyemand uber die Registratur der Privilegien und anderer Unserer Geschafft und Hendel one sonderlich Unser und Unseres Canczlers Zuzwischen und Erlaubnus zu lesen oder etwas daraus zu zeichnen gestattet, auch keine Abschrift davon gegeben oder zugelassen werden.

(Es solle auch Unser Canczler, sobaldt frembdt Botten ankommen, derer Schrift man an Uns gelangen muß, Uns dieselben alsbaldt nach Gelegenheit zustellen, Resolution von uns nemen, und dan die Botten zum Schleunigsten abfertigen, damit dieselben Uns mit beschwerlichen Costen nicht uberliegen.

Wir wollen auch vorschaffen und vorseuen ein bestendig Jarrechnung der Gefelle halben zu halten und einen jeden Secretarien und Gefellen der Canczley nach seinem Vordienst jerlich zu lonen und zu contentiren.)¹⁾

Auch sollen die Rethen alle und jeder besonder, so sie in die Rathstuben oder Canczley gehen, ire Knecht daraus und vor den Thuren warten lassen und ir keinen darin nemen noch gestatten.

Es sollen auch die Procuratores ungefeumbt Unsern Rethen an stadt Unserer Gelübdt und Eydt thun, die Partheyen und Sachen mit Vorsatz in die Lenge nicht zu ziehen noch umbzuzuren, anders dan die Notturnft zum Rechte erfordert.

Ordnung der Cammer.

Wir wollen, daß alle Unsere Camerer ein fleißiger Aufwarten, dan bishero geschehen²⁾, auf Uns haben und sonderlich das dieselbigen alle Morgen, wan sie aufstehen, in irer Stuben und Cammer bey einander pleiben und auf Uns warten; es soll auch ir keiner des Nachts one sonderlich Unser Erleuben, Willen und Wissen vom Schlos liegen, von welchem es aber ubergangen, da wollen wir Unser Notturnft nach mit ime reden.

Es sol auch unser Thurnknecht, die weil Wir schlaffen, oder ehe Wir ausgehen, Nyemands ander, dan die Uns in die Cam[m]er geschworen einlassen, es geschege dan aus sonderlichen Unserm Bevelch und Geheiß, desgleichen sollen die

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Dr. geschehen.

andern Unsere Cemerer auch thun, und ob Wir Unser Geselicht¹⁾ zu Uns in Unser Gemach wurden fordern, daß alsdan die Graffen, Herrn, Edelleuth oder wer sie sein, ire Knechte in die Hoffstuben oder vor unser Gemach laßen.

Ordnung des Dinfts.

Wir wollen, daß alle unsere Diener, Graffen, Herrn und vom Adel alle Morgen, des heyligen Tags und alle Freitag umb halwege sieben hora, des Werkeltags umb acht hora, hie oben sein und in die Ritterstuben (wo die zu jeder Zeit sein wirdet)²⁾ sich vorsamlen, Uns aldar warten, mit Uns zu Kirchen gehen (in der Kirchen bis zu Unserm Abgehen verharren, damit Wir nicht alleine darin, wie bishero gescheen, gelaßen),³⁾ und nach der Meeß bis zu der Malzeit, so lange bis inen erlaubt wirdt. Wurde aber einer oder mehr untter inen die Stunde oder Ordnung oder auch sunst in der Kirchen nicht uf Uns warten, one Unser oder Unsers Marschalcks Bevelch oder Vorlaubnus vorrucken, mit dem oder denselben wollen Wir Unser Rotturfft reden laßen, ime auch denselben Tag das Futter abschaffen und so das nicht helffen wolt, ime vorurlauben und nicht lenger zum Diener haben.

Wir wollen auch, daß ein Fyllicher, der in seinen gescheyften weg reyht, sein Pferd und Knecht mit sich neme, es were dan, daß ime ein Pferd hinck oder krank were, oder ein Knecht, sonst sollen sie ime nicht gefuttert werden, (welches doch Unserm Hofmarschalck soll angezaigt werden.)²⁾

Es sol Keiner auch untter ime mher Personen halten oder haben, dan Wir ime Pferde halten und sonderlich Keiner keinen Stalljungen außershalb Unser Rethen, Bierroßer, Thurfnechts (und Schenden).³⁾ Wir wollen auch, daß sie iren Knechten vorschaffen, daß sie allzeit, wan wir in Unserm Fürstlichen Hauß sein, umb ein Hora Futter holen. Welcher aber die Zeit mit Willen verseumen wurde, sol nicht gefuttert werden.

Wir wollen auch keinen Graffen, Herrn oder Edelman hoher dan funf und dreißig Gulden Keinisch auf ein Knecht Schaden stehen und auf iren Leib eins vor siebenzig Gulden Keinisch und des Jungen vor sechzig Gulden ungeverlich, daß sie sich darnach wißen zu richten, aber ein Zweyroßer eins zu vierzig Gulden, das andere vor dreyßig Gulden und den Einroßer zu funf und dreyßig Gulden.⁴⁾

Ordnung des Marschalcks.

Wir wollen, daß Unser Marschalck, der izundt ist, und zu iglicher Zeit sein wirdet, ein getreu und fleißig Aufsehen habe auf das Anschlahen Unsers Hofgesinds Pferde neben (dem Stalmeister und) den Schmiden, damit Wir in

¹⁾ Gefolge. ²⁾ Zusatz in B. Am Rande von B findet sich die „Nota“. Wie es soll gehalten werden, wenn f. f. G. zu Grunenwaldt sein. ³⁾ Dafür in B und C: Cammerjundern und so auf Unsern Tisch warten. ⁴⁾ in B die Randnote: „Das ist zu andern nach gefallen unsers gudgft. Herrn.“ Er hat in A die siebzig und sechzig Gulden hinein corrigiert, der ursprüngliche Entwurf hatte nur 50 und 40 Gulden.

dem nicht übersezt oder mit Schelmen gesattelt werden. Wie auch kein pferdt von Uns solle bezalt werden, es sey dan zuvor durch Unsern Marschalk, Stalmeister und Schmide angeschlagen, und auch der, so es vorterbet, Unserm Stalmeister solchs in die Wagen zuvorordnen geantwortet werde.

(So sol [er] auch zu jeder Zeit, wie Unser Canzler und Rethen in Unser Rathstuben, wan er von Unsern und seines Ampts Geschesften abkommen magt, in der Rathstuben auf die Hendel und Sachen warten, fleißig Aufsacht geben, daß vom Canzler und Rethen die Sachen und angesezten Stunden nicht verseumbt, da aber Jemandt leßig befunden, dem oder denselben von Unsern wegen darin sagen, und ob das nicht helfen mocht, Uns alsdan dieselben anzeigen, legen den Wir uns auch der Gebur wollen zu erzaigen wißen.)¹⁾

Es soll auch Unser Marschalk teglich vor jeder Malzeit in die Kuchen gehen und ein fleißig Aufsehen haben, damit fur Uns, den Adel und das andere Hofgesindt reiniglich und wol gekocht und angericht werde nach Anzeige Unser Hofß Ordnung, wie deme Kuchenmeister bevolhen, und sonderlich zu jeder Zeit vor Unsern Eßen gehen und allenthalben darob und an sein, daß sich das Hofgesindt über Tisch und sonstn zuchtig und stille halte. Wir wollen auch, daß durch Unsern Marschalk alle Malzeit dem Gesellicht angesagt werde, wie und zu welcher Zeit sie auf uns warten sollen.

Wurde sich auch begeben, daß jemandß vom Adel sich unfriedlich auf Unsern Schloßern oder wo Wir sonst zu jeder Zeit sein werden, halten wurden oder sonst groben Unfug anheben, dieselben soll er gesenglich annemen und in Unser Handt bestricken.

Ob sich auch eynicherley Zweyleufftckait oder Irrung zwischen Unsern Hofgesindt begeben, wan die an ine gelangt, sol er inen Unsern wegen Friede gebieten und die Sachen vorhoren und nachfolgig an Uns gelangen lassen.

Es sollen auch alle Rotturfft, Gebrechen und Anliegen Unser Diener und Hofgesindt durch Unsern Marschalk an Uns getragen werden und durch ine von Unsern wegen widerumb Bescheidt gegeben werden.

(Und wann sichs zutregt, daß frembder Fürsten Botschafter alhier ankemen, sich bey ime angeben wurden, dieselben sol er alsbaldt Uns anzeigen, Uns auch erinnern, damit Wir dieselben nach Gelegenheit zum Schleunigsten abfertigen mogen und Uns derwegen mit unnotturftigen Kosten nicht belegen durffen.)¹⁾

Es solle auch Unser Marschalk alle Abent, wan abgesspeiset,²⁾ erstlich von dem Haußvoigt ein Verzeichnus der Tisch, ferdanen der Dienstleut, wie viel Tisch und Personen den Tag gesspeiset, und also darauf von dem Speisefeller einen Zettel, wie viel Brodß, item Biers man des Tags angeworden,³⁾ desgleichen auch von dem Haußkeller, wie viel von frömbden und eingebrauthen Bier, Wein,

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ In C am Rande: Oder wan es auff den abent nicht gesehen kan, dann den Morgen hernach. ³⁾ losgeworden ist.

Semmel und Schnitbrodt des Tages ufgangen, in der Kuchen vom Kuchenmeister auch desgleichen ein Zettel, wie viel an Wiltpret, Fleisch, Fischen, Wurtz, Butter, Kesen, vom eingekauften Wochengelde und allen andern Vitalien desselben Tags vorspeiset worden also und dergestalt, auch aus der Silbercammer von allerley Lichten, Confecten und dergleichen, auch vom Zolner uffm Mullenhof ein Futterzettel (von dem Amptschreiber des Mullenhofs, was den Tag allenthalben an Bier, Broth und Fleisch legen Hof geschickt,¹⁾ des Alles ein klare Verzeichnus sol zu jeder Zeit teglich nach dem Abspeisen unterschiedlich, was den Tag zum vorordneten Morgensuppen, Morgen[=] und Abendmal abspeisern und Dienstleuten vorthan, dem Marschalk und seins Abwesens dem Haushofmeister uber Tisch gebracht werden; dieselbige Verzeichnus sol also der Marschalk bis zu morgen bey sich behalten, nach dem Mall (umb neun vormittag an Fleischtagen, des Fasttags umb zehn horen)¹⁾ dem Haushofmeister und Rentmeister zu sich in die Thorstuben²⁾ erfordern, dieselbige ubersehen und gegen Anzal der gespeiseten Personen vermoge Unseres sonderlichen Anschlags uberlegen und mit Fleiß conferiren. Wo dan befunden, daß in einem Ampt zuwil vorthan unfleißig oder ungetreulich damit umgangen, den oder dieselben in ernstliche Straf einnemen, dieselben Zettel der gespeiseten Tisches und Personen, und was darauf vorthan, also auff jeden Tag bis auf den Sonnabendt bey sich in getreuen gewarsam behalten, darauf abermals mit fleißiger und getreuer Erwegung eine Woche Rechnung schließen und Uns die furtragen, (vorwaren, eine Jarrechnung schließen und dan legen der Jarrechnung dolegen zu uberlegen behalten).³⁾

Auch sol unser Marschalk⁴⁾ beneben dem Haushofmeister, Futtermarschalk und Hausvoigt Aufsehens haben, daß die Tische, ein jeder nach seinem Standt und Wesen alle ordentlich besetzt, frembde Personen, die nicht zu unserm Hof verordent, oder kein Dienst haben, wie Wir des unserm Hofmarschalk, was fur Personen Wir an Unserm Hof zu leiden bedacht, eine besondere Vorzeichnus hiernachfolgendt zugestellt, und keine mehr außerhalb, ob Wir nachfolgig ein oder mher annemen, (dieselbe Verzeichnus sol also der Marschalk bei sich behalten, und die nota dem Haushofmeister und Rentmeister in der Rentei ubersehen)⁵⁾ (die andern alle abgeweiset werden)⁶⁾, daß auch die Eßen vor der Kuchen an die und keine andere Orther gebracht dan da sie hin vorordent, und was ubrig pleipt, daß daßelbige nicht vorruckt oder aber abgetragen, sonder wiederumb in die Kuchen gebracht und geantwort, daraus dan nachfolgig ein jeder nach Notdurfft solle gespeiset werden.

Dieweil auch uns⁷⁾ mannichfaltigen Winkeltischen, abtragen der Prebender, Brettrager und dergleichen Personen nicht wenig Unrath bescheen, wollen wir

¹⁾ Diese Bestimmung fehlt in B und C. ²⁾ In C corrigiert: in der Rentey. ³⁾ Zusatz in B. ⁴⁾ in C: Es soll auch unser Marschalk alle Abend wenn abgespeiset — am Rande: oder wan es uff den abent nicht bescheen khan, an iglicher fruhmesse. ⁵⁾ Zusatz in C. ⁶⁾ in C Korrektur statt der eingeklammerten Worte: gebuldet und auf unser schloß oder in die hofstuben zu gehen solle gestattet werden. ⁷⁾ ergänze: mit.

hiemit alle und jede Winkeltische mit Ernst abgeschafft, auch Unsern Marschalc und andern bevehlhabern mit besonderm Fleiß darauf zu sehen empfolen haben, daß alle und jede Unsere Diener, wer die sein, in die Ritter- und Hoffstuden zu der Malzeit gehen und ein jeder nach seinem Stand und Wesen, wie oben vermeldet, von Unserm Marschalc zu Tisch geordnet, auch der Kette und vierroßer jungen zu einem sonderlichen Tisch gesetzt, die Prebender nicht ihres gefallens abtragen, sondern ihre Gebure aus der Kuchn nemen, die inen auch nach Notdurfft solle gegeben werden, so sollen auch nicht mehr dan zween Prebender nach dem alten Gebrauch Schuler und von den Schulmeistern darzu geordnet sein und denselben beyden Prebenden kein Junge oder knecht gehalten oder außs Schlos gelaßen werden, so sollen auch die Eßentrager fur die vom Adel abgeschafft und zum selben Unser (und auch der Vierroßer)¹⁾ Edelknaben²⁾ von unserm Marschalc geordnet werden.

(Es soll auch nicht verstattet werden, daß jemandt ethwas von Kanen oder anders vom hofe abtruge, Es were denn sach, daß wir oder unser Gemahl ethwa eine kannen von schmecktem von sich nach außershalb reichten.)³⁾ (Und sol der Tisch in der Kuche ganz abgeschafft werden und keller[=] und sylberknechte aus allen ampten zu tische gehen, die aber so auff Unsern tisch von kellerknechten und sylberknechten warten werden, die sollen beineben unserm lezterm an einem sondern tische auch zu tisch gehen, und doselbst gespeiset werden. Wann aber unsere leztin geessen haben, solle unser Marschalc oder Hofmeister auffstehen, die ritterstube widerumb verschließen und reinigen laßen.

Und wann dann aus unserm befehl arme franke personen von unserm hoffgefandt selben abgespeiset werden, die sollen als bald nach der Malzeit herausser bescheiden werden, so solle unser hausvoigt und Futtermarschalc bey dem abspeisen sein, und die so die speise und tranck holen, wann sie ihr gebür empfangen, wider abweisen.)⁴⁾

Ferner sol auch Unser hofmarschalc, haushofmeister, Futtermarschalc und hausvoigt auf das Getrencke, so in den Standen⁵⁾ oder Kanen vor die Kette, Edelleuth, Canzley und ander gemein hofgefandt zu jeder Zeit aufgetragen werde, fleißiges Aufsehen haben, das nicht ein jeder seines Gefallens, wie bisher bescheen, das frembde und eingebrauen Bier in sondere Gefesse abzappe, abtrage, sonder ein jedes an die Orthe, dahin es geordnet ist, in iren ordentlichen Gefessen geraicht und furgetragen werde, (wie dann in sonderheit allewege ein sunder kellerknecht, einer bei den Kanen, der ander bey der Standen sein sollen, Aufsacht geben, daß es an die Ort, dahin es geordnet, geraicht werde).¹⁾ Und sobald auch nach geschehener Malzeit das Tischtuch aufgehoben, sollen die obvermelte Unsere verordneten Amptleuth ein mit einem⁶⁾ Stocken abklopfen, alsdann sol ein jeder auffstehen und seines Gewerbe, darauf er bestellt, was das sein Ampt eines jeden

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ in C anstatt der Edelknaben „Trommeter oder Camerlinge“. ³⁾ Korrektur in C am Rande. ⁴⁾ Zusatz in C, steht in B etwas weiter hinten. ⁵⁾ Stellgefäß aus Dauben. ⁶⁾ Original: eine.

mitbringt, aufwarten, und folgendts alsbaldt die hofstuben bis zur Abendmalzeit verschloßen (und gereinigt)¹⁾ werden.

(Item es sol Nyemandt über den letzten Tisch gezogen werden, dan allein die do ufwarten und dienen.)¹⁾

Gleicherweise sol es auch nach gehaltenem Abentmal allenthalben wie obtet und keineswegs anders gehalten werden, wurde sich aber einer oder mher nach bescheener Mittag[-] oder Abentmalzeit, wan das Tischtuch aufgehoben und abgeklopft wurde, aufzustehn weigern und aldar besitzen bleiben und diese Unsere gefaszte Ordnung überschreiten, der oder dieselben sollen derwegen Unsern ernstest Straf gewertig sein, (was aber ubrig bleiben wirdet, solle von Prebendern aufgehoben und wiederum in die Ampt geantwortet werden).²⁾

Es³⁾ soll auch unser Marschalk über dieser unser gefaszten und aufgerichteten hofsordnung, darzu über allen unsern Dienern, so zum ausgehen in iren Ampten vorordent, die villeicht von ein oder mherern von inen über diese Unsere Satzung und hofsordnung auszugeben bedrängt oder bedrungen mochten werden, mit ernstest Fleiß halten, wie Wir dan auch über Unsern hofmarschalk gleicher Weise auch thun wollen, und wo der oder die sich solchs dieser Unser hofsordnung zugegen Unsere Diener zu bedrängen oder zu beschweren understehen wurden, gegen dem oder dieselben, wer die sein, solle Unser Marschalk solcher Ubertretung halben sich mit geburlicher Straf ernstlich von Unsern wegen zu gebaren und zu erzaigen Bevelch haben, sich meniglich nach Unser desfalls genßlichen Meynung habe zu richten.

Ordnung des Haushofmeisters.

(So wollen wir auch, daß Unser Haushofmeister in Abwesen Unserh hofmarschalks Alles zum treulichsten bestelle, beschaffe und aufrichte, wie Unser Marschalk anwesende thun solle.)⁴⁾

Zum andern solle er auf di ganze haushaltung und bestallung Unserh hofs in allen Ampten, daß Uns nicht[s] verseumet oder veruntrauet, fleißig auf Achtung geben.

Zudem alle Morgen beneben dem Marschalk, wie oben berurt, alle Tage Rechnung und auf den Sonnabendt die Wochenrechnung nehmen, und zum fleißigsten zu Unserm besten Aufsehen helfen.

(Und do gleich unser Marschalk nicht allhier, soll ehr den Rentmeystern und haupwirthen solche Rechnung teglich und wochentlich nehmen, Wir feindt hier oder nicht, auch die Tagzeddel bis auf Vollendung der Wochen bey sich

¹⁾ Zusatz in B. Auch folgt hier in B der Abschnitt, der im Zusammenhange da mitgeteilt ist, wo er in C steht: vergl. Anmerkung 4 auf voriger Seite. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ In C lautet der Eingang dieses Abschnitts: Es soll auch unser Marschalk über diese Hofordnung ernstlich halten und ihme bei seinen pflichten eingebunden sein darauf zu sehen, daß dieselbe getreulich gelebet und alle darin zu einander treu kommen, und niemandes in deme etwas verhanget werde, so soll er auch über allen unsern Dienern usw. ⁴⁾ So in B. Etwas abweichend die Korrektur von A: So wollen wir auch, daß Unsere Haushofmeister neben Unserm Marschalk uns im Abwesen desselben alles usw.

bewahren.)¹⁾ Desgleichen solle er fleißig auf Kuchen und Keller Acht geben, des Morgens zwischen beyden Mhalen und auch uffn Abendt und wo er befunde, daß daraus an andere Orthe den vorordent, oder mher dan Unser hofsordnung vormag, gegeben werde, den oder dieselben beneben dem Marschall und auch vor sich selbst mit geburender Straf einnehmen.

Es solle auch Unser Haushofmeister alle Morgen sich in die Thorstuben finden lassen, doselbst beneben dem Kuchenmeister ansehen,²⁾ was teglich auf dem Markt von Unserm gewohnlig geordenten Kuchengelde vom Kuchenreiber oder Kuchenmeister eingekauft, das auch daselbst in seiner Regenwart bezahlt werden solle und an kainem andern Orth dan in die Kuchen gebracht.

Also solle er auch ein Vorzeichnus nemen, was teglich in die Kuchen eingekauft, was von Wiltpreth darein geschickt, wie viel Fleisch vom Mollenhof gein Hof gebracht.³⁾

Und auf den Abendt nach dem Abspeisen solle er sich mit dem Kuchenmeister unnterreden, wieviel Personen den Morgen zu speisen, was dazu vorhanden, und dabei sein und aufsehen, was darauf an Fleisch zugehauen, von Hunern, Vogeln, Wiltpret und dergleichen zugericht, also bey den Speisen sehen, ob auch daßelbige, so in die Kuchen gebracht, wiederumb daraus und an geburende Stellen gereicht und gegeben werde.

An Fischtagen dergleiche solle Unser Haushofmeister eine Verzeichnus teglich vom Fischmeister und auch vom Kuchenmeister nehmen, wie viel Fisch auf dem Markt erkaufft und wieviel derselben vom Garn und Ampte hineingeschickt, vor dem Mhal mitsampt dem Kuchenmeister an die Huettkasten und die Orth, da die Fische zu holen sein, gehen und abermaln mit dem Kuchenmeister ainig sein, wieviel Fisches man nach Anzal der Personen, so den Tag zu speisen sein werden, bedorffe, dieselbe und furnemlich die Herrnfische stückweise vom Fischmeister gezelt nehmen, darauf neben dem Kuchenmeister aufsehen, daß die nyndert hin dan in die Kuchen geantwort, auch von den Kochen (reniglich)⁴⁾ zugericht und an die Orth gegeben, dahin es verordnet.

So soll auch Unser Haushofmeister zu jeder Zeit, wann Wurze und anders in di Küche auf den Markten gekaufft, beneben dem Kuchenmeister, di wegen⁵⁾ und fleißig vorzeichnen lassen, welche dan, wie nachfolgen⁶⁾ wird, der Kuchenmeister bei sich in der Kuchen auffm Schloß in getreuer Gewarsam behalten solle. Was man aber Unser freuntlichen liepfsten Gemahel an Wurze und anderm ins Frauenzimmer schicken wirdet, soll abermaln im Beisein unsers Haushofmeisters vom Kuchenmeister irer Liebden Thorknecht zugewogen, uber-

¹⁾ Korrektur in C. ²⁾ in C lautet das folgende: das uns getreulich, fleißig und rathsam eingekauft werde, das auch das, so eingekauft, doselbst in seiner Regenwart bezahlet, und in keinem andern Ort, denn in die Kuchen gebracht und fleißig darin verwahrth werden solle. ³⁾ in B am Rande: „Nota. Im Mollenhoff.“ ⁴⁾ Zusatz in B; in C lautet dieser Abschnitt: auch von den Kochen vor uns und unser Befinde recht geschacht und reiniglich zugericht und in die Orth gegeben werde, dahin sie verordenth. Da er aber nicht daheim sein konde, soll er solches den hauswirth und kuchenmeister thun lassen. ⁵⁾ wiegen. ⁶⁾ Dr.: nachfolgendt.

antwort und mit Fleiß beschreiben werden, (also so solle auch der Kuchenmeister¹⁾ ein verschlossene Lade der Wurze haben und Unser Haushofmeister Nacht geben, wieviel zu jeder Zeit an Wurze darein gethan, und wen man wurzen will, soll dieselbe der Kuchenmeister bevorsetzen, di Koche abwurzen lassen und wan abgewurzt worden, die Lade widerumb vorschließen.

So solle auch Unser Haushofmeister und der Kuchenmeister bey dem Anrichten sein, Aufsicht geben, was in die Kuchen geantwort, ob auch daselbe und an Orthe, dohin es geordnet, widerumb gegeben werde.²⁾

Solchs alles und jedes solle Unser Haushofmeister (bei Unserm Marschall und Kuchenmeister)³⁾ mit allem und ganzen Fleiß bestellen und darob halten, die Ubertretter zu geburlicher Straf einnemen, auch daran sein, daß alles in guthen und getrauen Rechenschaft gebracht, das auch, soviel ime meglich, vor sich selbst ein Weiberzeichnus halten solle.⁴⁾

So soll er auch neben (dem Marschall mit allem Fleiß bedenken helfen, wie wir alle Ding auß engisten einziehen muchten und dann auch neben⁴⁾ andern Unsern Rethen Unsern Ampts Rechnungen, wie folgen wirdt, mit Fleiß horen und annemen helfen, zu dem beineben dem Kuchenmeister und andern, so hievor darzu vorordnet, sich die Garn und Fischmaistere eine rechte volstendige Rechenschaft thun lassen (und mit Fleiß darauf aufachten, daß unß die Fischerey unsern garn zum nuße gebraucht und verordnet werde, damit wir, weyl wir viel waßer haben, zu unserer nothurst Fisch haben muchten).⁵⁾

Ordnung des Hausfoigts.

Wir wollen, daß Unser Hausfoigt, welcher igo ist oder zukunfftiglich sein wirdet, mitsampt dem Thorwerter bey iren (Cyden und)⁶⁾ Pflichten fleißig und gut Aufsehen haben, daß Nyemands, wer der sey und furnemlich so ime nicht gebure, wenig oder gar nichts abschleppe oder abtrage, (auch durch sich oder di iren nicht thun lassen),⁶⁾ so sollen sie auch beyderseits auf di Prebender und Abspeijer zu jeder Zeit gut Aufsehen haben, daß dieselben nicht mher dan inen geburt abtragen, daselbige nicht allein an dem fordern, sondern auch an dem Hinderthor thun, beyde Thore zu Zeithen Speisens und Malzeiten vorschloßen behalten (und nyemandt auß oder ablassen, eß beschee denn durch unsern oder unserß Marschalls bevelh, bis man abgespeijet hette),⁷⁾ desgleichen alle di Kane,⁷⁾ darinnen di Hofdiener am Werder an[=] und abfaren, gentslich abschaffen, die Waßerpfordten und das Thor auffm Werder verschließen und diejhenigen, so was abtrugen oder durch andere Wege, dan an die gewonlichen Pfordten des fordern Hauß abgiengen, den oder dieselbigen zu geburlicher Strafe bis an Unsern Hofmarschall oder Haushofmeister an[=] und einnemen.

So sollen sie auch keinen Diener oder Amptknecht, sein Weib, Kinder oder

¹⁾ in B am Rande „und Rethen“, in den Text nicht aufgenommen. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ Der Absatz fehlt in C. ⁴⁾ Zusatz in C. ⁵⁾ Korrektur in C. ⁶⁾ Zusatz in B. ⁷⁾ Käfige.

feines Haußgefinds zu keiner Zeit zu iren Mannen oder Haußwirthen in ire Ampt auf das Schloß gestatten. So aber der eine iren Mann, Eltern oder Haußwirth in Eyll anzusprechen hatt, solle derselbige durch den Thorwerter oder Wechter zu ir oder denselben für die Brucken erfordert werden.

Wir wollen auch, daß Unser Hausvoigt und Thorwerter teglich und one Untterlaß Aufachtung auf Küche und beyde als Unsern und den Speißkeller und Silbercammer, weil dieselben von Uns hinborn vorbotten sein, haben sollen, daß Nyemands dan der darein verordent sey, gehe, auch nichts dan ime gebure, daraus trage, desgleichen zu unbequemer Zeit vor der Kuchen und bei den Kellern nicht liege.

Wo aber yemandts von inen besehen und angetroffen, der oder dieselben sollen abermals zusampt denen, so sie in die Ampt eingelassen, oder was uber Gebure daraus geraicht, bis an Unsern Hofmarschal und Haushofmeister zu geburlicher Straf an[=] und eingenommen werden.

Furder wollen Wir, daß Unser Hausvoigt mit Bestellung der Wach und was zu seinem Anbacht¹⁾ gehoret, ein gut und fleißigs Aufsehen haben, und sonderlich, daß Unser Thorwerter alle Malzeit, so er die Thor besloßen, ime die Schlüssel uberantworte.

Es soll auch der Hausvoigt mit dem Brettrager, den Jungen und welche Eßen tragen vorschaffen, daß die Alles, das von Speiß aufgehoben wirdet und verpleipt, wiederum in die Kuchen tragen und den Kochen uberantworten.

Auch soll der Hausvoigt alle Tage im Sommer umb neun und im Winter zwischen zehen und neun legen Abent das Thor lassen zuschließen und die Schlüssel zu sich nehmen (und dieselben Unserm Thurneucht uberantworten und wan Wir also zu Bette, daß er herunter gehe zu allen Feuerstedten sehen, daß auch alle Lichte ausgeloschen, die Keller, Kuchen und Silbercammer dan verschloßen werden.)²⁾

Es soll auch der Hausvoigt, wo sich Romor oder Aufrur untter Unserm hofgefinde in Unserm Schloß oder Stadt, wo Wir als dan mit hof sein werden, begeben, dieselbigen Thetter, so die That mercklich, als Todtschlag und ander dergleichen, gefenglich annemen und setzen lassen, wo aber die That nicht also groß und mercklich, dieselbigen in Unser handt bestriden.

So solle auch Unser Hausvoigt beneben dem Marschalk, dem Haushofmeister und Futtermarschalh teglich und zu jedem Malzeiten auf das Speisen ein fleißigs Aufsehen haben, was aus Kuchen und Keller gegeben, daß daßelbige in kaine andere Orthe, den dohin es geordent sey, geantwort, und was also allenthalben auf und von den Tischen abgetragen ubrig pleibet, widerumb an aylich aufrucken³⁾ in die Kuchen und Keller uberraichet werde.

So solle er auch zu jeder Malzeit (Abends und morgens)⁴⁾ alle Tische, soviel der uber Hof gespeiset, wie den dieselben mit Fleiß sollen besetzt werden

¹⁾ Amt. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ Borwürfe. ⁴⁾ Korrektur in C.

(und wie mit Fleiß jederzeit gespeiset),¹⁾ klerlich anzeichen, und dieselbige Verzeichnung beyder Malzeiten Unserm Marschall oder seins Abwesens dem Haushofmeister uberantworten und je in allewege fleißigs Aufsehen haben, daß kein Frömbder, der nicht Dinst hat oder in der Verzeichnung (Unsers Hofgesindes, das wir ihme wollen zustellen lassen)²⁾ benandt, kein Hof zu gehen gestattet werde (daß in dehme und andern, wir seindt hier oder nicht, mit Ernst und fleiß uber Unsere Ordnung gehalten werde.)¹⁾

(So solle auch ingleichen Unser Hausvoigt auf die Wagen und Arbeitsleuthe, daß die zu rechter Zeit an[=] und außspannen, an und von der Arbeit gehen, fleißig Aufsacht geben.)²⁾

Ordnung des Mollenhoffs.³⁾

Wir wollen auch, daß der Vorweser Unsers Mollenhoffs, der izund ist und zu iglicher Zeit sein wirdet, auch das Brauen, Backen, Schlachten, die Mullen, den Tham, den Zoll und Zollner ein getreues, fleißigs Aufsehen habe, damit mit izlichem Ampt treulich und rechtlich umgangen werde, und sonderlich, daß Nichts abgetragen werde, auch die Gebeude des Mollenhoffs, der Mullen und des Tammes in wesentlichen guthen Bau erhalten werden, damit Uns derhalben kein Schade oder Nachtail begegnen, wurde er aber in dem vorseumblich und unfleißig befunden, so wollen Wir in zu geburlicher Straf darum nehmen.

Nachvolgende Personen sollen auf dem Mullenhofs und keine andern enthalten werden:

[Lücke.]⁴⁾

Wir wollen auch, daß Unser Vorweser des Mollenhoffs, der izo ist oder zukünftig sein wirdet, allen und jeden unnottigen Unkosten, Gastung und dergleichen Unrath in Unserm Mollenhofs abschaffe, denselben Nyemands gestatten, auch Nyemands, dan der hinein verordent, hineinlasse, zymliche Rotturft einem Jeden nach gebure verordnen.⁵⁾

So solle auch Unser Mollenhoff und das erkauffte Haus von Burgermeister Funden dermaßen zugericht und zum furderlichsten erbauet werden, daß darinnen und an kainem andern Orthe zu Rotturft und Behuf Unsers hofs gemalzt, gebrauen, gebacken, geschlachtet und Unser Frommen und Bestes darinne geschafft werde, wie dann auch furnemlich solch Haus von Uns darzu erkaufft worden.

Wir wollen auch, daß der Vorweser Unsers Mollenhoffs zusampt allen und jeden andern vororden[t]en Gesinde in einer bequemen Stuben des Mollenhoffs

¹⁾ Korrektur in C. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ Der Mühlenhof in Berlin; der Tham ist der Mühlen-
damm. ⁴⁾ In A findet sich von einigen Kapiteln noch ein zweiter Entwurf: Küchen[=] u. Kellerordnung,
Marschall, Hausvoigt, Mollenhof — hier an dieser Stelle hatte der Kurfürst an den Rand geschrieben:
Nota Spatium personarum, der Entwurf ist also die älteste Fassung. ⁵⁾ in A folgt noch, aber durchgestrichen:
So aber jmanz were, wer der sey, der von unsern geschossen fuglich abkommen moge und ye beruber
sich mit gastung beladen wurde, das alsdan solchs nicht auf Unsern, sondern auf seinen unkosten geschehe.

beykommen Malzeiten halten, fleißig auffsehe, daß einem jeden di Notdurft geracht, nichts Unrettigs vorthan und ein Jeder nach gehaptem Mhall an sein Gewerbe und Arbeit widerumb gehe und dieselben bestelle, und ye darob seyn und vorschaffen, daß frembde Leuthe zu jeder Zeit soviel hmyer muglich auß dem Mollenhose gelassen werden.

(Es solle auch Unser Vorweser fleißig Acht auf die Mullen und Aufmezen geben, ob auch treulich und recht damit umgegangen wirdet, allezeit was außgemetzt, selbst vorzeichnen und anzeichnen lassen, bißweilen besichtigen, wie viel ungemetzter Segl in die Mullen den Tagt gekommen, was gemalen worden und ob sich auch daselbe in den Malkisten gemeret, Zeichen darauf legen und wie er sunsten solchs unvormert am allerbesten thun magt, wenn er dann untreu befunden, denselben ein Mall also straffen, damit sich viele andere daran stoßen.

Und ob wol Stein=Meel, Kley und Treber sich geringschezig ansehen lassen, so mogen sie Uns doch an der Mast zu Unserm Hoflager einen mercklichen Nuß bringen. Derwegen soll Unser Vorweser daselbe Alles mit Fleiß zusammen bringen lassen, und was sich an dem wil vorwaren lassen, behalten und nicht, wie biß daher bescheen, vorkauffen, sondern auf dorre Schwein bedacht sein, dieselben auflegen, mit Treber erfüllen lassen und wie es die Gelegenheit gibt mit dem andern zu mesten. So wollen wir uns auch mit Unserm Mulmaister vergleichen, daß Uns das Steinmel und Flurkorn verpleiben soll.

Also solle er auch teglich und zu jeder Zeit fleißig auffsehen, was man von Korn auf den Bodemen in die Mullen schicke, sehen was heraußer kommt und solchs in und auß den Mullen, wie baldt bescheen, wegen, item was von Meel in die Backheuser geantwort wirdet, was daraus vorkacken, wie viel uberbacken und was dervon legen Hof geschickt, und zu Hof, auch auf dem Mullenhof gleiche Rechnung des Broths, wie viel Keyhen[=], Schnidt[=] und Hundebroth auf einen Scheffel gehet und uberbacken werden, halten lassen. In gleichem Fall solle er es mit den Semmeln und Weizen auch halten.

Gleicher Gestalt solle er es auch mit der Gersten und Malz halten, zu sehen, was von Gersten in die Brauheuser geantwort, wiewil er darvon in die Mullen geschickt, was zu Uebermalz geworden, was auß den Mullen widerumb gebracht und zum Brauen eingeschut wirdet, wie viel darauff gegoßen und gebrauen worden.

Desgleichen auch sich allewege berichten lassen, was zu jederer Zeit von Getraydt auf die Bodene geschut, von wannen es gebracht und was daran die Uebermaß an den großen Scheffeln getragen, damit man, wo ein Abgang befunden, des zeitlich erforschen und zu einer andern Zeit vorkommen moge.

Were es aber Sach, daß Unser Vorweser die Ding selbst alle nicht bestellen, ausrichten und an allen Orthen nicht sein moge, so hat er doch seine Schreiber, Zelner und andere Underdiener, durch dieselben ers bestellen kan. Gleichwol so solle er ye zum meistenen dabey seyn, auch diese Geschefte allen

andern vorsehen und selbst abwarten, dieweyl Wir demselben mehr dan den andern Unsern dienern vertrauen, ime auch deshalb statlicher dan die andern unnterhalten.

So solle er sich auch alle Abendt nach dem Abspeisen erstlich dem Amptschreiber Bericht thun lassen, was den Tag an Roggen und Weißen ins Backhaus geantwort, wieviel Broth und Semmel davon gegen Hof geschickt, was uberbacken worden, item was Malz und Hopffen in die Breuheuser gegeben, was ubergemelzt, wieviel Bier den Tag gegen Hof gekommen, wieviel Bihe geschlachtet und gegen Hof geschickt, also auch der Becker, Schlechter und Brauer uf Kerbholzer daßelbige vorzeichnen und anschneiden, dem Marschalh oder seines abwesens dem Haushofmeister übersenden, jeden Sonnabendt beneben dem Marschalh und Haushofmeister solle er Unsern Hof auch allenthalben, wie sie thun sollen, bestellen.)¹⁾

Wir wollen auch, daß Unser Vorweser im Mollenhof von Unserm Zolner alle Abent des Tags des eingenommenen Zolls, von wan und auch vor waßerley Ware der gefallen, ein Zettel ime zuzustellen fordern, auf jeden Tag ein Wochenrechnung volgendts zu schließen und alsdan sonst auch vor sich selbst getreue und fleißige Nachforschung thun soll, wie mit dem Zolle umgangen sey oder werde.

So solle auch von Unserm Amptschreiber des Mollenhofs one beysein des Vorwesers Nichts gefaufft oder bezalet (und one seinen Bevelch und Vorwissen nichts gehandelt, eingenommen oder ausgegeben)²⁾ werden. Unser Vorweser solle auch mit Ernst beschaffen und darauf sehen, daß alle Tage bey der Fütterung der Zolner [oder]³⁾ Futtermarschalh selbst aigener Person sein, (aufsehen, wie gefuttert und daß sich die Staljungen nicht um die Futterrynnen dringen, schlagen, reuffen oder andern Unfug treiben, sundern wan ein Jeder sein Gebur empfangen, dieselben von den Futterrinnen wiederumb abweisen)²⁾ und die Zettel der Fütterung, einen dem Marschalh und den andern dem Vorweser nach bescheener Malzeit uberantworten und das nicht, wie bishero bescheen, durch Jungen oder andere Personen bestellen. Vorpließe es aber, so solle er den oder dieselben mit geburlicher Straf einnemen. (Es solle aber Nyemands von Amptleuten und frömdden unstetten Rethen gefuttert werden, er sey dan von Uns allher erfordert oder in Unsern Geschefsten hie were. Er solle auch auf Unsere beyde Vorwerke und Scheffereyen, Schonberg und Wilmerstorf, desgleichen auf das Gut Mollenbecke und die Weinberg, daß dieselben zu rechter bequemen Zeit mit aller Rotturfft berichtet, Uns zum besten bestellt und zum Treulichsten vorsehen werden, treulich und fleißig Acht geben).⁴⁾

Es soll auch unser itziger Vorweser des Mollenhofs zu jeder Zeit neben andern Unsern vorordenten Rethen bey den Amptrechnungen sein, die mit Fleiß

¹⁾ Zufüge in B. A hat hier die Bemerkung: „Unvollkommene Hofstaatsordnung“. ²⁾ Zufüg in B. ³⁾ in A stand: und. ⁴⁾ Zufüg in B. Die Korrektur in A enthält nur den ersten Satz.

anhören und annemen helfen, darzu was zu iglicher Zeit von Getraide und anderm aus den Ampten geschickt wirdt, ein klare Verzeichnus davon halten. So wollen Wir ime auch ein Register, was Uns aus jedern Ampt jerlich solle zugeschickt werden, zustellen und was einkommt vorzeichnen, und ob Uns nue etwas Inhalt zugestalter Vorzeichnus in ein oder mehr Ampten nachstendig pliebe und nicht zugeschickt wurde, Uns daßelbig zeitlich vormelden und alsdan daran sein und befordern, daß solche nachstendig Retardata, was des sei, one allen Abgang jerlich einkommen und eingebracht werden. Und ob nun Unser angezeigter Anschlag Unserer Haushaltung zu ein oder mher Zeiten nicht zuraichen wurde, wie sich des zeitlich der Vorweser in allen Ampten erkunden solle, alsdan soll er darob sein, daß dieselbige mangellende Ubermaß mit Rathe zu bequemer Zeit eingekauft werde und sonsten Alles das in Mollen und Mollenhof außrichten und mit Fleiß bestellen, wie einem gutthen und getreuen Hauswirt und Amptmann seinen Pflichten nach wol zustehet, aygnet und geburt.

Ordnung der Kuchen.

Wir wollen auch, daß hinfuro und nuemher in Unser Hoffhaltung zu teglichen Speisen und Abspeisen nicht mher dan zum allermeisten 400 Person sollen gehalten werden.

Und erstlich Personen in der Kuchen:

- 1) Hans Tempelhoff, Kuchenmeister¹⁾
 - 1 Kuchenschreiber
 - 1 Hans Lemchen
 - 1 Mates Koch²⁾
 - 1 Casper Koch³⁾
 - 1 Borthelt, Unser lieben Gemahel Koch
 - 1 Ritterkoch
 - 1 Jegerkoch
 - 1 Haußkoch
 - 1 Heinrich Braunschweiger⁴⁾
 - 1 Knecht meiner glb. (?) Frauen Koch
 - 1 Knecht dem Ritterkoch
 - 1 Knecht dem Haußkoch
 - 1 Brathmeister
 - 1 Aufspueler
 - 2 Bratenwender
 - 3 Zungen für die Furstenkoch

¹⁾ in B: Hans Blandensfeld. ²⁾ desgl. Heinrich Braunschweiger. ³⁾ desgl. Hans Brande. — In C fehlt Mates Koch, dafür findet sich der Küchenjunge, der in B fehlt. In C noch: Summa seind 24 persone. ⁴⁾ wohl Küchenjunge, ist in B zum Koch befördert.

- 1 Fischer
- 1 Kütther¹⁾
- 1 Thorwerter in der Kuchen
- 1 Kuchenmeister Junge.²⁾

Diese vorgeschriebenen Personen und nicht mehr sollen in Unsern Kuchen sein und darüber kein Person mehr gehalten werden.

Wir wollen auch, daß Niemand's außerhalb der Personen, so in Unsern Kuchen gehören, und des Marschalls, des Haushofmeisters (Anthonien Spiegels und Matthiesen von Salders)³⁾ in die Kuchen gelassen werde, er sey wer er wolle; wurde aber solchs geschehen, so wollen Wir die kochende und diejenigen, so hinein gegangen sein, in Straf nehmen.⁴⁾ (Und do der Marschall, Hofmeister, Anthonius Spiegel und Salbern hineingehen wurden, sollen sie⁵⁾ doch ihre Knechte und Jungen herausen lassen⁶⁾ (und soll denselben und unsern Jungen oder andern, was sie haben sollen, zur Küche heraus gegeben werden.)⁷⁾

So wollen Wir auch, daß zu jeder Zeit Unsern Kuchenmeister die Wurze, Zucker und andere Vitalien, so auf den Märkten zu behuf Unsern Kuchen erkaufft, zu jeder Zeit in der Kuchen widerumb in Beysein Unseres Haushofmeisters gewagen nehmen, dieselbige auf unserm Schloß und sunst nyndert⁸⁾ anderst in seiner geworsam erhalt und zu jeden Malzeiten selbst die Wurze reiche, in seinem Beysein dieselben gekochte Eßen wurzen laße und sovil des ubrig pleibt, zu seiner Geworsam nehmen (und es in aller Maßen damit halte, wie desfalls in Ordnung des Haushofmeisters oben Meldung beschehen ist.)⁹⁾

Was er auch von Wurze und andern Unsern freuntlichen Gemahel ins Frauenzimmer antworten und geben wirdet, sol er in Beysein des Haushofmeisters ihrer Lieben Thurfknecht zuwegen, raichen und ime ein besondere Vorzeichen bringen.

So sol auch der Kuchenmeister alle Morgen, was er oder die Kuchenschreiber gekauft, vor die Thorstuben zu hof bringen, dasselbige dem Haushofmeister ansehen lassen, die Leut, von denen ers gekauft, in Beysein des Haushofmeisters des Orts und sunst nyndert anderst die Bezahlung thun, auch darauf sehen, was dasselbig ankommt, nicht an andere Orth, dan in unseren Kuchen zu Unser und der unsern Rotturfft und besten zum treulichsten angewandt werde.

Und so sol auch der Kuchenmeister allweg uf den Abend nach dem Abspeisen sich mit dem Haushofmeister unterreden, wieviel Personen den Morgen zu speisen, was darzu vorhanden, und dabei sein und aufsehen, und was darauf an Fleischs zugehauen, von Hener, Vogel, Wildpret, Fischen und dergleichen zugericht, also bey (dem Anrichtern und)¹⁰⁾ dem Speisen selbst sein (und fleißig aufsehen haben),¹¹⁾ ob auch dasselbig, so in die Kuchen gebracht, widerumb daraus und an geburende Stellen geracht und gegeben werde.

¹⁾ Schlächter, auch Wurstmacher. ²⁾ Siehe Anm. 3 auf voriger Seite. ³⁾ Zusatz nur in B; in A steht am Rande: und Scheybins. ⁴⁾ in C: mit dem Thorm strafen. ⁵⁾ Dr. sich. ⁶⁾ Zusatz in B und C. ⁷⁾ Korrektur in C. ⁸⁾ in B: niemands anderst. In C: nirgendts. ⁹⁾ Zusatz in B. ¹⁰⁾ Zusatz in C. ¹¹⁾ Zusatz in B.

Gleicher Weiße solle es auch, wie obsteht, an Fischtagen gehalten werden. So solle dazu Unser Küchenmeister eine Verzeichnis teglich vom Fischmeister und also der haushofmeister vom Küchenmeister ein Verzeichnis, wieviel Fischs auf dem Markt erkaufft und wieviel derselben vom Garn und Ampten hinein geschickt, [erhalten], (morgen und)¹⁾ vor dem Abentmal mitsampt dem haushofmeister an die Huethkasten und die Orte, so die Fisch zu holen sein, gehen und abermals mit dem haushofmeister einig sein, wievil Fischs man nach Anzal der Personen, so den Tag zu speisen sein werden, bedorffe, dieselben und furnemlich die Herrnfisch stückweise vom Fischmeister gezalt nemen.

Darauf neben dem Haushofmeister aufsehen, daß die nyndert hine, dan in di Küchen geantwort, auch von den Kochen reiniglich zugericht und, wie obsteht, an die Orthe, dahine es vorordnet, gegeben werde. (So sollen sie auch darauf sehen, das die huttkasten sauber und rein gehalten werden und das zu den Fischen, so darin gehalten, kein schaden geschehe).¹⁾

Wir wollen auch, das Unsere kocher als die ledige Gesellen stets hieroben im Schloß liegen und nicht sich mit den Huren schleppen, wie bishero bescheen ist, noch eigen Huren zulegen.

(Wir wollen auch, daß hinfuro keinem Unserer Mundt[=] oder ander Koche in Unser Küchen Unsers hoflagers kein vorschloßen Spindt oder Behaltnuß gestattet, sondern was des daselbst vorhanden, allesampt abgethan werden.)²⁾

Es soll auch zu jeder Zeit das Eßen des Morgens bald nach neunnen³⁾ und des Abends bald nach vier horen⁴⁾ und des Fasteltags sol es auch umb zehen, oder wann es in der Kirchen auß ist, [angerichtet werden], und solle alsdann baldt nach angezeygten Stunden Winter[=] und Sommerzeit geblasen, dann ein jeder, wohin er zu Tisch zu setzen vorordent, sich setzen, alsdan Broth aufgetragen und forth angericht werden.⁵⁾

Wir wollen auch, daß die Koche (von Auß, Unser geliebten Gemahl und Hofgesinde)⁶⁾ allenthalben fleißiger und reiniglicher kochen, dan bishere bescheen ist, und sunderlich auf das Gebratens ein emßiger Aufsehen haben und mit dem Wurzen ein zymlich Maß nach Notdurfft gebrauchen, (auch nicht jederman an unsere töppe und was wir eßen sollen gehen und kosten lassen).⁷⁾

Wir wollen auch, daß Nyemandß in kein Winkel (es sei im Keller, Küchen, stube, Silberkammer oder anders)⁸⁾ gespeiset werde, wie bishere bescheen, keinen und Nyemandß ausgenommen, sunder ein Jedermann sich der Stedt zu Tische gebrauchen, dahin er geordent ist, (es geschee den aus sundern Bevelch Unsers oder des Marschalks).⁹⁾

¹⁾ Korrekturen in C. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ in B: nach zehnen. ⁴⁾ in C folgt: fertig sei, und der Satz über die Fasttage (statt Fasteltage) ist ausgesprochen. ⁵⁾ Zu A hier zugefügt: Wir wollen auch, das hinfuro keinem Unserer Mundt[=] oder andern kocher in Unser Küchen Unsers hoflagers kein vorschloßen Spindt oder behaltnuß gestattet, sondern was der daselbst vorhanden, allesampt abgethan werden.

⁶⁾ Korrektur in C. ⁷⁾ Korrektur in C, aber wieder durchstrichen. ⁸⁾ Zusatz in B.



Es sollen auch keine Suppen hinfuro mher oder an ander Orthere, dan wie volget, gegeben werden:

Ein Suppen allen Unfern Cammerjundern zusammen

1 Suppen allen Unfern Bierroßern zusammen

1 Suppen gleicherweiß allen Unfern Zweyroßern

1 Suppen allen Unfern Einroßern insampt

1 Suppen in das Frauenzhammer den Jundfern

1 Suppen in der jungen herrschafft Gemach

1 Suppen in die Canzley.

Es solle aber dannoch teglichen vorzeichent und berechent [werden], wieviel derselben Suppen auf einen jeden Tag gefordert und geben werden.

Wir wollen auch, daß Unserer Keth und Hofgesinde zu heder Zeit gespeiset werden mit Ordnunge der Eßen, wie hernach volget:

Vor die Herrschafft, so man nicht fastet,

| | | |
|-------------------|---|------|
| des Morgens zehen | } | Eßen |
| des Abends neun | | |

Auf die acht Tisch, nemlich

| | | |
|---------------------|---|--------|
| der Kethe | } | Tisch: |
| der Edelleuth | | |
| der Einroßer | | |
| der Jundfrauen | | |
| der Canzley | | |
| der Harnischmeister | | |
| der Trummeter | | |
| der Marstaller | | |

Auf der Kethe Tisch

| | | |
|-------------------|---|------|
| des Morgens sechs | } | Eßen |
| des Abends funf | | |

und zu jeder Malzeit ein Karren¹⁾ vom Furstentisch.

Aber auf die andern sieben Tisch des Morgens funf Eßen und des Abents vier Eßen, und mit den Karren soll es gehalten werden auf die geordneten Tische wie vor.

Wir wollen auch, daß die Prebender nicht mher in Unfern Kellern gehen oder darinnen zu thun haben, sondern sol inen das Bier und Broth, so sie in di Hoffstuben tragen, vor den Keller durch die Kellernecht vorantwort werden, und sollen darzu die Prebender, Brettrager oder Wechter das Brot nach Anzal der Tisch und Personen zugestellt nemen und nicht ehr auf den Tisch legen, es sey dan, daß die Tisch allenthalben besetzt seyn, alsdann nach dem alten Gebrauch jedem sein Antails Brots und nicht mher vorlegen (und den Wechtern keine Reye Brots),²⁾ wie bisher gescheen, aus dem Korben zu nemen gestattet werden, bei angezeigter Unser Straf.

¹⁾ Kar „Gerüst“, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch V 227, hier also Tablett? ²⁾ Zusatz in B.

Dyweil auch bishere etliche Unserer Kellerknecht im Keller nicht so fleißig wie pilslich aufgewartet, so ist Unser Bevelch, daß sie ir Spaciren nachlassen und des Kellers fleißiger, dan bishero bescheen, warthen, bey Vermehdung Unser ernstlichen Straf und Ungnadt, (und soll allewege des Morgens bis umb achten und nach Mittage so baldt von Unserm Nachessen aufgehoben, die Keller vorschloßen werden, also bis umb drey hora nach Mittage vorschloßen gehalten, in mittler Weyl vor Nyemands dan vor die Herrschafft geschenkt werden, darauf unser Kellerknecht einer warten solle).¹⁾

Auf den gemeinen Hofgesinds Tisch

des Morgens vier und des Abents drey Eßen.

Zu den vier Eßen zwey Gemueß und zu den drey Eßen ein Gemueß.

Den Arbeitsleuten

des Morgens und Abends drei Eßen.

Diese oben geschriebene Ordnung der Kuchen soll in keinem Artickel überschritten, sondern alles und jedes stracks bei Vermeidung Unser Straf gehalten werden.

Ordnung des Kellers.

Wir wollen, daß in Unserm Keller folgende Personen und keine mher sollen gehalten werden, nemlich

Ein Cristof von Schlieben,²⁾ Unser Schenck.

Ein Wichert Bardelebe, Unser lieben Gemahel Schenck.

1 Alexander, Haußkeller

1 Lorenz, Speißkeller

1 Greger, Kellerknecht

1 Dietrich, Kellerknecht

1 Kellerjunge.

Es soll auch Nyemands den die verordneten in Unserm Keller gehen noch eingelassen werden, sie sein, wer sie wollen, wer es aber übertritt, sol sampt deme so eingelassen wirdt, in geburliche Straf eingenommen³⁾ werden, (es geschehe denn mit Unserm oder Unsers Marschalcks Laub).⁴⁾

Es sol auch Unser Schenck neben dem Haußkeller und den andern Kellerknechten auf die Wein, Bier und Getrencke, (das die Fässer wol gebunden werden, ein acht haben und die Wein in rechter Zeit abgezogen und Wein oder Bier stettigs aufgeschüttet werde)⁵⁾ vleißigs Aufsehen und gut Acht haben, daß die nicht verdorben oder unrathsam umbkommen, desgleichen auch die Faß gegen den Weinlesen, auch Einlegung des Biers reynigen und mit Fleiß zu heder Zeit waschen lassen, auf daß dieselben Getrencke als Wein und Bier von wegen

¹⁾ Zusatz in B, fehlt in C. ²⁾ nur in B: Christoff Sparre. ³⁾ in C corrigiert: mit dem Thorn bestraf. ⁴⁾ Korrektur in C. ⁵⁾ Korrektur in C — in A am Rande die „nota“: es wäre gut, daß man in wolfeilen Jaren, so der wein geratten, etliche fudder wein kauffe und einlege.

Unreinigkeit der Faß, auch Unauffüllung des Getrencks wie bisher beschehen dergestalt vorgebliß nicht vortreiben durffen.

Desgleichen soll auch zu jeder Zeit alsbaldt nach dem Weinlesen von Unserm Schencken und Haußkeller alle Unsere gewachzene Wein überschlagen werden, und ob befunden, daß das Gewechse nachfolgenden Unsern Anschlag nicht erraißen mocht, so sollen sie Uns das in Zeit erinnern, damit Wir nach Gelegenheit, so der Wein in gutthen Kauf und auch wol zu bekommen were, Uns mit Rotturfft des Weins alsdan vorsehen mugen, und wan Wir befunden, daß der Wein gut, in wolseylem Kauf und des Jares von Gnaden Gottes gerathen were, so wollen Wir zu Unsern Gewechsen etliche Wein in Borrath einlegen laßen, die man dann mit allem Bleiß warten solte, do wir sie zum Ehren benottigt, daß Wir derselben gebrauchen mochten.

Es solle auch mit Speißen des Weins, Bernauischen, Ruppinischen und gemeinen Haußbier gehalten werden wie folget:

Erstlich zu den Morgensuppen, oben verzeichnet, solle nicht mher Weins, dan wie volgt, gegeben werden:

- Ein großen Becher den Cammerjundern
- Ein großen Becher den Bierroßern
- Ein großen Becher den Zweyroßern
- Ein großen Becher den Einroßern
- Ein großen Becher in der jungen Herrschaft Gemach¹⁾
- Ein halb Stubißen Weins den Zundfrauen
- Ein großen Becher in die Cantzley.

Sunsten Bernauisch, Ruppinisch oder Haußbier zu irer Rotturfft zu raichen.

Über Tisch:

Der Furstentisch ist fur sich selbst.

Furder über Tisch:

- 3 große Becher Wein über die drei Beytische in der Ritterstuben
- 1 großen Becher ins Frauenzimmer uf der Zundfrauen Tisch
- 1 großen Becher den lezten in der Ritterstuben
- 1 großen Becher in di Cantzley²⁾
- 1 großen Becher dem Ruchenmaister und andern Kochen
- 1 kleinen Becher dem Hausvoigt
- 1 kleinen Becher dem Schneider
- 1 kleinen Becher den Trummetern
- 1 kleinen Becher den Harnischmeistern
- 1 kleinen Becher dem Marstaller.

¹⁾ Dazu in B und C die nota: Beide Gemach Johan Jorgens und Marggraf Friedrichs. ²⁾ In einem zweiten Entwurf der Küchen- und Keller-Ordnung in A folgt hier (vgl. oben S. 3): So wollen wir auch, daß hinfür zu jeder Zeit die Cantzlei verschloßen gehalten und nymanz als diehienigen, so darenin gehören und verordnet sein, gestattet werden, auch nymanz über die Registraturen der privilegien und anderer unser geschäfte und hendel one sonderlich unser oder unsers Chanzlers fürwißens und ullaubung zu lesen und etwas heraus zu heischen gestattet, auch kein abschrift davon gegeben werden.

Dieser oben angezeigter Wein und nicht mher soll zu jeden Malzeiten, Abents und Morgens, gespeiset werden.

Wein zum Schlastrunck.

(Solle endtlichen abgeschafft sein, alleine den Cammerjundern sol man ein großen Becher zum Schlastrunck geben.)¹⁾

Zu dem alle Wochen:

- 12 Stubichen Kochwein
- 6 Stubichen Weineßig
- 4 Stubichen Meßwein
- 1 Quart in di Capel zu Hof Meßwein
- 2 Stubichen ins graue Kloster Meßwein²⁾
- 6 Stubichen Füllewein.³⁾

Ordnung des Bernauischen Biers.

Der Furstentisch ist fur sich selbst.

Auf der Rethen Tisch, sovil sie des getrincken mogen, auf der Junckfraw tisch durchaus Bernauisch bier.

Auf der lezten Tisch durchaus Bernauisch Bier.

Auf der Ganzelei tisch in Unser Cammer durchaus Bernauisch Bier.

Ordnung des Hausbiers und des Schlastruncks.

- 12 Stubichen in den Marstal zu Morgenbroth, Mittage und Schlastrunck, jedesmal 4 Stubichen.
- 2 Stubichen dem Marschall
- 2 Stubichen Gustachius von Schlieben
- 1 Stubichen dem Hofmeister
- 3 Stubichen beyden Weinmeistern
- 8 Stubichen auf die Schulen
- 3 Stubichen in Spittal
- 2 Stubichen dem Reichmeister
- 2 Stubichen dem Badstuber
- 1 Stubichen Doctor Juncken
- 8 Stubichen den Wagenknechten
- 7 Stubichen den Tagt über auf die Jeger.^{4) 5)}

¹⁾ Zusatz in B. — In A an der Stelle ein leerer Raum. ²⁾ Fehlt in B und C. ³⁾ Füllewein. ⁴⁾ Erst in B ausgefüllt, in A steht nur dem Marschall Schlastrunck . . . Stubichen, Hofmeisterin myner frau ein halbes Stubichen. ⁵⁾ In A folgt hier (der oben folgende, fast gleiche Passus steht in A vershentlich später. Vgl. S. 23 Anm. 2): Ordnung des hausbiers und schlafstrunck. Dergestalt und nicht anderst sol es mit dem Speisen des Landweins, Bernauischen, Ruppinschen und Hausbiers gehalten werden. Es solle aber unser Haußkeller alle und jede diese geordnete becher, woraus und ob was auf unsern bevelh weiter verspeiset, dasselbige klar gemacht werden, was einen jeden tag einen jeden zur morgen suppen, auch zum Morgen(=) und Abentmall, auch zum Schlastrunck gegeben werde, aufschreiben, und solche verzeichnung solle alle abent nach dem abspeisen dem Marschall und Haußhofmeister zugestellet und uf den

Dergestalt und nicht anderst soll es mit dem Speißen des Landweins, Bernauischen, Ruppiniſchen und Hausbiers gehalten werden, es solle aber Unser Haußkeller alle und jede diese geordnete Becher Weins, und ob was auf Unserm bevelch weither vorseiſet, daßelbige klar gemacht werden, was einen jeden Tag einem jeden zur Morgensuppen, auch zum Morgen[=] und Abentmal, auch zum Schlastrunck gegeben wirdt, aufschreiben und solche Vorzeichnus solle alle Abendt nach dem Abpeißen dem Marschalk und Haushofmeister zugestellt und uf den Sonnabendt in die Wochenrechnung gebracht werden.

Zu dem auch und zu vorauß was an süßen und frembden Weinen, auch Mumen und andern frembden Bieren auf Unsern Tisch gespeiset werden. (Wir wollen auch, daß Unser Kellerknecht, so auf Unsern Tisch wartet, die Flaschen auf einen freyen Tisch setzen und sich damit hintter den kleinen Schenck-tisch nicht verkriechen, damit Wir sehen mogen, wie vor Uns geschanckt. So solle er auch nicht einen jeden über Unsere Flaschen lauffen lassen und Unsere Getrenck vor alle Welt schencken, darauf Unser Marschalk ein sunder Acht geben solle.)¹⁾

Wir wollen auch, sobaldt wir Unsern Schlastrunck holen lassen, daß dan der Keller gesperret und darnach sonst Nyemands nichts gegeben werde, daß sich di im Keller alsdan selbst auch schlafen legen (und die Schlüssel zum Keller ihm, Unserm Marschalk oder Haushofmeister geben; die sollen auch darüber fleißig acht haben, das kein Nachschlüssel vorbliebe und nie ihre verliße²⁾ der Keller nicht geöffnet noch geträncke daraus gegeben werden.)³⁾

Ordnung des Brots.

Wir wollen auch, daß Unser Hauß- und Speisekeller, was ir jeder an Speiß[=] und Schnittbrotten einnemen und empfangen werde, daßelbige teglich seines Einnemens, Außgebens und Bestands, was zu Suppen, Abpeißen, Dienstleutten und auf jede Malzeiten an Heyen[=] und Schnitt[=], auch Hundebrotten angewurden, eine klare Vorzeichnus nach dem Abpeißen Unserm Marschalk oder Haushofmeister zustellen. Es soll auch daßelbige Broth nyudent anderst, den Wir solches verordent, hinein gegeben und auch zu jeder Zeit vom Haußkeller sonst den Schnidtbrotten nach Heyen Zall berechnet werden.⁴⁾

sonabendt in die wochenrechnung gebracht werden, zudem auch und zuvorauß, was an süßen und frembden weinen, auch Mume und andern frembden bieren auf unsern tischen gespeiset worden. Wir wollen auch, so palt wir unsern schlaftrunck holen lassen, das dann der keller gesperret und darnach sonst nyemants nichts gegeben werde, das sich die im keller alsdan auch selbst schlafen legen. Solchs alles und vedes wollen wir bey vermehdung unser straff und ungnade wie obset gehalten haben.

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Berließ vergl. Burgverließ. ³⁾ Zusatz in C. ⁴⁾ Zu C umgeändert: Wir wollen auch, das Unser Haus- und Speisekeller teglich und wochentlich klare verzeichnus machen solle, was der jeder an Wein, Bier, Speiß- und Schnittbrothen einnehmen undt empfangen wirdt, und was er davon zu Suppen, abpeißen, Vesperbrotten, Dienstleuthen und auf jede Malzeiten an Wein, Bier, Semmeln, Heyenschnit- und Hundebrotthen ausgeben und noch bespunden hette und daselbe teglich und wochentlich Unserm Marschalk oder Haushofmeister zustellen solle, die dann befehlich haben, dere Ordnung zuwider ohne sondern unsern befehl nichts paziren zu lassen, auch alles was also teglich und wochentlich im Keller auffgemacht, in ihre tag- und Wochen Rechnung zu bringen, zu erweisen aber, was an süßen und frembden Wynnen, auch gemeinen und andern frembden Bieren auff Unserm tisch gespeiset werde.

Ordnung der Semmeln.

So soll auch Unser Hauptkeller fleißig Ufacht geben, daß die Semmeln zum treulichsten an die Orth, dahin sie vorordnet, außgegeben werden, teglichen mit Fleiß verzeichent, wieviel Meyen Semmel er einnymbt, wieviel er zur Suppen, in die Bindtucher¹⁾ und auf jede Mallzeit vorseiße; so soll er auch in die Kuchen den Tag drei Meyen Semmel geben und nicht mher. Was also und dergestalt von inen auf jede Zeit außgeben, solle er auch gleich andern ein klare Vorzeichnus alle Abendt dem Marschalck oder Haushofmeister zustellen und uberreichen; (es ist von Nothen eine Ordnung den Semmeln, wenn man die speisen solle, gemacht werden.)²⁾

Solchs alles und jedes wollen Wir bey Vormaydung Unser Straf und Ungnade, wie obstet, gehalten haben. (Es soll auch Unser Haus- und Speyskeller und kellernecht unserm Schencken, was er mit ihme unserthwegen schaffen wirdt, gewertig und gehorsam seyn, dakegen er auch seins Amtes fleißig warten, das Bindtuch, wann er zur Stehte, selbst auftragen, sich so viel muglich darauf bedenken, das wir zu jeder mall auch gute und frische broth haben und uber diese unsere Ordnung Acht haben.)³⁾

Ordnung der Silberkammer

und die Namen und Personen darin.

- (1 George
- 1 Wilhelm
- 1 Foroff.)⁴⁾

Diese und nicht mher personen sollen in Unser Silberkammer sein, sie soll auch stets gesperrt sein und Niemand's dan die obgenannten darin gelassen werden, weder Winter[=] oder Sommerzeits.

(Es sollen Stabellichte⁵⁾ außgegeben werden, wie volget: erstlich vor die Fursten, darnach an Omnium Sanctorum bis uf purificationis Maria[e]⁶⁾ den Ketten Stabellicht. Wan man sie fordert, den Bierroßern die Woche 2 Licht, den Zwey[=] und Einroßern jedem 1 Licht, doch so sollen allewege an den Stabellichten, so vor der Herrschafft gebraucht, die Strumpfe widerumb in di Silberkammer gebracht werden.)⁷⁾

Es sollen auch die Licht nachfolgender Gestalt uber Hof gegeben werden, nemlich von Allerheiligen Tagk an biß nach Lichtmeß also:

- 12 \mathcal{L} die Woche in M. gstr. Herrn das Churfurstl. Gemach
- 8 \mathcal{L} in das Frauenzimmer

¹⁾ Bindtuch ein viereckiges Tuch, dessen Ecken zusammengebunden werden. ²⁾ Zusatz in B. Hier folgt in A der oben richtig eingefügte Passus auf S. 22: „Dergestalt usw.“ ³⁾ Zusatz in C. ⁴⁾ Die Namen erst in C, in A und B ein leerer Raum. ⁵⁾ Lichte, die auf einen Dorn (Stab) aufgestoßen wurden? ⁶⁾ 1. November bis 2. Februar. ⁷⁾ Zusatz in B. Strumpfe sind Lichtstrumpfe.

- 4 ℥ in das Kindsgemach
 4 ℥ dem jungen Herrn Marggrafen Johans Sorgen
 2 ℥ dem Marschalck
 2 ℥ meiner gstr. Frauen Hofmeister
 3 ℥ in die Cantzlei
 14 ℥ in den Keller
 7 ℥ in die Kuchen
 3 ℥ in die Silbercammer
 4 ℥ den Schneidern
 2 ℥ in die Thorstuben
 1 ℥ dem Hausvoigt
 1 ℥ dem Maler
 1 ℥ dem Hausmann
 1 ℥ dem Rutter
 1 ℥ dem Buchsenmeister
 (1 ℥ dem Haushofmeister)¹⁾
 (1 Stein Tälche alle Wochen, zu den Nachtstunden, so man das Jar
 über halten muß).²⁾

Item mher auß der Silbercammer Außerhalb dieser angezeigten und über di Zall soll Nyemands kein Licht gegeben werden.

Wir wollen auch, daß Unsere Silberknecht ein fleißiges Aufsehen auf Unser Silbergeschir haben und daselbe mit Fleiß reiniglich halten.

Alle Silber und Becher, so auf der Fürsten Tisch gebraucht, sollen sie alsbaldt wan die Fürsten aufgestanden, widerumb aufheben, in die Silbercammer bringen, reinigen und biß zum Abentmal darinnen behalten und nicht dieselben, wie bis here bescheen, auf allen Tischen und Jedermann vortragen, dan Wir verordnen wollen, daß man hinfur auß Glesern schencken solle. Aber gleichwol sollen alle Abendt und Malzeiten Unsere Silberknechte Unser Silber überschlagen.³⁾

Alle diese Unsere obbemelte Ordnung wollen Wir stracks in Unserm Hoflager gehalten haben, trug sich aber zu, daß Wir von frembden Fürsten begestigt worden, so solle man sich doch so viel leidlich bey den Frembden zuchtig halten, Kuchen und Keller mayden, den Orth, do die Frembden hin vorordnet, Notturfft verraihen,⁴⁾ und ob was mangeln wurde, daselbe nicht verschweigen, sondern alsbaldt vormelden und nachforschen, damit es wieder gefunden.⁵⁾

(Es sol auch zum wenigsten ir einer des Nachts hier oben auf dem Schloß liegen, ob etwas furfiel, darzu man sie haben müßt, daß sie bei der Handt weren, bei Vermeidung Unser Straf.)⁶⁾

¹⁾ Zusatz in B. ²⁾ Dieser Absatz nur in A. ³⁾ In C folgt: und ob was mangeln würde, daselbe nicht verschweigen, sondern alsbaldt vormelden und nachsuchen. (Dieser Satz findet sich in der Korrektur zu A, ist aber nicht wie sonst alle Korrekturen in B aufgenommen worden.) ⁴⁾ An dieser Stelle bricht C ab, das erst mit dem nächsten Kapitel wieder beginnt. ⁵⁾ Zusatz in B.

Ordnung des Marstals und der Fütterung.

Es soll alle Zeit, wo Wir mit Unserm fürstlichen Hoff sein werden, umb ein hora nach Mittag gefuttert werden, im Beywesen Unsers Futtermarschaldts oder Zolners vom Mollenhof, und wer di Stunde, so er daheim were, verseumen würde, der sol denselben Tagt nicht gefuttert werden.

Wir wollen auch, daß das alte Maß, das da halten soll drei Maß einen Berlinischen Scheffel, stettiglichen, wo Wir mit Hoflager sein werden, gefuttert werden, wan Wir aber uber Landt ziehen, soll uff zwey Pferde ein Scheffel gefuttert werden.

Ordnung der Personen im Marstall.

(Es sollen auch unsere knechte und Jungen im Stalle Unserm Stallmeister gehorsam sein und Unser hengst und Pferde mit Fleiß warten.)¹⁾

Ordnung des Marstals.

(Erstlich sollen alle Knecht und Jungen Unsere, Unsers Sons, auch wes Pferde im Marstal stehen, von Unsertwegen gehorsam und gewertig sein; was der Stalmeister mit inen in Unsern Geschefften schaffen und gebieten wirdet, doßelbigen sollen sie thun und gehorsamlich nachsehen, wie solget.

Es sollen des Marstals Hof und Thuren Sommerzeit des Morgens umb vier und des Abents umb zehen Uhren geoffnet und vorschloßen werden, des Wintertszeit aber den Morgen umb sechs und den Abent zwischen acht und neun Uhr gehalten werden, wie obgemelt, außershalb Herrn Gescheffte, so furfallen mechte etc.

Es sollen auch die Knechte des Morgens Sommerzeits anfangen umb vier uhr die Geule zu wischen und zu beschicken, auch auf den Abent nach Neun abfuttern.

Winterzeits den Morgen umb Sechs die Geule wischen und beschicken und den Abent umb Acht abfuttern, wie vor alters.

Es sollen auch die knechte selber bei der Morgen[=] Mittag[=] und Abent[=] drende und Futter sein und mit Fleiß darauf achtung geben, das die Geule getrendet und gefütteret werden, im gleichen abstreichen.

Zu dem sollen auch allewege bei vier hengsten ein knecht und ein junger zu warten geordent werden.

Und wollen bei Unsern Hengsten zwen knechte 2 Stal Jungen und bei unsern Ritlingen ein knecht und 2 Stal Jungen haben und halten, auch einen Untterknecht, gleicher gestalt Unser Son Marggraf Johans Zorge 2 knechte und 2 Stal Jungen, den Einroßern 2 Stal Jungen inglichen halten, wie obgemelt,

¹⁾ Findet sich nur in A. In B ein leerer Raum, in C fehlt der ganze Absatz, es folgt hier erst wieder die Ordnung des „Stalles“.

dazu 2 Schmiede. Das also die personen im Marstall sein sollen, wie vorzeichnet sein.)¹⁾ Es sollen auch diese obgeschriebene knechte und jungen alle nacht im marstal liegen, das, ob was bey nechtiger Zeit furfallen wurde, sie zu finden sein.

Zum lekten wollen Wir die freiheit im Morstall gleichfals gehalten haben als in und auf Unserm Schloß, und nichts minder. Derowegen sollen sich alle knechte und jungen unter einander friedlich halten, und do jemand's sich ainicherley thetlich's furnemens understunde, denselben wollen Wir nichts minder, als obs in Unserm Schloß gescheen were, straffen lassen. Wer sich aber der gebur und alles gehorsams willig verhält, daßelbige wollen wir in gnaden erkennen, darnach sich ein iglicher diener im Stall habe zu richten.

Der Stalmeister sol auch einem iglichen knecht, so im Stal angenommen wirdet, diese ordnung vorlesen lassen, auch anzeigen, sich derselbigen gemetz zu verhalten.

Ob dieser Unser ordnung im Marstal sol der Stalmeister gut acht haben, das dieselbige gehalten, zu rechter Zeit die thuren im Marstal verschloßen und geoffent, die Geule gemischet und abgefuttert werden, auch ein iglicher sich gehorsamllich vorhalte und das seine mit fleiß, darauf er bescheiden wirdet, worte, und ob was furfallen wurde, daran uns gelegen, daßselbige sol der Stalmeister an uns gelangen und Unser's bescheids darinnen gewertig sein und sich des und keins andern vorhalten.²⁾

(Anschlag, wie es durch uns Unserm gnädigst. Herren im besten bedacht und dem einkommen nach gericht wirdt.

- 10 hengst Unserm gnedigsten herr und
- 10 Rittling
- 10 Pferd der jung Herr
- 6 Einroßer
- 4 Einspennige
- 4 Reitende bothen
- 4 Reitende jeger
- 11 Pferd der Marschalch
- 2 Pferd der Hoffmeister
- 2 Pferd Hans Tremow
- 1 Pferd der Tumbpropst, ist's wol zufrieden.
- 3 Pferd Doctorn Neuhausern
- 4 Pferd Georg Boß
- 4 Pferd Anthonius Spiegel

¹⁾ In A und C nur: diese personen und nicht mehr sollen in unserm marstall gehalten werden. Es sollen auch unsere knechte und Jungen im Stall unserm Stalmeister von unsern wegen gehorsam sein und unsere hengst und pferde mit vltis warten. Wir wollen auch, das der Thurweg und die Thuren an Unserm Marstall stet beschloßen sei, damit nicht ein yedermann, so teglich dorin auß- und einlauffe, nach seinem gefallen und damit auch anderer Anziemlichkeit verpleibe. ²⁾ C spricht vom Kurfürsten in der dritten Person, statt „unser Ordnung“ „Unser's gnädigsten herren Ordnung“ usw.

- 6 Pferd Saldern
- 5 pferd Luberitz
- 2 pferd Georg } Zabeltitz
- 2 pferd Casper }
- 2 pferd Bartensleben
- 2 pferd Curth } die Flense
- 2 pferd Georg }
- 2 pferd Caspar }
- 2 pferd Joachim }
- 2 pferd Greiffenbergf
- 2 pferd Rathenow
- 2 pferd Wolle
- 2 pferd Leßke
- 2 pferd Frauenhoffer
- 2 pferd Cristopf Schwarze
- 2 pferd Wichmann Hake
- 3 pferd Wolf vom Kloster
- 2 pferd Bernewitz
- 2 pferd der Schend
- 3 pferd Berder
- 2 pferd Otto von Thumen
- 2 pferd Hans Korn
- 2 pferd Thomas Holzfurster
- 1 pferd dem futtermarschalch
- 1 pferd Greger secretarien
- 1 pferd Levin Brasche.

Summa der Reiffigen

127¹⁾, dann etlich pferde seins ausgelassen, die doch nichts anders thun, denn daß man sie scharren leßt, ein jeder zu seiner Notdurft, und so offte dieselben weg sollen, so muß man sie doch furen lassen.

Anschlag der Wagenpferde.

- 6 Pferde Meiner gnedigst. frauen wagen
- 3 Pferde Unserß gnedigst. Herrn wagen
- 6 Pferde Unser gn. junge frau
- 3 Pferde kotschisch²⁾ wagen
- 10 Pferde uff den Mollenhoff
- 1 Pferd Busch karn.

Summa der Wagenpferdt 30¹⁾ wagenpferdt.

Summa aller reiffig und wagenpferdt und
201¹⁾ Pferd.

¹⁾ Die Summazahlen stimmen nicht. ²⁾ Gemeint sind Kotschivagen, Kutschen.

Die ubrigen wagenpferdt, wenn man nicht bauet, seind nicht von nothen. So acht man außershalb hofs die ubermaß zu futtern von nothen zu sein, dann man futterth 1 Scheffel auff ein Pferd, die doch einmal nicht mehr essen.)¹⁾

Hiernach folget die Ordnung des Frauenzimmers.

Wir wollen Unserer freundlichen lieben Gemahel halten stettiglich folgende personen:

(ein leerer Raum.)

Aber außershalb dieser personen sol niemandts wesentlich im Frauenzimmer einhalten werden.

Wir mögen auch leiden, daß unser gesellich zu unsern Zuckfrauen ins frauenzimmer gehe, nemlich nach der Mittagmalzeit in die lange stuben, bis umb vesperzeit, allesdann soll der Thorknecht klopfen und das gesellich wieder hinabgehen; wollen sie aber nach der Abendmalzeit widerumb zum Zuckfrauen gehen, das mogen sie auch thun bis umb Acht, es sei winter oder Summer und nicht lenger.

Wann aber solchs geschicht, so wollen Wir, das Unser hofmeisterin mit den Zuckfrauen in die langen Stuben hinein gehe und darob und an seye, das die Zuckfrauen alle auf eine Rige bei ainander sitzen, sich allenthalben sampt dem gesellich zuchtiglichen halten.

Es sol auch Unserer lieben gemahell thorknecht alle abendt, wann sich Unsere gemahel und Wir geleget haben, das frauenzimmer zuschließen und sonderlich auff die licht und auf das Feuer ein fleißig achtung haben.

(Es sol auch der hoffmeister und thorknecht beschaffen, das nach der Malzeit noch sunsthen, wer nicht ins frauenzimmer gehorig, in die lange stuben nicht gestattet, sondern die reine gemacht, so aber Unser Zuckherrn wie oben hinein gehen werden, sollen sie yre knechte und jungen haußen lassen.)²⁾

Ordnung des Rentmeisters.

Wir wollen, daß Unser Rentmeister alle Quatemper alle Unsere gefhelle an zellen, Biergelt, urbetten, Ampter und allen andern nutzungen berechnen nemen und das gelt gezelt empfangen und uns solchs uberantworten (soll)³⁾ sampt den Registern, und alleweg ein fleißig aufsehen haben, damit er kein boß oder verbotene Münz nehme, und (daß)³⁾ uns auch in den Registern oder Rechnungen von den Steten oder amptknechten (ainich)⁴⁾ verkurzung geschehe; wurde er aber in ainichem Register (der Gefelle)³⁾ ein dubium oder mangel befinden, uns solchs furderlich anzaigen und getreulich derinnen warnen. Doch

¹⁾ Der „Anschlag“ nur in C. ²⁾ Zusatz in B. ³⁾ In C eingeschoben. ⁴⁾ In C korrigiert in keine.

daß er ¹⁾ in allweg Unserer vertrauten Reth N. und N. darzu fordere und neben demselben auf solche Rechen schafft fleißig aufacht geben laße.

Wir wollen auch, das er ein yegliche Amptrechnung, die er von den Amptleuten oder Amptschreiber nimbt, in beweisen etlicher Unser rethe, die Wir auf sein anregen darzu vorordnen wollen, nehmen und Uns die durch ein auszugs mit sampt genugsamen anzeigungen berichte, damit Wir gelegenheit eines yeglichen Amptes, auch wie darinnen gehandelt wirt, mogen innen werden und sehen, wie yme zu helfen sey.

So wollen Wir auch, das hinfüro alle (Unsere jarrechnungen) ²⁾ in allen Unsern ampten auff Exaltationis Sancte Crucis ³⁾ geschloßen, und under andern fleißig (solle) ⁴⁾ genommen werde, also das Ampt Zossen den nächsten Tag nach Simonis und Juda, den andern Begow, den dritten Liebenwalde, den vierten Corin, den funfften Spandau, den sechsten Ruppin, den siebenden Tangermünde, den achten Lenin, den neunten Gramzow, den zehenden Schausen, den eilften Lindow, den 12. Friedland und dan letztlich die Rechnunge auf Unserm Mulhoffen, also daß (und so) ⁴⁾ jemandß mit seiner Rechnung zu obbemelter Zeit seumig sein wurde, sol Uns ein jeder Amptmann und Amptschreiber 30 Gld. in Unser Cammer versalen sein, damit aus vorzug der Rechnunge nicht allerhandt unordnung vorkalen, und wolk auch, das durch niemandes außershalb Unserer Renthery von yemandts ainich gelbt genomen oder herausgegeben werde.

Es sol auch Unser Renthmeister die Rechnung Unser schulde und pfandschafft in sunder Bucher registriren und vorzeichnen, damit man mug schleinig finden, so man mit den Handwercksleuten oder gesinde rechen wil, oder aber abloßung thun, wes man sich halten solle.

Zu dem sol auch gleicherweis Unser Renthmeister vleißiger die haupt[=]register Unseres einnemens klerlich halten und dieselben alle vierteill jar mit fleiß beschließen und die nicht von vielen Joren aufeinander wachsen lassen, wie zum teill bis anhero geschehen, damit Wir zu yederzeit gelegenheit Unserß thuns wissen mogen.

So soll auch Rutigier Kost gegensreiber alle quartal sein ausgeben, so er von Unsentwegen thut, dargegen auch halten und neben dem einnehmen auf alle quartal und Jhars die Rechnung mit Uns schließen bei Vermeidung Unser ungnade.

Nichts destoweniger sol auch, wie obsteet, Unser Renthmeister klarer und vleißiger Register, dann bescheen, halten, aller Unser schulde und pfandschafften, einnemens und ausgebens, auch furnemlich auf die Termin, wann die schulde und pfandschafften an den Hauptsumma auszugeben, auf welche Termin der yeder verzinset werden sollen, uns dasselbe zeitliche fur den ⁵⁾ Terminen verwaren, damit Wir vordacht, einen yedem sein hauptsumma, desgleichen seine

¹⁾ Dr. deß yr. ²⁾ Zu C korrigiert in „Ihre Rechnungen“. ³⁾ 14. September, Simon und Juda ist 28. Oktober. ⁴⁾ Zu C eingeschoben. ⁵⁾ Zu A (lückenhaft) fehlt der Anfang des Kapitels bis hierher.

Zins zu geburender Zeit entrichten,¹⁾ und nicht dardurch Wir selbst in Unglauben oder Unser Burgen in Beschwere kommen mochten, aus welchem Unfleiß Uns nicht wenig Unraths anhero entstanden.

So wollen Wir auch hiemit, ernstlich bevelhendt Unsern Renthmaistern und ausgebern, daß sie zu yederzeit nach bezallten und abgelegten schulden die eingeleste briese zu sich nemen, von denen, so es von Unsern wegen gehandelt, fordern, und desgleichen, wann auf neuen Obligation mit Unsern glaubigern gehandelt, das in alweg die alten Verschreibungen gefordert und eingebracht werden.

Es sol auch Johannis Zeidler, der von Unsern wegen Unser gewerbe zu Leipzig und sonsten bestellet, Uns von jeden marktten alle seines einnemens und ausgebens, auch was er von Unsern wegen gehandelt, clare und getreue Rechnung und bericht thun, daselbige Unsern Renthmaistern und ausgebern registriren oder in ain sonderlich buch hefften laße, inen auch die eingelesten und behandelten verschreibungen zustellen. Dis alles wollen Wir, daß Uns Unser Renthmeister und ausgeber (auf yedes quartall)²⁾ alle Unserz Einnemens und ausgebens, was in einem yeden Capitell eingenommen und auf ein yede post gegangen und ausgegeben, alle Quartall klare Rechnung thun und auch des volgendz ein ganze Jarrechnung schließen.

(Also solle auch Unser Rentmeister teglich und wochentlich bei den Hofrechnungen sein.

Und wan sich zutrage, das Wir Unserm Rentmeister bevelhen, fremden fursten botschaften auszulassen, so soll der Rentmeister in den Herbergen, da die fremden liegen werden, ehe denn dieselben vorrücken, gehen, in derer gegenwart Rechnung nemen und den Wirt, ob er Uns zu unbilligkeit, wie bis daher vilfallig geschehen, ubersetzen wolte, einsagen und daruf sehen mit vleiß, das nichts weitterz auf Uns geschlagen, denn wir zu thun schuldig sein)³⁾ werden).⁴⁾

Ordnung Unser bestellten Hauswirte,

so Unser Ampte bereiten und beneben dem Rentmeister und andern Unsern Rethen auff die Amptrechnungen fleißig aufsehen haben solen.

Wir wollen auch, das dieselben Unsern vorordenten haushalter zu yeder zeit Unser Ampt bereiten und mit fleiß besehen sollen.

Erstlich waßerlei gestalt die uns zum besthen, auch zum getreuesten mogen bestellt werden, ob dieselben an wisezuchten oder bauenn, wiesewachsen, Teichen, molen, weinbergen und dergleichen nutzungen nach eins yeden ampts gelegenheit zu meren und zu bessern were[n], huse gebrauch abschaffen, alles zu besserung wenden, doch ydes mit gutem zeitigen Rath, auch erwegung aller gelegenheit, das nicht der uncoften die nutzunge uberschreite, furgenohmen werde. Und wie

¹⁾ In C hineinkorrigiert: zu achten. ²⁾ In C sind diese Worte durchgestrichen. ³⁾ Zusatz in B und C. Der erste Satz fehlt in C. ⁴⁾ Zusatz in C.

befunden, das Unsere Ampt nicht mit notturtigem viehe beleget, mer Ecker und wiesen zu gewinnen, teiche und andere beßerung zu erbauen, sollen sie uns unseumlich vermelden, So wollen wir mit Frem Rath weiter darzu verdacht sein.

Sie sollen aber die bereitungen derselben Unser Ampt nicht zu unzeiten, wie es wenig frucht gibt, dieweill bescheene Dinge nicht zu widerbringen, sonder zu rechter Zeit, wann ainem yeden Dinge zusehnen sei, vornehmen, Fernemlich, das der Mist (aus den Stellen)¹⁾ zu bequemer Zeit ordentlicher weiße nach der Acker gelegenheit aus den hofen und stellen auff die Acker (gebracht),¹⁾ bequemlich (gebrocket)²⁾, wie die Acker allenthalben zu yeder Jarzeit zugericht und gepflugert und dieselben allenthalben zu der sathzeit zugericht, also auch und dergleichen auch widerumb, wie es in der Ernte bestellet, ob es auch zu rechter bequemlicher Zeit in die Scheunen gebracht, sich deselbigen den amptman, amptschreiber und vogt bericht thun lassen, Wivil cruttich³⁾ eines yeden getreids gewinnen, und auch von yedem gewonnen getreid etliche garben in irer gegenwart außdreschen lassen, ungeverlich überschlagen, wivil getreids man sich daselbe Jar aus ainem yeden ampt vermuten möge, des allen ein verzeichnis Unserm Haußhofmeister, damit wir Unser Haushaltung daruff zu achten⁴⁾ und anzuschlagen, zufertigen.

Item sie sollen auch zu der Heizeit gleicherweise unser ampt bereiten und beschaffen, das das futer zu rechter Zeit truegken und wol eingebracht, auf eyne yede schefferey und viehehoff, nach anzall des viehes futer verordnen und die schaffe aus und ein den winter zelen lassen, (auch)⁵⁾ acht geben (darauf)⁵⁾, wie das viehe gefutert und sonst nach bequemkeit gewartet und underhalten werde, zu dem auch wie Unsere vischereien underhalten, wie damit geboret und sonst mit anderer Unserer haushaltung umgangen wirt. Finden sie aber in dem ainigen mangel, das dieselben sachen nicht dermaßen fleißig und getreulich von Unsern Amptleuten und Amptsdienern bestellet, sollen sie daselbige zu rechter Zeit Unsern Amptleuten ansagen, welche dann furter ire Amptsdienere, durch die es verseumet oder ungetreulich bestellet, einzunemen haben solen, damit dann erst die amptdiener uns zu nachteil uber die amptleute nicht gezogen werden.

Were aber der Mangel bei dem Amptmann, so sollen sie uns des berichten, alsdann wollen wir Unser notturt nach auf ein andern Amptmann verdacht sein.

So sollen sie auch mit Unsern Castnern, Amptschreibern und zolnern, Ernstlich von Unsern wegen beschaffen, wie Wir ynen auch deshalb hiervon schriftlichen bevelch gethan haben, das sie alle Ding fleißigsten und treulichsten stuckenweise und nicht, wie biß anhero Summarie bescheen, bezeichnen,⁶⁾ yre Register in steigender und fallender Nutzung fleißig und klerlich hielten, was von einer jeden post, von weme und auf welchen tag ein jedes geantwort und einkommen; Wieviel cruttich auf den feldern gewachsen, wieviel der zu yederzeit

¹⁾ In C durchgestrichen. ²⁾ In C „gebracht“. ³⁾ Vielleicht = Krütig, Krautwerk im Sinne von Frucht? Das Wort könnte auch truttich gelesen werden. ⁴⁾ In C: zu richten. ⁵⁾ In C durchgestrichen. ⁶⁾ In C verzeichnen.

ausgedroschen, wievil des jedes gegeben, (wie denn Unsere vogt des Unsern Castnern und Amptschreiber Stocke und Unser amptleute fegenregister halten sollen).¹⁾

Item in zollen, was und wivill ainen yeden tag von wem und vor waßerlei wahre der Zol gegeben ist wurden, was er ainen yeden tagk und wochen getragen.

(Desgleichen im ausgeben, welchen tagk wes für, wie vil und wenn uber jedes gegeben würde, wie vil Dienstleuth und worzu sie teglich gebraucht, was auf ir jeden und sie alle gegangen.)¹⁾

Also und dergestalt solen sie dise und alle andern Stande,²⁾ steigende und fallende Nutzunge, alles Einnemens und ausgebens klare Register halten, beineben dem amptmann Unsern vorordenten haushaltern und Rethen jersliche Rechnung thun.

Es sollen aber dieselben Unsern Haushalter, Reth und Renthmeister, wenn Wir selbst aigner Person dabei nicht sein mogen, von diesen Rechenrschaften nicht eilen, dieselben mit fleiß anhören und fleißig achtung daruff geben, die ubergene und berechente Register nach bescheener Rechnungen widerumb erschen, ain Capitell mit dem andern, (wie eines auff das andere sehen muß),³⁾ conferiren und erwegen, wie sich die miteinander vergleichen, anzusehen, in denn Ampten allerlei nachfrag zu gutem bericht haben, in den Zollen obig und niewendig,⁴⁾ so unsern Zollen anthwurten, kundrschaft legen, wie Wir auch thun wollen, was dieselben Zolle getragen, was fur wahre und kaufleut zu hederzeit durchgangen und gezogen, die Amptleute vleißig auf Castner, Amptschreiber und Zolner aufsehen lassen, inen in geheim nachregister haltthen. Und wer also jemandrs auff allen müglichen vorgewanthen fleiß unrecht befunden, den oder dieselben, wer die sein, wollen Wir one genadt mit Ernst zu seinem Leib straffen.

Und dieweil Wir dann auch befinden, daß vieler neuer gewunen und gerater⁵⁾ Ecker und Lender Uns unverzinset und noch teglich one Underlaß gewunen und geradet werden, so wollen Wir das dieselben Unsere haushelttere beneben eines yeden ortes Amptmann alle neugewunen Lender bereiten, ausmeßen, gebürlichen Zins daruff setzen, und das [man] hinsüro one Unser oder Unser Amptleuth erlaubnus bei vermeidung einer gesezten peen nichts ferner rathen solle.⁶⁾

Es sollen auch die amptleuth auff Unsern heusern und ampten allen unnötigen kosten gennßlich und in alleweg abschaffen, und was sie vor kosten dysfals haben werden, sole nicht Uns, sonder Znen angeschlagen und zugerechnet werden.

(Ordnung, wie es außershalb Unseres gewonlichen Hoflagers in Unsern Ampten auch an frembden orten solle gehalten werden.

¹⁾ Zusätze in B. Stocke sind Kerbhölzer. ²⁾ In C korrigiert: stehende. ³⁾ Gingeschoben in B, in C: „gehen“. ⁴⁾ oben und unten (niederwärts). ⁵⁾ gerodeter. ⁶⁾ In C korrigiert: gerathet werden soll.

Erstlich so wollen Wir, das in Unserm Ampt, wenn Wir der orth sein werden, von allen denen, so zur Haushaltung verordent und mit Uns zur Stete sein werden, in kuchen, keller, futterunge und Silbercammer in aller maßen wie in Unserm Hoffe besehen sollen, vleißige und treuliche aufsehens haben. So sollen auch alle Abent Unserm Marschalch erstlich von den Amptleuthen und Amptschreibern, was sie den tagt in kuche, keller und zur futterung, auch anderm behuff geanthwortet, und dann desgleichen auch Unser auslendischer Kuchmeister, den Wir darzu verordnen werden, was in der kuchen von allen vitalien und geräthschafsten aufgegangen, und auch vom schenck, was im keller aufgangen, desgleichen yn der Sylbercammer, eine klare Verzeichnis nehmen, die ubersehen und anlegen, und so zuviel verthan, nach Gelegenheit darin sehen, reden und dasselbe abschaffen. Und wann Wir dann aus demselben Ampt vorrücken werden, solle sich Unser Marschalch, Kuchmeister und Schencke mit dem Amptschreiber und Amtmann einer Rechnung, was allenthalben zum selben ablager auffgangen, vorgeleichen und dieselbe schließen, das eine vorzeichnis dem Amtmann im Ampt verlaßen, das andere zu der Rechnung antworten, damit dieselbe bis zur rechenenschaft behalten werden moge.

So soll auch Unser Kuchmeister und schenck sehen, was uberbleibe, das dasselbe in die Ampt veranthwortet und dann wieder berechnet werde, und aufsehen, das [man] Unsere sache in verschloßenen Baßern [und] nichts, das der Kuchmeister nicht wiße und gesehen habe, abschicke.

So wollen Wir auch, das¹⁾ niemands, denn so Wir verschrieben und dieselben an Ort, do Wir sein wurden, beschieden haben, solle gespeiset oder abgefuttert werden.

Nota: Es were gut, das man die krüge auff frembde leuthe frey ließe zu Schonenbergth und Grimnitz. Sonst solle es²⁾ in allen Amptern, als kuche, keller und sylbercammer, immaßen in Unserm hoflager gehalten werden.

Werden Wir aber in fremder fürsten Lande sein, do Uns nicht ausrichtung beschege³⁾, so solle es doch also durch Unsern Marschalch, wie oben, bestellt werden. Beschege Uns aber ausrichtung und Wir werden mit den Unsern ausgelöset, so solle danach Unser Futtermarschall beineben denen, so zur ausrichtung von frembden fürsten verordent sein, in allen herbergen der unsern gehen, die rechnungen nehmen, die in ein Verzeichnis bringen und dann Unserm Marschall dortselbst verantworten, daraus man sehen moge, ob sich die Unsern ungeschickt gehalten, das denselben darein gesagt, und ob sie ohne noth zuviel verzeret, das solches von ihnen selbst bezalet werde.

Wann Wir aber abreyßen wollen, so solle Unser Marschalch derer, so wie vorzeichnet und mit Uns reiten sollen, Unserm Haushofmeister einen Zettel ubergeben, damit dieselben sich nicht innen und auch draußen futtern laßen, auch Unsere hofhaltung in Unserm hoflager darauf anzuschlagen und zu bestellen sey.

¹⁾ Original: des. ²⁾ Dr.: er. ³⁾ wo wir nicht frei gehalten werden.

So wollen Wir auch, das Unser Sohn Marggraff Fridrich, dann, wosonsten kein ander Fürstentisch in Unserm Frauenzimmer gehalten werde, zu rechter Zeit, wie man gewarth, uber hoff speisen wirdet, in der Ritterstube neben Unser hinterlassenen Kette seinen tisch halte.)¹⁾

Hofordnung des Markgrafen Johann von Küstrin²⁾ (1561).

Charlottenburg. Kgl. Hausarchiv.

Von Gottes Gnaden Unser Johans Marggraf zu Brandenburg Hof- und desselben Amtsordnung, wie wir wollen, daß dieselbe hinfurder von Einem iden unverruckt in³⁾ unserm Hofflager soll gehalten werden, folgt unnterschiedlichen, und wie es unther eines idenn Ampt zu befinden.

Erstlich die gemeine Hofordnung.

[1.] Zum ersten ordnen und wollen wir, das fur allen Dingen, wie billich, Gottes Ehre gesucht und gefurdert und alle Gotteslesterunge neben aller Unordnung abgeschafft und vormieden werden. Wie wir dan auch hiemit mit gnaden und ernst begeern und bevehlen, das sich ein ider aller Gotteslesterunge eußern und entthaltten soll, bei vermeidunge unserer Straffe und ungnade.

Und do sich auch einer oder mehr inn unserm furstlichen Hause des vermessentlich vornehmen ließen, soll er darumb von Unserm Marschalgh und heuptmann gestrafft und untherwiesen werden, solliches zu laßen; do es aber dorüber nicht verbliebe, sollen sie schuldigh sein, bei irer vorwandnuß uns solichs zu vormelden und unsers bevehlichs sich in deme weiter zu verhalten. Geschege aber solichs von knechten oder gemeinen Leuten, sollen sie darumb zu straffen bevehlich haben, damit andere daraus befinden, das uns solichs Gotteslesterunge inn unserm Hause zu gedulden nicht gedencken, auch daran mißfallens haben.

[2.] Zum andern sollen auch die Kette sowoll als andere vom Ahdell und das gemeine Hofgefinde schuldigh sein, es sey inn und außer Landes, sich des Marschalgs und unsers Heuptmanns bevehlich nach zu vorhalten, auch auf die Sonntage oder andere Feste, oder wan sie es von dem Marschalgh oder unserm Heuptmann bescheyden, aufzuwartten, oder do wir frembde Leute in unserm Hause hetten, solichs auf die angesetztten Stunde oder Zeit mit treuen zu thuen, sich auch keiner ohne Chafft⁴⁾ des entziehen oder eußern solle. Und da sich nun einer oder mehr des weigern wurden, des⁵⁾ nicht thetten, sollen sie schuldigh sein, unß solichs zu vormelden, auf das wir ihn deme die gebühre zu schaffen hetten.

¹⁾ Nur in C. ²⁾ Markgraf Johann, Bruder Joachims II. † 1571. ³⁾ Orig.: ihn. So auch in der Regel im ganzen Stück; im Text ist das h beseitigt. ⁴⁾ ohne gerechten Grund. ⁵⁾ Orig.: der.

3.

Was auch der Marschalgh oder Heuptman ferner aus unserm bevehlich mit denen vom Abdeß oder andern mitt uns zu reythen oder funsten in unsern geschefften zu vorschickhen bevehlen wurden, es were in oder außserhalb des Hoflagers, in deme sollen sie nichts mynder sowoll alß uns selbst billiche volge und gehör haben.

4.

Diemeil es auch aber ihne selbst billich, daß untterscheydt untther Fürstenheusern und gemeynen wirtsheusern gehalten wirdt, so ordnen und wollen wir, das hinfurder kein unordnunge, geschrey, gethummel oder oberfluszigkeit inn der Hoffstuben soll gehalten oder verstattet werden, sondern soll alles fein ordentlich und in stille zugeen, dermaßen soll sich auch ein ider sowoll auf unserer freiheit inn und fur dem Schloße, Cantzley, auch Marstall, alls auch in den Hoffstueben aller frevelen oder unlustes bey straffe des Burgfriedens außern und entthalten.

5.

Es soll auch ein ider, wan man zu tische beetet, abents und Morgents sich allsbaldt legen Höfe inn die Hoffstueben finden und an die örter, da es von unserm Marschalgh und Heuptman, Kuchenmeister und Kuchenschreiber verordnet wurde, nach gelegenheit der Zeit, stette und der frembden Personen vorrücken und auf unsern Marschalgh oder Heuptmans beschaffung sehen, sich auch an demselben begnugen laßen, das ihm vormuge derselben unser Hoff-Ordnunge gegeben und verreichet wirdett. Wellicher aber inn sollicher Zeit oder ehe das Thor geschlossen nicht keme, der magt ihme selbs den Schaden haben. Were es aber sache, das der oder derselbigen inn unsern bevehlich verschickt und also die Malzeit versemett, so soll allemahl durch unsern Marschalgh, Heuptman, Kuchenmeister oder Kuchenschreiber vorschafft werden, das sie zu ider Zeit in der Hoffstueben eßen und trinken erlangen mögenn.

6.

So baldt auch das Mahll gescheen und die Tischtucher aufgehoben, soll ein ides widerumb, es sey Bier, Brodt oder fleyßch, an seinen orth gebracht und weiter keinen sitzen verstadtet werden; wollten aber die vom Abdeß beieinander lenger bleiben, soll ihnen lautt unserer ordnunge vorguntt sein.

7.

Es soll auch niemandes Winkeseßen verstattet werden; so soll sich auch ein ider Kuchen, Keller oder anderer orter, darauf er nichtt verordnet oder bescheiden, entthalten, auß das unserer Ordnunge ine deme nichts widerichs furgenohmen.

8.

Es soll sich auch ein ider enthalten, frembde Leutte mitt sich beyhm Hof zu furen, es geschege dan durch sondern befehlich oder erleub unserß Marschalghs oder Heuptmans.

9.

Es sollen auch Niemandes Diener zu Hofe gespeiset werden, allein so vill wir einem iden zu halten bewilliget¹⁾ oder das nachmals thuen mochtten.

10.

Es soll sich auch ein ider alles abschleppens genßlichen enthalten und eußern.

11.

Es soll auch alle Tage, so balde der erste gangt inen die Hofstueben gehett, das thor geschlossen und die Schlüssel unserm Heuptman zugestaltt werden, es sei abents oder Morgents. Und soll allemall das thor auf den abendt ofs langste umb 8 inn Winterzeiten, aber inn Sommerzeiten umb 9 gesperret werden; dermaßen soll auch das thor alle heilige und Sonntagstage untther den Predigetten geschlossen sein.

12.

Es sole auch niehmandes ohne vorlaub unserß Marschalgßs einige nacht auß unserer bestte sein, damitt wir zu ider Zeitt inn vorfallenden Gelegenheiten unsere Diener wusten bey uns zu erfordern und zu haben. Do aber einer lenger dan eine nacht außßen sein wolte, soll solches mit unserm vorlaub gescheen. Und welcher also verreiten wurde, deme sollen seine pferde, die Zeitt er nicht alhier, nicht gefuedert werden.

13.

Were es auch sache, das mengell furziellen, so magt ein ider dasselbige, weiß sein beschwer ist, zu ider [Zeit] dem Marschalgh oder Heuptman berichten, der dasselbige ferner an uns soll gelangen laßen, darauf wir dan weiter die gebuhere zu ider Zeitt vorschaffen wöllen, daß sich niehmandt mit billigkeit zu beclagen haben solle. Aber daruber soll sich Niehmandes unnterstehen oder gelüsten laßen, an unsern bevehlichßleuttten, noch die, so inn unterembtern als in Kuchten, Keller und dergleichen seintt, sich weder mit wortten oder wercken zu vorgreifen oder dieselben zu schmehen, wie wir uns dann deß der billigkeit nach also zu einem idenn vorsehen und auch bey vormeidung unserer straff gehalten haben wöllen.

Bolget weiter des Marschalch und unser Heuptmans Ambt,²⁾ was ein jeder für sich, auch sie sembtlich thuen sollen und Ir Ambt ist.

Unserß Marschalgßs Ambt ist und soll sein, daß er allemall, wann wir ober Band ziehen, gerüst oder ungerüst, darauff sehen soll, das guete Ordnung im Feld gehalten, vorwartt, seitwartt und nachwartt nach gelegenhait jedes mall bestellet, wie sich das gebürett, zu rechter Zeit geblaßen, gewedßet und zugerichtt werde, wie er sich deßelben zu ider Zeitt bey unß der Stunde und Zeit, auch anderer Mengel zu erholen hat.

¹⁾ Drig.: bevilliget. ²⁾ Im Original nicht gesperret.

Es soll auch der Marschalch mit vleiß darauff sehen, das es ordentlich und reichlig mit Zehrungen in Herbergen und sunsten zuegehe, alle abent die rechnungen nehmen und die uns zeigen, und wan wir sie gesehen und sie turten richtig, alle mall untherschreiben.

Auf unsern Heusern soll der Marschalch zugleich auch die Rechnung täglich und wochentlich fordern, und wo die ohne mangl befunden, underschreiben, in den Embtern hinder sich laßen und dokegen Abschrift von ihnen nehmen und fordern, die man alhier in ihren Jahresrechnungen zu gebrauchen haben.

Es soll auch alle mall die Rechnung von Woch zu Woch geschlossen oder auf sollichen reisen vollendet richtig gemacht und uns vorgetragen werden, die zu untherschreiben, und nicht gespart, das die allererst zu halben Jahren oder Jahresfristen hernacher genohmben, allerley unrichtigkait zu vermeyden.

Der Marschalch soll auch neben unserm heubtman alhier unsere ganze Hoffordnunge in allen Embtern neben und mit ihme zu verwaltten bevelch haben und Ihnen bey ihren Pflichten eingebunden sein, darauff zu sehen, daß demselben getreulich gelebet und alle vorontreuungen solcher unser Ordnung zuwider vorkommen und niemandt in deme was vorthan werden.

Der Marschalch soll auch neben unserm Hauptman alhier keine unordentliche oder überflüßige Saufferey gestatten und verhengen. Es were dann sache, das frembde vorhanden, das man denselben zu ehren solches thuen muste.

Wann wir auch frembde fursten und Herrn bey uns haben, soll der Marschalch neben unserm Heubtman auffachtung haben, das alle Dinge in den gemachen ordenlich mit diensten und allem andern vorordent und fleißig bestellet werden.

Wie denn auch des Marschalchs Ambt ist und sein soll, der Erste auff und letzte nider. Denn do ein Marschalch vleißig und wachher ist, so macht Er auch in allen Embtern derselben Personen, auch die Diener sovil desto vleißiger, welches sunsten nicht geschiehet, do nachlässigkeit bey solchen befelchhaber befunden.

Der Marschalch soll auch beneben unserm Hauptmann darauff achtung geben, das alles, so man zu der Hauffhaltung bedarff, von denen, so darzu verordnet, ordentlich bewahret und auffgehoben, das darzu kein schade geschiehet. Item, das ein jedes nach seiner art mit rathe zu bekomben und zu gelagerten Zeiten geschafft und eingelhaufft werden, in gleichen auch ein ides nach seiner arth mit Rath vorspeißet werde, und das in Summa in allem unser bestes geforderth, schaden und Nachthail verwehret, die underampter von ihme beiden bey diser unser Ordnung geschuetzt und gehandhabt werde[n].

Es soll auch der Marschalch zu allen Tagen im Sommer des morgens zum lengsten umb 6 hieroben sein und des Winters umb 7 und auff die Rechnung, auch auff Ruchen und andere Ambter helfen mit zusehen neben dem Hauptman, das es alles ordenlich und recht zuegehe und unser Ordnung gelebet und sich keiner auf den andern also verlassen, daß einer solches von sich auff den andern schieben wollte, oder einer auff den andern sehen, sich verlassen,

und selbst nichts thun wolte. Sonder weill die ganze Hauß- und Hofordnung auff ihnen beyden hafftet, sollen sie beide mit treuen Fleiße auff alle nachgesetzte Ämbter sehen, das Unserer] Ordnung gelebet, damitt sie ohne Zweifel uhrsache genueg haben werden, darbey beide nicht ledigk zu sitzen. Do wir auch bauen wurden, soll von Ihnen auch die Vorsehung gescheen, das vorrath und notturft zu rechter Zeit geschafft, unser bestes in deme auch besordertt, dazu sie dann unsere Ambtvögte, Bauschreiber, Schiermaister und andere mit gebrauchen mögen und verordnung jeder Zeit machen können, und was sie in deme nicht wissen, sich jeder Zeit des bey uns erholen mögen.

Es soll auch der Marschalc neben unserm Hauptmann . . .¹⁾ und Schmiede auff ihre Pflichte alle Pferde dem gebräuchlichen Schadenstandt nach, wie es bey der Herrschaft Brandenburg herkommen, solche unschadhafte Pferde anschlagen lassen und darüber in sonderhait ein sonderlich Register durch unsere Secretarien einen halten lassen, und soll auch niemandts über solchen anschlag etwas ferner verstattet und verhangen werden, auch die Pferde, so man für Wagen treibt, für reißige Pferde nicht angeschlagen werden.

Verzeichnuß des Schadenstandes, wie er von alters her bei dem Churfürstlichen Haus Brandenburgt gehalten und damit hergebracht worden ist.

Ein Achtroßer, ein Sechß- oder ein vierroßer, es seint Graben, Herrn, vom Ahbell oder Kethe, denen hatt man auff reißige hengstmeßige geull, so ane²⁾ wandel befunden, angeschlagen, wie volgt, und ist allewege die ordnung gehalten, das ein ider hoffmarschalc neben dem hoffschmidt solllicht gaull oder hengst auff ire Pflicht haben besichtigen und angeschlagen.

Und wo einer mehr mitt mangell befunden, ist allewege solcher mangell bey solchem gaull gemelldt undt verzeychnet worden; so ist auch untither solllichen pferden kein wagenpferdt oder klöpffer in den Schadenstandt gebracht worden, so hatt man auch keine schadhafften gaull angenommen, es ist denn zuvor erwiesen worden, das es in der Herrschaft Dienst und nicht in iren eigen geschafften vertorben.

| | | |
|--|-------------------------------|--------|
| Auff der Grafen, Herren und Juncker leibpferdt | ist der Schadenstandt gewesen | 60 fl. |
| | munßgelder Wehrunge | |
| Auff seines Jungen pferdt | | 50 " |
| Auff eines iden knechts pferdt | | 30 " |
| Auff dreyroßer sein leibpferdt | | 45 " |
| Auff seins Jungen pferdt | | 35 " |
| Auff seinen knecht | | 30 " |
| | Auff zweyroßer: | |
| Auff sein leibpferd | | 40 fl. |
| Auff seines knechts pferd | | 30 " |

¹⁾ leerer Raum. ²⁾ Orig.: am.

Auf Einrößler:

So weit sie gutte geull, so unvorschedet, gehabt, ist einem ein
 solllicher gaull nicht hörer denn für 30 fl.
 für schade gestanden worden.

Diemeilen aber nun selten sollliche gaull an unserm Hofe gefunden, sondern das oftmalen schlechte landtpferde oder klepper erkaufft werden und nächsten minder, do derselben etliche vertorben, schadenstand begeret, wie sie selber erkaufft oder angeschlagen, zudem, das sich auch etliche untersteen, auff sollliche klepper oder landtpferde, die sie woll so viell in wagen als zu reiten gebrauchen, nichts desto minder den vollen schadenstandt zu fordern, wellicher doch solllichem altem gebrauch des Hauses Brandenburgk wiederlichen, So soll hinfür der vollgende maß gehalten werden.

Was unser Marschalch neben unserm Hauptman und Schmiede, so dazu uns so woll als zu anderm fall verendet werden, in besichtigung solllicher geull befinden wurde, die für gaull und hengst befunden, da soll vorgefetzte maß dem anschlag gevollget werden, wie bei unserer vorseharen zeitten gescheen, und allemall unterschiedlich und ordentlich vorzeichnung und Register im beisein des Marschalggs, Hauptmanns, Schmidts und Secretarien, der es schreibet, mit benennung Jahr und tagk, wenn sollliche geull angeschlagen, auch wie sie gehart¹⁾ und gestaltt sein, angeschrieben werden.

Wurde aber jemandes gaull verwechseln oder andere kauffen, so mit iren farben und gestaltt inn Registern nicht gefunden noch angeschlagen weren worden, und sie darüber verturben, soll man davon so wenig, als do es auch in iren geschefften geschege, einen schadenstandt zu liefern schuldigk sein. Wurde auch sollliche angeschlagem geull befunden, das man sie zu wagengeullen gebrauchtte, soll im gleichen ihnen der schadenstandt auch für söll, wie es ihnen gesatztt, nicht gegeben werden.

Was aber nun in solllicher besichtigung befunden, das nicht hengstmeßige geull weren, sondern Rittlingk oder klepper, wer es unbillich, das sie den vorigen schadenstandt dergestaltt haben sollten, und ist auff sollliche maß verordnet, wo es ein vierroßer were, auf sein leibpferd 40 fl.

| | |
|--|------|
| Auf des Jungen pferdt | 30 " |
| Auf der knechte pferdt | 20 " |
| Auf ein Zweiroßer auf ²⁾ sein Leibpferd | 30 " |
| Auf seinen knechtt | 20 " |

Also ist es mit den 20 fl. auf die Einroßer, so Rittlingk oder Klapper haben, auch zu versteen, und soll ein iber, wie oben gesatztt, verwarnet sein, wellicher sein pferdt, so ihme angeschlagen, zu Wagenpferden gebrauchen wolltte, oder Pferde vertauscht und nicht wiederumb angeschlagen wurden, das man dieselbigen lautt solllichs anschlagg ihnen zu bezallen nicht will verbunden sein.

¹⁾ Die Farbe ihrer Haare. ²⁾ Dr.: auch.

Also soll es auch mit den Ambtleuten irer geull halben die anzuschlagen gehalten werden, und allemahl die geulle unterschiedlichen angeschrieben werden, welliches sein Leibpferdt, Zunge- und knechtspferdt ist, auf das ein ider gaull unterschiedlichen im schadenstandt zu erkennen, und soll ein verzeichnuß im Ambt dem Ambtschreiber und das andere allhier in unser Rethen Cammer uberantwortet und gelassen werden.

Es soll auch der Marschalch in seinem Dienst allemall selbst vleißig ausrichten und denselben ohne Chafft oder Vorlaub nicht underlassen, und da wir auch ¹⁾ hetten, alle mall dem Hauptman für das trinckhen zu geen verordnen, auch zum wenigsten zu ider Mahlzeit einmahl in die Hoffstüben gehen und zusehen, daß es allenthalben ordentlich und richtig zuegehe, wie dann der Hauptmann neben dem Marschalch aufzusehen auch bevelch hat und haben soll.

Nachdem sich auch allerley Gefindlein zu dem Schenckhen vor der Stueben findet, auch zu Zeiten, wenn die Zungen auff der herrschafften Tisch getrenckh holen sollen, dasselbe unterwegs austrinckhen, sollen sie sembtlich darauff acht geben, und do es befunden, die drum straffen, daß sie es lassen, auch nicht gestatten, daß weder Zungen noch andere ²⁾ auß der herrschafften geseße trinckhen, auff das, so für die herrschaft hierauff getragen, nicht für andere gegeben werde.

Es soll auch alles Abschleppens und Winckeleßens durchauß von allen verboten sein und soll auch nicht verstattet werden, das jemand etwas von Korn oder anders vom Hoff abtrage, es were dann sache, das wir oder unser Gemahel etwa einem Korn verschenke, sonsten und außershalb deßen nicht. Und sol auch unser Marschalch neben unserm Hauptman niemandes gestatten, etwas von dem unsern, es hette nahmen wie es wollte, andern leuten verleihe oder sie dormitt vorlegett, dieweill keiner nichts zu verleihen hatt, das nicht sein ist, es geschee denn aus sonderlichem unserm bevehlich und außershalb diesem auch nicht.

Wan auch jemandes von unsern Rätthen, Dienern und Ambtleuten von unß verschrieben und erfordert würden, sollen die denselben ihre gebührliche stelle, also auch ihnen und ihren dienern das mahl zu hoff und Ihren Pferden das Futter verordnen.

Also ist es auch zu verstehen, wann sie ihrer Amtgeschäff halben bey unß zu thun hetten, aber außershalb diesen nicht. Do aber darüber frembde alhier wehren, soll der Marschalch oder hauptmann solches uns berichten und sich unser bevelchs ferner in deme verhalten.

Begebe es sich auch, das ein schreiber oder Reißiger knecht kheme und sich zu Diensten anbiethe, deme mögen sie einmall oder zwei zu Hoff geben, bis [sie] sich deßen beschaid bey unß erkundigt.

Und darüber soll kein Frembder auff unser Schloß in unser Hoffstüben, der nicht unser hoffgefindt where oder von uns underhalt hette oder deme die Kost zu hoff verordnet, herauffzugehen verstattet werden.

¹⁾ Zu ergänzen etwa: Gäste. ²⁾ Original: anderes.

Diemeill auch allerley unordnunge aus deme erfolget, das sich ein jeder beveißiget, eigne hundert zu halten und die in die hoffstuben oder auff unser hauß mit sich zu nemen, so soll zu vormeidung des¹⁾ solches auch abgeschafft sein. Sondern do jemandts hunde oder winde²⁾ unß zum besten hielte, mag er die in seiner herberge bewahren laßen, darauf wir auch zu jeder Zeit weiter verordnung thuen mögen.

Es soll auch unser Marschalch alle nachgesetzte ordnungen, sovil einn jeden in sonderheit betrifft, so in ämtern sein, abschrift davon zustellen, und do sie unß Pflicht allbereit geleistet, ihnen solche unser Hausordnunge getreulich zu halten auff ihre Pflicht bevelhen, hetten sie aber uns nicht geschworen, sie in Pflicht nemen, unserer Ordnung zu geleben schweren laßen. Es sollen auch unsere Bevelchhaber do beneben den Obersten in solchen unterambten bevelhen, damit sich niemandt der unwißenhait zu entschuldigen, ein mall im viertljahre solche unsere Ordnung zu verlesen und sonst außserhalb der Personen, so solche unsere verordnung in dem werck forttsetzen sollen und mueßen, keinem menschen theinen grüntlichen bericht zu thuen noch zu gestatten solches zu lesen oder abzuschreiben, alles bey dem Eyde, so sie unß geschworen und damit verwandt sein, wie dann unser Marschalch und hauptman ander gestalt nicht dann sie obgemelt mit solcher unserer Ordnung auch zu geböhren³⁾ sollen verbunden sein, welche ordnung wir Ihnen auch hiermitt auff ihre verwandtnuß wollen vertrauet haben.

Es soll auch unser Marschalch und Hauptman sich enthalten, theinen unserer diener andern zu gefallen oder aus eignem neide, widerwillen, groll oder haß zu straffen, sondern sie sollen alleine strackhs auff unsere Verordnung sehen und Ihre eigene sachen damit nicht ainmengen, daß sich also der fromme und getreue Ihres billichen schutzes zu erfreuen, derentwegen die muttwilligen und verbrecher sich der straffe zu befürchten haben.

1561.

Die Empter außserhalb des Schloßes.

Nachdem der Hauptmann und die beide Wachtmeister uber die knechte albereitt articelbrief und ordnunge haben, so bleibt es auch billich bei deme alleine, das der hauptmann und die wachtmeister iren pflichten nach darauf sehen, das deme allenthalben gelebt und völge geschege, doß auff und zu ferner im vleißiger Acht genommen, item in ein- und angelassen gutter bescheydt von denselben leutten gefordert werden.

Ob auch ettwas fursiele, darzu unser Marschalch oder hauptman den Babst Wachtmeister oder Irer knechte bedurfften, sollen sie sich darzu ohne weygerunge, es sey tagt oder nacht, jedes mahl gebrauchen loßen.

Von Ostern bis auff Michaelis soll das thor allemahl umb 4 Uhr, so weit

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Windhunde. ³⁾ verfahren.

es anders heller tagt ist, aufgesperret werden, und wann die Sonne untthergehet, widerumb zugesperret werden, und wan es gesperrt, so soll niemandes, es sei wer es wolle, eingelassen werden, er hette dan des von uns austrücklichen schein oder beweiß, oder des wir selbst personlichen da wehren, oder wie es sunst befehlen.

Es sollen auch unsere hauptman und Wachtmeyster neben den knechten niemandes außershalb unserer Kethen und Diener ohne enigs verlaub auff dem Wahl¹⁾ zu geen gestadtten, sonsten auch weder an Hunern, Gensen, Schweinen oder Hunden darauff nicht leiden, sondern da sich²⁾ an einicherlei Vieh außser unser Hunds darauff finden soll, solchs preiß gegeben sein.

Die losunge soll von unserm hauptman erfordert werden, deme auch die Schlüssel von den thoren zu verwahren sollen übergeben werden.

Zeugkhauß.

Es sollen allemahl auf Ostern die Inventarien, so der Zeugmeister hatt, und was jehrliche darzu und darein gemacht, geschafft und gezeugt werde, befehen und darzu verzeichnet werden.

Also ist es mit der Zeugschmiede und dem gezeuge, so der Zeugmeister selbst hatt, auch zu versteen.

Wan auch die Zeit davon ist, das man im Zeugthaus den Zeug, so darinnen, saubert, wuschet und einschmierett, so gibbt man Mörgebröth und Mittagtrunck auff die person, wie andern, so lange die Arbeit wehret.

Sunsten seynt die Buchsenmeyster schuldigt, es sei tagt oder nacht, wan sie erfordert, mitt wachen oder andern, sich bey dem Zeugthause und derselben Zubehör finden zu lassen und das zu thun, waß die notturfft in iber Zeit erfordert.

Sich auch ohne erfordern, da lermen, feuer oder anders wurde, allemahl fürs Zeugthaus gestellen und alsdar ferners bescheids gewartten.

Unser Zeugmeyster soll außershalb unsers bevehlichß niemandt inn das Zeugthaus fueren und auch bey seinen geschworenen Eyhde niemandt dan unsere bevehlichhaber, so wir zum Inventarien oder Rechnungen verordent, waß inn solchen Zeugthausern an allerlei Borath vorhanden, keinen bericht thun oder ob= schrift davon geben.

Silberkammer.

Unser Silberknechte sollen unser Silbergeschirr feine sauber und rein halten, dermaßen die Sammathen und Seidene Lebbicht und pfull, item der Herrn tische[=] und handtucher, zihen³⁾ schußeln, teller, Messinge leuchtter, kasten und alles, was inn die Silberkammer gehörett, inn fleßziger verwahrunge hallten, daruber ihnen ein sonderlich Inventarium aufgerichtet werden soll, und alle

¹⁾ Wall. ²⁾ Original: sie. ³⁾ zinnerne.

halbjar durch unser bevehlichhaber von Ihnen Rechnungs genommen, und do schaden oder mangel des Inventarii befunden, davor sollen sie haften.

Wenn es Werkstage, und wir kein frembde leutte bei uns haben, soll nichtt inn den Silbern, sondern inn den Zihnen schußeln für uns angerichtet werden, und nichtt mehr dan der teglichen Becher auf uns, unser Gemahl und jungs Herrschafft, dermaßen auf unsern tisch der gemeynen Becher 2 aufgetragen und weiter nichtt gebraucht werden; were es aber festtagk oder das wir frembde leutt hetten, soll sich der Silberknecht zu ider Zeitt nach Befehl unserß Marschalgg und hauptmans halten.

Es sollen auch unsere Silberknechte die lichte allemal auf eine wöchen vom kuchenmeister oder kuchenschreiber nach denn großen stein, welcher 22 ℓ helltt, und auf ein solchen stein 176 große und 352 kleine lichte und darüber nichtt wochentlich entzfahen und doneben anschreiben laßen, wie vill der großen, auch wie viell der kleinen lichte auf einen stein gehen, und die widerumb nach lichtzoll¹⁾, wohin sie gegeben, teglichen und auch wochentlich berechnen.

Von Michaelis bis auf Martini soll das Ordinarium sein und gegeben werden, wie vollget, do auch über das etwas mehreres von uns geschaffet wurde oder frembde furhanden, so soll solchs dobei allemall wöchentlich gemeldet werden.²⁾

Inn unser Gemach:

| | |
|---|------|
| 21 große lichte alle wochen | (21) |
| 14 kleine lichte inn des Gemach kegen unser Gemach über | (21) |

Summa per se.

Inn die Stube, da wir innen pflegen zu eßenn:

| | |
|---|------|
| 28 große lichte wochentlich | (28) |
| 70 kleine, als auf den Schentisch, auff den tisch, darauff das eßen stehet, auf den Jungkfern[=] und 2 Edelleuttisch. | (70) |

Summa per se.

Inn der frauen Zimmer wochentlich:

| | |
|---|--------|
| 21 große lichte inn unser gemal gemach | (35) |
| 14 kleine lichte doebeneben | (28) |
| 7 große lichte ins freulein gemach | (14) |
| 7 kleine lichte ins freulein gemach | (14) |
| 21 kleine lichte in unser gemach, kuchen und vor die stuben | } (56) |
| 14 kleine lichte auf den Windelstein ³⁾ | |
| 14 kleine lichte für die Jungkfern | (28) |
| 19 kleine lichte außs allte Haußwindelstein und vor der Jungkfrauen stuben. | (38) |

Summa thut eine Woche ins frauenzimmer:

| | |
|------------------|-------|
| 28 Große Lichtt | (49) |
| 89 kleine lichtt | (164) |

¹⁾ Zahl. ²⁾ Sinter dem nachstehenden folgt: Verzeichnis der lichte, so man von Martini bis auf Purificationis Mariae gibtt. (Dessen Zahlen sind hier rechts eingeklammert.) ³⁾ Wendeltreppe.

| | |
|--|-------|
| 14 kleine Licht dem hauptman wochentlich | (21) |
| 14 kleine licht in die Rechenkammer wochentlich | (14) |
| 8 kleine Lichtte dem Ruchenmeister wochentlich | (14) |
| 42 kleine Lichtte in die kuchen wochentlich | (60) |
| 182 kleine Lichtte wochentlich inn keller | (224) |
| 14 kleine Lichtt in die Silberkammer | (21) |
| 64 kleine Lichtt in die hoffstuben wochentlich an 4 ℓ | (96) |
| 14 kleine Lichtt dem Thorwerter wochentlich | (16) |
| 7 licht dem hausman wochentlich | (8) |
| Thut gemeiniglich den uber Hofe auf ein wochen: | |
| 359 kleine lichtt. | (474) |

Volgen lichte Außer des Hofes:

| | |
|---|------|
| 28 lichte in die Canzlei wochentlich | (40) |
| 14 lichte inns Breuheusigen, dem schneider und den andern | (21) |
| 7 licht dem Zollner | (7) |
| 14 licht dem Tischler | (21) |
| 14 licht dem Budtner | (21) |
| 7 licht dem grobschmiede | (14) |
| 7 licht dem Mahler, wen er arbeitet | (7) |
| 7 licht dem Glaser | (14) |
| 14 licht dem leinweber | (14) |
| 21 licht im Marstall | (42) |
| 14 licht im Wagenstall | (28) |
| 14 lichte den 4 kuzschen | (28) |
| 14 lichte ins Waschhaus | (21) |

Summa diese lichte thut.

| | |
|---|----------------------|
| 175 kleine Lichtte. | (278) |
| Summarium aller wochentlichen lichte obgedachter Zeit über thun | |
| 77 große lichtt | (98) |
| 707 kleine Lichtt | (1007) ¹⁾ |

Und solliche lichte sollen obgemelte Silberknechte wochentlichen oder für unser gemach und, do wir essen werden, tegelichen vorreichen und geben und doch niemands inn die silberkammer hinein zu geen gestaden, sondern einem idem feine lichte heraus geben und zuzehlen.

Es soll ihnen auch alle Gasterei oder einladunge verbotthen sein. Der Silberknecht soll auch alles Wachs zu wägen enttpfangen, und was er davon an kleinen oder großen Nachtlichten oder an kleinen oder großen Stablichten machen laßet, untherschiedtlich anschreiben, und soll dem Marschall alle wöchen 2 kleine Stablichte und den andern Ketten, so zu hofe gehen, idem der woche

¹⁾ Dahinter folgt ausgestrichen: Summarium thut das Ordinarium, obbeschriebene beide Zeiten zusammenbezogen: 175 große lichte, 1711 [muß heißen: 1714] kleine lichte.

eins vorreichen, welchs auff der winterzeit zu versteen ist, Eßs were dann sache, das frembde oder andere zuselle mitt einfiellen, und das es der Marschallgg weiter beschaffen wurde zc.

Was auch fur stabelichte fur die Herrschaft gegeben, sollen die Jungen solliche lichte widerumb inn die Silberkammer antworten und ferner zu verschleppen nicht vorstadtet werden, wie denn auch die großen und kleinen Nachtlichte fur niemandß anders allß alleine vor die herrschaften sollen gegeben werden.

Es sollen auch unsere Silberknechte bei iver pflicht sich dieser unser verordnung hollten, die, sovil das ordinarium betrifft, nicht uberschreiten, und so ferne des befunden, soll es ihnen in Rechnung nicht passiren, auch niemand von dieser unserer ordnung, deme es zu wißen nicht gebuhrt, davon bericht thun oder einige abschriift geben.

Empter der Kuchenmeister, Kuchenschreiber und der Koche mit irem Zugethanem vollgen.

Wir setzen, ordnen und wollen, das der kuchenmeister sampt dem Hofmarschallgg und Hauptmann soll alle abendt uber sitzen und aufschreyben, was des tages auf alle tische gespeiset und in kuchen, keller, Silberkammer und futterböhlen¹⁾ aufgegangen, und was also inn einer wöchen ahn fleisch, fischen, Weinen, Bier, Brodt, Wurze, Kесе, Butter, Saltz, lichte, futterunge und anderm aus kuchen, keller, an Brodt, wein unnd Bier, ahn futterunge und Silberkammer aufgehet, verspeiset und verthan wirdt, des soll alle tage recht und gettreulich angeschrieben und, wen es zu hauffen gezögen, vom Marschalgg oder hauptmann unterschrieben, biß so lange das die wöchentliche Rechnunge darauf geschloßen, und wan solliche Rechnung genömen und geschloßen, dabei allemahl der Marschalgg und Lenhartt Stöer, wan sie alhie, und der Hauptmann neben ihnen, oder da sie nicht da weren, er neben unserm kuchenmeister solliche Rechnunge nehmen, davon die auszuge vom kuchenmeister zu ihme fordern und die in seiner verwahrunge bis zur Rechnunge behalten. Und do etwas der ordnung zuwider befunden, soll sollichß nicht passiret werden, Es sei in wellichem Ambtte es wölle, und soll uns solliche wöcherechnunge furgebracht werden. Wurden wir aber zu zeytten nicht einheimisch sein, soll solliche wöchentliche Rechenschaft aufgehoben, und uns, wan wir widerumb anheymb kommen, davon notturtiger bericht geschee[n].

Und nemlich so soll zu allen gemeinen tagen, wann kein frembde fursten und Herrn oder derselben gesandte bei uns sein, den Mittagß 8 und den Abendt 7 gutte fursteneßen vor uns [und] unser furstlich frauenzimmer gegeben werden.

Item dergleichen fur die Kette und ire tische. Fur unser frauenzimmer, fur vier-, drei-, zwey-, Einrößser und Hengstreuter den Mittagß 5 und den abendt 4,

¹⁾ Futterböden.

aber vor unser Cantzley, auch unser Reifiger knechtt, des Mittagß 4 und den abendt 4, und dann fur die andern reifigen knechte und das gemeyne Hofgefinde den Mittag 4 und den abendt 3 eßen fleisch, fiße oder ander . . .¹⁾ gespeiset, und also diese ordnung teglich gehalten werden.

Damit auch vorordnungen geschehe, wie man teglichen speisen soll, so wollen wir, das fur unsere Kethe, frauenzimmer, Edelleute, und gemeyne Hofgefinde die woche drei tage, als Sontags, Dinsttagg, und Donnerstagg, fleisch und die andern vier tage, als des Montag, Mittwochen, freittag und Sonnabendt, soll allemall fiße gespeiset werden. An den fleischtagen fur die Kethe, unser frauenzimmer und vom Adel, wie obgemelddt, werden mit der Suppen des morgens vier eßen fleisch und ein zugemus dabei als das funfte, und auf den abendt 3 eßen fleisch und ein zugemus gegeben und zugerichtet.

Fur unsere Cantzlei und unsere Reifige knechte im stall soll man auf die fleischtage des mittags, desgleichen auch auff den abendt drey eßen, fleisch und ein zugemus geben.

Auff die andern Reifigen knechte und gemeyne Hofgefinde gibt man den Mittag drei eßen fleisch, eyn zugemus, undt auf den abendt zwey eßen fleisch und auch eyn zugemus.

An den fißtagen wirdt fur die Kethe, unser frauenzimmer und vom Adel eine Suppe, 3 eßen grun oder treuge²⁾ Wische, ein zugemus, des Mittag, und auf den abendt 3 eßen grun oder treuge Wische und ein zugemus gegeben, oder aber was man inn mangelunge der Wische inn der Stadt³⁾ außershalb fleisches zu geben pfelet.

Fur unsere Cantzlei und unsere Reifige knechte des Mittag ein Suppe, 3 eßen grun oder treuge Wische, und auf den abendt 3 eßen grun oder treuge Wische, ein zugemus, oder inn der stadt, was man außershalb fleisches zu geben pfelet, soll gegeben werden.

Auff die andern reifigen knechte und gemeynen Hofgefinde wirdt zu mittage eine suppe, 3 eßen treuge oder grune Wische und auf den abendt ein zugemus, 2 eßen grun oder treuge fiße oder waß man an des stadt, doch außershalb fleisches zu geben pfelet, gegeben.

Vollget weiter, wenn man Suppen von Hofe giebet und geben soll, alle tage umb sieben uhr des morgens an den dreien fleischtagen soll man inn unser frauenzimmer geben:

Ein fleischsuppe

Ein fleischsuppe unsern Kammerjunkern und Edeln Knaben

Ein fleischsuppe unsern Hengstrentern und einroßern, wann die Zuhause kommen.

Ein fleischsuppe unsern knechten im Marrstalle

Ein fleischsuppe unsern Kellerknechten.

¹⁾ unleserlich, vielleicht zugemus. ²⁾ trocken. ³⁾ an deren Statt.

Der Bischtage aber soll auf und an obernannte örter auf die person ein klein Kindern ¹⁾ keßelen zum Mörgebrod gegeben werden.

Auf unsere kutschswagenknechte, Haußman, Wallmeister, ins Waschhaus und andere, wie inn der kellerordnung davon klerlich gemeldet wirdt, gibt man ingleichen alle tage außershalb des Sonntags auf die person ein Kindern keßelen zum Mörgebrödtte.

Und daruber soll niemandes ferner oder weitter auß den verordneten Mahlen etwas gegeben werden, so sollen auch sunst keine Winkelleßen verstattet werden, es sei in kuchen, keller, Silberkammer, kuchenstube oder wie es möge bewandt werden, es geschege denn aus sonderm unserm befhelich und vorordnung.

Es soll aber der kuchenmeister neben dem kuchenschreibern und andern befhelich haben, darauf sehen, das alle solche Speis sauber und woll ²⁾ gekocht und zugerichttet, und das alle tage, sovill mugelich, die eßen vorendert ³⁾ und nicht allemal einerlei Speise gegeben werde.

Item das darauf gesehen, das ein ides nach seiner Zeit und wan es mit bestem Rathe kan gespeiset werden, allsdan angegriffen und nicht mit Unrath verthan werde.

Was nun von wiltpret und andern Zufellen inn die kuchen gebracht, vor uns, unsere Jungfern oder gemeine Hofgesinde gespeiset, soll allemoll in der stadt widerumb etwas erspartt werden.

Also ist es auch zu vorstehen, wan wir außers unserß hoflagers sein und ettliche unsere Diener mit uns nehmen, und unser gemall fur sich droben kochen laßett, das unser tisch und was wir fur personen mit uns nehmen, teglichen und wochentlich soll erspartt werden. Wan aber frembde fursten und herrn oder derselben Botschaffter undt gesandte bei uns am hofe seindt, soll der Marschalch, Hauptmann und kuchenmeister in deme unserß bevehlichß sich weitter halten.

Und unser kuchenmeister und kuchenschreiber sollen sambt undt besondern neben unsern bevehlichhabern auf alle gemeine tische in der hoffstueben gutt vleißigk achtunge haben, das auf einen iglichen tisch eßen, Brodt und Bier ordentlicher weise zugetragen und gebrachtt werde, auch dasjenige, so an deme selben uberbleibt, widerumb vor kuchen und keller geschickt und zu Nutze an Mörgebrodt oder andern gewandt werde. Und wan das tischtuch aufgehoben, soll ein iglicher gehen, woe er zu schaffen hatt, und soll keine Seufferey oder sitzen druber gestattet werden.

Nachden sich auch oftimalß zutreget, das sich ettliche untter den Mahlen verstecken und an iren vorordneten tischen nicht bleiben, und hernacher, wann die leyttten eßen, die tische also überhauffen, das die, so aufewartet und den nachtisch haben, obgedrungen werden, sollchs wollen wir hiemit auch vorboten haben.

Sondern es soll ein ider eßen, dohin er von unserm Marschalch, Hauptmann oder anden befhelichhaber vorordnett, oder do er solchs nicht tette ⁴⁾, soll

¹⁾ vom Rinde, also Kuhläse. ²⁾ Orig.: voll. ³⁾ Orig.: vorendet. ⁴⁾ Orig.: hette.

er hernachmols an solch leztt oder nachtiſche nicht zugelaffen werden, ſondern uber der lezttten tiſch Niehmandt, dan der Marſchaltch, hauptmann, tiſchdiener, Truchſeßen, Schenke, und die, ſo aufgewarttet, vorordent und zugelaffen ſein. Es were dan jemandt, der in unſern geſcheyften ſein Mahl vorſeymett.

Dermoßen ſoll auch uber den andern nachtiſch Niehmandes den unſern und unſern gemahl junge, lackeien, Silberknechte und des Marſchaltchs junge vorordentt werden.

Was aber der ander Edelleutt jungen anelange, ſo auff ihre tiſche warten, den ſoll ein nachtiſch von den Edelleuten und irer jungkern tiſch vorordentt werden.

Es ſollen auch mit ſolchem nachtiſche die kuchenmeiſter, kuchenſchreiber, herrenkochen, Ritterknecht und ire knechtt inn die hoſttuebe gehen und alsdar ire malzeit halften und nehmen.

Dermaßen ſollen kellermeiſter, kellerknechte, Schluttret¹⁾ und Jungen auch thuen, und mitt ihnen dergestalt gehalten werden.

Und ſollen dieſe beide tiſche gleich denen aus der canzeley und unſeren richtigen knechttten geſpeiſett werden.

Daruber ſoll niehmandes bei Vormeidunge unſer Straffe geſtadtett werden, das er inn die kuchen gehe, ſo nicht hienein gehorett, allein der Marſchaltch und heuptman und der Silberknecht zu der Zeitt, wen ſie ire Silber auſgeſpuelen und dorzu waßer aus der kuchen holen, und ſunſten nichtt, und ſoll unſern Marſchaltchs jungen oder andern, was ſie haben ſollen, zur kuchen heraus gegeben und nichtt hinein zu gehen zugelaffen werden.

Die Abſpeiſer belangende.

Nachdeme auch allerley unordnungen des obſpeiſens biß dahin furgelauffen, demnach ordnen, ſetzen und wollen wir, das hinfurder kein obſpeiſen mehr. ſolle verſtadtet werden, denn alleine, das man die perſonen in waſch[=] und Viehhuſe, welche ungeferlichen 7 ſeint, obſpeiſen ſoll, und den beiden frauen, ſo das Zinnen geſeße inn kuchen, keller und ſilberkammer ſcheuren ſollen, ihnen, wen das Recht woll geſcheen, von deme, ſo uber geblieben und widerumb fur die kuchen getragen, auch zu eßen gegeben werden.

Und nachdeme man dan von allters dem Schullmeiſter eine prebende²⁾ und ſeinem Cantter deß tages gegeben auch ein halbtuckich Bier, ſo laßen wir geſcheen, das man ihme das nochmals vorreichet oder aber das groẞ deputat daure.

Nachdeme dan bei uns ſowoll als bei andern herrn im gebrauch, hergebracht und gehabt, das ein ider ſeinen dienern die koſt oder mahll zu hoſe gibbt, und niemands inn ſeiner herberge oder huſe zu ſpeiſen ſchuldigt, noch weniger daſelbige zu thuen vorſprochen werden.

Do ſich aber zutruge, das einer oder mehr von unſern Rethen oder dienern, ſo eigene hauſhaltunge haben, mit ungelegenheitt bevalhen³⁾, alſo das

¹⁾ Bierſchenk (vgl. S. 65). ²⁾ Im Orig. undeutlich. Vgl. S. 64. ³⁾ Orig.: bevelhen.

sie allemahl zu hofe nicht kommen kondten oder wollten, denselben soll auch kein abspeisen in ire behausunge nicht gescheen. Wurde aber jemandes von unsern Dienern, Edelleuten, Cantzleischreibern, Einspennigen, Buchsenmeystern, Rüstmeistern, Wallmeistern oder von unsern reisigen knechttten krank, also das sie zu hofe nicht gehen kondten, entweder weiber oder herbergen hetten, so soll ihnen Zeit solcher irer Schwachheit das groß Deputat, welches auf ein jar 20 fl. austragett, noch wochenzall, das ist alle Wochen 21 M. gr. und 2¹/₂ Straube-pfenige, zu irer leibsuntherhaltung gegeben werden.

Würden aber doruber ettliche unsere reisige knechte im stalle oder hofjungen, welche nicht eigene herbergen hetten, krank, dieselbigen sollen nach gelegenheytt durch bevehlich unsers Marschalghs und Hauptmans allhier abgespeiset werden, und sunsten doruber ohne sonderlich unsere bevehlich nichts weitter vorgehomen werden.

Unser kuchenmeister undt kuchenschreiber sollen irer verwendtung noch sich vor ire personen alles obshleppens, es sei woran das es wolle, genzlich bei hochster Stroffe enttholten, auch darauf sehen, das weder aus kuchen, keller, fleischhaus, Schlachthaus nichten enttragen oder verschleppet werde, auch den kochen so woll als allen andern solchs auff ire pflicht einbinden, das sie weder an gewurzen noch andern zu warmen Weine noch¹⁾ andern außer unsere vorordnunge und ohne sonderlichen und außgedrucktem bevehlich ettwas vorgeben. Und do sie solchs inen wurden, sollen sie solchs auf ire pflichtt unserm Marschalgh oder unserm Hauptman anzeigen, domitt sie sich der gebuhre nach legen ihnen zu verholten hetten.

Es soll sich auch der kuchenmeister keiner gerechtigkeit über ihre verordente besoldunge so woll auch der kuchenschreiber anmaßen, Sie hetten den des sondere Begnadigunge oder schein von uns erlangett.

Es soll auch weder²⁾ köchen noch andern personen ettwas von sayst³⁾, Zungegeschneitt⁴⁾ noch andern zu verschleppen verstadtet werden, Sondern das sayst, so aus den töppen gesametlet, soll aufgehoben und denn wagenknechttten zu gebrauchen der wagenn inn thor, wie hiebevor auch vorordentt und gescheen, gegeben und sunsten niderst anders hingewandt werden.

Nachdeme auch hiebevorn von dem Abspullichten ettliche schwein durch den Schlechter sinnt gemestet worden, so soll solliche Abspulich gesamlet, und alle tage den Meygeben im Viehhauß zu mestunge etlicher schweine vorreicht und sunsten nicht weggegoßen oder anders wohynn gegeben werden.

Der kuchenmeister soll alle grune lebendige Wische, so aus den teichen und Fischwassern, auch sehen⁵⁾ unsers furstenthumbs und uns zustendig gefangen oder gekaufft werden, inn seine unterschiedliche Einnahme nehmen, als Hechte, karpffen, Alennrapen, Stör, Wels, Barmen⁶⁾ und andere große fische, nach Summenzahll, und also inn der Weise enzellen dem kuchenschreiber, der auf⁷⁾ die

¹⁾ Original: nach ²⁾ Dr.: wieder. ³⁾ Fett. ⁴⁾ Fleischabfälle. ⁵⁾ Seen. ⁶⁾ Barben. ⁷⁾ Dr.: darauf.

wöchen sie wiederumb eigentlich berechnen soll, zuzehlen, daraus wir alle wöchen, was aufgangen, in der Summa uns haben zu erkundigen.

Damitt wir auch wissen mogen, was unser fischer jehrlichen oder wochentlich fahett, auch was aus unsern Embtern an fischen außser kompt, soll unser kuchenmeister zu den speisefischen ein maß zurichten laßen und dasselbige auffziehen, und besehen, wievill pfundt des selbichen maß an speisefischen austruge, und soll allemal der speisefische 1 pfundt umb 2 pfennige angeschlagen, damitt wir sehen, was uns der fischer mit seinem knechte wochentlichen oder jerlichen fur die haushaltung werben kan, und mit sollichem maß soll unser kuchenmeister die fische einnehmen, auch die zu unseren kuchen teglichen und wochentlichen berechnen. Was er aber an Krappen¹⁾ und hechten fahen wurde, sollen sie aufzeichnen und das pfundt allemal mit 4 ℔ anschlagen, da aber ander Zahlfische²⁾ von ihnen gefangen, die mogen sie nach stuczall in gemeynen kauff anschlagen, also auch einnehmen und auch ausgeben.

Dermaßen ist es auch zu verstehen von denn grunen fischen, so von unsern Embtern gebracht, das sie auch sonderlich angeschlagen, enttpfangen und widerumb ausgegeben werden.

Was aber tröge oder gefallzene fische von Embtern kommen, die soll er nach irer arth würdigen, einnehmen und nach irer gelegenheit wiederumb vorspeisen laßen.

Was auch unser kuchenmeister an fischen umb Bargeldt erkauffen wurde, das hatt seinen anschlag fur sich, und soll mitt einnehmen und ausgeben, wie obgemelbt, damitt gehalten werden.

Was aber unser kuchenmeister an fischen, Welbern, Gemusen, hunern, Milch, Obst und allem andern kauffen wirdt, das soll er klar und eigentlich anschreiben, auf welchen tagt und von weme er solchs gefaufft. Und wo solchs inn seiner Rechnunge nicht also befunden, soll es nicht von ihme angenommen werden, bis so lange er solche anzeiget.

Was er aber aus den Embtern oder dem Waschhause³⁾ ann solichen vorgemelten stücken uberkompt, soll er auch nach seiner orth teglich oder wochentlich anschlagen, inn seine einnahme so woll auch inn die ausgaben bringen, auf das man sehen kan, was er also unerkaufft erlangett, und was es würdigk.

Die Wurze soll unser (appoteker im beisein des⁴⁾) kuchenmeister oder kuchenschreibers unserm köche auf ein wochen zuwegen, desgleichen auch dem hausköche, und soll in sonderheit auch angeschrieben werden, und wann wir vorreiten und was unser Mundtkoch an wurze und Zucker mitt sich nimptt, dieselben sonderlich aufschreiben, auch ob er ettwas wider brechte, wider von Ihme zu nehmen und in seine einnahme zu setzen.

Darauff volget⁵⁾ der Anschlag, was wir jehrlichen zu der haushaltung unnd in Borath an wurze und allen andern stücken, wie hernacher stückweise benandt und verzeichnet, einzukauffen vorordnett:

¹⁾ Krapsen. ²⁾ Bgl. Zollrecht (Zahlfrecht?) auf S. 56. ³⁾ verschrieben für Bleihaus? ⁴⁾ Zusatz am Rande. ⁵⁾ Dr.: wolget.

| | | |
|-------------------------------|-------|--------------------------|
| 14 | ℔ | Saffran |
| 16 | " | Regellieken |
| 18 | " | Zimtrinde |
| 7 | " | Muscatenblumen |
| 4 | " | Muscatennuße |
| 70 | " | Zugewer |
| 73 | " | pfeffer |
| 7 ¹ / ₂ | " | Zucker |
| 150 | " | Mandeln |
| 1 | ce. | kleine Rosine |
| 1 | ce. | 10 ℔ große Rosine |
| 50 | " | Zibeben |
| 4 | e. | 26 " Schweßken |
| 3 | e. | 84 " Ungarische Pflaumen |
| 5 | e. | 74 " Reiß |
| 70 | " | Lauebseigen |
| 2 | korbe | korbseigen |
| 60 | ℔ | feldtkummel |
| 60 | " | Wacholderbere |
| 3 | " | Hauseblasen |
| 24 | " | Cappern |
| 700 | | Lemoinen |
| 8 | Maß | Oliven |
| 60 | ℔ | Speiseöhl |
| 2 | | faßgen Rothe Kueben |

Die obgemelten stücke, so baldte sie gekaufft, sollen sie Abraham Seyfert, unserm apoteker, zugestellt werden, der sie nach gewichte enttepfahen und widerumb unserer vorordnunge nach ausgeben soll und das auffsehen haben, das kein schade darzu geschicht. Wie ihme auch sonderliche orter, da er solche wahren innen behalten und verwahren soll, domitt ein iedes nach seiner Arth gewartett, sollen angewiesen und verordnet werden, dermaßen sollen ihm auch die, so zuvor dem kuchenmeister zum stoßen geholffen, sollichß noch zu verrichten und zu stoßen verbunden sein.

Wolgett darauff, wie er sollichß Wochentlich widerumb ausgeben und in legenwart des kuchenmeisters den köchen und andern zuwegen soll:

3¹/₂ loth Saffran sendt alle wochen den herrenköchen verordnet.

2 loth Saffran den hausköchen auf eine volle Wöche

thut beides auf eine wochen 5¹/₂ loth,

Thut auf ein Jahr 8 ℔ 30 loth.

5 loth Regelleken denn herrenköchen auf ein Wöchen

Summa per se

thut auf ein Jahr 8 ℔ 4 loth.

24 loth Ingwer den herrenköchen auf ein Wochen

Summa per se

Thutt auff ein ganzs For 39 ℓ .

8 loth pfeffer den herrenköchen auf eine Wöchen

16 loth pfeffer dem hauskoche auf eine Wöche

Thutt 24 loth

Thutt auf ein ganzs Jahr 39 ℓ .

8 ℓ Zucker den herrenköchen auf eine Wochen

Summa per se

Thut auff ein Jahr 3 ce. 86 ℓ .¹⁾

2 loth Muscatenblumen den herrenköchen

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 3 ℓ 8 loth.

Muscatennuße sollen den herrenköchen, wann sie die zu zeitten erfordern, zu ziemlicher notturst gegeben und angeschrieben werden, idoch kein mahl, und auch auf keine wöche, wenn sie die fordern, über ein loth.

5 loth Zimmetrinde den herrenkochen auf eine Wöchen

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 8 ℓ 4 loth.

1 $\frac{1}{2}$ ℓ Mandelln den herrenköchen auff eine Wochen

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 78 ℓ .

1 $\frac{1}{2}$ ℓ große Rosinen den herrenkochen auff eine Woche

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 78 ℓ .

1 $\frac{1}{2}$ ℓ kleine Rosinen den herrenkochen auff eine Woche

Summa per se

Thutt auff ein Jahr 78 ℓ .

Die Zibeben werden zu Zeitten den herrenköchem auff die Woche gegeben nach notturst, doch kein mahl über 1 ℓ .

4 ℓ Schweißken den herrenkochen auff ein Wochen

4 „ Schweißken dem hauskoche auff ein Woche

Summa thutt 8 ℓ

Thutt auff ein Jahr 3 ce. 86 ℓ .

4 ℓ ungarische pflaumen den herrenkochen auff ein Wochen

3 „ ungarische pflaumen dem hauskoche

Summa thutt 7 ℓ

Thutt auf ein Jahr 3 ce. 34 ℓ .

2 ℓ Reiß den herrenkochen auff eine Woche

10 ℓ dem hauskoche auff ein Wochen

Summa 12 ℓ

Thutt auff ein Jahr 5 ce. 74 ℓ .

¹⁾ Der Zentner also zu 110 Pfund, das Pfund zu 32 Lot gerechnet.

Laubfeigen werden für die herrschaft zu notturft auff die wochen gegeben, wann Zeit davon ist, ungeserlich auff eine wochen 6 ℓ und douber nichtt.

Korbfeigen, wenn die Zeit davon ist, werden dem Hauskoche wochentlich zu seine[r] Notturft auch zugewogen.

8 loth feldkummel den herrenköchen auff ein Woche

24 loth dem hauskoche auf ein Woche

Summa 1 ℓ

Thutt auf ein Jahr 52 ℓ .

Wachandelbeer¹⁾ sollen dem herrn[=] und hauskoche, wenn sie der bedurffen, zu ziemlicher Notturft gegeben werden.

Hausenblasen sollen dem herren[=] und hauskoche, wenn sie der bedurffen, nach ziemlicher Notturft gegeben werden.

Die kappern werden zu notturft, wenn man deren bedarff, für die herrschaft gegeben, also ist es mit den lemoinen und oliven auch zu verstehen.

Speißehöll und Rothe Ruben werden auch zu ziemlicher Notturft gebraucht und ausgegeben.

Köndte nun an obgemelten Stücken ettwas wöchentlich zu sparen sein, so ist sowill mehr des kuchenmeisters, auch der köche fleiß dorbei zu spueren.

Bolgett weiter, was unser Apoteker unserer Gemahl auf ein ganz Jahr auf ire kuchen zu allerley eingemacht und dergleichen zeugt lautt eines sonderlichen Vorzeichnus, so wir unterschrieben, von sich wegen und geben soll, und deß ides mahlls, was er von sich gibbt, sowoll von unserer gemahl des auch den köchen Daitanzen nehmen und darmitt berechnen soll:

| | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| 1 $\frac{1}{2}$ ℓ Saffran | 16 ℓ große Rosinen |
| 5 " Ingwer | 12 " kleyne Rosinen |
| 3 $\frac{1}{2}$ " Muscatenblume | 10 " Cibeben |
| 5 " Zimmetrinde | 14 " Schwebßen |
| 3 " Regelfen | 10 " Ungarische Pflaumen |
| 4 " Pfeffer | 6 " Reiß |
| 1 $\frac{1}{2}$ " Muscatnuß | 10 " Laubfeigen |
| 1 " Kallmus | 10 " feldtkummel |
| 1 " Gallgen ²⁾ | 10 " Wachandelbeeren ¹⁾ |
| 1 " Cubeben | 4 " Cappern |
| 1 " Cardemenen | 100 Lemoinen |
| 1 " Paryskerner ³⁾ | 3 Maß Oliven |
| 1 ce. 40 " Zucker | 10 " Speißehöll |
| 13 " Mandeln | |

Über das gibt man dem Hauskoche auf die 3 Hauptfest, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, als auf ides fest

1 loth Saffran 8 loth Pfeffer

1 loth Regelfen 8 loth Zucker

2 $\frac{1}{2}$ loth Ingwer 1 loth Zimmetrinde.

¹⁾ so im Original, gewöhnlich Wachandel oder Wachholder. ²⁾ Galgant, Gewürz. ³⁾ Paradieskörner.

Es soll auch unser Apoteker uns schweren, das er getreulichen mitt allen den Sachen umbgehen, unser bestes wissen und Schaden vorkommen und warnen soll, nächsten von deme, das ihme von uns vertrauet, veruntrauen, verschleppen noch jemandes etwas über diese unsere Verordnunge geben wölle. Und da man auch frömbde leutt hette und etwas mehreres bedurffte, so soll man deßen allerwegen von uns oder unsern befehlighabern bevehl erlangen und quittanz darüber nehmen, und weiß er deßen nicht quittanz hette und belegen köndte oder der ordnunge zuwieder oder darüber ausgegeben hette, das soll ihme inn Rechnung nichtt passieren; doch soll ihme ann allerley wurze vonn einem idem pfundt 2 loth unnd von ee. Zucker 5 ℓ vor abgangt zu berechnen vergundt sein.

Was von fleysch, Speck, Wylttpret und andern durren fleysche auch vertthan und verspeisset wirdt, soll auch seine[r] ordnung nach teglich angeschrieben und wochentlich berechnett werden.

Auf das man auch gewißheit haben möge, was in die peckell oder in den Rauch zu schröten¹⁾ gehauen wirdt, so soll nachvolgende gleicheyt allemall gehalten werden, das der Hauskoch soll schuldig sein, von einem idern Ochsen, er sey groß oder klein, von einem ganzen Viertell 14 Schroth zu machen, thutt von einem ganzen Ochsen 56 schroth. Darauff der kuchenmeister seine Ein[n]ahme und ausgabe richtten und halten soll etc.

Auf wellichen tagt in der woche an Ochsen, Hammel, Merzschaffen unnd Böcke geschlachtett, soll alsballdt denselben tagt sollichen feist dem kuchenmeister zugestaltt und davon nächsten im Schlachtthauße behalten werden, der es in der speisefammer soll aufhengen laßen, bis das es etwas wirdt treuge²⁾ worden; soll alsdann der kuchenmeister sollichen Unselet³⁾ schnellzen laßen in beisein des schlechters, auff das man wissen möge, was von einem idem Ochsen an Unselet gefallt, welches unselet unser kuchenmeister unthterschiedentlich in seine Einnahme nehmen soll, und sollichs wieder mit dem garnn⁴⁾ von sich wegen, unnd des entlegen die lichte mit der wage widerumb einnehmen und dem Silberknechte dieselben wochentlich zuwegen, und unthterschiedtlich daneben vor-melden, wievill einer ihden gattunge auf ein großen stein gehen, die er ferner auff unser Verordnunge ausgeben und berechnen soll. Und sollen solliche lichte nach Schockzahlenn zu ziehen verlohnet und weiter keine speiß gegeben werden.

Was Hammel oder Merzschafe anlanget, so in Koch gevangen, sollen die noch Viertelln in einnahme, auch allso wiederumb inn außgabe berechnet werden.

Was der Schweine Wiltpret anlanget, so zu Schröet in die peckell gehauen wirdt, auff das man auch wissen möge, wie dieselbigen verspeisset, so soll von einem idern Frischlingt, er sei groß oder klein, 16 Schröeth, das ist auffß Viertell 4 schröeth, und von einer iden sau, daraus man keine seitten⁵⁾ machen kann, sie sei groß oder klein, von idem Viertell 8 schröeth, das ist auff eine Sau 32 schroth, gehauen werden, darnach die Einnahme und Ausgabe soll gerichtt werden.

¹⁾ Schrot bedeutet hier Stück. ²⁾ Original: trewe. ³⁾ Unschlitt. ⁴⁾ Magen, hier der sogen. Nezmagen der Wiederläuer. ⁵⁾ Speckseiten.

Es soll auch der Küchenmeister alle Schweinsköpfe zu berechnen schuldig sein, auf das man sehen möge, was allemal ausgegeben und im Rest an Vorrath behalten werde.

Es soll auch mitt unsern Hauptkochen oder andern Köchen die Verschaffunge gesehen, wan wir frisch hirschenwiltpret fahenn, das daßelbige auch in Schroth gehauen und inn die Thunen¹⁾ eingelegt werde, auf das man wissen möge, wievill Schroth in eine jede gehett, darnach seint Einnahme und Ausgabe auch zu richten.

Es soll auch unser Küchenmeister wissen, wann man Schweine schlacht, wievill von einem Schweine an Schweiß-, Leber- und Bratwürsten gemacht werden kann, und soll daran sein, das von einem idem Schwein unthet 8 Schweißwürsten, 7 Leberwürsten undt. unter 15 Bratwürsten nicht gemacht werden — da aber ettwas darüber auch gefielle, so ist dabei des Küchenmeisters und Schleichers Bleiß zu spuren, und er soll die neben andern Kleinoden²⁾ in seine Einnahme undt Ausgabe setzen —, daß auch das schmalz vleißig zu hauffe gebracht und in Thunen geschmalzt werde, mit denen Thunen gewogen, und was für die Küchen verordent, verbraucht und die Überreste verkauft werde[n].

Was er auch an gekauften Butter oder von der Butter, so aus unsern Emptern gefallt, entfehret, daß soll er auch wochentlich berechnen.

Unser Küchenmeister soll auch wissen, wievill Malder Kesse er entfehret und in ein gehen³⁾, auch unnterscheidt der großen und kleinen Kesse halten, von welchen artten die entfangen, klerlich und unnterschiedlich anschreiben, auch die Embter iderzeit, es sey an deme oder andern, quittiren, und wie und weme er die gibbt, alle tage anzeichnen und darnach wöchentlich die Rechnunge darauf schließen.

In der Speisekammer und fleischhause soll gehalten werden, als gefallte fischwerk, auch Butter, Kesse, lichte und was sunsten zur Küchen gehört, in des Küchenmeisters vorwahrung, und was darvon ausgegeben soll werden, das soll derselbe von Mahlen zu Mahlen bei der wicht und pfunden und mitt der Zahl ausgeben und also seine tegliche und wochentliche Rechen schafft darnach stellen, nach eines iglichen Artth.

Es soll auch der Kuchenschreiber alle die heutte von Ochsen, Kelnern, Hammeln und Schaffen berechnen und die an örter geben, dohyn die geördent, und deß allewege ein Kegenregister halten.

Zu Fleischtagen soll der Kuchmeister den Köchen stets anweisung thun, was von Ochsen, Schaffen, Hammeln, Schweinen, gansen, hünern etc. geschlacht soll werden, und wann das fleisch aus dem Schlachtthause in die Küchen gebracht, so sollen unsere und unserß Gemahls Köche zuerste davon zuhauen, darnach die Haupt- und Ritterköche.

Der Küchenmeister soll alles, was zur Küchen gehört, es sei Viehe, Fische, würze, tallig und anders, in seine Hauptrechnung nehmen und das dem Küchen-

¹⁾ Tonnen. ²⁾ Klein- und Inneenteile des Schlachtviehs. ³⁾ wieviel Käse jeder Malter faßt.

schreiber stückweise nach notturst wiederumb gegen seine Quittanz und bekendung aufstellen, das soll der kuchenmeister uns im Jahre einß die Hauptrechnung und der kuchenschreiber alle quatermber die wochentliche Rechenschafft zu thun verpflichtet sein.

Hierauff volgett weiter der Anschlag der andern Vitalien, wie dieselbige auff die Haushaltung und auch an Vorrath geschafft werden sollen:

80 Ochßen für die Haushaltung, darunter 65 frisch zu verspeisen, 8 im Rauche, 4 im peckell und 3 inn Vorrath; ist aber deme ettwas zu ersparen, so wirdt ire fleiß so vill mehr befunden.

400 Hammell auf ein Jar, davon 300 frisch zu verspeisen und 100 in Rauch.

150 Merzschaffe in Rauch

16 Süger ¹⁾

200 Kälber

15 Bradtferkell

10 Schweine frisch zu verspeisen

4 Schock Schweine in Rauch, davon seiten zu machen jerrlichen auf die Haushaltung.

300 Gense, allso 200 frisch zu verspeisen und 100 in Rauch.

30 Schock huner für die Haushaltung und in Vorrath

400 Schock Eyer

40^{1/2} thunen Butter, davon 13 thunen den Herrenköchen, 13 thunen dem Haußkochen, 4 oder 5 thunen auf die Schiffknechte und ander arbeitßvollk, 9 in vorrath, darunter sollen sein 10 thunen scheffere Butter, 1^{1/2} thunen Kindern Butter. Ins frauenzimmer, vor Hofmeisterin und Jungfrauen alle ides quartall ^{1/8}.

1000 Maßler Kindern keje zum Morgenbrodt auf die Schiffleutte und pauern

12 ee. Kottischer ²⁾

60 stück widtlingk, wen der zu bekommen.

12 thunen, auch 18 thunen heringk, darnach der teuer oder wöllfeyll ist.

18 Bundt flackfisch ³⁾, wenn der zu bekommen, oder spröten.

1 thune Lachß

2 Treuge Lachße

1 thune Stör

30 Schock Schollen

2 Schock treuge Neuneugen

10 Schock Hechte aus den Teichen von Kroßen, von quarzischen ⁴⁾, und Zollhecht

35 Schock karpffen von quarzischen oder Kroßen

6 thunen gesalzene fisch aus den Ambtern

6 Schock treuge Mhl von falkenburgk oder sunsten

2 thunen gesalznenen Mhl von Solldin oder sunsten

¹⁾ säugende Sämmmer. ²⁾ Stockfisch. ³⁾ zarterer Stockfisch. ⁴⁾ Quarzischen, jetzt noch Domäne im Kreiße Königsberg, Neumarck.

- 12 Scheffel Hirse
- 4 Scheffel Habergruze
- 4 Scheffel großen graupen
- 14 Scheffel Buchweizen
- 2 Wispell Erbßen
- 120 thunen Viehisch Sallz
- 2 thunen Honig
- 3 thunen schmaltz.

Im Summa ordnen und wollen wir, das unser kuchenmeister alles dasjenige, so an unserm Hoflager, nemlich inn kuchen, Silberkammer, keller und futterböhlen¹⁾ verbrauchtt muß werden, in seine Einnahme nehmen, und soll unser kuchenmeister von sollicher Einnahme widerumb sein ausgabe stellen, und was also in keller, kuchen, Silberkammer und futterböhlen aufgegangen, Summarie, und in die vier quartall- und Hauptrechnunge ordentlicher weise bringen und vorrechnen, welsche Hauptrechnunge unser kuchenmeister auf pfingsten alle Jahr uns stets zu thuen verpflichtet sein soll.

Es sollen auch und wir wollen, das der kuchenmeister, kuchenschreiber, unser und unsern Gemahl köche, auch derselben knechtt, item Hauß- und Ritterkoch, seine knechtt und andere, so in der kuchen vorordent, in allwege uns geloben und schweren sollen, so weitt es allberait nichtt gescheen, damitt wir keine gefehrlicheitt uns von ihnen haben zu besorgen. Gleicheweise soll es mit den Schluttern²⁾, Kellern und die darein vorordentt sein, item die Silberknechte und Sallherrn auch gehalten werden, und das sye bei sollichem irem Eide schweren oder angeloben sollen, sollicher unserer Ordnung gestradts zu geleben, bei vormeydung unserer schweren Straffe und Ungnade, do es anders befunden, zu gewartten.

Dem Haußkochen soll unser Hofmarschalch, Hauptman und kuchenmeister alles kühengeredte zuzehlen, deß mit ihme ein Inventarium machen, und was derselbe deß entpfahett, es sey klein oder groß, solchs soll derselbe alle halbe Jahr berechnen und uberanttwurten, wie es dan mit allen andern Embtern auch soll gehalten werden, damitt man allso wissen magt, waß abgenuzett und auch vorhanden, und das, was fehlet, wiederumb zu rechter Zeit möchttte geschafft werden.

Herrenkochen.

Unser und unser gemahl köche sollen mitt Ernst und treue, auch bei den pflichtten, damit sie uns verwandt, darauff sehen, das dieser unser Ordnung gelebt, und fur sich selber nichtt überschreiten noch iren knechten oder jungen gestatten, do wir auch aus unserm Hoflager weren und sie auf eine volle woche wurze und andere Zuthatt entpfiegen, dieselbe an andere örther nichtt vergeben und, was sie daran ersparen können, solchs nichtt unttherlassen, was

¹⁾ Futterböden. ²⁾ siehe S. 48.

sie auch idesmals eröbern, wen sie anher kommen, unserem Aptecker mitt dem gewichte widerumb zustellen und in deme nichts behallten.

Sie sollen auch die Maß mit dem eßen für uns und auch für unsere Diener nächsten minder halten, sowohl außer höfe als bei höfe, es sei mitt Mörgebrodte, Suppen oder anderm, und nochdeme wir unsern köchen 2 Achttertheyl oder eyn Viertell von der thunen Butter zu vorseifen auf alle wöchen und dorüber nichtt vorordentt, so sollen sie auch daran sein, daß solche unsere Ordnunge, es sei in oder außer hofes, nichtt überschritten, sondern derselben gelebt werde.

Es sollen auch unsere köche darauf Achtung geben, da sie außer unserß hofes mitt uns weren, das ihnen nichtt mehr angeschrieben wirdt, dann sie empfangen, und unser bestes in allen von ihnen gefordert und gesuchtt werden.

Sie sollen auch nichtt gestatten, das jemandt frömbdes über die töppe ginge, darinnen sie der herrschafft köchen.

Sie sollen auch niehmandes aus der herrschafft töppe ohne sonderlichen bevehlich speisen.

Sie sollen auch darauf sehen, das nächsten untuchtiges oder unreynes für die herrschafft gegeben, weil sie auff der Herrschafftten seite zu köchen bescheyden und vereydet.

Und das nun deme allenthalben so vill beßer und vleißiger gelebt, so sollen sie die wurze, so sie wochentlich in beiwesen des kuchenmeysters gewögen enttpfahen sollen, in sondere darzu gemachte und verschloßene kestelein dieselbige verwahren und die Schlüssel niemandes von sich geben. Sonndern wenn sie abwurzen wollen, mögen sie ihnen solliche verschloßne lade holen laßen, dieselbe eröffnen und ire notturft daraus nehmen, und sich dabeineben aller Schmirerei mitt der wurze, wenn sunsten eßen vertorben weren, wiederumb damit gutt zu machen, entthalten. Dermaßen soll ihnen auch eine sonderliche Lade zu der andern wahr, als Schwezken, pflaumen, Rosinen und dergleichen, zu machen vorordentt werden, die allemall in des kuchenmeysters stuben steen, und den Schlüssel davon bei sich haben sollen.

Nachdem ihnen den in vorgesezten Ordnunge auferleget, das sie zuerst vor die Herrschafftten zuhauen und bereyten sollen, ihnen auch alls den Meysterköchen gebührett, wie mitt dem allenthalben gebahrett, zuzusehen, so sollen sie in den Sommertagen alls zwischen Ostern und Michaelis umb 4 Uhr heroben sein und zusehen, daß allenthalben richtigkeit gehalten, von Michaelis bis widerumb auff Ostern umb 5 Uhr.

Hausköchen.

Gleicher gestallt soll sich der Hausköch an seiner wochentlichen Butter, der 2 Achttheill und auch der verordenten wurze genügen laßen, wie ihme dan zu seiner wurze und andern kestelein gleich unsern Mundtköchen auch verordentt werden sollen.

Es soll auch der Haußkoch des Sommers umb 4 und des wintters umb 5 Uhr hier oben sein und zusehen, das nichtt mehr zugehauen, den die notturfft deß falls erfordertt, sich auch der Ordnunge mitt dem eßen und sunsten allenthalben gemeß vorhalten.

Er soll auch allen unrath und Beruntreuung meiden und wird er seine knechte, jungen, Schlecttern noch keinem ettwas in deme vorhangen oder gestatten, das dieser unser ordnung zuwieder und uns zu schaden gereicht.

Er soll auch die fleyschkammer und, was darinnen ist, in guttem bevehll und vleißigem aufsehen haben und halten, damitt uns kein schaden oder Verderben in sollicher wahre widershure.

Er soll auch neben dem Kuchenmeister und Kuchenschreiber Achtunge geben, das das peckellfleisch oder wiltpretz oder das treuege fleisch angegriffen, und das, so frisch und wahren¹⁾ kann, dafegen gespartt werden. Und was nichtt kan verthan werden und mangell leiden möchtt, soll er neben unserm kuchenmeister dafelbe mitt Vleiß auslesen und auff die Embter Zherlichen vorttheylen lassen und im des stadt wiederumb so gutten Speck in seine Vorwahrungen nehmen und entzfahen.

Und in Summa in allem unser bestes suchen und befördern, schaden und nachtheil vorkommen und vorwahren, auch darob sein, das unserer Vorordnung in allem gelebt und nichtt uberschritten werde, wie er uns dan vermuge seiner pflichtt solliches zu thuen schuldigt.

Der Haußkoch soll auch darauff sehen, das das feyst, so uberbleibt oder aus den gefeßen und keßeln genohmen, in sonderliche töpffe aufgehoben und ins kuchenkeller gesezt, damit in deme unserer ordnung gelebet werde.

Er soll auch darauf gutt Achtung geben und nichtt gestatten, das ubrigt feuer in den kuchen gemacht, damit das hollz unnutzlich verbrenndt würde.

Der Schlectter.

Unserm Schlectter soll bey seinen pflichten eingebunden und bevohlen sein, das in allem unserer ordnung gelebet, und er²⁾ darauff sehe, das nichtt in deme, so er schlachtet, es sei an fleisch, feyst oder eingesehneitt, vorruckt oder an andere örter kömme oder gewandt werde dann in unsere kuchen und fleischhaus. So solle er auch die ordnung mitt Würschtmachen und andern auch treulichen nachleben und halten.

Er soll auch zuseen, das nichtt unreynes fur uns und unsere herrschaft, auch hofgesinde, das zu genießen untueglichen, geschlachtet werde, sondern dafelbe allemahl dem Marschald, Hauptmann oder kuchenmeister anzeigen und sich in deme weiter ires bevehlich halten.

Er soll auch bei seinen Pflichten sich enthalten, zu verhuttunge Verdachts oder abschleppens außser der verordneten personen zu ihm ins Schlachthaus gehen zu lassen, sich in deme und allem nach unserer bevehlichhaber bevehlich halten und richten, oder do er solches nichtt thet, geburliche straffe erwarten.

¹⁾ sich halten. ²⁾ Dr.: er ... gelebet, und darauff ...

Der Außspueler.

Der Außspueler soll seines Ambs, damitt alle gefeße sauber und rein gehalten, fleißig abwarten und wider unser ordnung mitt abschleppen oder dergleichen sich nichten untterstehen und alles außspuellicht in eyn sonder darzu vorordentt gefeße zusammengießen und bewohren, damitt unsere[r] ordnung in deme gelebt und nachgesetzt werde.

Thuerknecht.

Der Thuerknecht wartet der huer und gense, treget die fische auf und wartet der thuer, soll auch vermuge seiner pflicht sich unserer ordnung verhalten und niehmandes ettwas abzuschleppen vorhengen, Er soll auch niehmandes in die kuchen zu geen, unserer vorordnung zuwider, nachgeben. Und do er gleich vorschickt, so soll der Außspuler in seine Stadt so lange die thuer warten; wurde er aber darüber unfleißig befunden, soll der von unsern bevehlhabern darüber idesmahls gestrafft werden.

Es soll auch, was an erbeßen oder dergleichen gemueßen in den keßeln uberbleibt, von dem thuerhutter in der kuchen neben dem thorwe[r]tter den Armen leuthen oder Schule[r]n gegeben werden und nicht verstattet, das darunter fleisch mit verschleppt werde, sondern daselbige vermuge vorgesetzter ordnung mit denselbigen gebahrett.¹⁾

Folgen darauff die personen in der kuchen und wer darein gehoret:

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| Kuchemeyster | |
| Kuchenschreiber | |
| Kuchenmeisters junge ²⁾ | |
| Martten | } Herrenköche |
| Lucas | |
| bleßingf ²⁾ | |
| Gaul | } herrenkucheknechte |
| Mattes | |
| 1 Junge | |
| Dittrich der Hauskoch | |
| 2 knecht | |
| 1 Schlectter | |
| 1 jungen | |
| Außspueler | |
| 2 Bradtjungen | |
| 1 Thuerknecht | |

thutt 16 (!) personen.

Es soll auch unser Marschalch und Hauptman, ob ettliche in iren Embtern wegen ireß erlangeten beffelichs wollten von jemandes angefochten werden, die-

¹⁾ so im Original, richtig wäre: sondern mit demselben [fleische] vermuege vorgesetzter ordnung mit denselbigen [armen leuthen] gebahret. ²⁾ Später eingeschoben.

selben von unfertigen handthaben, und wön es noth, idesmah! an uns gelangen laßen, auf das wir sie der gebuhr nach dorbei erhalten können.

Es soll auch unser kuchenmeister und kuchenschreiber bei seinen gethanen pflichten, damitt er uns verwandt, unser hofordnunge keinem davon obschriff oder dovon grundtlichen unnterricht zu lesen zustellen, es geschege dan mit unserm wißen und erleubnuß, sunsten in keinerlei weise bei Vormeidung unserer Straffe, und sunsten auf alle Embter neben dem Marschalchen und Hauptman, das demselbigen lautt unserer ordnunge gelebt werde, mit Bleiß sehen.

Folgen die Personen, darauf der Anschlag gemacht, die hinfurder teglichen zu speisen sein: Actum am tage Johannis Anno 1560.

Wier

Unser Kammerdiener
Christoffel Rottenburgk
lenhardt Stöer, Kammermeister
Unser junge
Zeschen
Blankensehe
Grunebergk
Lackei
Hans Blatte
Hans der Zwergk
lenhartts junge hans liepertz

Unser hengstreutter:

Sallgast
Wrens¹⁾ Wallbau
Hans Wallbau
Anger
Lift
Schlichtingk
Kochwedell
2 hengstreutterjungen

Unser frauenzimmer:

Unser Gemahl
unser freulein
die hofmeisterin
7 Edele Jungkfrauen mitt unser gemahl Kammerjungfer und der,
die auß freulein warttet.
des freuleins Maygdt
die köchin
der köchinnen Maygdt
der Jungkfrauen Maygdt

¹⁾ oder Bicens?

2 Zwergin, als Gerzſche und Anna

Schwarze Anna

Eine Keterin

tut 41 [!] perſonen.

Unſer gemahl Diener:

Baſtian löben, Hofmeiſter

Sigmundt Doberſchitz, thurknecht

Schlichtingck

Brig der Schreiber

Apoteker

Abraham Wappertt

der waſerbrenner

Unſer gemahl Jungen:

Allerſleuben

Doberſchitz

kleine Henßgen

Jorgen der lackei

Jungferknecht

Urban der Zwerck

Im Waſchhauſe:

3 perſonen, die Weſcherin und 2 Meigde

3, die viehmutter und 2 meigde

1, der Hirte

3 perſonen, wen die Zeit daran iſt, hezel ſchneiden und pleichern, und die krauttregerin, die in ſolcher zeit, weil ſie das krautt tregett, im Viehhauſe und hieroben bei den Meigden eßen magt.

Unſer knechte im Marſtall:

Michell der Stallmeiſter

Dietrich, unſer Sattelknecht

Hanß, unſer gemahl Sattelknecht

Der lange petter

philipp

Thomas

Jorge

der kleine petter

Jochin, unſer gemahl knecht

2 Schmiede

Stalljungen:

1 Junge, unſer Sattelknecht.

1 Junge, unſer gemahl Sattelknecht.

4 Jungen mitt Rottenburgs Jungen

1 der thurke

Summa 40 [!] perſonen.

An Einspennigern:

- 4 personen als Mattes, Lorentz, Jacob und Jochim.
 Von Kethen, Graven, Vier[=], drei[=] und Zweirößern:
 6 personen, Graf Mertten von Hoenstein vermöge seine bestellunge
 5 " Jochim von Seigern als 2 knechtt, 2 Jungen
 5 " Rickell Wiedebach als 2 knecht, 2 jungen
 2 [!] " Bastian Loben als 1 knechtt, 1 junge
 3 " Albrechtt Sellstrank als 2 knechtt
 3 " Bartell Mandelßlaw als 1 knechtt, 1 junge
 3 " Friedrich Schierstedt als 1 " , 1 "
 2 " Jochim von der Thanne als 1 "
 2 " Benekendorff als 1 junge
 3 " Veitt Tobeln als 1 knechtt, 1 junge
 2 " Spiegeln als einen knechtt
 2 " Rabenau " " "
 2 " Bellin und einen knechtt
 4 " Jörg Schfeld, seine fraue, Maigdt und junge
 2 " dem [!] Amptvoigt, 1 Junge
 2 " Hans Beuden und 1 Junge

Ganzley:

- 1 David Doberchitz
 1 Alexander
 1 Grün der Radtt
 1 Johannis der Gerichtschreiber
 1 Sorge Schleiffer
 1 Mellcher
 1 Jacob Möllman
 1 Ganzleijunge
 1 petter Lagau
 thut 61 [!] personen.

Gemein hofgejinde:

- 1 Hans Babst
 1 Wolff, der allte Zeugmeister
 1 der Böllner
 1 kornschreiber
 1 Davidt Möler, bieweil der Dinst hott.
 1 Henningk, Wallmeyster
 1 Hans Resern, Buchsenmeyster
 1 Mayster Heinrichs des Balbiers knechtt
 2 personen Dictus gertnern
 2 personen, der glaser und sein knechtt, so lange man seiner darff.
 [1] Der Bauschreiber

- 2 der fischer und sein knechtt
- 1 der heuebinder
- 1 Hsack
- 2 personen, Galeschke mit dem alten wechter, den man des tags 1 mahll speisett.
- 3 personen, unser gemahll schneider, knechtt, 1 Junge
- 1 personen, der Sallherr.

Wagenknechte:

1 person Dictus Schirmeister. Nun ist der gebrauch von alters gewesen, daß man nicht mehr dan 2 Jungen, als einen [dem,] der unser Cammerwagen, einen [dem,] der unser gemahll wagen gefuret, jungen gehalten, den andern wagenknechten aber gar nicht; dieweil man aber gebauet, so hett man idern einen jungen auch zugelassen, stett allemahl uf Berenderunge.

- 2, Asmus wagenknecht und 1 junge
- 2 personen, Christoffel und 1 junge
- 2 " wendischen Thomas und 1 junge
- 2 " Michelln und 1 junge
- 2 " Brose, unser gemahl wagenknecht, und 1 junge
- 1 person, Thewes Dulle
- 1 " petter

1 person, noch 1 wagenknechtt, den unser gemahl fur sich gebrauchen magt. Die andern wagenknechtt nichtt lenger gewilligt, dan so lange der Baue zur Mole weret.

Tut 37.

- 4 personen, 4 fußscher, als Barttel, Jörg, Greger und Thewes.

In der kuchen

- 15 personen, wie fornen gemeldet.

Im keller

- 6 personen, als Abraham, Heinrich, Bastian, ein knechtt, 2 junge.

Im Böttichshaus

- 3 personen, Steffan und zwen Gesellen

In der Silberkammer

- 2 personen als 2 knechte
- 2 " als Thorwe[r]tter und wechter
- 2 " von quarzsch, so Bier und Brot hereinschuren, hoben eine Malzeit des tags alhier, die andere zum quarzsch.

1 prebende wird dem Schulmeister und Conter des tags 1 mahll gegeben.

Tut 36 personen.

Summa Summarium aller personen, so ordenariter außer der zuselle teglich zu speisen,

thutt 215 personen.

Kellerordnung.

Zum Ersten setzen, ordnen und wollen wir, das allemahl unser geschwornen Schenke oder kellermeister verschraubte, reine, ausgespulte und saubere flaschen, eine unferß weins vor uns und die herrschaft, hinauf tragen, daraus er auch Niemandes anders dan uns und unserer herrschaft solchen wein einschenken soll.

Dermaßen soll er auch sondere vorwahrete flaschen fur uns und unsere herrschaft hiernauff nehmen, darinnen das Bier dergestalt auch vorwahret und fur uns ausgeschenkt werden soll.

Dabeneben soll er auch fur diejenigen, so bei uns an dem tisch sitzen, in eine besondere flaschen oder kandten allemahl ein halb stubichen wein mit sich hinauf nehmen und sollichen verordneten wein fur die Kethe daraus auch schenken.

Allso magt er auch das Bier fur unsere Kethe, so bei uns sitzen, in einer Kannen auch hinauf tragen lassen.

Was wir auch an sonderm Weinen in bechern oder glesern fur uns holen ließen, das hette seine maße.

Setten wir auch frömbde oder geste bei uns, so solte sich der Schenk ferner unferß oder unserer behelichhaber bevehlich in deme weiter vorhalten.

So ballde auch das Mahll gescheen, das waßer genommen, soll unser kellerknecht mit solchem getrenke sich widerumb in keller verjügen, es were dan sache, das solchs in andere wege anderweit von uns geschaffet.

Auf der Jungfern tisch soll alle mahlzeiten eine kanne von 4 maßen weins neben notturftigen Bier in kannen hinauf getragen und gebracht werden.

Dergestalt auch auf unserer Kethen oder Edelleutt tisch soll zu ider Mahlzeit 4 maß wein, wie bei der Jungfern tisch gesagt, verrichtet und gegeben werden.

Was nun weiter unserer Gemahl Maigdt anlanget, die werden von der Jungfern tisch als ein beittisch gespeiset, und wirdt ihnen zu notturft Bier hinauf getragen.

Daneben soll alle Mallzeiten unserer Kantslei 3 maß an wein und daneben Bier in irer notturft in kannen aufgetragen werden.

Wenn auch die lezten, so aufgewartett, eßen, so soll ihnen allemahl neben notturftigem Bier in kannen 4 maß wein gleich den andern gegeben werden.

Der Schlutter oder Bierschenke soll allemahl vor den Mallzeiten die Zinnenkannen und andere gefeße, darinnen man das Bier, auch den Wein fur die Edelleut und Kantslei aufzutragen pfelet, sauber und rein halten und in reinem Waßer auspuelen, und wan das erste eßen aus der kuchen auf die hofstuben getragen ist, allsdann soll er in den kannen oder standen das trinken auf die Hoffstueben fur die Edelleut und das gemeyne hofgesinde tragen und, dieweill das mahl wehret, auf die gemeyne tische einschenken. Und so ballde man das Tischtuch aufhebet, soll das trindken und Brodt, so uberbleibt, wiedertumb in den keller getragen werden, was aber an zuschnittenen und uberbliebenen stücken

ist, sollichß soll in das allmußenfaß gesammelt und den armen leuten teglichen fur dem Schloße gegeben werden.

Es soll auch uber das Niehmands kein sitzen in der hofftueben, wen das tisch Tuch aufgehoben, gestadtet werden, es sei an unsern Cantzleigesellen, reißigen knechten oder wie sie genandt werden; außershalb was die vom Alldell feindt, mögen zu irer gelegenheit bei einander, bis der keller gesperrret und geschloßen, bleiben, denen man auch in Zeitten, da der keller nichtt geschloßen, wenn sie mit bechern fur den keller nach Bier schicken wurden, solchs nichtt versagen oder untersaget sein soll.

Es soll auch Niehmands etwas außershalb der Hofftueben und unserer Vorordnunge, wie nachgesagt werden soll, fur den keller nach andere orter weiter herauffen gegeben werden.

Es soll auch nichtt verstadtet werden, das andere außser derer vom Alldell widerumb nach dem Mahlen in die ¹⁾ hofftueben kommen, sie wurden den von unsern befehlichhabern darzu insonderheit ²⁾ erfördert.

Auf das man auch wißen möge, was teglichen auffgeholt, so soll unser weinschenke alle mall den wein, so auf die Mahlen gegeben, mit maßen, quartern, Stubichen oder halbstubichen außmeßen, damit man weys, was auf ein ides mahll an wein außgehett.

Dergestallt sollen die Bierstanden und Kannen auch geeicht und gemeßen werden, auf das man wißen kan, was alle mahllzeiten und also volgig alle tage verspeiset [wird] und außgeet.

Gleichergestallt ist es mit deme Brodt auch zu versteen, das nach anzall der personen und, inmaßen es geordent, außgegeben und auch berechent werde.

Es sollen auch unsere kellerknechte des mörgens zu rechter Zeitt im keller sein und alle Mörgen sowol auch den abent, ehe sie auß dem keller gehen, die feßer mit wuschen ³⁾ beleuchten und sonst reine halten, auch mit fleiß dozu sehen, das uns an Bier oder wein kein schaden geschieht, und um 7 Uhr des Mörgens das Morgenbrodt und Morgenbier nachvollgenden personen vorreychen:

- 1 ¹/₂ Reichen Brodt fur unsere Kammerjungker und Edelknaben des Mörgens zur Suppen.
- 2 Reichen Brodt ins frauenzimmer in alles zum Morgenbrodt.
- 1 Reichen Semmel ins frauenzimmer.
- 2 Reichen Brot unsern Hengstreutern.
- ¹/₂ Reichen Brot in die Silbercammer auf 2 personen.
- 1 ¹/₂ Reichen Brot inn Keller.
- 1 Reichen Brot Steffen Botticher und seine knecht, er sei selbdritt, [=]viertt oder [=]funfft.
- 3 Reichen Brot in die küchen uf alle personen zum Morgenbroth.
- 4 ¹/₂ Reichen Brot inn Marrstall zum Morgenbroth.
- 3 ¹/₂ Reichen Brot inn Wagenstall semptlich mitt dem Schirmeister.

¹⁾ Original: den. ²⁾ Drig.: insondenheit. ³⁾ Strohwische?

- 1 Reihen Brot den 4 kuzschen.
 2 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot ins Waschhaus sambt Bleicherin und Krauttreygerin, wenn die vorhanden.
 1 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot ins Brennheuselein, unser Gemahl schneider selbdritte, Waßerbrenner, Mahler und Apoteker.
 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot dictus Gertner und seine[n] knechte[n].
 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot dem Glafer und seinen knechttten.
 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot Meister Hennigs, dem Wallmeister.
 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot dem fischer und seinem knechte.
 1 Reihen Brot dem Thorwerter, Wechter, Psacken und dem Sallherren.
 Summa des ordinarii Morgenbrots Thut 1 Reihen Semmeln,
 27 $\frac{1}{2}$ Reihen Broth.
 1 Reihen Brot wurde über das unserm Hauptman teglichen in seine Behausung gegeben.
 $\frac{1}{2}$ Reihen Brot Lenhart Stör und seinem jungen teglichen.
 1 Reihen Brot dem Hausman koletschen und dem Armen Manne teglichen.
 1 Reihen Brot dem Schullmeister und Canter auf einen tagt.
 Thut deßen 3 $\frac{1}{2}$ Reihen Broth.

Macht in alles, so ordinariter aus dem keller außer den Mahlen soll vorspeiset und gegeben werden, 31 Reihen Brodt.

Auff die kuche ist einzuschneiden für uns an Semmeln alle tage 2 Reihen verordentt und dabeneben 10 Reihen broth fürs Hofgesind, 2 Reihen Broth und 1 Reihen Semmeln in unser Gemahl kuchen. Wurde aber ane dem etwas erspartt, so ist sovill mehr der kellerknecht fleiß zu spueren.

Auf der Jungfern tisch soll der Jungferknecht, dergleichen auch auf der Mägdtie tisch, sovill Broth, alls sie bedurffen, auftragen und beneben allemahl für die Jungfern 2 Reihen Semmeln.

Der Hengstreuter jungen sollen ingleichen auf der Nethe und Edleut tisch zu notturst broth auftragen und dermaßen auch auf einen jeden tisch 2 Reihen Semmeln. Solches ist auf der letzten tisch auch zu verstehen.

Der Canzlei und derer vom Alldell jungen tragen das Broth auff dieselbigen tische, aber auff die andern tische alle wirdt dem fallherrn das broth zugezallt als auf ider person die Malzeit $\frac{1}{2}$ Reihe Broth.

Was ganz uberbleibet an Broth, sollen sie von allen theylen für den keller sowoll auch die Speiß in die kuchen tragen und davon nächsten vor-schleppen, was aber an zurschnitten bröth ist und stücken, das soll ins Almus-saß und neben dem andern, wie fornen gemeldet, für die Armen leutte gesammelt werden, welches dann der salherr neben dem Thorwerter auszuthylen soll schulldigk sein.

Was aber im keller von den Schnittbröthen abgeschnitten, das soll dem Hundeknecht zugestellt, und do er damitte nicht zureichen kondte, sollen ihme etliche Reihen hernacher gegeben werden, dormitt den Hunden ire gebure auch vorreichett.

Was auch unser kellerknecht an schnittbroth enttpfehet, sollen der allewegen 18 auf einen scheffel eingenommen und auch also berechnet werden, dermaßen soll auch der kellermeister 45 Reihen broth auf einen scheffel auch annehmen und berechnen.

Der Semmel aber werden 70 Reihen auf einen scheffel eingenommen gebacken, do allemall die vorsehunge gescheen soll, das umb den andern tagt frische Semmeln uf unsern tisch gebacken und vom Quarztschen anher gebracht werden, damitt allemahl ettwas frisches fur unsern tisch magt aufgetragen werden.

Item den beiden frauen, so das gefesse scheuern und waschen, soll allemahl, wen[n] sie scheuern, eine Reihe broth und mehr nicht gegeben werden.

Hierauff volget der Morgentrunck¹⁾:

- 1 Stuebichen Bier fur unsere kammerdiener und Edlen Knaben (1) ($9\frac{1}{2}$)
 - $1\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier ins frauenzimmer (2) (4)
 - 1 Stuebichen Bier unsern hengstreutern (0) (0)
 - 1 quarter Bier in die Silberkammer (1) ($\frac{1}{2}$)
 - 1 Stuebichen Bier inn keller ($1\frac{1}{2}$) ($1\frac{1}{2}$)
 - $\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier dem Botticher und seinen knechten, wie obengesagt. ($\frac{1}{2}$) (1)
 - $3\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier in die kuchen ($3\frac{1}{2}$) (4)
 - $2\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier in den Marstall ($2\frac{1}{2}$) (5)
 - 1 Stuebichen Bier 3 quarter inn Wagenstall (1—3 Quarter) ($3\frac{1}{2}$)
 - $\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier auf die 4 fuhscher ($\frac{1}{2}$) (1)
 - 1 Stuebichen Bier ins Waschkhaus ($1\frac{1}{2}$) (2)
 - 3 quarter Bier ins Brennhausgen auf 6 personen wie oben (3) ($1\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier dictus Gertner und sein knecht (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier dem Glaser und sein knecht (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier Meister Hennigk, dem Wolmeister³⁾ (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 1 quarter Bier dem fischer und seinem knechte (1) ($\frac{1}{2}$ St.)
 - 2 quarter Bier Thorverter, Wechtter, Sallherr und Jsaak (2) ($1\frac{1}{2}$)
- Summa des Morgentruncks thutt 15 stubichen 3 quarter Bier.²⁾

Uber das gibtt man an Bier:

- 2 Stuebichen Bier unserm Hauptman einen ganzen Tag in sein Wohnunge.
- 1 Stuebichen Bier Lenhardt Stöern und seinem Jungen einen ganzen Tagt zum Morgen[=], Besper[=] und schlafftrunck.
- 1 Stuebichen Bier koletsche, dem Hausman, und dem armen alten, welcher auf dem Thurm, einen ganzen tagt.
- $\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier dem Schullmeister und Cantor einen tagt.

Thut $4\frac{1}{2}$ Stuebichen an Bier.

Summa des ordinarium an Bier 2 thunnen $19\frac{1}{2}$ Stuebichen Bier.

¹⁾ Anschließend im Original die Tabellen über Bespertrunck und Schlastrunck, die Zahlen sind der Raumerparnis halber hier eingeklammert beigelegt.

Keinen Bespertrunck und Schlastrunck erhalten die Hengstreiter, der Wagenmeister „sampt dem Schirmmeister“. Nur Schlastrunck erhalten „die Gangleigefellen in der Ganglei $1\frac{1}{2}$ Stuebichen“.

²⁾ Summa des Bespertruncks: 17 Stuebichen 1 Quart
des Schlastruncks: 1 Tonne 6 Stuebichen.

³⁾ Ballmeister.

Den beiden Weibern, wenn sie scheuern, sol ihnen allemal $\frac{1}{2}$ Stübchen des tagß und mehr nichtt gegeben werden.

Was das fullbier anlanget, sollen unsere kellerknechte getreulichen und ahne falsch sowol auch als das andere Bier anzeichnen, doch soll keine woche uber eine thunne fullbier berechnet werden.

Folget, weme Wein Außerhalb den Mahlen zu geben verordentt:

- 1 Maß Wein unsern kammerjungfern zum Morgentrunck, wan ers begertt.
- 1 Maß Wein ingleichen wider zum Schlaßtrunck.
- 1 Maß Wein unser Gemahl Thurknecht.
- 1 Maß Wein der Hofmeisterin zum Morgentrunck.
- 1 Maß Wein ingleichen zum Schlaßtrunck.
- 4 Maß Wein den Jungfern zum Schlaßtrunck.
- 2 Maß dem Hauptman und seiner frauen einen ganzen tagß.
- 1 Maß Wein lenhart Stöer des tages.
- 1 Maß Wein dem kuchenmeister und kuchenschreiber des Tages.
- 1 Stübchen alle Tage kochwein in die kuchen für uns und unser Gemahl, wenn wir allhier.
- 2 Maß Wein haben wir herr Bengeln, unsern prediger, aus gutwilligkeit zu unserm gefallen und aus keiner gerechtigkeit alle tage gewilligt.
- 1 Maß kochwein für unser Gemahl teglichen, wan wir allhier; wann wir aber nicht allhier, 2 maß.
- 2 Maß Wein in unser Gemahl kuchen, in eßigt zu fullen, teglichen.

Summa des Weins, so teglich verspeiset wirdt, thutt 26 Maß Wein,
thut 3 Stübchen 2 Maß

Dem Grafen und dem Marschalch, wenn die es zu zeiten erfordern,
1 Becher wein.

Was man auch an fullwein in eßigt bedarf, soll allemall der kuchmeyster oder kuchenschreiber dabei sein und auffachtungke geben, was man darein fullt.

Item was den fullwein anlanget, sollen sie denen getreulichen und ohne falsch so woll als den andern, was sie vorfullen, auf ihre pflichtt anzeichnen, und soll allemall der oberste schencke dabei sein, doch das kein mahl in einer wochen uber 10 oder 12 Stübchen verfullt und für fullwein berechnet werden.

Es soll auch der Schencke in sonderlicher acht haben, die für uns und die herschaft ausgelesen, das solche weine für Niehmandt, alleine für unser Gemahl und die herschaft gegeben werden; so soll er auch dabeneben die besten weine negeßt deme auf einen Vorrath und für die frömbden bewahren und nicht teglichen vorspeisen.

Gedachte Wein[=] und Bierschencken sollen auch ohne beßelich des Marschallchs oder hauptmans niehmandes, er sei wer der wolle, keinen Wein oder frembde Bier unser ordnung zuwider in die Wingkel aus dem keller wegkgeben, es sei bei tagß, abendt oder mörgen. Da sie daruber befunden, sollen sie derenthalben nach gebühre gestrafft werden.

Sie sollen auch Niemandes zu ihnen in den Keller fordern oder einlassen, viel weniger einigsten gelack oder Zech dorinnen halten, es wurde ihnen dan durch den Marschallch oder Hauptman bevohlen.

Sie sollen keine, die ihnen helffen zum schenken oder zum weinabziehen und fullen, auch zum Bier inn Keller zu schrotten, ohne bewilligung unserß marschallchs oder hauptmans zu sich ziehen, auch in zeit, dieweil der Keller vorgeschlossen, niemandes ettwas daraus vorreichen.

Das Morgenbroth soll allemal zwischen 7 und 8 uhr, wie vorsteet, gegeben werden, und welcher solche zeit versemette, er were dan in der herrschafft geschafft, soll ihm hernacher solches nicht gegeben werden.

Der Keller soll allemahl eine stunde nach der Morgenmallzeit geschlossen sein; wann es aber 2 schlecht, soll er bis zu halbern wegen drei uhren wiederumb aufgethan, und einem ideren seine gebuhre, inmaßen wie es verordentt, gegeben werden; welcher aber solche stunde nichtt kombt, soll ihme den schaden haben.

Und was also tegelichen und wochentlichen aufgehett, das soll der kellermeister, es sei an Wein, Bier, Semmel, Broth oder dergleichen, seiner Berwandtung nach aufzeichnen lassen teglichen und wochentlichen unserm Marschallch, heuptman und kammermeister berechnen, die den beschelich haben, der Ordnung zuenttwider ohne sonderlichen unserm beschelich nihten passieren zu lassen.

Es sollen auch unsere kellerknechte semptlich oder sonderlich Niemandes inn den Keller lassen, sie sein gleich wer sie wollen, dann unserm Marschallch, Hauptman und kammermeister, welche wir zur Rechnung vorordentt. Und do solchs befunden, soll gaßt oder wirdt aufgehoben und nach gelegenheit beherbergt werden, auf das sie berichtet, waß man auf ire pflichtt mit ihnen schaffe, das sie zu ervolgen schuldigt.

Es sollen sich auch die kellerknechte weder an gefäß, bermen oder dergleichen anmaßen. Was weinhefen seint, die sollen sonderlich aufgehoben, und wan sie gefamelett, so sollen sie mitt vorwissen unserß hauptmans und kuchenmeisters verkaufft und unserm Rentmeister das geldt dafür zugestellt werden.

Was aber Bierhefen, dieselben sollen auch sonderlich aufgehoben, neben anderm Spulichtt, wenn die seßer sauber gemacht werden, und denen Maigden im Viehause wegzutragen verstattet oder auf ferner unser Berordenen damit gebahrett und sunsten nichtt unnützlich vergossen werden.

Es soll auch dem kellermeister bei seinem Eide eingebunden und verböten sein, Niemandes von dieser unserer Ordnung berichtt zu thuen noch abschriftt davon zu geben. Do aber jemandes im Keller von einem oder dem andern gerne berichtt haben wolte, damit er sein thuen und lassen darnach anstellen köndte, auff den fall soll der kellermeister schuldigt sein, ihnen solchs vorzulesen oder aber auch außer dieses der gemeynen Artickell, sovill sie betrifft, alle Viertell Jhar ihnen die vorneuen.

(6)

Becker[=] und Brandtweinordnungen ist allhier nicht nötig zu gedenken, dieweil sie auch allbereitt im Ambt Quarzischen notturfteglich vorordent.

Sallherr.

Der Sallherr, so auf die hoffstueben wartet, soll des Mörgens umb 7 Uhr die hoffstuben auffsperrern, einen tisch decken, das unsere Edelleut, wenn sie zu hauffe kommen, ire Suppen eßen köndten, und alsbald hernacher die hoffstuben, wenn sie die Suppen geßen, sperren, die tischdecken und die becher von den kellerknechten fordern und auf die tische reyn und sauber setzen, auch das brodt zugezallt vom kellerknechte empfangen und dasselbe ordentlicher weise austheillen und, was er überigk im korbe behaltt, alsbaldt wiederumb fur den keller tragen. Und soll auff die Reiszigen knechte und andere gemeine tische das eßen aus der kuchen zutragen, auch wenn das Mahl gescheen, alsbaldt das tischtuch aufheben und, was alles dann an ganzem Brodt übrigk, dasselbige fur den keller sowoll auch die Speise fur die kuchen tragen und darein anttwurten, auch in der hoffstuben nächsten behalten;

Und^o wan die Edelleut nach dem Morgenmahl auffsteen, die hoffstube wiederumb sauber und bis umb 4 uhr geschlossen behalten und mittlerzeit zurichten, inmaßen wie bei dem mörgenmahl daßelbige gemeldet.

Als soll er auch die Hoffstuben legen abendt, wen die vom Abdeß daraus sein undt man abgeblasen und gekloppet, widerumb sperren.

Es soll auch der Sallherr die wöchen einmahll die tische und bencke sauber und reyn waschen laßen und alle wochen zwir, als des Sontags und Mittwochen, reine und sauber tischtucher auslegen.

Dermaßen soll auch allewegen zweymahll das eß- und trinckgefesse sauber gewaschen und gescheuret werden.

Und was der Sallherr auf der Hoffstuben bedarf an Zihnebedcken, leuchtern, tisch[=] undt handtuchern, das soll demselbigen mit einem Inventarium zugestellt, auch alle Viertell oder halbe Jahr des rechnunge von ihm genohmen werden.

Es soll auch der Sallherr unter oder zwischen den Mahlen niehmandt zu sich in die hoffstube, der nicht hienein verordentt, ziehen, auch demselben an eßen oder trinken nichts geben noch zustecken, bei vermehdunge unserer Straffe.

7.

Hausman.

Der Hausman soll alle mörgen im Sommer des Mörgens umb 3 uhr und des wintters umb 4 uhr blasen.

Ferner soll genannter Hausman des werktags zu mörgen umb Neun uhr, die feiertage und Sontage, so baldt die predigt aus, zum mörgenmahl und

des abendts umb 4 uhr zu tische blasen, dermaßen des auch des Sommers¹⁾ umb 9 und des winters umb 8 uhr abblasen.

Der Hausman sol auch den ganzen tag alle reißigen Pferde, so die straßen herein ziehen, melden und zehlen.

Ingleichen soll er auch fleißige und gute wache auf dem Thurm halten laßen, do Gott für sei, da Brunst oder feuer aufgehen wurde, das er solliches allsbaldt auch melde.

Und soll daruber Niemandt frembdes und von losen Burschen²⁾ zu sich (bei Straffe) auf den Thurm ziehen.

Thorwerter und Wechter.

Dem Thorwerter soll auf seine pflichtt eingebunden sein, das er Niemandes frembdes, alleine die zu hofe gehen, soll hinauff laßen. Do aber derer vom Abhell frauen oder sunsten ettliche aus der Stadt, die unserer] gemahl dienerinnen gewesen, zu unserer Gemahl gehen wollten, sollich soll er gestadten und sich ider Zeit unsers bevehlichs verhalten, aber Außerhalb des niemandes hinauf laßen, sondern allemahl fragen, waß seine geschefte sein, sollich ansagen und die so lange für dem thore warten laßen.

Unser Thorwerter soll auch Niemandes kein abschleppen gestadten, es wurde ihm dan insonderheit von uns oder unserm Gemahl ettwas zu vorschicken angefaget. Und do er einigen Arkwohn hette, soll er machtt haben, dieselbigen, sie tragens untther Roke oder Mäntteln, zu besichtigen, und do er ettwas befunde, solches ihnen zu nehmen, unserm Marschalch oder hauptman zu vermelden, und do er gleich nichten finde, so soll ihme doch gleich solchs auch ahne gefahr sein.

Es soll auch der Thorwerter alle Sonntage und feiertage (untter den predigten)³⁾ das thor zuhallten und niemandes auß[=] oder einlaßen, es geschege im dan sonderlich der bevehlich von uns oder unsern bevehlichhabern.

Weiter wollen wir, das der Thorwerter in Sommerzeiten des morgens umb 4 uhr und des winters umb 5 uhr das klein pfortlein eröffnen soll und die herauf laßen, die zu solchen stunden und zeitten hoben zu thun haben, und seines thors sunsten ferner warten, wie sichs gebuhret.

Eine Viertellstunde, nachdeme man zu tische geblasen, soll der pförtner abendts oder Morgens alles thor schließen und die Schlüssel unserm Hauptman zustellen und auch des Sommers¹⁾ um 9 Uhr und winters umb 8 uhr obentz schließen und niemandes auslaßen, er hette denn deßen sondern bevehlich oder das sie bei uns aufgehalten; und so balde er gesperret, soll er abermals die Schlüssel unserm Hauptman geben. Die Winterzeit ist von Michaelis bis auf Ostern zu versteen, also auch die Sommerzeit von ostern bis auf Michaelis.

Es soll auch der Thorwerter die Zeichen zur Mühlen⁴⁾, wie breuchlich, ausgeben.

¹⁾ Original: Sonntags. ²⁾ Origin.: vom löser Bursche. ³⁾ Zusatz am Rande. ⁴⁾ Anweisungen auf das dort zu empfangende Deputat an Mehl.

Dermaßen soll er auch des Küchenmeisters stube und Rechenstuben neben seiner stuben einheizen.

Do auch im Hause etwas furfele, einen anzunehmen und überseitt zu setzen, soll er neben dem wechter sich darzu gebrauchen lassen, auch die gefangenen mit speisen und getrandt versehen helffen.

Doruber soll er auch neben dem Wechter das Schloß rein und sauber halten.

Der Thorwerter soll auch die Almußen ¹⁾ neben dem Sallherrn ²⁾ und dem Thürknechte in der küchen auszutheilen schuldigt seyn.

Es soll auch der Thorwerter Niehmandes in die Thorstuben als den Wechter, Pfack und den schwarzen Merkten zu geen gestadten, es geschee denn auß befehlich; idoch soll er den küchenjungen des wintters ir Nachtlager darinnen vorgönnen und gestadten.

Der Wechter soll die andern stuben heizen und nichts mehr thun, denn was man ihn heyßet.

Er soll sich auch keinmahl zu Bette legen, sondern allemahl zuvorn zu den feuern, das sie außgethan, vor den öfen sehen, auß daß daraus kein schaden erfolge.

Es soll auch alle Mischen, sie werde gemacht wo sie wölle ³⁾, aufgehoben und an keinen orth denn ins Waschhaus gebracht ⁴⁾ werden.

Gottiger.

Gleicher gestallt soll dem Bottiger bei seinen pflichten, auß daß er niehmandes von unserm hollze etwas machen, eingebunden werden, es geschege dan mit unserm wißen.

Was aber in küchen, keller, frauenzimmer, zum Baue und unserer Haushaltung nötig, auß soll er allemohl auß bevehl treuelichen zu fertigen verbunden sein.

Und soll allemahl mitt seinen gesellen, wen[n] er erfordert, die seßer inn kellern bleißigt verbinden, auß uns kein nachteil daraus entstehe. Waß er auß wochentlichlichen macht an neuen gefeße, auß weme und wohin, soll er dem Bauschreiber anzeichnen lassen.

Es soll ihme auß auß sein anzeigen allemahl auß holtz zeitlich und zu rechter Zeitt inn vorrath gefellet, gehauen und anhero geschafft werden, wie dan auß ein Inventarium seines werktzeuges auffgerichtet und so woll auß von andern örtern und Embtern nach Ostern söllen idesmal vorgenohmen und richtig gemacht werden.

Und soll inn allem unser bestes wißen und befördern, schaden verwarnen und vorkommen, nach seinem höchsten Vermögen.

Hoffschmidt.

Der Hoffschmidt soll bei seinem Eyde niehmandes frembdes von unserm Eysen etwas schmieden oder pferde beschlagen, die den huffschlag nicht von uns

¹⁾ Orig.: Almußen. ²⁾ Bgl. S. 67 unten. Original: Mollherrn. ³⁾ Orig.: völle. ⁴⁾ Orig.: gebraucht.

haben, und so er¹⁾ doruber befunden, soll er darumb ungestrafft nichtt bleiben. Aber alles anders, es sei zum gebeue, zum huffschlagt, zu unsern geschirren oder wie das nahmen haben magt, soll er nach seinem höchsten vormugen zu fertigen und uns in deme getreulichen zu vorjorgen schulldigk sein, auch alle wöchen, was er macht, wohin und weme, dem Bauschreiber anzuschreiben ansagen. Und soll genanter schmidt unser bestes in allem zu befördern, schaden und nachteyll zu vorwarnen schulldigk sein, auch was er wochentlichen an eisen entpfahet und vorarbeitet, nach schocken und schienzahlen oder steben auch vorzeichnen laßen und darauf funsten sehen, das nichts von solchem Eisen veruntreuet oder in ander wege vorschleppet werde. Wie dan der schmidt mit unserm Bauschreiber, was er wochentlich an Eisen enttpfahet, kerbholzer²⁾ halten soll, die alle Viertell oder halbe Jahr von ihme sollen erfordert und legen des Bauschreibers rechnunge gehalten werden. Soll auch mit ihme sowol als mitt andern des schmidzeuges halber Inventarium gehalten und aufzurichten bevohlen sein.

Stellmacher.

Der Stellmacher soll sich auch mit pflichten vorwandt machen, und ihme in sollcher seiner pflichtt eingebunden werden, das er niemandes, er sei wer da wolle, von unsern holzarbeiten oder was machen soll, er kriege dan deß austrudlichen bevehlich von uns, außer was zu notturft aller unser geschirr, auch zu dem Zeughause an Rhade und dergleichen nottigk, des er doch, waß er idesmahll die wochen machtt, weme und wohin, dem Bauschreiber zu vorzeichnen ansagen soll.

Es soll auch ein Inventarium seyner werckzeuges mitt ihme gehalten, auch jerlich zu seiner notturft holz gefellet und anhero geschaffet werden.

Tischer.

Desgleichen soll auch der tischer mitt pflichten uns verwandt sein, ihme auch in seinen pflichten auferlegt werden, daß er uns fur seine person getreulich arbeiten, das auch sollches durch seine knechte geschege, mitt Bleiß darauf sehen, niemandes, er sei auch wer es wölle, von unserm holze oder dielen ettwas machen oder arbeiten, er habe den desen von uns austrudlichen bevehl erlanget, außer was er zu notturft und behuff unserß Schloßes allhie machen wurde. Jdoch soll er, was auf eine wöchen von ihme gemacht, oder wie und an welchem ortt er gearbeitet, dem Bauschreiber sollliches wochentlich zu vorzeichnen ansagen, und soll gleichfals ein Inventarium des werckzeuges mitt ihme, wie mitt andern auch, gehalten und auffgericht, auch idesmahll jehrlichen nach Ostern ubersehen und richtigk gemacht werden.

13.

Marstall.

Es sollen alle Jahre nach Ostern die Register, was im Marstall zugezeuget worden ist, ubersehen werden und dem Marstaller zu seinem Inventarium³⁾ jher-

¹⁾ Original: es. ²⁾ Orig.: kerbholzier. ³⁾ Orig.: Inventarien.

sichen gesetzet, was auch hinwiderumb abgeheth, doregen auch eingezeichnet und uns berichtet werden.

Also soll es auch mitt pferden, die wir zukauffen oder zuziehen, und hinwiderumb abgingen und von uns vergeben wurden, auch gehalten werden.

Unser Marstaller soll auch darauf sehen, das kein unluſt im Marſtall oder Wagenſtall angerichtet, und ſo ſolchs daruber geſchege, vermuge ſeiner pflicht unſerm Hauptman oder Marſchalch alsbaldt anzuzeigen ſchuldigt ſein; wurde er es aber daruber verſchweigen, ſo ſoll ſolchs mitt ihme gerehdet werden.

Der Marſtaller ſoll auch darauf ſehen, das keiner keine Nacht aus unſerm Stalle liege, es were dan ſache, das ettliche knechtt eweiber und ſonderliche herbergen hetten; doch ſollen dieſelben nicht eher aus dem Stalle weggehen, ſie haben den die geule neben den andern knechttten helffen beſchicken und ins futter geben.

Der Marſtaller ſoll auch darauf ſehen, das die geulle zu iglicher geburlicher Zeit mitt futterunge, wuſchen, trencken und dergleichen zu rechtter Zeit beſchickt werden, und das deß morgens, ſo baldt man die pfördten furm Schloß offnet, die knechte, ſo weiber haben, ſich in den Marſtall finden und das neben den andern thuen, das ihnen geburet, und nichtt geſtadten, das es die knechte auf die Stalljungen legen und dabei ledigt gingen. Und do einer, es were Abents oder Morgens, ſeine Zeit nichtt hilltt oder aus dem Stall lege, ſo ſoll der Stallmeyſter die urſache, worumb¹⁾ es geſcheen, von ihme anhören, und do der oder dieſelben keine redtliche Chafft²⁾ hetten, ſoll er ſolchs an unſern Hoffmarſchalch oder Hauptman anzeigen, auf das man ſich gegen ſolchen mitt geburlicher ſtraffe zu verhalten wuße.

Unſer Stallmeyſter ſoll auch darauf ſehen, das den jungen Geulen ſtets Hezfell untther dem Haffern mitt gegeben werden, auf das ſie nichtt uberfutttert oder dodurch vortorben.

Er ſoll auch die jungen Geulle allemahl uber den andern tag zum wenigſten ausgehen laßen und alſo umbwechſeln, daß außeralben der feiertage die geulen alle tage umbwechſelungsweiße hinaus geritten werden und ſich nicht verſteen.

Er ſoll auch einem idern knechte zwei geulen zu bereyhten untthergeben, dermaßen auch unſern Edelleuten und Hengſtreuttern, ſo nicht eigne pferde haben, einem idern ſeinen geulen auch zuordnen, auf das nicht einer heutte einen und morgen den andern reitte, und [ein gaul] dadurch vertorben werde.

Er ſoll auch nichtt geſtadten, ſondern verbieten, das ſie unordentlich mitt den geulen nichtt umbgingen, auch auff den pflaſtern die geule nichtt obſprengen; und ſollen unſere hengſtreutter der wochen zwir, wann ihnen der Stallmeyſter daß auf den Abendt anſagen wurde, ſich auff die Stuben fur den Marſtall verſugen und mitt hinaus reitten, welche ſich auch deß ohne furfallende chafft nichtt beſchweren³⁾ ſollen. Und das ſolchs daruber geſchege, oder ſie ungebürlich mitt geulen umbgingen und auf dem pflaſter geſprengen wolten, ſoll der Stall-

1) Drig.: vorumb. 2) rechtliche Urſache. 3) Drig.: beſchweren.

meyster ihnen solchs guttlich unthersagen, und do es nichtt helfen wolte, uns alsdan solchs ferner sowol als ire weigerung des nichts hinaus reittens berichten laßen. Wolten wir daßelbige mit ihnen auch reden zu laßen wißen.

Es soll auch unser Stallmeister nichtt gestadten, das jemandes frembdes in unserm Marstall gehe oder aber uber nacht bleibe, der dohin nichtt bescheyden.

Nachdeme wir auch berichtet, das sich etliche unnterstehen sollen, im Stalle Schweine, Huner und genße zuzulegen, und allerlei unnterschleif sich gebrauchen, den haßern zu solcher behueß vorwenden, denselben vorkauffen, so wollen wir hinfurder die verordnunge thuen, das der haßer gesichtet und nicht mehr darff geschwungen werden, damitt solcher unnterschleiff unnternehmen.¹⁾

Zum andern so wirdt sich auch unnterstanden, nicht allein in unserm Marstall, sondern auch im Wagenstalle, im schein, den Raden²⁾ aus den Krippen fur den geuell wegzuraffen, auch haßern mittunthet zu vorkauffen, welches dan eine duplelte dieberei ist, an einem, das es den pferden gestollen, die es eßen sollten, und anderm der herrschafft, als da man mit dem haßern nichtt zukommen kan, welches funsten ohne den betrug wol gescheye, das man ubermaß geben muß, auch das solches hiebevorn von uns nie bewilliget³⁾ worden. Und hiermit⁴⁾ so wollen⁵⁾ wir verordnen, auch verordent haben, das man sich sollicher unnterschleiff, auch bei schwerer straffe und unser ungnade, hinfort sich⁶⁾ eußern und enthaltten soll. Und wan der haßern, so teglich gefuttert, durch die Stallbuben gesichtet, so soll der Raden und unslatt in ein sonderlich dorzu verordent faß gesammet und unserer vorordnung nach weiter gegeben werden, und was an reynem haßern [da ist], dorzu soll ein sonderlich kasten vorordentt werden, darinnen der vorschloßen enthaltten, und soll solicher haßer einem knechte in verwahrunge zu nehmen bevohlen werden, der uns auch daruber pflichtt thuen soll, das solicher haßern zu nichts anders dan fur unsere Geulen soll gebraucht und gegeben werden.

Was auch von den Geulen aus den krippen teglichen genommen, soll auch in ein sonderlich faß aufgehoben und unserer vorordnunge nach ferner gewendet und einen idern stalljungen zu hembden des Thares 1 fl. gegeben werden.

Und doruber keine schwein, huner oder genße verstadtet, das die in unserm stalle gelaßen, und wurde unser Stallmeister in deme oder anderm das, was zu Nachthetl gereichen mechte, durch die Finger sehen und vorhengen, oder wo er solchs innen wurde, wuste und nicht meldete, so soll er⁷⁾ dermaßen von uns, als der da wißentlich wider seine verwandnuß vordbrochen, ungestrafft nichtt bleiben; wolte ihme aber daruber jemandes nichtt gehorsam leisten und sich wider ihne aufflehnen, so soll er solchs uns, unserm Marschalch oder hauptman ider Zeit anzeigen, die sollen ihn⁸⁾ bei seinen bevohlenen Ambtern unsererwegert woll handthaben und die ubertreter der gebuhre nach zu straffen wißen.

Do auch etliche geule schadhafftigt wurden, soll er alsbaldt mitt Radth

¹⁾ abschneiden, hindern. ²⁾ Kornrade, Unkraut. ³⁾ Drig.: bevilliget. ⁴⁾ Drig.: hiermit. ⁵⁾ Drig.: vollen. ⁶⁾ Drig.: sie. ⁷⁾ Drig.: es. ⁸⁾ Drig.: in.

unserer schmiede, ee es uberhandt nimbt, darzu thuen und in allem unser bestes wissen und befordern, schaden und nachtheyl vorwarnen und vorkommen.

Er soll auch Niehmandes von knechttten oder Stalljungen annehmen, er habe uns dan zuvorn pflichtt gethan, domitt wir uns keine voruntreunge zu ime zu vormuetten hetten, und sollen solche pflichtt allemal von dem knechtt und Stalljungen im beisein des Marschalchs oder unsers hauptmans genommen und also vorzeichnett werden, und wan sie irer dienste entledigett, so sollen sie auch solcher irer pflichtte widerumb loßgezellt werden.

Es soll auch der Stallmeyster vleißige, gutte auffachtunge im Stalle auffß feuer haben, darmitt wir uns keines schadens dessals zu vormuetthen.

Kornschreiber.

Der kornschreiber soll alles getreydicht, so anhero gebracht, es sei in weizen, gersten oder Rocken, mit dem rechten Sollbinischen kornschffel gestrichen annehmen und sich zumeßen lassen, und davon alsbaldt einem idern Ampt, waß er zugemeßen endtpfangen, quittantz, darinnen er Jahr und tagt benümbt, von sich geben soll. Also soll er mitt sollichem schffel seine ausgabe auch wieder richten.

Was den hafern anlanget, soll derselbige mitt dem großen Hafereschffel gestrichen von ihme angenommen [werden], und [er soll] auch den Embtern und orten, do er solchen hafer her¹⁾ entpfahet, wie obgefagtt, kunde von sich geben.

Derentlegen und hinwider soll der Hafern mitt dem Hafermaß, welches maße 3 auff einen frantzfurtischen schffel, gestrichen, zur futterunge auf ein ider pferdt ein solchen maß gegeben werden.

Man soll auch einen Winspell mit dem großen Hafereschffel gestrichen abmeßen und darnach sehen, wiewill der hafermaß auff einen solchen winspel gehen, und darnach die fütterunge und Rechnunge richten.

Unser futtermarschalch, so weitt der allhier, soll alle tage umb ein uhr auff dem futterbohden sein und das vorgefetzte maß, auff ides pferdt einß, geben lassen und auf unsere Reißige pferde 3 ubermaß, wen die Zeit davon ist, wie hiebevorn geschehen, geben;

Dermaßen auch auff unsere Wagenpferde, so arbeiten müßen, auf ider geschirr, als 4 pferde, ein ubermaß;

Und was also der kornschreiber einem idern insonderheit gibt, alle tage mit nahmen des, der futter auff seine pferde fordertt, anzeichnen und unserm Marschalch alle tage futterzedeln geben, aber keinem kein futter geben, der da von unserm Hoflager verruckt und seine pferde allhier hinder sich gelassen.

Ingleichen soll auch unser kornschreiber niehmandes keinen hafer nachgeben, der da die Zeit oder den tagt der futterunge vorseumet oder nichtt alhier gewesen were. Es were dan sache, das jemandes von unsern Methen, hofgesinde oder einspennigen vorschickt und nach der futterunge keme, deme magt solchs der

¹⁾ Original: herr.

kornschreiber den andern tagß, waß er also in unsern geschefften vorseumett, erfüllen etc.

Und ebenso wenigß soll auch der kornschreiber keinem sein futter vorausß geben, es sei auff tage, wochen, vurtel oder ganze Zhar.

Do auch sich Jemandes unthiersteen wurde, auff pferde futter zu fordern, die er nichtt hie hette, so soll alsbaldt in der negesten futterunge hernacher demselbigen, so vill als er zu unrechte hatte fordern laßen, geduppelt wider abgezögen werden.

Auff das der kornschreiber sowoll auch der futtermarschalch wißen möge, waß er fur pferde zu futtern hette, und wivill man einem idern an pferden zu futtern pfleget, soll ihme des ein verzeychnuß zugestalt werden, darnach er sich zu richtten.

Es soll auch unser kornschreiber gutt und bleißigß aufachtunge geben, das unser getreidich zu rechter Zeitt woll umbgeschuttet werde, und selbstn dabei sein, das solchem ohne betrugß zu verhuttunge unserß schadens nachgesetzt werde.

Der kornschreiber soll auch auf die fenster in den kornheusern gutt achtunge haben, das die zu rechter Zeitt tages und nachts auff[=] und zugethan werden, damit der windt die fenster nichtt zueschlage oder abwurffe.

Item das die Gitter auch fur die fenster woll vorwortt werden, damitt sich von den vögeln keines schaden zu vorsehen.

Er solle auch fleißige Aufachtunge haben, das die Maußlöcher vermachet werden.

Er soll auch nichtt gestadten, das hinsurt baß einigß leinen gerethe auf unsern Bodemen zu tragen aufgehangen werden, damitt uns nicht alleine der Raum auf solchen Bödemen geschmellert, sondern auch die Bodemen von solcher feuchtigkeitt so vill er¹⁾ vorgeen oder schadhafftigß werden mögen.

Es soll auch der kornschreiber außßer der zugeordenten personen und unserer bevehlichhaber niemandts auff die Böhden zu gehen gestadten, es wurde ihm dan von uns insonderheit bevohlen, auch bei seinem geschwornen Eyde keinem melden oder berichten, was auf solchen unseren heusern an vorrath vorhanden, außßerhalben deren, die wir zu unser Rechnunge vorordnett, die solche geheym so woll als andere bei sich bleiben zu laßen werden wißen.

Markgraf Johans von Küstrin Ordnung für Hofmeister und Thürknecht.

Charlottenburg. Königl. Haus-Archiv. Markgraf Johann: Hoffsammt.

Markgraff Johans zu Brandenburgk verordnung, wie es mit dem Hoffmeister und Thürknecht im frauenzimmer solde gehalten werden, und was deren verrichtunge.

¹⁾ eher.

Unser von Gottes gnaden Johans, Marggraven zu Brandenburg, Ordnung, wie wir es hinfurder in Unserm frauenzimmer wollen gehalten haben.

Der Hoffmeister.

[1] Der hoffmeister soll alle heilige tage oder an denen tagen, da man sonst zu predigen pfelegt, auf unser Gemahl wartten, dieselbe fuehren oder neben dem Thuerknechte und Schlichting vor Jr her gehen, sie in die kirchen, auch wiederumb herraußer bis vor Ihre Zimmer beleitten, Also auch zur Abend- und Morgenzeit thun. Do auch unser gemahl im garten gienge oder gehen wolte, und ihme solches angesagt, soll ehr in gleicher gestaltdt aufzuwarten schuldigt sein.

2) Es soll auch der Hoffmeister bei seinen Unß gethanen pflichten kein unordnunge in unsern furstlichen frauenzimmer gestadten und darauf mit gut achtung geben, das keine Ansteterei weder im Frauenzimmer noch davor getrieben werde, und do es von jungen oder alten geschehe und ehr die darumb nicht straffen kondte, soll ehr unß bei seiner verwandtnuß nicht vorschweigen, damit wir uns in dehme legen demselben zu erzeigen hetten.

3) Do auch der Hoffmeister einig Winkelsitzen, es were von Magden oder Andern, vormerkte, oder daß sonst unrichtigkeit befunden, soll ehr uns und unsere[m] Gemahl solches jederzeit zu vormelden schuldigt sein, auch kein unordentlich gereiß oder dergleichen scherz, so mit Jungfern oder Megden vorgenommen wurden, nicht gestatten, sondern straffen.

4) Es soll auch keine Saufferey in dem frauenzimmer verstattet noch nachgeben werden.

5) So soll auch außershalb der Malzeit niemandes von Manßpersonen, sie feindt vom Adell oder nicht, der ortte zu sitzen oder zu bleiben verstattet werden.

6) Do aber unsere Edelleut nach dem Abentmahll des Sontages semplich oder dero einig theilß hinausgehen und bei den Jungfern ordentlicher weise sitzen und sich berehden wolten, das muegen sie in solchen Tage bis umb 8 schlege zu thun macht haben. Aber darueber soll keinen einig ferner sitzen verstattet werden, außershalb auch deß sonst niemands, es geschehe dan auß unsern Bevehlich, ins frauenzimmer zu gehen zugelassen sein.

7) Es soll auch unser hoffmeister dabeneben gute achtung darauf geben, das kein Appschleppen niehemandes vom frauenzimmer verstattet oder vergönnt werde. Es were dan sache, daß zuweilen unser Gemahl Jemandes einen karn herunterschicke oder von Waßern oder anderß etwan franden waß übersendt wurde, sonst und außershalb des nicht.

8) Es soll auch unser Hoffmeister nicht gestatten, das jemandts frembdes auß der Stadt hinnauff in das frauenzimmer lauffe, inmaßen wir dan solches dem Thorwertter nicht zu vergönnen auch haben ernstlich bevehlen lassen. Sondern do Jemandts etwaß wolte, der soll sich zubore ansagen lassen, soll allemahl sein gewerbe durch einen Jungen oder Magtt gehoret und ferner hinnauff gebracht

werden, Es were dan, daß etliche vom Adell oder Ehrliche¹⁾ Frauen auß der Stadt etwaß begereten, die muegen zu solchen behueff uff dem Windelstein vor der Jungfernstueben Treß gewerbeß durch den Thuerknecht oder Hoffmeisterin gehoret werden, sonst und außershalb des nicht.

9) Do auch gleich die vom Adell auf vorbenandten Tagk und stunde auf das Frauenzimmer gingen, sollen sie Ihre knechte und jungen auß dem Frauenzimmer laßen.

10) Es soll auch der Hoffmeister darauf achtung geben, daß von Silberknechten in der Stube, do wir zu eßen pflegen, zu rechter Zeit gedecket und liechte, wen es die Zeit davon ist, aufgesteket werden, und alles fein ordentlich im frauenzimmer zugehe. Do auch von frembden Herren Frauenzimmer²⁾ vorhanden, soll ehr ingleichen daß aufmerken haben, daß solche gemecher woll zugerichtet und Dienste darauf auch ordentlich und woll bestalt werden.

11) Und ob in einen oder mehreren Mangell vorfiele, so soll er solches seiner verwandtnus nach unß zu vormelden schuldigt sein oder sich sonst in vorfallender gelegenheit, waß er nicht vorstunde oder wuste, weiters bescheidts sich bei unß jeder Zeit erholen.

Zu welchen vorgeßetzten Puncten und Artikelln unserer Gemahl thuerknecht nichts minder so woll alß auch der Hoffmeister hirmit auf seine Verwandtnuß und Pflichte unß verbunden sein.

Sonsten und außershalb dieser Punct, so laßen wir bei nachgesetzter ordnung des thuerknecht[s] es wenden und pleiben.

Thurknecht.

Der Thuerknecht soll uber vorerzelte und dem Hoffmeister bevohlene Artikell so woll auch alß der hoffmeister auf die andern Personen, so inß Frauenzimmer teglich verordnet, vleißige und gute achtung geben, daß die zuchtig, stille und vleißig aufwartten und Tre dienste bestellen, keine Gotteslesterung, fluchen oder schweren³⁾ gestadten, die Jungen in seinem befehl haben und zu allen besten und vleißigen aufwartten ziehen und anhalten.

Der Thuerknecht soll auch nicht nachgeben, daß die Jungen und andere auß der herrschafft gefeß trincken, auch daß solches der herrschafft trinckgeschirre insonderheit aufgehoben und an seinen orth verschafft werde.

Der Thuerknecht soll auch verschaffen, daß allemahl das geordnete Morgenbrott, Bespertrunck, Schlassfrunck auch zu den rechten mahlen, ein jeders zu seiner Zeit und stunden, alle tage vermuege unserer hoffordnunge durch den Jungfrauenknecht geholet und ein jeders an seinen orth laut derselben verschafft werde;

Und waß ubrig von den Malzeiten oder Tischen aufgehoben, daß solches an keinen andern orth vorschleppet, sondern vermuege unserer hoffordnunge fur kuchen und keller gebracht werde.

¹⁾ Bornehme. ²⁾ Im Original: von Herren frauenzimmer frembden. ³⁾ Drig.: schweren.

Dermaßen soll ehr auch vormuege derselben unserer Verordnung alle wochen die Liechte auß der Sielbercammern fordern und die wiederumb dem Jungferknechte teglichen außzuthellen zustellen, welcher dieselben auch ordentlich ein jedes an seinen ortt geben und anstecken soll.

Er soll auch vleißig achtunge geben, das mit solchen Liechten geworsam¹⁾ umbgegangen, dieselben auch weder an Bende, Tische oder Bette geklebet werden. So soll er auch abschaffen, das mit keinen bloßen Liechten außser einer Laterna auf das alte hauß von niemande gegangen werde, und daß sonderlich daß Feuer zu Stueben woll verwahret, auch allemahl, ehe er schleust, außgethan werde, auf daß wir unß also keines nachtheiß zu befahren haben möchten.

So soll der Thuerknecht auch die Schlüssel zu dem kirchgange bei sich haben, dermaßen auch zu der Thueren nach dem neuen Hauß nach dem Gartten wartten und die nicht eröffnen noch jemandt eröffnen lassen. Es sei denne sache, das unsere Gemahl oder Frauenzimmer in Zeit zu den Prebigen gehen wolten, dermaßen, das unser Gemahl auch in dem Gartten Spacieren gehen wolten. Sonsten und außserhalb des soll er niehmandt, es sei Tagt oder nacht, solche Thieren öffnen, Es geschehe den auß sonderlichem unfrem bevehlich aber²⁾ in notzfellen, allß bei der vorwandtnuß, damit er unß zugethan.

Es soll auch, alßbaldt unser Gemahl auß der kirchen kömbt, der aber auß dem gartten solche Thieren allemahl wiederumb zuschließen und sonsten niemandtes die Schlüssel vertrauen oder zustellen.

Wurde aber der Thuerknecht von unß und unserer Gemahl vorschickt, so soll er niemandes die Schlüssel geben und vertrauen, denn Schlichtingk, welcher unß doch mit Pflichten verwandt ist, sich in des seines bevehlichß zu halten und zu seiner wiederkunft die Schlüssel allemahl wieder zu sich nehmen und fordern.

Wurde sonsten Jemandts von Jungfern oder Meigten in den Gartten vorschickt, mogen sie den Windelstein hernieder durchß schloß gehen.

Es soll auch der Thuerknecht in winterszeiten das Frauenzimmer fur 6 Uhr nicht offnen, im Sommerzeiten aber um 5 Uhr, und allemahl um 8 uff den Abent im Winter und des Sommerß, dieß ist von Ostern biß auff Michaeliß, um 9 Uhr das frauenzimmer schließen und ohne bevehll, oder daß wir der örter frembde oder sonsten Jemandes bei unß hetten, solchß ungeschloßen nicht pleiben lassen.

Es soll auch den Meigten nicht verstattet werden, bei abent oder nechlicher Zeit fur die kuche und keller zu lauffen, sondern soll alles durch den Jungferknecht oder Jungen beschaffen werden, Außserhalb waß die Köchin vor unser Gemahl auß der kuchen oder speisecammer holen wurde.

Der Thuerknecht soll auch alles des, was sonsten auf unser gemahl von gewurz und andern verordnet, zu jeder Zeitt, wan es empfangen, Quittanz von sich geben, damit der lautt unserer ordnung [die], so solches unttter handen, zu berechnen hetten.

¹⁾ vorsichtig. ²⁾ oder.

Der Thuerknecht soll auch vernunge seines geschwornen Eydes zuforderst unser und darnach unser gemahl und jungen herrschafft bestes so woll alsß der Hofmeister weisen, schaden und nachtheil verhueten, vorkommen, vorwarnen Und alles das thun, waß einen getreuen und Ehrlichen vom Adell und Lehnmahn seinem¹⁾ herrn zu thun schuldigt und pflichtigt, auch niemandes ohne vorwissen und befehl unser von dieser ordnung abschriff geben oder sehen lassen.

Der Jungfernknecht heizet alle stueben im frauenzimmer und darf nichts mehr thuen, dan waß man ihme bevehlet.

Preußische Hofordnungen.

Hofordnung Herzogs Albrecht von Preußen (o. J.).

Königsberg. Staatsarchiv. (Staatsministerium 50a.)

Hofordnung meines gn. h. des Herzogen in Preußen und wie es in seiner f. G. hoff mit einnemen und außgeben, auch durch wen und welcher gestalt es nach dieses landes gelegenheit gehalten werde.²⁾

Erstlichen istß in die rentkammern zu gehen und zu dem, das nicht im vorrath [ist], das mans kauft, durch den kuchenmeister zu foderen bevholen, und wirt stucksweis angezeigt, Was, wivil, witeuer und warvor, auch von whence ein igliches gekaufft, bei dem minschen³⁾ pffennige zu vorzeichnen; und mus ein amptschreiber derhalben alle abent, was den tagt gekaufft und vorthan, einen tagzettel geben und uberreichen.

Derglichen wirt von ehm kuchenmeister allezeit, von einer malzeit was zur andern gespeist und was und wivil Eßen, Ein Marschalck Solchs M. g. h. adder dem Burggraffen anzuzeigen gegeben, der ursachen, das Erstlich daraus zu ersehen, was mein gn. h. von Eßen gefelligt, nach seiner gnaden gefallen die zu vorändern adder zu bleiben zu lassen, darzu, was vom vorrath adder das umb gelt gekaufft gespeiset werde, und auch als von ein⁴⁾ gegenregister, ob das, was den kuchen also uberantwort, och vorspeist adder enthalten, wie dan sulches wöchentlichen in der Wochenrechnung och zu berechnen (und sich desselbigen zu erkunden angezeigt wurt)⁵⁾ und mit denselben eßzedeln, die ein Marschalck allweg in die wochenrechnung bringt, zu versehen, ob solchs also verbracht sei oder nit, damit man sich gegen denselben deß bas wiß zu halten.

Zum andern wirtt auch ein Burggraffen alle tage ein Brodtzettel durch die Becker uberantwort, in welchem stucksweis bei paren angezeiget, wievyl

¹⁾ Original: seinen. ²⁾ Durchstrichen folgt: Der Wochenrechnung auszugt des Schloßes Konspertg im 32. ³⁾ mindesten, kleinsten. ⁴⁾ Drig.: ein. ⁵⁾ Korrektur von einer anderen Hand.

Semmel und Brödt vor mein gn. h., vors Frauenzimmer, uber hof¹⁾, in kuchen, keller, Stihelle, Schinhoff, Erbyleuthen²⁾, ausspeisern und sunst zufelligen und allen deren einzelnen personen, auch den hunden und anders, Es sey wer es welle, bei par brothen zu par bröth ausgegeben und verspeiset wirt; doraus zu ersehen, was vor zuschlagß der personen adder wie es sunst mit der Speisunge gehalten, und auch das man doraus zu uberschlaen, wievil korns adder weißes wochenlichen gebacken wirt.

Dergleichen wirt durch den Schengken adder kellerknechten alletage ein³⁾ taggeddel, in welchem clar angezeigt, wieviel, och wheme bei Steuffen⁴⁾ und halb Steuffen alten keyserwein und was dergleichen getrengte, och wieviel vor meine gn. h. Burggraffen, Kethe und ander zufellige personen stuckweis, und wievil ein iglicher, und was auch uff die tiische deselben verspeist, dormit man sich in der wochenrechnung, auch als aus gegenregistern zu ersehen, was die wochen vorthan (und ob die St[euffen] in der Wochenrechnung mit den taggeddeln sich thun vergleichen⁵⁾), damit derhalben ordenliche Rechnungen gethan und der uberslus abgeschafft werden muege, uberantwort.

(Desfalls vorheltet sich mit dem haberzeddel, in welchem auch ganz clar wirt ausgedrugkt, wivil vor mein gen. h., meine gn. frauen, Burggraffen, uber hoff und andern zufellige[n] personen stuckweiß und wievil ein iglichen, damit derhalben auch kein unordenlicher uberslus ergehen kunne. Dadurch man zu ersehen, was von tag zu tage vorthan und ausgegeben werde, und solchen taggeddel ist schuldigß der kornschreiber dem obermarschalß alle tage zu uberantworten.) [Durchstrichen, dafür der folgende Absatz auf eingelegtem Blatt:]

Desgleichen wirt alle tag nach der morgenmalzeit, als weil 12 ur, gefuttert, und wer alldo sein futer verseumbt, dem wird nichts gegeben, es werde denn Zufelligen personen aus sonderlichen ursachen durch ein Burggrafen bevolhen und alsbald gefuttert. [Nuch] wirt ein futerzeddel geschriben dem Marschalch ubergeben, darin clerlich und underschidlich verzeichnet, wie vil pfert vor m. gft. hern, von m. gndst. frauen und ander hofgesint auf yeden tag gefutert; doraus ein Marschalch zu ersehen, ob sovill pfert vorhanden oder nit, auch ob die hern, jungther, geschir und ander, doraus futter genommen, inheimisch sein oder nicht. Denn m. gndst. her ordnung heldet, das man keinem hern, jungther oder andern, wan der nit an hof ist, kein pfert, so er daheim leß, mit futert, es gescheie denn aus bevelh und ursachen.

Was aber sunst von allem vorrath, außerhalb was wöchentlich umb den enzelen pfennigß gekaufft, Es sei fleischs, vischs zc., frischs und treuge, desgleichen von allerlei getreide und anderer nottorft, als futter, gruß, wurß, und was des nhamen hat, verthan wirt, ein iglichs empfangen, vorseißt und berechnet, darzu auch, was aus den mhulen vor getreide, malß und anders erworben, wie dan das die forma der wochenrechnung hernach stuckweis vorzeichnet vormalden thut.

¹⁾ Zusatz. ²⁾ Erbliche Dienstknechte. ³⁾ Drig.: eine. ⁴⁾ Bestimmtes Maß. Vgl. Stübchen. ⁵⁾ Eingeföhren.

Und erstlich wird es in der Rentkammer dieser maßen gehalten, das ein Cammermeister neben ein Rentmeister alle einkommen, es sey außen Empthern, ann zinsern, waltwercks, honigk, wack, bornstein (vischereyen)¹⁾ und andern nutzungen, wie die nhamen haben mugen, einnehmen [thut] und davon auff bevehel meines gn. h. adder von seiner gnaden hirzu verordneten personen alle eñzliche ausgabe thut und vorschafft, desgleichen nach gelegenheit der zeit, was zu nottorft des hoffes, Es sey an vitalien, fleischs, vischs, futter und anders zc., dergleichen an hoffcleidungen, seiden gewant, wurz und anderer nottorfftigkeit, mit Rath eines hoffmeisters, Burggraffens zc. kauffen (und verkeffen)¹⁾ und darnach von im an die kichen und andere Empter, Ein igliches nach seiner gelegenheit, uberantworten (thut, da alsdan ein yeder officir das sein berechen mus, wie die wochenrechnung aufweist.)¹⁾

So wirt auch jerslich durch den Burggraffen, Cammermeister, Rentmeister und anderen zuvorordneten personen alle amptsrechnung gehörig, dorneben auch alle Inventarien, welche alle jar an die amptsrechnung angehenget, uberleget, doraus zu ersehen, was vor beserunge adder nachteil in ein idem Ampt geschicht, (und denselben bevolhen möge werden, was notturfftigs zu zeigen ader uberflus abzuschaffen, auch dorumb, das man Wissenschaft crigen mogt allen vorrats[s], damit man sich deßelben zu notturfft des hoß zu erholn adder nach gelegenheit zu verkeffen [wiße].)¹⁾

Desgleichen wirt alles das, was auff die Beue, Gißhaus, Zimmerleut, meurer und ander hantwercksleuth wochentlich ausgegeben, durch einen rentmeister in beisein und auf ansagen des hausvoigts und zeugschreibers, welche dan derhalben Register halten,²⁾ ein igliches stuckweis uberrechnet und vorzeichnet, Dadurch also durch ein Rentmeister das Zahlregister und durch den hausvoigt adder Zeugschreiber das gegenregister gehalten, (Und doch durch den Rentmeister oder deßelben schreiber Einen yeden hantwergsman sein wochengelt selbs in der Cammer bezalt, damit verdecktigleit verboten werde.)³⁾

Die Wochenrechnung wirt durch ein Burggraffen (ober- und undermarschalch, auch den)⁴⁾ Amptschreiber gehalten und gehoret, damit aus denselben alle Zeit zu ersehen, wie es mit speifunge (auch futterunge und andern ausgaben)¹⁾ in Kichen, keller, (Silberkammer)¹⁾ und anderem zugeht, (auch was in Molen erworben und andern vorrath an getrayt und andern zufegen,)¹⁾ und, ob in einem adder mehr zivil gethan, daßelbe zu bereden und abzuschaffen. Dorzu hat man sich aus derselbigen zu erlernen, was man allezeit am rest⁵⁾, auch wie sunst allenthalben hausgehalten, Eins iglichen stuck[s] im vorrath adder was mangelt, damit man daßelbe, was nottorfftig, mit rath weiter zu bestellen, zu vorrechnen (und den uberflus und, was unordentlich, zu verenderen und abzuschaffen habe.)¹⁾

¹⁾ Die eingeklammerten Stellen sind Zusätze von einer anderen Hand. ²⁾ Ein Zusatz, der hier folgt, ist unleserlich, vielleicht „auf den Sonnabend“. ³⁾ zum Teil schwer lesertlicher Zusatz. ⁴⁾ So korrigiert aus „Marschalch“. ⁵⁾ Kassenbestand.

(Wie, welcher gestalt, auch was auf ein yeden tag vor visch oder vleisch, wein oder pier, auch wievil gericht auf ein malzeit gespeißt und, was vor getrenckh zu schlaf- und mittagsdrunckh gegeben wirt, ist vor unnotturfftigk geacht, alhier noch der leng zu erzelen, Nachdem ein yedes landt sein sonder gaben von vleisch, visch und getrenckh darzu ader gewanheit het, derhalben man sich mit gebrauchung derselben in ainem nit mit dem vortel wie am andern geben kan, und mus in einem yeden landt nach de[s]selben gelegenhet das nutzlichst und, wie sichs bed[ünken] wil, gesucht werden.)¹⁾

(Uber hof Cleit²⁾ man seinmal gut lundisch, gibt gefuttert Rogk, hosen, wames und kappen, und sol furter mit dem auscleiden die ordnung gehalten werden, das, wan alle tucher geschorn, dieselben wider in die Rentcamer geantwurt, und also in gegenburt des Burggraffen oder Marschalch sambt dem Camer- oder Rentmeister vermog des Cleidzedl durch den Hoffschneider ein yeden sein teil, auch sein anzal, von welchem man im anzeigt³⁾, abgesehnitten [werde], damit also die Erlichsten⁴⁾ und die es m. gn. hern zum Eren notturfftigk, den Vorzug haben und nit in eins schneiders macht steht, wem ihm gefelt, zu fordern oder nach seinem gefallen guts oder peses auszuteylen.)⁵⁾

Hofordnung des Herzogs Albrecht von Preußen (o. J.).

[Endgültige Redaktion der vorhergehenden.]

Königsberg. Staatsarchiv. Ordensbriefarchiv.

Hofordnung

J. D. des Herzogen in Preußen, wie es in Sr. f. G. Hof mit Einnahm und Ausgab, auch durch wen und welcher gestalt es nach dieses Landes Gelegenheit gehalten wird.

Und erstlich wirt es mit der Rentkammer dieser Maßen gehalten, daß ein Cammermeister neben einem Rentmeister alle Einkommen, es sei außer⁶⁾ Emptern, an Zinsen, Waldtwercks, Honigk, Wax, Börnstein, Wischereien und andern Nutzungen wie die Namen haben mugen, einnehmen [thut] und davon auf bevehl m. g. H. oder von S. G. hiezu verordneten Personen alle einzliche Ausgabe thut und verschafft, desgleychen nach Gelegenheit der Zeit, was zur Notturft des Hofes, es sey an Vitalien, Fleychs, Fisches, Butter⁷⁾ und anderes dergleychen, an Hoffkleidung, Seidengewand, Wurcz und andern Notturftigkeit, mit Rath eines Hofmeisters, Burggraffens kaufen und verkaufen und dornach von ihm in die Ruchen und andere Empter, ein igliches nach seyner Gelegenheit, uber-

¹⁾ Dieser Zusatz der anderen Hand ist wieder durchstrichen. ²⁾ kleidet, vgl. S. 88. ³⁾ So nach S. 88. Orig.: allzeit. ⁴⁾ Vornehmsten. ⁵⁾ Zusatz. ⁶⁾ Richtiger: außen (aus den??) Vgl. S. 84. ⁷⁾ S. 84: futter.

antworten thut, da alsdan ein ider Officir¹⁾ das seyne berechen muß, wies die Wochenrechnung ausweist.

In der Cancley werden alle Briß, Hendel und Abschied registriret und durch den Canczler als Obersten Secretarius vorsiegelt. Es soll[en] aber hinfurd durch denselben Canczler und Secretarius auch alle Briße, welchen ein ider versiegelt, mit eigener hand underschrieben [werden], damit Ursach gegeben, dieselben desto vleißiger zu uberlesen, und ob etwas hieruber im schreyben versehen, [man] desto baß wißen moge²⁾, auf wen oder welchen zu reden.

So wirt³⁾ auch jherlich durch den Burggraffen, Cammermeister, Rentmeister und andern zuborordenten Personen alle Amptrechnung gehöret, daneben auch alle Inventarien, welche alle Jar an die Amptrechnunge angehenget, uberleget, daraus zu ersehen, was vor Beförderung oder Nachteil in einem idern Ampt geschehe, und derhalben bevohlen moge werden, was Notortfugs, zu zeigen, aber Ueberflus abzuschneiden. Auch darbei daß man wißenschaft frigen möge aller Vorrath, damit man sich deselben zu Noturtst des Hofes zu erhalten oder nach Gelegenheit zu vorkaufen [wisse].

Desgleichen wirt alles das, was auf die Gebaue, Gishaus, Zimmerleute, Mauerer und andere handwerksteut wochentlich ausgehen, durch einen Rentmeister im Beysein und auf Ansagen eines Hausvogts und Zeugschreybers, welche dan derselben Register halten, auf den Sonnabend ein igliches stückweyse uberrechnet und verzeychnet, dadurch also durch den Rentmeister das Zahlregister und durch den hausvogt oder zeugschreiber das Gegenregister gehalten und doch durch den Rentmeister oder deselben Schreiber einem iden hantwerkerzman sein wochengelt selbst in der Cammer bezalet, damit verdecktigkeit vorkommen⁴⁾ [werde].

Dye wochenrechnung wirt durch ein Burggrafen, Ober[=] und undermarschall, auch den amptschreyber gehalten und gehört, damit aus derselben alle zeit zu ersehen, wie es mit speysung, auch futterung und andern ausgaben zu Kuchen, Keller, Silberkammer und anderen zugehe, auch was an Mehl und andern vorrath an getreidich und andern zu bauen [?!], und, ob in einem oder mehr zuviel gethan, dasselbe zu bereden und abzuschaffen. Darzu hat man sich auß derselbigen zu erlernen, was man alle zeit zue Rest, auch wie sonst allenthalben hausgehalten, eines iglichen stücks im vorrath, oder was mangelt, damit man dasselbe, was noturtffig, mit Rath weiter zu bestellen und den⁵⁾ uerfluß und was unordentlich zu vorendern und abzuschaffen habe.

Dergleychen wirt von ein⁶⁾ Kuchmeister alle zeit, von einer mahlzeit was zur andern gespeiset und was und wievil Eßen, ein⁶⁾ Marschall Solches M. g. h. oder den burggrafen anzuzeigen gegeben, der ursach, das erstlich daraus zu ersehen, waß mein g. h. vor Eßen gefelligt, nach seiner gnaden gefallen die zu vorandern oder zu bleiben zu laßen, darzu was von vorrath ader daß umh gelt gekauft gespeysset werde, und auch alß von ein⁶⁾ gegenregister, ob das, [was] von

¹⁾ Drig.: Officte. ²⁾ Drig.: mogen. ³⁾ Drig.: weit. ⁴⁾ vorgebeugt. ⁵⁾ Drig.: dem. ⁶⁾ Drig.: etu.

den köchen also überantwortet, auch verspeiset aber enthalten, wie dan solches wochentlich in der wochenrechnung auch zu berechnen und auß denselben Eßzedeln, die ein Marschalk allewege in die wochenrechnung bringt, zu ersehen, ob solches also vorbracht aber nicht, damit man sich gegen denselben desto faß zu halten.

Weitter wirt auch einem Burggrafen alle tage ein brotzedell durch den Becker überantwort, zu welchem stückweyse bey Pahren angezeigt, wievil Semmel und Brot vor M. g. h., vorß Frauenzimmer, über hof, zu Kuchen, Keller, Stihelle, [. . .]¹⁾, Erbhleuten, ausspeysern und sonst zufelligen und andern einzel Personen, auch den Hunden und anders, Es sey wehr es wolle, bei pahr brodt zu pahr brodt außgegeben und verspeiset wirt, darauß zu ersehen, was vor zuschlagß der Personen oder wie es sonst mit der speisung gehalten, und auch, daß man darauß zu überschlagen, wyevil korns oder weizens wochentlich verbacket wirt.

Dergleichen wirt durch den Schenden oder kellerknecht alletage ein tagzedell, zu welchem clar angezeigt, wyevil, auch weme bei steuffen und halb steuffen alden Kaiserwein, meth und was dergleychen getrencke, auch wievil vor mein g. h., Burggrafen, Kethe und ander zufellige Personen stückweiß und wievil ein iglicher und was auch auf die Tische deßhalb verspeiset, damit man sich in der Wochenrechnung auch alß aus Gegenregistern zu ersehen, was die wochenrechnunge mit den Tagzedeln sich thun vergleychen, damit derhalben ordentliche Rechnung gethan und der Ueberflus abgeschafft werden muge, überantwort.

Desgleichen wirt alle tage nach der morgenmahlzeit alß umb 12 uhr gefuttert, und wehr allda seine Futterung verseumet, dem wirt nichts gegeben, es werde dan zufelligen Personen aus sonderlichen ursachen durch ein Burggraven bevolen²⁾ und alßbald gefuttert; [auch] wirt ein Futterzedel geschrieben, dem Marschalk übergeben, darin clerlich und unterschiedlich verzeichnet, wyevil Pferde vor M. g. h., vor meyne gste. Frau und ander hofgefinde auf den tagß gefuttert, darauß ein Marschalk zu ersehen, ob sovil Pferde vorhanden aber nicht, auch ob die herren, junker, geschir und ander, darauf Futter genommen, inheimisch sein ader nicht, dan M. g. h. ordnunge heldet, das man kein hern, junker ader anderen, wan der nicht an hofe ist, sein Pferd, so er daheim laß, mit³⁾ futtert, geschege dann aus sondern bevolenen ursachen.

Was aber sonst von allem Borrath, außershalb was wochentlich umb den einzelnen Pfennig gekauft, es sey fleysches, fischs, frische und treuge, desgleichen von allerlei getreide⁴⁾ und andern notturft, alß futter, gruß, wurß und was das nahmen hat, verthan wirt, ein igliches empfangen, verspeiset und berechent, darzu auch was aus den muhlen vor getreide, Malß und anderß erworben, wie dan das die⁵⁾ forma der Wochenrechnung hernach stückweiß vorzeychent vor-melden thut.

¹⁾ Unleserlich. Bgl. S. 83 Zeile 1. ²⁾ Drig.: bevel. ³⁾ Drig.: und. ⁴⁾ Drig.: getreue. ⁵⁾ Drig.: in.

Über Hof cleidet man einmahl gutt lundisch, gibt gefuttert Rock, Hosen, Wambz und Rappen, und sol forter mit dem ausclaiden die ordnung gehalten werden, daß, wan alle Tucher geschoren, dieselben wider in die Rentkammer geandtwordet, und also in gegenwart des Burggrafen oder Marschalek sampt dem Cammer= oder Rentmeister vermog des Cleidszedelß durch den Hoffschneider ein iden sein Tuch auf sein anzahl, von welchem man im anzeigt, abgeschnitten [werde], damit also [die] ehrlichsten und die es M. G. h. zum ehren notturtig, den vorzug haben und nicht in eines Schneiders macht stehe, wem im gefelt, zu fordern ader nach seinem gefallen gutts ader böses auszuteilen.

Preußische Hofordnung. (O. J.).¹⁾

Königsberg. Staatsarchiv. Ordens-Briefarchiv, undatierte Stücke aus der letzten Hochmeister-Zeit 169 (a. B. Schrank 4. 27. 47).

Ordnung, wes sich die truchseßen, der Schencke, Koch, kernerer, Jungen, Schneider, Schuster, Balwirer, kurßner, Ruffmeister und Stalmeister uff meines gn. hern leip zu wartten haltten sollen.

Item hainrich und Cruber sollen meinem gd. hern vor dem dische steen und in solchem als mit credenzen und andere[m] zu demselben ampt dinstlich ein vleißig uffsehen haben, domit S. f. G. nichts schedlichs zugefugt werde.

Item Barthain und Beinich sollen seinen f. G. das eßen tragen und, wie obgemelt, vleis furwenden, dadurch S. f. G. kain schad begeben.

Item pfreunder und cryes sollen das eßen fursetzen, achtung darauff zu haben, das an sollichem nichts ubels geschee.

Item Wolfsdorf und Stachius²⁾ sollen vor dem trincken steen, daßelbig woll verwaren, das darzu kein unradt geschee, auch nymandts aus denselben tringgeschirren, daraus f. f. G. trincken, zu trincken gestatten, sonder zu einer jeden Zeitt dem Schenden wider uberantwortten.

Crunrodt und Rechenbergk soll[en] das trincken tragen und uff daßelbig vleißig achtung geben in aller gestalt, wie die, so vorm drincken steen.

Item dem Schenden zu bevelhen, das er mein gt. hern kain andre getrenck geben laß, dan aus S. f. G. keller. Darzu soll er uff das trinckgeses als kanten, flaschen, becher und gleser, desgleichen auff die seßer, daraus man es rein macht, auff fremde leut, woe mans waßer holt, credenckmeßer, brot und brotthucher und woe man dieselbigen weicht, desgleichen die loffel und silber, so man uff meins gnedigen hern Dischs [legt], gut acht haben³⁾ (ubers geben)⁴⁾. Er soll auch alle wege ein meßer bey sich im keller haben, meinem gtn.⁵⁾ hern daßelbig

¹⁾ Vielleicht erst aus der Zeit des geisteskranken Herzog Albrecht Friedrichs (1568—1618). ²⁾ Korrigiert aus Crunrodt und Rechenbergk. ³⁾ Drig.: zu haben. ⁴⁾ Späterer Zusatz am Rande. ⁵⁾ Dr.: gte.

wol verwaren und über den diſche, ſo ſein ſ. G. eßen wollen, überantworten; er ſoll auch nymands frembts von hoffgeſindt odern anderen in keller laßen, allein ſein geſindt, es ſey dan ſach, das ſein Gn. oder ein marſchalck ſolichs bevelhen.

Item dem koch zu bevehlen, das er aus keinem andern waßer koch, er hab es dann ſelbſt aus gemaynen brunnen, blißen oder teychen geſchepfft, auch das er in kainem ungesotten und ungeſchaumten waßer S. g. coſt uffberait. Und ſonderlich ſol der mundtkoch die keßel und ſcheffer¹⁾ alle abent außſiden, dieſelbigen ſpulen und darnach verſchlißen, damit nichts unreins in die eßen komen moge. Er ſoll auch in kainem frembden topff kochen, er hab ine dann vor außgesotten und rein außgewaſchen, und allenthalben mit zurichtung der ſpeiß vleißig zuſehen, damit kain ſchad geſchehe.

Item der kernerer und die zwen knaben ſampt dem Stubenrauch ſollen nymands frembts in meins gt. hern gemach laßen und²⁾ ſ. g. claidern oder meßern und ſonſt, was auff ſ. g. leib gehort, nicht geſtatten zu bethaſten und inſonderheit ſeiner g. jaghorner.

Item der ſchneider, das er kein knecht oder fremden jungen über meins gtn. hern leipkleider geen laß, ſonderlich über die hoſen und wambts, und derwegen uff ſeine knechte und jungen gut achtung geben.

Item der balwirer ſoll meßer, kem³⁾, badlacken, badhutt, waſchsbecken, ſaiſſen-kopf und ander badgeretlich, das er auch alwegen rainigen und rain halten ſoll, er ſoll auch die laugen ſ. ſ. G. ſelbſt machen, das waßer ſelbſt ſchepffen und ſonſt kain aſchen zue laugen gebrauchen, dan was aus m. gt. hern ſchornſtein genpmen wirdt. (Er ſoll auch, ſo ſ. ſ. g. baden wollen, nymands frembts ins bade laßen und alle wege einen bey dem waßerzihen haben, der darauf ſehe, auch zuvor einen oder 3, er⁴⁾ ſ. ſ. G. baden werden, baden laß und ein buben, der woll gebatt, vor in die wanen ſetzen laßen, dorin ſein ſ. g. baden wollen.)⁵⁾

Der ſchuſter ſoll ſchue oder ſtiffel kainen⁶⁾ knecht m. gt. h. machen laßen, ſondern ſolichs ſelbſt thun, er ſoll auch kain ſchmere oder pech gebrauchen, er habs dan vor von demſelbigen ſtuck ein ander leder geſchmirt, des die leut allperaidt tragen.

Item dem⁷⁾ kurßner ſoll es mit dem rauwergk, wie iczt dem ſchuſter angezaigt, ſelbſt damit umzugeen beſolhen werden.

Item dem⁷⁾ ruſtmaifter ſol es mit m. gtn. hern harniſchs, ren- und ſtechzeugen in aichner perſon damit umzugeen bevolhen werden, er ſol auch keine hentſchuh oder hutt ſunderlich beſtellen, ſonder ongewerlich kauffen und nicht bey einem hutter oder kremer, auch nicht durch ein perſon.

Item der ſtalmeiſter ſoll uff den hengſt und klopper, die ſein ſ. G. gemeiniglich reitten, mit ſadelen und zaumen gut acht geben und dieſelb[en] in ſeiner verwarung behalten.

¹⁾ Schaff, (hölzernes) Schöpf-, überhaupt Rüchengefäß. ²⁾ Original: mit. ³⁾ Rämme. ⁴⁾ ehe.
⁵⁾ Zuſatz am Rande. ⁶⁾ Original: kainem. ⁷⁾ Orig.: der.

Item der caplan soll keinen fremden brierster oder munich den wein, saltz und waßer segnen lassen.

[Auf einem besondern Zettel]:

Tschertwitz schenck sol stetig die flaschen vom kellerknecht wol credenzt entphahen, Schlieben das trincken tragen,

Gergitt das trincken reichen.

Partem sol das eßen tragen und vom koch wol credenzt das eßen nhemen, Falkenhain vorschneyden.

Pock sol fursetzen.

Henschel stichau sol bey dem silbern in der kuchen stehen und woll daruff warten.

Frauenzimmerordnung aus der Zeit Herzogs Albrecht (o. J.).

Königsberg. Staatsarchiv. Staatsministerium 50a.

Ordnung des Frauenzimmers.

Weil fürstliche Durchlauchtigkeit zu Preußen vor dieser Zeit eine ordnung in J. f. G. frauenzimmer fürstlicher Zucht und gebur nach allenwegen gehalten, so wollen J. G., das demselben nochmals in allem wirklich nachgangen werde.

Erstlich soll der Hoffmeister alle diejenigen, so meiner gnedigsten frauen zugeordnet, under seinem bevhel gehorsam zu regieren und zu straffen macht haben, auch mit fleiß darob sein, das ihrer f. G. ehrlich, zuchtig, getreulich mit gutter Ordnung und hohistem vleiß wol gedienet, auch unter solchen Dienern und Dienerinnen einigkeit und zucht erhalten werde.

2) Wo aber der Hoffmeister von einem oder eyner vermerken möchte, die zu uneynigkeit geneigt ader eins unzuchtigen Lebens sein, auch seins ader ired Dienst nicht mit fleiß abwarthen oder funsten sich ungehorsam, unzuchtiger geberde und dieser ordnung zugegen erzeigen thette, Soll er verpflichtet sein, in eyle dorzuzuthun und denselben fur das erste fur sich und, wo es jungfrauen oder maigde, fur die Hoffmeisterin allein erfordern lassen und sie außs glimpflichste irer gebrechen und ubertretung zu erinnern mit dem anhang und warnung, wo sie davon nicht abstehen, würden sie gestraft werden, dabey sollten sie wol erwegen, was inen vor nachtheil und ungnad daraus folgen könthe. Wolte solchs nicht helfen, soll der Hoffmeister den mangell und die gelegenheit als bald meynem Gnedigsten Herrn und mehner gnedigen frauen anzeigen.

3) [Es soll auch der Hoffmaister zu allen Zeiten, wan meine gnedigste frau zu kirche, zu tisch oder sonst ausgehet, reithen oder fahren thutt, auch sonst allenwegen vleißig aufwarthen und ire f. G. fueren, uf das pferde oder wagen und widerumb davon helfen; wo er aber aus ehafften personlich nicht

dabey sein oder aufwarthen könthe, soll er doch solchs durch andere ehrliche personen städtlich verordnen, damit seines abwesens fleißig zusehen, und wan er also abzugehen ursach genommen, soll er dasselbig meiner Gnedigsten frau notwendig anzeigen und berichten, damit, ob ire f. G. seyn eylende bedürfftig wurden, man ihn¹⁾ zu finden wuste, wie dan solchs zu thun eigen und geburt.

4) Abwesend der Herzogin zu preußen soll der hoffmeister, wan es eßenszeit, erstmals vor die anrichte gehen, umb zu sehen, das lauter und reinlich nach f. G. ordnung in der Kuchn mit dem eßen gebaret, darnach aber neben der hoffmeisterin und andern jungfrauen, damit der tisch gefullet, zu tische sitzen und gutte achtung haben, das eßen und trinken vleißig credenget, auch die zugeordneten vom Adell und andere ired diensts mit fleiß zuchtig abwarthen.

5) Zu allemwegen aber wollen Ire f. G., der hoffmeister mit fleiß darauff sehe, das bey der jungfrauen und megde tische so woll abwesens als gegenwartig f. G. niemandt von der herrschafft, den Kethen, Adell, Jungen oder andern manspersonen, außershalb der Zwerge und deren, so auf ire Tische zu warten geordnet, sich setze oder stelle, alda eße, bey ihnen die malzeit uber stehe oder sitze oder mit ihnen uber tische sprach halte. Understunde sich des jemandt, so soll der Hoffmeister der oder die alsdann darumb mit ernst besprechen und davon abzustehen verwarnen, wo es nit helfen will, f. G. anmelden, sich der gebühr gegen ime habe zu vorhalten.

6) Wann abgegeßen, sollen die aufwartenden personen in die hoffstube gehen und alda mit zucht das eßen halten, nochmals²⁾, wer dienst, wie gebürlich, weither haben abzuwarthen.

7)³⁾ Vor zwolff horen zu mittage soll in das furstliche frauenzimmer niemand zu gehen zugelassen sein, Er sey dann mit Diensten darcin verordnet; wan aber der Seiger zu mittag 12 geschlagen, und ire f. G. anheimbs, mögen die vom Adell in einer Gesellschaft und sonstn nicht ins frauenzimmer gehen und alda bis umb zwe hora nach mittage, zu abents aber von sechs horen bis zu achten pleiben.

8) Wan aber der Cammerer oder thürknecht nach zweien oder acht horen drey mahell an die thure geschlagen, soll ein jeder das frauenzimmer ohne verzug zu reumen und seinen Abschiedt zu nehmen pflichtig sein, doch solle allezeit das abklopfen nach gelegenheit eher oder langsamer zu thun lassen oder gar nicht ins frauenzimmer zu gestatten meinem gnedigsten Herrn und meynern gnedigen Frauen vorbehalten sein.

9) Wan auch die vom Adell mit einander in einer gesellschaft die zugelassene Stunden ins Frauenzimmer gehen, sollen die jungfrauen uff der langen bank nacheinander, wie ihr ordnung ist, sitzen, nicht hin und wider lauffen, noch keine mit denen vom Adell von den andern jungfrauen absetzen oder vor den Edelleuthen stehen; desgleichen sollen die vom Adell auch zuchtig neben ihnen nidersitzen und alldo alle unzuchtige geberden und wort vormeiden, wie dann solchs die Adelige zucht und gebrauch ehrlicher furstlicher frauenzimmer

¹⁾ Orig.: ihnen. ²⁾ nachmals. ³⁾ Im Or. statt 6: 5 und statt 7: 6.

erfordert. Und das dem also, und nicht anderst, gemess gelept, soll der Hoffmeister und Hoffmeisterin darauff fleißig sehen und darüber halten und in Summa keynem Edelman den eingang gestatten, dan der sich zuchtig, ehrlich, erbarlich und, wie sich geburt, beweyhen thue.

10) Item dieweill die vom Adell die verordnete Zeit im frauenzimmer sein, solle der Hoffmeister oder in abwesunge desselben der Cammerer oder ein ansehnliche person, vor der man ein scheuen, die Zeit uber [dort] sein.

11) Zu vorfommung allerley unordnungen wollen f. G., das außershalb der geordenten Diener und Dienerinnen niemandts von frauen[=] oder mannespersonen in das furstlich frauenzimmer ohne des Hoffmeisters oder Hoffmeisterin mitwissen gestattet und gelaßen, zuvorans von unbekantthen und vordecktigen personen, zu welchem die Hoffmeisterin, Cammerjungfrauen und Cammerer neben dem Hoffmeister vermöge ihrer gethanen Eydespflicht vleißige und unnachleßige auffachtung haben und wieder Ire geleistete Eydespflicht niemandts eingestatten oder sonsten was nachdenglichs zugeben oder geschehen zulassen soll[en].

12) Und damit das frauenzimmer uber geburende Zeit nit offen bleibe, soll der hoffmeister darob und daran sein, das meynere gnedigsten frauen und dem frauenzimmer der schlafftrunk durch die darzu verordenten personen zu abents vor acht horen geholet werde.

13. Und soll die eußerste schließung gewislichen bald nach acht horen zu nachts, es sey winther oder Sommer, geschehen, und [die thür] ohne sonderliche ehehaft oder bevhell der hoffmeisterin nach geburender zeit nicht offen gelaßen oder geoffenet werden.

14.)¹⁾ Dy hoffmeisterin und Camerjungfrauen sollen zu abents nicht er²⁾ von der Herzogin gehen, es habe sich dan Ire f. G. zuvorn entblößet und schlaffen gelegt, alsdan soll die hoffmeisterin das ganze Frauenzimmer inwendig schließen lassen und in Gottes Nahmen mit den jungfrauen zu bette gehen und auch nicht lenger sitzen. Daneben soll die hoffmeisterin die nachtycht in Meiner Gnedigsten Frauen und in der jungfrauen Schlaffkammer mitten in die Cammern stellen lassen, und ob Meine Gnedigste frau, abwesens f. G. Meynes Gnedigsten Herren oder der jungfrauen, einicherley schwachheit also in der nacht zufallen thete und die Hoffmeisterin darzu berufen oder von ir selbst innen wurde, Sol sie sich solcher schwachheit nach irem hochsten vermögen erkundigen, und, wo befunden, das ire f. G. oder der jungfrauen eine eines Doctors oder eines Balbiers zu solcher zufelligen Kranckheit benöttigt, soll der personen eine³⁾ also aus erforderung unbormeidlicher notturft und kein Andere Mansperson bey tag oder nacht mit Frem wissen in das frauenzimmer zu den Krancken in gegenwart der Hoffmeisterin gelaßen werden.

15. Dye Hoffmeisterin soll auch die Jungfrauen im frauenzimmer nach irem hochsten vermögen zur zucht, ehren, redlickeit, und das sie Meyner gnadigsten

¹⁾ Am Rande: Hoffmeisterin und Jungfrauen. ²⁾ eher. ³⁾ Dr.: der personen eine soll.

frauen zu begehlichem willen erbarlich und ehrlich dienen mugen, desgleichen das alle gewesche, zent under inen selbst und sonst anders, das dem Fürstlichen frauenzimmer übell anstehet, vermieden, auch, soviell immer muglich, Leuthe ins frauenzimmer zu forderen enthalten, lernen, zihen und anhalten.

16) Ob aber ihe eine oder mehr personen in dem ungehorsam leisten wurden, dieselbige personen von den jungfrauen soll die Hoffmeisterin alleine auff ein orth nehmen, sie gutlich underweisen und zuvor freundlich warnen und straffen und mit zuchtigen worthen davon abzustehen underweisen; desgleichen, wo einer vom Abell sich mit worthen oder geberden ungebührliche verhielte, solle die Hoffmeisterin es dem Hoffmeister anzeigen und alsdan der Hoffmeister, wie obgemeldt, zu vorkommen fleiß haben. Wo nun solchs nicht angesehen sein wolte, sollen sie uber einmahll nicht weiter darumb angerebt werden, und wo dieselbig person zum andern mall dermaßen straffwürdig befunden, soll solchs der Hofmeister Meinem Gnedigsten Herrn ansagen, weiteres bescheidts derwegen zu warthen.

17) Es soll auch kein jungfrau keinerley brieff, wie die nahmen haben, ohne zulaß der Hoffmeisterin, die es dem Herrn Hoffmeister alle wege anzeigen soll, ausgehen laßen oder entspfahen.

18) Ob auch der Cammer[=] oder ander Jungfrauen gefreundte dieselbe ansprechen wolben, solle es in allewege in beisein der Hofmeisterin geschehen, damit die Hofmeisterin allewegen anhören muge, was sie mit einander zu schaffen oder zu reden haben.

19) Es sollen sich die jungfrauen im Durchgehen des Saßls aus dem geordneten frauenzimmer in der herzogin oder auch andere Zimmer aller jungfreulichen, ehrbarlichen Zucht besleißigen und, sovil muglich, des vielen auß[=] und ein[=], auch hin[=] und widerlauffens enthalten und an denen orten, dahin sie geordnet, in stille verharren. Do sie aber was holen solten laßen, sollen sie, soviel muglich, die geordneten knaben darnach schicken, vor Ire person aber des vielen lauffens [sich] enthalten, Sonderlich aber alleine und ohne der hoffmaisterin beisein die treppen ab vor die underst thur keineswegs sich begeben.

20) Ferner soll kein Jungfrau schandung annehmen, sie sey klein oder groß, ohne vorbewußt und zulaß meines gsten. hern und meiner gnedigsten frauen oder des Herrn Hoffmeisters und Hofmeisterinne.

21) Item die Hofmeisterin und Camerjungfrauen, sampt den zugeordneten, sollen die wartung und Reinigung Meyner Gnedigsten frauen kleider, gemachs und sonsten zu irer zirlichen notturt, auch was zu demselben gehörig, fleißig bestellen, damit daßelbig alles Fürstlich und Reinklich gehalten; desgleichen, wo ire f. G. aus irem gemach gehet, solle zum wenigsten die Hoffmeisterin sampt der Camerjungfrauen uf ire f. G. warthen und stets bey iren f. G. sein und an ihrem fleiß, damit iren f. G., als einer furstin wolgeburet, rechtschaffen gedienet werde, disfalls und sonsten nichts erwinden laßen.

22) Wurde eine Jungfrau ohne vorwissen, willen und belhebung f. G. sich mit jemandts ehelich versprechen, so wollen ire f. G. ichtes bei derselben zu thun ungebunden sein.

Camerer.

Der Camerer soll mit allem treuen fleiß auf meiner gn. frauen leib und alles, was zum frauenzimmer geordnet, nit weniger als der Hoffmaister zu thun schuldig, warten und alles daßselbe zu vorsehen und zu vorsorgen helfen vorpflicht sein.

Item die Lackeien, jungfrauen, auch thürknecht und Camerjungen sollen nechst dem Hoffmaister und Hoffmaisterin dem Kemerer in allem billigen zimlichen gehorsam laisten. Desgleichen soll der Kemerer daran sein, das sich¹⁾ dieselben alle und sonderlich die Camerjungen reinlich, erbarlich und zuchtig halten, von geberden und sonsten, auch ihrem aufwarten genug thun, Wo aber einer von den erwachsenen personen ungehorsam befunden, solchs dem hoffmaister anzeigen, damit er in geburende straff genohmen. Do nun die jungen verbrechlich, soll der Camerer dieselben mit einer zimlichen straff der Rutten zu zuchtigen macht haben, auch schuldig sein.

Item der Camerer und Camerjungen sollen winters und kalter Zeit des tages in der großen stuben des Frauenzimmers bleiben, des nachts aber in Frem zugeordneten gemach schlaffen, damit sie, wo man Irer bedurfft, allda anzutreffen. Nachdem befunden, das auß dem furstlichen Frauenzimmer allerlei in den hoff, die Stadt und gemeine getragen und also hinwiderumb, soll der Camerer mit fleiß darauff achtunge haben, welcher von den knaben, Lackeien, jungfrauknechten ader andern des frauenzimmers zugeordneten personen solche mehr und zeitungen aus[=] und einzutragen sich bestleißige, Und do er den erfahret, soll er ihn darumb geburlich straffen. Wo es der betroffene nit laßen oder davon abstehen wolte, seint fr. Gd. entlichen bedacht, solchen wescher und zeitungstrager keineswegs zu leiden, sondern mit ungnad, spoth und schande vom hoff abzuweisen, wonach sich alle verordnete zu richten.

Cammermegde.

Sollen meiner gn. frauen und den jungfrauen die bette machen, die Zimmer mit keren und sonst, was die notturst erfordert, außs reinest und sauberste halten. Item es sollen die Cammermegde, so auff meine gste. frau wartten, in Iren geburlichen orten schlaffen, aber die andern, so nit auff Ire gn. bescheiden, im frauenzimmer und keinem anderen orthe schlaffen und sich des aus[=] und einlauffens enthalten, und in summa alle megde im frauenzimmer sollen der hoffmaisterin, wan sie was unziemlichs vermerken und sie darumb straffen thet, gehorchen.

¹⁾ Orig.: sie.

Thürknecht.

Mit auff[=] und zuschließunge des frauenzimmers außershalb der geordneten stunden solle der thürknecht niemands, es sey von Mannes[=] oder frauenpersonen, der nit ins frauenzimmer verordent, ohne sonderlichen bevelch und vorwissen des hoffmaisters und hoffmeisterin, darauff der Kemerer, daß dem also volge geleistet, fleißig achtunge geben solle, auß[=] oder einlassen. Desgleichen solle auch niemands, er sey wer er wölle, ohne sonderlichen bevelch der hoffmeisterin in meiner gn. frauen oder frauenzimmers schlafkammer gehen oder eingelassen werden. Außershalb der stundt, als wan die Edelleut mit im frauenzimmer pflegen zu sein, sol die underste und außersste thur stets verschloßen bleiben.

Und ob jemandts anklopfen wirt, soll der Thürknecht, ehe er jemandts einleßt, notturtftiglich zuborn fragen, waß der oder die person im frauenzimmer zu thun oder auszurichten habe, und wen sie gedenket anzusprechen, auf das mein gn. frau unuberleuffen bleibe. Befindet er durch sein bescheydenlich fragen, das die geschefft darnach seindt, und dieselbige person zu Jr. f. Gn. wolte, soll er diese wortt, wo die person darnach, gebrauchen: „ich bieth, wollet so lange verziehen und gedult haben, ich wils meiner gdst. frauen (wo die sach die hoffmeisterin, eine oder mehr jungfrauen belanget, der hoffmeisterin) anzeigen und baldt auch ein antwort bringen.“

Wirt nun der Hoffmeister und die Hoffmeisterin berichten, sie einzulassen, so soll es der Thürknecht und nit ehe thuen.

Ist solchs nun ein man[=] oder frauenperson, die einer jungfrau mit angeborner freundschaft verwandt, hat sie ir notturtft in beisein der hoffmeisterin mit ihr zu reden; im sahl aber, wan sie Ihr nit verwandt, sonder frembde were, do sol die hoffmeisterin mit zusehen dabey sein undt bleiben, auch anhören, was das gewerb sey.

Jungfrau knecht.

Sollen winterzeit meiner gdst. frauen stuben einheizen und das feuer also verwarn, das kein schade davon komme, den jungfrauen Ihre klaiden außkehren, wan die raisen, dieselben in die wassect¹⁾ stecken oder in die kasten legen, auff die wagen und wiederumb davon tragen, auch mit fleiß achtunge darauff zu geben, soviel inen muglich, das nit schaden darzu geschehen muge. Darzu sollen sie auch gutwilliglich durch die hoffmeisterin, jungfrauen und Thürknecht in billichen und ehrlichen sachen sich verschicken und gebrauchen lassen und vieler mähr auß[=] und einzutragen sich bei leibsstraffen enthalten, Aber hinterbewußt der Hoffmeisterin keinerley brieff oder gewerb an Adel oder ander personen, desgleichen geschenkabe[=] und zuentbithung ausrichten und tragen, wie dan Thürknecht, knaben und Camermegde auch zu thun schuldig sein sollen.

Die jungfrau knecht sollen auch in meiner gn. frauen gemach oder frauenzimmer nit komen; wan aber waßer, holz und ander notturtft von nöthen, sollen

¹⁾ Reifetaschen.

sie solches durch keine frembde, sonder ir eigene person biß für die thur bringen, albo niederlegen, do es alsdan durch die Camermegde in die gemecher gebracht und zur notturft gebraucht werden solle.

Auch soll kein jungfrau[=], Thurtnecht, Knaben und Camermegde nachreden oder sagen, was sie im frauenzimmer hören oder furnehmen, bey vermeidung ernstlicher straffe und ungnade.

Preußische Hofordnung (1575).

Königsberg. Kgl. Staatsarchiv. Ordensbriefarchiv.

Artickel, so auff der Hoffstuben abzulesen.

Den 23. December [15]75 abgelesen.

Nachdem mein gnedigster Fürst und Her¹⁾ vermerket und befindet, das sich allerley Unordnung bei Ihrem Hoffgesindte nicht allein in der Hoffstuben bei Tisch, sondern auch in den Stellen und sonstn ereugen²⁾ und zutragen, die Ire F. G., soviel muglich, gnedigst vorkommen und abgethan wißen wollen, als haben demnach Ire F. G. volgende Artickel ussetzen und dieselbe Irem Hoffgesinde in gemein vermelden laßen wollen:

Erstlichen. Nachdem under dem Hoffgesinde großer Ungehorsam, auch unfleißiges Aufwarten gespuret wirdt, so bevehlen F. F. G. ernstlichen bey Vermeidung hogster Straff und Ungnade, daß ein ider Hoffdiener, wes Standes der auch sey, den zur Regierung verordenten vier Rethen allen schuldigen Gehorsam leiste und seynes Dienstes und, worauff er beschieden, treulich und vleyßig abwarte. Solte es aber nicht geschehen und imandes daruber ungehorsam und unfleißig befunden werden, der oder dieselben sollen darumb gebuerlich gestraffet, nach Verordnung des alten seligen Herrn³⁾ geurlaubt werden.

2) Solle sich ein jeder auf der Hoffstuben still und eingezogen halten, das große geschrey meyden, die ime surgetragene Gottesgaben in stille und ruhe mit danckfagung empfangen, genißen und nicht, wie zum theil geschicht, mit vergißung des byers und anderen unsug mißbrauchen; der bishero zum theil getriebenen Gottslesterungen, schweren, fluchen, scheltworten und anderen zencfischen hendeln und worten sich nicht allein meßigen, sondern gantzlich eußern und enthalten, Einer den andern auch über sein vermögen und willen zum trincken nicht nottige[n] oder zwingen[n].

3) Wollen Ire f. G., das ein ider an seinem geordenten Tische bleibe und sich an keinem andern dringe oder notige noch das Ihmandes von gemeinem gesinde sich understehe, frembde geste uff die hoffstuben zu fuhren, wie auch keiner, der nicht uff die hoffstuben gehöret, viel weniger bernheuter und

¹⁾ Herzog Albrecht Friedrich 1568—1618, seit 1577 geisteskrank. ²⁾ ereignen. ³⁾ Herzog Albrecht.

deltſchen¹⁾ gefindlens daruff gelitten, fondern von dem Under[=] und Futtermarſchald ſtracks hinausgejagt, auch wo es nicht helfen will, im Torne vermahret werden ſollen.

4) Wenn der Futtermarſchald mit dem eßen uff der hoffſtuben kombt, ſol er durch die jungen das gebethe thun laßen, gleichfalls auch nach entſchiedener mahlzeit; ſo baldt aber die mahlzeit entſchieden und das gebethe gethan, ſoll er mit dem Stabe uffklopfen und alsdan ein ider knecht und ander gefinde, die ein ſtunde und nicht lenger mahlzeit halten ſollen, ſtracks und unverzuglich von der hoffſtuben gehen und ſich an den orth verjugen, dahin ein ider beſcheiden, und das feine abwarten. Dann S. f. G. nicht gehabt haben wollen, das ein ider feines gefallens, ſo lange als er will, uff der hoffſtuben ſitzen und ein geſeuße halten ſoll. (Wie lange aber die Zunker und [die an den] letzten Tiſchen uf der hoffſtuben [bleiben] und ſitzen ſollen und was ſonſten S. f. G. inen zu vermelden haben, ſolchs ſoll inen inſonderheit vermeldet und angezeigt werden, darnach ſie ſich zu richten haben werden.²⁾)

5) Weil auch S. f. G. wißen, das der Futtermarſchald bey den knechten und anderem gefinde wenig gehör het und, wenn er inen Ambtißhalben etwas bevielet und auſſerleget, das geſpötte nur doraus gehalten,³⁾ ime auch ſonſten allerley unfug, ſchimpf und widerwertigkeit zugetrieben wirdt, daran S. f. G. hogſtes mißfallen haben, ſo bevehlen S. f. G. und wollen ernſtlichen, das ein ider dem Futtermarſchald in gebierendem auffmerken habe, im in ſeinem Ambte ſchuldigen gehorſam leiſte und in fur denjenigen halte und erkenne, dafür S. f. G. ine⁴⁾ verordenet und beſtellet. Wurde aber imandes bruchſellig⁵⁾ befunden werden, das er ſich wider den Futtermarſchald in gebrauchung ſeines Ambtes auſſerlegete und zu ungebuer widerſetete, der oder dieſelben ſollen darumb ernſtlich geſtraffet oder andern zur abſcheu geurlaubet werden.

6) Sollen die, ſo ire außſpeiung oder Perbende haben, ſich der Hoffſtuben, auch kuchen und keller enthalten.

7) Verbitten Fre f. G. das Abſchleppen des Scheibenbrots, und do einer Hunde halten will, ſoll er die ſonſten one das ſcheydenbrott halten, auch die hunde nicht zu Hoffe fuhren.

8) Weil auch ſonſten von Hoffe groß abſchleppen geſchicht, ſo wollen S. f. G. das abſchleppen gengtlich verboten und bevolen haben, das ſich keiner underſtehe, etwas von hoffe abzuschleppen: des ſolle der Thorwechter mit vleiß auff die abſchleppenden, ſie ſein zugehörig wem ſie wollen, achtung haben und, was er beſchleget⁶⁾, dem hern burggraven brengen. Wurde nun imandes darüber beſchlagen, das er etwas abſchleppete oder auch, wie woll eher geſcheen, an den Thorwechter handt anlege, derſelbe ſoll mit ernſte, auch nach gelegenheit am leibe geſtraffet werden.

¹⁾ gemein; vgl. datſchet und dalket. ²⁾ Dieſer Satz am Rande und durchſtrichen. ³⁾ Hier folgt durchſtrichen: er auch woll gar ausgelachet wirdt. Der folgende Zwiſchensatz ſteht am Rande, iſt aber auch durchſtrichen, dann etwas geändert wiederholt. ⁴⁾ Orig.: inen. ⁵⁾ ſtraffällig. ⁶⁾ anhalten.

9) Sollen die Kellerknechte auff die Hoffstuben und sonst allwege zu rechter gebuerender zeit außspeisen und einem idem, was ime gehoret, geben, den ubersflus aber abschneiden, auch an die orte, dahin es nicht gehöret, etwas zu geben sich nicht unterziehen. Es solle sich auch ein ider, der in den Keller nicht bescheiden, denselben enthalten, daruff der Undermarschalch und Schenck mit vleis zu sehen, sonderlich aber darauß achtung zu geben, das die Kellerknechte mit dem Hoffe[=] und anderm Gesinde keine Collation oder Geseuffe darinnen halten, auch zu den Mahlzeiten keine Geste bitten, [viel] weniger denselben Wein oder hier in der umgebuer aufftragen. Sollte es daruber gescheen und zum anfang eine gutte, ernste verwarnung nicht helfen wollen, sollen bedesz, Geste und der dieselben gebeten, mit vorwissen des h. Burggraven und Obermarschalchs verwahret werden.

10) Wan J. f. G. alhie sein, so solle das Thor umb 8 und, wan J. f. G. abwesens, baldt umb 7 Uhr altem gebot nach geschlossen werden, welches J. f. G. dem hern burggraffen also und nicht anders zu halten himit ernstlich aufferlegen und bevehlen, sonderlichen aber, das er niemanden, er sei auch wer er will, so sich etwan verspetet hette, das Thor, wan es geschlossen, wie nun ein Zeit hero gescheen, wieder offne[n] und aufschließen laße; derwegen solle¹⁾ ein jeder junder und andere dienere, denen so lang herab zu sein gebueret, sobald der Hausman abblest, herunter in sein gewahrsam gehen. Die knechte aber sollen sich, als unten gedacht, nach entschiedener mahlzeitstunde hinunter in Zrer Sunderen stall verfugen, abfuttern und sich zu rechter zeit zu ruhe legen. (Und, nachdem bißhero vielfeltige gescheen, in der Cammerer und anderer gemecher, dahin er nichte bescheiden, sowol des tags als des abends dem trunkte nachgehen,²⁾ sondern sich deßen enthalten; werde Zmandt aber daruber betroffen, derselbe soll geburlich herunder gewiesen, auch nach gelegenheit wol mit dem Thorme gestraffet werden.)³⁾

11) befinden Zre f. G., das die knechte das Futter nicht selber holen, sondern durch die bernheuter und jungen holen lassen, daraus ervolget, das vor und in den stellen viel bernheuter gehalten werden, die wollten Zre f. G. genzlich abgeschaffet haben und bevelen hiemit ernstlich, das ein Zder die Bernheuter, sie sein vor oder in den stellen und sonst wo sie wolten, stracks und unseumlich wegthun, des sollen die Knechte das Futter selber holen und nicht durch andere holen lassen. J. f. G. wollen auch, das das Banken und Hadern fur der Futterinnen vermieden, auch uf keinen der abwesende Futter gefordert, viel weniger gegeben werde.

12) Damit, sovil muglich, feuersnoth zu entfliehen und zu verhutzen, so solle ein Zder sein heu und stro vorm heiligen Kreuz⁴⁾ nicht in den Stellen, sondern auf den Sollern uber den gemechern halten und sein feuer und lichte zum vleißigsten verwahren, die lichter auch bei hogster straffe nicht an die stendt, wende, thuren oder sonst, daraus schaden entstehen mochte, ankleben, sondern in leuchten haben.

¹⁾ Dahinter im Original: sich. ²⁾ Das hier dem Sinne nach Fehlende ist leicht zu ergänzen,

³⁾ Zusatz am Rande. ⁴⁾ 14. September.

13) Dyese obengemelte Artickell alle wollen J. f. G. nichts weniger als dye hoffordnungen ernstlich gehalten, hieneben auch dem Obermarschalc gn. aufferleget und bevohlen haben, das er mit ernst hiruber halte und die bruchfelligigen zur gebuer und anderen zur abscheu unnachsichtig straffe, darnach habe sich ein ider zu richten und fur schaden zu hutten, und geschichte hieran J. f. G. ernster wille und endliche meinung.

Pommersche Hofordnungen.

Gutachten über eine zu erlassende Pommersche Hofordnung (1559).

Stettin. Staatsarchiv P. 1. Tit. 79, 4.

Veratfchlagung einer Hoffordnung Ao. 1559.

Auf erwegen und wolgefallen des durchleuchtigen, hochgeborenen fürsten und herren Barnims, zu Stettin Pommern herzog¹⁾, muchten nachfolgende Punct zu vorfassung einer hoffordnung in radtschlag gezogen, was darauf Gott dem Allmechtigen und J. f. G. zu Ehren und guthen Bedacht vorfaßet, durch J. f. G. erwogen, vorbeßert und darin geschlossen werden, und:

Erstlich, dieweil die furcht Gots der anfang aller weisheit ist, unser einiger Heilandt und Seligmacher auch gebuett und vorzeichnet, daß man erstlich Gots Reiche suchen und darnach alles reichlich hernacher folgt, so were die befurderunge Gottlicher ehren, darunter die Verordnung J. f. G. Hoffkirchen fleißiger aufwartunge der Kethe und Diener auf J. f. G., Gott dem Allmechtigen, auch dem Stande der Obrigkeit zum Eheren²⁾ und andern Leuthen zum guten Exempel, was christlich und guet zu vorfaßen.

Zum andern, daß die Gottslesterungen, Schweren und Fluchen am hoffe und sonderlich bei der Jugend nicht allein verbotten, sondern auch ernstlich gestrafft werde.

Zum 3., daß ob den gemeinen christlichen aufgerichteten Kirchenordnunge[n] — so gemacht und kunsttiglich durch J. f. G. vorbeßert muchten werden —, belangend die Pfarren, Schulen und Armenheuser, in Stedten und Dorfern gehalten, die Visitation und jerliche Rechen schafftten von den Pfarrkirchen, Schulen und Armenheusern jerlich genummen, die Consistoria auch vorordent und gehalten muchten werden, darzu billich die Prelaten des Stiifts, auch Kirchen zu Camin und Superintendenten nebenst andern J. f. G. vorordenten zu gebrauchen,

¹⁾ Barnim XI., Herzog von Pommern-Stettin 1532—69, dankt ab, stirbt 1573. ²⁾ Ehren.

dadurch J. f. G. Camer des Uncoften erholen, der [. .]¹⁾ sehr erlichtert michte werden.

Und seint hiemit die Hern- und Feldtkloster nicht gemeint, dann derselben Administration J. f. G. laut derselben aufgerichteten Erbvortragten und anderer handlungen zustehen, J. f. G. Noturst und Gelegenheit nach zu gebrauchen.

Die weltliche Regierunge aber anlangende ist:

Erstlich an m. g. f. und S. Personen, daß dieselbige in guter Gesundheit sich nicht allein erhalten, sonder sampt derselben Angewandten in Krankheit und Zufellen des menschlichen Trostes nicht entbloßet sein muge, ist die Noturst, daß J. f. G. zum wenigsten einen guten, erfahrenen Phisicum oder medicum, Wundarzten und Abpoteker halte.

Zum 2., daß J. f. G. Camer noturstlich und fürstlich mit dienern jeder Zeit vorziehn sei.

Zum 3., daß eine gewisse Ordnung belangende die hoffrethe eines jeden Ampt, darzu er bestellet und voreidet, verfaßet und von einem idern derselben²⁾ treulich hogsten³⁾ Vormugens nachgesetzt werde.

Und weil zum 4. die Vorhelfung Nichts und Rechts am Hoefle in J. f. G. Emptern und sonst im Lande der furnembsten Stücke eins ist, so der fürstlichen Regierung⁴⁾ obliegt, darumb auch J. f. G. wie andre Obrigkeit in der ganzen Welt mehr Rethen und diener als sonst nötig, auch groeßern Unstaden halten, ist der Noturst, daß derwegen Vorordnung geschee, dermaßen auch ein jeder seins obliegenden Ampts sich vorhalte, daß es dem Unmectigen gefellig, U. G. S. komlich, einem idem rat und Diener vorantwortlich, den Underthanen und sonderlichen den bedruckten und beschwerthen erpriefflich sein muge.

5. Damit auch demselben allenthalben so viel mehr nachgekomen und, was zur Regierung⁵⁾ und Administration der Justitien, auch vorrichtung der fürstlichen und anderer notwendiger hendel gehoret, muge nachgesetzt werden, were die Ganzeleinordnung, so vorhanden sein magt, zu erwegen oder, so dieselbige nicht vorfaßet, eine zu machen und zu einer Rechtsordnung⁶⁾ sonst mit erstem zu trachten.

Zum 6. wirt auch m. G. f. und herr zu Erhaltung desselben fürstlichen stand und Reputation einer anzal Diener mit Pferden und sonst sich entschließen und denselben des fleißigen Aufwartten deshalb guete Ordnung geben, daß sich auch ein ider derselben vorhalte, ernstliche Vorsiehung thuen lassen.

Als zum 7. einer iden Obrigkeit und Stande an derselben Landrenterei und deß in dieselbige aus allen Emptern [. .]⁶⁾ zur gebuerender rechter Zeit richtige Rechenschaft mit klaren Registern einbracht, die Mengel ides Jarz erwogen, darin vorabscheidet, denselben nachgesetzt und jarlich des Landrentmeisters rechenschaft genummen und gehoret werde, wird darin auch guethe vorordnung der kunftigen⁷⁾ Zeit halben sehr nötig sein.

¹⁾ Abgerissen, ergänze: wegzehr, Wegzehrung. ²⁾ Original: demselben. ³⁾ Original: sonster. ⁴⁾ Original: Regierung. ⁵⁾ Original: Rechtsordnung. ⁶⁾ Bude im Original. ⁷⁾ Original: kunftiger.

Zum 8. were auch der Silbercamer und darzu gehorenden Stücken wegen notwendiglich Vorordnung zu thun, damit sich ein jeder defselben habe zu vorhalten.

Zum 9. wird der Kuchen, Brau[=], Bachhauses und Kellers halben, was darzu gehoret und daraus gericht wirt, furstliche Ordnung nötig sein, in der sich ein ieder habe zu richten und J. G. darüber nicht zu beschweren.

Wie denn zum 10. auch Vorordnung im Ritterhause, der Kete, diener und gemeines hoff[=] und hauffgesindes, auch des Abspeisens halben, Vorsiehung nötig, daß ein ider an seiner bestallung und der furstlichen Vorordnung benuegig sei.

Zum 11. wirt auch in Acht mußten gehabt werden, daß alles zur Queche, brau[=], Bachhaus und Keller, auch der fueterunge, zu rechter Zeit mit geringster Ungelegenheit und Unkost an die Ende des Hofflagers aus den negsten Emptern gebracht und das Ubrige nach guter Vorsichtigkeit u. g. f. und h. allein zum besten vorkauft und vorrechent [werde], und kann daßelbige umb soviel leichtiger gehen und erhalten [werden], wann die furstlichen hofflager nicht leichtlich ahne genugsame Ursachen plüßlich vorrücket werden.

Zum 12. wird auch die Schneiderey und Kleidung, damit alles furstlichem stande nach und demselben zu Ehren und Guten, was darzu gehorig, mit bestem Vortheil und Gelegenheit zu Wege gebracht, J. f. G. darinnen nicht beschnitten, auch was ausgeben wirt, J. f. G. zum Eheren gebraucht und sonst der niederwendig¹⁾ personen halben, zu der Schneiderey gehorig, billige Ordnunge mit gemacht werde, der sich ein ider habe zu richten.

Zum 13. ist auch J. J. G. Marstaltß Kethen, diener Wagen- und andre Pferde, der fueterunge, Schadenstands, Fuetermeisters, Stallmeisters, Schmiedes, Trommeters, harnischammer und was darzu mehr gehorig, guete furstliche Ordnung nötig.

Wie denn auch zum 14. J. f. G. Geschuzes, Krauts, Lots und anderes, zu der Artillerei gehorig und vorhanden, guethe Ordnung und Aufsicht nötig, auch in Zeit vorfallender Not tröstlich²⁾.

Diemeil auch zum 15. J. J. G. heuser durch Brand, auch sonst, furnemlich zu Stettin, Sagigt und andern orten schaden genummen und in vorderben [. . .]³⁾ und die Werckleuth zu haben fast beschwerlich, derwegen auch die Baute[n] oft zu großen Unkosten lauffen, auch durch ein geringes zu Zeiten künfte gebeßert werden, das mit einem großen nicht zu widerbringen, so were demselben auch nachzudencken, dem [!] das, so notwendig und sonst erbauet mußte werden, zum gelegensten und geniegesten⁴⁾ gescheen michte, und der Ordnung einverleibt werden.

Zum 16. ist der teutschen Nation fast eine gemeine Klage, daß der Jaget halben große Unordnunge gehalten, durch die Jegere auch die armen Leuthe ohne Wißent der herrschaft hart beschweret⁵⁾ und bedrenget werden, darum auch

¹⁾ niedrig? oder hängt es mit niederwand, niedergewand zusammen. ²⁾ unleserlich. ³⁾ unleserlich, vielleicht „gescheen“. ⁴⁾ genügend, ausreichend. ⁵⁾ Drig.: beschweret.

nicht unrathsam erachtet, daß u. g. h. darin zu derselben fürstlichen Lust und Nutz auch Ordnunge mache, der sich die Jeger und ein ider habe zu vorhalten.

Ampt und Hausgesinde.

Erstlich, was sich ein jeder Amptman, Rentmeister und andere Personen in Emptern in gemein und Sondrigkeit vorhalten sollen, darzu werden sonderliche Amptsordnungen eines idern Orts mußen auffgerichtet, alle Amptspersonen auch darauff vereidet werden.

In Sonderheit aber mit der hoffordnung mußen angehangen und einverleibt werden, was sich die Amptleute, Hausgesinde, bettemohmen¹⁾, Wescherinnen, Thorwerder, Wechter, holzhauer, Feuerbußer²⁾ und ander Gesinde zur Zeit, wann das hofflager in seinem³⁾ Ort, wo daßelbige iderzeit ist, vorhalten sollen.

Dieweil auch das holz als hie zu Stettin mit großer Beschwerung der armen Leute, auch Unkosten m. g. S.⁴⁾ mueß erworben werden, die holzungen auch, wann sie beharrlich hoff gehalten, zu geringe fallen mochten, [gebietet] es die Rottorft, in den Bestellungen und sonst guete Achtung zu geben, das es, sovil muglich und sein kann, erspartet werde.

Fürstliches Frauenzimmer, darin mit u. g. h. u. S. F. G. Gemahl der dareingehenden Personen halber auch fürstliche Vorsehung thuen, damit ein ider, so dorin und [=]auf bestallet, seines Ampts getreulich und fleißig warte, und, was derwegen von J. F. G. fur ratsam bedacht und beschloßen, der hoffordnung einvorleibt und darob gehalten werden.

Bedenken zue ordentlicher vorsehung der J. Hofhaltung.⁵⁾

Kirche.

Nachdem das menschliche leben godt zu ehren und lobe vorordnet und gotlob der almechtige das liecht seins gotlichen worts in diesen zeitten eroffnet, das neben dem f. hofe eine hofkirche, als dieses ortes St. Otten Kirche oder Capelle, in geburlichen gebete erhoben werden.

Kirchenpersonen.

Das auch ein gelarter Theologus oder Doctor in der heiligen Schrift zu vorkundigung des gotlichen worts, ordnung und vorrichtung der religion, gotlicher ehr und dienstes aufsehen, erhaltung der reinigkeit der waren christlichen ler, des christlichen wandels, beide im hofe und kirchen im lande, der geistlichen Consistoria und gedei der kirchen zu befurdern gehalten und demselben geburliche⁶⁾ besoldung und unterhaltung vormacht werden;

¹⁾ Bettmuhme, alte Frau, die das Beinen- und Bettzeug in Ordnung hält. Vgl. S. 119. ²⁾ Feueranzünder. ³⁾ Original: seiner. ⁴⁾ Original: G.

⁵⁾ Am Rande von anderer Hand: Auff bitt der vorordenten durch Herrn Bartolomeo Swaben anfanglich ihn beradtsflogung der hoeffordnung schriefftlich vorsezet.

Die vorordentten seint gewesen [nach einer anderweitigen Notiz] die Vandretze Mayke Borke, Jürgen Kamel, Jacob Bizewitz und Jürgen von Wedell, die hoffretze herr Bartholomeus Schwabe, Klaus Puttkammer, Dr. Johann Falke und Antonius Bizewitz.

⁶⁾ Original: gepurret.

Und neben demselben auch ein Capellan zu reichung der sacrament und auch zu übung des Predigampts und anderer befürderung des kirchendienstes auch gehalten, demselben auch gebürliche besoldung und unterhaltung vormacht.

Cantorei.

Als auch in dem heiligen Christenthumb hergebracht, daß durch die geistliche lobfenge die gotliche ehr ausgebreitet, sol auch ein Cantor sambt 11 Knaben zu dem Kirchengesange in der¹⁾ hofkirchen zu üben, aus S. Marien kirchen alhie zu Stettin vorordnet und daselbst im pedagogio unterhalten werden.

Organist.

Soll gehalten und demselben gebürliche besoldung gereicht und sein ampt vormuge der ordnung, so der f. hoftheologus und capellan [. . .]²⁾ machen werden, vorrichten.

Custos und pulsant.³⁾

Ein custos und pulsant zu notturst gehalten und demselben der gebur nach gereicht werden.

Zeit und Stundt

zu verkündigung des gotlichen wortes, haltung des christlichen Testaments und gotsdienstes.

Alle sonntage und feiertage, in der kirchenordnungen vorfaßet oder außgedrucket, sollen metten oder in der frue psalm und andere gesenge und umb 8 uhren testament gepredigt und communion gehalten werden.

Demgleichen zur vesperzeit auch psalm und ander gesang, alles der vorordnung des Theologi nach, gehalten werden. Alle mittwoche und freitage sollen umb 8 uhren in der hofkirchen gepredigt, auch der ordnung nach gesungen werden. M. G. F. und her sampt dem frauenzimmer, f. hofrethen und hofdieneren sollen auch des gotsdienstes auf obbestimte feir[=] und andere tage warten, in die hofkirchen sonderlich zur Zeit des testaments sich verfugen, der gots erh und communion bestießen sein.

Da aber das hoflager under der zeit der predig, testaments und anderer vorrucket, das gleichwol das hofgesinde durch ankündigen, so im namen des hofmarschalckes beschen wirt,⁴⁾ neben dem marschalck des kirchendienstes warten;

Im fall auch, da m. g. f. und her eigner Person verhindert, in der hofkirche auf bestimte Zeit sich zu begeben, das gleichwol [das] hofgesinde neben dem hofmarschalcke des gotlichen Diensts gewarten und in die kirche zu rechter zeit sich begeben.

Christliche zucht im hofe zu halten.

Nachdem beide durch das gotliche wort und des Kay. Matt. ordnungen fluchen, sweren, volndrinken bei hohester straffe verbotten worden und⁵⁾ vor-

¹⁾ Drig.: den. ²⁾ leerer Raum. ³⁾ Glockenläuter. ⁴⁾ Hier folgt noch einmal: das hofgesinde gleichwol. ⁵⁾ Im Drig. folgt: durch.

angeregt vorbrechen dem christlichen wandel widerlich und ihnen selbst ergerlich, sol das hofgesinde swerens und fluchens, volndrinkens bei vormeidung f. g. ungnadt und der straf, in kay. ordnungen außgedruckt, [sich] enthalten, sich mit obgedachten gebrechen nit besweren.

Befurderung der Religion.

Als auch der weltlichen obrigkeit zum hogsten obliegt, unsere christliche heilige religion als das zil, darzu die ganze weltliche regierung gerichtet, ernstlich zu befurdern, das m. g. h. mit gnedigem fleis die kirchenordnung zur execution zu bringen, die kirchenvisitation zulaßen, Consistoria die geistlichen sachen zu vorrichten, rechnung von dem vormugen der kirchen aufzunehmen, die schulen rechtschaffen bestellen zu laßen, ernstlich und gnediglich befurdern, handhaben, beschutzen.

Hofmedicus.

Zu erlangung der gesundtheit u. g. f. und hern, f. f. G. gemals u. g. frauen, der jungen herschaft und hofgesindes ist auch notig, das ein gelarter phisious oder medicus im hofe gehalten [werde], der fleißiglich auf m. g. f. und hern wartet, S. f. G. alle tage gelegenheit nach besuche, der gesundtheit f. f. g. treulich acht habe und pflege, der sich auch one erlaubnuß keiner praktiken außershalb des f. hofes oder hoflagers anmaße und sonsten, was zum ampt eines hofmedici gehoret, treulich warte.

Wo auch m. g. h. mit dem hoflager vorrucket oder sonst vorreiset, da er f. f. G. derselben¹⁾ gefallens nach in alwege folge.

Nachdem aber gleichwol die geschicklichkeit in der medicin ethwan theur, der medicus villeicht aus frombden und weit abgelegenen orten zu bestellen, muß demselben nach gelegenheit besoldung und underhaltung vermacht werden.

Wundtarzt.

Es wirt auch fur notig angesehen, das ein guter, erfarener wundtarzte, der gute kundtschaft und gezeugnuß hat, aller unvorsehenlichen unfals halben in dem f. hofe zu haben, zu halten und zu bestellen, der sich auch [der cura] geferklicher und außbreitende[r] oder contagiosa gebrechen oder schaden enthalte, bestallet und nach gelegenheit mit besoldung vorsehen werde.

Apoteke.

Nachdem m. g. h. die Apoteke ein Zeit lang abgestellt und der medicus an guter apoteke sein ampt mit zu vorrichten, were dahin zu gedenken, damit ein gut apoteker, jedoch so viel sein konte, on besoldung und uncosten, legen mitteilung eblicher privilegien und begnadung der apoteke zugemeßen, bestellet, demselben auferlegt wurde, mit guten, frischen materialien und pillich gelt jeder zeit zu vorsehen.

¹⁾ Original: denselben.

Das auch die¹⁾ apotec durch den f. phisicum alle jarquartal visitieret, die Dinge dahin gerichtet, wie obstehet, das gute material je zur Zeit vorhanden sein mogen.

Das auch der apoteker zu vorrichtung seines ampts mit geburendem gelubde in m. g. h. voreidet wurde.

Camerjuncker.

Als auch [fürstlichem] gebrauch nach hergekommen, das der furst je zur zeit mit camereren oder camerjunckern vorsehen, wirt vor gut angesehen, das m. g. f. und her mit eynem bescheiden, treuen camerjuncker [vorsehen werde], der auf C. f. g. treu fleis und acht habe, allerley unvorsehenlichen unradt abzuwenden, C. f. g. auch in der eil zu rathen, was ihm radtsweise vertrauet, verschweige, [was] in sein gewarjam an kleynoten, cledern und anders gestellet, treulich vorware, die edle knaben, so m. g. h. zu dienst gebrauchet, zur hofzucht anhalte, daran sey, das sie hoflich und reinlich gekledet, in der hofzucht erhalten, des hofes pracht²⁾ und manir berichtet, durch den camerer, do sie in der camer oder [unter dem] hofmarschalck im hofe oder [dem] stalmeister im selbe [etwas] vorbrechen wurden, als gewonlich und im hof gebreuchig, gestraffet, in das badt gefuret und gestrichen werden.

Hieneben wirt auch fur gut als auch in den f. hofen gebreuchlich notig geachtet, das außerhalb derjenigen, so in der camer bescheiden, kein person, wes standts dieselbe auch ist, in die furstl. camer one erlaubnuß sich begeben oder darin vorhalte, bey ernster straffe.

Edle Knaben, so auf m. g. H. person zu warten.

Es wird auch dafur geachtet, das der knaben dienst mit zwen knaben und eynem, der f. f. G. den mantel nachzufuren, vorrichtet werden kan.

Besoldung der Camerer.

Nachdem der Camerer je zur Zeit neben dem Camerampt des schenckampts gewartet, das er hinfurt beiden emptern pflege und dategen ihm die gewonliche besoldunge neben dem ehrkleide und zufellen gereicht [werde].

Hofretze in gemein.

Weil auch fur guds angesehen, den hofretzen in ire pflicht zu binden, das sie ihre geschefte und gelegenheit dermaßen richten, damit sie ihres dienstes one unterlaß unvorhinderlich zuwarten, mit frombden oder ihren eigenen³⁾ sachen zu vorhinderung der hofdienste nit beladen;

Da ihre gelegenheit were, von hofe zu vorreisen, bei dem marschalck oder canzler der gelegenheit, ihrer dienste zu pflegen, [sich] erkundigen, one erlaubnuß nit furreisen, nach ausgang der erlaubte[n] zeit sich ins hoflager bei vormeidung ent-

¹⁾ Original: der. ²⁾ Zeremoniell. ³⁾ Drig.: fremde.

ziehung der futterung und schadenstandes zu begeben, an der besoldung, so ihnen vormacht, benuge zu tragen, darüber bei m. g. H. hinfürder begnadung nit anzuhalten.

Da aber jemandts von den rethen vormeineth, ferer begnadung uber die vormachet besoldung zu erlangen, das er sein sachen in kegenwertigkeit der andern hofrethe thu und darüber m. g. h. nicht anlauffen.

Das auch alle hofrethe alle montage nebenst dem landtrentmeister zusammen komen, die mengel zusamen tragen¹⁾, was einem jeden²⁾ auferlegt, bericht thue und darauff schließen und vorzeichnen, Ein jeder sich auch besleißige in seinem besolenen ampt, das die geburliche execution erfolge;

Die rechenhschaften auch der empter zur rechte[n] zeit, sonderlich die rethe, so empter im hofe haben, zu rechter zeit aufgenommen, dahin auch die f. handel gerichtet [werden].

Hofordnung Herzogs Johann Friedrich von Pommern (1575).

Stettin. Staatsarchiv P. 1. Tit. 79.

Unsere von Gottes gnaden Johannes Friderichs, Herzogen zu Stettin[=] Pommern . . . Hoffordnung, wie es allenthalben in unserm Hoffe solle gehalten werden, Publicirt zu Alten[=]Stettin am ein und zwanzigsten Novemb. Anno 1575.³⁾

Nachdem die Liebe Gottes des Allmechtigen das vornembste und hochste stücke ist, das ein yglicher mensch auff erden haben soll, dieselbige aber aus eins yederm leben, handel und wandel und sonderlich der furchte Gottes, der ein anfang aller weisheit ist, erscheinet, und uns geburet, in unser Regierung und Haushaltung darauff fleißig auffficht zu haben, das die rechte kindliche liebe und furchte der unsern kegen godt dem himlischen vater nicht erkalte, Sonder durch treuliche und fleißige zuhorunge Gottes worts der menschen angebornere bosheit gelindert werde, und vor alters in allen wolbestalten Regimentern die ungezogene Leute durch straffen, den siebenden tagß zu heiligen und sonst in die Kirchen offft zu gehen, angehalten seint worden:

Darnach ist anfanglich unsere ernste meynung und wollen, das ein jeder unser Diener, was wesen, Standes oder condition derselbe sey, fleißig in die Kirche gehe, gottes wort mit Christlicher andacht hore und sich in allen seinen eußerlichen leben und wandel godselig vorhalte und alle das, so den gebotten gottes und Christenlichen wandel wiederlich ist, nachlasse.

Wie es aber in Religionsachen mit den predigten, Ceremonien, Cantorey und was darzu gehoret, solle gehalten werden, ist in unser publicierten Kirchenordnung nach der lenge gesezet, darin dann der Hoffprediger und andere unsere Diener sich der gebur werden wißen zu erzeigen.

¹⁾ Original: trugen. ²⁾ Original: eignem jeder. ³⁾ Johann Friedrich war Herzog von Pommern-Bolgast seit 1560 und von Pommern-Stettin seit 1569. † 1600.

Zum anderen wollen wir, das sich ein jeder alles gotslesterens, fluchens, schwerens, unzüchtiges redens, fultsauffens und ergerlich lebens genzlich enthalte, mit ernster bedaurung, wo jemandis unser hoffdiener wieder diese unsere vorwarnung und gebot handeln wurde und von unserm hoffmarschalck oder andern Rheten aus unserm bevhel zum ersten und anderen mhal ermhanet wirdt und sich nicht beßert, so wollen wir den hinferner in unserm hoffe nicht wißen, auch nach gelegenheit der vorachtung und vorseumung gots wortis, auch der gotslesterung, inhalt der von der Romschen Kay. Mayt., unserm ¹⁾ allergnuedigsten herren, und gemeiner Reichsstände publicierten policeiordnung und Rechtens in straff nhemen laßen.

Physicus.

Wir wollen zu jeder Zeit einen christlichen, gelarten, fleißigen und getreuen Medicum halten, und soll derselbe in[=] und außershalb Landes auff unser gesuntheit und zustandt getreue und fleißige acht haben, vor allem, so der gesuntheit wiederlich und nachtheilig, furwarnen, was nutzlich, verordnen, teglich des morgens und sonst zu jederer Zeit, wann ehr erfurdert wirdt, auffwarten und, [wo] es je zur Zeit an uns oder anderen unseren vorwanten, die wir an unserem ²⁾ Hoffe haben mochten, an der volge mangeln wolte, Solchs in der Zeit nach gelegenheit den ³⁾ andern furstlichen personen, auch dem Hoffmeister und Marschalcke vormelden, fernern nachtheil der gesuntheit zu rhaten und vorzukommen, ohne unsere erlaubnus sich außershalb Hoffes nicht begeben, jedoch ohne gute furbetachtung, wie die gelegenheit mit uns gethan etc., keine erlaubnuße pitten oder erleubet soll werden;

Und uber die Zeit erlangter erlaubnuße nicht ausenbleiben, an deme ortho des Hofflagers sich der Cura aller Brandtheiten, so contagiosi geachtet, enthalten, in sterblichen leufften und Pestilenzzeiten sich der frembden Cura genzlich euseren, alles, was den Herren jeder Zeit gegeben werden soll, von guten, frischen materialien zurichte[n] oder in seinem beysein zurichten laße[n], die Medicamenta der herrschafften selbst uberantwordte[n], auch wann es recht Arzney ist und sonst notig erachtet, daßelbige wann es gebrauchet, dabey sein, auf unsere Apoteke auffichtigkeit gebe[n], und das rechtshaffene, gute, frische materialia vorhanden, die Apoteke zwiers des Thars besichtige[n] und, was nicht rechtshaffen befunden, daraus thue[n], beschaffe[n], auch acht darauff gebe[n], das alles, so die Herrschafft gebraucht, umb zimblichen rechten kauff angeschlagen werde. Wann wir oder jemandis anders von der herrschafft vorreisen, auf unser erfurdern unweigerlich folge[n] und mitziehe[n] und, was ihme vertrauet, er auch sonst erfahret, bis in seine gruben vorschwiegen vorhalte[n] und an den ortern, do es sich nicht geburt, nicht Sprenge[n] ⁴⁾ und sich sonst, wie einem getreuen erliebenden phisico und vortrautem Diener geburt, vorhalten, wie er dann das alles treulich zu thuen und nachzukommen soll voreidet werden.

¹⁾ Original: unsern. ²⁾ Orig.: unseren. ³⁾ Orig.: der. ⁴⁾ hier = aussprengen? Vgl. S. 111.

Wundtartz.

Der Wundtartz soll erfahren und bekandt sein und gute Zeugnuße haben, jeder Zeit mit uns oder der andern herschafft, da er behelich haben wirdt, ziehen, sich aller contagioßischen krankheiten Cura enthalten, und wo er je zu Zeiten von uns oder der andern herschafft zu gebrauchen, soll solchs mit rhat und vorwissen des medici, so derselbe vorhanden ist, geschen; an trencken oder sonst ohne des Medici vorwissen nichts eingeben, was ihme vortrauet oder ehr sonst erfahren wirdt, bis in seine grube verschwiegen halten und in seinem Ampte getreu, fleißig, sich nüchtern halten, damit er desto bas bey tag und nacht, wann es noth, gewertig sein und auffwarten könne, und zu dem allen voreidet werden.

Apoteke.

Wir haben auch verordnet, das in einer gewissen Apoteke unser Medicus, was unser notturst, mit fleiße solle vorfertigen, derselbe Apoteker, auch ein geselle, der mit einer selbtapoteken, wann es angesaget wirdt, mit uns außershalb des Hofflagers auff unsere¹⁾ uncosten vorreisen kann, voreidet und in unsere pflicht genommen werden.

Der Apoteker soll auch zu gestaten vorpflichtet sein, das unser Medicus alle halbe Jahr die Materialen in seiner Apoteke besichtige und, wo ichts daran nicht rechtschaffen oder frisch befunden, aus der Apotek wegt thue und sich [deselben] ohnig mache.²⁾

Cammererer.

Unser Cammererer soll die vortraute Schlüssel zu thuren, auch Kleidern, Kleinodien, geschmuck und anders in getreuer veroharunge und auffichtigkeit haben, unser f. Cammer sauber, rein und im furstlichen wolstandt zum gepreng, auch der gesuntheit dienstlich halten lassen, nicht gestaten, das jemand, so darin nicht verordnet, unangegeben in die Cammer lauffe, wie wir auch hiemit behelen, das hinferner keiner unangegeben in unser Cammer lauffe, und, so jemandts darwieder handelt, solchs uns oder unserm Hoffmarschalcke anzeigen und darob sein, das die knaben in der Cammer godfurchtig, Christlich und fromblich leben, Hoffzucht lheren, fleißig und getreulich auffwarten, treu, verschwiegen, wilferich und gehorsamb sein, aller leichtfertigkeit sich enthalten, sich mit Kleidern sauber und rein halten, und, wann sie was vordbrechen, das sie darumb im bade, Ritterhause oder sonst an gelegenen ortern mit der Ruthe gestraffet und in Erbarlicher Zucht und Disciplin erzogen werden.

Und soll der Camererer, wie obgemeldet, bey seinen geschwornen pflichten schuldig sein, darauff acht zu haben, das unsere knaben in gottes furchte und ehrlich erzogen, sich sauber und reinlich halten, auch was zum gepreng und auffwarten gehorig, lernen, und die, so anders thuen, straffen; Und wo ichts von ihnen darwieder im Ritterhause oder Hoffe geschicht, soll solchs durch den Marschalcke im Stal und selde oder sonst durch den Stalmeister, der auff ire

¹⁾ Original: unseren. ²⁾ entledige.

Reyten, wo wir mit den Geulen ziehen, stets gute fleißige acht haben und bey den Geulen stets im Reiten bleiben soll, gestraffet, und [sie] in das badt zur wochen, einß alten gebrauch nach, oder Ritterhause zu streichen gefüret werden.

Hoffretze.

Unsere Kette sollen nicht allein zu vorrichtung eines jeden seines beholenen Ampts tugentlich und geschicket sein, Sondern darnebenst, dazu sie bestellet, geloben und schweren, alle ihre gedanken und handlung, furnemblich zu gottes ehre, unser Regierung gemeinen nutz, vorthail und besten zu richten, Fre eigene sachen nach unsern¹⁾ und gemeinen geschäften und nicht unsere sachen nach irer gelegenheit und lust schicken, jederer Zeit ihres Diensts fleißig aufwarten, ohne sonderliche hochbringende ursachen keine erlaubnuße bitten, in suchung der²⁾ erlaubnuße unser personen und sachen acht haben und derhalben keine erlaubnuße suchen oder bitten, ehr habe sich denn zuvor bey dem Cansler erkundiget und sich berichten lassen, ob unsere furstliche hendel sein abwesen erleiden konten, — Und da jemand darüber vorlaub suchte, soll ihm daßelbe abgeschlagen werden — über die erlaubte Zeit ohne leibesehaft nicht ausenbleiben und seine ehafft, do ihm einige furziel, zeitlich legen hoffe vormelden, damit die anwesenden Rhete unsere hendeln darnach zu richten haben, mit Verwarnunge, da jemandts dawieder handelte, das seinen pferden, die ehr mit unserm furwißen alhie stehen lassen, das futer, und seinen anwesenden Dienern das mhal bis zu seiner wiederkunft entzogen werden, die Pserde auch die Zeit seines ausenbleibens auf seinen eignen und nicht unsern schaden stehen sollen.

Wo aber Rhete weren, die keine pferde hetten und ohne vorberurte ehafft über die erlaubte Zeit ausenbleiben und die vorhinderung nicht zeitlich legen hoffe gelangen liesen oder dieselbe nicht ehehaft wehre³⁾, das denselbigen nach anzal der Zeit, die sie also unerlaubet ausenbleiben, Fre besoldung in der Landrentheren einbehalten und abgezogen, darumb auch, wann und wielange ein jeder Rhate erlaubet, dem Landren[t]meister und Futtermeister angezeigt werden, sie auch selbst auff das abreisen und wiederkunft eines jeden bey ihren pflichten acht haben sollen.

Und damit der Futtermeister und undermarschalck darin sich zu richten wißen, soll der hoffmarschalck und in deselben abwesen der hauptman jeder Zeit, wann ein Rhate erlaubet wirdt, ihnen vormelden, wie lange und wie viel pferde und diener die Zeit der erlaubnuße dem abwesenden sollen gefutert werden.

Wir wollen auch jeder Zeit einem jeden unserm Rhate und furnehme Empter unserer furstlichen Regierung mit vorgehendem weissen Rhate bestellen, und mit ihnen gewisse bestellungen auffzurichten, und sollen unsere Rhete an ihrer bestellung begnugig sein, Darüber und mitler Zeit, das die bestellung wehret, uns nicht beschweren und, wo jemandts seiner notturfft und gelegenheit nach bey uns ichts zu suchen und zu bitten hette, daßelbe thuen, wann unsere Hoffrhetze zusamen und zur stete sein, auch alsdann bescheidts gewarten;

¹⁾ Original: unsern. ²⁾ Orig.: suchung oder. ³⁾ Orig.: wehren.

Mit gift, gaben oder belohnung von Parteyen sich nicht beladen, den Parteyen, so fur uns und unserm hoffgerichte zu thuen haben oder zu thuen gewinnen mochten, in den sachen, die in diese gerichte gehörig und kommen, nicht advociren, procuriren, Rhaten oder in sachen, darin sie vorhin gedienet, ehe sie zum Dienste bestellet, in gerichte nicht sitzen, zu Commissarien außershalb gutlicher handlung oder aufnehmung der Zeugen sich nicht gebrauchen laßen.

Und do einer von unsern Rheten dieser stücke eins überwunnen¹⁾ wurde, soll er unsers Dienstes und ehrenstandes entsetzet sein, des Landes die thage seines lebens vorwiesen werden, und dem parthe, so dadurch beleidiget, zu seinen hinterlassenen gutern rechtlicher Zuspruche und furderung furbehalten sein.

Wo auch dermaßen gerichtliche sachen furfielen, die eins Rhats bludfreund oder Schwager belangten, der ihm so nahend vorwandt, das er nach ordnung gemeiner Rechte im gerichte nicht sitzen konte, soll er in jeder Zeit, wann seine sachen furgetragen, in der Audiens auffstehen, sich entschuldigen und aller Rhatschlege in der sache enthalten.

Alles bei vormeydung der straffe disfalls im Rechte vorordent, Alles ferner Inhaltis unser gemeinen publicirten gerichtszordnunge.

Unsere Rhete sollen auch Irer pflicht und unserer furstlichen hoff[=] und anderer ordnung nach und Ires bevhelichs treulich und unwidersprechlich leben, sich mit pferden, dienern, Kleidungen, wie ein jeder bestellet, vorhalten, die Kleidung uns zun ehren tragen und furen, bey straffe der entziehung volgender versprochenener Kleidunge;

Wann ein jeder reiset, seine eigene pferde in unseren geschefften auf unsern, in seinen eigenen sachen aber auf seinen schaden brauchen, damit die Stedte und Armuth mit den furen und wir mit doppelten uncoften nicht beschweret werden.

Und daruber hemands seine Pferde stehen liese, wollen wir sie ihme nicht futtern laßen noch dafur die Zeit uber fur schaden stehen; wurden wir aber jemand s eilents vorschicken, und [er] seine pferde stehen laßen muste, so soll daselbige²⁾ mit unseren sonderlichen vorwissen und bevhelich geschehen.

Und sollen sonst unsere Rhete sich also vorhalten, wie eines jedern bestallunge, eidt und unsere publicirte gerichtszordnung mitbringet.

Cantzler und Verwalter.

Nachdem unser in godt ruhender freundlicher, lieber herr Better hochloblichen Christlicher gedechtnus Zeit S. V. furstlicher Regierunge und hernacher wir sowoll die gericht[s]= als die furstlichen sachen und handel bishero durch des Canzlers persone verrichten laßen, und aber wir befunden, das nicht allein die sachen und handel sich mheren, sondern wir auch unsern gehorsamen Landstenden auf gehaltenen Landthagen gnediglich zugesagt, zu unserm Hoffgerichte umb schleuniger und besser expedition willen eine sonderliche person, nemblich einen gerichtsvorwalter, zu bestellen, so haben wir nach negst³⁾ in diesen lauffenden

¹⁾ überführt. ²⁾ Original: derselbige. ³⁾ kürzlich.

1575 Ihre gehaltenen Landthage zu Wollin unsern Cantzler Jacob Kleiste zu unsern fürstlichen hendlen allein und einen Verwalter Doctor Johann Lubeken zu unserm Hoffgerichte bestellet. Denselben wir sambt und sonderlich hiemit aufflegen und bevhelen, daß sie sich Ihrer Bestallunge und unserer publicirten gerichtordnung gemeyß vorhalten. Wir wollen auch dem Verwalter gewisse personen von unseren ¹⁾ Hoffrheten zuordnen, die stets in dem Hoffgerichte sein und auffwarten und zu keinen andern sachen gebrauchet werden sollen. Nichtsdestoweniger aber sollen alle unsere Hoffrhetete, wann sie zur stedte sein, in gerichte sitzen, Acta referriren, supplicationes und andere fürfallende sachen expedyren helffen.

Personen der Cantzley und Rhatstuben.

Damit soll es wegen der anzal Dienstes und allenthalben gehalten werden, wie in unser gerichtordnung nach der lenge gesetzt, und sollen unser prothonotarius und Secretarien und alle Cantzleyvorwandten des Sommers umb 5 uhr frue, des winters umb 6 bis halb zehen und dann nach eßens umb 1 uhr bis halb 5 in unser Rhatstube und Cantzley sein und auffwarten, was ihnen von unserm Cantzler oder vorwalter bevholen wirdt, mit treuen fleis vorrichten, uns getreu, gehorsamb und gewertigt sein, unser bestes wißsen und unsern schaden abwenden nach höchstem vormugen, Ihres Dienstes mit allen fleise nach besten vorstande ausrichten, unserer Hoffgerichts[=] und anderer ordenungen, sonderlich soviel die Cantzley und ihre Ampt belanged, sich gehorsamblich vorhalten, die geheimnußen, so einen jedern vortrauet oder ehr in der Cantzley aus Rhat[schlegen, brieffen, Siegeln oder sonst erfahren wurde, bey sich bis in seine gruben behalten und ahn ortern, da uns solches schaden und nachteil bringen mochte, nicht vormelden, die brieffe, schrift und handlung, so er bekumbt, treulich vorwaren, Alle Handlung, doran der Herschafft gelegen, daruber brieff und Siegel vorfertiget, lauth unser fürstlichen Cantzleyordnunge oder empfangenen bevhelichs in die ordentliche bucher und Register schreiben, die Zeit seines lebens aus unserm und unser Erben vorwandtnuße und dienste ohne unser erlaubnuße sich nicht begeben, sich deutlich, vorstendiges gedichts ²⁾ und artiger Cantzleyhandt befließigen, unsere hendel zu gemute und herße nhemen, auch was von brieffen und handlungen ihme ³⁾ zugestellet, unterschiedlich vorwaren und ein Register davon haben, damit der ⁴⁾ Cantzler und gerichtsvorwalter jeder Zeit, was er furdert oder suchet, finden muge, kein protocol oder Registraturbucher ohne des Canzlers oder Cantzleyvorwalters vorwißsen und bevhelich niemands thuen noch zustellen, keine fürstlichen noch parteyenbrieffe oder handlung von dem fürstlichen hoffe in Fre heuser oder herbergen tragen, Sondern zu hoffe, was ihnen bevholen, schreiben und fertigen, do von den Cantzleyvorwandten, Dienern oder andern in der Cantzley oder Rhatstuben ichts gehandelt oder furgenommen, das uns oder unsern Erben nachtheilich, Solchs bey ihren pflichten nach vor-

¹⁾ Original: unsere. ²⁾ Stil, Ausdruck. ³⁾ Orig.: ihnen. ⁴⁾ Orig.: die.

mugen abwenden und, da sie das nicht thun konten, dafelbige mit aller gelegenheit unserm Canzler berichten und allenthalben unserer ordnung sich treulich vorhalten, Mit vorwarnunge, do er nachlässig und an seinem Ampte unfleißig und solches nach vorwarnung des Canzlers nicht abstellete, das er neben erlaubnuße¹⁾ unsere straffe zu gewarten haben soll.

Wie es mit Anzal der Secretarien, Schreibern und gesellen in unser Cantzley soll gehalten werden.

Was unseres Prothonotary, Secretarien, Substituten und Cantzleyvorwanten Ambt sein, und wie sie sich allenthalben in unsern sachen mit auffwartunge, Treue, vorschwiegenheit und sonst vorhalten sollen, ist nach der lenge unser Gerichts[=] und Hoffordnung einvorleibet, und wird unserm Canzler nach gelegenheit und noturfft mher anzuordnen obligen und hiemit befohlen.

Personen aber, so wir in unser Cantzley halten wollen, sein:

- Drey Secretarien
- Drey Cophyten
- Ein Cantzleydiener

In der Rhatstuben:

- 1) Der Prothonotarius
- 2) Der Secretarius
- 3) Ein Substitute oder Cophyte.

Unterschied des schreibens, schreibgeldes und gesellen.

In der Rhatstuben sollen allein Judicialia geschrieben werden und der halber theil alles geldes von dem²⁾, so unter unserm gerichtssiegel in der Rhatstuben ausgehet, dem vorwalter, der ander theil dem Prothonotario gehören, jedoch das Zeit der auslosung erstlich die uncosten auff papir, wax, Tinthe und andere noturfft abgezogen, ingleichen dem gerichtsscretario eine vorzehrung, weil er viceprothonotarius sein und die Judicialia mit Expedyren muß, ausgegeben werden.

Und soll in unser Rhatstuben geschrieben werden wie folget:

- 1) Alle gerichtliche citationes.
- 2) Inhibitiones und Compulsoriales.
- 3) Commissiones in Rechtshengigen sachen.

Die andern in gutlichen handlungen und sonst sollen in unser Cantzley geschrieben werden.

- 4) Executoriales.
- 5) literae mutui compassus in Rechtshwebenden sachen vor dem hoffgerichte.
- 6) Sententiae sub sigillo interlocutorie et definitivae, wann sie von den parthehen gefurdert werden.
- 7) Apostelbrieffe.
- 8) Compromiß in gerichtssachen.
- 9) Arrestbrieffe.

¹⁾ Verabschiedung. ²⁾ Original: den.

Hieruber sollen in unser Rhatstuben keine brieffe sub sigillo, sondern alles anders in unser Cantzley geschrieben und der halber theil aller gefelle der Cantzley unserm Cantzler endrichtet werden, als von Rescripten, Ihenbrieffen, vorschristten, Consens, Confirmationibus, vormundschafftbrieffen, Gleiten, pass-brieffen und wie es mher nhamen haben und sich zutragen magt.

In unser[n] eigenen sachen aber sollen alle Secretarien, Cantzley[=] und Rhatstubevorwanten nemini [!] excepto schuldig und verhasstet sein, nach anordnung und befelich unserz Cantzlers die schreiben und Copeien zu thage und nacht zu fertigen.

Wann ahn das Kay. Cammergerichte in Appellationsfachen Acta zu schicken, so sollen dieselben in der Rhatstuben und Cantzley auszetheilet, und was an einem jeden orte geschrieben, nach anzal der bletter bezalet [werden] und davon der halber¹⁾ theil des geldes in der Cantzley dem Cantzler, in der Rhatstuben dem vorwalter zukommen; der gulden vor das siegel bleibt in der Rhatstuben. Jedoch ehe der prozeß rotuliret und vorsiegelt, soll der verwalter und Prothonotarius denselben besichtigen, mit den Originalacten kurzlich conferiren und gute auffsicht haben, das ein jedes antheil von den Secretarien und Cophsten selbst geschrieben und wortlich mit allem fleiß nachgelesen und collationiret werde.

Der Secretarien gepurnus halben von den gefellen laßen wirs bey dem alten gebrauche pfeiben.

Mit unser Cophsten in der Cantzley und Rhatstuben geburnus soll es auch, wie bishero ublich gewesen, pfeiben und ihnen ihre geburnus nicht entzogen werden.

Mit siegelung der brieffe, so in unser Cantzley und Rhatstuben ausgehen, soll es hinferner also gehalten werden, das mit dem gerichtssiegel alle parteien-sachen in der Cantzley und Rhatstuben, mit dem andern aber unser eigene furstliche Camer[=] und andere sachen sollen gesiegelt und, was unter dem gerichtssiegel ausgehet, von dem vorwalter subscribirt werden, who aber ein [anderer?] nach gelegenheit partheyensachen wurde²⁾ subscribiren, so ist ferner subscription nicht netig.

Publicatum den 16. Novembris Anno 1575.

Landrentkmeiſter und Landrentkherey.

Was unsere Landrenterey, des Landtmeisters Ampt und rechenſchafft, auch die Amptsrechenſchafften anlangt, was fur personen bey unser Cammer und rechenſchafften sein sollen, davon haben wir eine sonderliche verordnung gemacht, nach derselben soll es gehalten werden.

Hoffmarschalck.

Unser Hoffmarschalck soll uber unser Hoff[=] und anderen ordnungen, so viel es seine person und diejenigen, da er uber zu schaffen hat, anlangt, festiglich halten und die vordreher nach gelegenheit in straff nhemen; einen jeden, daruber er zu schaffen hat und unter ihme³⁾ gehorig sein, nebst unsern Cammer-

¹⁾ Original: halben. ²⁾ Orig.: wurden. ³⁾ Orig.: ihnen.

rheten ſeines Ampts und dienſtes treulich und fleißig zu warten, wann es notig erachtet und die gelegenheit bringet, ermhanen, Auch neben unſern Cammer-rheten daran ſein, daß ein jeder Diener in ſeinem bevholenen Ampte und Dienſte uber unſer g. hoff[=], Ampts[=] und andere ordnung halte, darin gehandhabed und nit beſchweret werde, daß auch diejenigen, ſo ſich in ihren bevholenen Emptern oder Dienſte[n] untreu oder unfleißig, und diejenigen, ſo ſich ungebuerlich in unſern hofflager und feldzugen erzeigen, zu geburlicher ſtraffe nach gelegenheit geurlaubet, eingezogen, beſtricket oder gefenglich geſetzt werden.

Unſer hoffmarſchalk ſoll fleißige aufficht und acht haben auff die Kuchn, Kellern, futerunge, ſtal und ſonſten vorſehung thun, daß auß keller, kuchen, backhaus, brauhauſ, bonen¹⁾, bodden oder brodtkammer, was notturftig, an die orter, da es notig und hin verordnet iſt, allein und daruber ohne geburliche verordnung und verſchaffung niemands nicht gereicht noch gegeben werde; und damit daßelbige um ſo baß gehalten, ſoll er am Montage umb ſechs uhr uf den morgen nebenſt dem Landrenthmeiſter und, wann es ſein kann, in beſein des Cantzlers von den Emptern zu hoffe, Sonderlich back[=] und brauhauſ, keller[=] und futermeiſter rechenſchafft nhemen. Wan ehr verhindert, ſoll der Landrenthmeiſter ſolche Rechenſchafft nhemen und, wo mengel und unordnung befunden, dieſelbe ſtracks abſchaffen, des Cantzlers und andere[r] Rhete Rhats ſeiner beſcheidenheit nach gebrauchten. Fallen aber die mengel in vorgemelter Rechnung oder in ſeinen bevholenen Ampte dermaßen fur, daß er ohne fernern ſonderlichen behelich dieſelbe abzuschaffen bedenken hette, Sollen dieſelbe nach unſer Cammer-rhete und ſeiner ermehigung²⁾ in gemeinen Rhat geſtellet und was referiret und unſer erlernung und beſchluß dorauff genommen und alſo in daß werck gerichttet werden.

Er ſoll ſich auch alle morgen von kellerknechten, Futtermeiſter und von becker wochentlich einen unſerſchedlichen Zettel, was an Weizen, Roggen, wein, bier und haber vorgangenen wochen und thages auffgegangen, zuſtellen laßen, ſo viele fuglicher allen unwißenden mengel abzuheſſen.

Er ſoll auch zu jeder Zeit mit dem kuchenmeiſter bewegen, ſchließen und befurdren, was auß den Emptern in die kuchen zu vorordnen und zu beſtellen, daß ſolches zu rechter Zeit und mit beſten vorthail ankomme, woll vorwart und darin zu ſchaden kein unfleiß oder nachleßigkeit in Emptern oder zu hoffe gebrauchet [werde], und do derſelbige befunden, ernſtlich geſtraffet werden.

Auch ſoll er der Vietualien und [des] kornes halben, ſo legen hoffe geſchicket werden ſoll, eine klare verzeichnus machen, in der Landrentherrey ubergeben, damit, was zur Haushaltung und andern furfallenden ſachen notig, deſto beßer angeordnet werde, ſich, was jeder Zeit die woche uber zu ſpeißen, mit dem kuchenmeiſter endſchließen, wann er zur ſtellen iſt, teglich, des morgens, auch zwifchen beiden malzeiten und zur Zeit, wann mhan zu tiſche bleib, ſelbſt in die kuchen gehen und acht geben, damit die koche in kuchen ſich fleißig und ſauber vorhalten.

¹⁾ Bohne = Bühne, oberſter Dachboden, auch Speicher, Scheune. ²⁾ d. h. Ermehung, conſideratio.

Unser Marschalck soll vor die herschaft selbst anrichten lassen und alle malzeit alle genge vor dem eßen hinauff[=] und nach dem ersten anrichten in die Ritterstube gehen und nebst dem undermarschalcke achtung haben, das es allenthalben der ordnung und gebur gemess darin vorhalten Und, was dem wiederlich befunden, abgeschaffet und nach gelegenheit gestraffet werde.

Wann auch Geprenge oder gastung vorhanden und stark angerichtet, soll der hoffmarschalck befurdern, beschaffen und daruff sehen, das die eßen allermaßen, wie dieselben vom tisch auffgehoben, nach der ordnung wiederum fur die tuchen getragen und nichts daraus oder davon verrucket werde, das die tuchen jeder Zeit verschloßen gehalten, niemands frembdes darin gestattet, auch in der tuchen, Cammer, silbercammer, keller, Back[=] und brauhaus, auch außerhalb der Zeit, wenn man brauet, im brauhaus kein tisch gehalten und in der tuchen nit mher personen, als darin verordnet, oder denen es aus der Cammer ihrer bestallung nach der auffsicht halben gebured, gespeiset werden;

Wann zu hoffe abgeblasen, das das Haus geschlossen, der thorwerter in das Ritterhaus zu tische gehe und ihme dem Marschalck oder dem Hauptman den Schlußel uberantwortete, und das unter der malzeit das haus ohne chaffte ursachen und unser, unsers Cantzlers, Marschalcks oder hauptmans bevehelich nit eroffnet [werde].

Der Marschalck soll auch, wann für die Herrschaft soll geschenckt werden, dabey sein und seines Ampts warten und verordnen, das der keller zu geburender Zeit eroffnet und des abends wiederumb gesperrtet werde.

Unser Hoffmarschalck, so bey uns in[=] und außerhalb Landes auff reisen, Emptern und Jagten und wo wir sein werden [sich befindet], [soll] auffwarten, die noturfft anordnen, fleißige auffsicht haben, aller unordnung wheren, das uns nichts zu schaden und unrhat affgedragen oder in tuchen, keller und sonst vorthan werde.

Es soll auch der Marschalck, wo es nach gelegenheit nötig sein wurde, neben unsern Cammerrheten und Landrentnheistern die jherliche Visitation und besichtigung aller Empter beiwonnen; da wir auch unser diener einen eine Zeit langk erleubten, soll er auffsicht haben, das derselbe auff angeetzte Zeit sich wieder einstelle, oder unserm Landrentnheister anmelden, damit ihme die ubrige Zeit an besoldung und auslosung und kleidunge gekurzet, auch seinen hindergelassenen diener[n] und pferden futter und mhal entzogen werden, damit sie sich unserer Hoffordnung zu vorhalten haben.

Der Marschalck sol auch vor sich selbst mit guten knechten, pferden und Rustungen gestaffiret sein, mit fleiß achtung darauff geben und darob halten, das ein jeder auch mit guten pferden, bekanten knechten und rustung gefaßet¹⁾ seye, daß auch ein jeder die²⁾ hoffkleidung, wie sie gegeben und in die Schneiderey beveholen wirdt, machen lasse und fuere, er auch selbst in deme den anderen gut exempel geben.

¹⁾ gerüstet, versehen. ²⁾ Original: der.

Er soll auch acht darauf geben, das uns von Rheten, Amptleuten und Dienern nicht vertorbene oder alte abgerittene geule in schadenstandt zu Hoffe oder in zugen gebracht, die Rhete, auch Amptleute und diener ermhanen, das sie die geule, wann sie gleich guth, nicht voralten laßen, und [sie] uns alters halben nit mügen zugeschlagen werden¹⁾.

Wann wir oder Jemand's anders von der Herschafft reiten oder ziehen, soll ehr einem jeden, so mitreiten soll, verordnen und sonst zu jederer Zeit im geprenge, am Hoffe oder anderen orteren das auffwarten und, was auszurichten, verordnen und ansagen. Und was er also einem jeden von beschriebenen Landtsaßen oder Dienern befiehlt, sollen sie sich des vorhalten und demselben nicht wiedersehen.

Im Reiten und Zugen soll er beschaffen, das die Stalubuen nit zerstreuet, sondern, wann es Zeit und er es im selde ansagen leßt, mit dem Untermarschalck samptlich vorwech reiten, auff denselben warten, und soll sonst der Hoffmarschalck²⁾ in allem, was zu unser furstlichen Regierung, Haus[=] und Hoffhaltunge gehörig, so viel sein Ampt betrifft, unser bestes treulich befurderen und ausrichten.

Zweyproßer.

Sollen ihres Dienstes fleißig und treulich warten, ohne grose ursachen keine erlaubnus bitten, sich Christlich und Erbarlich und unser ordnung gemesschuldigen gehorsames, Reverenß, Zucht und ehrerpietung legen die herschafft und befelichhaber vorhalten.

Und soll ein jeder zwey gute Pferde und einen guten starcken Klopfer, darzu einen guten, bekanten, rechtschaffenen knecht und nur einen jungen halten und ein full jhar zu Hoffe dienen, ihre Klopfer auf der Jagd und sonst, wann ihnen angesaget wirdt, gebrauchen und, was durch den Marschalck, seines abwesens den Camerrirer, oder andere, die es bevelich haben, ihnen im selde, auch sonst in[=] und außerhalb Hoffes zu vorrichten oder zu thun aufferlegt wirdt, ohne weigerung ausrichten, sich deselben im auffwarten, reiten, im selde und sonst allenthalben bey vormeydung unserer ungnade und straffe geburlich vorhalten.

Und obwol unsere selige vorfaren den zweyproßern keine gewisse besoldung jemals gegeben, damit aber ein jeder Diener wiße, was er seines Dienstes halben von uns zu gewarten [habe], seine gelegenheit darnach, und das ehr stets zu Hoffe bey uns sey, daselbst und sonst seines Dienstes fleißig und treulich auswarte, zu richten, und wir mit ferner anmutunge, furderung und ablagen³⁾ ihres Dienstes halben verschonet bleiben,

Es were dann, das einer sich dermaßen schickte und vorhielte, das von uns ehr mit zu Rhete gebrauchet und zu hohen Emptern gezogen wurde: so wollen wir, inmaßen unser freundlicher, lieber Herr Vetter⁴⁾ und iziger Zeit

¹⁾ sie sollen die Pferde noch bei guter kondition los schlagen, denen sonst der Herzog das Gnadenbrot reichen müßte. ²⁾ Im Original dahinter: sich. ³⁾ Rechnungsaufstellung. ⁴⁾ sein Großohheim, Barnim XL, Herzog von Stettin, 1532—69.

unser freundlicher lieber Bruder¹⁾ gethan und thuet, einem jeden Zweyroßern, der mit zwen guten Pferden, einem²⁾ starken Klopfer, darzu einem²⁾ bekandten, rechtschaffenen knecht mit dubbelter Rüstung vorsehen und uns ein full Thare zu Hoffe dienet, nebenst der gewonlichen auslosung und opfergeldes³⁾ zwanzig gulden Pommerscher Münz, halb auff Michaelis und halb auff Ostern, dorzu auff zwen mhan und pferdt futer, Mhal und klaidung gleich anderen unsern Dienern geben lassen, auch vor schaden stehen und dem Jungen die kost zu Hoff vorgunnen, doch das sie denselben mit guten kleidern selbst erhalten. Wo aber die zweyroßer den dritten klopfer nicht wurden halten, so soll der Junge den tisch zu hoffe nicht haben, sondern durch den undermarschalck von dem Hoffe abgewiesen werden.

Welchem aber drey Pferde gefuttert werden und sie das vierde darzu halten mußen, die sollen sich mit zwen knechten und einem Jungen vorsehen, und ihnen auff ihre person und zwey knechte dubbelte kleidung, dem Jungen aber alleine der tisch zu Hoffe gegeben werden. Es sollen auch alle unsere Hoffdiener die kleidung jeder Zeit, wie sie bei der austheilung angegeben wirdt, vor sich und ihre diener zugleich machen lassen.

Wollen die dreyroßer hiruber einen Stal Jungen halten, derselbe soll allein den Tisch zu hoffe haben. Da sie die knechte nicht hielten, soll ihnen die knechtsbesoldung entzogen werden. Wann sie auch nicht vier pferde haben, so sol der Stal Junge des tisches zu Hoffe nicht genießen.

Es soll den zweyroßern, wann ihnen angesagt wirdt, mit uns außerhalb hoffes zu reiten und die Geulen stehen zu lassen, wann wir die nacht außbleiben, nicht allein das futter, sondern auch die auslosung in[=] und außerbhalb Landes vorreichet, da sie aber die Geulen mitnhemmen mußen, so soll ihnen auff den klopfer in den zugen und reisen alleine das futter und keine Auslosung gegeben werden.

Und wollen hinferner sechs zweyroßer ohne die Rethen, Camere[r], Stal- und Jegermeister in unserm Hoffe halten, darunter drey, so zu auffwartunge unsers furstlichen Tisches sollen gebrauchet und ein jeder zu seinem Ampte unterschiedlich voreidet werden; derselben einem²⁾ jeden wollen wir auch auff das Ampt iherlich zehen gulden geben, und wann uns furstliche Hoffe vorfielen, ein Ehrkleidt, und sonst sie sich im auffwarten fleißig erzeigen, Drey, Bier oder mher Thar ein Ampt vorwalten und davon abndancken, sie mit einem Ehrkleide bedenden.

Und wann einer derselben zu Dischdiener, Schencken oder Truchses verordent, sollen sie auf yederer furstlichen personen Tisch treulich und fleißig warten, sich des weglauffens von den Dischen, freßens und sauffens unter der malzeit enthalten, des Credentz treue und fleißige acht haben, das eßen und trinden stets und jedesmals selbst fur der kuchen und keller oder, wo sonst geschendet,

¹⁾ Ernst Ludwig, Herzog von Pommern-Bolgatt (1569–92). ²⁾ Original: einen. ³⁾ Gratifikation Trinkgeld.

holen, Sich, daß alles, wie breuchlich und recht, kredenzet [wird], vorantworten laßen, wol vordecktet und vorwaret für sich artlich tragen, ihm reichen darauff fleißige acht geben und mit unsern Drindgeschir den jungen nicht für die Keller oder da geschenket wirdt, schicken, aus unsern bechern, kannen, glesern oder drindgeschirren jemandts zu drincken oder zu schencken nicht gestaten. Und der zum Truchses verordent, soll in gastungen und geprengen, wann für die letzten von neuen wiederumb angerichtet, daran sein, daß die eßen unvorrucket in die tuchen verantwortet werden. Und sollen die, so zum Tische verordent, allewege und stets für anderen zu Hoffe, in der Jagt, und wo wir sonst heder Zeit seint, auff uns in ihrem Ampte treulich und fleißig warten und ohne des Hoffmarschalcks oder in seinem abwesen des Cammerirers vorwißen einen anderen zu vorrichtung ihres Ampts nicht pitten oder bestellen.

Und wann einer seiner gelegenheit nach aus dem Dienste abziehen will, soll er uns solches durch den Hoffmarschalck ein Birtheyl Jhar vor endung seines Jhars anzeigen laßen, und wann das nicht geschicht, soll keiner erleubet werden.

Es soll auch keiner von Jhnen oder Jhren dienern jemandts frombtis¹⁾ ohne unser oder des Hoffmarschalcks wißen und willen außs Haus furen oder zu gaste laden, wie solchs dem andern Hoffgesinde auch soll verbotten sein.

Wann Feuers, aufflauffens halber oder sonst zu storm geleuet, Lerm gemacht oder sonst sich aufflauffe begeben, Sol ein jeder sampt seinem knechte mit wheren an den ortern, da wir vorhanden, bey thag und nacht ungesumeet erscheinen und auffwarten Und sich sonst allenthalben schuldiger gebuer, Reberentz und Hoffligkeit und ein heder in seinem²⁾ bevholenen Ampt treulich und fleißig erzeigen, Das wir oder sie bey vorstendigen und frombden leuten kein vorweis noch bose rede haben dorffen.

Einroßer.

Dieselben sollen sich auch Christlichs, Erbarlichs und zuchtiges wandels und undertheniger Reberentz gegen der Herschafft und, wie ihnen geburet, unser Hoffordnung nach und [nach dem], was der Hoffmarschalck oder Cammerer aus unserm bevehelich im selde oder Hoffe ihnen anzeiget, unweigerlich verhalten, Stets am Hoffe sein und zu Hoffe und an den ortern, dahin sie verordendt liegen, treulich auffwarten und aus unserm Stall reithen;

Wann aufflauff oder Lerm wirdt an den ortern, da die herschafft ist, ungesumeet erscheinen, zu rechter, geburender Zeit zu bette gehen und nicht spete sitzen, der Herschafft nicht ungemach thuen, Ire Jhar volnkömlich ausdienen und, wann sie abziehen wollen, iren dienst ein Biertheil Jhar zuvor durch den Hoffmarschalck auffsagen laßen.

Und wollen ohne unsern Stalmeister und Undermarschalck sechs Einroßer ahn unserm Hoffe halten, und soll denselben altem³⁾ gebrauch nach gegeben, auch drey und dreyen ein Junge gehalten und denselben allein der Tisch zu Hoffe gegeben werden.

¹⁾ fremdes. ²⁾ Orig.: setinen. ³⁾ Orig.: alten.

Wir wollen auch, wann frombde herren oder gesanten bey uns erscheinen, das alle Zundern ohne unterschied fleisig auffwarten, und ein jeder sich desjenigen verhalte, was ihnen von uns oder unserntwegen durch den Marschalk oder Cammerirer bevholen [wird]. Wann auch die Zundern verwarnet¹⁾ werden, zur Jagt oder zu anderen unseren Reisen auf gewisse stunden frue vor oder nach eßens auffzuwarten, und zu der stunden, so angesagt, nicht auffwarten und gefast²⁾ sein, so soll ihnen das futer den tagk entzogen werden.

Hauptman und Renthmeister zu Alten[=]Stettin und andere Heubt[=] und Amptleuthe und Rentmeistere eines jeden orts, da das Hofflager gehalten wirdt.

Unser Hauptman zu Alten[=]Stettin sol abwesens des Hoffmarschalcks fleißige auffichtigkeit haben, das in kuchen und keller unser Hoffordnung zuwieder nichts geschehe, und soll sonst, was seiner bestallung und Ampte gemes, mit fleis vorrichten. Sonst soll er auff unserm Schlos Alten[=]Stettin und alle unsere Hauptleute und Renthmeister an einem jeden orte, da wir sein oder unser Hofflager haben werden, uber dem, so wir zu hoffe verordent, so viel ihres Ampts ist, mit ernste halten, daßelbe zu uberschreiten oder dawieder zu handeln niemands gestaten, die ungehorsamen, daruber sie bevhelich haben, ernstlich straffen, auff das Haus, Hoffthor und Thorwerter sehen, das nichts heimlichs oder offenbar, es geschege gleich durch wen es wolle, von dem Hause getragen und abgeschlepft werde, Und wann sie vormerkten, das es von jemandts geschicht, dem oder derselben³⁾ das nhemen laßen, sie darumb straffen und dem Marschalk zu straffen anzeigen.

Es soll auch der Amptmann und Renthmeister der Altfrauen und Bettmumen mit fleis furderung thuen in alle dem, so zu entrichtung des vo[r]thats am Linnengewandt und bettengerethe notigk.

Und soll sich davon der Renthmeister in beysein des Amptmans gute, richtige rechen schafft thuen laßen, das Inventarium in acht haben und, was jherlich zugezeuget wirdt, dorin vorzeichnen laßen.

Der Amptman und Renthmeister soll mit fleis darob wachen, das mit geringsten uncosten und ungelegenheit die alten gebau bebetert, erhalten und erbauet, und was einem⁴⁾ jedern von Ihnen zur Hoff[=] und Haushaltung zu bestellen geburet, zu rechter Zeit mit den geringsten uncosten verschaffen, auff das brau[=] und backhaus fleißige Achtung haben, das darin nichts veruntrauet, verwarloset oder an andere orte, als dahin es sich geburedt und verordnet, nicht gereicht oder gegeben werde⁵⁾;

Das es auch an mhel oder malz nicht mangle und mhel⁶⁾, malz und hopfen den beckern und brauern zu jedem backels und brauels und sonderlich das mhel in gleicher anzal stets zugemeßen und also unterschiedlich vorrechnen werde, zu wolfeilen Zeiten vorrhat am hopfen schaffen, die kley und berm zu

¹⁾ aufgefodert. ²⁾ gerüstet, bereit. ³⁾ Orig.: demselben. ⁴⁾ Orig.: einen. ⁵⁾ Orig.: werden.
⁶⁾ Original: mahf.

unserm nutz und besten vorbrauchen, anwenden und vorrechnen lassen und nicht gestaten, das der heben¹⁾ oder bern, Sey²⁾, kolen oder kuchenfeist, aschen, so die feuerbüßers samblen, anders wohin als zu unsern besten auffgehoben und angewandt [werde], und einem³⁾ jedern seine verordente gebur dafür folge.

Das alle Unzel⁴⁾ von dem geschlachteten Viehe zu unsern besten in geburlichs verwahrung genommen, zu lichten vorbrauchet und davon, auch von den Leychtern nirgends anders hin, als dahin es laut der Hoffordnung und dem Renthmeister zugestellter vorzeichnus sich geburet, gegeben und durch den Renthmeister vorrechnet werden;

Das alle federn von gensen und Bogelen, Wiltbreten, auch die, so in Ackershoffen fallen, fleißig auffgehoben, gedorret, gewogen und nirgents hin dann zu unserm nutz gebrauchet und iherlich vorrechnet [werden];

Das auch nit allein Wein[=], hier[=] und providantseßer inhalt der ordnung allenthalben gehalten und derselben⁵⁾ nicht zuwiedern gehandelt werde, Alle eiserwerk von den vorbrauchten wagen zu unsern vorthail gebracht;

Was am korn aus den Emptern und sonst jedern Zeit eingeschickt, fleißig gemeßen und vorzeichnen, Wo auch mangel an der maes und sonsten gespuredt und gefunden wurde, das derselbe mangel alsbaldt deme Hoffmarschalcke und Landrenthmeister angezeigt und in die Landrenterey von allem, so aus den Emptern endtpfangen, richtige vorzeichnus zugestellet [werde], sich in auffnehmung der Empterrechenschafft darnach zu richten;

Auch ernstlich darob halten, das kein Holz zu Hoffe in den Ziegelwerken und kalkoffenen überflüßig vorbrand noch an andere orter, als dahin es vorordnet, gegeben werde.⁶⁾

Und soll der Amptman und Renthmeister nebst unserm Ober[=] und undermarschalck mit darauff sein, das zu geburender Zeit der keller, brau[=] und badhaus geschlossen, niemands frombdes darin gestatet, das Haus und Hoff des Abends um neune versperret und ohne ehafft nicht lenger offen gehalten, Auch, so balde abends und morgens zu tische geblasen, geschlossen, die Schlüssel dem Heubtmanne oder Hoffmarschalcke uberantwortet, des Abends nach dem eßen, wann das gefinde abgethet, geschlossen und wiederumb zu neunen, wie gemeldet, auffgeschlossen und strack zugeschloßen und ohne ehafft nicht eroffnet werden, Und alle abende, auch sonst hyderer Zeit, an den orten, da feur gehalten, auffsehen, das solchs ausgeloschet oder dermaßen vorwaret, das kein gefar oder schaden daraus zu besorgen und, was geferlich befunden, abgeschaffet, die Schornsteine zwier des Thars gefegget und sambt den brandtmeuren besichtiget werden, und vorsehung ihuen, das die verordente wacht nicht verseumet, Sondern treulich und fleißig gehalten und, so offte nachlesigkeit darin gespuret, ernstliche straffe darin vorgenommen werde.

Der Amptman und Rentmeister sollen auch besurderen, das alle quartal von den handwerkerkleuten und, wo es sein kan, in legenwerdt des Hoffmar-

1) Hefe. 2) Malztreber. 3) Orig.: einen. 4) Unschlitt. 5) Original: denselben. 6) Orig.: werden.

schalks [rechnung] genommen und angehoret [werde], auch sonst dem kuchenmeister und allen anderen, so zu hoffe in Emptern seint, hochstes vermugens in allen dem, was zu unserm frommen, besten und zu vorhutung unsers schadens gereichen mach, gute und fleißige befurderung erzeigen.

Ritterhaus.

Es sollen unsere Rhete, Zunker und Gangley, so auff unserm furstlichen tisch nicht warten, Ingleichen der Silberknecht, Balbirer, Becker, Brauer, wann sie nicht backen oder brauen, und alles gesinde zu rechter und jeder Zeit im Ritterhause zum eßen und tische gehen;

Die zweygroßer und die anwesende einroßer, wann raum vorhanden, an einem, wo nicht an unterschiedliche Tische gesetzt werden.

An der Gangleyen Tisch Soll der Hoffprediger, landt[=] und hausrentme[is]ter gesetzt, nach das gesinde zu setzen wirt der Hoffmarschalk inhalt der gefertigten Vorzeichnueße vorordnen und bevelen, und ist von ihme und dem Undermarschalk darob ernstlich zu halten, das ohne ihre Verordnunge, heißen und bevelich niemands an andere Dische als dohin ehr bescheiden, sich eindringe.

Und sollen¹⁾ an einem Tisch uber zehen personen nicht geordent werden, damit die amptleute oder landrethe dienere, wann zu Hoffe von uns erfordert, desgleichen die Rentmeistere und andere, so erfurdert, jeder Zeit mugen untergebracht und derowegen, wann zwey, drey oder vier personen gleich uberlich seint, nicht ein sonderlich Tisch darff angerichtett, sondern [sie] bey den andern Tischen unterbracht werden.

Es soll auch das Ritterhaus allewege vor, zwischen und nach dem abentmahl geschlossen gehalten werden, und wann Unsere Diener des winters auffwarten, wir darzu keinen anderen ort vorordnen, soll zu denselben Zeitten das Ritterhaus werden geoffnett.

Wann zu Tische geblasen, vor uns angerichtett, die Tueren geschlossen, der thorwerter dem Hoffmarschalk oder Hauptmann im Ritterhause die Schlußel zugestellt, soll alsbalde das benedicite und gratias vor unserm tische durch den Hoffprediger und, wann wir außershalb des Ritterhauses eßen, durch des Hoffpredigers knaben gebettett [werden], und wirt²⁾ ein jeder an seinen vorordenten ort sich setzen und alsdann der Undermarschalk fleißige auffsiht haben, was fur tische besetzt, wer an einem jedern tische sitzet, und wer[en] zwey, drey oder vier personen ubrig, an den anderen tisch[en] underbringe[n] und darnach anrichten laße[n];

Auch der kuchenmeister zu dem Ersten anrichten selbst in das Ritterhaus gehen, ansehen, wie³⁾ viele tische und wie dieselben besetzt, sich mit dem anrichten darnach habe zu verhalten, und wirt der Undermarschalk mit fleiß und Ernst darauff sehen, das die uberblibene Eßen unverruckett mit der ordnung, wie sie in das Ritterhaus gebracht, fur die kuchen widerumb getragen werden.

¹⁾ Original: sollten. ²⁾ Original: wortt. ³⁾ Original: wo.

Do auch der Undermarschalck, Ritterknecht oder Thorwe[r]der imandts in der Ritterstube vornheme, der nicht Hoffgesinde oder nach des Hoffmarschalcks bevehlich in das Ritterhaus bescheiden oder eines frombden fursten und Herrn botte und diener, Ime derowegen [hin]aufzugehen vorgundt worden, soll der hinab gewiesen, und wo jemande zum offtermall wiederkeme, soll es dem Hoffmarschalck und desselben abwesens dem Heuptmann angezeigt werden, die sich legen dieselben nach gelegenheit mit ernster straffe haben zu bezeigen, wie dann unser Hoffmarschalck zu allen malzeiten zum Ersten anrichten in das Ritterhaus gehe, die tische ansehe und, was der ordnung ungemes und sonst sich nicht geburett, abschaffe.

Wollen auch, das die Ritterstube rein und sauber gehalten, kein bier darin gegossen noch hunde darin gestattet oder gelitten, ruffen und schreyen darin vor-mitten werde, darauff soll der Undermarschalck jeder Zeitt gute acht haben und, da ehrß nicht thuett, durch den Hoffmarschalck und unsere Rethen darzu gehalten werden.

Undermarschalck.

Derselbe soll auch mit allem muglichen fleis und Ernste darob halten, das sich ein jeder [nach] unser furstlichen Hoffordnungen richte, derselben auch für sein person treulich leben, was ihm zu iber zeitt im felde und am hoffe oder sonst durch den Hoffmarschalck oder Camerer aus unserm bevehlich oder eines jeden obliegenden ampts halber zu vorrichten angezeigt wirdt, mit fleis und treuen befurderen und ausrichten, Im Reiten und Zugen, darzu er bevehlich empfangen, mit den stalbuben voran reithen, dieselbe beyfamen halten und auffsiht haben, das sie die klopfer nicht uberreiten, keine buberey treiben, niemandts beschweren oder schaden zufugen und, wo man einziehet, ordentlich einreiten, auch darauff sehen, das an den Enden und orteren, da die Herrschafft, Rethen, Junkern und gemeine Hoffgesinde sitzen und essen sollen, alles, was nötig, ordentlich bestellet, zugerichtet und vorsehen werde;

Das die kuchen und keller vor ankunfft der Herrschafft geschlossen gehalten, niemandts darein gestattet oder etwas daraus gegeben werde.

Wann zu Tische geblasen, für die Herrschafft angerichtet, soll er bevehlen, das Unser Hoff und Haus geschlossen, die Thorwe[r]der die schlüssel in das Ritterhaus dem Heuptman oder Hoffmarschalcke bringe[n], ein jeder zu rechter Zeitt zu tische gehe, das Benedicite gebettet und alsbaldt ein jeder sich am ort und Ende, dahin ehr vorordent, zu tische setze und fleißige auffacht gebe, das die tische besetzt und nicht zwey, drey oder vier personen einen tisch einnehmen und darnach anrichten lassen.

Und wo ehr jemandts im Ritterhaus vornheme oder ihm durch ein Ritterknecht, Thorwe[r]der oder andere angezeuget wurde, der nicht Hoffgesinde oder sonst aus unserem oder unseres Hoffmarschalcks bevehlich zu Tische zu gehen Erlaubnuße hette oder eines frombden potentaten oder fursten botte oder diener und derowegen ihm hinauffzugehen bevehlich geschעה wehre, abweisen.

Wann frombder potentaten oder Herrn botten oder diener vorhanden, so soll der Undermarschalck nach gelegenheit der personen mit Radt des Hoffmarschalcks oder sonst seiner bescheidenheit nach dieselben zu Tische anweisen, daßelbe auch also mitt der beschriebenen und erfurderten amptleute und landrethe diener halten.

Ehr soll auch mitt fleiße und Ernste bevehlen und auffsehen, das die schußel und ubrigen Eßen allewege in der ordnung, wie dieselben ihns Ritterhaus getragen, unvorrucket und unzerbrochen und unzerstoßen widerumb vor die kuchen getragen werden, Und wo sich jemants darinne oder sonst fur dem anrichten ungebührlich und straffwidrig vorhilt, das derselbige alsbaldt nach gelegenheit darumb gestraffet werde. Er soll auch in acht haben, das in der kuchenammer, silbercammer, brau[=], backhaus oder keler keine Tisch gehalten, sondern alle, wie vorordent, zu Tische in die Ritterstuben gehen, wie wir dann hiemit einem jedern unser Diener vorwarnen, sich des kellers, kuchen, silbercammer, backhauses bey Ernster straffe zu enthalten, auch vor dem keller keine Zechen anzurichten, sondern in der Ritterstuben bleiben und die notturst, so ihnen vorordent, furdern laßen;

Das kein brodt, Eßen oder drincken aus der¹⁾ Ritterstuben, kuchen, keller oder brotkammer anders als vorordnett abgeschleffen²⁾ und abgetragen, den³⁾ Armen auch ihre geburnus nicht vorrucket noch entzogen werde;

Das auch die kuchen und keller bey Zeiten vorschloßen vorhalten, zu rechter⁴⁾ und geburender Zeit vosperrret und niemands oder die, so darinnen nicht gehoren, darinnen nicht gestattet noch unter oder außershalb der malzeit sonderlich darin nicht gespeisset werden, und diejenigen, so dawider handeln, straffen und dem Hoffmarschalcke zu jeder Zeit, was ehr fur Unrichtigkeit spuredt, bey seinen Eiden und pflichten vormelden und anzeigen.

Wann zuletzt des mittags und abends vor uns geschendct wirdt, so soll der Undermarschalck bevehlen, den keller zu schließen und niemands mehr hier oder wein zu reichen; was die Timpekanne⁵⁾, so den Zuckern, Cansley und Radtstuben von Alters gegeben worden, anlangt, dieselben sollen sie um 12 Uhr zu mittage und des abens um 8 Uhr furdern und ihnen dieselbe nach der Zeit ohne unser und des Hoffmarschalcks vorwissen nicht, auch ohne unser und des Hoffmarschalcks geheis nicht mehr als eine gegeben werden. Wann auch außershalb der malzeiten der keller mus geoffent werden, als wan die barm wirt geholet, hier auffgefüllet, wein abgezogen, die Beyer gebunden oder sonst im keller etwas vorrichtett, es sey was es wolle, soll der Undermarschalck dabey sein und auff sich haben.

Und weil unser kuchen undt keller sollen zu rechter Zeit geschloßen und geoffnet werden, so verordnen und bevehlen⁴⁾ wir, das ein jeder seine vorordente geburnus daraus zu rechter Zeit hoele und empfangen, als das morgen=

¹⁾ Original: den. ²⁾ abgeschleppt. ³⁾ Original: dem. ⁴⁾ Original: richter. ⁵⁾ Kanne mit Schnauze zum Eingießen.

brodt und bier des sommers um 7 uhr, des winters umb 8 uhr, des mittags bier und schlaßtrunck jeder Zeitt nach der mittagsmalzeit vor halbwege zwelfe, des abens fur halbwege sieben; wer die Zeitt nicht wartet, dem soll darnach sein gebornus nicht gegeben werden, wie dann auch der Undermarschalck dabey sein und auffachtung haben soll, das niemandts mehr, als ihm gebure, gereichtt werde. Ziele auch Zweiffell fur, wem, was oder wieviele gebure, oder ob ehr die malzeit zu Hoffe haben magt oder nicht, so soll sich der marschalck bescheids bey uns, unsren Cammerreihen und ubermarschalcke erholen. Wann auch der boddiker¹⁾ auf unserm Hause arbeitett, so soll ehr daselbst seine malzeit haben und darüber ihm kein bier gegeben werden; wan ehr nicht arbeitett, soll ihm viel weniger bier oder etwas anders gegeben werden.

Ehr soll auch darauff sehen, das zur noturst die Ritterstube gewermett, getrencke, brodt und lichte darin getragen und der Ubersuß in allem darinne vormitten bleibe, das die Ritterstube rein und sauber gehalten, kein bier darin gegossen noch hunde darin gestattet, ruffen und schreien darin vermeiden, und da jemandts dawieder handelte, dem Hoffmarschalck solchs vorrichten, das auch im Ritterhause durch den Ritterknecht allewege geburdertt werde;

Wann der erleubten Kette und Diener gesinde uber die Zeitt ihrer erleubnus zu Hoffe gehen, sie davon abweisen, da ehr des nicht andern bevehlich von uns oder dem Hoffmarschalcke bekeme, und sich in allem, was zu unserm nußt und frommen und zu vorhuetung schadens, nachtheils und unordnung gereichtt und ehr vorrichten und thun kann, treulich und fleißig seiner bescheidenheit und vormugens nach vorhalte[n].

Folgen die Hofftische:

Der²⁾ Erste Tisch.

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1) der Hoffmarschalck. | 6) Georg Rannell. |
| 2) der Kanzler Jacob kleist. | 7) der Hauptmann Hans Brocker. |
| 3) Andreas Borcke. | 8) Herr Berndt Stroschneider. |
| 4) Bormalter Johan. Lubbecke. | 9) Philip Putkamer. |
| 5) Vitich Borcke. | 10) Daniel kleist. |
| | 11) Bernhardus Metellus Doctor. |

Der ander Tisch.

Die Personen bey der Zundern beiden Tischen.

| | |
|--------------------|---|
| der Camerirer. | Hans Brackewiß. |
| der stalmeister. | Anthoniums Buzzacharemus. ³⁾ |
| Georg Bruckwiz. | Otto kleist. |
| Daniel von Uesdom. | Georg von Bredow. |
| Heine Manteuffel. | Ernst Schöninck. |
| Adam Flemink. | Peter koeten. ⁴⁾ |

¹⁾ Bötticher. ²⁾ Original: Die. ³⁾ Wohl der Italiener auf S. 126. ⁴⁾ Orig.: Kopten.

| | |
|-------------------|-----------------|
| Georg von Wedell. | Hans Beck. |
| der Jegermeister. | Deiniges Hanow. |
| Albrecht Wardtt. | der v. Polack. |
| Jacob kleist. | |

Der dritte Tisch.

Die personen bey der großen Canzley tisch.

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| Joachimus Woltke. | Johannes Hechler. |
| der Landtrenthmeister Caspar Zander. | Georgius Pirche. |
| Johannes Schacht. | Martinus Lige. |
| der prothonotarius. | der Hausrentmeister. |
| Johannes Hagemeister. | Johannes Chinow. |

Der vierde Tisch.

Die personen, so bey der kleinen Canzley tisch eßen.

| | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| Josua Gutzlaff. | Marten, Landreitter. |
| Johannes Bagelsank. | Andreas Borken, schreiber. |
| Andreas knosner. | des Canzlers schreiber. |
| Michael Betke, Canzleydiener. | des Landrentmeisters schreiber. |
| Marten finow, Zollschreiber. | |
| Bone, schreiber. | |
| Rustmeister. | |

Der fünfte Tisch.

| | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| M. G. f. und Herrn Cammer- junge. | der Futtermeister. |
| Matz Kuckow, und noch drey | M. Ulrich, der halbierer. |
| M. G. f. und Herrn Edle Knaben. | Herzoch Moriz. [!?] ¹⁾ |
| Zwei lackeyen. | Gurge, der silberknecht. |
| Samuel, organista. | Cytrista. ²⁾ |

Der sechste Tisch.

| | |
|---|--|
| Meister Christoff der Maler. | Jacob, Trummeter. |
| M. David Redtell. | Hans, Trummeter. |
| David, Christoffels gefelle. | Silberjunge. |
| Hans, Christoffels gefelle. | Christoffel, einen Jungen vorm Tisch. |
| Peter, Davids gefelle. | David, einen Jungen vorm Tisch. |
| M. G. f. und H. Herzoch | |
| Barnimbs Trummeter Georg. | |
| Meister Ulrichs des halbierers halbgefelle. | |

Der sibende Tisch.

| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| M. g. f. und Herrn knechte tisch. | |
| Melcher Schwerbell, sattelknecht. | Zochim, ein knecht. |
| Claues, ein knecht. | Heinrich Bos, ein knecht. |
| Hans, ein knecht. | Zochim der schmidt. |

¹⁾ Gehört halbierer [des] Herzoch M. [vielleicht von Sachsen-Bauenburg] zusammen? ²⁾ Lautenspieler.

| | |
|---|---|
| Benedictus Wißinger, ein Ein= ſpendiger. | Balzer, ein Stalljunge. |
| Jochim von Belin, Einſpendiger. | Barteldt, der ſchmidt, wann ehr etwas gemacht. |

Daniell der geſ.

Der achte Tiſch.

Der Nethe knechte tiſch.

| | |
|---|---|
| Zwey Reiße knechte der ober= marſchalck. | Deß Obermarſchalckes ſtaljunge. |
| Witich Borcke zwey knechte. | Drey M. G. f. und hern Wendiſche ſtaljungen. |
| Zwei knechte der heuptmann. | Michel Paſchen, Einſpenniger. |

Paull der Einſpenniger.

Der neunte Tiſch.

Der Jundern knechte Tiſch.

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| der Cammerirer einen knecht. | Peter foeten knecht. |
| der Jegermeiſter einen knecht. | Greger Schönebecke. |
| Wenzell, der wildſchütze. | Hans krackewitzen knecht. |
| deß wildſchützen ſein hunge. | Georg Bredowen knecht. |
| Daniel Uesdoms knecht. | Heine Manteuſfels knecht. |
| Ernſt Schönings knecht. | Adam ſlemings knecht. |
| Otto kleiſtes knecht. | deß Italianers knecht. |

Der zehende Tiſch.

| | |
|---|--|
| Meiſter Georg, der brauer. | bis auf Oſteren vorgunſtigett. |
| Einen mulkerknecht den winter uber. | Meiſter Hans, der becker. |
| Marten, der Ritterknecht. | Zwey beckergeſellen. |
| Broſius, der Zinnenwarter. | Hellewich, M. g. f. und Hern feurbußer. |
| Zwey bräuerknechte. | Zwene portner, Marten und Matthias. |
| Noch ein brauerknecht, ſo M. Georgen ſeiner ſchwacheitt halber | |

Trüge ſich zu, daß die meiſten perſonen nicht zu Tiſch wehren, ſo ſoll der marſchalck die ubrigen nach gelegenheit unterbringen und nicht ihrenthalben auff dem Tiſch anrichten laßen.

Der Elffte Tiſch.

| | |
|-----------------------------------|---|
| Simon der Jeger. | Kochin und ſein Junge, wann ehr brackvogell und Enten vangen ſoll. |
| Peter Schoenebecken, neßenknecht. | Jochim Stolzboth, landtreiters knecht. |
| Franz Paſeſke, neßenknecht. | Jochim und Harmen, die botten. |
| Hans, ein neßenknecht. | |
| Hans Pueſter, Jegerjunge. | |

Der Zwolffte Tiſch.

| | |
|--|---|
| Maß, der kugke, mit ſeinem jungen, ſo ihm vorreitt. | Hans der Welſche. der Geſeltreiberjunge. |
| Bartelmus mit ſeinem Jungen. | Deß heuptmanns kugke. |
| Kolleſchenknecht. | Deß Marſchalckes kugke. |

Des Stathalters kutsche, wann ehr hier ist. kersten, der kutsche mit seinen
Andreas Borcken kutsche. Jungen, so ihm vorreiten.

Der Dreyzehende Tisch.

| | |
|--|--|
| Des Camerers Staljunge. | Litich Borcken staljunge. |
| Jacob Kluge, ein wagenknecht. | Des Hauptmans staljunge. |
| Tomas, ein wagenknecht. | Daniel Uesdoms staljung. |
| Georg, der Cammerknecht, mit seinem Jungen. | Des Jegermeisters staljunge. Adam Flemings staljunge. |

Der Bierzehende Tisch.

Wagenknechte, so zum bauen bestellet.

| | |
|----------------------|--|
| Christoffel Ebel. | Dinniges Ewerdt. |
| Barthelmus Laffrenß. | Georgen Koppernich, ist beym kald= wagen. |
| Michel Kolbe. | Klaues Kiell, auch beym kald= wagen. |
| Peter Hartwich. | Der klosterknecht. |
| Dreues Widemann. | |
| Jochim Plagemann. | |

Der Holzklober¹⁾ in der kuchen.

Hiernoch volgen alle Jungen, so zum auffwartten bestellt:

Der Kette Jungen.

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Der Cantzlar Einen. | Doctor Lubbecke einen. |
| Der Obermarschalck Einen. | Georg Kannell einen. |
| Der Heuptman einen. | Philip Putkamer einen. |
| Andreas Borcke einen. | Daniel kleist einen. |
| Litich Borcke einen. | Doctor Metellus Einen. |

Der Junckern kleine jungen, so auffwarten.

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| Der Cammerierer Einen. | Ernst Schönind einen. |
| Daniell Uesdom einen. | Adam Fleming einen. |
| Georg von Bredow einen. | Otto kleist einen. |
| Hans Krackewiß einen. | Peter koeten einen. |
| Heine Manteuffel einen. | Drey Einroßer einen. |

Sedoch wann die Zweyroßer den ²⁾ dritten kloßer ³⁾ nicht halten, so soll der junge keinen tisch zu Hoffe haben, sondern von dem Undermarschalck vom Hoffe gewiesen werden, wie es dann auch mit der dreiroßer staljungen soll gehalten werden, wann sie den vierten kloßer nicht haben; wann auch unter ⁴⁾ sechs einroßer sein, so soll ihnen allen nuhr ein junge gehalten werden, der zu Hoffe den Tisch habe.

Große und kleine Canzleyjungen.

| | |
|-----------------------------|--|
| Jochim Weitke einen. | Samuel organista einen. |
| Der Hausrentmeister einen. | Bartelbt, der futtermeister, einen. |
| Johannes Hagemeister einen. | |

¹⁾ Holzhafer. ²⁾ Drig.: der. ³⁾ Klepper. Bgl. dazu S. 117. ⁴⁾ weniger als.

Küchenpersonen:

| | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| Der kuchenmeister. | M. Jacobs des Ritterkochs Junge. |
| Der kuchenschreiber. | Der schlachter mit seinem gesellen. |
| Meister heinrich, mundtkoch. | Zwey kleine Jungen. |
| Meister Jacob, Ritterkoch. | Zwey Waßerzoger. ¹⁾ |
| Michell, M. Heinrichs geselle. | Ein Brattenwender. |
| Barteldt, M. Jacobs geselle. | Jochim, der ²⁾ korbtreger. |
| Jacob, M. Heinrichs junge. | Der furbueßer in der kuchen. |

Wein[=] und bierkeller:

| | |
|------------------------|-----------------------------|
| Jacob Bos, weinschenk. | Hans, sein Junge. |
| Peter, sein Junge. | Baltin, der botticher. |
| Caspar im bierkeller. | Des bottichers sein gesell, |

wann sie arbeiten.

Der Wein- und bierschroder soll nicht mehr im keller, sondern ihm brauhaus eßen.

Die pramschreiber³⁾, heittreitter, landtritter und Hoffmeisters soll der Uundermarschalck nach gelegenheit underbringen.

Der Uundermarschalck soll in der kuchen eßen und sein junge die malzeit uber auff der Cantzley tisch warten und daselbst bey der Cantzley feurbueßer und andren eßen.

Uber dieser Tischordnung soll unser Uber[=] und Uundermarschalck vestichlich halten, do aber diese Tische jedesmals nicht voll wehren, soll der Uundermarschalck nach gelegenheit zwey Tische des gemeinen gesindes zusammenstoßen, damit nicht auf zwey oder drey allein anzurichten notich sey. Wir gebitten auch ernstlich allen unsern dienern, das ein jeder unser tischordnung sich vorhalte und daruber zu keiner unordnung ursach gebe, das ist unser ernster bovelich und meinung.

Ritterknecht.

Der soll die Ritterstube sauber und reine, auch vor, zwischen und nach der abentmalzeit verschloßen halten und außershalb der malzeit dieselbe ohne sonderlich bovehlich nicht ehroffnen, von Binberen [?] und sonst legen die malzeit guten geruch darin machen und keine Hunde darin gestatten.

Wann ehr jemandts fromdes oder unbekandes ihm Ritterhause vormerkett, denselben dem Hoff- oder Uundermarschalcke anzeigen, das ehr auch alle woche auff der Kette Tisch dreymahll, des Sontags, mitwochs und freytags, und wann es von den Kethen sonst gefurdert wirdt, sauber tisch[=] und handtuche, auch handtbecken, und auf die andere Tische des sontags und mitwochens reigne tischtucher furdere und aufflege und die unsaubere wiederumb uberantworte,

Die gemeine tische alle mitwoche und sambstage und die gemeine becher alle woche rein scheuren und waschen laße, darzu ihm der Zinnenwarter

¹⁾ Wasserträger. ²⁾ Original: den. ³⁾ Pram = Fährre.

helfffen soll, alle uberbleibene lichte zu unsrem frommen und nicht zu seinem geneis auffheben, Mittags und abents halbe nach den malzeiten die almußen-tunne auslehren und wiederumb sauber machen, was daringeworfen, ahn seinen ort unvorruckt vorreiche[n], das hier, so des abents uberblieben, vor den keller tragen und davon im Ritterhause uber nacht nicht stehen, unnutzlich vorderben oder wegt gießen laßen.

Zinnenwarter.

Derfelbe soll unter anderem, was seins ampts ist, die schußelen, kannen, flaschen, standen ingemein rein und sauber halten, in guter vormwahrunge neben den gemeinen tischuchern haben, dieselben an feinen ortern zu waschen und, wann sie mengelhafft, zu bessern geben und von dem allen dem Hausrentmeister Rechenschafft thun und, was durch sein Versäumen verloren, wiederumb erstatten, und soll ihn der kuchen, wie von alters hergebracht, mit waschen und anderem, so notwendig, helffen und auffwarten.

Kuchenmeister und kuche.

Der kuchenmeister soll uns vorpflichtet, getreu, gehorsamb und gewertich sein, Unser bestes zu wißen, schaden und nachtheill nach hochstem vormuegen abzuwenden, mit treuem fleiß daran sein, das alles, was man das ganze Jahr zu jederer und gebuerlicher Zeitt zur kuchen und Hoffhaltung bedarff, zu rechter Zeitt im negsten im ¹⁾ besten kauff ratsam eingekauft, auch sonst aus den Emptern mit Radt des Hauptmanns und Hoffmarschalcks jeder Zeitt mit bester gelegenheit, was daraus zur kuchen verordent und zu nehmen bestellt ist, gesurdert und beschaffett, auch allein an die orter, da es hein gehoredt und vorordent, angewendett und vorseisset und gegeben werden. Und soll dasselbige und, was ehr mehr empfangen, mit richtiger rechenschafft vorrechnen, sich in dem und allem anderm der Hoffordnung seines hogsten Vormugens vorhalten und soll insonderheit seines besten vormuegens fleißig darauff sehen und acht geben, damit der Herrschaft oder sonst imandts anders durch giffit und in andere wege nichts beygefüget und gegeben werde, dadurch die Herrschaft oder imandts anders an leibs, gesundheit oder leben boledigt noch beschwerett werde, sondern wo ehr daselbe oder anders, so der herrschaft oder niemands zu gefahr, schaden und nachtheill gereichen mochte, von andren vorzunehmen, zu befurdren oder vorzusetzen, im furhaben und werck zu sein vormercken wurde, daselbe bey seiner pflicht abwenden, vorhindren, auch dem Hauptmann und Hoffmarschalck vor-melden und sich nicht daran hindern laßen;

Und das er auff seine pflicht daran sey, das die kuche und alle andere, so unter seinem ampte und bovehlich sein, ihn ihrem Dienste treulich und fleißich auffwartten, die speise sauber, reinlich und ratsam kochen, anrichten und, was fur die Herrschaft angerichtett, credenzen ²⁾ und nichts daran vorunrathen, vorwahrlosen und zum vorderb kommen laßen;

¹⁾ Drig : in. ²⁾ Drig.: credenzet.

Alle Vitallie und anders zur kuchen gehorich und sonderlich die Pfellwahre mit fleis einfalzen, verwahren, verladen¹⁾ und zu rechter zeit verspeifen laßen, damit nichts vorderbe; Auch an seiner versprochenen besoldung und genies, wie ihme dasselbige zugeordent wirdt, genuegen laßen und sich ferner nicht[s] ahnmaßen, sondren in seinem Dienste und bevohlen ampte zu befurderunge unfers vorteils und vorhuetung unfers schadens treulich, fleißich und als einem getreuen diener und kuchenmeister zustehett, [sich] erzeige und vorhalte, der kuchen notturfft und wochenlich speisen mit radt des heuptmans und hoffmarschalckes, auch allen vorrat und notwendigkeit der kuchen bestelle, und auch befurderunge geschehe, das aus den Emptern jedesmals der kuchen notturfft, was vorordent, zu rechter Zeit zur stette geschaffett werde.

Wann von vorordnung oder einkauff ferners vorrats geredett wirt, soll er des²⁾, was noch vorhanden, gewißen und nderscheidlichen getreuen bericht thuen;

Die wochentliche Rechenhschafft alle fontage umb 12 Uhr oder, so zu der Zeit vorhinderung vorfiele, nach der abentpredigt oder gewißlich am montage umb 6 Uhr auff dem morgen nebenst dem landtrentmeister und, wann es sein kann, in beisein des heuptmans oder, wo derselben keiner da, andren Reithen, den es bevohlen, rechenhschafft thuen, die wir auch zu Zeiten nach unser gelegenheit und sonderlich alle vier wochen selbst horen wollen, und alsdan sein bedunden, was die vorstehende woche zu speisen, anzeigen und darob Raht horen.

Und soll mit den kuchen in der kuchen eßen, und der tisch in der kuchen-cammer gar abgestellet sein, und in der kuchen ider zeit zu 10 und 12 Uhr anrichten. Und damit allewege zu vorbestembten stunden das mahll genommen und gehalten werde, haben wir vorordent, das alle hendell dermaßen gerichtet, das des morgens umb zehen und des abens um funff uhr die malzeit teglich gehalten [werde], und das die lesten³⁾ aller herrschafft in der Ritterstube oder in einem sondren gemach eßen soll[en].

Und wann die stunde des eßens zu verendern oder mehr denn gewohnlich zu speisen ist, soll solchs in der Zeit durch den marschalck oder hauptmann angefangt, demgleichen durch die amptleute des hauses, wann arbeitsleute angenommen und wie viele und wie lange dieselben zu speisen, angezeigett werden; jedoch wollen wir, das die arbeitsleute, so viele geschehen kann, also bedingett und bestellet werden, das sie bey ihrer eignen kost oder gewißen debutat und vordingnus arbeiten.

Und soll der kuchenmeister eine sonderliche klare Rechenhschafft jeder Zeit halten und nebenst seinen andren Registern zu Zeit seiner berechnung ubergeben, was in unseren Zeugen⁴⁾ außerhalb Hoffis und, wann wir auf den Emptern sein, an jedern ort an gewurze und vitallie auffgangen, und die vorzchnus von einer ichtlichen ausrichtung oder nachtlager zu seiner ankunst dem landtrentmeister uberantworten und nicht gestatten, das die kuche gewurzt, fleis⁵⁾ oder anders in Ihren Handen, nach derselben gefallen damit zu fahren, (sondern

¹⁾ mit Salzlate begießen. ²⁾ Orig.: das. ³⁾ lesten. ⁴⁾ Bügen. ⁵⁾ Fleisch.

der kuchenſchreiber, ſo ideo Zeit mitreiſet, ſoll daſelb in vorwahrung haben)¹⁾ und inhalt dieſer unſer ordnung vorrechnen, die ganze außrichtung dem kuchenmeiſter in unſer Hofflager, demgleichen auch dem landtrentmeiſter zuſtelle[n]. Wann aber je zu Zeiten unſer kuchenmeiſter oder kuchenſchreiber auß ehehaft mitzuſiehen vorhindert wurden, ſo ſoll daſelbige einem Secretario neben dem Rentmeiſter eines jedern ampts, da wir kommen, zu vorrichten bevolen werden und allewege, wie gemeldett, dem landtrentmeiſter und kuchenmeiſter zugeſchickt werden. Und ſoll der kuchenmeiſter zu Ende ſeines registers ſonderlich unter einem Titell vorrechnen, was das Jahr uber auf ſolche außrichtung gangen, und dennoch die Rentmeiſter in den Emptern ſolchs in ihren Registern unter unterſchentlichen titeln auch vorrechnen,²⁾ welchs auch dem futtermeiſter und kellerknecht ſoll auſſerlegt werden, damit erſtlich³⁾ das, ſo auff die außrichtung gangen, von der Empter hauſhaltung geſchieden, zu Zeit der Rechenſchaft auch bey einem jedern ampt es legen der Rentmeiſter Register zu halten und zu ſehen;

Zum andren, das wir auch umb ſo viele baß das ganze Jahr uber in[=] und außerbhalb Hoffes, was auf unſer kuchen, keller und futterung gehet, mercken;

Zum dritten, das den mengeln und mißbrauchen, ſo je zu Zeitten in[=] und außerbhalb unſers Hofflagers einreißen wollen, angemerckt und demſelben umb ſo viele baß vorzukommen ſein mochte.

Und damit deſto eigentlicher und gewiſer, was auff die kuchen gehett, zu ſpuren, wollen wir, das alle friſche, auch andere fiſche und vitallien, ſo von unſren waßern, Emptern und ſonſt zu jeder Zeit gebracht, geſchickt und nicht eingekauft wirdt, in billichen, ganghaſtigen werdt angeſchlagen, daſelbe durch den⁴⁾ kuchenmeiſter und hauſrentmeiſter vorzeichnet und bey ihrer beider rechenſchaft ubergeben und vorrechnet werde.

Wir wollen auch, das unſer mundkock mit ſeinem knechte allewege fur uns kochen und einer von ihnen umb vier oder funff, winter und ſommer, ihn der kuchen ſein und bleiben [ſoll]; da wir aber uber die tegliche gewonheit mehr leute bey uns haben werden, gaſtung oder ander gelegenheit vorhanden, ſollen ſie ſamptlich auffwarten.

Und ſoll der kuchenmeiſter die kuchen allewege vorſchloßen halten und außerbhalb ſeiner perſon, kochene und den perſonen, ſo darin vorordent, auch Hauptmans, Hoffmarſchals und Undermarſchals niemandß von Hoffgeinde oder frombden, auch keinen frombden koch oder botten ohne ſonderliche unſere erlaubnuß, heuptmans und Hoffmarſchals darin geſtatten und niemandß ſuppen oder eßen in der kuchen geben, ſondern menniglich zum Eßen in die Ritterſtube vorweißen.

Was fur die herrſchaft aus der kuchen gefurdert, ſoll ehr durch das angerichte in und aus der kuchen geben laßen.

Es ſoll auch zu ſeiner rechten Zeit durch den Heubtmann, Hoffmar-

¹⁾ Zuſatz von anderer Hand am Rande. ²⁾ Orig.: vorrechneten. ³⁾ Orig.: erſtlich. ⁴⁾ Or.: dem.

schalk und kuchenmeister nach überschlagung, was wir jerlich zur kuchen bedürffen, gute vorordnung geschehen, was aus einem jedern ampte an ohsen, kelnern, hameln, lemmern, schweinen, gensen, huenern, butter, allerley fischwerck, auch gruzwerck, Erbsen und anders, auch was Zeitt es aus einem jedern ampte soll geschickett [werden], und solche vorordnung in allen Emptern in die ordnung gestellet, jerlich bey der kuchen rechnenschafft, ob vorenderung darin vorzunehmen, erwogen, was zu vorendern nötig, vortgesetzt und ob dem allen gestendiglich und ernstlich gehalten und ohne vorwissen des Hoffmarschalcks oder Hauptmans nitt mehr als vorordent aus den Emptern legen Hoffe gefordert werden.

Und weil man befindett, das die Hofmumen und andere sich besleißigen, viell butter in der anzall zu lieffern, und darin allerley bedruch gebrauchen, soll der kuchenmeister zu Hoffe ein sonderlich gewicht und Eisen, die butter zu bestechen, haben, und so imands untreulich darin befunden, darumb werden gestraffett, was ubrich an putter und sonsten zum vorrathe nicht¹⁾ zu halten stehett, angeschlagen und uns zum besten vorkaufft und ihn die Cammer berechnett werden; und soll hinferner auff andere als der Herschafft und Rethedisch nirgents putter und kese gegeben, außershalb den fischtagen, wann sonst an den verordneten eßen abgehett, auff der Eddelleute und Cantzley tisch eine scheid putter und ein par kese vorreichett werden.

Was wir an gewurz, Zucker und sonsten außershalb mußen keuffen laßen, soll durch den heubtmann, Hoffmarschalck und kuchenmeister jedes Jahres [überschlagen?] und daßelbige radtsam eingekauft und in gute²⁾ acht genommen werden, und sonderlich die arth gewurze, so jedes Jahres umb billgen kauff ist, einen³⁾ zimlichen guten vorradt einkauffen laßen, und so fur und fur.

Das holz, so in der kuchen gebraucht, soll geklobett, außgesetzt, dreyfueße und brandtruetten⁴⁾ gebrauchett, auch außershalb des kochens kein feuer in der kuchen gehalten werden.

Das kleine gehauene holz soll nirgents anders dann in die kuchen vorordnet werden; unser kuchenmeister soll, daß] des winters des Wischreißens oder [=]ausnehmens und sonst zu anderer arbeit der kuchen keine personen mehr, als jedesmals nötig, gefurdertt und gebraucht werden, gute acht haben.

Wir wollen auch, das der kuchenmeister inhaldt seiner bestallunge sich keins fernern genießes, als ihm darin vorszprochen, anmaßen, und alle jedern von schwanen, wilden und zamen gensen uns zum besten auffgehoben und dem Hausrentmeister zugestellet werden.

Desgleichen soll der kuchenmeister darauff achtung geben, das das feist und asche fleißig auffgehoben und von den kochen, bratenwendern und feuerbueßern niemandts als unserm Hausrentmeister zugestellet

— Vor ein vierteill feist, so sauber und rein, ein marck sundisch.
Vor eine Tonne asche, die sie mit fleis samblen und rein einschlagen⁵⁾ werden: . . .⁶⁾ — ,

¹⁾ Orig. folgt hier: oder. ²⁾ Orig.: ein guter. ³⁾ Orig.: einem. ⁴⁾ Brandbock. Vgl. Grimm, D. Wb. II, 300. ⁵⁾ im Original: einschlagen. ⁶⁾ Bücke.

Das auch kunstlich alle heute von dem schlachtvihe außershalb der selber= heute zwischen Pingen und ostern in unsern Hoffhaltung und Emptern unserm Haus= und amptrentmeistern außershalb des, was wir an deputaten geben, zugestellet und vorrechnet werden sollen.

Der Marschalck soll auch dem kuchenmeister eine klare vorzeichnus zustellen, was ehr jeder Zeitt an specke in den stall geben soll und sonst nirgents hin.

Und soll niemands in die kuchen, er sey so ringe als ehr wolle, ohne vorwissen des Hoffmarschalcks und Cammerrethe bestellet und angenommen werden.

Speisen.

Wollen wir es dermaßen gehalten haben, das auff unsern Tisch teglich acht eßen, dergleichen auch auff den abent acht eßen, sonst bey dem alten gebrauch des hoffgesints bleibe, nemblich, das auff der Edde[!]leute und Ganzley Tisch des mittags funff, des abens vier, und durchaus des mittags vier und des abens drey eßen, aber des freytags auff den abent dem gemeinen gesinde nur zwey eßen, allenthalben die suppen mit eingerechent, gegeben werden solle.

Der karne¹⁾ halben soll auff unsern Tisch mehr nicht eingehauen werden, sondren wirt sich darin der kuchenmeister feigen die Edde[!]leute und Ganzley der gelegenheit und gebrauchß wissen zu vorhalten.

Und wirdt unser kuchenmeister auff alles das, so aben stehett und sonst seinem ampte obligt, seiner geschwornen pflicht nach, uns zum fürtheill und frommen und zu verhuetung unsers schadens, seins eußersten vormogens und bescheidenheit nach allenthalben sich treulich und fleißich vorhalten.

Es sollen auch hinferner alleine in unsern und des heubtmans stall in= haldt der Betteln, so ihme zugestellet, hierbey gebunden gegeben, und hinferner niemands abgepfeisset werden, als denen solchs in ihrer bestallung laut dem kuchenmeister zugestaltets Bettels [versprochen ist], und sonst alles abspeisen und alles abschleppens vorbleibe und vorleubet²⁾ werde. Sonderlich bevehlen und wollen wir auch, das vor die gemeine Diener und gesinde alles sauber zubereitt, fleißich und woll gekochett und sauber angerichtett, daruber ein ernstlich einsehen gehapt, und sonst uber Hoff, so viele muglich, die eßen vorendert werden.

Koche.

Sollen³⁾ ihres eides pflicht nach treue, gehorsam und gewertich sein, unser bestes wissen, schaden abwenden, nach hochstem vormugen in ihrem ampte dem marschalcke und kuchenmeister geburlichen gehorsam leisten, ihres dienßts zu rechten und geburlichen Zeitten warten, alles, wie ihnen zu kuchen und zuzurichten be= vohlen wirdt, treulich, fleißich, sauber und reinlich zurichten, daran nichts vor= warlosen, an andere orte, dan da es hein vorordent oder der heuptman, hoff= marschalck oder kuchenmeister behhelen, nichts geben noch anwenden, und darob

¹⁾ Vgl. schon S. 18 und auch später S. 79. Die Erklärung S. 18 erscheint doch unzutreffend. Nach Grimm, D. Wb. V, 202 ff. Kar: Gefäß im allgemeinen, vorzüglich: (große) Schüssel. Handelt es sich um bestimmte Gerichte vom Fürstentisch? ²⁾ abgethan. ³⁾ Dr.: Wollen.

sein, das niemandts in der küche, der da nicht eingehorich und der nicht darin zu gebieten und zu verordnen gestattet, niemandts uber die vorordnung anrichten und eßen gebe;

Und insonderheitt ihres hochsten vormuegens fleißiche, treue acht darauff geben, das der herrschafft oder sonst jemandts nicht[s] zugefuegt oder gegeben werde, das ihnen an leib, leben oder gesundtheitt schetlich sein mochte, sondern wo sie daßelbe oder anders, das der herschafft oder jemandts anders zu gefahr, schaden und nachtheill gereichen mochte, von andren vorzunehmen, zu befurdren oder zu undersetzen im furhaben oder werck¹⁾ zu sein vormercken werden, daßelbig bey ihren pflichten abwenden, vorhindern, auch dem kuchenmeister, hauptman und Hoffmarschalck vormelden und sich daran nicht hindern laßen.

Die personen zur küche, so wir zu halten bedacht, sollen sein:

| | |
|------------------------|------------------------------|
| Kuchenmeister. | Bradenwender. |
| Kuchenschreiber. | Zwey waßerzuger, so auch das |
| Unser koch. | fleisch und Vitallien auff- |
| Sein knecht und junge. | tragen und feur fueßen. |
| Ritterkoch. | Zinnenwarter. |
| Sein knecht und junge. | Schlechter selbander. |

Abspeisen und deputat zu Hoffe.

Es soll auch, wie oben gemeldett, niemandts abgespeisset noch deputatt gegeben werden, als den es in ihren bestellungen versprochen lautt des Zettels, so dem kuchenmeister und undermarschalcke soll zugestellet werden.

Keller.

Die kellerknechte und darin gehorige personen sollen uns getreue, gehorsam und gewertich sein, jedesmals was fur die herschafft ausgeschenkett wirdt, crendenzen, das gedrencke, Wein vor die herschafft in saubern, reinen fleischen aufftragen, selbst außschencken und mit den leyten²⁾ eßen, und in unserm bierkeller allein ein³⁾ knecht vor uns, die Kette, Gangley und Eddel[er]leute bleiben und darnach mit den leyten eßen. Wohin auch bier und wein und wievill jederzeit soll gereicht und geben werden, Des haben wir ihnen eine klare vorzeichnus zustellen laßen, der sie sich auch bei ernster straff vorhalten und darauff berichtet und rechen schafft inhalt dieser unser ordnung thun [sollen], und darnach sich zu richten und daruber ohne unser, des heubtmans und hoffmarschalcks sondern bobelich bey ernster straff nichts heraußergeben.

Und sollen die kellerknechte aus dem wein[er] und bierkeller dem marschalck und [in] seinem abwesen dem Heubtmann und, so der auch nicht vorhanden, dem landtrentmeister alle morgen onderscheidtliche, klare vorzeichnus, was den vorgangenen tag außgegeben, zustellen und beide kellerknechte alle fontage und, so darin vorhinderung vorkommt, alle montage vor dem Hoffmarschalck und landt-

¹⁾ Drig.: ein furhaben oder werck. ²⁾ leytem. ³⁾ Drig.: einen.

rentmeister, und wo es sein kann, in beisein des Cantzlers, und weme es in Frem abwesen sonst befohlen wirdt, treulich vorrechnen.

Und soll der kellerknecht des weinkellers ider Jares auff Weinnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, damitt man sich mit verschaffung des vorrads in der Zeit habe zu richten, und wann man auch nach wein schicken und denselben einkauffen laßen will, anhalten, das die wochenrechenschafft, was an wein auffgangen, in beysein des Marchschalks und landrentmeisters summirett [werde], demgleichen den vorradt, so uberbliben, berichten und anzeigen, und das alsdan alsbaldt uberschlagen und besichtigung geschehe, ob derselbe vorradt im keller vorhanden oder nicht, und was im for[r]adt befunden, in ein Register des angehenden Jahres furgenommen, wie wir dann auch zu unser gelegenheit und sonderlich alle vier wochen selbst bericht von den wochenrechenschafften hören und nehmen wollen.

Es sollen auch die kellerknechte keine frembde leute oder vom hoffgesinde in die keller gestaten oder selbst hinein furen [oder] under Zeiten darin anrichten laßen,

Und wann sie zu eßenzeiten das notturstige gedrenke obberurdter maßen fur die herrschafft heraufer geben, alsdann in das Ritterhaus zu tiße gehen.

Und sollen beschaffen, das die leren seßer allewege ausgebracht, rein gemacht und fleißig verwahret, und das das getrenke aufgestochen und ausgeben werde, wann es Zeit ist, darin er [!] auch des hoffmarschalcks Rhat, vornemblich wenn die wochentliche Rechenschafft geschicht, zu gebrauchen.

Sollen auch die kellerknechte auff die weine und alle getrencke fleißige achtung geben, das nichts aufstehe, verterbe oder an geseßern noch in anderer wege schaden geschehe.

Wann die herschafft außerhalb des hoslagers auff die Empter ziehen, sollen die kellerknechte jedesmthales mit vleiß unterschiedlich vornhemen¹⁾, was jedes orts und in jedern nachtlager aufgangen, und solche vorzeichnus in ihrer wiederkunfft dem landrentmeister zu handen stellen, daßelbe bey die wochentliche rechenschafft zu bringen.

Dergleichen sollen sie der ausgaben des weisen brods klar vorzeichnus halten und wegen der ein[=] und ausgabe wochentliche clare rechenschafft thun und das weise brodt nirgends anders hingeben, dann dahin wir es inhalt ihnen zugestellten zettels verordent.

Sie sollen auch treulich und fleißig uber unser hofordnung halten und die mengel, so sie vormerken, dem hoffmarschalck und sonderlich zur zeit der wochentlichen Rechenschafft anzeigen und sonderliche treue, fleißige acht darauff haben, das mit dem weisen brode, Almußen und zurichtung der herndinde²⁾ recht treulich und ungeverlich umgangen und der herschafft dadurch und im gedrencke oder sonst auch von jemants anders durch giff oder in ander wege nichts beigefügt oder gegeben werde, dadurch die herschafft oder jemandts an leibsgesundheit beledigt und beschwerdt werden muge, sondern da sie daßelbige oder anders,

¹⁾ Orig.: vorzunhemen. ²⁾ Nichtig gelesen? Bedeutung?

das der herſchafft oder ſonſt jemandſ zu geſhar, ſchaden und nachteil gereichen mochte, von andern im vorhaben zu ſein vormercken, daſſelbe bey ihren geſchworenen pflichten abwenden, vorhindern, auch dem hauptmhan und hofmarſchalck vormelden und ſonſt in allem unſer beſtes wiſſen und ſchaden treulich vorhuten helfen.

Wir wollen auch, das hinferner unſern kellerknechten die weinſeßer noch berme aus keinem keller folgen¹⁾, ſondern durch den hauſrendmeiſter in unſern nuß gewandt und ſonſten inhalt unſer vorordnung und²⁾ der kellerknechte habenden beſtallung ihnen billige beſoldung werde gegeben.

Es ſollen auch zwene unſchiedliche keller gehalten werden, aus einem vor unſ, die Rhete, Zundern, Canpley, aus dem andern [vor] das gemeine geſinde geſchencket werden.

Und in unſerm keller wollen wir halten einen kellerknecht, dem einen knecht, im gemeinen oder Speiſekeller³⁾ einen kellerknecht.

Es ſollen auch die kellerknechte mit Rhate des hofmarſchalcks und ſeins abweſens des hauptmans oder wem es bevolen wird, das hier zu rechter Zeit auszapfen und nicht zu zeitig noch ſo lange liegen laſſen, das ſie vorterden, noch auch ohne unſchied die biere durch die bank hingeben.

Weill unſ auch des Thars nicht ein geringes auf die wein[=], bier[=] und andere geſeßer und kuſen neu zu kaufen und fertig zu halten gehet, wollen wir, das ein rechtſchaffener guter Botticher umb billige beſoldung gehalten, dem aller nothwendiger vorrhat, in allem unſer beſtes⁴⁾ zu vorarbeiten, geſchaft, und [der] durch dem Amptmhan und hauſrendmeiſter beſoldet [werde], der auch vort die weine mit wardte, und alſo eine perſon geringer in unſerm keller kan gehalten werden.

Bräuer und Brauhaus.

Der Brauer ſol mit ſeinen knechten, die nit anders als mit vorwiſſen unſers heuptmans oder Rendmeiſters anzuenemen⁵⁾, bekandt, unvorſoffen und fleißig ſeint, ihres Ampts treulich und fleißig warten und ſich unſer hofordnung, ſo viel ihre Ampt anlangt, gehorsamlich vorhalten, mit den Malzen und brauen vorſichtig und recht umbgehen, auf das feur in den Darren und brauhausen fleißig aufficht haben, mit lichten ohne leuchten auf dieſelben oder bodden nicht gehen, die lichte aus dem latern nicht nhemen noch voran kleben, damit nichts vorteret oder ſchaden geſchehe, niemands frembdes in die brauheuser furen, und, wo das geſchicht, das die wirdte mit den Geſten mit der Tunne⁶⁾ geſtraffet werden, nichts von bier, Covendt, Seihe oder berme in eignen nuß ziehen, ſondern alles zu unſerm frommen und beſten treulich vorwaren und, wohin es verordent, ſchicken und folgen laſſen, Auch alle geſeßer ſauber und rein jederer zeit auswaschen, mit bande und ſonſt notturtiglich vorſehen laſſen, damit an dem Biere kein ſchade geſchiehe.

Er ſoll ſich auch zu allen Malzen den Gerſten und [zu] allen biermelſen

¹⁾ Vgl. ähnliche Wendung auf S. 137. ²⁾ Orig.: under. ³⁾ Orig.: Speiſeknecht. ⁴⁾ Orig.: in unſer beſtes allem. ⁵⁾ Dr.: anzunehmen. ⁶⁾ Es wurde ihm eine Tonne übergeſtülp, aus der Kopf und Hände herausragten.

das Malz und hopfen durch den Rendmeister oder kornschreiber zumeßen laßen, demselben auch alle bier, getrencke und Seihe davon berechnen; Und sol mit seinen knechten in die Ritterstube zu tische gehen und keinen sondern tisch im Brauhause halten noch sich in kuchen und keller, wenn es eßenszeit ist, finden laßen.

Es soll auch der hoffmarschalck nebenst unserm Amptmanne und hausrendmeister, das gut Malz gemacht, gut bier gebrauet und zu wolfeiler Zeit vor[r]hat an hopfen eingekauft und, was an Malz und bier aus anderen Emptern legen hofe mogt gebracht werden, zu rechter zeit bestellet werde, in gute acht nhemen.

Und wollen, das dem Brauer¹⁾ und seinen knechten der Seihe, kolen und Aschen nicht weiter folge, sondern in eingebunden werde, daßelbe zu unsern nutz und frommen treulich und fleißig zusammenzubringen, und dakegen inhalb ihrer bestallung und dißer verordnung friedlich sein und bey unser Straff sich ferner nichts anmaßen.

Doentlegen [nicht?] ohne, das ihnen pillliche besoldung werde gereicht; und seint nachfolgende personen zu halten: Ein Brauer mit zwen knechten und ein Mulzer die Mal[z]zeit uber.

Becker und Backhaus.

Der Becker sampt seinen knechten, die bekandt, unversoffen und mit vorwissen des heuptmans und Rendmeisters sollen angenommen werden, soll uns getreue und gehorsam sein, notwendig brod inhalb des ihme zugestellten Zettels auf der herschafft und andere Tische tragen, auch den jegern vor die hunde, wie daßelbe in ihme zugestellten Zettel vorleibt, ohne austrucklichen des hoffmarschalcks, des heuptmans bevelich ausgeben und aufacht geben,

Das Ihnen niemands vor dem Backhause, Brodcammer oder Ritterhause micken²⁾ oder Brodt aus den korben nhemen, sondern dieselbigen auf die tische, wie viel sich geburdt, austheilen, was ubrig pleipt, vorwaren und, da jemand sich darwieder zu handeln unterstunde, dem hof- oder Undermarschalcke anzeigen, und soll der Becker einen von seinen knechten, so mit dem Ritterknechte und anderen letzten eßen soll, die Malzeit uber auffwarten laßen und sich mit den andern knechten zu tische setzen und in dem Backhause die malzeit uber nit finden laßen noch jemand darinnen furen bey straff der Tunnen, auch zu dem feure fleißig sehen und ohne Latern oder luchten³⁾ mit lichten nicht uff die fuller oder Bhonen gehen noch dieselben voran kleben, damit kein schade geschehe.

Und soll dem hoffmarschalck und Amptleuten wochentliche unterschiedliche Rechenschaft thuen und, was vorbacken oder jeder zeit an vorrhat vorhanden, treulich berichten, zu einem jeden Backfels gleichviel mel nhemen und sich daßelbe von dem Rendmeister oder kornschreiber zumeßen laßen und wiederumb treulich berechnen, ingleichen die kleye von einem jedern Backsel zumeßen und durch den Rendmeister und Becker wochentlich, auch folgendß nebenst dem Amptregister vom ganzen Thare berechnet werden.

¹⁾ Orig.: den Brauern. ²⁾ ein keil- oder hornförmiges Gebäck aus bestem Roggen oder Weizen.

³⁾ Leuchter.

Im Backhause seint von personen zu halten ein Becker, zwene Beckerknechte, jedoch, das ehr auch weißbrodt mit backe.

Und sollen, wie von Alters unsern fürstlichen heisern gewonlich, wann jemand's gefenglich angenommen wirdt, darzu helfen und sie gefenglich setzen und anders zu thun sich nicht weigern.

Silberknecht und silberkammer.

Derselbe soll alle Silber und, was ihm sonst bevolen, treulich und fleißig vorwaren und dieselben beschonen und daran sein, das die Silberne becher und ander geschir durch mutwillen oder unvorsichtigkeit nicht zerbrochen, zerstoßen oder zerworffen [werden], und wo jemand's von knaben oder sonsten sich daßelbe zu thun understehen wurde, solchs bey seinen pflichten dem hoffmarschalck, seins abwesens dem hauptman, damit derselbe gestraffet, vormelden, die Silberne becher und leffel nirgends anders hin als vor die herschafft und, dahin es vorordent, austhun und, wohin sie gethan, fleißig vorzeichnen, damit er sie wiederumb bekommen muge. Und do je zu zeiten uber seinen fleiß ichtes vorloren, soll ehr von stund ahn darnach suchen und fragen, und da es nicht gefunden, solchs sampt warhafften, treuen bericht dem hauptmanne, hoffmarschalck, Cammererer, Landrendmeister oder wer von ihnen zur stelle ist, anzeigen und ihres Rhats dorin gebrauchen.

Die handt[=] und Tischtucher und facilet¹⁾, die er in vorwarunge hat, soll ehr fleißig auffheben, dieselben sein rein und sauber halten, und wann dieselben zurißen und nicht mher zu gebrauchen sindt, dem Landrendmeister und wer sonst des vom hoffmarschalck bevelich entpfanget, (zeugen, was er vor Leinengerete entpfangen)²⁾, fleißig auffschreiben und jherlich davon rechnung thuen.

Die Tapet, Decken und Pulster soll ehr gleichgestaltdt auch treulich vorwaren, wann sie auffgehungen und aufgelegt und wiederumb abgenommen, auskeren, sauber halten und dieselben, so nicht stets gebraucht, mit Rhats des Tapetmachers oder in mangel deselben mit Rhats des Schneiders aufhengen und vorwittern laßen, damit kein schade geschehe.

Das Eßen, so im Silber uberpleibet, soll er in die kuchen vorandworten und nit in die Silberkammer noch in die Stadt hinabschleffen oder schleppen laßen,

Die Silberkammer stets vorschloßen halten, niemand dorin gestaten noch Seufferey oder Bechen darin halten,

Die Stavelichte nach besten vorthail und fleiße jeder Zeit machen und zu rechter zeit stebe zum vorrhat schaffen, nirgent anderes hin, als sich geburet und im bescholen, ausgeben.

Und nachdem unserm Silberknechte vor das genieß von dem Nachstein³⁾ ein gulden jherlich auß unserer Cammer zugeordent, so soll ehr, was von dem nachsteine und lichten uberbleibet, bei seinen pflichten in unsern Nutz bringen und nirgents anders wohin wenden.

¹⁾ eigentl. Sackuch. Servietten? ²⁾ Zusatz von anderer Hand. ³⁾ Nachtlampe.

Und ob wir uns woll nicht wißen zu berichten, das die vorbrauchten Tisch[=] und handtucher dem silberknechte horen solten, so laßen wir doch gesehen, wenn sie nicht mher zu nutzen und unserm Landrendmeister und altfrauen gezeigt worden seint, das ehr dieselben behalte.

Schneiderey.

Es soll unser schneider seine werckstedt hinab in seiner behausung haben und mit seinen knechten und jungen sich selbst mit eßen und trincken und sonst durchaus sich holten und nicht zu hofe gehen noch die seinen dahin gehen oder abschlepfen, sondern an seinen verordneten Deputat sich genugen laßen, Was er ausarbeiten wirdt, mit treuen fleiß sauber und treulich machen und bey seinen pflichten uns daran nichts voruntrauwen, das es auch von den seinen noch niemands anders geschehe, fleißig aufachtung haben und darahn sein, wann wir was einkauffen laßen, darbey er sein wirdt, das es gut und den nechsten kauff eingekauft, auch alle seiden und silber oder gulden gewandt und tuch in unser[s] Landrendmeisters gegenwert zugeschnitten [werden].

Und soll laut seiner bestallung mit vleiß zu unsern kleidern sehen und die in guter acht haben, zur Zeit der kleidung auch andere Arbeit liegen laßen und die kleidung vorfertigen. Und soll ihme außershalb unser knaben vor ein ganz gemein kleidt ein halben thaler von unserm hofgesinde [ge]geben

Und daruber von seinen gesellen die knaben, wann sie die kleidung aus der Schneiderey haben wollen, uber das Machelon mit tranckgelde nit beschwert werden.

Alß wir uns dann mit unsern freundlichen, lieben Brudern allerseits freundlich dergestalt vorglichen, das keiner dem andern mit futer, mhal, schloff[=] oder undertrund (mit kleidung und besoldunge der Diener)¹⁾ oder allen andern unordnungen aufheien, sondern in allen Dingen durchaus gleichheit [gehalten] und des herren vatern hochseliger alten ordnungen, nach iziger gelegenheit zu accommodiren, gefolget werden soll:

So sollen demnach fur und fur zur Sommerkleidung auff jede person allen funf ellen Lundsich tuch und vier elle[n] Parcham²⁾ und dann zur Winterkleidung denjenigen³⁾, so dieselben von Alters bekommen, sechs Ellen Landsbergisch und sechs ellen futertuch, alles an Stettinischen Ellen, auch furdan keinem knechte uber zwelff fl. besoldung und ein par stibeln und unsern eignen knechten und jungen in keinem wege ichs mher als anderen zusammen gegeben werden, Sondern durchaus gleichheit gehalten werden.

Die aber von Alters ein einfach Sommerkleidt allein gehapt, dieselbigen sollen das nun bekommen und darin hiemit nichts geendert sein.

Es soll auch unserm hoffschneider eine vorzeichenus unser knaben und Diener, die ehr kleiden soll, zu[ge]stellet werden.

¹⁾ von anderer hand am Rand. ²⁾ Paragent. ³⁾ Dr.: demjenigen.

Marstal und Stalmeister.

Der Stalmeister soll mit stedtem fleiße auf unsern Stall und Geule sehen, dabey bleiben und gut acht haben, das die geule und klopper woll gewharet, und alles, was zur rustung gehoret und ihm¹⁾ bevolen, rein und sauber halten und mit fleiß aufheben und vorwaren, damit nichts davon vorrückt und verloren [werde].

Er soll auch ein richtig Inventarium von deme, was jherlich zugezeuget wirdt, halten, von demselben und, was ehr sonst empfangen, alle jhar und endlich in vorlaßung seines Dienstes rechnung thun und bey einer jedern rechnung, was zu machen und zu zeigen notigt, berichten, damit es zu rechter Zeit bestellet und mit vorthail gefertigt werde, die Rechenschafft mit dem huffschlage²⁾ selbst fleißig warten und alle quartal, wann die Rechenschafft von den handwerkern genommen wirdt, so viel den Stall belangt, mit dabey sein und aufficht haben, das die knechte und jungen allewege ihre kleidungen und hoffarbe³⁾ machen laßen, dieselbe shuren und nicht verkauffen.

Es sol auch ferner kein knecht oder Staljunge in unserm Stall noch im ganzen hofe angenommen werden, sie bringen dann Pasbordt, wie sie von andern ortern abgescheiden und sich vorhalten, wie dann die knechte und jungen von uns und ihren Jundern ohne pasburdt auch nicht abscheiden sollen.

Es soll auch unser Stalmeister mit fleiß darauff⁴⁾ achtung geben, das nicht mher haber als eine gewonliche maß, der drey auf einen Stettinischen Scheffel gehen, auf ein jedes pferdt nit genommen, kein haber oder au[s]stovels⁵⁾ verkaufft oder vorgeben, Sondern daselbe alles zu unserm besten vleißig aufgehoben und unserm Hausrendmeister zugestellt werden, Dieweil wir dakegen einen jedern staljungen . . .⁶⁾ gewisse besoldung verordent, und soll vleiß gehabt werden, das von unsern underthanen, so sich woll anlegen, zu Stalljungen angenhommen und erzogen werden.

Er soll auch nit gestaten, das in unserm Stall Tauben, Gense, Hunere oder ander Vogelwerk, auch niemands anderes, dann der in unsern Stall verordent, gehalten, keine frembde knechte, Staljungen oder knechtsknechte, auch nit mher personen, als darin verordent, einnehmen und darin leiden, kein zechen, Sauffen, Spielen oder unzucht darin treiben oder treiben laßen, auffß feur und licht gute aufficht haben. Wann die Geule gefutert und getrencket, soll er selbst im stall sein und darauff sehen, das die Geule und flepper nit geschlogen und an die kribben gejagt werden.

Wenn sie ins feld gehen, soll ehr selbst mit reiten, damit sie nicht uber die maße gesprengt noch gewand werden, Wann einem Geulen oder klopper ichtes anstoßet, den Schmidt alsbald darzu nhemen, den Marschalk auch alsbald solchen standt vermelden, damit demselben in Zeitten geraten. Wann wir mit den Geulen uber feldt ziehen, soll ehr uns den geulen selbst furziehen und im felde stets bei den hengsten pleiben, auf die knaben sehen, das sie woll und

¹⁾ Drig.: ihn. ²⁾ Drig.: hoffschlage. ³⁾ Abzeichen in der Farbe des Fürsten. ⁴⁾ Drig.: der auff-
⁵⁾ Bgl. ausstobel auf S. 143. Spreu? ⁶⁾ Im Drig. folgt: sowie.

musterlich reitten, im hofflager, zugen und sonsten allendhalben gute, fleißige acht darauff geben, das heu und stro zur Notturft gefuttert, gestreuet und nicht uberflußig vorbrauchet werde, das auch in unserm Stalle nit mher pferde als verordent gestellet und gefuttert [werden].

Er soll auch nebenst dem hoffmarschalck auff die harnischcammer und was darzu gehorigt gute acht geben und sonderlich damit vleißige aussicht tragen, das an den ortern, da wir wilden¹⁾ halten laßen, etwas guts und wolgearth gehalten und [wir] mit unmangelhafftigen, nicht ubrigen alten, pferden²⁾ gewartet werden, Und sich besleißigen, das die jerigen geule wol gezeumet, geritten, nicht uberfutttert³⁾, und das die jungen pferde nach dieser Landart gebrauch nicht zu zeitigt, Sondern wann sie im funfften Thare seindt, erstlich aufgestellt, nit uberfutttert und uberzeumet, Und das ehr die jungen pferde selbst, bis sie abgerichtet und gezeumet, reitte oder den⁴⁾ bereiter reiten laße und keinen unversuchten knecht, so des⁵⁾ Abrichtens und bereitens nicht guten bescheidt weiß, nicht bereiten laße.

Personen im Stalle:

Stalmeister.

Bereiter.

6 Knechte mit dem Reidschmide.

4 Staljungen.

Reidschmidt.

Soll mit der herschafft, sonderlich wann die Geule mitgehen und der hoffmarschalck im ansagen leßt, mitziehen, Mit guten eisen und negeln und, was zu plütlichen ansellen und pferdeschaden dienstlich, gefaßet seyn und bei handen haben.

Wann der Rethen, Amptleute und Zuckern Geule vorgezogen, soll ehr dieselben mit vleiß, ob sie einichen schaden oder Mangel haben, besichtigen, denselben nit vorschweigen, sondern dem hoffmarschalck bey seinen pflichten vormelden und anzeigen.

Wann unsere reißige und andere pferde, so in unsern stellen stehen, Anfal und schaden bekommen, soll ehr zu jederer Zeit bey thage und nacht, wann ehr darzu erfurdert, ahne alle weigerung und endschuldigung darzu gehen, die gelegenheit besehen und keinen fleiß sparen, den Zufall und schaden zu raten und zu helffen.

Wurde er auch vermercken, befinden und erfahren, das der Rhete ader hofdiener pferde außershalb des hofes und unserß Diensts in eignen geschefften vertorben und schadhafft werden, daßelbige soll ehr bey seinen pflichten jeder Zeit, wann er das [v]ermerckt oder erfurdt, dem hoffmarschalck unverzuglich anzeigen.

Wann ehr auch vormerket und nachrichtung hette, das unsere, der Rhete oder Diener pferde, so vorgezogen und in unsern schadenstandt seindt, mangel[=] oder schadhafftigt werden wolten, soll ehr bey seinen pflichten daßelbige dem hoffmarschalck und Stalmeister, auch einen jedern Rhat und diener, deme sie

¹⁾ Mutterstuten. ²⁾ Drig. folgt: nicht. ³⁾ Drig.: uberfutttert. ⁴⁾ Drig.: dem. ⁵⁾ Drig.: das.

gehoren, anzeigen, und sie sich in der Zeit derselbigen¹⁾, so viel muglich, anich machen und zu unsern schaden nit ganz verterben muegen.

Er soll auch die Erzney und, was zu derselben nothwendigk, zu unsern geulen und pferden (eingekauft und bestellet, zu keinem andern alß zu unsern geulen und Pferden)²⁾ verbrauchen, und wo er in nothfallen, da ehr sonst keine andere Arzney bekommen kann, (zu andern pferden ichts dovon verbrauchen)²⁾ muße, soll ehr bey seinen pflichten daßelbige wiederumb erstatten.

Feldtrummer.

Wann wir ziehen, soll ehr im selde und sonst auffwarten und sein Ampt treulich vorrichten, jeder Zeit, wann feurlerm oder aufflauß ist, des ortß, da wir vorhanden, bey tag und nacht mit seiner where und Trommitte eilende an den orth, da der Marschalck oder deselben bevhelich[h]aber anzutreffen ist, [sich] vorfugen und auffwarten,

Zu jeder malzeit und rechten stunde, als zehen und funffe, und wann ihme von dem Marschalcke oder seins abwesens deselben vorwalter angesaget wirdt, abblasen und sonst ohne nothfelle oder des hoffmarschalcks bevhelich keinen lerm weder³⁾ im selde, Stellen, Dorffern noch bey thage oder nacht blasen bei ernster straff.

Wann wir mit unserm hofflager vorrucken oder sonst in Zugen seindt, soll ihme aus den Emptern oder Stetten ein klepper jeder Zeit vorschaffet werden.

Einspenniger.

Ein jeder einspenniger sol ein gut pferdt und Rustung haben, bey thage und nachte auffwarten, die sachen, so ihnen vertrauet, bis in ihre gruben verschwiegen behalten und treulich verrichten, sich des fullensaufens und andern unordentlichen wesens enthalten, mit ihrer besoldung und was ihnen zugeordnet begnuget sein und doruber in executionfachen und sonst niemands beschweren, — und damit sie und andere, was in Executionfachen ihre geburnus ist, [wissen], soll jederzeit, wann sie abgefertiget, deselben ein Urkunt oder patent unter unserm Siegel ihnen mitgegeben werden, wie dann in kunfftiger unser gerichtß ordnung derwegen ein tag verordent ist, — noch auf Marketen oder sonst den leuten ungewonliche Zolle und aufflagen anmuten noch sie damit beschweren, von niemands ichts furdern und nhemen, unter was schein daßelbige gescheen mochte, dadurch die vorrichtung der geschefte, so ihnen bevholen, verhindert oder auffgezogen [wird], im selde und sonst an orth und enden, dahin sie durch den hoffmarschalck verordent, treulich und fleißig auffwarten, in friedlichen und kriegshandlungen, in kundschafften und sonst unweigerlich [sich] gebrauchen und darin keiner gefhar vorhindern lassen;

Wann sie in unsern geschefsten vorschicket, keine ubermeßige zerung thun, sondern dem⁴⁾ Landrendmeister von jederer reiße klare Rechen schafft geben. Da sie frembden zu geleiten oder sonst jemandß zugegeben wurden, sollen sie bey ihren

¹⁾ Dr.: denselbigen. ²⁾ von anderer Hand am Rande. ³⁾ Dr.: wieder. ⁴⁾ Dr.: den.

Eidespflichten sich legen dieselben in allem, so ihnen als Einspennigern geburd, treulich, fleißig, vorsichtig und wilserich erzeigen, demselben vorehrung oder sonst nicht anmuthen noch ¹⁾ anfordern oder ichts überflüssiges von ihnen annehmen.

Und wollen zwei gute, bekante, der wege und stege kundige Einspenniger, davon zum wenigsten einer, so Polnisch oder wendisch kann, hinferner halten, denselben billiche besoldung zu geben, und wollen einem jeden ein eigen pferd auf funff und zwanzig gulden in unserm ²⁾ schadenstandt underhalten, dakegen sie mit guten pferden und rustungen bey tag und nacht aufwarten sollen.

Wagen[=] und Pferdeknechte ³⁾.

Sollen uns getreu und fleißig sein, ihre bevolen pferde woll warten, kein unnützlich heu oder stro vorfutern und vorstreuen, den habern und futter, so fur die wagenpferde gegeben, nirgents anders hinwenden als auff die pferde, die ihnen bevolen, auch keinen haber oder austobels vorgeben, sondern daselbe alles zu des hoffes notturfst dem Hausrendmeister zustellen lassen;

Wann die pferde krank oder auffstezig werden, daselbe alsbalde bey tag und nachte dem Stalmeister und Reidischmiede anzeigen und dieselbigen darzu haben, damit ihnen rhat geschafft, solchen zustandt auch zum ersten, als geschehen kann, dem hoffmarschalck oder deselben bevehlichhaber oder in mangel derselben dem Amptman, da der hoff ist, anzeigen.

Sie sollen auch alle der herschafft wagen in guter vorwahrung an den ortern, so dazu verordent, damit sie nicht verstocken, ichts davon zubrochen oder gestolen werde, und sonst dermaßen fertig halten, das mhan jeder Zeit damit vorkommen könne, und was sie an Compten ⁴⁾, schelen ⁵⁾, zeumen und andern empfangen, fleißig aufheben, reinlich, sauber und dermaßen halten, das nichts verstockt, auffgefressen [werde] oder sonst beßer wartung halben vorterbe; Wann ichts an wagen oder darzu gehorigen Rustungen zu machen von noten, daselbige dem Marschalck anzeigen, von dem, was sie empfangen und zugezeuget wirdt, alle quartal Rechen-schafft thuen und sich keines genießes mit vorkauffung der Compten, Rhiemen, wagentuchen oder anders understehen, sondern an ihrer besoldung, was ihnen zugeordent, begnugen lassen.

Wann neue Reder oder wagen zu machen und die alten abgethan, sollen sie das Eisenwerck von den alten zu vorfertigung der neuen treulich vorbrauchen und in anderer wege nichts davon vorbringen, sondern jeder Zeit im beisein des Amptmans oder hausrendmeisters, da das hofflager ist, dem Schmiede zustellen und davon alle quartal bericht thuen.

Wann wir nicht ziehen, sollen sie zu unser hoff[=] und haushaltung und bauet ⁶⁾ willig und treulich fueren, was ihnen durch den hoffmarschalck und deselben behhelichhaber jedermals besolen wirdt.

Es soll auch ferner der Wagenknecht ⁷⁾ keine jungen ohne vorwissen

¹⁾ Orig.: nach. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ Orig.: Wagen Pferde und knechte. ⁴⁾ Kummert. ⁵⁾ Schellen.

⁶⁾ Landbestellung, Landhaushalt. Oder Bauten? ⁷⁾ Dr.: von dem Wagenknechte.

und Rhat des Marſchalkes, Amptmans oder Hausrendmeiſters annehmen, der nicht bekendnuß und paßbort bringe, wie ehr an anderen ortern ſich vorhalten [habe] und abſcheiden ſey, noch auch ohne paßbort vorleuben und ziehen laßen und ſich ſonſt getreulich, dienſtlich und in faren und wartung der pferde vorſichtig halten, darumb auch voreidet werden.

Perſonen:

Einen kuzen.

Einen wagenknecht mit einem Starcken Jungen.

Futtermeiſter.

Der Futtermeiſter ſoll uns ſeiner pflicht nach treu, gehorſamb und gewertig ſein, allen entpfangenen haber unſerſcheidlich und fleißig vorzeichnen und, wo in dem entpfangenen an der maß oder ſonſt mangel befunden, denſelben alsbaldt dem Marſchalken, hauß[=] oder Landrendmeiſter berichten und nebenſt der wochenrechenſchafft vorzeichnet ubergeben;

Niemands, dann die im futterzettel vorzeichnet, ohne unſern und des hoffmarſchalcks oder deßelben vorwalters oder in mangel deßelben des heuptmans ſonderlich beſhentlich futter ausgeben und alle thage eine jedere futterung unſerſcheidlich vorzeichnen und des morgens zum fruheſten dem hoffmarſchalken, ehe dann ehr aus ſeiner herberge gehet, einen klaren, richtigen Zettel des vorigen tages futterung zuſtellen und daneben, do was unordentlichs eingefallen und begegnet, berichten, beſcheidt darauff pitten und, wann ehr den erlangt, ſich deßelben vorhalten.

Er ſoll auch mit fleiß darauff ſehen, das zur zeit der futterung die Stalhuben keine huberey vor der Nonnen treiben und, da ſie ſichs unſterfunden, [ſie] darumb ſtraffen und die, ſo mutwillig, dem hoffmarſchalken des morgens, wann ehr den Futerzettel ubergibt, anzeigen, damit ſie nach gelegenheit unvorzuglich in geburliche ſtraff genohmmen [werden].

Wann ihme angeſaget [wird] oder ehr ſelbſt vormercket, das einer von den Rheten oder Dienern, ſo pferde halten, erleubnuß erlangt oder nicht zu hoffe wehre, ſoll er ſich erkundigen bey dem hoffmarſchalken, Landrendmeiſter oder unſermarſchalken, ob den abweſenden futter ſoll gegeben werden, auch wie viel und wie lange. Und ſo jemans uber die erleubte Zeit außenbliebe, ſoll ehr demſelben vor ſeiner wiederkunfft ohne ſonderlichen des hoffmarſchalcks beſhentlich kein futter mehr geben noch keine ausloſunge ihm auff die Zeit machen. Der Futtermeiſter ſoll auch von Elffen bis zu zwelffen auf das futern warten, am hoffe auch ernſtlich anſagen, wer auf die Zeit das futter nicht nhemen ließe, das der futtermeiſter den tag denſelben kein futter geben ſoll.

Was aus beſhentlich den fremdden Rheten und anderen, ſo vorſchrieben und zu hoffe kommen, vorfutert [wird], daßeſelbige ſoll ehr auf dem tag[=] und wochenzettel, auch in die quartalrechenſchafft ſonderlich vorzeichnen und vorrechnen und wann die jherliche Rechenſchafft geſchehen, und der vorrhat alle jhar umbgemeßen werden.

Wann wir in[=] oder außerhalb Landes reisen, so soll ehr die futterung mit fleiß vorsehen und die Stalublen, wohin ein jeder furiret, vorweisen, in den herbergen ansagen, das hei und stro zur notturfft und nicht zum ubersfuß vorreicht, zu dem feur fleißig gesehen und niemands mit luchten ohne laternen in die stelle zu gehen gestattet werde, und, wo sich in dem und andern das gesinde ungebürlich vorhalten wurde, solchs den junkern oder nach gelegenheit dem hoffmarschalck anzeigen.

Er soll sich auch jederzeit aller gelegenheit erkundigen, damit keine pferde in die heuser oder stallunge furirt werden, da rudige, schebige oder sonst schadhafftige pferde gewesen und noch vorhanden sein mochten,

Das auch jedes orts nach anzal der pferde, so ehr darinn furirt, guter raum vorhanden, damit aus mangel deßelben die pferde nit zu schaden kommen, und soll sich fleißigen, das die herberge also ausgetheilet, das unsre Geule und Rhete, so in Emptern seint, nach gelegenheit zum negsten bei unser herberge und Losimend underbracht werden.

Er soll zu jederer futterung selbst auf dem Bodden sein, auf ein jedes¹⁾ pferd die rechte verordente maefß geben und mit Schupsen²⁾ oder in andere wege nicht[s] austheilen, daran niemands nit abbrechen noch uber den futterzettell geben.

Wann wir oder jemandß unser vorwanten herschafft im Lande auff die Empter und ehr mit ziehet, so soll ehr, was ehr auff jedes¹⁾ nachtlager verfutert, allermaßen wie im hofflager vorzeichnen und dem hoffmarschalcke oder deßelben bevelich[h]aber zustellen, auch, wann ehr zu hoffe keumbt, die Rechen schafft der ganzen reise in die Landrenterei vorreichen und soll bey seinen pflichten auff der hoffrethe und hoffdiener pferde laut des futterzettels die auslosung machen, dieselbe dem Landrendmeister zustellen, darinn ehr der abwesenden, so uber der Zeit der erlaubnuß außß bleiben, fleißiger acht haben, und, was laut des Futterzettels an ubermaes zu geben vorordent, darauff soll ehr keine auslosung machen.

Wann wir in³⁾ unsern Emptern oder klostern liegen und unser[e] diener daselbst heu und stro bekommen, soll ehr daselbige in der auslosung acht haben und in den zettel, so techlich und wochentlich ubergeben, anzeichnen und soll sich bey dem hoffmarschalck oder deßelben vorwalter jeder Zeit bescheids erholen, wie es mit dem futter der Junkern klopper [gehalten werden soll]. Wann sie in Zugen in[=] oder außerhalb Landes die flepper nebenst den geulen haben, so soll ehr inen futter darauff geben, aber keine Auslosung machen. Wann aber den Junkern angesaget [wird], das sie mit fleppern reiten und die geulen stehen lassen, so soll ehr ihnen alle nachtlager, so lange sie außerhalb hofflagers seint, das futter und auslosung reichen. Wann auch wir yrghends ziehen, da wir ausgelost werden, soll der futtermeister in allen herbergen die auslosung richtig machen, unterschreiben und den wirten lassen, damit nichts in die auslosung geschlagen, das darin nit gehorich und zu schimpflicher nachrede ursach geben mochte.

¹⁾ Drig.: jeder. ²⁾ Schaupeln, Schuppen. ³⁾ Dr.: im.

Wann auch im hofflager ein frembder gesandter [ist] und anderer herberge¹⁾ bevehlich auffgesprochen²⁾ wirdt, soll der Futtermeister vor demselben, dafür auffgesprochen wirdt, abreisen, die Rechnung stückweis mit den wirten fertigen, dieselbe auch den frembden vorlesen und unterschreiben lassen, damit die wirte hernach nicht ihres gefallens rechenschafft machen. Wo sich die wirte deßelben eußeren und darüber die frembden ansprechen oder bezalunge anmuten wurde[n], das ehr sie unser stroffe vorwarne und uns daßelbige [nach] seinen pflichten anzeige. Und soll der Futtermeister, also auch Trummer, Spilleute und alle andere Empter den frembden, für welche auffgesprochen ist, nichts anmuten noch umb vorehrung bitten noch anlauffen und sonst von keinem, der mit uns ziehet, noch einigen anderen vorehrungen der feuerung oder futters halben nehmen bei leibesstraffe, sondern die futterung, wie oben gemeldet, also austheilen und richten, das unser geule und diener und darnach die Kette, so Empter haben, zum negsten an der herren Losemend unterbracht [werden], auch niemands mher futere, als der futterzettel vermag, geben werde.

Auslosung.

Wir befinden dieses stüdes halben, das understanden wird, neben der auslosung auch innerhalb Landes das trinckgeldt und noch darüber, was ein Jeder sampt seinen dienern an wein, bier, eßen und anderer notturfft gebraucht und genhommen [hat], zu furdern, welche neuerung einzuraumen wir mit nichte gemeint sein, und wollen, das es mit der auslosung hinferner, wie hernach folget, solle gehalten werden:

1 g. auf ein pferd den hoffdienern die nacht im hoffe, auch wo wir in unserm orth Landes³⁾ ziehen und nicht ausgeloset oder die diener von den unsern mit Rauchfutter⁴⁾ nicht versehen werden, und sonst kein tranckgeldt noch andres geben.

1 g. des nachtes in unser freundlichen lieben bruder⁵⁾ ort landes auff das nachtlager, wann wir nicht ausgerichtet werden.

Und soll innerhalb unsers ort Landes mit den wirten ernstlich geredet und geschaffet werden, das sie unsere Diener mit furderung der Stalmiete, drandgelbes oder sonst nicht ubersetzen und wiederumb die Diener nicht unmaßig das rauchfutter fordern.

Den Hoff[=], Landrheten, Amptleuten, gelarten und Juristen, wann sie zu hoffe verschrieben oder mit uns innerhalb Landes ziehen, Sal ihnen in den herbergen heu und stro auf die reißigen, auch wagenpferde, denen sie in den bestallungen versprochen, aber kein tranckgeldt, sonderlich eßen und drincken oder huffschlag nicht geben oder bezalet werden.

Wann aber dieselbigen hoff[=], Landrethe und andere, wie vorgemeldet, mit uns außershalb unsers orth landes ziehen, soll heu und Stro bezalet und billigē

¹⁾ Im Dr. folgt: und. ²⁾ „schwankender Bedeutung“ (Grimm, D. Wb. I, 742). ³⁾ Johann Friedrich ist Herzog des „Ortes“ (Landbezirk, Gebiet) Stettin. ⁴⁾ Rauchfutter (Heu und Stroh). ⁵⁾ Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast und die apanagierten Herzöge Barnim (XII.) und Boguslaw (XIII.).

trandgeldt geben [werden]; der huffschlag¹⁾ aber soll nicht²⁾ anders als außershalb unsers und unser freundlichen lieben Bruder orth landes bezalet werden, und³⁾ den Rheten im hofflager auf ein jeglich reißig pferd geben werden 1 g.

Vor den hoffprediger, hoffrhete, so keine eigne pferde haben, Cantlei und Balsbirer soll, wie von Alters hergebracht, das trindgeld in[=] und außershalb landes gegeben werden.

Die vierroßer sollen ein[=] und außershalb Landes sampt unsern hengsten, zu negste als sein kann, in und bey unserer herberge furiredt und daselbst das trindgeldt vor sie gegeben werden.

Wo nur jemand in der⁴⁾ herberge ubrigen haber, eßen, drincken oder andres selbst [nehmen] oder die seinen nhemen laßen wolte, der magt das selbst bezalen.

Wann wir auch den Rheten und hoffjunkern ansagen laßen, mit den klopfnern auff uns zu warten und außershalb des hofflagers zu reiten und ihre geule stehen zu laßen, soll darauff die auslosung, inmaßen von geulen gemeldet, [ge]geben, Wann sie aber die geule mitnhemen und einen klopper darneben haben, soll ihnen auff die geule die auslosung und auff den flepper die ubermaes haber allein gereicht werden.

Damit auch in der Rhete herbergen die Stalbuben das stro und heu nicht misbrauchen oder unnutz verschwenden, soll den wirten durch den futtermeister angezeigt werden, allein zur notturfft und nicht uberfluß heu und Stro zu reichen, mit vorwarnunge, das wir den uberfluß nicht werden bezalen laßen.

Es sollen auch der Junkern Stalbuben nicht vorwegt zerstreuet, sondern in einem hauffen reithen mit dem, den ihnen der hoffmarschalk zuordnen wirdt, beinander bleiben und samentlich in das nachtlager oder herberge reiten, damit einem iglichen durch die⁵⁾ futtermeister oder furirer die herberge desto bequemer muge angewiesen und die klopper nicht uberreiten⁶⁾ oder ander mutwille getrieben werden. Welcher Junker oder diener aber über das ohne des Marschalks erlaubnus seinen Stalbuben vorwegt geschicket, wann wir uber feldt reiten, und bey dem hauffen oder dem, den der Marschalk bei den stalbuben vorwegt zu reiten verordent, nicht bleiben leßt, demselbigen soll das futter auff den klopper die nacht en[t]zogen und der hube das mhal fegen hoffe nicht gestattet [werden]. Und da ehr von dem Undermarschalcke daruber betretten, soll ehr ihn⁷⁾ mit vorwissen des hoffmarschalks in des gemeinen gesindes fegenwerd mit ruten streichen laßen.

Es sollen auch unsre Rhete und diener bey ihren Stalbuben ernstlich verschaffen, das sie fur der futterronne und sonst kein schalk[h]eit und buberey treiben, und welche es thuen, die sollen durch den futtermeister dem Marschalk angezeigt werden zu straffen, und soll der Stalmeister darauff auch mit acht haben und die, so es fur dem Stalle bei der Ronne vordienet, fortdar straffen und mit ruten woll streichen laßen.

¹⁾ Orig.: heuffschlag. ²⁾ Orig.: nichts. ³⁾ Orig.: von. ⁴⁾ Orig.: die. ⁵⁾ Orig.: der. ⁶⁾ d. h. überreiten. ⁷⁾ Orig.: ihnen.

Schadenſtandt.

Wir wollen, das zu jeder Zeit, wann wir Hoffrhetere, diener, Amptleute und einſpenniger, auch andere, denen wir für ſchaden ſtehen, angenhommen, das ſie uns oder unſerm hoffmarſchalcke ihre pferde, die zu beſichtigen und anzuschlagen, vorziehen, und wann dieſelben ohne ſchaden, unvortorben, auch nit bey großem alter befunden, [ſie] in billichen werde¹⁾ angeſchlagen Und ſampt der wardierung²⁾ in die Landrenterey vorzeichnet werden,

Mit dieſer ernſten vorwarnung, das wir keine andere als vorgeſchriebener geſtalt vorgezogene und in der Landrenterei vorzeichnete pferde in unſerm fueter, lieverung und ſchadenſtande wiſſen noch halten oder, da ſie vortorben, nichts davon kegenentrichten wollen.

Und ſoll ein jeder im vorzeichnen ermhanet werden, bey den pflichten, damit er uns vorwandt, unſern frommen zu fordern und ſchaden abzuwenden, anzuzeigen, ob er wuſte, das die pferde, ſo vorgezogen, vormals vortorben [wären] oder ſonſt einigen heimlichen ſchaden hetten, das ehr auch die geule, in unſern ſchadenſtand gebracht, bey ſich nit wolte veralten laſſen, ſondern ſich derſelben, ſo viele muglich, in rechter Zeit onich machen³⁾, und [ſie] uns allein alters halben nicht mugen angeſchlagen werden, darumb bey der wardierung eines jeden pferdes alter zu ſetzen iſt.

Und wirdt ein jeder unſer Rhat und Diener, ſo teglich bey uns am hoffe ſeint, wann ihm ein gaul, ſo in unſerm ſchadenſtandt ſtehet, auffſtezig wirdt, ſolchs alsbaldt unſern Schmiede, auch zu erſter gelegenheit dem hoffmarſchalcke und ſeines⁴⁾ abweſens ſeinen bebhelich[h]aber anzeigen, den gaulen zu beſichtigen und ihme helfen zu laſſen.

Wann aber jemandſ von Rheten, Amptleuten und dienern pferde in ihren eignen geſcheyften oder auch auff dem Stalle in der Zeit, wan jemandſ uber die erlangte erlaubnus außenbliebe, ſchadhafftig wurde und verturbe, ſo ſoll und magt uns der ſchadenſtandt nicht zugelecht werden.

Wir wollen auch, das ein jeder unſer Rhat, Amptman und Diener die pferde, ſo in unſeren ſchadenſtandt gekommen, ohne unſer ſonderliche erlaubnus nicht vorleihe oder auſerhalb hofes in ſeinen eignen geſcheyften gebrauchte, ſonder damit uns ſtundlich dienſtgewertig ſey.

Jedoch wollen wir niemandſ unſerer Hoffrhetere und Diener uber nachgemelten anſchlage, Es were dann ſache, das einer ſich ſolchs auſtrucklich in ſeiner beſtallunge vorbehalten hette, vor ſchaden ſtehen, Als nemblich das pferdt, ſo die Rhete und vierroſer für ihren leib gebrauchten, Sechzig, der Jungen vor funffzig und der knechte pferde vor vierzig gulden,

Der Dreh[=] und Zweiroſer vor ihren leib⁵⁾ vor funffzig, des jungen und knechts vor dreißig gulden, und, was darunter in der wardirunge befunden, das ſolches angezeigt und nicht heher in den ſchadenſtandt gerechnet werde. Und

¹⁾ Wert. ²⁾ Tarierung. ³⁾ entlebigen. ⁴⁾ Original: ſonſt. ⁵⁾ d. h. für das „für ihren leib“ gebrauchte pferd.

wirdt sich ein jeder in diesen allen fegeu uns seiner eidespflicht und vorwandnus nach gebürlich und unbormeslich zu vorhalten wißen und vorseßlich uns keinen schaden zufügen.

Jagt und Jegermeister.

Der Jegermeister soll uns getreu, gehorsam und gewertig sein, in seinem bevolnem Jegermeisteramt und sonst zu jederer Zeit unser bestes wißen, unser schaden und nachteil nach hechstem vormugen vormarnen, abwenden und wehren, insonderheit uber unsere verordnung, so wir der Jagt halben auffgerichtet [haben] oder kunstiglich auffrichten, vorbesern und vorenderen werden, mit fleiße halten und daran sein, das bey den¹⁾ Jegern und anderen, so in sein bevolnen Ampt gehoren, unser hoffordnung nicht uberschritten, die armen leute und pauern mit ubermesigen und ungewonlichen ablage[r]n, schaden, unkosten und diensten nit beschweret, auch keine hunde uber die anzal, in der hoff[=] und Jegerordnungen benennet, halten, gedulden noch in die Empter schicken²⁾ oder underschleiffen lassen und bei seinen pflichten darob hochstes vormugens halten, das solches, wie gemelbt, auch aller anderer vorgeblicher³⁾ unnotwendiger unkost und vorlust gespared und vormitten werde. Was i[h]m vertrauet, soll ehr vorschwiegen halten und mit darauff sehen helfen, das uns ahn den grenzen, wiltbann und Jagten kein eindragk und abbruch, auch in unsern heiden und holzungen durch feur oder sonst kein schade zugefugt werde, und sich sonst in unserm dienste und seinem bevolnem Ampte zu unserm vortheil und lust und nicht zu vorgeblichen unkosten und verlust besleißigen.

Und soll sich an seiner zugeordneten besoldunge und vorschriebenen genies begnugen lassen und, das solchs von andern⁴⁾ seins bevolnen Ampts vormanten auch geschee, fleißige aussicht haben und alle, die sich dem, so obgemelt, zuwieder bezeigen, und der⁵⁾ ehr mechtig, in straffe nehmen Und die andern⁶⁾, der ehr nicht mechtig, dem heuptmann und hoffmarschalcke und jedes orts den Amptleuten bei seinen pflichten anzeigen, damit demjenigen mit guter vorbetrachtung und bescheidenheit also furgesehen [werde], wie es zu erhaltung unser furstlichen gerechtigkeiten, hohen obrigkeiten und gehorsams dienstlich [ist].

Es soll auch der Jegermeister darob und ahn sein, das nit mher personen zur Jagt, als darzu verordnet und jederer zeit notigk, gehalten, auch die hunde, so uber die anzal der ordnung befunden, als krank, schebich und undienstlich, auch die muttern⁷⁾, so unvorschembt umblauffen, abgestellt, das die hunde an den ortern, so darzu gerichtet, enthalten⁸⁾ [werden] und uff dem hoffe oder in der Stadt nicht umblauffen,

Und darauff acht haben, das die Jeger die netze mit fleiße warten und nach dem Jagen in naßen und regenhaftigen wetter in trucken auffhengen⁹⁾, uber einem hauffen nicht liegen, erwermen und vorterven lassen,

¹⁾ Orig.: dem. ²⁾ die Amter mußtten die herzoglichen Hunde durchfüttern. ³⁾ Orig.: vorgeblichen. ⁴⁾ Orig.: andern. ⁵⁾ Orig.: da. ⁶⁾ Orig.: der ander. ⁷⁾ Hündinnen. ⁸⁾ eingesperrt. ⁹⁾ Orig.: auffgehungen.

Und daß die Leinen, daraus die Koppeln zur Schweinejagt gemacht, ſherlich legen das kunſtliche Thar auffgehoben und vorwardt werden, daß die Jeger nicht mher als uf die verordente anzal hunde brodt fordern und nhemen, daß die Schweinehunde und gengere ¹⁾ in nothwendiger anzahl und nit mher in die kloster und Empter außgetheilet und daſelbſt, bis mhan ihrer bedarf, underhalten werden;

Daß auch jeder Zeit von ſolcher außtheilung, auch vorrhat der nehen und anderen, zur Jagt gehorig, eine klare vorzeichnus dem hoffmarſchalcke nach volendeter Jagt zugestellet und dieſelben in die Landrenterey, jeder Zeit, wann es nothig, nachrichtung und bericht davon zu nhemen, gegeben werden.

Er ſoll auch, wann gejaget wirdt, fleißige acht darauff haben, daß den armen leuten in ihren getreide oder an dem viehe kein ſchade geſchehe, die arme leute nicht beſchweret noch vorgewaltiget, und die ubertretter zu auffrichtunge des zugefügten ſchadens und anderer geburlichen ſtraffen angezeigt werden,

Daß zu dem hundeleiden ²⁾ auff der Jagt nicht mher perſonen, alſe ſeines ermeßens nothig, beſcheiden, den armen leuten in den Emptern die jungen hunde nicht mher als nothig aufzufuden ³⁾ zugeſchicket und darnach vorgeben werden, daß auch in ſolchen die armen, unvormogen[den] und die mit hohen teglichen dienſten beladen, verſchonnet [werden], und, was zur notturfft aufzufuden, in die abgelegene Empter unter die freihen, Schulzen, Muller und andere in Rügenwaldiſchen, Lauenburgiſchen und ehlichen mher klostern und Emptern außgetheilet, und daß durch den Jegermeiſter zu jeder Zeit eine klare vorzeichnus der hunde, ſo in die fuebe gethan ⁴⁾, gehalten und in die Landrenterey gegeben [werde], und daß ſolche außtheilunge mit Mhat des hoffmarſchalcks oder deſelben vorwalters geſchehen.

Es ſoll auch der Jegermeiſter zuvor und ehe ehr die hunde zur Schweinejagt ſambten leſt, gute, gewiße kundſchafft darauf legen, auch ſelbſt auff die heiden mit den Jegern reiten und ſehen, ob viel oder wenig maſt und ſchweine auf den heiden, die mhan bejagen ſoll, vorhanden, und ſoll mit getreuen fleiß darob ſehen, daß alle wiltbreedt, ſo gefangen und geſchlagen, zu unſern nutz gebracht und ahne bevelich davon in andere wege nichts vorgeben noch geendert werde, und ſonderliche achtung geben, daß zu rechter Zeit gejaget und daß junge wilt durch unzeitlich jagen und ſonſt nicht vortilget oder zu nichte gebracht noch die heiden und Gehege unzeitlicher Jagt halben vorwuſtet [werden], und ſich in dem allen und ſonſt, als einen treuen, fleißigen Diener und Jegermeiſter gebured, vorhalten.

Jeger.

Die Jeger ſollen uns gleicher geſtalbt auch ihrer pflicht nach getreu, gehorſamb und gewertig ſein und ein jeder in ſeinem beeholenen Ampte und

¹⁾ Gänger, bei Thieren auch ſonſt gebraucht vgl. Grimm, D. W. IV, 1, 1247. ²⁾ leiten, führen. ³⁾ aufzuziehen, aufzufüttern. ⁴⁾ in Koſt gegeben.

Dienste der ¹⁾ ordnung, so wir der Jagt halben auffgerichtet [haben] oder kunfftiglich auffrichten und ihnen vorkundigen werden, so viel eines jeden person und dienst belangebt, und sonst in allen andern sich getreulich halten, dieselbe nit überschreiten noch andern zu thun gestaten und zusehen, Und da sie oder ihrer einer vormerken wurde, das uns an unsern grenzen, Jagt, Wiltbann, gehegen oder anderer gerechtigkeit durch jemand's eintrag geschlege oder auch durch feur und sonst an unsern heiden und holzungen schaden zugefugt wurde, daßelbe bestes vormugens abwenden, solchs dem Jegermeister, Amptman, Hauptman, hoffmarschalcke und Canzler berichten, jedoch darinne nicht[s] anders als die warheit, so erweißlich, vormelden und niemand's ohne grundt angeben. Und sollen dem ²⁾ Jegermeister in billichen bevhelichen und geschefften gehorsam sein, alle jagt zu unserer lust und nutz und nicht zu unsern schaden oder der armen leute beschwerung und unlust richten helfen, sonder alle [un]nothwendige uncoften, nachtheil und beschwerung unserer und der armen leute helfen abwenden und vorhuten Und, soviel an ihnen ³⁾ ist, befurderen, das alles, so gefangen, anders nirgends hingethan, dann zu unser kuchen gebordert, uber ihrer besoldung und zugeordneten genies sich keines furtheils annaßen, auch nit zusehen, vorhengen oder vor-schweigen, das es von anderen geschlege, ihres vormugens getreulich abwenden, erinnern und selbst darauff acht haben, das nicht anders dann zu rechter Zeit gejaget, das junge wildt geschonet und nicht vortilget, noch durch unzeitliche Jagt die heiden und geheg vorwustet [werden], die neßen in feuchten und naßen wetter alsbaldt ins trucken aufshengen, nicht erwermen und in demselben ⁴⁾ oder sonst vorterven lassen,

Demgleichen die Leinen und kuppeln iherlich treulich und fleißig auffheben lassen, das ander jhar wiederumb zu gebrauchen, ehe zur Schweinejagt die hunde versamlet, sich fleißig erkundigen und erforschen, ob auch auff den heiden, so bejagt sollen werden, viel Mast und Schweine vorhanden, und warhafftigen bericht dem Jegermeister, auch sonst der herrschafft und Rheten thun lassen, keine jungen hunde ohne bevheliche in die fuedung thuen noch daraus nehmen, dieselbe auch nit vorgeben noch wegbringen, auch fleißig daran sein, das vor die hunde kein unnotig brodt gefordert und abgeschleppt, sondern zur notturfft abgetragen und ahn den verordneten orth gegeben, auch keine alte, schebige, untugliche hunde gehalten werden, und sich sonst allenthalben ein jeder in seinem Ampte und Dienste in allem, so zu abwendung unsers schadens und befurderung unsers furteils und frommens dienstlich, treulich und fleißig vorhalten.

Windwarer ⁵⁾.

Es soll auch ein Windwharer gehalten, so alle winde in bevelich hat und dieselbe in vorordneten stellen liegen hat, und durch ihme zweimhal des thages gespeiset und niemand's anders brodt darauf gegeben werden.

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ Orig.: die. ³⁾ Orig.: ihm. ⁴⁾ erg.: Hausen (vgl. S. 149.) ⁵⁾ Wårter der Windhunde.

Und wollen ſambt unſerm freundlichen lieben vettern und vatern Herzog Barnimb dem Eltern ¹⁾ etc. an Jegern und hunden haben, wie volget:

Ein[en] Jegermeiſter, ſo auch ein zwiweißer iſt, zwey Jegerknechte und einen jungen.

Einen heßjeger ²⁾.

Funffzehen koppeln guter art Jagthunde.

Acht ſtucke winde.

Arme Leute.

Der Undermarſchalck, Ritterknecht, kuchenmeiſter und kuche ſollen fleißige achtunge darauff geben, das ahn dem, was für die armen ſoll gereicht werden, nicht[ſ] anders wohin vorwendet oder vorſchleppet und den ³⁾ rechten armen, die ein Zeichen der Stadt oder Amptmans, da jeder Zeit unſer hofflager iſt, haben, durch den außtheiler gegeben werde.

Holzhoff.

Es ſoll, ſo viell muglich, durch den heuptman, hoffmarſchalck des holzes halben ordnung gemacht und an unſerm hoffe geparedt, dergleichen in dem Ziegel[=] und kalkoffen durch die Amptleute und Rendmeiſter darauf acht [ge]geben [werden], das ubermeßigkeit vormitten werde.

Bettenuhme, die auch Weſcherinne mit ſein ſoll.

Soll auf das Bettewerck und Leinengerete, auch die vedern, ſo durch den ⁴⁾ Rendmeiſter zuwege gebracht, flachs und Spinnewerck, ſo in dem Ampte ⁵⁾ zuwege zu bringen und aus andern Emptern anher verordent und geſchicket wurde, [acht haben], alle garne weben und zu Leinwande machen laßen, daßelbige nirgents anders hin als zu unſerm Nuß, frommen und beſten vorwenden noch brauchen, dem Rendmeiſter clarlich vorzeichnen und iherlich vorrechnen laßen.

Und ſoll in allen Emptern verordnung geſehen, nach gelegenheit lein und hanff zu ſeyen, ſolches mit vleiß außbringen, zum beſten und kleinſten ſpinnen und leinen gewand davon machen laßen, Was iherlich uber die haußhaltung zu endraten ⁶⁾; dergleichen [ſollen] in allen Emptern Federen geſamblert und betten gegoßen [werden], dadurch unſer Cammer nicht mit weinigen ⁷⁾ außgeben wird konnen vorſchonert werden.

Thorwerder.

Derſelbe ſoll das thor, wann nit auff[=] und abzufuren, verſchloßen halten und das thor allewege des Abents umb Neun vorſperren und die ſchlußel dem Amptmhan und in ſeinen abweſen dem haußrentmeiſter zuſtellen und jederer Malzeit abends und morgens, wann abgeblaſen und vor die herren angerichtet,

¹⁾ Vgl. S. 99. ²⁾ Heßjäger. ³⁾ Drig.: dem. ⁴⁾ Drig.: dem. ⁵⁾ in dem das Hofflager iſt. ⁶⁾ Hier ſcheint etwas zu fehlen. ⁷⁾ Original: weiniger.

das thor zuschließen und die schlüssel dem hoffmarschalck oder hauptman im Rittershause zustellen und das hauß ohne bevelich des hauptmans, hoffmarschalcks und bevelich[h]abers derselben unter der Malzeit nicht auffsperrern, die Almusen den rechten armen, so das zeichen haben, austheilen.

Wacht.

Nach gelegenheit eins jedern orts, da wir hoff halten werden, soll die wacht durch dem hauptmanne eins jedern orts mit rhat des hoffmarschalcks bestellet [werden] und, [daß] die, so darzu bescheiden, treue und vleißige wacht halten, ehr bey seiner pflicht auffachtung haben solle.

Von den Emptern und Hoffgesinde in gemein.

Der hoffmarschalck, der heuptman, Unsere Rhete, Zuckern, Secretarien und alle ander hoffdiener sollen sich in ihren dienste und aufwartunge dermaßen allenthalben vorhalten, wie eins jedern Ampt, eidespflicht und bestallung mitbringet und einen ehrlichen, getreuen¹⁾ diener gepueret und woll anstehet.

Es soll auch knechte oder jungen niemands annhemen, die nicht paßbord haben, wie sie sich an andern ortern vorhalten [haben] und daselbst abgeseiden feint, Auch ohne paßbord keinen von sich ziehen laßen noch über dasjenige, was vorordent, an besoldung oder kleidunge bei außgedruckter und verordenter straffe nichts geben, auch denen, so sie in der bestallung nicht zugesagt, keine halten, und die andern, so diener und knechte haben, [sollen sie] kleiden und dieselben nicht zurißen uns zu spott gehen laßen, auch niemands uberzuch oder durchzug²⁾ in die hosen über die knie³⁾ tragen, auch sein knecht und jungen nicht tragen laßen, zu den malzeiten noch in kuchen oder keller niemands furen, selbst sich auch kuchen, keller, Brau[=] und Bachhauß enthalten, Sich auch ein jeder seines Ampts treulich und fleißig bezeige[n] und, was von uns und den, so Empterbevelich zu hoffe haben, einen jeden aufferlege[t], unweigerlich mit treuen fleiße vorrichten, bey ernster straffe und erlaubunge⁴⁾, auch entziehung vorgeschriebener begnadung, wegen ihrer Dienste versprochen.

Alle unsere hoffdiener sollen den Burgfride bei leibesstraffe halten, mit vorwarnung, das die ubertreter nach gelegenheit der personen durch unsern hoff[=] und undermarschalck und heubtmhan der andern abwesens zu geburender straffe baldt eingezogen und bestricket werden sollen.

Wann zwischen jemand, so hoffgesinde ist, Zank oder Zweitracht entsethet, oder sie auffstoßig werden, sollen, die dabey sein, sie von einander halten und bringen, Und bey unser straffe keiner den andern außsurderen noch sich an andern vorgreifen, sondern, wann desfalls was furselbt, ein jeder seinen feill⁵⁾ dem hoffmarschalcke oder deselbigen bevelich[h]aber vormelden. Und wo jemand

¹⁾ Original: patronen. ²⁾ Hosen über statt unter dem Knie zu binden, war neue französische Mode. ³⁾ Original: knie. ⁴⁾ Entlassung. ⁵⁾ Fehl, Gebrechen, Beschwerde.

einen darüber ersehen wurde, so soll der, so es thut, zu ernstlicher straffe bestricket oder eingezogen, Wo ehr auch davon kompt, ihme Futter, mahl und was ihm geburet, en[t]zogen und [er] fegen hoffe in Dienst nicht weiter gestattet werden.

Das auch niemands in unserm Hofflager, Stetten, Dorffern oder im Felde, da der Hoff oder sonst die herschafft ist, lerm mache noch lerm blase[n], ausruffen oder schlagen laße, bei leibes straffe. Wann feur los oder sonst lerm wirdt, soll ein jeder vom Hoffgesinde, der nit sonderlich in solchen fellen worhin bescheiden und verordenet ist, vor unserm hause, Hoff oder Losemend, und wo dieselbige ist, mit seiner wehre unseumlich, es sey tag oder nacht, [sich] finden und auffwarten.

Es soll ein jeder zu rechter Zeit abgehen, nichts abschlepfen oder abschlepfen lassen, sondern sich in dem allen und sonst unserer furstlichen Hoffordnungen gehorsamblich und getreulich vorhalten, auch, das es von andern auch geschehe, fordern und fortsetzen helfen.

Von den Emptern außershalb Hoffes in gemein.

Wir wollen nach publicierung und einrichtung dieser unser Hoffordnung vor anderen uns angelegen sein lassen, das unsere Empter und Tischguter, woe es vor dieser Zeit noch nicht geschehen, visitiret, eingerichtet [werden], darum ein gemein, auch insonderheit nach eins jeden Ampts gelegenheit eine Amptsordnung auffgerichtet [werde], darauff alles Dienstvolck voreidet werden soll,

Und in jedem Ampte die verordnungen geschehe, was daraus ordinarie zuruchen und sonst in andere Hoffempter zu gewissen Zeiten soll geschicket [werden], das ein jeder in dem sich getreulich vorhalten, an den orten, da nicht Kornheuser seindt, dieselbige mit den geringsten unkosten nach der handt¹⁾ zugerichtet, Uns an korne, auch andern, vorrath gemachet und ohne schaden darinne muge vorwahret und erhalten werden, Und sonst nach gelegenheit eins jeden orts uns vorthail schoffen und befurdern, auch alle Thar richtige Rechenschafft davon geschehe, das geltt aber des Thars zweier, als auf Ostern und Michaelis, uns die Rendmeistere in die Cammer schicken, allen furtheil der muntze zu unserm frommen klerlich und onderscheidlich vorrechnen und, das sie mit unserm gelde keine handlung treiben, in pflicht genohmen werden;

Dergleichen alle Thar auff gewisse bestimbte Zeit die jherliche Rechenschafft der Empter zu Hoffe gehoret und nach gehorter jherlicher Rechenschafft des Landrentmeisters die Empter hinwiederumb visitiret, bezogen und alle notwendigkeit darinne beschaffet und zu unsern nutz und fortheil alles gereicht werde.

Es soll auch in guter acht gehabt und den Amptsordnungen²⁾ einvorleibet werden, das zu darinne³⁾ benannten Zeiten aus einem jedern Ampte klare vorzeichnus uns nach Hoffe zugeschicket werden, Was in einem jeden Ampte an⁴⁾ allerley viehe, korne und vittallie vorhanden, wie es damit zu halten, bescheit zu bitten;

¹⁾ später, künftg. ²⁾ Orig.: Amtsendierungen. ³⁾ Orig.: darinne zu. ⁴⁾ Orig.: in.

Das alle Ochsen von dreien, vieren und funff Tharen des Sommers ahn gelegenen ortern in gute weide geschlagen und, wo es auf den winter an futter mengeln wurde, in die futterung gethan, davon iherlich, was nothwendig, legen hoff auf erforderung geschicket und das ubrige auf vorgehenden bevehlich des hauptmans und hoffmarschalcks zum teursten vorkaufft, zu Register gebracht und vorrechnet werde;

In den Emptern, da die gelegenheit vorhanden, auf die zucht der Schweine fleis angewandt [werde], dieselbe, wann keine mast vorhanden und [man] sie¹⁾ zur haus[=] oder hoffhaltung nicht bedarff, [zu] vorkauffe[n] und ahne noth mit korne nit [zu] masten, da aber mast vorhanden, alles, zu (Specke zu leggen²⁾, zu³⁾ schlachten und uns zu hoffe zu schicken⁴⁾, vorordnung geschehe.

Und wo die menge nicht vorhanden, soll aus den Empteren uns solches, ehe dann die Schweinekeuffer und [=]Treiber sambten, zugeschrieben und auff unsern ferneren bevehlich ein hauffen Schweine gekauft, damit zu den Zeiten, wann godt mast gibt, ein vorrhat auff drey, viere oder mher Thare an Specke gemacht [werde]. Und wo ehliche Thar nacheinander gute mast wehre, soll in Vorschaffung des vorrats ummer vortgefaren und nach der handt das alte Speck und vorrhat mit vorwissen des heuptmans und Marschalcks vorkaufft werden.

Und nachdem dis und anders mher in die Amptsordnung anhero gehoret, wellen wir von einem Jeden des ortz mher meldung thuen lassen.

Geschlus der Hoffordnung.

Das ein jeder in seinen bevolenen Ampte treulich und fleißig sich bezeige, das meinen wir ernstlich und wollen, So lieb einen jedern ist, unsere ungnade zu vormeiten, das ein jeder dieser unser hoffordnung treulich nachsetze und gelebe, und damit ein jeder dazu mher ursache habe, gegen anderen auch zu entschuldigen weis, da ehr unserm bevelich nachlebet, das hinferner nicht alleine unser Rhete, haubt[=] und Amptleute, Sondern auch unsere ander Diener, so Empter vorwalten Und sonderlich bevelich haben, wie geringe die auch seint, alle auff diese unsere hoffordnung, oder wie dieselbe kunfftig durch gemeinen rhat gebeßert und geendert werden mochte, vereidet auffgenhommen werden sollen.

Indem sich ein jeder unweigerlich wirdt bezeigen in⁵⁾ diesem allen, wie vorstehet, geschicht unser zuverleßiger, ernster wille.

¹⁾ Original: und sie wann. ²⁾ einlegen. ³⁾ Zusatz am Rande von fremder Hand. ⁴⁾ Original: geschicket. ⁵⁾ Original: und.

Hofordnung Herzogs Bogislaw XIV. von Pommern- Stettin (1624).

Stettin. Kgl. Staatsarchiv. P. 1 Tit. 94 N. 99.

Fürstlich Stettinische Neue Hofordnung,
publiciret den 23. April Anno 1624.¹⁾

Hilff Gott.

Anfenglich weil die furcht²⁾ und liebe Gottes ein anfang der Weißheit und glücklichen vortgangs in allen dingen einiger ursprung ist, so wollen wir unsere Rechte, officirer, Jungfern und diener, auch insgemein alles Hoffgesinde gnedig und ernstlich ermahnen haben, das ein jeder fleißig zur Kirchen gehen, die Predigten Getliches worts des Sontags, feyr- und werckeltages mit andacht anhören, das hochwurdige Sacrament offtmals gebrauchen, in seinem eußerlichen leben und wandel sich gottselig erzeigen und alles, was den geboten Gottes, Christlicher Zucht und erbarn Sitten zuwiedern ist, vermeiden und nachlassen, insonderheit alles Gottlestern[s], fluchens, schwerens, vorseßlichen vollsaußens und unzüchtigen wesens sich enthalten solle, und da entlegen ein oder ander Gottes wort und die heiligen Sacrament verachten, ein Gottlos, argerlich leben fuehren und auf beschehne erinnerung sich nicht beßern wurde, seind wir denselben an unserm hoffe und in [der] anzahl unser diener zu wißen und zu gedulden nicht gemeint, wie dan auch wieder die Gotteslestere vermuege der Kayserlichen Policy=ordnung und gemeiner Rechte mit ernster leibesstraffe soll verfahren werden.

Burgfriede.

Aber den Burgfrieden wollen wir sowoll auf diesem als andern unsern fürstlichem hofe [wo wir] sein werden, ernstlich gehalten wißen, und extractet sich derselbige alhie zu Alten[=]Stettin biß an den Könstein nach der Fuhr- und Pelzerstraßen, auch in unsere stalle, demnach hiemit allen und jeden unsern hoffdienern [bevohlen wird], das sie sich nicht allein in obberurten ortern, sondern auch in andern unsern privilegirten und besreyheten heusern und deren zubeherungen legen einander still und friedlich bezeigen, keinen hader oder schlegerey anfangen, auch des außforderns zum raufen und balgen sich enthalten, und da einer mit den andern in ungunen zu thuen gewunne, solches unsern Oberhoffmarschall zu billiger entscheidung vermelden und ansagen, wie dan auch, wan sich bisweilen etwas unwill erregte, die ubrigen, so dabey sein, zum friede sprechen und die zankende von einander zu bringen sich bemühen sollen, und solches alles mit dieser angehengten verwarnung, do der eine oder andere demselbigen zuwieder handeln wird, das derselbige nach gelegenheit der Personen in bestrickung oder

¹⁾ Bogislaw XIV., Herzog von Stettin 1620, von ganz Pommern 1625. † 1637. ²⁾ Orig.: frucht.

gefengliche hafft genommen und nach beschaffenheit des ubertretens am leben, leibe und sonsten unmalesig gestraffet, auch die jungen, so in der Ritterstuben oder auf den furstlichen hause sich schlagen oder sonsten muttwillen treiben, durch den Pfortner in der Ritterstuben offentlich gestrichen werden sollen.

Furstliche Leibcammer und der Cammerirer Ampt.

In unser furstlichen Leibcammer wollen wir hinfort einen Obercammerirer Maß Borken und einen Camerirer Levin Wedige Peterstorff,

Einem Cammerjungen,
Sechs Edelknaben,
Einem Cammerknecht und
einem feuerbeter¹⁾ halten.

Und sollen unsere Cammerirer bey ihren Pflichten schuldig sein, uff unsern leib getreulich zu warten, in unsern gemach, wo nicht stets beide, jedoch einer zu rechter Zeit sich finden lassen, Uff unsere Kleider, Ketten, Kleinodien, Rüstungen und andere sachen, damit dieselbigen unverruckt beyhammen bleiben, auch sauber und reinlich gehalten werden, fleißig achtung geben,

Wie sie dann auch unsere Edelknaben im Zwang und unter guter disciplin halten und sehen sollen, das dieselbige stets in oder fur unserm gemach aufwarten, ihres gefallens in der Stadt oder auch im felde nicht herumblauffen, insonderheit des nachts nicht vom hause bleiben, sondern zu rechter Zeit in ihre verordnete Schlawcammer zu bette gehen, des Morgents frue wieder auf sein, ihre gebet thun, die Predigte nicht verseumen, unter derselben keine zechen oder Saufferey anrichten, die Kleider, so wir ihnen geben oder zur Reuterey machen lassen, rein und sauber halten, nicht vorpartiren²⁾ oder von einander bringen, in der aufwartung bey der furstl. Tafel sich zuchtig und hofflich erzeigen, auch was zum geprange und hoffgebrauch gehorig, mit fleiße anmercken und lernen, auch sich in allem aufrichtig und fromb, bescheidenlich und sitzamb verhalten mugen.

Da aber einer und der ander sich auf mutwillen legen und wieder gebur anstellen wurde, soll unser Camerirer denselben nach gelegenheit zuchtigen und straffen ader in die Kuchlen fuhren und alten gebrauch nach daselbst streichen lassen.

Und weil wir befinden, das oftmals frembde leute, Boten, handwerkzleute oder ander gemein gesinde sich haufenweiß vor unser gemach drenget, So wollen wir ferner deßen nicht gewertig sein, sondern, da jemand etwas bey uns zu suchen oder zu vorrichten [hat], soll er solches nach gelegenheit der sachen unserm Hofmarschalk, Canzlern oder andern, so dazu bestellet, vormelden und anbringen und von denselben ([nachdem], was eines jeden notturfst, unß hinderbracht), bescheides und erklerung gewarten, inmaßen wir dan auch die alte, lobliche ordnung hiemit wollen erneuert haben.

¹⁾ Feuerböter, Feueranzünder vgl. Feuerbußer. ²⁾ heimlich verkaufen.

Da jemand über dasjenige, so ihm in seiner Bestallung verschrieben, ein höhers oder auf sonderbahre begnadung zu suchen vermeinet, das er dasselbe in der Zeit thuen solle, wan wir unsere Rathe alle bey einander haben.

Leib[=]Medici.

Unsere Hoffmedici, so uff unsern Leib bestellet, sollen in= und außershalb Landes auf unser gesundheit getreulich achtung geben, fur allem deme, so uns daran schendlich sein mochte, uns fleißig verwarnen, herfegen, was nutzlich ist, verordnen, Teglich des Morgens in unserm gemach, wie es [um] uns und unsere freundliche, liebe Gemahlin gewandt, nachfrag haben, auch sonst zu jeder zeit, wan sie gefordert werden, aufwarten; ohne unser erlaubnuß sollen sie sich nicht außershalb hoflagers begeben, auch ehe sie erlaub bitten, woll bedenden, ob es umb unsere und andere[r] bey uns habender furstlichen Personen gesundheit also gewand, das sie von uns ziehen konnen, auch uber die zeit nicht außs bleiben. So gebuhrt ihnen auch, bey andern leuten der Chur in Krankheiten, so contagios und anklebend¹⁾ sein, auch in Pestilenz und sterbensleusten, sich entlich zu eusern, die medicamenta von guten, frischen materialibus in ihrer²⁾ kegewartt zurichten zu laßen, uns selbst zu uberantworten und, wan wir dieselben gebrauchen und einnehmen, darbey [zu] sein, auch uff die Apotecke, da die Arzenei fur uns preparirt wirt, fleißige aussicht [zu] haben, das darin rechtschaffene, frische materialia stets vorhanden und uns umb billigen kauff angeschlagen werden. Auff reisen sollen sie, wan wirs begehren, unweigerlich uns folgen, auch was ihnen vertrauet oder sie sonst bey uns erfahren, bis in ihre gruben verschwiegen halten, sich auch sonst, wie getreuen des leib und hoff[=] Medicis gebuhret, in allem erzeigen.

Hoffbarbierer.

Der Barbierer, so uff unsern leib warttet, soll erfahren und bekand sein, auch ein gut zeugnuß haben, auf empfangenen befehlig jederzeit mit uns ziehen, anklebende und contagiosische Krankheiten zu curriren sich nicht understehen, ohne unser hoff[=]Medicorum Raht und vorwissen an unsern Leib nichts appliciren, was ihm vertrauet oder er sonst erfahren, nicht offenbahren, besondern bis in seine grube verschwiegen halten, auch in seinem Ampte fleißig, getreue und insonderheit, damit er bey tagt und nacht in notfellen desto besser aufwarten konne³⁾, sich nuhtern verhalten.

Ambt des Hoffmarschals.

Unser hoffmarschall soll seiner gethanen pflichten nach uber unsere hoffordnung⁴⁾ festiglich halten.

Da er vernimbt, das derselbigen zuwieder gehandelt [wird], solches mit ernst abschaffen, einen jeden, seines Ampts und Dienstes getreulich zu warten, mit fleis ermahnen,

¹⁾ anhaftend: ansteckend? ²⁾ Original: seiner. ³⁾ Original: konnen. ⁴⁾ Original folgt: nach.

Auch daran sein, das ein jeder, so in seinem Ampt über unsere Hoffordnung helt, darbey gebürlich geschützet und gehandhabet und derenwegen weder mit Worten noch mit Wercken in einigerley Weise beschweret, die ungehorsame und mutwilligen aber zu geburender bestraffung bestrickt oder fänglich eingezogen werden mogen.

Insonderheit aber soll unser Hoffmarschalck auf Küchen, Keller, Kornboden, Bräu- und Backhaus fleißige aussicht haben, damit darin alles richtig und woll zugehe¹⁾ und daraus die Notturfft alleine an die orter, dahin es gehoret und von uns geordnet, gegeben und gereicht, ubersfluß aber und unnötiges verschwinden möge verhuetet werden.

Damit er auch davon beständige nachrichtung haben kenne, soll er alle Morgen aus Küchen, Keller, Futterboden und Backhause eine verzeichnis deßen, so den vorigen Tagk, dan auch neben den Cammerathen und Landrentmeister alle Montagk frue umb 8 uhr eine designation alles deßen, so die vorige ganze woche aufgangen, abfordern, solche Tag- und Wochenzetteln mit fleiß durchsehen, da scheinbare²⁾ und greifliche unordnung oder mißbrauche darin befunden werden, dieselbe nicht lassen einreißen, sondern alßbaldt abschaffen;

Zu dem ende auch wochentlich alle Montage in unser frstl. Cammer mit andern unsern Cammerrehten und Landrentmeister zusammenkommen, solche tage[=] und wochenzettel examiniren, nach den mängeln fleißig fragen, auf remidierung gedencken und uns davon unthertänige relation einbringen, inmaßen wir den geneigt, uns dazu alle woche einmahl [zu] bequemen und davon notturfftigen bericht anzuhören.

Wann wir außser Hofflagers auff die Jagt, unsere Ampter oder sonsten verraysen, soll der Hoffmarschalck dem Küchenschreiber solches zeitig vermelden und soll auf solche[n] Reisen über unsere Hoffordnung³⁾ so woll, alß wan wir alhie im Hoflager sein, festiglich gehalten werden.

Unser Hoffmarschalck soll auch täglich in die Landcammer gehen, was daselbst vorleuft oder in einem und dem andern zu bestellen nötigk, erkundigen und darin neben den Cammerathen und Landrentmeister notturfftige Anordnung machen, auch mit fleiß daran sein, das alles das, so wegen unser Hoffhaltung, Embter, gebeude, Artollerey und andern, zu unserm furstlichen Regiment und Standt [gehorig], berathschlaget und insgemein beschloßen worden, gebürlich ins werck gesezet und, was dazu nötigk, zu rechter Zeit bestellet und angeschaffet, auch die Empter visitiret und bezogen und rechnung jährllich aufgenommen werden.

Da er auch jemandß bestude, der in seinem Ampte oder aufwartung und verrichtung deßen, so wir ihme befehlen lassen, unfleißig und nachleßig, soll er denselben ernstlich zu rede setzen, nach gelegenheit in straffe nehmen oder uns davon bericht thun.

Wan er angesprochen wird, jemand von unsern dienern bey uns urlaub zu bitten, soll er vor erst erkundigen oder fur sich bedencken, ob derselbe auch

¹⁾ Original: zugehen. ²⁾ augenscheinliche. ³⁾ Original: unsere Hoffordnung über.

ohne verzeumnus unserer handel absein kenne, und solches uns zugleich mit berichten, damit wir in erteilung oder abschlagung des gebetenen urlaubs uns darnach muegen zu achten haben.

So soll er auch fleißige acht geben, das diejenige, so vorreisen, ihre Pferde und gesinde nicht in unserm futter und mahl laßen und inmittelst die armen Leute mit Paßfuhren¹⁾ beschweren, sondern das ein jeder, dem Pferde gehalten werden, dieselbige uff solchen reisen gebrauchen und sein gesinde mit sich nehmen muge, wie dan auch, wan jemand dawieder handelt, demselben futter und Mahl versaget werden, und wirt der hoffmarschalk jederzeit diejenige, so verreiset, dem Landrentmeister des Kostgeldes halben wie auch dem futtermeister zur nachrichtung anzuzeigen wißen.

Unser hoffmarschalk soll auch darauf sehen, das, wan wir reisen, im selde und sonsten eine feine, gute zugordnung gehalten werde, der Comitatz nicht hin und wieder zerstreuet, sondern, so viel mueglich, beyammen bleiben möge.

So ist auch [s]eines Ampts, ein auge darauf zu haben, daß ein jeder unserer hoffjunkern mit tuglichen Pferden, gesinde und rustungen staffiret sey, das uns nicht alte oder verdorbene, schadhafte Pferde in unsern schadenstandt gebracht werden.

Da auch aufzuwarten notig, wird er den Junkern und andern solches ansagen und, was ein jeder verrichten solle, befehlen, darauf da[n] ein jeder gehorsamblich sich stellen und in verrichtung deßen, so ihme anbefohlen, sich unweigerlich erzeigen soll.

Sonsten wird er auch selbst erinnern, das unsere hoffordnung alle Jahr offentlich abgelesen werde, er selbst auch derselben geleben, den andern in allem mit guten Exempeln vorgehen und sich herwieder zu uns guediger vertretung und beschużung untertheniglich versehen.

Hoffrähte und Canzleyverwandte.

Unser Canzler, hoffgerichtsverwalter und andere Rähte so woll auch Secretarien und Canzleyverwanten sollen ihres beruffs mit fleiß abwarten und in ihrem Ampt und anbefohlenen expeditioionibus sich getreu und unverdroßenlich erzeigen und, was einem jeden vermuge einhabender Bestallung und geschwornen pflicht gebuhret, gehorsamb- und williglich verrichten; und weil wir die alte Canzleyordnung zu revidiren, zu verbeßern und, wie [wir] sie [in] einem und andern gehalten haben wollen, darin weitleunftiger ausfuhren zu laßen gemeint:

So wird sich alßden ein jeder bey vermeidung unserer ernstern straffe demselben in unterthenigem gehorsam gemeß erzeigen.

Landcammer und Landrentmeister.

In unser Landcammer sollen alle hoff[=] und haushaltungsfachen und anders, so zu fuhung unserz furstl. Standes und hoffwesens geherig, tractirt

¹⁾ Fuhren, die den herzoglichen Beamten von den Bauern (armen Leuten) gestellt werden mußten.

und berathschlaget werden, Und ist unser ernster wille, das unser hoffmarschalck, Cantzler, Schloßhauptman, Cammerrath und Landrentmeister alle woche des Montags umb 8 Uhr in der Landcammern zusammen kommen, die Tag[=] und Wochenzettel aus Kuchen, Keller, futterboden und Bachhauß von vergehender woche fuhrnehmen, mit fleiß durchsehen, eine woche gegen die andere halten, da ¹⁾ mangel oder unrichtigkeit dorin befunden, nachfrag anstellen, die Leute darumb ernstlich zu rede setzen, da den ein oder andern angemercket, das etwas wieder die ordnung geschehen oder einreißen wollen, solches daselbst vermelden, es abschaffen und kunftig verbieten und alles, was dißsalß verleuft, erinnert und geschloßen [wird], durch den dazu verordneten Secretarium orden[t]lich verzeichnen, neben den Tag- und wochenzetteln fleißig aufheben und in ein gewiß Jahrbuch zusammenbringen lassen;

Wie Sie sich den auch jedesmahl bey uns unterthäniglich angeben sollen, und seind wir gnedigen erbietens, uns zu anherung der Relation in gnaden zu mußigen.

Es soll auch umb dieselbe Zeit von Kuchen[=] und Kornschreiber, futtermeister, Kellerknechten und andern, was in Kuchen, Keller, auf den Beden und sonsten verhanden, erkundigt und zugleich berathschlaget werden, da sich mangel erzeigt, wie derselbige zu ersetzen und woher die notturft zu verschaffen, Item, da notwendig etwas zu bauen, wie die materialien zeitig in vorrath beyammen zu bringen und alles mit unser guten bequemigkeit anzustellen,

Item, was auf den Emptern mit beziehung und visitirung derselbigen, auch abhörung der Register anzuordnen, wie korn und anders, so zu vorkauffen, mit unserm vorteil außs teuerst zu gelde zu machen und herlegen die hoffkleidung, wein, gewurz und andere wahren mit guter, wollfeiler gelegenheit an die hand zu bringen, und in Summa, wie aller orter unser bestes und frommen zu befurdern, schade und nachteil aber zu wenden und zu verhueten sein muge.

Ebenermassen soll alßdan auch der Schloßhauptman und Hausrentmeister von allem, so alhie im Ampte, uff den grenzen und sonsten verleuft, auch wie es mit bezahlung der Zimmer-, Maur- und anderer Arbeitsleute gewand und beschaffen, bericht thuen. Und sonderlich ist unser ernster wille und meinung, das alle vierteljahr in legenwart des hoffmarschalcks, Schloßhauptmans, Land- und hausrentmeisters mit den handwercksleuten richtig abgerechnet und ihnen die bezalungk oder aber zettel gegeben werden sollen.

Unser Landrentmeister soll in der Landkammer und sonsten seines Ampts getreulich und fleißig abwarten und seine beschworne bestallung wie auch Amptsinstruction allewege in fleißiger obacht haben.

Hoffjunckern.

Wir wollen auch, das unsere Hoffjunckern, denen wir Pferde halten lassen, dem alten Gebrauch nach in guter stoffier- und rustung aufwarten, sich Christlich,

¹⁾ Original: die.

friedsamlich, bescheidenlich und der hoffordnung gemeß halten, was ihnen unsertwegen durch unsern hoffmarschaln oder in dessen abwesen durch andere unsere befehlichshaber in- oder außerhalb hofes, im feld oder sonsten befohlen wirt, gehorsamblich und ohne verweigerung thun und ausrichten,

Wan sie mit uns uber feld reiten, bey dem hauffen und in der ordnung bleiben, ihre Pferde nicht voran wegschicken, auch uff die gewisse stunde, wan angesagt wirdt, aufwarten oder, das ihnen desselbigen Tages das futter abgestrigt¹⁾ werde, gewärtig sein,

Da aber jemand ein Pferd schadhafftig wurde, solches den Marschalck anzeigen und urlaub bitten,

Wan an den orten, da wir mit in hoffe liegen, feuersnot oder sonsten ein Tumult bey tag oder nacht, das gott gnediglich abwende, endstunde, alß bald mit ihren knechten und wehren fuhr unser gemach sich finden und daselbst, was zu sicherung unsers leibs oder sonsten notig, getreulich in acht nehmen. Sie sollen auch ahn unsers hoffmarschalcks vorwissen²⁾ und willen niemand frembdes uff unser hauff fuhren oder zu gaste laden, auch sich in allem gehorsamb, gewertig und also erzeigen, das wir ihnen gnedige beferderung zu erweisen ursach gewinnen muegen.

Die ubrige Jundern, so sich bey uns zu Dienste begeben und keine Pferde halten, sollen ebenermaßen in ihrer aufwartung sich fleisig erzeigen, unnotigen wegziehen[s] sich eußern, einen Christlichen, hofflichen wandel fuhren und, was ihnen durch unsern hoffmarschalck oder in seinem abwesen andere unsere befehlichshabere in unserm nahmen bey hoffe oder außerhalb im feld oder sonsten befohlen³⁾ wirt, unweigerlich und gehorsamblich thun und verrichten. Befehlen wir auch hiemit ernstlich, das unsere hoffjundern und andere diener ingemein bekante Zungen, bey denen kein untreu zu vermuten, halten und nicht allershand umblauffend gefindlein annehmen und, wan jemand neue knechte und jungen annimt, solches den hoffmarschalck berichten sollen.

Frauenzimmer und Ampt des Hoffmeisters.

Unser herzlichsten Gemahlinnen hofemeister soll seinen geleisteten pflichten nach sein Ampt thun, uber unsere hoffordnung halten, in abwesen unsers Hoffmarschalcks bestens bey uns zu tisch aufwarten und, was ihme befohlen, bestellen, die Edelknaben, so ins frauenzimmer gehörig, in guter zucht und zwang halten, eben wie daroben von unsern Edelknaben gesetzt worden, die, so es verschulden, in die Kuche schicken und streichen lassen,

Auch den Jungfernknecht und feurboter zue gebuer anweisen und, da dieselbigen ungehorsam und mutwillig, mit der Zonnen oder sonsten straffen lassen.

Er soll auch zusampt der hoffmeisterin mit fleiß darauf sehen, das im Frauenzimmer die Jungfrauen und Megde ein Christlich, Gottseelig, zuchtig und eingezogen leben fuhren,

¹⁾ abgeschnitten, genommen. ²⁾ Drig.: vorweisen. ³⁾ Drig.: befehlen.

Das auch, wan zuweilen unsehre hoffjunkern ins frauenzimmer gehen, derselbigen knechte, jungen oder andere gesinde nicht in die Jungfernstube lauffen, sondern draußen bleiben,

Das auch darin keine unzulässige vollseufferey oder sonsten wustes, wildes wesen getrieben, besonder¹⁾ ein jeder zu rechter Zeit wiederumb wegt an seinen ort gehen und das frauenzimmer zu rechter Zeit geschlossen werden möge.

Wan unsere herzlichste Gemahlin jemand zu sich erfurdern oder sonsten etwas will bestellen lassen, wirt Ihr Vbd. solches durch den hoffmeister oder hoffmeisterin, die wir zu dem ende halten, ansagen und ausrichten lassen.

Alß auch befunden, daß viele unbekante weiber, Megde und ander fremdbdt gesinde hinauf und fur das frauenzimmer lauffen und viel herabschleppen, so soll der hoffmeister, auch hoffmeisterin und Altfrau, solches hinfuhro nicht zulassen, und wir wollen auch hiemit den Trapanten im Thore, solch gesindelein hinfort nicht auf das haus zu verstaten, befohlen haben;

Dan wir den Jungfernknecht zu dem ende halten, das durch denjenigen, was im frauenzimmer notigt, bestellt, geholet, uff- und abgetragen werden solle.

Ritterstube.

In unserer²⁾ Ritterstube soll allenthalben gute ordnung sein, und wollen wir, das sie³⁾ vor und nach der Mahlzeit verschlossen, jederzeit darin rein und sauber gehalten, das Bier nicht vergossen, auch das Ruffen [und] gros getummel vermitten werden, ein jeder aber am Tische sich stille, zuchtig und fein eingezogen erzeigen und insonderheit die jungen des werfens mit den knochen und anderer unflatererey bey vermeidung ernster straffe sich eusern sollen.

Es soll auch niemand gestattet werden, hunde oder winde mit in die Ritterstube zu fuhren.

Hausmarschalcks Ampt.

Unser Hausmarschalck soll nicht alleine fur seine Person der hoffordnung gemeß leben, sondern auch mit eußerstem fleiße daran sein, das dieselbe auch von andern mege gehalten werden. Was ihme bei hoffe durch den hoffmarschalck oder andere Rechte unserntwegen bevohlen wirt, soll er treulich verrichten

So wieder auch darauf sehen, das in der silbercammer, Brau[=] und Backhaufe wie auch im Keller keine sonderbahre gelage gehalten werde[n], sondern ein jeder an seinen ort gehen muge, und wollen wir unsere Diener sampt und sonders ernstlich vermahnet haben, sich an obberurte orter nicht zu verstecken oder daselbst zechereyen anzurichten.

Ferner soll unser hausmarschall schuldig sein, gute obacht zu haben, das die Trabanten und Pfortner das Schloßthor zu rechter Zeit des Morgendes und Abendes uff[=] und zuschließen, auch die schlüssel des Abends zu sich [zu] nehmen und jedesmahl bis uff den morgen zu verwahren, dan auch zu befordern, das Küche

¹⁾ sonderu. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ Orig.: es.

und Keller zu rechter Zeit geſchloſſen, niemand, ſo nicht hinein gehoret, darin geſtattet, feuer und licht durch den feuerbeter und jedermänniglich in guter acht gehabet, das holz in der kuchen zur unweiſe nicht verſchwendet, ſondern das feur daſelbſt, wan abgepeiſet, ausgegoſſen und nicht ehe, alß die notturft des Kochens erfordert, wieder aufgemachet werden muge.

Wann auch außerhalb der Mahlzeit der Keller muß geöffnet werden, alß bier und wein eingefuret, barm abgeholt [wird] oder anders im Keller nottwendig zu verrichten, ſoll er fleißige aufficht haben, das bey der gelegenheit nicht jemand, ſo herein nicht beſcheiden, hinein ſchleiche und feufferey darin anrichte.

Wir wollen ihme ¹⁾ auch hiemit ernſtlich eingebunden haben, da ²⁾ er an einen oder andern ortte unrichtigkeit, unterſchleiß oder, das wieder unſere hoffordnung gehandelt und zu unſerm ſchaden etwas furgenommen, ſpuren und mercken wurde, das er ſolches bey ſeinen Eiden und pflichten dem hoffmarſchall berichten und anzeigen ſolle.

Ziele ihm auch zuweilen Zweifel fur, wie er ſich in einem oder andern zu verhalten [habe], ſoll er jedesmahl zum hoffmarſchall, Cantzler oder andern Rethen recurs nehmen und ſich bey demſelbigem beſcheides und rechts erholen

Und ſonſten in allem, ſo zur befurderung unſers beſten, auch verhuetzung nachtheils und unordnung gereichen magt, keinen fleiß ſparen und ſich hervieder furſtlichen ſchutzes zu uns unthertzeniglich getreſten.

Beſtallung der furſtlichen Taffeln, auch Vereichung gewiſſen Koſtgeldes fur frſtl. Diener und Officierer.

Alldieweil wir auch aus allerhand hochwichtigen urſachen im Rahmen Gottes geſchloſſen, theils unſern Dienern und officierern anſtat des bis dahero bey hope gehaltenen Tiſchs ein gewiſſes Koſtgeldt, damit ein und jeder ſeinem ſtande und auffwartung nach ehrlich auskommen könne ³⁾, aus unſer Landcammer annoch ferner reichen zu laſſen:

So wollen wir bei hope das ſpeiſen neben dem erwenten Koſtgeldt folgender geſtaltdt hiemit angeordnet haben:

Erſtlich ſoll unſere furſtliche Tafel, wie bis dahero beſehen, alß auch ins kunftige, unſerm belieben und gefallen nach aus Küchen und Keller beſtellet, doch wan wir mit unſer geliebten Gemahlin und andern anjezo bey uns anweſenden frſtl. Perſonen allein ſeind, nur mit Sechszehen ſpeiſen an zwo Drechten ⁴⁾ verſehen, und, was von unſer frſtl. Tafel an Eßen vorig ⁵⁾ bleibet, nebenſt zwen guten voreßen und notturftigen biere unſern und unſer herzgeliebten Gemahlinnen, ingleichen hochgedachter bey uns anjzo anweſender frſtl. Perſonen Edelknaben wie auch den Lackayen, Item dem Cammerknechte und Cammerboten und dan dem Ritterknechte, ofenwartern und dem jungen, ſo dem Edelknaben gutt gethan iſt, gelaſſen, gereicht und uff zwey darzu Deputirte Tiſche vertheilet werden.

¹⁾ Drig.: ihnen. ²⁾ Drig.: das. ³⁾ Drig.: kanne. ⁴⁾ Tracht, Gang. ⁵⁾ übrig.

Fürs ander soll uff des jungen Prinzen zu Croye und Arschott¹⁾ fürstliche Taffel, doran auch der frstl. Kraischen frau Wittwen, unser freundlichen, vielgeliebten frau Schwester¹⁾, frauenzimmer wie auch der hoffmeister Gerson Putkammer daß mahl nehmen, sechs eßen zu jeder Malzeit uffgetragen, selbige Taffel auch mit einer dazu sonderlich deputierten flaschen wein und so viel an Bier, alß nötig, versehen und von den ubrigen, was an speisen abgenommen wirt, die Schreibere und Cammermegdkens wie auch andere Megde, ingleichen der Lackay und feurbeter gespeiset, leztgemelten auch zwey gute voreßen zu sampt notturstigen biere dargeliefert werden.

Zum dritten, so soll unseren Juckern ein großer, runder Tisch, da bey 14 Personen fuglich sitzen können, in ein bequemes Losament uffm frstl. hause gesetzt und, wie bis dahero gebreuchlich gewesen und die hoffordnung mittracht, mit guten speisen, einer flaschen Landwein und notturstigen Bier alle Malzeit versehen und versorget, was auch daselbsten an eßen erobert,²⁾ der juckern ihren leibjungen (deren ein jedweder zeit wehrender Mahlzeit nur ein[en] haben soll) uffgesetzt werden,

Zum Bierten in unser herzliebsten gemahlin frauenzimmer für die hoffmeisterin und jungfrauen der gewehnliche Tisch beyhalten, für dieselben etwas stark angerichtet und von dem, was übrig bleibet, die Altfrau, Megde, Jungfernknecht und feurbeter gespeiset, diesen lezten aber zwey gute voreßen gegeben werden.

Zum funfften soll [man] in der Kuchestuben für diejenige, so in kuchen, Keller, Silbercammer und Backhaus bleiben und darnach benennet [sind], einen Tisch halten, von dem uberlauff der alte Neumann wie auch der Thorwechter uffm Kranigshoffe und der alte Ochsenhueter gespeiset werden; damit auch diese unter wehrender Taffel und malzeit ihres Amptis recht abwarten können, alß sollen sie des Morgens umb 9 uhr und des Abents um 4 uhr vorabessen.

Die beyden Trabanten im Thor sollen nach wie vor in der pfortstuben notturstig gespeiset und ihnen ein gewißes an biere, alß uff jede Person ein quartier³⁾, zu der malzeit gereicht werden.

Über obspecificirte Tische soll uff unserm frstl. hause nichts weiter gespeiset werden, Gestalt wir dan auch im Keller, Silbercammer, Brau[=] und Backhaus oder anderswo sonderliche gelage und zechereyen hiemit genzlich, auch bey unserer hohen ungnad und arbitrarstraffe, abgeschaffet und verboten und unserm hoffmarschalden, Schloßhauptman, hausmarschalden und Landrentmeister, auch den Trabanten, hieruff fleißige acht zu haben und alle einschleichende unordnung und Mißbrauche vermuge ihrer uns geleisteten Eidespflicht alßjort abzuschaffen, hiemit ernstlich anbefohlen haben wollen.

Wollen⁴⁾ wir auch bey diesem eingezogenen hoffwesen in der Kuchen nur den Kuchenschreiber neben einem Diener und den Mundloch mit einem Knechte und zween jungen, auch einen feurbeter, einen bratenwender, 2 Weibespersonen, so

¹⁾ Anna, Schwester des Herzogs, Witwe des Herzogs Ernst von Croy. Ihr Sohn Ernst Boguslaw war der eventuelle Thronfolger. ²⁾ erübern, übrig bleiben. ³⁾ Quart. ⁴⁾ Drig.: Sollen.

daß Zeug reinigen, [halten]; damit wir aber, wan uns frembde herſchafften beſuchen oder uns ſonſten an der außrichtungen zur hand ſtoßen¹⁾, zu Ritterkuchen hinwieder leichtlich gelangen muegen, alß wollen wir den alten Ritterkoch Cyrialß Coneraden in unſerm Wartegelde fegen entrichtung eines pillichen deputats behalten.

Im Keller wollen wir Chriſtoffen Brotken fur einen Kellermeiſter neben einem Kellerknechte Rudolph Volanden beybehalten, und ſollen dieſelbige den wein[=] und bierkeller beide zugleich neben dem Brauer und Hoffbotticher warten und, daß an wein und bier kein ſchade beſchehe, fleißige uffſicht haben.

In der Silbercammer ſoll der Silberknecht und ein jung, im Backhaus ein Becker neben einem Knechte und jungen und dan im Brauhaus ein Brauer und zwey Knechte neben einem Mulzer²⁾ gehalten werden.

Belangend unſere Rätße, Canzeleyverwanten und inßgemein alle andere hoffdiener und geſinde, denen wollen wir wochentlich Koſtgeldt geben laßen, wie den unſerm Landrentmeiſter eine richtige designation und verzeichnuß unter unſerm ſtfl. Inſiegel und ſubſcription zugeſtelt werden ſoll, und ſoll ſelbiges Koſtgeldt alle Monat richtig außgezahlet und anheuten³⁾ einem jeden [für] negt kunſtigen Monat ſein gebuhr an bahrem gelde, wegen der vorigen Monat aber ein Reſtzettel dargelieffert werden.

Diejenigen, ſo angeordnetermaßen ihr koſtgeldt erlangen, ſollen auch damit genzlich vergnuget ſein, auß Kuchen, Keller und Backhaus an wein, Bier, Brot und andern Victualien zur kalten Kuchen oder ſonſten wozu nichts abholen laßen, auch ungeſurdert in die ſtfl. gemecher oder ander örter, da geſpeiſet wirt, fegen der Malzeit ſich nicht eind[r]ingen bey ernſter animadverſion; wan jemand auß deren mittel, ſo Koſtgeldt bekommen, in legationibus oder ſonſten wan verſchidet und mit Zehrung verſehen, oder ob er mit uns in uffwartung oder auch in eignen geſchefften verreiset iſt:

So ſoll denen, welche eine ganze wochen oder lenger außßen bleiben, das Koſtgeldt nach anzahl der Zeit abgezogen werden, Da aber jemand nicht eine vollendkommene Wochen außßen bleibet, ingleichen, wan bey anweſenheit frembder herſchafft oder ſonſten Rechte und andere officirer zur uffwartung nach hoffe und zu Tiſche erfurdert [werden], ſoll es damit ſo genau nicht genommen und deßwegen am koſtgelde nichts gekurzet werden.

Wan wir auch in oder außßer landes verreisen, ſo ſoll unſere Küche gahr geſchloßen und eingeſteltet, denen aber, ſo im frauenzimmer oder ſonſten hinterlaßen, ein gewißes an Koſtgeldt ſtandesgebuhr nach gereicht werden; den Klockenlautern und Weinſchrodern wollen wir anſtadt des bißhero gehabtten Eßens und Trindens ein benantes, wie auch einem jeden der Armen, ſo biß dahero, waß in der Ritterſtuben an eßen und trindken verbleiben, genoßen, uff die woche vier Mücken⁴⁾ brodt und dan ingesambt eine Tonne Dunebier reichen laßen.

¹⁾ Bgl. Grimm, D. WB. IV, 2, 344. ²⁾ Mälzer. ³⁾ heute am Tage. ⁴⁾ Bgl. S. 137.

Weil auch den Cantoren in unser schloßkirchen uff die vier quartalfeste eine Malzeit zu hoffe von alters gegeben worden, wollen wir dafur einem jedwedern anstatt einer iden Malzeit acht schilling Lubsch hiemit verordnet haben.

Kuchenschreibers Ampt.

Unser Kuchenschreiber soll seines Ampts vermuge habender bestallung und geschworenen Eydespflicht getreulich abwarten Und anfenglich fur allen Dingen fleißig darauff sehen, das ein oder unter die speiße kein gift oder andere schädliche sachen kommen oder gebracht werden muegen, dadurch uns, unser herzliebsten Gemahlinen und bey uns anwesenden fürstl. Personen oder auch jemand's [anders] an leben oder leibes gesundheit beschwehr, nachteil und gefahr zuestehen könnte, und da er irgend dessen etwas vernehmen [oder], das jemand dergleichen stücken zu besordern oder fortzusetzen im Werk sein solte, vermercken wurde, solches eußersten vermuegens verhindern, abwenden und alßfort dem Hoffmarschall oder Schloßhauptman vermelden, zu solchem ende auch jederzeit, wan fur uns angerichtet wirt, dabey sein, fleißige obacht haben und die Eßen auf unser Taffel nicht ungedrethenet wegtragen laßen.

Was man in der Kuchen an allerhand notturft bedarff, soll er zu rechter, bequemer zeit bestellen, im negsten besten kauffe einkauffen und acht haben, das er rechtschaffene, gute und frische wahren ausnehme,

Und die eingefalgene sachen mit guter Lake also versehen laßen, das dieselbige nicht verterben oder schadhafftig werden muegen. So wirt er auch jeder Zeit, bevoraus aber des Montags, wan unsere Rahte in der Landcammer beyammen seint, dem hoffmarschalcke und andern, so wir darzu verordnet, Special[-] und eigentlichen bericht thuen, was bey der Kuchen an Victualien und allerley vorrath vorhanden,

Auch was mangle und zu verschaffen notigt sey, und sich daselbst bescheides erholen, welche stücken einzukaufen [sind] und welche aus unsern Emptern anhero geschafft werden konnen, darin ihm¹⁾ dan auch jeder Zeit gute beforderung erzeigt und er zur ungelegenheit nicht soll verwiesen oder aufgehalten werden, und dessen rathsamens bedenden zu heren, was jeden Tag und wochen fur die herschafft zu speisen und wie in den Eßen mit bequemigkeit verenderung zu machen sey.

Wan aus den Emptern etwas zur kuchennotturft verschreiben²⁾ wirt, soll man dabey gute bescheidenheit gebrauchen, damit nicht alles zugleich und auff einmahl eingeschicket, sondern bequeme austheilung gemachet [werde], und in jedes Ambt, wieviel und zu welcher eigentlichen Zeit sie das diehe und andere victualien einschicken sollen, klerlich vermeldet werden.

Ferner ist der kuchenschreiber schuldig, daran zu sein, das die Kuche zu rechter zeit jedesmahl verschloßen und außershalb der Personen, so darin geordnet,

¹⁾ Orig.: umb. ²⁾ d. h. verschrieben.

niemand vom Hoffgeſinde, viel weniger frembde Koche, botten, handwerker oder andere Leute herein geſtattet werden.

Es ſoll auch der Kuchensreiber ſeines beſtes¹⁾ vermuegens verhueten, das aus den Kuchen nichts an andere orter, als dahin es verordnet und gehoeret, gefolget oder gegeben werde, Inſonderheit aber dem Koche und deſſen knechte fleißig uff die hand ſehen und ernſtlich beſchaffen, das die ſpeiſe[n] reinlich und woll gekochet oder woll gebraten und ſauber angerichtet zu Tiſche gegeben werden mogen.

Wie dan kegen die Malzeiten eingehauen²⁾ wirt, ſoll er nicht mehr, alß was nach anzahl der Tiſche, ſo geſpeiſet werden, ordinario notig iſt, ausgeben,

Beÿ dem einhauen und abwurzen ſelbſt ſein und ſolches nicht dem jungen, ſondern dem Meiſter ſelbſt oder deſſen knechte, ſo zu ſeinem dienſte geſchworen hat, verrichten laſſen

Und, wan das abwurzen geſchehen, die gewurzlade alßfort wiederumb zu ſich nehmen und verſchließen,

Auch nicht geſtatten, das der Koch uber das gewenliche ordinarium dem einen oder andern zu gefallen mehr einhauen und ſonderliche eßen zurichten und vergeben mege.

So wirt Er auch gemelten Koch und deſſen gehülffen jeder Zeit mit fleiß erinnern, das ſie das gewurze, Kochwein, Butter, fleiſch, eßigt und andere Victualien nicht zur unweiße oder uberfluß gebrauchen, ſondern damit rethlich umbgehen ſollen.

Auch ſoll er zu der Paſtetenkammern mit einen ſchlüßel haben und achtung geben, was darin jederzeit von dem Koche hinterſezet wirt. Wir wollen auch die Winkelspinde in der Kuchen ganz und gar³⁾ abgeſchaffet haben;

Wir wir dan auch ernſtlich gebieten, das alle dieſelben, ſo in der Kuchen ſeint, ſich des unzuſeßigen abtragens der ſpeiſen und Victualien bey vermeidung ernſter ſtraffe enthalten, und das der Kuchensreiber darauf mit ſonderlichem fleiß achtung geben ſolle.

Der Kuchensreiber ſoll auch alles, ſo aus den Emptern eingechicket und was teglich in der Kuchen verpeiſet wirt und aufgehet, fleißig verzeichnen, nicht allein richtige wochenzettel, ſondern auch Tagzettel halten

Und mit den Tagzettlen taglich, mit den Wochenzettlen aber alle Montage frue umb 8 Uhr geſaßet⁴⁾ ſein und dieſelbe dem hoffmarſchall oder Landrentmeiſter uberantworten.

Wann wir außershalb Hofflagers liegen, auf unſern Emptern ſeindt, ſoll der Kuchensreiber von allen victualien, gewürzt und andern, ſo daſelbſt in der kuchen aufgehet, klare Rechnung machen und dieſelbige von einer jeden außrichtung zu []einer wiederkunfft dem Landrentmeiſter zuſtellen, auch zu dem Ende ſeiner Hauptregiſter ſolche außrichtung nach ihrer ordnung einſchreiben, damit,⁵⁾ was auf ſolche außrichtung gangen, von der Empter Haushaltung unterſcheiden⁶⁾,

¹⁾ Orig.: beſtes ſeines. ²⁾ Fleiſch zerſtüct und verteilt. ³⁾ Original: ganzen gar. ⁴⁾ bereit. ⁵⁾ Orig.: dann. ⁶⁾ d. h. unterſchieden.

Zeit der Amptsrechnung des Ruchschreibers verzeichnus gegen des Rentmeisters Registers conferiret, die einreisende mengel und durchschleifferey so viel besser angemercket und, was das ganze Jahr in[-] und auferhalb hofes aufgangen, desto eigentlicher gesehen¹⁾ werden konne. Es soll auch gegen solche Reisen der Hoffmarschalck jederzeit ein richtige verzeichnus, wie stark wir ziehen werden, in die Ruchen geben, damit darnach der anschlag, was mitzunehmen, gemachet werde.

Und soll auf den Reisen das gewurcz, fleisch und andere Victualien nicht der Koch oder dessen Knecht, sondern der Ruchenschreiber, so jederzeit mitreiset, verwahren, ausgeben und berechnen, auch was davon, auch von den kalten Ruchen uberbleibet, aufheben, mit in das hofflager nehmen und zu unserm besten anwenden.

Wan wir oder unsere freundliche liebe gemalin uber das Ordinarium etwas an gewurze, Zucker oder anderem aus der Ruchen begehren, wollen wir und Ihre L. durch den²⁾ Cammerirer oder hofmeister oder aber durch einen Edelknaben Mitteltz uberfertigung eines gewissen zeichens solches furdern lassen;

Und soll der Ruchenschreiber oder der Koch und dessen Knecht sonsten auff der Edelknaben, Lackayen, Megde und feurboter blofes anfordern hinfort nichts mehr geben³⁾ oder folgen lassen.

Kochs Ampt.

Der Koch so woll dessen Knechte sollen ihren geschwornen pflichten nach uns getreu sein,

Unser schaden und nachteil, wo sie denselbigen spueren, nach muglichkeit verhueten, unser bestes aber hergegen treulich befördern, dem hoffmarschall, hauptman und Ruchenschreiber gehorsam leisten, zu rechter zeit in der kuchen aufwarten, die speisen fleißig, sauber und reinlich zurichten,

Mit dem holze, gewurze, Specke, kochwein, Eßig, butter und andern treulich, rathlich und sparsamb umbgehen,

Nichts verwahrlosen, auch das fett vom Braten und Kochen oder die Schwarten vom Specke nicht zu ihrem Vortheil an sich ziehen oder, das es von den knechten [und] jungen geschעה mege, zulassen, besonders⁴⁾ alß, daran fuglich zu erspahren ist, fleißig uffsamlen und dem Ruchschreiber zu dessen berechnung treulich einliefern,

An keine ander orter, alß dahin es⁵⁾ gehoret oder durch den hoffmarschall oder hauptman geordnet ist, etwas geben, Auch selbst nichts wegtragen oder abschleppen oder, das es von den jungen, knechten oder andern geschעה⁶⁾, zulassen, fremde leute nicht in die Ruchen gestatten

Und hochstes fleißes darauf achtung haben, das unter die speisen, so auf unsere furstliche Taffel oder auch andere Tische gegeben werden, kein gift oder andere schedliche sachen kommen muegen, dardurch uns oder jemand anders am Leben und leibes gesundheit schaden und gefahr zustehen kente, solches auch behindern, auch alßforth dem hoffmarschalcke und hauptmann anzeigen

¹⁾ Drig.: gesehenen. ²⁾ Drig.: das. ³⁾ Drig.: gegeben. ⁴⁾ fondern. ⁵⁾ Drig.: er. ⁶⁾ Drig.: gesehenen.

Und dan sonsten alles ander thuen und lassen, was einem aufrichtigen, rätlichen Koche und Kochenknecht gebühret und woll anstehet.

Kellermeister[s] und Kellerknechts Ampt.

Unser Kellermeister und andere, so wir in den Keller verordnet,

Sollen ihren geschwornen pflichten nach uns in allem getreu sein, unser nutz und bestes nach mueg[li]gkeit befördern, schaden und nachteil euserstes fleises verhueten und abwenden, Auff wein und bier gute achtung geben,

Den Wein zu rechter Zeit abziehen, aufffüllen und, das sowoll wein als bier nicht auffstoßig oder wandelbar werde oder sonsten schaden nehme, woll vorsehen¹⁾,

Auch die feßer, das daran kein mangel sein muege, fleißig warten,

Das Bier zu rechter Zeit anschaffen und ausschenken.

Wen fur uns oder unsere freundliche, liebe Gemahlin oder auch andere bey uns anwesende furstliche Personen under der Malzeit oder sonsten bier und wein geholet wirt, sollen sie fleißig acht geben, das die drinckgeschir rein und sauber sein und kein gift oder sonst etwas schädliches oder unreines ins getrencke kommen muege.

Die thuren vor den Kellern sollen sie verschloßen halten,

Das getrencke durch das fenster in der thuren ausgeben,

frembde Leute oder auch vom hoffgesinde, so nicht darein bestellet, keinesweges hineinfuhren oder hinein gestatten,

[keine] Gastereyen oder Zechereyen²⁾ darin halten

Und gute aussicht haben, das wein und bier an keine andere orter als, dahin es geordnet ist, gefolget werde.

Auff unser furstliche Taffel wollen wir Wein und bier in sonderlich dazu deputirte und woll kentliche krüge oder flaschen fur dem Keller holen lassen, und, wan irgend durch die Edelknaben, Lackeyen und feurbeter auff unsern oder unser Gemahlinnen nahmen in andere Drinckgeschir etwas gefordert [wird], soll darauff, wan wir kein sonderlich Zeichen mitschicken, nichts gegeben werden.

Sonsten soll der Keller des morgens fur zehen und des Abendts fur 5 uhren nicht geoffnet, nach der Mittagmalzeit aber umb eins und auf den Abendt umb neun uhren wiederumb verschloßen

Und unter solcher Zeit nichts ohn unsern oder unsers hoffmarschalcks sonderbahren befehl aus[ge]geben werden.

Damit auch im wein[=] und hierkeller alles desto richtiger zugehen³⁾ und der verordnung so viel besser vorgebauet werden muge:

Soll der kellermeister, auch der Kellerknecht richtige, klare vorzeichnus machen, was zu jeder Malzeit und sonsten den Tag uber an wein und bier aufgangen, wohin es gegeben und von weme gefordert, und solches den hoffmarschall oder Landrentmeister uberantworten,

¹⁾ Drig.: versehen. ²⁾ Drig.: Zechereyen. ³⁾ zusehen.

Gleicherweiß auch alle Montag früe umb 8 uhren mit ihren Wochenzettlen, darin alles, was die ganze Wochen an getrenck außgegeben, mit fleiß beschreiben,¹⁾ gefasset sein, dieselbigen dem hoffmarschalck oder Landrentmeister zustellen und davon rede und antwort geben und sonsten alles thun und verrichten, was uff richtigen kellerdienern woll anstehet.

Gestalt den auch obbemeltes alles nicht allein in unser Alten[=]Stettinischen Residenz, besondern auch, wan wir außser hofflagers auff unser[n] Amptern seint, ebenermaßen soll gehalten werden.

Brauers Ampt.

Der brauer und seine knechte sollen ihren pflichten nach treulich ihres Ampts warten, unversoffen sein, mit dem Mulzen und brauen vorsichtiglich und woll umgehen,

Auf das feur in der Darren und brauhauße gute achtung geben, mit bloßen lichten ohne Ladern²⁾ oder leuchten nicht auf den Boden gehen, die lichte daselbst nicht auß der leuchte nehmen undt ankleben, damit feurgeshar und andere schaden verhütet bleiben.

Zu dem Mulzen soll er ihme jederzeit den gersten, zu den brauelßen aber Malz und hopffen durch den kornschreiber zumeßen laßen

Und davon gebührende rechnung thuen,

Auch eusersten fleiß anwenden, das er gutt und wolschmeckent bier brauen moge.

Es soll auch der brauer und seine knechte bei ernster straffe niemand vom hoffgesinde oder frembden in das Brauhaus fuhren,

Auch keine saufferey darin anfangen,

Die feßer rein und sauberlich halten, mit benden³⁾ und andern dermaßen verfehen, das dem bier kein schaden zusthehen muge,

Wan das bier gefasset wirt, davon nichts veruntrauen oder wegtragen laßen, sondern alles treulich an seinen ort schaffen,

Den Covent, Seyhe, bermen, Kohlen und Aschen nicht in eigenen nutz fehren, sondern verwahren und, wohin ein jedes verordnet, folgen laßen und mit seiner besoldung vergnuget und friedlich sein.

Wir befehlen auch dem hoffmarschalcke, hauptmannen und Hausrentmeister, das dieselbige mit acht haben sollen, damit gut malz und bier gemachet, auch das vorrath an hopfen zu wollfeiler Zeit eingekauft werde.

Beckers Ampt.

Das Backhaus soll verschloßen sein, niemand, so nicht hinein geheret, darcin gefuret, auch keine Becherey darin gehalten werden, bey ernster straffe.

Der Becker und sein Knecht, so mit vorwissen des hoffmarschalcks, hauptmans und Landrentmeisters anzunehmen ist, sollen in ihrem Ampte getreu, fleißig und unversoffen sein,

¹⁾ d. h. beschreiben [ist]. ²⁾ Laterne. ³⁾ Reifen.

Auf feuer und licht mit fleiß achtung geben,
Gut, reinlich und wolſchmeckend, auch recht ausgebackne Brott backen,
Zu einen jeden backe[=]s gleichviel nehmen und ſich das Korn durch den
Kornſchreiber jeder Zeit zumeßen laßen.

Weil auch befunden, das auf die hunde übermeßig brott gefordert und dabey
viel eigennuß gebrauchet wirt:

So wollen wir dem becker eine richtige verzeichnuß, wieviel brott er teglich
uff unſere hunde ſolle abſolgen laßen, durch unſern Jagermeiſter zuſtellen und
hiemit die Jager, auch winde[=] und hundejungen vorwarnet haben, ſich ſolches
unterscheißs zu enthalten und uber die verzeichnete anzahl kein brott zu fordern;
da aber jemand hierwieder handeln und uff unrichtigkeit betroffen wirt, den
wollen wir mit gefengnuß ernſtlich ſtraffen laßen.

Es ſoll auch der Becker allewege obberegte verzeichnuß in guter acht haben,
dawieder uff die hunde nichts ausgeben,

Auch ſonſten hinfuhro niemande unſerer hoffdiener uff deßen eigene hunde
oder winde brott folgen laßen.

Zngleichen ſoll er wochentlich und zwarten alle Montage umb 8 uhr
frue, wieviel er vorige woche gebacket und davon in allerhant brot uffgangen
[ſei], mittelß uberreichung einer verzeichnuß oder kerbholzes berechnen, auch was
an Mehle im vorrath vorhanden ſey, berichten, die Aſche, welche fur die hunde
nicht mit verbacken wirdt, und die Aſche und kohlen aufheben und dem Haus=
rentmeiſter uberantworten, der ihme fur eine jede Tonne Aſche 2 gr. und fur
eine Tonne kohlen 3 grſch. endtrichten ſoll.

Silberknechts Ampt.

Der Silberknecht ſoll das ſilber und, was ihme mehr beſage aufgerichteten
Inventarij vertrauet, fleißig warten, darauf ſehen, das davon nichts aus mutwillen
oder unvorſichtigkeit zerſtoßen oder zerbrochen werde; und da jemand ſich deßen
underſtunde, ſoll er ſolches bey ſeinen Pflichten dem hoffmarſchalcke oder haupt=
man, dieſelbige zu beſtraffen, anzeigen.

Die ſilber cannen, becher und leffel ſoll er nirgent hin alß fur die herſchafft,
und wohin es ſonſten verordnet wirt, außthuen und fleißig verzeichnen, weme und
wohin erß außgethan, damit erß wieder bekommen muege. [Wann durch] ſeine
verſeumnus oder verwarloſung etwas verloren¹⁾, ſoll Er von ſtunde an mit fleiß
darnach fragen und ſuchen und, da es nicht gefunden, ſolches neben warhafftigen
berichte dem hoffmarſchalck, hauptmanne oder Landrentmeiſter anzeigen und ihres
raths ſich gebrauchen.

Was er an leinen gerede, alß Tiſch[=] und handtuchern, ſazinetlein²⁾ und
anderem entpfenget, ſoll er richtig verzeichnen, fleißig uffheben und davon jaehrlich
der hoſmeiſterinnen und altfrauen Rechnung thuen,

¹⁾ Original: verlorren. ²⁾ Servietten.

Es auch rein und sauber halten und, was zurißen und nicht mehr uff der frstl. Taffel zu gebrauchen ist, gemelter Hofmeistrinnen oder Altfrauen zubringen; er soll auch auf unsere frstl. Taffel, so oft es nötig, frische Tischtücher, auch auf alle Teller sowohl für uns als andere, so mit uns zu Taffel sitzen, frische Fazinetlein zu jeder Malzeit auflegen.

Die Tapeten, Himmel, Decken, Puffer und andere Stücken, so in seiner Verwahrung, soll er in guter Acht haben, wan dieselbige gebraucht und wieder abgenommen, reinlich aufsetzen und wiederumb in die dazu verordneten Kästen legen, auch, wen sie nicht stets gebraucht, herausnehmen, in die Luft hängen und auswittern¹⁾, damit kein Schaden dazu kommen möge. Die Stabellichter oder Fackeln soll er mit unserm Vorteil fleißig machen und dieselbige allein zu unserm Bedurfis darliefern, Sonsten aber keines ohne unser Hoffmarschalls sonderbar Befehl andern Personen abfolgen lassen.

Mit den Wachslichtern soll er auch rathsamlich umgehen und dieselbe nirgend hin als auff unsere frstl. Taffel und an die Orte, so wir durch eine sonderbare Verzeichnuß ihm andeuten wollen, ausgeben und ihm von den vorigen die Enden²⁾, so er zu unserm Nutz zu verbrauchen, wiederbringen lassen, auch alle Montage umb 8 Uhr unserm Cammererhuten und Landrentmeister anzeigen, wieviel die Woche an Wachslichtern und Fackeln uffgangen, auch wieviel an Enden ihm jederzeit eingebracht worden. Bey den Malzeiten soll er auf die frstl. Taffel fleißig warten, was daselbst an Silber und Leinen gerede gebraucht, wegnehmen, insonderheit auch uff die Fazinetlein, wan die Taffel uffgehoben wird, fleißig Achtung geben, daß daran keine Verruckung werde, Und, da jemand etwa in Gedanken eines bey sich behalten, daßelbe alsbald wieder befürdern,

Auch in die Gieskannen vor und nach Eßens rein handtwaßer schaffen und solches gebührlich credenzen,

Auch sonst überall sich dermaßen erzeigen, wie es seinen Pflichten gemess ist und einem ufrichtigen Silberknecht wohl anstehet.

Marstall und Stalmeisters Ampt.

Unser Stalmeister soll seinen geschwornen Pflichten nach unserm Stall und, was dazu gehoret, ihm treulich lassen befohlen sein,

Täglich zu Morgens frue und Abents spete, auch sonst, unvernünftiger Sache hineingehen und zusehen, wie man darin Haus halte,

Insonderheit aber darauff Acht haben, daß die Geule und Klopffer fleißig gewartet, zu rechter Zeit gefuttert und getrencket, nicht geschlagen, an die Rippen nicht gejaget, Wan man ausreitet, nicht ubrig gerandt oder gesprengt oder sonst verwarloset und beschädigt werden mögen. Da einem Gaul oder Klopffer etwas anstoßet, soll er alsbald den Schmid dazu fordern, auch den Hoffmarschall den Zustand berichten, damit bey Zeiten Rath geschaffet werde.

¹⁾ auslüften. ²⁾ Stümpfe.

Wan die gaule alt werden oder ſonſt unheilbaren mangel bekommen, ſoll er ſolches erinnern, damit dieſelbige verhandelt oder ſonſten abgeſchaffet [werden] und nicht vergeblich das futter freßen mogen.

Es gebuehret auch ihme neben unſerm Vereiter, aufficht zu haben, das zu den Stuttereyen wolſchlachtige wilden¹⁾ von guter art gehalten, und dieſelbige mit guten geulen, ſo nicht zu alt, zu rechter zeit abgewartet werden, das auch die jerigen²⁾ Bahlen nicht ohne unterſcheid aufgeſtallet, ſondern die beſten, ſo nach guter arth ſchlachten und ſich woll anlaſſen, daraus genommen, die jungen Pferde auch nicht uberfuttert³⁾, woll gezeumet und abgerichtet und durch unvorſichtige Knechte und Jungen nicht verdorben werden.

Er ſoll auch alle Wege, wan wir mit den gaulen uber ſelt ziehen, ſelbſt dabey bleiben und acht haben, das ein jedweder woll und meifterlich reiten, und durch rennen und ſprengen die Geule keinen ſchaden nehmen mögen; Wie er dan auch, wan die Wochen durch die Geule und Klöpfer frue ins ſelbt gehen, ſelbſt mitreiten und nicht geſtaten ſoll, das auſer der ſtallburſe und unſern Edelknaben frembdt gefindlein, zumahl ſo mit den Reiten nicht recht umbzugehen wiſſen, auf die Pferde geſetzt werden.

In den ſtall ſoll er nicht mehr Pferde, als wir hinein verordnet, ohn unſern ausdrücklichen befehl einnehmen oder futtern laſſen, auch darauf ſehen⁴⁾, das heu und Stro beßer, als biſhero geſchehen, zu rathe gehalten und zur notturfft gefuttert und geſtreuet,

Auch kein haber oder auſteubels⁵⁾ verkaufet, vergeben oder ſonſt verpartiret, ſondern daſſelbige alles in unſern nutz gewendet werde.

Die Knechte und ſtalljungen ſoll er mit Ernſte anhalten, das ſie die Pferde fleißig warten, feur und licht wol in acht nehmen, niemand frembdes in den ſtall fuhren, kein gelage, feufferey oder unzüchtiges leben darin treiben, des nachts ſtets im ſtalle bleiben, wie dan auch zu dem Ende der ſtallhoff des Abends umb neun uhren zugeſchloßen und fur Morgents nicht wieder ſoll geöffnet werden, er auch die ſchlüßel zu dem ſtallhoff des Abents zu ſich nehmen und verwahren ſoll.

Frembde, unbekante Knechte und Jungen, ſo keine Paßborten und gute Kuntſchafften haben, wollen wir in unſerm ſtalle nicht aufnehmen laſſen, auch unſere unterthanen fur andere befördern und keine Behrenhenter darin ferner gedulden.

Wan die gaule und Klöpfer, ſo fur unſern leiß gebrauchet, beſchlagen werden, gebuehret den ſtallmeiſter, ſelbſt mit dabey zu ſein und acht zu haben, das ſie nicht vernagelt oder ſonſten verwarloſet werden.

Wie er dan auch ſchuldig iſt, die Rechnung wegen des huſſſchlags ſelbſt zu warten und, wan mit dem ſchmiede alle viertel jahr abgerechnet wirt, ſobiel dieſen Punct betrifft, dabey [zu] ſein.

So ſoll er auch, wan wir verreiſen, den Reidſchmied erinnern, das der-

¹⁾ Stuten. ²⁾ Drig.: diejenigen. ³⁾ Drig.: ubererfuttert. ⁴⁾ Drig.: ſehen. ⁵⁾ Spreu.

selbige gut Eysen, Regel und, was zu plehlichen anstellen und schaden der Pferde dienstlich, stets bey sich fuhren und zur hand haben [soll].

Weiter ist auch seines Ampts, die Rustung und alles, was zur Reuterey gehorigt, so ihme zu verwahren befohlen, rein und sauber halten und fleißig uffheben zu lassen, das nichts davon verrucket oder verlohren werde, wie er dan auch von allen solchen stücken ein Inventarium machen, darin nicht allein, was er bey antretung seines dienstes fur sich gefunden und empfangen, sondern auch, was jehrlich zugezeuget wirt, richtig verzeichnen und davon alle Jahr, bevorab aber bey verlassung seines Dienstes, Rechnung thuen [soll].

Ebenermaßen soll er auch uff unsere Rutzschpferde gute Aufsicht haben, den Rutzschern fleißig auf die hand sehen, das sie die Kleyfer recht warten, treulich futtern, den habern und aussteubelß nicht verkauffen oder verpartiren, Heu und strow nicht zur unweise verbrauchen, feur und lichter in guter hut haben und die wegen, auch was an Tuchern, Zeigen, sielen und andern darzu gehöret, woll verwahren, auch rein und sauber halten, also das nichts verstocke, verderbe oder davonkomme.

Weil auch aus den Registern befunden, das auf den Stall an allerhand arbeitslohn bey Satlern, Riemern, Spornern, Schmiden, Wagenmachern und andern handwerksleuten ein ubermaßiges berechnet wird, soll der Stallmeister fleiß anwenden, das hier eine billige maße gehalten und unnötige unkosten, so viel megligt, verhuetet werden muge[n]. Und sollen hinfuhro die stallknechte und Rutzscher fur ihren Kopff oder eignes gefallenß bey den handwerkern nichts bestellen oder machen lassen, sondern alles vorhero dem Stalmeister berichten, welcher es vorerst besichtigen und nach befundener beschaffenheit, was und wie ein jedes zu machen, mit unserm vorteil anordnen, auch, da nötig, des Hoffmarschalcks rath mit gebrauchen und daran sein [soll], das die Alte Zeuge und, was sonst darzu gehorig, von den knechten und Rutzschern nicht in ihren eignen nutz verwendet, sondern zu unsern besten muge[n] gebrauchet werden.

Damit auch uber diesen Punct so viel beßer mege gehalten werden, soll er den handwerksleuten allen sambtlichen anzeigen, [daß] sie uff der Knechte, Jungen und Rutzscher begeren und ansagen keine arbeit fertigen und machen sollen, es sey den, das von ihme Zettel gegeben, und wollen wir, wan mit den handwerken abgerechnet wirt, dasjenige, daruber des stalmeisters Zettel nicht vorhanden, keinesweges bezahlen lassen.

Alß wir auch berichtet werden, das von unserm Stalhoffs das Waßer in die stadt heuffig wegkgeholet und dardurch viele ungelegenheit verursacht wirdt, so wollen wir solches auch abgeschaffet haben, und soll der Pfordtner hinfort niemande alß unsere da herumwohnende diener zum Waßerholen einlassen.

Futtermeister[s] Ampt.

Der futtermeister soll uff den haberbeden treulich acht haben, da etwas bey der lieferung an der Maße oder sonst mangelte, solches alßbaldt dem hoff=

marischalk oder Landrentmeister berichten Und nicht alleine die Einnahme des habers richtig verzeichnen, sondern alle tage eine jede futterung unterschiedlich aufschreiben, dem hoffmarschalck alle Morgen zustellen und, da vorigen tages bei der futterung etwas unordentliches vorgelauffen, solches berichten und umb bescheidt, weisen er sich zu verhalten, bitten.

Wie er dan auch alle Montage frue umb 8 uhr seinen wochenzettel, was die vorige woche an habern uffgangen, unserm Marischalk und Cammerrathen ubergeben und, wieviel habern noch in Borrath, daneben anzeigen soll. Das futter soll er altem gebrauch nach zwischen eilff und zwelff uhren des Mittags ausgeben, und wer in der Zeit zur abholung des futters nich[t] kommen wirt, dem soll nichts gereicht werden.

Da auch die Stal Jungen und andere gefinde fur der futterrennen¹⁾ mutwillen oder buberey treiben, soll er sie davon abmahnen und dem hoffmarschalck bey uberreicherung des futterzettels solches jedesmal berichten. Er soll auch bey reichung des futters selbst auf dem boden sein, die rechte verordnete Maße auf jedes Pferd geben und es nicht mit schuppen²⁾ oder in andere wege austheilen, wie er dan auch auf keine andere Pferde als, die in der Verzeichnis, so wir ihme wollen zustellen lassen, gesetzt, futter soll folgen lassen. Wen auch jemand unsehrer Rächte, junkern und Diener, denen wir Pferde halten, verreyset und die Pferde hie stehen laßet, soll er darauff ohne unser oder des hoffmarschalcks ausdrücklichen bevehlich kein futter geben, und do jemand dieses fals uff gewisse Zeit vergünstigungt erlanget, aber uber die Zeit ausbleibe, soll er demselben ohne sonderlichen befehl fur seiner wiederkunft kein futter reichen und disfalls bey dem hoffmarschalck sich jederzeit bescheids erholen.

Da uber die ordinar anzahl Pferde uff unserer Landrätthe, Amptleute oder andere[r], so wir nach Hoffe verschreiben, Pferde futter gefordert, soll er ohne des Hoffmarschalcks oder in seinem abwesen des Canzlers, Schloßhauptmans oder Landrentmeisters befehl nichts folgen lassen und, was also extraordinarie aufgeheth, sonderlich verzeichnen und berechnen.

Auff unsern Emptern, wan wir daselbst liegen, soll er ebenermaßen das futter ausgeben und, was taglich aufgangen, verzeichnen, solches auch nicht alleine in seine wochenzettel unterschiedlich bringen, sonderlich zu seiner Wiederkunft allemahl dem Landrentmeister solche designation einantworten.

Wan in unser hoflager frembde herrn oder gesandten kommen, die wir ausquitiren³⁾ lassen, soll er vor denselbigen abreisen, in die herberge gehen, von den Wirten die Rechnung fodern, dieselbige stuckweise machen und die fremde verlesen und unterschreiben lassen, darnach es aussprechen⁴⁾ und bemelte Rechnung dem Landrentmeister uberantworten.

Weil auch unser futtermeister zugleich auch mit forirer ist, soll er, wan wir in[=] oder außershalb landes reisen, die herberge mit fleiß bestellen, darauf sehen, das keine Pferde in heuser oder ställe foriret werden, da reudige, schäbige und

1) Rinne. 2) Schippe, Schaufel. 3) auslösen (durch Bezahlung), frei halten. 4) Vgl. S. 146 Num. 1.

andere schadhafte Pferde stehen oder gestanden haben, auch nicht zu viel Pferde an einen ort, da der raum enge, foriren und unsere Rechte und andere, so in Emptern sein, sowoll auch unsere geule, soviel immer sich schicken will, in der Nähe bey unserm Losament unterbringen.

Wir wollen auch hiemit ernstlich und bey straffe verbothen haben, das der futtermeister von frembden oder auch hoff[=] und Landjunkern, so mit uns ziehen, keine verehrung wegen des futterns begehren oder fodern solle.

Einspenniger.

Ein jeder Einspenniger soll ein gut Pferd und taugliche Rüstung haben, bey tagt und nacht uffwarten, was ihnen bevohlen, treuenlich verrichten und sich dabey verschwiegenheit befeissen, des vollsauffens und andern unordnlichen wesens sich enthalten, dem hoffmarschalck bey hoffe und im selde gehorsam sein, in fried- und Kriegesleuten sich zu kundschafften und andern sachen unweigerlich und ungescheuet einiger gefahr gebrauchen lassen, wen sie in unsern geschafften verschicket, keine übermässige zehrung thun, dem Landrentmeister die unkosten von jeder reise richtig berechnen und, da sie frembden oder andern zur ver- gleitung zugegeben, sich dabey willig und unverdroßen erzeigen; wir wollen auch hinfort zwey gute, wegfundige Einspenniger, von denen zum wenigsten einer die Polnisch sprache kan, und einem jeden ein gut Pferd auf 25 fl. in unserm schadenstande unterhalten.

Feldtrompter.

Wan wir reisen und den Trompter mit zu reiten befehlen lassen, sollen sie im selde oder sonsten unverdroßen aufwarten, an dem orte, da wir mit hoffe liegen, legen jeder Mahlzeit umb zehen und funffen oder, wan es ihme sonsten durch den Marschalck angesaget wirt, zu tische blasen, auch des Sontags alle zusammen bey der herpauden¹⁾ aufwarten, wen feurlernen oder auflauff (das Gott verhueten wolle) endstehen solte, mit ihren Wehren und Trompeten bey tage und nacht eilends an den ort, da der hoffmarschalck oder in dessen abwesen andere unsere befehlighaber anzutreffen, sich verfügen und, was ihnen bevohlen wirt, ausrichten, sonsten aber in Stadten, Dorffern oder im selde ohne noth und sonderlichen bevehlich keinen lermen blasen, auch, wan wir gäste haben, auf des hoffmarschalcks verordnung fur der Junkern oder andern Tischen unweigerlich aufwarten und sich freundlich und friedlich verhalten.

Schadenstand.

Wir wollen, wann Rahte, Ambtleute, hoffjunkern und andere, denen wir Pferde halten und schadenstand verschreiben²⁾, angenommen [werden] oder so dieselbigen³⁾ neue Pferde zulegen, das sie unserm hoffmarschalck, Stallmeistern und,

¹⁾ Kesselpanke. ²⁾ d. h. verschrieben (haben). ³⁾ Original: dieselbige, so.

wen wir mehr dazu deputiren werden, ihre Pferde vorziehen und beſichtigen laſſen ſollen, welche, wan ſie geſund und unverdorben und nicht großes alters befunden, in billigem wert angeſchlagen [werden ſollen], und ſolches in der Landrenterey neben dem alter des Pferdes ſoll verzeichnet werden. Und wirt hiebey ein jeder ſeiner Pflicht, ſo er uns ſchuldig, ſich erinnern und uns keine Pferde, ſo vormahls verdorben geweſen oder heimlichen ſchaden haben, zuſchlagen, wie wir dan auch einen jeden ermahnen, die Pferde bey ſich nicht veralten zu laſſen, ſondern derſelbigen bei rechter Zeit ſich ohnig zu machen¹⁾ und, da einem ein Gaul aufftezig wirdt, von ſtunden an unſern Schmidt dazu fordern und durch denſelbigen, auch, da notigt, den hoffmarſchalck beſichtigen zu laſſen.

Wan nun eins von ſolchen in unſern ſchadenſtandt genommenen Pferden in unſern geſcheyten, werbungen und auffwartungen ſchadhafft oder verdorben wirt oder auch gar umbkommen, wollen wir den ſchaden zur billigkeit erſtatten, jedoch wegen der reyhigen Pferde nicht hoher alß 40 fl., den Einſpennigern aber nich[t] uber 25 fl., fur die wagenpferde aber nicht uber 30 fl. fur ſchaden ſtehen. Da aber die Pferde in der Wordierung geringer befunden, ſoll die erſtattung darnach gerichtet werden.

Zu ſall ſonſten ſolche Pferde obvermeldeter maßen nicht vorgezogen und gewordieret, oder²⁾, wan ſie von jemande in ſeinen eignen geſcheyten gebraucht [werden] oder ſonſten auf dem Stalle ſtehen, ſchadhafft werden und umbfallen, wollen wir den ſchaden zu tragen und zu erſtaten keineswegs verbunden ſein.

Ausloſungk.

Wir befinden, das bey dieſem Punct es ungleich heher, alß der alte hofbrauch geweſen, geſtiegen [iſt], derentwegen verordnen wir, da jemand, wan wir ein[=] oder außershalb Landes reiſen, uber das *ordinarium*, ſo von hoffe verordnet, in der herberge ſonderliche Zehrung thun und eßen, drincken, habern oder anders nehmen wirt, das wir uns deßwegen nichts wollen anrechnen laſſen, ſondern es magk ein jeder ſelbſt ſolches aus ſeinen eignen beutel zahlen.

Sonſten wollen wir unſern hoffdienern auf ein jedes Pferdt jehrlich funff und einen halben Gulden zur ausloſung geben, dafür³⁾ ein jeder ihme Heu, ſtroe und ſtallung ſchaffen und uns oder unſere Amptleute mit anforderungk freyen Raugfutters verſchonen ſoll.

Wan wir inner[=] oder außershalb Landes ziehen und nicht ausgeloset werden, auch aus unſern Emptern auff die Pferde Heu und ſtroe nicht reichen laſſen, wollen wir in den herbergen das Raugfutter zimbllicher notturfft bezahlen, auch nach gelegenheit der Perſonen Dringtgeldt geben laſſen; wegen des huffſchlages aber wollen wir zu nichts verbunden ſein.

Jägermeiſter[s] Ambt.

Der Jegermeiſter ſoll einhalt ſeiner geſchwornen Pflicht in ſeinem Ambt,

¹⁾ entlebigen. ²⁾ = aber. ³⁾ Original: dafern.

auch sonst unser bestes getreulich schaffen und befördern, schaden und nachtheil aber eufferstes seines vermögens verhuten und abwenden.

Insonderheit soll er unser Ordnung, so wir der Jagt halben machen laßen und ihme zustellen wollen, festiglich halten und daran sein, das dieselbige auch von den Jegern und Jungen muge gehalten werden.

An Hunden soll er über die verordente anzahl keine leiden, die alte, krancke, schäbichte und undienstliche hunde abschaffen. Er soll auch mit besonderm fleiß auf unsere Grenzen, Wildtbahnen, Heiden und Holzungen sehen¹⁾, das uns die benachbarte daran keinen eindrag²⁾ thuen, frembde Jager und Schützen³⁾ sich daselbst nicht finden laßen, auch kein feuer oder ander schaden entstehen möge.

Wir wollen auch, das er über die Tucher, Netze, Lappen und andern Jagerzeugk, so er bey antretung seines Dienstes entfangen [hat] und etwa zugemachet wirt, eine richtige verzeichnuß undt Inventarium fertigen und halten, davon abschrift in die Landrenterey geben und, wen etwas neues notwendig zu machen, den hoffmarschalck oder Landrentmeister anzeigen, auch sonst fleißigk Acht haben solle, das die Jager die Tucher und netze treulich warten und nach der Jagt, bevorab wans gereguet und naß wetter gewesen, aufhengen, ausdregen und nicht über ein Hauffen liegen, erwermen und verderben laßen.

Es gebuhret ihme auch, darauf zu sehen, das die Jäger und Jagerjungen das Brott, welches uff die anzahl hunde, so allhie zu stäten sein, deputiret ist, treulich austheilen und nicht verkaufen oder ihre Schweine damit mesten, zumahl wir solchen unterschleiff nicht gedulden, sondern andern zum abscheu ernstlich bestraffen laßen wollen.

Wie die Schweinhunde, Genger und Reckel⁴⁾ auf die Embter, auch die jungen hunde unter die Pauren auszutheilen [[ind]], davon soll er jederzeit mit dem hoffmarschalck und Landrentmeister unterredung halten und derselbigen rathß pflegen. Und sol darin gebuhrende maße gehalten, aller ubersluß vermitteln und die jungen hunde zur fuedung in die abgelegene Embter bey den freyen, schulzen, Muller, kruger und andern wollhabende[n] leute[n] geleget, andere unvermugende aber, so mit vielen Diensten ohnedas beschweret, damit verschonet werden.

Er soll auch von den hunden, so auf unsere Ameter und bey den Pauren eingelegert, richtige verzeichnuß machen und in die Landrenterey eingeben und mit frembden hunden hiebey keine unterschleifferey fur sich treiben oder durch andere treiben laßen.

Regen die Schweinejagt soll er die Reckel und hunde nicht ehe zusammenbringen, er habe den vorher gewisse kundschafft, ob viel oder wenig Schweine auf den heiden, die man bejagen will, vorhanden, und zu dem Ende mit den Jagern die orter vorhero selbst bereiten und besichtigen und uns davon bericht einbringen, damit kein un[notiger] kosten, den er sowoll in diesen alß in andern zu verhuten schuldig, verursachet werde.

¹⁾ Original: stehen. ²⁾ Vgl. S. 149. Orig.: eindrang. ³⁾ Original: Schulzen. ⁴⁾ große, grobe Hunde, canis rusticus, vgl. Grimm, D. Wb. VIII, 74 und 445.

Was auf den Jagten an allerley Wildbrät geſchlagen und gefangen, davon ſoll er eine clare verzeichnuß machen, auch von deme, ſo den kuchensſchreiber uberantwortet, richtige Zettel nehmen und in die Landtrenterey liefern, auch mit fleißige einſicht haben, daß davon nichts vorrucket, ſondern alles an gebührende orter zu unſerm beſten gebracht werde, und gebieten wir hiemit ernſtlich, daß unſere Hoffdiener, ſo mit uff der Jagt ſein, kein wildpret für ſich behalten oder wegnehmen, ſondern in die kuche ſollen kommen laßen.

Es iſt auch ſeines Ampts, in acht zu nehmen, daß die Jagten zu rechter, bequemer Zeit angeſtellet, daß junge wildt, auch die gehäge und heiden durch unzeitiges jagen und wegſchlagen nicht verwuſtet, den armen leuten im getreide und korn, auch an wiefen und viehe kein ſchade zugefüget werde.

Es ſoll auch der Jegermeiſter, ſoviel an ihme iſt, bey ſeinen Eidespflichten verhueten, daß die Jägere oder das Jägergeſinde durch ungewohnliche ablager¹⁾, fuhren und beſchazung unſere Bauern und unthertanan nicht beſchwehren, viel weniger eine größere anzahl Perſonen, alß jedesmahl zur Jagt nötig, uffzurdern²⁾ und hernach der Erlaßung halben geſchenke nehmen mogen.

Muſicanten.

Unſere Muſicanten ſollen in unſer ſchloßkirchen bey der Cantorey und auf der Orgel, auch ſonſten, wen angeſaget wirt, für unſer fürſt. Taſſel fleißig aufwarten, ſich auch ſonſten fleißig üben und ihrem furgeseßtem directorn folgen, damit ſie jederzeit mit einer zierlichen, guten musica uns zu Ehren und ergeßligkeit ſich gebührllich erzeigen mogen.

Schloßhauptmans Ampt.

Unſer Schloßhauptman allhie ſoll neben dem hoffmarſchalck, zuſorderſt aber in deßen abweſen, auf Kuche, Keller, Brau[=] und Backhaus fleißig auffſicht haben und daran ſein, daß daſelbſt nichts veruntrauet, keine geläge darin angerichtet und in ſolchen orten, auch ſonſten uberall, unſer hoffordnung gemeß gelebt und die ungehorſame und ubertretter ernſtlich geſtraffet werden.

Daß Schloßthor ſoll er in guter acht haben, die Trabanten und Pfortner, deßen fleißig zu warten, anhalten, zu rechter Zeit auf[=] und wieder zuſchließen laßen, auch ſelbſt mit aufſehen, daß frembde und unbekante leute nicht auf das fürſt. hauß und für unſer gemach dengen, daß auch nichts abgetragen und weggeſchlepft werde, und, da ſich jemand deßen unterſtunde, denſelben darum rechtfertigen und ſtraffen.

Er ſoll auch die Schorſteine des Jahres zweymahl ſegen laßen, die brandtmauren beſichtigen, auch die Kueſen auf dem Tache³⁾ ſtets voll waßer halten, die gebeude an unſerm fürſt. Schloße und andern dazu horigen heuſern beßern und in heulichen weſen erhalten und darzu die notturfft zeitig und mit guter bequemigkeit ſchaffen laßen.

¹⁾ Einkehr auf der Reiße. ²⁾ zu Jagdfonden. ³⁾ Dach.

Er soll auch darauf sehen, das jährlich das brenneholz zu rechter Zeit gehauen und, so viel nodig, angefuhrer, der holzhoff woll verwahret [werde], die holzknechte mit dem holze getreulich umbgehen, daselbe nirgent anders hin als zu unser notturfft anfuhren, und denjenigen, denen es in ihrer bestallung nicht verschreiben¹⁾, kein holz folgen lassen. Auf ziegelwerck und kalkoffen gebuhret ihme auch gute acht zu geben, das daselbst zu rechter zeit gebrandt und das holz zum uberfluß nicht verbraucht werde.

So wirt er auch sich jederzeit bey dem Brauer und Becker erkundigen, was an Malz, hopfen und Mehl in vorrath [ist], und, da sich Mangel erzeugt²⁾, daran sein, das die Notthurfft wieder an die hand gebracht werde.

Was uff dem frstl. hause an ortten³⁾ gewand, Leinen gerächte, Burgf[=] und Ruchenzeuge und allerhandt eigenthumbde⁴⁾ verhanden, daruber soll er ein richtig Inventarium halten, was jehrllich zugezeuget, auch hineinzeichnen, davon nichts wegkommen lassen, Es jharlich durchsehen und von der Altfrauen und andern derwegen rechnung fordern, gleichfalls auf andere unsere heusere, darin unsere hoffdiener wohnen, gute uffsicht haben, daruber ebenesalß Inventaria halten und, wan mit den einwohnern verenderung surfelt, darauf acht geben, das von den stucken, so zu den Heusern gehoren und wir darin machen lassen, nichts verrucket werde.

Es soll auch unser Schloßhauptman uff die bauwercke, viehoffe und Schaffereyen unsers Alten[=]Stettinischen Ampts fleißige uffsicht haben und uberall dermaßen, wie es seiner uns geleisteten Cydespflicht und bestallung gemeß ist, sich erzeigen.

Hausrentmeister[s] Ampt.

Der Hausrentmeister soll vermuege seiner geschwornen pflicht [und] habender bestallung seines Ampts treulich abwarten, unser bestes schaffen, schaden verhueten, dasjenige, so droben bey des Schloßhauptmans Ampte gesezet, soviel ihme deßen gebuhret, in acht nehmen, das Notturfft an Mehl und Malz vorhanden sein muge, besurdern, hopffen und andere wahren, so ihme zu schaffen obliegt, zu rechter Zeit am wolfeilisten und mit unserm vorthail einkufen,

Neben dem hauptman fleißige Obacht haben, das der Burgzeug und andere obberurte stucken sowoll auff unseren frstl. Schlosse als in andern unsern heusern vermege der Inventarien, die er treulich aufzuheben schuldig, behalten und nicht verrucket werden,

Ingleichen die kleye, bermen, Weinsesser, Ruchensfett, Seye, Kohlen, Asche und Tald dem Becker, Brauer, Koche, Kellermeister, Feurbuatern und andern nicht behalten oder in ihren Nutzen verwenden lassen, sondern von denselben erfordern, ihne[n] dafur ihre geordnete gebuhr entrichten, es verkeufen oder sonsten zu unserm nutzen verbrauchen und geburlich berechnen, auch mit den alten Eysenwerck von verbrauchten wagen es ebenermaßen halten.

¹⁾ d. h. verschrieben [ist]. ²⁾ zeigt, herzustellen. ³⁾ Stück, Teil. ⁴⁾ Drig: eingethumbde.

Was auf unsern Ackerheffen über notturfftige futterung an stroe und orte ¹⁾ zu entrahten, soll er zu behueff unsers Marstals zu heckel oder stroe ²⁾ herinführen lassen,

Die Federn auf den hößen vleißig uffsamlen, dragen ³⁾ [lassen] und nach der gewicht unser Altfrauen überantworten und berechnen,

Insonderheit aber mit ablohnungk der Arbeitsleute und handwerker treulich umbgehen und neben dem Hauptmann, das alle quartall mit den handwerken in legenwart des hoffmarschalks und Landrentmeisters Rechnung gehalten, außs genaueste gebinget und ihnen bezalung gethan oder Zettel gegeben werden möge, nach möglichkeit befürdern

Und den sonsten überall einhalt seiner bestallung unser bestes befürdern, Schaden und abgangk aber verhueten und abwenden.

Kornschreiber[s] Ampt.

Der Kornschreiber soll uff seine uns geschworne pflicht, was ihme vormuege habender bestallung gebuhret, fleißig und getreulich verrichten,

Das korn, aus andern Embtern eingeschicket, recht meßen lassen, da bey lieferung des korns in der maß oder sonsten mangel furziele, solches dem Landrentmeister oder Hauptman berichten,

Das korn fleißig warten und zu rechter zeit umbstechen lassen, damit es nicht erhitze oder verderbe, von deme, so im vorrath ist, stets richtige verzeichnis halten und dem Landrentmeister zustellen,

Dem Becker das korn, dem Brauer aber Malz und hopffe[n] jederzeit zumessen und davon Register und wochenzettel halten,

Auch die lichte und besem ⁴⁾ nicht anders als nach der verzeichnis, die wir ihme uberreichen wollen, ausgeben, davon richtige wochenzettel halten und dieselben alle Montage frue umb 8 Uhren dem Landrentmeister zustellen, auch sonsten in beforderung unsers besten und abwendung unsers schadens sich getreu und fleißig erzeigen.

Gartner.

Der Gartner soll sich befließigen, das er mit allerhand Gartengewechse und Kuchenpeise unsere kuchen versorge, was er jederzeit darin liefert, verzeichnen und von dem Kuchenschreiber darüber Zettel nehmen, auch was er an Obst eingenommen, ebenermaßen aufzeichnen und sich sonsten, unser bestes zu wissen, befließigen und der ordnung, die wir garten halben zu machen gemeint, in allewege gemeß verhalten.

Holzhoff.

Den Holzhoff soll unser Schloßhauptman und der Landreuter, so daselbst wohnet, in guter acht haben, und [nicht an] andere orte als, dahin es geordnet, auch sonsten niemande als, denen es in der bestallung verschrieben oder sonsten

¹⁾ Bedeutung? Oder ist zu lesen: am orte? ²⁾ Streu. ³⁾ trocknen. ⁴⁾ Besen.

durch uns ausdrücklich verwilliget, daraus holz folgen lassen. Es sollen auch die holzknechte das holz getreulich auf das fürstl. Hauß bringen, unterwegs nicht abwerffen oder an andere Orter fuhren, bey straffe der gefangnus. Wir wollen auch, das alles holz, so in die Kuchen und gemacher verbraucht, droben auf dem frstl. hofe geklobet und zerhauen [werden] und die Spene uns zu nutze bleiben sollen, auch das die feurbeuter, wie von Alters, das holz selbst hauen und auftragen und damit ratsamb umbgehen, auch die Mache fleißig auffamblen und dem hausrentmeister zubringen sollen, der ihnen für eine jede Tonne 2 grsch. entrichten soll.

Zu gemeinen Fahren, und wan es das wetter nicht anders erfordert, soll man erstlich uff Dionisy ¹⁾ mit dem Einhißen anfangen und umb Mittfasten ²⁾ wieder aufheren.

Altfrauen Ampt.

Die Altfrau soll neben der hoffmeisterin auf das leinen geräde, flachs, Spinnewerk und Bettengewand aussicht haben,

Die federn, so alhie im hofflager geschaffet oder aus den Embtern eingeschicket werden, woll verwahren und zu rathe halten und davon bette gießen, Ingleichen auch das flachs, so einkompt, zu winterzeit hecheln, spinnen, das garn weben und gut leinwand davon machen lassen,

Solches auch nirgend anders hin als zu unsern nutz und frommen verwenden

Und von allem Vorrath an betten und allerley Leinem gewand, sowohl was jehrlichen zugemacht wird, richtige verzeichnus halten, davon dem hausrentmeister alle Jahr gute Rechnung thun, nichts davon vorrucken und wegkommen lassen und sich in diesem allen getreu und vleißig erzeigen, also das dabey unser Nutz und bestes befodert, schade oder abgangf aber, so viel an Ihr ist, verhutet und abgewendet werde.

Waschebauß.

Die Frau und Mägde im Waschhause sollen uff feur und licht fleißig acht geben, mit dem holze und Seife fein rathsam umbgehen, solches zur unweise nicht mißbrauchen, das Leinen geräthe vom frstl. hause gezehlet empfangen, rein und sauber auswaschen und in derselbigen Anzahl ohne einigen abgangf wiederumb lieffern,

Bey unserm holze und feur kein frömbde gerähte, sondern nhr alleine unser Zeug und, was wir in einen gefertigten Zettel verzeichnen lassen, waschen, auch keine knechte, jungen oder ander frömbd gesinde in das Waschhaus gestatten, bey vermejdung unserer ernstest straffe.

Trabanten im Thor und Pfordtner.

Diese sollen auff das Thor und die Pfordten des fürstl. hauses vleißig acht geben, das Thor, wen nicht auff[=] oder abzuführen, stets verschloßen, die

¹⁾ 9. Oktober. ²⁾ Sonntag Laetare.

kleine Pfordte aber stets zugellingt halten, frömbde leute, unbekante Bohten, auch alte Weiber, Mägdt und Jungen auff das Schlos nicht gestatten, sondern, da sich jemand angiebt, denselbigen mit vleiß befragen, wer er sey, von wan er kome, was er zu suchen oder fur Werbung habe, und solches dem Marschall, Canzler, heubtman oder an andere gebührende orter anzeigen. Do auch frembde leute mit Supplicationibus oder schreiben sich angeben, sollen sie dieselbigen an den Canzler vorweisen oder [sie] annehmen und dieselbigen zubringen. Weiters sollen sie auch gute auffsicht haben, das niemand, so wenig vom hoffgesinde als frembden, öffentlich oder heimlich an essen, Tringken oder anderm etwas abtrage, sondern, da¹⁾ Sie bey jemande solches befinden, den daruber zu rede setzen und, da er nicht richtigen bescheid giebt, dasjenige, so er abtragen wil, ihme nehmen oder ihnen behalten und es dem Marschall oder heubtman vormelden.

Wan zu Mittage und Abends angerichtet ist, sollen sie zuschließen und vor geendeter Mahlzeit ohne sonderlichen bevehl niemand [ein=] oder auslassen; des Morgens sollen sie das haus bey Winter[=] und Sommerzeiten nicht ehe, bies das es lichter tagt worden, öffnen, da aber die notturfft erfordert, das jemand zeitiger mußte [hin]aufgelassen werden, sollen sie vleißig acht haben, das nicht im finstern jemand frembdes hinauffschleiche oder etwas abgeschleppt oder abgetragen werde. Den abend umb 9 uhren sollen sie das thor schließen und die Schlüssel dem hausmarschall uberantworten, jedoch sich vorhero erkundigen, ob jemand frembdes oder von hoffdienern noch droben von uns auffgehalten, denselbigen, das es Zeit, erinnern lassen und ohne sonderlichen bevehl die schließung des Thores uber die Zeit nicht auffschieben.

Geschlus der Hofordnung.

Dieser unser ordnung sollen alle und jede unsere hoffdiener sich underwerffen und deroselben gehorsamlich nachleben, ein jeder seines Ampts, darzu er bestellet, mit vleiß warten und einer den²⁾ andern nicht eingreifen, so lieb einem jedern ist, unsere ungnade und straffe zu vermeyden; und damit niemand sich mit einiger unwißenheit zu entschuldigen, wollen Wir diese ordnung jehrlichen 2 mahl öffentlich ablesen, auch einem jeden offkieren, er sey groß und klein, einen Extract, sein Ambt und Dienst betreffend, zustellen lassen, Wie dann auch alle unsere Rächte und Diener, so einig Ambt zu vorwalten, auff diese unsere hoffordnung, oder wie wir die kumfftig endern und bessern möchten, voreydet genohmen werden sollen. Da aber ein und ander dieser ordnung sich nicht underwerffen und gemäß erzeigen will, dem stehet frey, seine beserung an andern orten zu suchen.

Und ist dieses alles unser zuverleßiger, ernster wille.

Publicatum Alten[=]Stettin den 23. Aprilis Anno 1624.

¹⁾ Original: das. ²⁾ d. h. dem.

Mecklenburgische Hofordnungen.

Hofordnung Herzogs Albrecht von Mecklenburg (1524).

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Herzog Albrecht zu Mecklenburg¹⁾ Hofordnung
d. d. Dingstag²⁾ nach Divisionis Apostolorum 1524.³⁾

Dienstags nach Divisione Apostel. anno 1524 haben von got's gnaden Wir Albrecht, herzogk zu Meckelburgk, diese hiernachgeschriebene Hoffordnung mit zeyttigem Rath und guter furb[set]rachtung gemacht, aufgericht und mit unser eigen handt underschrieben, der gestallt, das die hinfur von uns und yedern der unsern, sovil zue des belangend, stracks gehalten werde.

Im Marstall.

Erstlich wollen wir inn unsern Marstall auf uns und unser Gemahl und unser beider diener acht hengst, sechs Rittling⁴⁾, zwen Zelter und vier flepper halten, darunder unser⁵⁾ Kenn- und Stechpferde sein, darauf unse Stallmeister, Thorknechte, Einroßer, Secretarius⁶⁾, Schmidt, harnaschknecht, Edelknaben, Stalknechte, Stalubben, Koch⁷⁾ und Schenk Reiten sollen,

und hieruber nicht mehr personen von dienern, ausgeschlossen, wie hienachgeschrieben, halten, dann sovil, wie bevor, jeder Pferde zu reiten haben wurde.

Item wir wollen einen Stallmeister, zween Schmide, [darunder?] einer, der im Stall helfe der hengst und pferde warten, ein[en] harnaschknecht und demselbigen einen starken⁸⁾ knaben, drey Edelknaben, darunder einer, den Regenmantel zu fhurn, zwen Stalknecht, die alle gleich den Einroßern auf unser hengsten und pferden inn obgeschriebener Zal gerechnet werden sollen, [halten]. Wir wollen auch nicht mehr dann zwen Stalubben in unsern Stal halten, daruber soll der Stallmeister fur sich selbs im Stal keinen haben oder halten.

Uber angezeigte personen und derselben Zal wollen wir einen Caplan und einen Barbirer, die sampst dem Schneider aufm Chamervagen fharen sollen, halten, welche obgeschriebenen personen alle auf unse eigen leibe, pferde und stelle, yeder nach seiner gepur, getreulich und vleyßig zu warten⁹⁾ verpflichtet sein soll[en]. Es soll auch unser Mundkoch nicht mehr dann einen knecht und knaben zu fuße haben, mit denen zu reisen, und ime allwege getreulich gewertig zu sein, und einen Unterkoch fur das Hofgesinde.

Wir wollen auch vor uns zu unserm Chamervaggen vier waggempferde, ein[en] waggentknecht mit einem Jungen halten.

¹⁾ Albrecht VII. († 1547), regierte damals mit seinem Bruder Heinrich V. gemeinsam und residierte in Güstrow. ²⁾ Orig.: Dingstadt. ³⁾ 19. Juli. ⁴⁾ Original: Refung. ⁵⁾ Orig.: uns. ⁶⁾ eingeschoben. ⁷⁾ Hier folgte Keller (ausgestrichen). ⁸⁾ Orig.: ein starker. ⁹⁾ Orig.: walten.

Frauenzimmer.

Sie, unse Gemahl, soll haben einen hofmeister mit dreien pferden und zweien knechten, der mit schadenstande wie andere hofgesinde in nachfolgende[r] Ordnung begriffen sein soll, zwen Edellmann, jeden mit einem klepper, den wir für pferdeschaden unverpflicht sein sollen, ein[en] Thorknecht und zwen Knaben, ein[en] Mundtkoch, ein[en] Jungfrauknecht, ein[en] feuerbußer und ein[en] Schneider mit einem knaben und nicht daruber, ire sechs wagenpferd, einen waggentknecht und ein[en] Jungen;

Item Irer liebden eine hoffmeisterin sampt acht Jungfrauen, eine Chamerjungfrau, der hofmeisterin ein magt, item irer lieb. ein Rechin, die sampt der hofmeisterin magt und der Chamerjungfrauen vor uns, ire lieb. und die jungfrauen im frauenzimmer waschen soll¹⁾.

Reite, Edelleute und gemeine Hofgesinde belangend.

Wollen wir unsen Rethen, Edelleuthen, die wir iht haben, und denen, die wir noch in unsen dienst nemen wurden, sofern die stets wesentlich am unserm hofe mit sovil wolgewachßen, tauglichen, geruften pferde[n], als yedem zu halten gepurt, aufgelegt und sunderlich nicht verschrieben²⁾ ist, sich, mit uns oder sunst in zumlichen geschefften zue reiten, gebrauchen lassen, yedem auf ein pferd yerlichs zehen gulden für schadenstandet zu geben verpflichtet sein; aber denen, so darin nicht begriffen oder aufgenommen, teglich und wesentlich an unserm hofe mit wolgewachsen, wolgeruften, tauglichen pferden nicht geprauchet werden, wollen wir für pferdtschaden zu antworten oder dafür zu steen nicht verbunden sein.

Item wir wollen unsern Edelleuthen zusampt dem habern, den wir nach gewonheit unserm hofe verreichen lassen, ausgefloßen unser und unser gemahl hofmeister und Marschalck, für Raufuther je auf ein pferdt vier pfenning bynnen oder außershalb unser Lande Auslesung geben lassen, allein³⁾ in unsen gewentlichen gelegern, als Wißmar, Swerin, Gustrau, Neuenbrandenburg und Stargardt, da wir inen das Raufuter zu geben nicht verpflichtet sein wollen.

Item so wollen wir hinfür kheinem hern, Rath, Edellmann noch andern, so wir aufnehmen werden, allein³⁾ hofmeister und Marschalck, kheinen klepper futern, auch kheinen stalbuben halten noch die zu hofe geen lassen oder dulden; und auf das sie, wann wir bynnen oder außershalb lands Reisen, mit herbergen versehen und versorgt werden, so wollen wir einen Schreiber und potten darzu verorden, die inen zu allen zeiten an allen örtern herbergen [schaffen] wurden, ire namen daran zeuchen und sie darin weisen sollen.

Item für uns, unsere Gemahl, frauenzimmer und all ander unser hofgesinde sollen die kocher sampt ihren knechten allerwegen und zu eins yeden Zeit außs allerreinlichst und lustigst kochen und ein yedes, dahin es pillich gehort, anrichten, geben und geben lassen und sunst nichts abtragen oder an den, dahin es nit gehört, reichen, geben oder geben lassen.

¹⁾ Original: sollen. ²⁾ Drig.: verschreiben. ³⁾ ausgenommen.

Wir wollen auch, daß khein[er] von unserm hofgesinde an unser laub¹⁾ aus unsern hof reite, auch, wann sie mit uns reiten, daß sie aus dem selbe ire knechte und knaben on verlaup voran nicht schicken sollen.²⁾

Es sollen auch unser hofgesinde byinnen oder außenthalb lands, wann wir reisen, mit uns vor unsere Slößer oder herberg reiten und, wann wir widerumb auffein wollen, davor auf iren pferden unser gewarten, auch inn- oder außenthalb lands, wann wir zu kirchen oder andern ertern reiten oder geen, sunderlich an fremeden örtern und bei frembden leuthen, auf uns [auf] unsern Marschalcks ansagen vleißig warten (und sunderlich auch unser Thorknecht sampt unsern Edelknaben vor unserm gemach und wann wir im Rath sein.)³⁾

Was auch unser hofmeister und Marschalkh auf unser bevelh oder Amptshalber in ziemlichen sachen schaffen, gepieten oder verpieten, das soll bey einem jedem bey vermeidung unser straff und unguad stracks gehalten werden.

So sich auch zwischen unserm hofgesinde under einander oder durch Sie mit andern unwillen begeben, da⁴⁾ solchs unserm Marschalkh zu steuern oder zu straffen gepurt und [er], ime des zu behelffen, yemands anruffen wurde, das soll ime nicht geweigert werden.

Es soll auch niemandt von unserm hofgesinde oder anderm zwischen oder under der Malzeit, darvor oder darnach, on unsern oder des Marschalcks sündlichen bevelh in kuchen oder keller nicht geen noch darin eßen oder trincken, auch niemands daren sühren.

Wir wollen auch, daß alle tage, on die Fasteltage, des morgens die malzeit gewißlich zwischen neun und zehen und des abends zwischen vier und funff horen soll gehalten werden, danach sich ein heder wiße zu richten.

Item es soll von unserm hofgesinde oder andern on unsern oder unser Marschalcks sunderlichen bevelh niemands under den malzeiten, bis wir unser male gethan haben, von unsern slößern auf oder abe nicht gelassen werden.⁵⁾

Truchseß.

Item die Truchseßen sollen einen von unsern knaben zu hilf haben, getreulich und vleißig auf ir Ampt zu warten, das Eßen gecredent[zt] [zu] empfangen und die ine[n] und den lezten nach aufhebung vleißig zu verwahren, und sunst on des Marschalcks bevelh niemands einichen karren⁶⁾ vergeben noch zum eßen zu geen oder uber die leßtern tisch zu sitzen oder zu geen [gestatten].

Item so sollen die andern knaben auf der Edelleuthe oder hofgesinde tisch, ye zween auf ein tisch, der ein⁷⁾ mit dem eßen, der andere mit trincken, warten, die schußel und trunkgeschier wieder in kuchen und keller bringen.

Item die Schencken oder Trunkentreger sollen selbst, und nicht durch jungen, knaben oder ander, unser und unser gemahel getrenklich von dem keller holen und

¹⁾ Ohne unsere Erlaubnis. ²⁾ Am Rande: das solchs ahn hoffe gehalten werde! ³⁾ Zusatz am Rande. ⁴⁾ Original: daburch. ⁵⁾ Am Rande: wann wir alleine hof halten. ⁶⁾ Orig.: kanen, doch handelt es sich hier um Eßgeschirr. ⁷⁾ Orig.: einder.

die im Keller vom Schenken gecredentzt empfahen. Und sollen alle unser Tischdiener mit fleiß, biß wir das mahl gehalten, aufwarten, sich nicht zu Tisch setzen oder von unserm tisch ihn ander ordt vom tische weichen und [sich] niedersetzen.¹⁾

Die Schenken im Keller.

Item sollen die Schenken alle mallzeit vor uns und unser gemahel ire flaschen wein, bier und zugericht Brott, die andern in Zipffkannen²⁾ vor die Kethe, Edelleuthe Bier zu tisch bringen und darmit auf uns, Sie und gemein hofgesinde bis zu endung der mallzeit warten und einschenken, auch fur die Canzley gleich unsern, unser[s] hofmeister[s] und Marschalck's knechten so gut, als vor die Edelleute geschenkt wird,³⁾ schenken und darnach sampt den köchen mit den leysten eßen, wie hernachfolgend begriffen ist, und vor Sie, wie man es den Edelleuten geben hatt, anrichten.

[Silberknecht.]

Item es soll sein ein Silberknecht mit einem knaben, der auf unser Silbergeschier fur unsern tisch und kuchen vleißig under den malen warten und zu unserm tisch handt-, tischtucher, Leuchter und Waßer bringen und solchs alles danach wieder in verworung aufheben und sauber halten [soll].

[Kuchenmeister.]

Item unser hofkuchenmeister und die kuchenmeister in den Ampten, da wir zu ein yeder Zeit ligen oder hofe halten werden, sollen uns allen Abent nach Endung iber mallzeit ein kuchenzettel uberantworten, darin alle Eßen und yedes insonderheit, was man auf unsern tisch des andern tags zur Morgenmallzeit speisen und geben wolle, desgleichen nach gehaltener morgenmallzeit auf unsern tisch zu nacht gespeißt und gegeben werden soll, [verzeichnet sind].

Item wir wollen auch, das vor die Jungfrauen, Edelleuthe (und Canzlei)⁴⁾ an Fasteltagen sechs Eßen und sunst außershalb der Fasteltage zur morgenmallzeit funf und aufn Abend vier und vor unser, unser's hofmeisters und Marschalck's knecht an fasteltagen funf und sunst außershalb der Fasteltag zur morgenmallzeit vier und des nachts drei Eßen gegeben werden soll[en].

Der Saltherr.⁵⁾

Item es soll [sein] ein Zynknecht (mit einem knaben)⁴⁾, der solchs vor die Kethe, Jungfrauen, Edelleuthe zu gebrauchen verreichet, auch vor gemein hofgesinde handt- und tischtücher in vorwarung haben, die tisch damit zu rechter Zeit decken und nach gescheener Malzeit solchs alles wiederumb aufheben und in guter achtung haben [soll].

Item kuchenmeister und köch sollen niemands anders dann, die darzu geordnet werden, in die kuchen zu geen vergönnen, auch niemands darin speysen;

¹⁾ Das letzte korrigiert aus: sich begeben. ²⁾ Kanne mit Schnauze? vgl. Zimpefanne. ³⁾ Original folgt: zu. ⁴⁾ Zusatz am Rande. ⁵⁾ Der Abschnitt ist vielfach korrigiert.

unser, unser gemahel mundtköche sampt dem Ritterkoch sollen, wie vor auch zum theil angezeigt, vor uns und unser hofgesinde auf das reinligst und ratzamste kochen und speisen, darauf auch unser (hofmeister),¹⁾ Marschalk und kuchenmeister mit vleiß achtung haben sollen. Wie wir auf unsern Glößern, hef oder Ablegern sein werden, so soll der vogt daselbst, wo der vorhanden, oder der Stallmeister neben einem kuchenmeister, wie es der Marschalk zu jeder Zeit verordnet, vor unser hofgesinde anrichten und speisen lassen. Es sollen auch die köche oder niemands von irentwegen theinen karren²⁾ oder Eßen on unsern bevelh auf theinen tisch oder sunst anderzwohin geben (bei Vermeidung unser straff),¹⁾ darauf unser marschalk und kuchenmeister sunderlich vleißig achtung haben und solchs nicht gestatten sollen.

Item der Jungfrau knecht soll mit Waßer und handttuch auf die Jungfrauen und Nethe warten, inen alle allmußen³⁾ surlegen und die allenthalben mit dem abgesehnitten und zerbrochen brott nach den malen vleißig aufheben und solchs under die armen leuthe theilen lassen.

Wir wollen auch, das unser Trommetter morgens und Abents auf vorbestimpte Zeit zu tisch zu plasen warten soll.

Schneider.

Item wir wollen einen schneider, wo der ins frauenzimmer mitarbeit, mit zweien knechten sambt einem knaben und nicht meher daruber halten. So er aber nichts ins frauenzimmer arbeitet⁴⁾, soll ime alsdann nicht mehr dann ein knecht und ein knab, dergleichen unser gemahel Schneider, gehalten werden. Und wann wir uber hofe kleiden, wollen wir ime, wo es noch gehulffen genugt, zuschicken, damit er uns und andern unserm hofgesinde die hofkleidung bei unser kost surderlich machen und fertig stellen [soll] und sunst, ausgesloßen uns oder unser gemahel, ehe und zuvor die hofkleidung alle vorfertigt, niemands arbeiten, die Zeit wir ime und denselbigen, die ime helfen, Suppen und undertrunk geben und außershalb des, so Sie an unser hofkleidung nicht machen, thein Suppen noch undertrunk reichen noch anders geben lassen wann anders unserm gemeinen hofgesinde.⁵⁾

Item wir wollen einen reitenden und lauffenden potten halten.⁶⁾

Item es solle all unser Hofgesinde morgents und Abents inn ein Stube oder Sale zu tische geen und an unser marschalks bevelh niemandes abgespeißt und nach ermesung zu tisch geordnet⁷⁾ werden.⁸⁾

¹⁾ Zusatz am Rande. ²⁾ Drig.: kannen. ³⁾ Vgl. S. 233. ⁴⁾ Drig.: arbeiten.

⁵⁾ Hier folgt ein Abschnitt über den Jäger, der ausgestrichen ist: item dem Jeger nur einen knaben sampt zweien pferden und zweien Netzknechten neben ander hilff, alle unsere Jagt mit vleiß auszurichten, zeuge, hunde und Netze auch vleißig zu verwaren; und, wo er sampt den knechten und andern auf den Ablegern liegen, sollen sie unsern Armen leuthe kein unpillich uberfarung oder betrangung thun, bey vermeidung unser straff und ungnad.

⁶⁾ Hier folgt ausgestrichen: item allen obgeschriebenen personen, in der hofordnung begriffen, darzu die Kanzleyschreiber und jungen, auch die Amptleuthe, Haußvogt zu Swerin und Gustrów, und nach innhalt ein[s] haben befallung soll allen nach getrentlicher weise die hofkleidung gegeben werden.

⁷⁾ Original: geendert. ⁸⁾ Vielsach korrigiert.

Wie man die Kette und ander unser Hofgesinde zu tisch ordnen soll.

Item unsere Hofrethe, Edelleuthe, (Caplan, Canzlei- und Chamer[s]chreiber)¹⁾, wo es Raum hatt, sollen bei einander uber einen Tisch sitzen, da es aber nicht Raum genug²⁾, sollen Caplan, Camer[=] und Canzley[s]chreiber und, sovil zu einem tisch gehorig, von andern unsern dienern des Hofmeisters und Marschalls knecht, darzu gesetzt werden.

Item der Schneider, (Organist)¹⁾, Trumetter, harnaschknecht, Reitender Bott, Buchßenmeister, (Thormer),¹⁾ Pfeiffer, Tromensleger (und der oberst Jeger)¹⁾ sollen auch uber ein[en] tisch, sovil muglich, gesetzt werden.

So aber die oder ander vor[=] und nachgeschriebene person[en], die zu tisch zu einander verordent, nicht Raum hetten, soll allzeit der Marschallkth oder, wer des seines abwesens befelh hat, die von einander zu theilen oder, wo die tisch mit denen nicht erfüllet oder zuvil weren, andere zu inen zu setzen [macht haben], so oft und der Zeit, [wo] sich das begibt, ime noth ist.

Der laufende Bott, Jeger und wagenknecht, Stalljeger und Schneiderjungen sollen auch uber ein[en] tisch zusammenthomen, und wie sichs sunst zu jeder Zeit mit diesen personen begeben wurdet.

Item der Becker sampt seinem knaben soll allwegen das Brott fur die Kette, Jungfrauen und Edelleuthe beschneiden, auch durch Sie das Tellerbrott auf igt berurter personen tisch auch geschnitten und vorgelegt werden.

Die leßten, Hofmeister, Marschallkth, Truchseß, Trinkentregger und Tischdiener uber einen Tisch.

(Die knaben, so vor uns und unser Hofgesinde zu tisch gedient haben, sollen uber iren tisch sitzen, und, was von der truchseßen tisch aufgehoben, inen auf iren tisch gegeben und sunst on des Marschallkths Befelh niemandt zu inen gesetzt und gelaßen werden.)¹⁾

(Die Silber- und Jungfrauenknecht),¹⁾ Schencken aus dem Keller, (Kuchenmeister)¹⁾ und köche sampt den Eließern, wo wir auf unsern Elößern sein, sollen uber einen tisch gesetzt werden, den[en] ire knaben Eßen und trinden zu tragen sollen. Und [wir] wollen, das daruber wedder im keller noch kuchen Suppen noch anders zu theiner zeit soll gereicht noch gegeben werden.

Was auch zu einer heden mallzeit von Erstten und leßten von den³⁾ tischen uberpleipt, soll aufgehoben und wiederumb in die kuchen dem kuche und niemands anders uberantwort werden.

Item es soll alle tage an den enden, da wir hofe halten, umb ein horen nach mittag zu futhern angefangen und darauf bis zu zweien flegen gewart werden, und wer in derselben stund on redlich ursach das futher verfaumt, dem soll man darnach das futher zu geben nicht verpfflicht sein.

Wir wollen auch, das niemands dann allein auf unser⁴⁾ und unser gemahel henngst und pferd, außerhalb der klepper auch unserm Hofmeister und Marschallkth, Aufhaber⁵⁾ gegeben werden soll.

¹⁾ eingeschoben. ²⁾ Drig.: Raummung. ³⁾ Drig.: dem. ⁴⁾ Drig.: uns. ⁵⁾ Zulage an Hafer, übermaß.

Wir wollen auch, das allwegen under der Mallzeiten einer von Stalljungen im Stall pleibe und darnach mit den leßtern auf des Marschalckhs Befehl eßen,

Und yeden tags dem Stallmeister, den knechten und Jungen, sovil der in stall verordent, auch des hofmeisters [jungen] und knechten ein suppen, under[=] und schlaftrunk, sunderlich das getrennck nach außweisung der maße, dreimal zum tage, gegeben werden soll.¹⁾

Item es soll der hofmeisterin, den Jungfrauen, Edelenten, unser²⁾ und unser gemahel knaben und der Canzley suppen und slosfrunk, zimliche maß, nicht geweigert, sunder gutwilliglichen gegeben werden.

Wir wollen auch, auf anregen unsers Marschalckhs, kuchenmeisters und Schencken, zum wenigsten Ein male oder zwey an alle unsere amptleuthe, Bögte und kuchenmeister zu einer erinnerung ernstlich schreiben, das Sie uns in unsern hoflager, da wir ye zu zeit sein, so oft wir inen derhalben schreiben und solche schrift mit unsern Secretarien handt underzeichent, die beste bier und alle ander notdurftig vitalien und proviand innhalt deßelbigen unsers schreibens, und Sie in iren Ampten haben, furderlich und unverzuglich schicken sollen, Sich auch bepleißigen, vor unsere hofhaltung zu rechter, gepurliche[r] Zeit gutts Bier zu breuen, die auch unser hofschentk und kuchenmeister sampt den Vitalien empfaßen und zu rechter zeit an gepurlichen orth leggen, verwaren und . . .³⁾, auch ir heder, Schenk und kuchenmeister, was Sie also aus den Ampten empfaßen, mit unsern Secretarien handschrift die Bekennnus und Zeichen [. . .?] und in yedes Ampt zu forther Rechnung bracht und furgelegt werden soll.

Es soll auch unser keller auf befelh unsers hofmeisters und Marschalckhs, wann solchs den Schencken durch Sie samptlich oder sunderlich angesagt wirdet, zugesloßen [werden] und [sie] daruber niemandes mehr getrenck zu geben gewertig sein; doch soll man unsern und andern knechten unsers hofs, wann inen ir schlaftrunk gegeben wird, daruber etwas von getrenck zu geben nicht verpflcht sein, sunder, ob Sie ye daruber ferner fordern wurden, einen yeden inn der guete abweisen.⁴⁾

Es sollen auch in unsern hoflege[r]n, oder wo wir sunst in unsern Ampten unsere leger haben, all unsere bögt, haußbögt oder kuchenmeister samptlich oder sunderlich neben unserm Marschalckh, Undermarschalckh oder Stallmeister under der mallzeit morgens und abents in⁵⁾ kuchen und kellern, auch in Stube und Sälen, darin man ye zu Zeit eßen wirdet, ein vleißig auffsehen haben, das ordentlich und notdurftiglich gespeist, [. . .?] am eßen und trinken auf- und furgetragen und, was uberig, wiederumb, wie vorberurt, aufgehoben werde, und sollen alßdann mit den Truchseßen, wie es der Marschalckh verordent, eßen, trinken und daruber thein eigen tisch halten noch haben.

Wir wollen auch, das zusorderst unser Chammerschreiber, dem wir ein pferdt und knaben halten wollen⁶⁾, stets wesentlich um uns im hofe sey, der auch alle

¹⁾ vielfach korrigiert. ²⁾ Original: uns. ³⁾ Original: unleserlich (gespeist?). ⁴⁾ Original: abzuweisen. ⁵⁾ Original: von. ⁶⁾ Original: sollen.

Einkomen, Nutzung und gefelle aus den Ampten und sunst yedes zu gepurliche[r] Zeit on unsere widerrede und vorhinderung hinforth einnehmen und außgeben und alle Rechnung ordentlich halten soll; und was er uns oder andern von unsern wegen auf unsern beselß ann gestlt uberantwort, soll ime allwegen von denen, die solchs von unsern wegen von ime empfahen und weither außgeben, auf sein anregen vorrechent und forther onderschiedentlich inn sein haubtrechnung bracht und uns oder unser[n] darzu verordneten solchs beneben ander seiner inname und außgabe abrechent werden.

Wir sollen und wollen auch unserm Chamersschreiber, den wir zu einer yeden Zeit haben, aller unser Diener verschreiben und yerlich besoldung, auch alle[r] widerkaufliche[r] Zinsen ein ordentlich verzeichnis überantworten und zustellen laßen, (mit ernstlichem beselß)¹⁾, darauf zu einer yeden Zeit bedacht und geschickt zu sein, einen yeden nach innhaltt seiner verschreibung und auf gepurliche Zeit zu bezalen und des allwegen Quittanzen dagegen zu empfahen.

Item der Marschalck oder seins abwesens der undermarschalck sollen alle woche am Sonabent Wuchenrechnung halten und alle Inname und außgabe, was die ganz woche vorthan, inn ein orden[t]lich verzeichnis bringen²⁾.

[Am Rande von anderer Hand:] Item der Kuchenschreiber soll alle thage fleißig aufrechnen, waß von kost, wein, Eier, Brot, würze und haffern aufgangen, dieselbe verzeichnuß alle abent dem Marschalck zusthellen und des Sunnabends dieselbe gehaltene vorzeichniß der ganzen woche uber mit dem Marschalck schließen.

Welche abgeschrieben Ordnung wir inn allen puncten und Artikeln endlich stracks on einige verruckung oder verhinderung wollen halten und gehalten haben.

Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg³⁾ (1560).

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Die Mecklenburgische Hofordnungen anno 1560 zu Schwerin am 23. Mai abgelesen.

Damit in des durchleuchtigen, hochgeborenen fürsten und herren, herrn Johanns Albrechts, herzogs zu Mecklenburg . . . unsers gnedigen fürsten und herren hoff[=] und haushaltung guete Ordnunge und gehorsame gehalten und unordenunge und unradt, siviell muglich, vorkommen undt verhut werde:

Als⁴⁾ hat S. f. G. nachfolgende hoffordnung verfaßen und uber hoff verlesen laßen wollen und begern, das sich ein jeder, er sey jungkherr, knecht oder ander diener, derselbig[e]n, siviell sie einen jeden zu seinem Stande belangt, gehorsamlich vorhalten, bey vermehdunge s. f. G. ernstlichen, unnachleßlichen Straff und ungnade.

¹⁾ eingeschoben. ²⁾ Original folgt: sollen. ³⁾ Johann Albrecht I. regierte in Güstrow 1547—1555, in Schwerin 1552—1576. ⁴⁾ Orig.: Es.

Erstlich sollen die hoffjunkern und diener den Erbnhesten **Andreas Buggenhagen**¹⁾, hier zugegen, als verordenten Hoffmarschalch gebürlichen gehorsam leisten und in allem, das er als ein Marschalch gebieten und verbieten [wird], sich seins behhelichs halten.

(Und soll gedachter unser hoffmarschalch alle diese ordnung in allen stücken und puncten bei seinen pflichten best und getreulich haltten und mit fleis darauf sehen, das solchs von einem jeden gehalten werde, und soll auch von dieser unserer hofordnunge niemands keine abschrifft geben noch mittheilen.)²⁾

So auch jemandis von hoffjunkern und gemeinem hoffgesinde einige beschwerunge oder gewerbe³⁾ an hochgedachtenn unsern gnedigen fursten undt herrn zu gelangen hette, der soll es dem Marschalch mit fuege und glimpf anzeigen, der soll dasselbige⁴⁾, so es von nothen, an S. f. G. furder bringen, darauff den einem jeden gepuerlich bescheidt soll wiederfahren.

(Es soll der Marschalch selbst fur die küche gehen und, damit reinlich angericht und Credenzet werde, achtunge geben und selbichs dem Drost⁵⁾ nicht allein bevelhen.)⁶⁾

Und soll ein Jeder des Ampts und Diensts, drauff er vorordent und bescheiden, mit vleis warten und sich darin treulich beweisen, auch diejenigen, so auff der herrn und andere⁷⁾ tische vorordent sein, unter der Malzeit vor dem Dische stehende pleibenn und sich in keine winkel stecken noch niedersyhen.

(Und da einer auf die malzeit und seinen Dienst zu warten verhindert wurde, soll derselbe einen andern, seynen Dienst zu vorwalten, an seine stadt vermuegen und bitten.)⁸⁾

Wann auch unser Gnediger herr nicht hier ist, so sollen diejenigen, so uff das frauenzimmer bescheiden sein, irez Dienstes vleißig gewarten und sich zudeme ein jeider also erzeigen, damit es ime zu Ruhm und guetem gerreiche und er zue straffe nicht ursache gebe.

(Es sollen auch die Kethe, Jungkern, knechte und gemein hofgesinde, es sey in[=] oder außershalb Landes, wannerst durch den ober[=] oder untermarschalch oder jemandis anders von seiner f. G. wegen angefetzt wird, vleißig und treulich auf den Dienst warten, f. f. G. ziehe zur kirchen, rathauß oder anderßwo, davon in keinem wege außziehen oder [sich] absonderen⁹⁾.)⁶⁾

Es soll niemant Eddelleut oder ander[n] Eßen vom hause in Silber oder one Silber absenden, Es geschege denn mit des⁹⁾ Marschalchs Vorwissen und Bewilligung.

Es soll auch keiner auff des herrn gemach oder, wo sie sonsten außershalb der hoffstuben eßen, noch uff das frauenzimmer gehen dan, die uff den Dienst warten oder darzu vorordent und gefordert werden.

Hochgedachter Unser gnediger herre hatt vorordentt und ist entschlossen, zu rechter Zeit das maell zu halten: Nemlich des Morgens vor Mittag zu zehen

¹⁾ Am Rande abgeändert in Heinrich Belau. ²⁾ Zusatz von anderer Hand. ³⁾ Austrag. ⁴⁾ Original: dasselbige. ⁵⁾ Truchseß. ⁶⁾ Zusatz am Rande. ⁷⁾ Orig.: anders. ⁸⁾ Orig.: absonderem. ⁹⁾ Orig.: den kern, Deutsche Hofordnungen. I.

Schlegen, das jar aus, und des Abents im Sommer zu funffen, im Winter zu vier uhr, Allhie zu Schwerin oder, dar S. f. G. Ire hoflager werden haben. Wber nun vom hoffgesinde zwischen beiden mhalen zu hofe wirt kommen und in seiner furstlichen gnaden geschefften verritten oder verschickt gewesen und den tagt nicht gegeßen hette, der soll sich seiner furstlichen gnaden hoffmarschalch angeben, dem soll uff der hoffstueben gepürlich eßen und drinken verschafft werden. Sonst wirt man darnach oder zuvor niemands sonderliche Malzeiten halten.

Wan dann hochgemelter Unser gnediger herr auff der hoffstuben wurde eßen, so soll der predicant oder zwey junge knaben allezeit vor eßens, ehe man zu tische sißet, das *Benedicite* und nach dem eßen das *Gratias*, wann S. f. G. vom tische aufstehen, beten.

Und soll niemands von dem hoffgesinde, er sey edell oder unedell, keinen frembden zu hofe laden und shuren one bevehlich und erlaubnuß des hoffmarschalchs.

Unter den Malzeiten des Mittags und Abents soll die Schloßpforte stets zugeschloßen sein, und die Schlüssel sollen allhie zu Schwerin dem heuptmann Deinies Penzen oder Braunen, dem Wachtmeister, zu verwaren, und an andern orten dem Marschalch zugestalt und uberantwortet werden, ist der Marschalch nicht da, dem Untermarschalch.

Auff der hoffstuben sollen uff der Kette tisch den Mittagt Sechs eßenn und des Abends funffe gegeben werden, desgleichen auff der junkern tisch und vor die Canzlei.

Bey der Canzlei tisch soll der Rentmeister und Ruchmeister eßen, dan S. f. G. wollen denselben keine sondern tische haltten, wie sie dann im keller, kuchen und Silberkammer keine tische wollen gehalten haben.

Und vor das ander hoffgesinde denn Mittagt funf und den Abent vier Eßen fleisch und fisch.

Wann aber frembde fursten und herren ader¹⁾ derselben Botschaften zu hofe kommen, Soll der hoffmarschalch sich hochermelts meins gnedigen herrn bevehlich mit bestellung und voranderung der eßen vor die frembden haltten.

Weme die Suppen verordent, dem soll die den morgen zu Sieben Uhr vor kuchen und keller gegeben werden, und, wan das geschieht, dar soll der Ruchschreiber bey sein und achtung haben, das die denjhenigen gegeben werden, so die²⁾ verordent ist, und sonst niemands mher.

Des Abents nach der Malzeit soll man den Schlassfrunk denjhenigen aus dem keller geben, denen m. g. h. verordent hatt, und sonst niemands.

Und sollen die vom hoffgesinde, Edell und unedell, wer die sein und sonst in der kuchen und im Keller nicht zu schaffen und dar Bevehlich habenn, in Keller und Ruchen nicht gehen, sonder irer Malzeit auff der hoffstuben erwarten und haltten.

Wann m. g. f. auff seiner furstlichen gnaden Schloßer und heuser würt vorreiten, darselbst soll es mit dem Speisen aus kuchen und keller gleich (als³⁾) zu S. f. G. hoflager gehalten werden.

¹⁾ Original: aldar. ²⁾ Bgl. S. 199. Dr.: denen. ³⁾ Bgl. S. 218.

Und sobald die Malzeit gescheen und das *Gratias* gelesen aber ¹⁾ die tischtücher aufgehoben ²⁾ sein, soll ein iedlicher seiner straßen gehen und Kuch und Keller meiden.

Was auch uff der hoffstuben an den eßen in denn schußeln würdt überpleiben, das soll man wieder für die kuchen tragen, darauff soll der Kuchenschreiber wartten und Achtung gebenn, das es von den jungensß und Buben nicht verruckt noch den hunden gegeben werde.

Die Bechter sollen uff der hoffstuben weren, das keine hunde darauff kommen; keiner vom hoffgefinde soll auch hunde darauf bringen.

Und was also in kuchen und keller ein iedlichen tag wurde auffgehen, das soll der Kuchenschreiber alles ordentlich und recht anschreiben und das Kuchensregister also von tag zu tag alle wochen ordentlich beschließen.

Darben, wenn die wochenrechenschafft gemacht wirdt, sollen der hof- und untermarschalck sein und Achtung darauf geben, das solchs ordentlich und Recht beschee, und das m. g. h. des ein clarer ³⁾ auszugt alle wochen des Sonntags zugestellt und gegeben wird.

Item Tagsrechenschafft soll gemacht werden, was uffgehet.

Und da sich jemandt unterstunde, mit trauenn und puchen ⁴⁾ aus Kuchen, wein[=] und Bierkeller etwas zu erzwingen, solchs soll von Kuchen und Schluter dem Marschalck angezeigt werden, und soll solcher Muthwille mit ernste gestraffet werden; so auch Koch und Schluter solchs verschweigen wurden, sollen dieselben deswegen ungestrafft nicht pleiben.

Alle Abendt sollen der hoff[=] und Untermarschalck mit dem Kuchenmeister uber sitzen und sich mit den Kochen vergleichen, was des volgenden tags auff die furstentische, dergleichen vor die Kete, Eddelleute und andere auff der hoffstuben gespeiset soll werden, und es dergestalt verordnen, das die Eßen mit fleisch und fisch verandert und ein tagk nicht wie den andern gespeiset wirdt.

So ymandis mangell am eßen, als wen es nicht recht gekocht [wäre] ⁵⁾, oder sonsten mangell haben würdt, der soll es dem Marschalck mit fuegen anzeigen und das eßen auff dem tisch so lange stehen lassen, biß das es besehen wirdet. So den mangell befunden würdt, Soll derselbige durch den Marschalck abgeschafft oder, so von nothen, an unser[n] g. h. oder Stadthalter und Kete gelangt werden.

Es soll ein jeder auff der hoffstuben stille und gehorsam sein, auch keiner den andern mit fleisch, Brodt, Knochen, Graden ⁶⁾ oder anders werffen.

So soll auch keiner nach dem eßen von dem Dische Brodt, fleisch oder fische heimlich mit sich hinabnemen.

Es soll sich auch ein jeder, wes Standes der ist, auff dem hause, dergleichen auch in der Vorburgk und auff der ⁷⁾ herrn Ampten, heusern, Clostern und hefenn friedtlich halten und sich gegen einander nicht vergreifen, bey vermeidungk burgk-friedlicher ⁸⁾ Straff, welches] u. g. herrn ernstlich bei vermeidung berurter Straff vonn Zeit an wollen gehalten wissen. ⁹⁾

¹⁾ oder. ²⁾ Original: aufgehoben. ³⁾ Original: einen claren. ⁴⁾ drohen und frech auftreten. ⁵⁾ Vgl. S. 216. ⁶⁾ Gräten. ⁷⁾ Seit 1556 war Mecklenburg unter die Brüder Johann Albrecht I. und Ulrich III. geteilt, die vorher gemeinsam regiert hatten. Der Abschnitt ist also unbesehen aus dieser Zeit herüber genommen. Vgl. schon S. 193 Z. 19, S. 197 Z. 6 und 11, S. 207 Z. 2. ⁸⁾ Orig.: burgfriedlichem. ⁹⁾ Orig.: vonn Zeiten wollen gehalten werden.

Auff das auch ein jeder an den feiertagen desto geschickter sey, Gottes wort zu hören und ime zu loben und ehren, so soll hinfurder an den feiertagen keine Morgensuppe oder fruekost noch jemandts aus dem Keller oder Küche gegeben werden, Sonder [man soll] der gewenlichen Malzeiten erwarten.

(Es soll auch keiner von dem hofgesinde an unsern verlaub aus unsern hofe reiten, auch, wenn sie mit uns reiten, das sie auß dem feldt ire knechte on verlaub nicht voranschicken. Es sollen auch die Eddelleute sampt iren knechten im auß[=] und einreiten auf den Marschall sehen und sich mit aufwart[en] nach ime richten und, wan man zum dritten mahel umbblest, fur meines g. herren losament reiten und nicht ehe abreiten, unser g. herr sey dan von seiner f. G. pferden wider abgestanden¹⁾; und soll der Marschall mit den Jungkern alwege ins feldt in der ordnung reiten und allen[t]halben gute ordnung halten. Item die Schenken oder trinkentreger sollen selbst und nicht durch die Jungen unser getrenke fur dem keller oder, da der schenke mit flaschen aufwarten wurde, von dem schenken gecredenzt empfangen.)²⁾

Und wo unfletter, die sich teglich vollsüffen und zant anrichten, verhanden weren, so soll der hoffmarschall dieselbe ane vorwißen unsers gnedigen herrn alsbaldt abzuschaffen und vom hofe zu enturlauben macht haben.

Vorordnung des Viehes und Vitallien, so zu behueff des hoflagers zu hofe vorschafft wurde.

Was von Ochsen, Rindviehe, Schweine, hamell, Schaffe, lemmer, Gense, huener, Eier etc., Salz, Butter, Mehl³⁾, droge, gesalzene fischwerck⁴⁾ auß den Amptenn geschickt oder gekauft wirt, soll der Küchenmeister in sein Register empfangen, daß Viehe auff die bouhose thuen, biß man des schlachtet, und die Vitallien in die Speisekammern. Was von allerley Wiltpradt zu hofe kompt, also Mehl, Schweinen und hasen, auch federwildtpradt, soll dem Küchenmeister in die Speisekammer gebracht, geliefert und uberantwortet werden und insonderheit, so die jeger schicken, und [er soll] daßelbig ordentlich anschreibenn, ein jeglich insonderheit, daß s. f. G. befinden, waß im jhar uber vonn Wiltpradt zur Küchen geschickt wirt, und auß der Speisekammer in die Küche geben.

Also soll eß mit den frischen lechßen, Neumaugen, Lampreiden und andern elbfißchen auch gehalten werden. Die gewurz aber wirt hochgedachter m. g. h. den Köchen stet auß eine wochen laßen nach der gewichte zustellen, die soll der Küchenschreiber auch in sein einnam und ausgab setzen und berechnen gleich allem fleisch, fischen und vitallien.

Wan nun das Viehe geschlachtet wurde, darbey soll der hauptkoch, hausvogt neben dem Küchenschreiber sein, ab[=] und angehen und achtung darauf geben, daß es sauber und reinlich gemacht und darvon nichts verruckt werde, und soll stedts das viehe einen tag zuvor, ehe man das kocht, abgethan und geschlachtet werden.

¹⁾ abgestiegen. ²⁾ Zusatz von anderer Hand. ³⁾ Im Dr. folgt: alle. ⁴⁾ Im Dr. folgt: so.

Und wann das geschlachtet fleisch in die küchen getragen wirt, Soll der Mund= koch auff den furstentisch zuerst, darnach der Ritterkoch und dann der hauskoch, ein ider so vill man zur malzeit bedarff, darvon hauen und zu kochen nemen.

Ingleichung soll es mit den frischen fischen also auch gehalten werden, und insondernheit sollen die Wadtmeister¹⁾ und fischers sich zum hechsten be= vleißigen, das die auff die furstentische vor die herrn die fische lebendigk zur Küchen bringen muegen; kann man auch eine andere ordnung darinne machen, des soll man sich bevleißigen.

Der mundtkoch soll woll aufmerken, das er gut, rein waßer aus dem brunnen oder der Sehe²⁾ schepffe und bekomme, und zu keinem ungesotten oder ungescheumptem waßer vor die herrn die kost bereittenn, und sonde[r]lich, das alle abend die keßel und grapen³⁾ ausgesotten und rein gespuelet und darnach bei= gethan und beschloßen werden, damit nichts unreins in die eßen kommen muge. Er soll auch in keinem hasen kochen, er habe ihnen dann zuvor ausgesotten und rein ausgewaschen, und allenthalben mit zurichtung der Speise ein treulich, vleißig aufsehen haben und niemandts uber die fursteneßen gehen oder komen laßen; ingleichung sollen der Ritter[=] und hauskoch auch thuen und darauff achtung haben, das die kost woll und gar, auch reinlich gekocht und zugerichtet werde, das man die⁴⁾ eßen könne.

Das wiltpret, Schweinen, Rehe, hasen oder jederwildtpredt, so zur küchen geschickt wird, dar sollen Zeddel bei sein und dem Küchenmeister uberantwortet werden; und wann man mit den Jegern rechnet, was gefangen und in m. g. h. nutz zu hove gekommen ist, so sollen die zeddeln darbei gelegt werden. Und soll kein koch keine thonne wildtpredt⁵⁾ aufthuen ane bevhelich des hoffmarschalks.

Die heute von den Rindern und Ochßen, auch von kelbern, Schafen und Lemmern, sollen alle vleißig aufgehangen und durch den Küchenmeister verrechendt werden.

Es soll auch hinfuro wieder⁶⁾ seih noch tallich⁷⁾ aus der Küchen verkaufft oder durch die Küche⁷⁾ in iren nutz vertan werden, sondern durch den Küchen= schreiber empfangen und berechendt [werden]; dargegen sollen der Marschalk unnd küchenschreiber sich mit den Küchen umb ein ziemlichs vergleichen, was m. g. h. denselben darfur thun soll.

Ztem feur und licht soll in der Küchen zu rechter Zeit außgethan und alle keßel, Grapen und Küchengerette reingemacht und ausgewaschen und danach die Küchen zugeschloßen werden biß wieder zur andern Malzeit.

Und darnach alle morgenn sollen die Küche fru in der Küchen sehen und das fleisch selbst beyß feur bringen und inwaschen, das daruber kein klage komme, und die küchenjungen das nicht thun laßen.

¹⁾ Fischmeister. Wade = das große Zugnetz. ²⁾ d. h. dem See. Vgl. S. 232 unten. ³⁾ Eiserne Kochtöpfe. ⁴⁾ nämlich die Kost. ⁵⁾ das also eingesalzen wurde. ⁶⁾ weder. ⁷⁾ Am Rande von derselben Hand: Tallich von 130 Ochßen und 400 alte hamel und Schaff 450 Pfd. Tallich. Dann ganz unvermittelt und zusammenhangslos: sinlenherde, sinlenfenger, die landttreiter, heidereitter, Jeger, Buchßenschütz, die Weiber und meidt, so die fische bringen, von halb neun biß der kure [der Turmwächter] bleit. ⁸⁾ Küche.

Des Weinschenken und Schluters bevehelich.

Der Weinschenk soll gut auffsehen haben, das vor meinen gnedigen herrn, seiner furstlichen gnaden gemhaell, Bruder und dem freulein¹⁾ kein ander getrenke gegeben werde, denn S. f. G. begern und bevahlen, und niemandts sonst darueber kommen laßen, auch uff die trindk[gl]eseß, als kannen, flaschen, Becher und gleser, desgleichen auff die veser, darin man die becher und gleser spulet, auff frombde leut, und wo mans waßer holet, gut Achtung geben und in den weinkeller niemandts kommen laßen, allein die, so amptshalben darin zu schaffen haben. Der Weinschenk soll auch kein gelach darin haben und kein wein one m. g. h. bevehelich und vorordnung daraus geben, es werde ime dan vom Marschalck sonderlich bevholen.

Ingleichung soll es mit dem einbeckischen bier oder Mummen und andern frombden bier und gedrenck auch gehalten werden, und, wan ein faß oder Thunnen ausgetrunken ist, soll er kein ander wieder auffthuen und auszapfen, er soll solchs dann zuvor dem Marschalck anzeigen.

Er soll auch kein wein in die kuchen geben, er zeige dann das dem Marschalck zuvor an, und es geschicht mit deselben wißen.

Was für²⁾ wein teglich vor die Kete, Junkern, in das frauenzimmer und vor andere, den[en] wein uber malzeiten zu geben verordent ist, gegeben wirt, soll der weinschenke in becher und gleser schenken und zuvor den Wein in ein stubischenkann³⁾ oder [=]flaßen meßen und daraus geben, das er also wißen muegt, was teglich und darnach ein ider wochen von wein uffgeht; das soll der Weinschenk alle tage also den Kuchenschreiber laßen anschreiben und des rechten bericht thun.

Der Weinschenk soll auch niemandts, er sei wer der wolle, kein wein auff dem Schlosse in den Winkeln oder hienab geben; wann solchs gefurdert wirt, soll es stet mit willen⁴⁾ und aus bevhelich des Marschalcks gescheen. Der Schluter soll auch niemandts in den Keller fordern oder einlaßen, es gehör dan derselbig darin und werde ime vom Marschalck bevholen, nach⁵⁾ zwischen den Malzeiten, zuvor oder darnach, niemandts bier geben ane bevhelich' des Marschalcks, und da imandt sich mit drauen oder pochen etwas zu erzwingen unterstehen wurde, so sollen die Schenken und Schluter solchs bei iren eiden dem Marschalck anzeigen, damit solcher muthwille ernstlich gestraffet werde.

Der Schluter und seine knechte sollen zu rechter Zeit in dem Keller sein und ives Amptes vermuege irer eingebundenen eidtspflichten getreulich auswarten, auch mittags und Abendts nach dem geschenke den Keller wieder zuthuen und niemandts uber gepurliche Ordnung wein oder Bier geben, es werde Ihnen dan vom Marschalck sonderlich bevholen. Und wen der Schluter und Sonderlich die weinschenke aus den Kellern gehen, sollen dieselben zwischen beiden

¹⁾ Der Bruder ist Herzog Karl; er wurde 1575 Coadjutor in Raseburg, später 1603—1610 Herzog in Güstrow. Das Fräulein, Herzogin Anna, heiratete 1566 den Herzog Gotthard Kettler von Surland.
²⁾ Original: bir. ³⁾ Kanne, die ein Stüßchen hält. ⁴⁾ Dr.: willem. ⁵⁾ d. h. nach.

Malzeiten sich an den orten endthalten¹⁾, das man sie zu finden und baldt zu kriegen hatt, und von sich sagen, wor man sie finden soll.

Der Weinschenk soll gut achtung auff die wein haben, das die nicht vor-
terben nach²⁾ die Reife und bende von den faßen abspringen, und allen Schaden
verhueten;

Der Schluter dergleichen, und auch kein gelack im Keller, Brau[=] umnd
Bachhause haben noch solchs dem Brau[=] und Bäckmeistern mit iren Knechten
gestatten, auch Niemandts in die Brau[=] und Bäckhuser laßen gehen oder
kommen, die drin nicht gehören und bescheiden sein, Alles bey vermeidung
meines gnedigen herrn Straff und ungnadt.

Wieviell Bier der schluter auch alle taege auszappet und das, [was] auff=
gehet, soll er dem Kuchenschreiber treulich berichten, das der Solchs muege an=
schreiben und die wochenrechnung darnach stellen.

Ferner die morgensuppen und Schlassfrant anlang[en]t, soll der Schlutter
alle morgen umb Sieben im Keller sein und denjenigen, so die Suppen vorordent
worden, Brodt und Bier geben, und sonst keinem,

Und denselben auff dem Abendt nach der Malzeit den Schlassfrant.

Und soll der Bierkeller des Abendts umb Acht uhre zugeschloßen werden
und die Schluter daraus gehen. Das brodt soll nirgendt dann allein aus dem
Keller gegeben werden und nicht aus dem Bäckhause. Der Unterschluter oder
Schluterknechte soll, wan das erste eßen auff die hoffstuben getragen ist, daß
Trinken in großen tischkannen auff die gemeine tische auch darbringen undt die
Malzeit uber einschenken, und, wan die Malzeit gescheen und die tischtucher ab=
genommen sein, soll er wieder in den Keller gehen und darnach den Keller ver=
schließen; und, was an Brodt und bier eins iglichen tags auffgehet, das soll der
Schluter, wie vorstehet, dem Kuchenschreiber berichten und vorzeichnen laßen
und selbst niemandts aus dem Keller zwischen der Malzeit weiß oder Roggen=
brodt geben.

Alles bei iren pflichten und eiden, so dieselben meinem gnedigen herrn
derhalben gethan [haben] und noch thun sollen.

Des³⁾ Brau[=] und des Bäckmeisters Ampt und Verhelich.

Wann der Bäckmeister backen will, soll er das mehel nach Scheffelzall
sichten und verbacken und eine gewisse⁴⁾ Anzall brodts vor das hoffgeinde stet
backen, darnach sich der Kuchenschreiber in ausschreibung desselben teglich und
dan darnach wochendtlich in der Rechnung dester gewisser kan haben zu richten;
und sobaldt das brodt gebackt und kaldt worden ist, soll der Becker das in den
Keller in die brodtkasten tragen laßen und im Bäckhause darvon nichts behalten
und das brodt in iren geburlichen Rotturfft aus dem keller vom Schluter widder
nach anzall irer underpersonen⁵⁾ forderen und holen zu yder malzeit.

¹⁾ aufhalten. ²⁾ noch. ³⁾ Orig.: Das. ⁴⁾ Orig.: einem gewissen. ⁵⁾ Orig.: und der Personen.

Der weißbecker soll das weizenbrodt alle tag und Rogkenbrodt vor die fursten und auff die furstentisch umb den andern tagt stet frisch backen, darzu ime der Kornschreiber den Weizen und Rogken frisch gemhalen bestellen und verschaffen soll; und das brodt, so der weißbecker bakt, soll er auch in den Keller dem Schluter uberantworten, der soll teglich dem kuchenschreiber anzeigen, worhin das kompt und gegeben wirdt, und daselbige niemandts geben, allein darhin, das¹⁾ vorordent ist.

Wann auch Roggen in die Mhule wirt geschickt, der soll mit dem Scheffel gemeßen werden, dar sollen der Backmeister oder seine knechte bey sein und pleiben, [bis] der Rogge gemhalen sey, wieder gesackt und ins bachhaus gebracht wirdt.

Desgleichen soll der Braumeister es mit dem Malz zu mhalen also auch haltten und das mit dem Scheffel meßen und nicht nach den Sacken rechnen. Der Backmeister soll auch keinen Rogken von den Rhonen²⁾ zur mholen saden, es sey dan der Kornschreiber darbei, der denn Roggen mit rechter maeß dem Backmeister zumeße, und den darnach durch seine knechte (wen er deß selber ver-
hinderi) zur Mullen bringen und wolle³⁾ malen lassen.

Angleichnuß soll der Braumeister das Malz zu vorbrauen vom Kornschreiber stet anoch mit rechtem maeß zugemeßen empfangen, zur Mhulen bringen und woll mhalen lassen und von vier drompt⁴⁾ Malz allerwege zehn faß bierß brauen. Und was teglich von bier zu hofe verspeiset und ausgedrunken wirt, das soll der Schluter dem hoffmarschalch oder des Abwesens dem Untermarschalch anzeigen, das es⁵⁾ durch den kuchenschreiber von tage zu tage recht und gewiß angeschrieben und darnach alle wochen geschloßen und also ordentlich und recht berechendt werde.

Wann man den gersten⁶⁾ vermulzen will, den soll der kornschreiber dem Schluter oder Braumeister zumeßen und uberantworten und das malz von demselben uff die bünen, wann das gemacht ist, gemeßen widder empfangen, darmit der Kornschreiber stet wissen muege den zuwachs an malz und den also in der bere[c]hnung gewiß habe zu setzen.

Den Hopffen, siviell man des empfaet, soll der Kornschreiber gemeßen empfangen und darvon dem Braumeister zu jedem Brauelße bierß ein gewisse anzall gemeßen geben und den hopffen gleich dem Malz stet auf ein jedes Brauelße anschreiben und berechnen.

Nachdem unser gnediger furst und herr durch seiner furstlichen gnaden kuchenmeister dem Brau[=] und Backmeister und derselben knechte[n] die Kalen von dem Brauen und Backen so teur, als die sonst verkaufft werden, nach pilligkeit will bezalen lassen, so achten S. f. G. auch vor pillich, das die⁷⁾ denn ersten kauff daran haben; derhalben gibieten und wollen S. f. G. ernstlich, das widder Brau[=] noch Backmeister einiche Rollen vorkauffen und wegt thun sollen, sondern in gleichen pillichen kauff die S. f. G. lassen, das man die in der kuchen und

¹⁾ = da es. ²⁾ Böden. ³⁾ wohl. ⁴⁾ ein Maß, 12 Scheffel. ⁵⁾ Orig.: er. ⁶⁾ Bgl. S. 228. Orig.: die gerste. ⁷⁾ = sie, nämlich S. G.

weinkeller, wen es von noten, zu gebrauchen habe; Aber¹⁾ das man ein pillichs und genants von jedem Brauelse und von jedem ofen brodts Braumeister und Backmeister mit iren knechten darvor gebe und in dem S. f. G. nicht übersege!²⁾

Brau[=] und Backmeister sollen nimmer one erlaubniß des Marschalds und Amptmanns aus dem Brau[=] und Backhause feureshalben die nacht schlaffen, auch des morgen[s] die ersten auff sein und des Abents, wen der Keller zugeshloßen ist, die letzten zu bette, das sie das feur muegen zuscharren³⁾ und warten, das unser gnediger furst und herr irendthalben vor feures ungeschick muege vorhut sein.

Es sollen auch die Brau[=] und Backmeister seinen f. G. stet geschworen und eidhafftig sein, dergleichen ire knechte, und so oft die neu gefinde kriegen, das sollen sie dem Marschald anzeigen, damit die auch eidhafftig gemacht werden.

Brau[=] und Backmeister sollen auch Niemandts one bevhelich und bewilligung des Marschalds und Amptmanns, es sey man, knecht, junge, frau oder magdt in das Backhaus gehen und kommen laßen, allein die alldar zu gepurlicher notturft des Brau[=] und Backens vorordent werden, solchs auch bei den Brau[=] und Beckerknechten zu thuende ernstlich verschaffen.

Zugleichnus soll es also in den Kellern auch gehalten werden, das niemandts darin gelaßen werde, er sei denn darzu verordent und habe von wegen seinß Ampts des bevhelich.

Was die Breuer[=] und Beckerknechte von Aschen zu verkauffen hetten, die sollen sie umb verdacht willen den kauffer vor das thor bringen, daß soll ihnen nicht geweigert werden.

So auch der Brau[=] oder Backmeister einer mit den Knechten unwillig wurden, oder die knechte wiederumb mit den meistern, alsdan soll einer mit dem andern nichts muthwillens vornehmen, sonder ein ider sein gebrechen dem Amptmann er[n]stlich und geborlich anzeigen und des bescheidts sich gehorsamlichen halten.

Und zudem gebieten m. g. furst und herr ernstlich, das der Brau[=] und Backmeister oder ire knechte im Brau[=] und Backhause kein Duppel⁴⁾ sull[en]⁵⁾ gestatten noch selber halten, bei vermeidung S. f. G. ungnediger Straff.

Es sollen auch brau[=] und backmeister diese vorordnung bei und unter sich in geheim halten, des inhalts niemandts, allein iren knechten, berichten und kein Abschrift ymandts darvon geben noch lesen laßen, allein, wan es die Notturft erfordert, solchs durch den Kuchmeister oder Kuchenschreiber in geheim thun laßen, bei iren eiden und pflichten, darzu hochgedachter furste sich bei vermeidung ungnediger Straff will verlaßen.

[Es folgen hier einige Notizen:]

Zu gedenken der weißbecker und sonderlich des langen Andreas, item des großen brodts, so denjhenigen, so backen helfen, gegeben wirt.

¹⁾ aber. ²⁾ Dr.: übersegen. ³⁾ Dr.: zuscherrern. ⁴⁾ Würfel, überhaupt Glückspiel. ⁵⁾ Dr.: schull.

Item, wan die baumhumen¹⁾ Kobent holen und die Schifferz, das man inen in lecheln²⁾ hier darneben gibt. Item, wan hier in den Runen stehet³⁾, das man das darunter mischet.

Item, so oft die von den Baurhofen den Sey holen, das der Schluter darneben gibt eine Siepfannen⁴⁾ mit hier von 10 pötten.

Item, wan man Kobent, sey oder kleyen holt, so pleiben wagenochsen oder [=]pferde oft ein halben tag im Schloß stehen, underdes seindt die Meigdt von den Baurhofen im Brau[=] und Backhause bei den knechten. Item, zu gedenten der Dstorffer⁵⁾ im Brau[=] und Backhause.

Das Ampt und der Bedhelich der Silberknechte.

Der Silberknechte Soll ein vleißig auffmarken haben auff meinß gnedigen herrn Silber, damit [die]selben allenthalben woll verwardt und rein gehalten werden, und, so S. f. G. eßen wollen, demjenigen, so die Silber vor die kuchen tregt, dieselbigen behendigen und nach der Malzeit wiederumb empfangen, reine machen und woll verwaren.

Wann die Zeit ist, das man lichte ziehet, sol das talg sampt dem garn⁶⁾ den weibern, die die lichte sollen ziehen, nach der gewichte uberantwortet und also mit der gewichte wieder von denselben uberantwortet werden.

Auß der Speisekammer soll man die lichte uber hoff geben, und solchs soll uff Martini⁷⁾ ersten angehen und gescheen biß auf Marien Lichtmeßen⁸⁾, darnach soll man Niemandts mher lichte geben, allein uff die furstentische, gemacht, die Canzley und in die keller, und solchs soll demnach mit bedhelich und stetz reinlicher weyse gescheen.

Anlangen die Silberkamer, darin sol Niemandts gelach haltten noch gespeiset werden, auch wieder⁹⁾ silbern Schußel oder Becher one sonderlichen bedhelich von deme [dem] es geburdt, gethan werden.

Der hoffmarschalck und Kuchmeister sollen dem Silberknechte die Silber und alleß, was zu teglichem gebrauch darinnen gehordt, uberantworten und des mit ime, dem Silberknecht, ein bestendig inventarium machen, alle halbe jar darauff mit demselben rechnen und, was darin von nothen, erneuen und bessern laßen: als die Eßsilber, Trind[geschir], Samitte¹⁰⁾ himmell, Umbhenge, Lepte¹¹⁾, pfole, herrntisch[=] und handttucher, Zinnen becken, Teller, leuchter, kasten und alles, was in die Silberkammer gehöredt.

Was auch von Wachs und Dachtgarnn darzu gehordt, das soll der Silberknecht von dem einkueffer, als dem Rendtmeister oder Amptkuchmeister, nach der gewichte empfangen und, wieviel par kerzen oder windlichte darvon gemacht werden, anzeichnen und, was darzu jederzeit verpraucht, dem hoffmarschalck anzeigen, das es der Kuchenschreiber anzeichene und berechene.

¹⁾ Bauernweiber. ²⁾ Kleines Faß, Kägel. ³⁾ Bier, das in den Kannen abgestanden ist. ⁴⁾ vgl. Zipfanne. ⁵⁾ Dstorf, Dorf bei Schwerin. ⁶⁾ zum Docht. Hiernach muß die falsche Erklärung S. 54 Anm. 4 berichtigt werden. ⁷⁾ 11. November. ⁸⁾ 2. Februar. ⁹⁾ weder. ¹⁰⁾ sammtene. ¹¹⁾ Tapeten, Teppiche.

Die Silberknechte sollen auch one geheiß und bevhelich des hoffmarschalchs niemands in die Silberkamern nemen und gelach darinnen halten, sondern es geschee aus des Marschalchs bevhelich,

Auch Niemandt Windlichte geben one des fursten oder Marschalchs bevhelich und, wann sie ¹⁾ friesche windlichte wegkthun, die alten wieder zu sich nemen, wan wachs dar nach ane ist. ²⁾

Wann mein gnediger Herr in[=] oder außßerhalb landes reysset und nimpt den Kamernwagen mit, so soll dem Silberknechte angesagt werden, waß er laden soll und mitführen und auf welchem wagen.

Und wan mein gnediger herr im frauenzimmer zu tische gehet, soll der Silberknecht oben auch auffwarten und dar eßen.

Endtlich sollen die Silberknechte meinem gnedigen herrn eidthastig und geschworen sein, gleich S. f. G. ander diener in kuchen und keller; den eidt soll der hoffmarschalch von den allen nhemen.

Des futtermarschalchs und Kornschreibers Bevelich und Ampt.

Der futtermarschalck und Kornschreiber sollen allen den habern, so uff das hofhalten verordent und inen zugeschieft, zusampt deme, was eingekauft wirt, gemessen zu sich nemen und entpfangen, alles in ordnung, wie hernach volgendt vorzeichendt ist.

Solchen habern sollen sie wiedderumb ausgeben mit dem gewenlichen Futtermaß, aber auff unser hengeste und pferde im stalle wollen wir, das inen auff tagt und nacht ein maß, wie das vormals gepraucht, und auff acht pferde ein Scheffel auffhaber gegeben werde.

Des Sommers soll der futtermarschalch und kuchenschreiber zu rechter Zeit allesampt zu zwei uhren nach Mittage und des Winters zu ein Uhren futtern und ausgeben, darauff ein jeder seinen Stalungen soll warten lassen. Der futtermeister soll zu rechter zeit futtern; und wers verseumet und ist zu hauß, der soll darnach nicht gefuttert werden, wo er dan darnach kompt, der soll zuvorn den futtermarschalch ansprechen.

Er ³⁾ soll auch Niemandes futtern, die außßen dem hofgesinde sein, one bevhelich des Marschalchs.

Der futtermarschalch soll auch alle gleich futtern, einen als den andern; wan er anders darueber befunden wirt, soll er gepürlicher weise darumb gestrafft werden.

Bere es auch sache, das auswendig ⁴⁾ haber uberpliebe in den herbergen, wann S. f. G. reiset, der in den herbergen gekaufft wurde, das soll der futtermarschalch in seinen nutz nicht bringen.

Wann auch der futtermeister mit S. f. G. oder S. f. G. Ketthen mitgenommen wurde, alsdann soll er selber alle Zeit gleich mit den futtermessen ⁵⁾ und nicht nach gutduncken mit den Scheffeln futtern.

¹⁾ Original: die. ²⁾ noch daran ist. Bgl. S. 231. ³⁾ Drig.: es. ⁴⁾ auswärts. ⁵⁾ Futtermäßen.

Wann die Edelleute oder hoffgesinde vorritten [sind], so soll ihnen kein pferdt, daß sie stehen lassen, gefuttert werden, Auch keinem von den Amptern, so nicht verschrieben ist.

Ordnunge in der Hoffstuben Und des Saelherrn Ambt und Verhelß.

In der hoffstube soll ein jeder nach seinem Standt vom hoffmarschalch zu tische verordenet werden, und soll sonst Niemandts von dem hoffgesinde, er sey vom Adell oder sonst, ymandts sitzen heißen oder zu sich an den tisch nemen ane beehelich des Marschalchs ader des, so des beehelich hatt.

Dem Saelherrn sollen siviell zinnen Faß, als man der auff der hoffstuben bedarff, zugestellt und uberantwortet werden und darneben auff jeden tisch zwei Zinnen Stupe¹⁾; die soll der Saelherr nach mittag und zu Abendts wider in das darzu verordenete Schap²⁾ verschließen und der zinnen Faß keine in der Kuchen lassen. Und soll darzu der Sallherr andtworten und alle halbe jar darvon richtige Rechenhschafft thun; und des sollen der hoffmarschalch und Kuchenmeister mit dem Saelherrn gleiche Register haben und Inventarien machen und alle halbe jar mit ime Rechnung halten. Die zinnen Faß und Stüpe sollen alle Sonnabendts, den Winter nach der Mittagsmalzeit und des Sommerß nach dem Abendteßen, durch der wechter weiber rein gescheuret werden und dem Saelherrn also unzuprochen³⁾ wieder zugestellt. Begebe es sich auch, das frembde fursten und herren zu hofe kommen wurden, sol solchs zuvor auch gescheen und die tische auf der hoffstuben zum wenigsten alle Sonnabendt auch rein gescheuret und gewaschen werden.

Aber der Saelherr soll alle tage zweyer, als des Morgens vor der Mittagsmalzeit und des nachmittags nach dem eßen, die hoffstuben rein segen, die knöcken⁴⁾ und das unsauber undter den tischen und benken auskeren und auf den wall tragen, auch stet nach den Malzeitten die hoffstubenn verschließen, das kein hundt darin pleibt und sonderlich den Winter wieder tags noch nachts, bei vermeidung Straff. Und daruff soll der hausvogt mit ernstem Bleiß stet sehen und achtung haben, das dem also unnachleßig gescheen mugke.

Wann auch die Zeit ist, das die hoffstube soll warm sein, darzu soll der Amptmann zu Schwerin das brenholz zuvor in vorradt hauen lassen und zu Stande setzen, das es etwas windedroge⁵⁾ wirt, und also mit der Zeit inß Schlos mit den Schiffen und wagen shuren lassen; und soll die hoffstube den Morgen gegen Mittag und den nachmittag gegen die Abendtsmalzeit gewarnt werden und darnach kein feur im Ofen pleiben. Es soll auch keiner die nacht, es sey der Saelherr oder ander, in der hoffstuben Schlaffen, damit kein Standt darinne werde.

Der Saelherr soll alle wochen zwier, als des Sonntags und an den feiertagen und, wan kein feiertag in der wochen ist, des Donnerstags, uffn Mittag

¹⁾ Trinkgefäß (Becher ohne Fuß). ²⁾ Schrank. ³⁾ unzerbrochen. ⁴⁾ Knochen. ⁵⁾ von der Luft getrocknet.

auff alle tische frische tischtucher von der Aldtfrauen furdere und aufflegen und, wen es sich zutregt, das frembde fursten, herren oder derselben Bottschaft zu meinem g. h. kommen, auff der Edelleut und der frembden knechte tische alle tage reine tischtucher vor dieselben aufflegen.

Und wann der Saelherr die tischtucher von der Aldtfrauen furdert und holdt, soll er die schwarzen dischtucher zuerst der Aldtfrauen wiederbringen und dargegen frische und reine dischtucher wieder von derselben empfangen; und, wann die tischtucher nach eßens aufgehoben, alsdann soll der Saelherr die ein Zeit auffhenken und sich verfrischen laßen in der hoffstuben, damit dieselben von empfangener feuchtigkeit etwaß frisch und droge werden. Und vor alles, das die tische zum wenigsten die wochen eins gewaschen werden und die zinnen saß und becher oder Stupe rein gescheuret und sonst gegen alle Malzeit, Mittags und Abendts, mit reinem waßer frisch ausgespulet.

Der Saelherr soll des morgen[s] halb neun und nach mittag umb vier uhren die tisch uff der hoffstuben decken und, wan der Cure¹⁾ geblasen hatt und ein ider vom hoffgesinde sich zu tische gesezt, das brodt auff die tische ordentlich leggen nach anzall der personen, Sowiell der alsdann bei einem iglichen tisch sich gesezt haben; das brodt sollen die wechter zutragen und verwaren, das es ihnen nicht verruckt [werde], und weren, das kein hundert vor oder unter der Malzeit auff die hoffstuben kome.

Auff der Edelleut, Cansley und einspenniger Dische tragen derselben jungen die eßen zu und das Drincken; ingleichnuß sollen verordnet werden die Stalljungen, auf der knecht Dische zu warten.

Was sonst von dem andern gemeinen Gesinde ist, die werden sich eßen selber zutragen, aber das hier soll auff solche tisch der Schluterknechte aus den Cypfannen in die Stupe schenken und notturfft geben, weil die Malzeit weret.

Der Marschalch soll verbieten, das das unnütze getummell, geschrey und geschwaß auf der hoffstube verpleibe, und, dar der hoffmarschalch selber stet auff die hoffstuben nicht warten kondte, alsdan dem Untermarschalch solches bevehlen, auch uber denselben haltten, und, waß von fleisch und fischen in den feßern und Schußeln wurde uberpleiben, das solchs wieder von den tischen in die Kuchen gebracht und das ubrig brodt in den keller getragen werde, das der Saelherr darvon nichts in der hoffstube behalte nach²⁾ vorgebe. Allein das tafellbrodt sampt den Stucken brodts, so von den tischen aufgenommen werden, soll der Saelherr des Mittags nach dem eßen den armen leuten vor der obern Schloßporten austheilen und den hunden nicht darvon geben noch dieselben darueber kommen laßen.

Dergleichen soll es der Schluter mit dem Bier auch halten und insonderheit die Cypfannen, darin das hier auff die hoffstube getragen wirdt, gegen alle Malzeit rein spuelen und außwaschen, ehe man das hier darzu uff die hoffstube

¹⁾ der Turmwächter. ²⁾ noch.

bringt, damit es allenthalben, soviell mueglich, sauber und rein muege zugehen. Das alles ist hochermelts fursten ernstlicher bevehelich und endlicher wille.

Der Saelherr soll diese seine vorordnung und bevehelich niemandts lassen lesen, allein den hoff[=] und Undermarschalch und den kuchenmeister, und dieselben, wen er des diensts erlaubt¹⁾, dem hoffmarschalch widerumb zustellen und solchs also dem hoffmarschalch an eidts Stadt geloben und zusagen treulich zu halten.

Des Pfordtners Ambt und Bevehelich.

Die pfordte soll zu rechter Zeit zugeschloßen werden undter dem eßen, Abendes und Morgendes, (und nicht wieder aufgethan, es werde ihme dan beveholen)²⁾, darnach die Schlußell dem Marschalch [zu] uberantwortenn; ist er nicht dar, [sollen sie] demjenigen, der an seine Stadt darzu [bestimmt ist], uberantwortet werden.

Der Pfordtner soll niemandts was abtragen lassen, heimlich oder offenbar, bei Straff seines leibs und guts. So der Pfordtner was inne wurde, das imandts was abtruge, das soll er deme bevehelhaber ansagen, und dann soll solchs S. f. g. gelangt werden, das danne, der abgetragen habe, gestrafft werde, daß sich ein ander daran stoße.

Wer es auch sach, das der Pfordtner was inne wurde, das er solchs, der abgetragen hette, vorschweige und nicht von sich sagete, so soll der Pfordtner allein gestrafft werden.

So auch jemandts wehere, als man sich nicht vorsiehet, das einer seine gepür vor kuchen, keller oder futterböhhne nicht kriegette, der soll darin kein geschrey haltten oder sich mit einander schelten, dann er soll sollich dem Bevehelichhaber ansagen, da soll er einen guten bescheidt empfangen.

Es soll auch einer dem andern in sein Ampt nicht greiffen one bevehelich, er sey so gewaltig er wolle; Mein gnediger herr wils auch nicht einem andern bevehelen oder bestellen lassen, dann ein jedes amt soll in seinen wirdden bleiben und nicht von einander gezogen werden. Do geburde sich, ein Inventarium zu haben, so auff einem jeden Ampte [angiebt], was S. f. G. zukumpt. So was noth where, in das haus zu kauffen oder zu bestellen, so soll man zum ersten in das Inventarium sehen, ob es auch noth sei; ist es die Zeit alda gewesen, alsdann soll er sollich zu hoffe anzeigen, soll ime darauff weitter bevehelich gescheen, was er kauffen soll oder nicht; und, wan er alßdann etwas gefaufft oder zugelegt hatt, soll er solchs alleß in das Inventarium bringen. Und, wan solchs, da hinein gefaufft, darueber verloren wurde, soll er daßelbige, wen er nicht guete anzeigung hette, zu bezalen schuldig und pflichtig sein.

(Und damit diese unsere hofordnung bei denjenigen, die sie berurt und antrifft, umb so vill desto mehr in frischere, unvorgesehen gedechtnuß und erinnerung bleibe, auch derselbigen desto steiffer folge geschehe, soll auf anmanunge der hoffmarschalch dieselbige alle halbe jar widerumb vorlesen und, sich dero gemeiß zu verhalten, besolen und eingebunden werden.)³⁾

[Es folgen spätere Nachträge.]

¹⁾ wenn er verabschiedet ist. ²⁾ Die eingeklammerte Partie folgt im Original erst hinter: uberantwortenn. ³⁾ Zusatz von fremder Hand.

Des Stallmeisters Ampt und Gevehl.

Erstlich soll er mit Bleiß Achtung geben, damitt meiner gnedigen herrn Pferde vleißig gewartet, zu rechter Zeitt woll gefuttert, mit notturftigen heu und stro versehen werden; insonderheit aber soll er sich guter knechte bedleißen, die er dann nach eins jederm Verwirkunge und gelegenheit anzunemen und zu enturlauben macht haben solle, und darob sein, damitt sie im Stall vleißig auffwartten, zu rechter Zeitt futtern und wischen. Auch soll er die Stelle verschloßen halten, darinnen kein Anzucht noch unordentliche gesellschaft, keine schadhafftige noch frembde Pferde gestatten. Die schadhastigen Pferde soll er besonders stellen und ihnen bey Zeiten helffen laßen,

Item uf den Huffschlagk aller Achtung haben, die ubrigen Eisen und Nagell woll verwaren, alles, so zum¹⁾ Pferden und in [den] Stall gehoret und von Jahren zu Jahren zugezeuget [wird], inventiren.

Nach des Trommeters Blasen soll er im Stall fertig werden und dann zu rechter Zeitt uf sein, im Schloß ordentlich auffwarten, im Felde einen jeden in seinem gliede pleiben laßen und nicht ehe, dann W. gnediger Herr zur stebte [ge]kommen und abgeseßen, den knechten und Jungen abzureiten gestatten.

Des Chammerers Ampt und Gevehl.

Erstlich soll der Chammerer sein eigen Gemach fur W. gnedigen herrn Gemach haben, in demselbigen allerwegen mitt Bleiß auffwarten, darinnen sonsten keine Zecherey noch Spielen anrichten oder andern gestatten, zudem keine Uffschlege noch Uncoften machen und dem Hoffgesinde zu einiger Unordnung kein Ursach geben.

Meinß gnedigen Herrn Gemach soll er allweg durch die Diener reinigen und darinnen alles ordentlich halten laßen; auch soll er Meins gnedigen Herrn gemach allewege verschloßen halten, fur der thur einen Thurknecht haben, Niemandts in das gemach gestatten, sondern, da Jemandts bescheiden²⁾ were oder fur sich anklopfen wurde, denselbigen soll der Chammerer zuborn ansagen und seins bescheiden warten laßen.

Waß in W. g. h. Chammer und Gemachen geredt wurde oder er sonsten erfahren und darin finden mochte, davon zu schweigen geburete, solches soll er verschwiegen bey sich pleiben laßen, davon bey niemandts anders einige meldunge thun.

Zwei Jungen, die in die Chammer verordent, sollen stet auffwarten; die andern sollen allewege, damit man sie zu vorschicken, in deß Chammerers gemach zu finden sein. Gemelte beide Knaben, so uf die Chammer bescheiden, sollen zur Malzeit abeßen, die andern aber fur dem tische auffwarten; darnach eßen die, so uffgewartet, mitt den lezten, und die beiden bestellen den Dienst.

Auff meinß gnedigen herrn Kleider soll er durch den Schneider, damitt dieselben zu rechter Zeit woll gewahret und vleißig auffgehoben werden, Achtung geben laßen,

¹⁾ Original: zum. ²⁾ beschieden.

Deßgleichen uf ander rufstunge und gezeugt, damit es ausgewuschet und reinlich gehalten werde, mit Bleiß sehen.

Sonderlich aber soll er mit ernst gut Achtung haben, damitt die Knaben zu Gottesfurcht und erbaren tugenden gehalten, sich zu keiner Leichtfertigkeit im spielen, Unzucht, sauffen, Gotteslesterung und schweren gewöhnen; do einer oder mehr daruber begriffen, sollen [sie] von dem Chamberer nach gebuhr gestrafft werden.

Und [er soll] sonst zu allem seinem eußersten vermügen nach M. g. Herrn schaden weren, denselben warnen und anmelden, Ehr und bestes vormelden, wie solches einem getreuen Chamberer eignet und gebuhret, welches alles er also stedt und vhest zu halten an eides stadt zugesagt.¹⁾

Bedenken betr. die Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg.

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Vorzeichnuß und bedenken ehlicher sachen, die Hauffhaltung
belangende sowoll auch das ganze Hoffregiment.

Zu erhem und zum besten dem Durchleuchtigen Hochgeborenen fursten und Herrn, Herrn Johanß Albrechten, Herzogen zu Meckelnburgk²⁾, fursten zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt herren.

Vom Ampt des Marschalls.

Zur allen dingen ist hoch von noten zu diesem Amt ein gestrenger, auffrichtiger, darneben auch bescheidner Mann, der sich an ander[n] orter[n] woll vorfindt, sich fur niemandt außersich[el]b seinem Herrn fürchte³⁾, der gerechtigkeit lieb habe, der dem kleinen sowoll als dem großen mit aller pilligkeit zuegethan und gewogen sey, der sich in summa so verhalte, damit er vom hoffgesinde nicht allein wegen seiner gestrengigkeit gefürchtet⁴⁾, sondern auch wegen seiner aufrichtigkeit geliebet und von menniglichen wegen seiner bescheidenheit⁵⁾ geruhmett werde.

¹⁾ Die nur wenig abweichende Hofordnung von 1568 hat einige Glossen in lateinischer Sprache, so vor dem Titel:

Ut famem ut pestilentiam fugiamus, in manu nostra non posuit rerum creator, talem vero ut habeamus rempublicam talesque leges, quales ipsi constituerimus, in potestate nostra est.

und: collecta vitia per tot aetates diu in nos redundant, seculo premimur gravi, quo scelera regnant, saevit impietas furens.

Daß die Speisensolge Abwechselung haben soll, sei zu wünschen, denn ille articulus omnino in obligationem (!) devenit.

Wo die Rede davon ist, daß keiner dem andern in sein Amt greifen soll, heißt es:

Terra feret stellas, coelum findetur aratro, unda dabit flammam et dabit ignis aquas, und am Ende nicht minder pessimistisch:

Qui nil potest sperare, desperet nihil.

²⁾ Vergl. S. 192. ³⁾ Drig.: fruchte. ⁴⁾ Drig.: gefrudtet. ⁵⁾ Im Drig. folgt: halben.

Hoffmeister.

Darnach ist nicht weniger ein feiner, erbarer Mann von noten, der in gutten Tugenden geubett, der do ein ernstes auffsehen mitt habe auff die Edle knaben, das denen der zaum nicht zu lang gelaßen und ihr selbstaigner mudtwille (wie bißhero geschen) gestatt werde, besondern das die vielmehr in Gottsfurcht¹⁾, aller Zucht und Erbarkeit erzogen werden, Also daß sie vleißig auf iren herrn warten, in und fur dem gemach stille sein, nicht tumultuiren und unrugig sein, damit ein herre derselben ein Ehre und nicht ein schimpflich nachsagen habe. Dann do die Jugendt iren freien lauff sonder allen zwangt und furcht hatt, ist zu vernuetten, [daß] das gemeine gesinde viell weniger in gutter Ordnunge leben werde.

Von Mustering des Hoffgesindes und der Embter.

Es ist mancher, der meinet, es sey an dehme²⁾, so man etwan einen Armen Koch, Kuchenjungen, Schreiber oder Boten außmustere, sehr viell gelegen und dem herrn dadurch ein großer vorteill geschaffet, das doch viell ein ander gelegenheit hadt: dan waß kann einem herrn das fur nuth³⁾ oder schaden schaffen, das diejenigen, so nur leben von den brosamem, so von der herrn tisch fallen, ausgemustert werden? Dofegen aber kein auffsehen geschicht, das solche Mustering dergestalt gehalten werde, damit die Zall der tische geringert und viellfelliger uberflußiger kosten ersparung gescheen muge. Dann eygentlich woll zu mercken ist, Was und wieviell diener ein herr am hofe von noten, nemblich [daß] nach bestallung der Embter niemands, außgenohmen der zu gebrauchen ist, an Hoffe gehalten werde. Und ist in Summa durchauß geredt: Quod fieri potest per pauciora, non debet fieri per plura⁴⁾. So viell mustering zu Hoffe.

Soviell aber die Embter belangende, ist diß die meinung: eß seind alle Empter nicht gleich groß, darumb auch das einkommen nicht gleich, derowegen woll zu schauen, das die nicht mit viellheit der diener und unnuthes Hoffgesindes beschwert werden. Dann eß [ist] ja am tage, das auch kein Ampt, so zu sagen, wie eß wolle, in dem lande sey, do nicht ein Hauptmann [ist] mit weib und kindt oder ja mit siviell pferden, Knechten, Jungen, ich will der unnuthen Hunde geschweigen, die alle nach gelegenheit des Ambtes fast siviell, als das halbe einkommen deselben gewesen ist, verzehren thun.

Zudheme so mußen die Kuchenmeister inen aduliren und stracks nach irem placet leben. Was solchs fur frommen gibet, mage ein herre bei sich der gelegenheit nach erwegen, es weist es aber die erfahrung auß.

Damit aber hierin auch ein mittell mochte getroffen werden, so were hoch von noten, das hiermit nichts weniger muestering gehalten und ezliche Hauptleute abgeschaffet wurden.

Dofegen aber an Stadt der hauptleute, Kuchenmeister und Schreiber in einem jeglichen Ambt ein feiner Mann, so mit der Haußhaltung woll umzugehn wuste,

¹⁾ Orig.: Gottsfucht. ²⁾ Im Dr. folgt: genug. ³⁾ Nutzen. ⁴⁾ Im Orig. vorher noch: non debet fieri per pauciora.

darneben auch sonst in hendeln geubtt und woll erfahru, [zu] verordnen, der nichts desto weniger alle Sachen zwischen den Armen Leuten verrichten und darneben nichts desto weniger seines herrn sachen wegen der Haußhaltung allenthalben bestellen kann: wurde also dadurch nicht wenig an allem erspart werden. Also helt eß der Cursurß zu Sachsen, deßgleichen die jungen herrn¹⁾ und ander mehr.

Auff den heusern aber, so auff den Grenzen liegen, sind Hauptleute umb allerley zufellige Eingriff, so von den Nachbarn uber zuvorsicht gescheen mochten, zu vorhutung derselben von noten. Innerhalb landes aber ist gedachtes mittell wohl zu gebrauchen.

Vom Speisen und Kostgelde.

Mit dem Kostgelde stehet es zu versuchen: das es aber sollte alhier ein großen fromhen geben, will ich nicht sagen, zintemall Gottlob alles, was zur Hoffhaltung von noten, umsunst²⁾ zu bekomen und [man] daßelbe nicht (wie andere herrn thun müssen) umb das bar geldt kauffen darff. Zur einen³⁾.

Zum anderen ist zu besorgen, das vielerley Victualia, so nicht recht bereittet, (wie dan ufft geschicht) verderben und zunichten werden.

Zum dritten ist nicht weinigers zu befahren, es werden solch victualia nicht allwege auffs teuerste verkaufft und bar uberbezalt werden.

Doch laß ich solchs beruhen und bitte, der liebe Godt woll gnediglich vorhuten, das nur nicht die Victualia neben dem gelde aufgehen.

Es wehre dann sach, derhalben Kostgeldt und daßelb gering zu geben, das durch solch mittell der Hoff geringert und vielen abzudanken selbst ursach gegeben wurde.

Das wehre aber auch nicht boese, so die Ordnung wie in Preußen gemacht wurde, das durchauß zue Mittage umb 9, Nachmittage aber umb 4 uhr gespeiset wurde.

Dodurch wurden alle Suppen abgeschaffett und nicht wenig, als an Bier, Brodt, putter, Kese, Hering, Stockfisch und anderm, das Ihar durch gespartt und erobert.

Und stunde solches woll zu thuen; dann es ja ein elender mensch sein mußte, der sich eßens halb solch Zeit nicht endhalten sollte.

Doneben wolte hoch von noten sein, mitt allem ernst und getreuem vleiß achtung zu haben, auff das außershalb der Ordnung nicht zuviell auß Kuch und Keller gegeben wurde.

Vom deputatum.

Weiß ich nicht viell zu sagen, eß wehre aber woll bedenkenswerdt, do ein herr einem diener das große vertrauet und will ihme im kleinen nicht glauben geben; dan das iho zu vormuten ist.

Es sei das deputatt so geringe oder so groß geordnet, als es immer woll,

¹⁾ Die jüngeren Brüder des Herzogs, Ulrich von Güstrow und Christoph von Raseburg. ²⁾ Original: und sunst. ³⁾ Soviel wie: ad. 1.

so ist es aber an deme: erobertt¹⁾ ein diener am deputat, das doch schwerlich geschicht, so gibet er [das] dem Herrn lange nicht wider, kann er aber nicht damit reichen (wie dan woll geschicht): Ey, so muß des Herrn *Virtualia* nicht desto weniger zur zupuß das beste thun, dann gewiß keiner bei einem Herren mit willen auff schaden dienen will.

Derowegen schließlich zu reden: will ein Herr nicht selbst ungetreue diener machen und sich selbst in schaden furhen, so gebe er inen, damit sie nach gelegenheit ihr außkohnen haben, und nehme²⁾ sie ahn mit hartter Eydespflicht verbunden.

Vorwirckett dann einer, so geschehe billich straff, ein Ehrliebender aber weiß sich selbstes woll zu vorhalten.

Aber diß alles ist zu mercken: so die diener von den Embtern gegen Hoff gefurdertt, am Hoff ire pferde gesuttert, sie selbst und ire knechte zu Hoff gespeiset werden, nichts desto weniger haben sie ihr deputat, und stehen also duppelte kosten.

Von auffsehern der Embter.

Dozu soll insonderheit vorordnett werden ein tapferer, ernster, arbeitsamer und unverdroßener Man, der nicht allwege uff einem ordt wie ein *Cerberus* stille ligt, sondern alwege von einem Amt auff das ander³⁾ ziehen, gutt auffachtung haben, das alles durchs Jar aus fein ordentlich bestellet werde, dem herrn nichts veruntrauen laßen und also in allem das beste suchen [soll].

Von Gardten.

Es ist zu erbarmen, das ein Herr, so land und leute hadt, darzu seher viele auff garten treue wenden thuet, nicht soviell von allen garten haben mag, das er zu aufkommen seiner herlichen oder fürstlichen Taffeln⁴⁾, als will geschweigen fur die ganze Hoffhaltung, soviell zuegemuß, wie das nhu nhamen haben mag, bekohnen kann, sondern muß daselb umb sein eigen gelt kauffen. Und do mans beym Licht besehen solte, wurde gewiß erfunden werden, das das gelt, so man auff die gardten hin und herwider wenden thuet, mehr sein werde, als do man es sonst alles umb bar geltt keuffen thedte.

Worumb tudt man denn hierauff nicht acht geben und ein[em] Landkuchmeister, ders billich verstehen solte, darumb reden, das in dem falle auch ubriger kosten gesparett werden mochte?

Damit aber gleichwoll die Gardten alls eine feine fürstliche und doch nutzbarliche lust erbauet und erhalten werden, ist nicht von noten, so ein hauffen gesindes, die doppelt mehr vorthun widder⁵⁾ sie einbringen, zue enterhalten, besondern man soll dieselben abschaffen und an derselben stelle einen ledigen geschickten gesellen, der nicht allein mit bauung der Garten, sondern auch mit dem distilliren und *confectionibus* wuste umzugehen, vorordnen⁶⁾, damit

¹⁾ erübern, übrig behalten. ²⁾ Drig.: nehmen. ³⁾ Im Drig. folgt: zu. ⁴⁾ Im Drig. folgt abermals: nicht sonwill. ⁵⁾ als. ⁶⁾ Drig.: vorordnet werden.

ein herr solches gartens nicht allein zur lust, sondern in Zeit der nott sich anstadt einer haußapoteken zu gebrauchen hette, darzu dann woll radt zu finden where.

Von Fischereien.

Woran es gelegen, das so wenig fisch alhier gefangen wirdt, ist mir gar unbewußt, das aber muß ich sagen, so ich gesehen habe, waß die fische alhier auff dem Markt gelten, und erwege eines legen das ander, so befinde ich, das die fische, umb geltt auff den Markt gekaufft, whollfeiler sein wider die, so zu hoffe gebracht und doch vorgebens¹⁾ sollen gefangen heißen.

Das mag aber auch woll eine ursach sein, das die neun²⁾ oder frembden fischmeister der Sehe gelegenheit nicht allenthalben wißen; derowegen von noten (do man es zu vorigen gebrauch widerumb kommen laßen wollet), das man die fischmeisters absetze und andere, so der Sehe gelegenheit (als einheimische) beßer wußten, an die stadt setze³⁾.

Von mancherley neuen angeben.

Soll ein herre nicht alzu leichtlich gleuben, damitt er nicht leichtlich betrogen werde. So ihm aber eplicher leute anschlege gefielen, solte er fest darauff halten, das ihme von solchen angeben genugsam Caution und Burgschaft (gestellt werde), domit er sich, so der Exitus (wie dann zum offtern geschihet) mißriete, an denselben genugsam zu erholen hette. So solchs zweyen oder Dreyen begegnete, wurde manchen fur den Kopff stoßen, sich seines leichtfertigen angebens zu endt halten, und wurde also ein herre vieler frembden sorgen ledig.

Tantum de his, alias plura.

Hofordnung Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg (1574).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Die Mecklenburgische Hofordnung de anno 1574.

Der durchleuchtige, hochgeborene fürst und herr, Herr Johanß Albrecht⁴⁾, Herzog zu Mecklenburg . . . will in S. f. G. Hoff- und Haußhaltung gute Ordnung und gehorsamb gehalten und dakegen alle unordnung und unrath, so viel muglich, abgeschaffet haben.

Und nachdem S. f. G. befinden, das ein Zeit hero in derselbigen Hoffhaltung in Eßen und Trinken großer Ueberfluß gebrauchet, die gaben Gottes unordentlich und ueberflußig verschwendet, auch sonsten viell Nuttwillens geubet worden, dadurch der Jugendt und andern⁵⁾ böse exempell gegeben, Gott der all-

¹⁾ ohne Unkosten. ²⁾ neuen. ³⁾ Original: setzen. ⁴⁾ vgl. S. 192. ⁵⁾ Orig.: andern.

mchtige erzurnet und ihr, der Diener, eigener Schad vorursacht wirt, alß haben S. f. G. die alte Hoffordnung ubersehen und vorbeßertt

Und wollen allen solchen ubersuß und frechheit hiemitt ernstlich und bei vormeidung S. f. G. ernsten Straffe verbotten und abgeschaffet und dagegen allen und jedem ihren hoffdienern, weß Standes und Wirden die findt, gnedig uferlegt haben, das sie sich aller Erbarkeit, Zucht und Meßigkeit besleißigen und nachfolgende S. f. G. Ordnung in[=] und außershalb des Hofflagers unvorbruchlich halten und sich darnach richten sollen.

Anfenglich, dieweill S. f. G. in Ihrer hoffhaltung untter den dienern des Speisens halber ungleichheit und enderung gemacht und dem mehrer theill der Diener Kostgeld geben laße[n], so wollen S. f. G., das diejenigen, welchen Kostgeltt vorordnett oder in andere wege der Tisch abgehandeltt ist, sich der hoffstuben, Kuchen und Keller sowoll außershalb alß im hoslager gentslich eußern und endthalten, S. f. G. Kost und Bier meiden und sich nicht, wie bißhero geschehen, neben andern Dienern, so gespeisett werden, mit zu Tische setzen oder hin und wieder schmoruzen lauffen.

Und weill S. f. G. in erfahrung kommen, das die Diener, wan S. f. G. auf der Jagd oder sonsten auff den höfen seindt, den Leutten die huener todtschlagen, daß Obst auß den Gertten nehmen und sich sonsten dergleichen Dingen erzeigen, alß wan eß in offenem felbtzug wehre, auch dißfalls S. f. G. eigen Höfe und Gartten nicht verschonen, Also wollen S. f. G. solches hiemitt ernstlich verbotten und zuserst dem Stallmeister auferlegt haben, das er solche und dergleichen mutwillige handlungen S. f. G. Knechte und Jungen ernstlich vorbitte[n] und, da daruber gehandeltt wurde, dieselben ernstlich straffen soll, in gleichen dann auch die Rächte, hoffjunkern und andere Diener ihren Knechten und Jungen solches mit Ernst verbieten sollen.

Damitt aber diejennigen, so im Kostgelde seindt, sich nicht zu beklagen, das sie hin und wieder auff den Dörffern umb ihr geldt eßen, trinken und haber nicht bekommen konnen, so haben S. f. G. einen Proviandtfuhrer vorordnett, welcher alljeder Zeitt, wan S. f. G. auß ihrem hoslager vorrucken, mit seinem Wagen folgen und den Dienern alle Notturst an eßen, Trinken und Habern vor Ihre gleichmeßige bezahlung zukommen laßen und schaffen soll. Damit nun die diener dem Proviandtfuhrer eßen, trinken und anders bahr bezahlen muegen, so wollen S. f. G. jedesmahl, wan der¹⁾ Monat vorfloßen ist, das Kostgeldt richtig abzahlen laßen.

Furz ander sollen die Diener, so gespeisett werden, sich der Kuchen und Kellers enthaltten und keiner, er sei hohes oder niedriges Standes, so daren nicht bescheiden noch vorordnett, daren gehen, viel weiniger einige Beche darin anrichten, sondern ein jeder sich zu rechter Zeitt in die hoffstube bei den Tisch, daran er vorordnett, vorsugen und setzen und mitt demjenigen, so f. f. G. darauff geben wirt, zufrieden sein.

¹⁾ Orig.: die.

Fürs Dritte soll niemandt, er sei wehr er wolle, in der Kuchen, in dem Wein[=] und Bierkeller, in der Silberkammer oder in dem Brau[=] und Backhause gespeisett werden noch an igt gemelten örtern oder anderswo außershalb der Hoffstuben einige bei[=] oder Winkeltisch (des Rentmeisters Tisch allein, weil der jeder Zeit mit S. f. G. sachen zu thun [hat] und auf die Malzeit in der Hoffstuben nicht wartten kan, außgenommen) halften, sondern dieselbigen sollen hiemitt genzlich vorbotten und abgeschaffet sein.

Und sollen die Köche, Schencken, Schließer, Becker, Buttcher, Mulzer, Schließerknecht[e] und [=]jungen, Kuchenknechte und [=]jungen bei dem Undermarschalck, Kuchemeistern und Kornschreibern nach gehaltenener Malzeit, wan uf S. f. G. Taffel abgespeisett und aufgehoben ist, in der Hoffstuben ihre Malzeit halten, daselbst zwei Tische gedeckett und daßjenige, was von dem ersten Tisch abkومت und uberbleibett, uf den andern Tisch den Schluter[=] und Kuchenknechten sowoll den jungen vorgefetzt werden soll.

Ferner will hochgedachter unser gnediger furst und herr das mahl hinfuro des Morgens vormittage um neun schlegen und des Abends zu vieren das Jahr durchauß¹⁾ gehalten [haben], auff welche stunde der Trommeter einer auch jedesmahl zu Tische blasen soll.

Wan zu Tische geblasen ist, soll der Obermarschalck selbst fur die Kuchen gehen und anrichten lassen, auch Achtung darauf haben, das [das], was [für] S. f. G. [ist], reinlich angerichtet und credenget werde, und solches den Drosten nicht allein befehlen.

Die Hengestreitter sollen vor S. f. G. die eßen uftragen und die andern hoffjunkern, wan sie neben dem Marschalck waßer gegeben, vorm furstlichen Tisch stehen und ein jeder sein Ambt mit vorschneiden und Schencken vor S. f. G., derselbigen gemahl und junge herrschafft fleißig vorvaltten, under der Malzeit fur dem Tische stehen bleiben und sich nicht hin und wieder in die Winkeltstegen und niederssehen, sonder ein jeder sein[em] Ambtt treulichen nachkommen.

Die Schencken und Trincträger sollen S. f. G., derselben geliebten gemahl und Sohnen getrandt selbst und nicht durch die Jungen vom Weinschencken (der dan mitt den flaschen in S. f. G. Eßstube die Malzeiten uber stets aufwartten soll) gekredenget empfangen und hohlen.

Und da einer von den Edelleuten notwendige vorhinderung hette, auff die Malzeit und seinen Dienst zu wartten, so soll er einen andern, an seiner stadt aufzuwarten, bitten und vormugen.

Wann hochgemeltester unser gnediger furst und herr in der hoffstuben oder andern örtern außershalb S. f. G. eigenen gemachs eßen wirdt, sollen die Knaben allezeit vor eßens, ehe man zu Tische sißt, das Benedicite und nach dem eßen, wan S. f. G. vom Tische aufgestanden, das *gratias* betten,

Gleichergestalt dan auch der Marschalck neben den andern darzu vorordneten hoffjunkern nach gehaltenener Malzeit vor S. f. G. Waßer geben und wieder aufheben soll.

¹⁾ von Anfang bis zu Ende.

Wan auch unser gnediger furst und herr nicht hier ist, so sollen diejenigen, so auf das frauenzimmer zu warten bescheiden seindt, ihres Dienstes vleißig warten und sich ein ider in deme also vorhalten, das es ihme zu Ruhm und guttem gereicht und er zur straffe nicht Uhrsache gebe.

Es soll keiner in des¹⁾ herrn gemach, oder wo S. f. G., derselben geliebte gemahl und junge herrschafft sonsten außserhalb der hoffstuben eßen, noch auch in das frauenzimmer gehen dan, die auf den Dienst warten oder darzu vorordnet und gefordertt werden.

Under den Malzeiten des Mittagess und Abendes soll die Schloßpforte sowoll auch die Zugbrücke an der Stadt stets zugeschloßen werden, und allhie zu Schwerin die Schlüssel dem Wachtmeister Hansen Braun, an andern orttern, da s. f. G. sein wirdt, dem hoffmarschalck und in Abwesen deßelben dem Undermarschalck zugestellet und uberantwortet²⁾ werden.

Es soll niemant, weder Edelleudt oder andere, in Silbern oder sonsten eßen vom hause senden, es geschehe dan mit S. f. G. vorwißen, und soll der Pfortner niemantß nichts abtragen laßen, es geschehe heimlich oder offenbar, bei straff seines leibes, sondern diejenigen, so in bedunckt, ettwas under den kleidern zu haben, besuchen³⁾ und aufhalten. Da aber dan bei jemande ettwas funden wurde, soll er es dem Ober- oder Undermarschalck anzeigen, der solches alsbaldt an unsern gnedigen fursten und herrn gelangen laßen und sich ferner bescheiden undt bevhelichs der Straff halben erholen soll; wurde aber der Pfortner durch die finger sehen, so soll er darumb gestraffet werden. Also soll auch niemant vom hoffgesinde, er sei edell oder unedell, hohes oder niedriges Standes, Geste mitt sich zu hofe fuhren oder laden und keinen, er sei fremdb oder bekandt, mitt sich außs Schloß zu Tische nehmen, es geschehe dan mitt Vorwißen und erleubnuß unsers gnedigen fursten und herren.

Zumassen dan auch S. f. G. ernstlich verboten haben wollen, das keiner von Hoffdienern, welche gespeisset werden, seine Hunde mitt sich außs Schloß oder in die Hoffstuben nehmen soll.

Und soll der Pfortner darauf sehen und keine hunde, sie stehen zu, weme sie wollen, außgenommen S. f. G. eigene hunde (dovon⁴⁾ doch auch weinich außs Schloß kommen, sondern meistentheils im Jegerhause sein sollen), außs hauß gestatten. Da es aber geschicht und hunde in die hoffstuben gefuhrett werden, wollen S. f. G. ihn ernstlich straffen.

In der hoffstuben sollen auf der Junkern Tische, deßgleichen auf der Jungfern Tische des Morgens Sechß eßen und des Abendts funfe gegeben werden.

Vor die Trabandten und Cantoreijungen, welche allzeit, wann⁵⁾ S. f. G. allhier zur Stette seindt, gespeisset werden, Sonsten aber, wen dieselben von hinnen vorrugken, Kostgeldt haben sollen, soll[en] des Mittagess funf und des Abendts vier eßen an fleisch und fisch gegeben werden. Es soll sich auch ein jeder in der

¹⁾ Orig.: der. ²⁾ Orig.: uberantwortten. ³⁾ untersuchen. ⁴⁾ Orig.: dorau. ⁵⁾ Orig.: was.

hoffstuben still, eingezogen und friedsam vorhalten und keiner den andern mit fleisch, Brodt, Knochen, gratten oder anderm werffen.

Und soll sich ein jeder an demjenigen, was ihm auß Kuchen und Keller vorordnet und gegeben wirdt, genugen laßen.

Da aber jemand an eßen und Trinken, als were daßelbige nicht gutt oder recht gekochet, oder sonst Mangell hette, der soll es dem Marschalck mit bescheidenheit anzeigen, das eßen oder Bier auf dem Tische so lange stehen laßen, biß es befehen wirdt; da der Mangell daran befunden, soll derselbig durch den Marschalck abgeschaffet oder, da es von notten, an hochgedachten unsern gnedigen fursten und herrn gebracht werden.

Wurde sich aber jemandt understehen, mit Trauen und Pochen aus der Küche, Wein[=] und Bierkeller seines gefallens ettwas zu erzwingen, der soll von den Kochen, Schenken und Schlueter S. f. G. angezeigtt werden; alsz wollen S. f. G. solchen Muttwillen nach gelegenheit der umbstende und vorbrechung, er¹⁾ sei hohes oder niedriges standes, auch die, so die Küche und Schencken uberpuchen²⁾ und Küche und Keller auffstoßen, mit Gruste straffen.

So auch die Küche, Schencken und Schlueter solchs vorschweigen wurden, sollen sie derwegen ungestrafft nicht bleiben. So auch jemandt wehre, der seine gebuer vor Küche und Keller oder der Tonnen³⁾, wie doch nicht vormuttlich, nicht bekommen konntte, der soll darumb kein geschrei anrichten oder sich mitt den Dienern schelthen, sondern solches dem Marschalck anzeigen, der mit Vorwissen und vorordnung unsers gnedigen fursten und herrn daßelbige abschaffen und einen jedern, was ihm geburt, geben laßen soll. Es soll auch ein jeder, weß Standes der ist, auf S. f. G. haufe, deßgleichen in der vorburgk und Marstall, sowoll auf andern S. f. G. Embtern, heusern, Clostern und höffen, auch in Siedten sich friedlich halten, fegen andern nicht vorgreifen noch den Hauf[=] oder Burgfrieden brechen, bei vormeidungk der Straff, So s. f. G. in ihrem publicirtem Burgfrieden uf die Ubertrettung deßelben⁴⁾ gesetzt [hat]; und soll zu dero Notturnst der publicierte Burgfriede neben dieser hoffordnung alle halbe Jahre abgelesen und dem hofgesinde vorgehalten werden.

Und da unfleter, die sich teglich fullsuffen und zangk anrichten thetten, vordanden wehren, soll der Marschalck dieselben mitt vorwissen unsers gnedigen fursten und herren straffen und nach gelegenheit genzlich entuhrlauben und abschaffen.

Wan die Malzeiten geschehen und die Tischtucher ufgehoben seindt, soll ein iglicher seiner straffen gehen und Kuchen und Keller meiden, und sollen diejenigen, so bei der Edelleute Tische eßen, sambt den Truchßen des Mittags nicht lenger alsz bis auff zwelff Uhren undt nach der Abendmalzeit biß umb sieben uhr in der hoffstuben sitzen bleiben, die andern aber sollen alszbaldt, wan die Tischtucher aufgehoben, Ihrer wege gehen. Dagegen soll der Schlassfrunk genzlich abgeschaffet und hinfuro niemandt gegeben und der Keller nach Wittage um zwelff uhr und des Abendts umb sieben uhr zugethan und geschloßen werden.

¹⁾ Original: es. ²⁾ herausfordernd, frech behandeln, ihnen trogen. ³⁾ mit Hafer, vgl. S. 245.

⁴⁾ Orig.: deßelbem.

So soll auch keiner nach dem eßen Brodt, fleisch oder fisch von dem Schloß heimlich oder öffentlich mitt sich hinundernehmen.

Was in der hoffstuben an eßen in den Schußeln und Brodt uberbleiben wirdt, das soll der Sahlknecht wieder in die Kuchen und fur den Keller tragen, und soll der Kuchenschreiber darauf sehen, das es aufgehoben und vorwahret und von den jungen nicht vorruckt noch den hunden gegeben werde.

Wem Suppen gegeben werden soll, darvon haben S. f. G. dem Kuchenschreiber bevehel gethan, und soll uber dieselben Personen sonst Niemand Suppen bekommen.

Auff das aber ein jeder an den feyertagen desto geschickter sey, Gottes wordt zu hören, so soll hinfuro an den feyertagen keine Morgensuppe oder fruekost auß Kuchen, Keller oder Speisefammer gegeben werden, sondern ein jeder der gewonlichen Malzeit erwarten.

Die lichte soll der Kuchenschreiber bei Winterszeiten von Martini an biß uf Lichtmißen¹⁾ auß der Speisefammer [denen], denen sie vorordnet seindt, und soviel einem jeden gebuerett, geben²⁾, nach Lichtmißen aber biß wieder auf Martiny soll man niemand mehr Lichte geben, allein uff die furstentisch und gemecher, in die Canzley und in die Keller, und soll solches gleichwoll mit ziemlicher maß jeder Zeit geschehen. Und soll der Kuchenschreiber allewege zu rechter Zeit³⁾ der Altfrauen anzeigen, wan lichte zu ziehen nöttig, ihr auch das Talsch darzu auß der Speisefammer nach dem gewichte zustellen, und soll die Altfrau mit ihren Megden das Dachtgarn spinnen und die lichte ziehen und dem Kuchenschreiber wiederum in die Speisefammer liefern, der die lichte wiederumb nach dem gewichte empfangen und außgeben, auch den Aufgang berechnen soll.

Alle Sonnabendt soll der Hof- und Undermarschalk mitt dem Kuchmeister, wan der zur stette ist, und den Kuchenschreibern ubersitzen und sehen, was die vorlauffene⁴⁾ woche ufgegangen, und, da sie befinden, daß der Ufgang zu groß, so soll es den Kochen und Schluetern vorgehalten und sie darumb zu Rede gesetzt und [ihnen] darneben eingebunden werden, das sie kumpftig Rahttsamer speisen, darnach sich auch mit Ihnen underreden, was die folgende woche auf der fursten tisch sowoll auch fur das frauenzimmer, Edelleutt und die andern Diener, so gespeiset werden, zu bestellen und zu speisen, und ihr Bedencken außs Papier bringen, unserm gnedigen fursten und Herren ubergeben und S. f. G. bedencken und Recht darauf bitten und holen.

Gleichergestalt sollen ißgemelte Personen alle Abend zusammenkommen und sich mitt den Kochen vogleichen, was deß folgenden Tages uf die furstentische, deßgleichen vor die Jungfrauen, Edelleutt und andere in der Hoffstuben gespeisett werden soll, und es dergestalt vorordnen, das die eßen mitt fleisch, fisch und zugemueß nach der Jahrzeit vorendertt, fleißig und woll gekochett und zugerichtet [werden] und einen Tag nicht wie den andern gespeisett werde. Und was

¹⁾ 11. November bis 2. Februar. ²⁾ Drig. folgt: werden. ³⁾ Drig.: Zeitten. ⁴⁾ Drig.: vorlauffener.

also in Kuchn und Keller in iglichen Tagk wirdtt usgehen, das soll der Kuchenschreiber Alles ordentlich und recht anschreiben und das Kuchnregister also von Tage zu Tage alle wochen ordentlich beschließen, darbei, wan die wochenrechnung gemacht wirdt, der Hoff- und Undermarschalk sein und Achtung darauf geben sollen, das solches ordentlich und recht geschehe, und das unsrem gnedigen fursten und herrn alle Tage der Tagzettell sowoll des Sonntags der Außzugk der ganzen Wochen zugestellet und gegeben werde.

Wan unser gnediger furst und herr auff ander S. f. G. Embter und heuser vorrugken wirdt, so soll es daselbst mitt dem Speisen auß Kuchn und Keller gleich als zu S. f. G. Hofflager gehalten werden.

Es soll keiner von Rächten, Hoffjungkern oder andern Dienern ohne hochgedachttes unsers gnedigen fursten und herrn vorwissen und erleubnuß vom Hoffe vorreisen oder reitten.

So sollen die Jungkern auch, wan sie mit S. f. G. uber feldt reitten, ihre Knechte und Jungen mit sich nehmen, beim hauffen laßen und sie ohne S. f. G. Erleubniß nicht vorhinschicken.

Es soll[en] auch der Marschalk und die Edelleutt sambt ihren Knechten im auß- und einreiten auf S. f. G. warten und, wan man zum dritten mahl umbblest, sich ins Schloß, wo S. f. G. alsdan liegen, oder vor derselben Herberge mitt ihren Pferden, Knechten und Jungen vorfuegen und nicht erstlich, wan S. f. G. in die Stadt kommen, hin und wieder auß der Herbergen herfuziehen, auch mitt S. f. G. auß[=], uber feldt und wieder¹⁾ herein biß ins Schloß oder vor die Herberge reitten und nicht ehe abziehen, S. f. G. sein dan von ihrem Pferde abgestiegen und ins Losament kommen. Und soll der Marschalk mit den Jungkern im feldt und sonst in und durch die Stedte in der Ordnung reitten, auch die Knecht und Jungen zur Ordnung halten.

Wann hochgedachtter unser gnediger furst und herr zur Kirchen, Rathhause oder ander Orter zeugt, es sei in[=] oder außershalb Landes, so sollen die Rächte, Jungkern, Einspenniger, Knechte und gemeine Hoffgesinde fleißig auf dem Dienst warten und sich von solchem Dienste nicht außziehen noch absondern.

Wann frömbde fursten und herren oder derselben Botschafften zu hoffe kommen, soll der Hoffmarschalk sich hochermeltes unsers gnedigen fursten und herren bevehelich mitt bestellung und vorordnung der eßen vor die frömbden erhohlen und halten.

Es sollen auch auf einen solchen fall, wenn frombde fursten und herren oder deren gesandten bei unserm gnedigen fursten und herrn ankommen, die Edelleutt nichtt alle auffwarten, sondern allein die, so nach gelegenheit und Anzahl der frembden von S. f. G. vorordnet werden, den Dienst vorsehen und uf die frömbden warten; und sollen die andern ihres ordentlichen Tisches in der²⁾ hoffstuben warten, sich des sauffens mit den frömbden enthalten und die frömbden ungenötigt und ungefordertt zum Trunck bleiben laßen.

Es sollen die Trommeter sampt dem hehrpaukenschleger jeder Zeit, wen

¹⁾ Vgl. S. 234. Orig.: weid. ²⁾ Orig.: den.

frömbde fursten oder deren stattliche Botschaften zu S. f. G. kommen, sowohl auch uf die hohe festtage zugleich auffwartten und mitt einander zu Tische blasen; sonst [ist] aber S. f. G. zufrieden; das wegen einer jeden Malzeit ihrer nur einer zu Tische blasen soll.

Nachdem auch in kurzen Jahren die Unrichtigkeit eingerißen, das von eplichen S. f. G. Dienern und Jungen an Steffen Kramer zu Schwerin, Hanß Madowen zu Wißmar und Tonnies Kresett zu Lübeck Zettell außbracht und *ex-practiciret* worden, dadurch hochgedachtem unserm gnedigem fursten und herren jehrliches ein trefflicher schade und große unrichtigkeit vorursachet wirdt, und aber [es] S. f. G. ungelegen, auch [Sie] mit nichtten gemeintt findt, jenige Zettell an obgedachte drey Personen den Dienern hinsuro zu utterschreiben, also wollen S. f. G. hiemitt allen Ihren Dienern, die sein hoch oder niedrigks standes, sowohl derselben Rächte[n] und Jungen ernstlich vorbotten haben, das keiner S. f. G. hinsuro einigen Zettell an die obgedachte drei Personen furbringen oder außfordern soll. Was aber S. f. G. einem jedern Diener dißfals vorschreiben, das soll er uf sein Anhaltten ohne daß zu rechten Zeitten bekommen.

Vorordnung, wie es in der Küchen und mitt dem Viehe, fische, Wiltzpratt und Victualien, so vorseisset wirdt, soll gehalten werden.

Die Küche soll stettes zugeschloßen sein und niemandt dorein gehen als die beiden Küchenreiber, zwen Mundköche mitt einem jungen, so teglich fur hochgedachten unserm gnedigen fursten und herrn, S. f. G. Gemahl und Sohne¹⁾ kochen, deßgleichen der Haußkoch sambt einem Knechte, einem Jungen und den Bratenwender; und sollen die anderen Diener alle, was Standes die sein, sich der Küchen enthalten und weder Marschalk, heubtmann, Küchenmeister oder jemand anderß sich dorein finden laßen.

Und nachdem S. f. G. befinden, das die Mundköche, deren ein Zeitt hero nur drey gewesen, nun aber ihrer vier seindt, einer sich uff den andern vorloßen und den fleiß, wie sich²⁾ solches woll gebuerett, im Kochen undt zurichtten S. f. G. eßen nichtt angewendett: als wollen S. f. G. unttter den Mundköchen hinsuro diese Ordnung gehalten haben, das Hanß Rosenau und Kersten Boß teglich zugleich und mitt einander vor S. f. G. zu hoffe, und wo dieselbigen hincziehen, kochen und auffwartten und die eßen vor S. f. G. mit mehrem Bleiß reinlich und gutt nach lauttt des übergebenen Zettels zurichten sollen; Hanß Damman und Jochim Lackman sollen von Hause auß dienen und nichtt ehe legen höfe oder in die Küchen kommen oder auffwartten, biß sie legen höfe erfordert [werden] oder, anderswohin zu reisen und auffzuwartten, ihnen angezeigt [wird] oder [sie] vorschrieben werden.

Die Mundköche sollen auch des Morgens frueh in die Küchen gehen, das fleisch, fisch und anders sowohl des Morgens als nach Mittage selbst zuhauen,

¹⁾ Johann VII., der 1585—1592 in Schwerin regierte, und Siegismond August, damals 16 und 13 Jahre alt. ²⁾ Orig.: sie.

außthulen, inwaschen und zu feure bringen und solches nicht, wie bißhero geschehen, uf den Zungen legen oder es demselben vortrauen, insonderheit auch Achtung darauf geben, das sie gutt und rein Waßer auß den Pösten¹⁾ zu der fursten eßen nehmen und brauchen und in keinem unsaubern und ungescheumbten Waßer vor die herren die Kost bereiten.

Gleichgestaltt sollen sie beschaffen und Achtung darauf haben, das die Kessel, Grapen, Topff und Bradspitze von den Küchenjungen und nicht von den alten Weibern auß dem Armenhause, wie ein zeit hero geschehen, welche auch hinfuro so wenig als andere leutte in die Kuchen gestadtet werden sollen, alle Abend, und so oft man die gebrauchett, außgesotten, geschuret und rein gewaschen und darnach uf eine seitte gethan und verschloßen werden, damitt nichts unreines noch ungesundes darin komme und furder in die Eßen gebracht werde.

Es sollen auch die Mundköße in keinem neuen Topff oder Hasen kochen, er sei dan zuvor in ihrem beisein außgesotten und rein außgewaschen.

Sie sollen auch in betrachtung dieser gefehrlichen Leuff und Zeitten niemand uber der fursten eßen gehen oder kommen lassen, viel weniger die Braten beschneiden oder andern zu thun gestatten (wie vor vorneuerung dieser Ordnung diße und andere unrichtigkeiten woll befunden worden), sondern die Speiße fur den fursten treulich, reinlich und auffß beste kochen und zurichten, auch die eßen jedesmahls, wen sie angerichtet seindt, in beisein des Marschalls gebuerender weise credentzen.

Die Mundköße sollen sich auch beleißigen, das sie gutte eßen und derer soviel, als sie nach gelegenheit der Jahrzeit und Orten immer mugen, vor hochgedachttes unßers gnedigen fursten und herrn Taffell zurichten, die eßen offtmals mitt vielen zugemuesen vorenderen und vormehren, auch in Acht haben und erinnern²⁾, was zu jeder Zeitt im Jahr zu vorspeisen am besten sey, daßelbe vor Ihre f. G. zubereiten und gleichwoll dabei allen³⁾ unnöttigen Uberfluß vorhuetten und abschneiden, auch im abwurzen (dobei der Küchenchreiber jeder Zeitt sein soll) und kuchen sich aller Rahtsamkeit beleißigen.

Und damitt man auff unßers gnedigen fursten und Herren Taffell jeder Zeit des Jahres gute, feiste Capaunen und huener haben und gebrauchen und die furstentaffell soviel besser vorsorgen konne, so wollen S. f. G., das der Kuchmeister zu Schwerin uf dem hoffe zu Dstorff ein Huenerhauß aufrichten und bauen soll, darinne des Nachttes die Cappaunen vorwahrt, des Tages wieder außgelassen und aufm hoffe durch denjenigen, so uf das Mastviehe zu Dstorff bescheiden, gespeisset werden.

Wie dan auch der Kuchmeister zu Schwerin auf allen Bauhöfen im Amttte Kalkunische huener⁴⁾ zulegen und zuziehen, auch des vorjahres⁵⁾ uf die furstentaffell hin und wieder bei den Bauersleutten junge huener besprechen⁶⁾ und bestellen und dieselben nachgerade zur Kuchen schaffen soll.

¹⁾ Ziehbrunnen. ²⁾ Drig.: erneuern. ³⁾ Drig.: allem. ⁴⁾ Kalkuttische Hühner, Truthühner. ⁵⁾ Frühjahr. ⁶⁾ im voraus bedingen, bestellen.

Damitt nun die Mundtköche sich nicht beschweren, als thu es ihnen in zurichtung gutter Speise an Wurcz mangeln, so haben S. f. G. auf ihre und der jungen herren Taffell monatlich ein genandtß, mitt welchem man gar woll zukommen¹⁾ kan, vorordnet, welches der²⁾ Hoffkuchenschreiber alle Monat von den Apoteken zu Schwerin holen und empfangen, in seine vorwahrung nehmen und vorschloßen haltten [soll], auch niemand ohne sein beisein darzu gestatten und kommen laßen, auch die gewurze bei seinen unserm gnedigen fursten und Herren geleisteden Eidespflichten nirgend anderß als zu S. f. G. eßen, und wohin S. f. G. befehlen, geben und wenden.

Weill aber mit gewurcz viell Butter zu ersparen, so soll der Hoffkuchenschreiber dem Haußkuche bißweilen auch ettwas vom gewurcz zustellen, damitt er (Salzreiden³⁾) setzen und allerlei andere eßen für das hoffgesinde, Edelleute und Jungfern, so gespeisett werden, zurichten muge.

Wan nun in der täglichen Zusammenkunft und vergleichung, welche, wie obsteht, vom Ober[=] und undermarschalck, Kuchenschreiber und Kochen alle Abendt geschehen soll, geschlossen wirdt, das ettwas von Zweßschen, Reiß, Mandeln, Rosinen, Feigen, Corinten, Lemonien, Zibeben, Pinien⁴⁾, Tadeln⁵⁾, Pommeranzen, Capern, Oliven, Kummell und Aniß auf die furstentaffell zugericht und gebrauchett werden soll, so soll der hoffkuchenschreiber den Mundtkochen daßelbig heraußgeben und nach dem gewicht soviell, [als] in der gehaltenen vorgeleichung geordnet und geschlossen ist, zustellen, auch wochendliche Rechnunge darüber haltten und S. f. G. alle Sonnabendt einen Außzug derselben ubergeben.

Die gewurcz, als Zugker, Saffran, Cannel, Ingber, Pfeffer, Mußcatenblumen und Reglein, soll der Hoffkuchenschreiber in einer verschloßen Lade haltten und alle Malzeit, wan die Mundtköche die Speise abwurzen wollen, dieselbig heraußtragen und aufschließen, auch darbei sein und bleiben, biß die eßen gewurzt, und Achtung darauf geben, das nichts mehr heraußgenommen, als zu dem eßen vor die fursten nottig, und daßelbige alsfortt auß der Lade in die Eßen gethan werde, darnach [er] die Lade wieder zuschließen und in seine verwahrung nehmen soll.

Wan zur Hoffhaltung geschlachtet wirdt, so soll der Kuchenschreiber sambt dem Haußkoch mit darbei sein und aufsehen, daß es sauber und reinlich gemacht und nichts davon vorrucket werde.

So soll auch alles Viehe, welches man zur Kuchen schlachten will, einen Tagk zuvor, ehe man es dan vorspeisett, abgethan und in den Kuchenkeller ufgehengett und verwahret werden.

Darauf sollen dan den folgenden Tagk die Mundtköche soviell, als ihnen zu der furstentaffell von nöthen und den vorigen Abend abgeredt ist, zusorderst und vorerst davon hauen, darnach dann der Haußkoch die Rotturft vor die Edelleutt, frauenzimmer und andere Diener, so gespeisett werden, darvon nehmen.

¹⁾ auskommen. ²⁾ Drig.: die. ³⁾ Gallerte, Gelee. ⁴⁾ Kerne von Zirbelnüssen, vgl. Grimm, D. Wb. VII, 1859, vgl. vielleicht auch Birnbeeren S. 128. ⁵⁾ Datteln.

Wan auch in der Abendabrede geschlossen wirdt, das den folgenden Tag fur die fursten und dero hoffdiener Fisch gespeiset werden sollen, so soll der Ruchenschreiber des Morgens zwischen acht und neun und tegen Abend zwischen drei und vier Uhren, auf welche stunde dan die Fischer allerwege an der Bahn bei den Fischtrögen die fisch, so sie deßelben Tages gefangen, anbringen und in die Tröge setzen sollen, zu den Fischtrögen gehen und soviel Fische, als in der negst vorgangenen abrede vorordnett [ist] und zu derselben vorstehenden Malzeit von nöthen sein wirdt, darvon nehmen und in die Ruchen tragen lassen, auch, was jedekmahl davon genommen und zur Ruchen gebracht wirdt, zu Gelde rechnen, anschlahen und Register daruber halten.

Wan dan die Fische in die Ruchen gebracht, so sollen zum ersten die Rundlöche die Notturst und das beste zur Furstentaffell davon nehmen und die ubrigen der Haußkoch vor das Hoffgesinde kochen und speisen.

Und soll der Ruchenschreiber keine todte fische in die Ruchen schaffen, sondern, wan es sich ettwa zutruerge, das die Bademeister uber allen ihren angewandten fleiß eins oder mehrmals keine lebendige oder sonsten gutte Fische uffbringen und also an der Bahn in den Trögen keine lebendige fische sein wurden, alsdan zum Huebe¹⁾ und [zu den] Helderer²⁾ gehen und notturstige lebendige Fische vor die Furstentaffell und die andern, der Hoffdiener, Tisch darauf nehmen und solchen Abgang des andern Tages, wan lebendige Fische ankommen, wieder ersetzen und im Huebe stettes einen guten Vorrath an fischen behalten.

Es soll auch der Ruchenschreiber alles, was von den Emptern zur Haußhaltung vorschreiben und geschicket wirdt, es sein Ochsen, Rindviehe, Schweine, Hammell, Schaffe, Lemmer, Gense, Huener, Eyer, Saltz, Butter, Kесе, treuge oder eingefalzen Fischwerge, in sein Register empfangen, das Rindviehe auf dem Hoffe zu Ostorf und die Schweine auf dem Holz³⁾ mesten⁴⁾ und von dar nach rade zur Ruchen, abzuschlachten, senden und bringen lassen und die Victualien in die Speisekammer empfangen und vorwahren.

Gleichergestalt⁵⁾ soll der Ruchenschreiber alles Wildprött, als Hirsch, Rehe, Schweine, Hasen, auch alles federwildprött, so die Jeger und Wildschutzen zur Ruchen schicken und bringen, von ihnen empfangen, in den Ruchenkeller vorwahrlich halten, das es von fliegen nicht beschmeißet und vorderbet oder sonsten vorwahrloset, sondern nach gelegenheitt frisch und rahtlich darauf vor-speisett, eingefalzen oder in eßig gebratten⁶⁾ werden.

Also soll es mit den frischen Lachsen, Neunaugen, Lampreden und andern Elb[=] und Sehefischen auch gehalten werden.

Und sollen die Jeger jedekmahl, wann sie Wildprätt zur Ruchen schicken, dem Ruchenschreiber einen Zettell, wieviell und was fur Wildprätt geschicket wirdt, mit ubersenden, welche hernach, wen mitt den Jegern Rechnunge gehalten wirdt, vom Ruchenschreiber herfurgebracht und darbei gelegett werden sollen,

¹⁾ Fischkasten. ²⁾ Fischweiber. Vgl. Grimm, D. Wb. IV, 948. ³⁾ im Walde. ⁴⁾ Orig.: zu mesten. ⁵⁾ Orig.: Gleichengestellt. ⁶⁾ Soll wohl „gelegt“ heißen.

damitt man sehen muge, ob recht damit umgangen werde und die Rechnunge mit den Zetteln ubereinstimmen.

Es sollen auch beide Kuchenschreiber darauf sehen und beschaffen, wan Schwane zur Kuchen kommen, das der Thun¹⁾ darvon zusammen gesamlett und der Altfrauen überantwortet werde.

Der Haußkoch soll die Speise vor die Edelleute, frauenzimmer und andere Diener, so gespeisett werden, gar kochen, auch woll und reinlich zurichtten, damitt die Diener daruber nicht klagen durffen, auch nicht alle Speisen mit Butter kochen, sondern bißweilen gewurß darzu gebrauchen, Golreiden setzen und also mit fischen und fleisch, auch allerlei Zugemuesen in dem eßen vorenderung machen.

In der Schlachtzeit, wan das Kindsviehe und Schweine legen den Winter in vhorohrt geschlachtet werden, soll der Kuchenschreiber und Haußkoch jeder Zeit dabei sein und fleißig aufficht haben, Das alles recht und reinlich gemachtt werde und allein die Personen, so zum Schlachten vorordnet, dabei sein und sonst niemandt darzu lauffen muege, inmaßen dan auch der Haußkoch das fleisch mitt dem Einsalzen und Rauch woll vorwahren, das ingesalzen Wildprött und Fischwerck mit Läden²⁾ woll vorsehen und damitt fleißig und treulich umgehen soll, damitt es nicht verderbe.

Und sollen der Kuchenschreiber und Haußkoch ussehen, wan geschlachtet wirdt, das von denjenigen, so schlachten helfen, nichts vorruckt, hinweggenommen oder voruntreuet werde.

Des Haußkochs Junge soll auch hinfuro die Silber, wann sie von der furstentaffell abkommen und gebraucht seindt, uff anzeig des Silberknechts, deßgleichen auch die Zinnen Schußeln, so in der Hoffstuben gebraucht werden, nach gehaltenen Malzeitten uf anfordern des Feuerheißers aufwaschen und rein machen, darzu ehr vom Haußkoch gehalten und underweiset werden soll.

Die heutte von den Ochsen, Kuhen, Kindern, Kelbern, Hammeln, Schaffen und Lemmer[n] solle[n] alle fleißig von dem Kuchenschreiber ufgehangen, getreuet und folgendts durch den Kuchmeister verkaufft undt berechnet werden.

Die Hirsch[=] und Reheheutte soll der Kuchenschreiber treulich ufheben und unseumlich gerben lassen und nicht so lange, alse bißhero geschehen, damitt vorziehen, darnach unserm gnedigen fursten und Herrn uberantwortten und jehrliches berechnen.

Es soll auch hinfuro weder Bett noch Taldh aus der Kuchen verkaufft oder durch die Koche in ihrem Nutz vorthan werden, sondern durch den Kuchenschreiber empfangen und berechnet werden.

Und nachdem unser gnediger furst und Herr sich des Kuchenwettes halben mit den Kuchen albereitt vorlengst vorglichen und ihnen an deßen Stadt ihre Besoldungen erhöhet, so sollten von deßwegen sie das Kuchenfett S. j. G. zum besten gleich[er]maßen, wie [sie] es zuvor zu ihrem nutz gesamlett, treulich aufheben und vorwahren.

¹⁾ die Daunen. ²⁾ Salzlade.

Es befinden aber S. f. G., das solches bishero nicht geschehen, sonder das fett von ihnen bißweilen bei ganzen Kellen voll ins feuer geschlagen, und damit das feuer brennendt gemachett, oder sonsten S. f. G. zu nachtheill vorwahrloset und vorrucket wirdt, derhalben S. f. G. den Köchen sambt und sonders bei vormeidung S. f. G. ernstern straffe hiemitt nochmals eingebunden und vobotten haben will, das sie das Küchenfett hinfuro nicht mehr also umbbringen, ins feuer gießen oder vorkommen laßen, sondern treulich zu hauffe samlen und aufheben sollen. Darauf dan der¹⁾ KüchenSchreiber fleißig sehen, das fett in seine vorwahrung nehmen und in die²⁾ Kammer setzen soll.

Es sollen auch die Köche sampt ihren Zungen das holtz in der Kuchen nicht unnöttiglich oder unrahtsam vorkbrennen, sondern sparsam und rahttlich darmitt umbgehen, des Abendes bei Zeiten das feuer zuscharren und die Nacht über kein feur in der Kuchen haltten.

Ingleichen soll der Haußkoch alle Abend die Aschen durch seinen Zungen zusammenkehren und aufheben laßen, damit dieselbe nicht umbkomme.

Und sollen die KüchenSchreiber auf das feuer fleißigk sehen und Achtung haben, damit dieser unfers gnedigen f. und S. Ordnung und bevhell in dem und allem andern nachgeseht, auch die Asche S. f. G. zum besten in Tonnen gesamlet und vorwahrrett und folgendts bei Tonnen voll dem Zeugmeister ins Zeughaus zum Salpeterfieden zugestellet werde. Dargegen wollen S. f. G. dem Küchenjungen, [den] feuerheißern und Schlueterjungen, so oft ihrer jeder eine Tonne voll liefern wirdt, drey schilling zu Drinckgeldt geben laßen.

Des Weinschenckens und Schluetter[s] bevhell.

Der Weinkeller soll stettes zugeschloßen sein und darein niemandt als die beiden Weinschencken kommen und auß[=] und eingehen; alle andere Diener aber, die sein hohes oder niedriges standes, sollen sich des Weinkellers entthalten.

Und sollen die Weinschencken die Wein fleißig wahren, die faß alle Tage, sonderlich des Abendts, umbher besehen und zu rechter Zeit fullen, auch uffehen, das kein schade darzu geschehe; ingleichen soll es mitt dem Einbeckischen und Zerbster Biere, Mummen und andern frömbden Bieren und getrenken gehalten werden.

Der Weinschencf soll im Weinkeller kein gelach haltten und ohne unfers gnedigen fursten und herrn bevhell, alß dann S. f. G. es vorordnett, keinen Wein geben.

S. f. G. vorordnen aber, das auf nachfolgende Tisch diese nachbenannte Anzahl Gubenschen, Großer³⁾, Francken[=] oder Reinschweins, was S. f. G. jeder Zeit gelegenheit nach vorordnen werden, soll gegeben werden:

Uff der Jungfern Tisch jedere Malzeit einen Pott, uf der Zunkerh Tisch jede Malzeit einen Pott, der jungen Herrn Hoffmeister und praeeptorn zusammen jedere Malzeit einen Pott, dem Rentmeister jedere Malzeit ein halben Pott.

¹⁾ Drig.: die. ²⁾ Drig.: diese. ³⁾ Krossener.

Der Weinschenk soll für unsern gnedigen Fürsten und Herrn, S. f. G. gemahl und junge herren das Getrent, welches S. f. G. begehren und vorordnen, und kein anders schenken und niemandt anders darüber kommen lassen.

Under der Malzeit soll der Weinschenden einer mitt den flaschen in unsern gnedigen fürsten und herrn Eßstuben aufwarten und daselbst niemandt keinen Wein geben alsß uf den Tisch unsern gnedigen fürsten und herren.¹⁾

So soll er auch die flaschen, Kannen, Becher und Gleser, darin er der fürsten getrent holtt, jeder Zeitt rein außschwemmen und außspuelen, auch uffsehen, das dieselben sowoll der Keßell, darin man die Becher und Gleser speulet, rein und jeder Zeitt frisch Waßer darin sein muge.

In die Kuchen soll der Weinschenk keinen Kochwein geben, es werde dan in der Zusammenkunft, welche alle Abendt geschehen soll²⁾, darauf geschlossen und ihm durch den Marschalk angezeigtt, das den folgenden Tagß uf die fürstentaffel eßen, darzu Wein nottig, zugerichtt werden muß.

Der Weinschenk soll auch, was er vor unsern gnedigen fürsten und Herren, S. f. G. gemahl und die Jungen herren alle tage außgeschenckett, aufschreiben und ordentlich ubergeben.

Und soll den Weinschenden allwege ein saß angezeigtt werden, auß welchem er dieser vorordnung nach schencken und alle Sonnabend den Aufgangß berechnen soll.

Den füllwein soll der Schenk nicht auß dem saß, darauß er schenket, sondern auß einem andern, sonderlich darzu geordneten füllkeßlein nehmen, damit man gewisse Ordnung und Rechnung holtt und den Aufgangß wißen könne.

Gleichergestalt soll der Bierkeller und das Brauhauß jeder Zeitt zugeschloßen sein und gehalten werden und Niemandt als der Schlueter und seine Knechte darein gehen und gelößen werden.

Der Schlueter und seine Knechte sollen ihres Ampttes vormug ihrer eingebundenen Eideßpflicht getreulich warten, zu rechtten Zeitten brauen und sich besleißigen, das sie jeder Zeitt gutte bier brauen, dieselbig[en] gahr sieden undt nicht, wie bißhero geschehen, das Bier vormengen und vorderben, sondern ein jedes Bier, wie es an ihm selbst ist und feltt³⁾, sein und pleiben lassen.

Es soll auch der Schlueter allewege von vier drömpften Maßß zehn saß Bier, der ein jedes saß drei Tonnen heltt, und daruber oder daruntter nicht brauen.

Furnemlich aber soll er dahin trachten, weil allhier zu Schwerin das ordentliche Hofflager ist, das er in beide Bierkeller jeder Zeitt einen stattlichen Vorrath von guttem Bier schafft und brauet, damit hochgedachter unser gnediger fürst und herr mit S. f. G. Dienern, so gespeisett werden, das Hofflager die meiste Zeitt alhie holttten könne.

Und weil allhier aufm Schloß Schwerin jeder Zeitt ein stadtlischer Vorrath an Bier sein muß, soll der Schlueter das Bier fleißig wahren, die saß jeder

¹⁾ Orig. folgt: Taffeln. ²⁾ Bgl. S. 217 unten. ³⁾ ausfällt.

Zeit füllen und wol zusehen, das die feßer nicht schadhafft werden, die bende abspringen und vom Bier nichts zu schaden komme.

Der Schlueter soll alle Jahr eßliche Tonnen mit Merzbier füllen, damitt dieselben vor unsern gnedigen Fursten und Herrn, wan S. f. G. vom Hofflager¹⁾ vorrugken, mittgefuhrert und nicht allezeit ganze feßer mittgenommen werden durffen, darzu der Buttcher eine Last²⁾ tonnen oder zwo ferttig machen soll.

Der Schlueter soll den Rogken und das Malz vom Kornschreiber nach Scheffeln und nicht nach Sackzahl empfangen und sich das Korn aufm Boden oder auß der Mattkisten³⁾ selbst zumeßen lassen, auch mitt dem Kornschreiber uber Rogken und Malz unterschiedliche Kernstöcke⁴⁾ haltten und fleißig uffsicht haben, das jeder Zeitt, was er empfehert, ihm treulich und recht mitt dem Schwerinschen scheffel und nicht mit dem Mattscheffel zugemeßen und nicht mehr oder weniger angeschnitten⁵⁾ werde, auch die Kernstöcke⁴⁾ in gutter vorwahrung behaltten, biß sie in Rechnung von ihme gefordertt werden.

Wan der Schlueter ißberurtermassen Rogken oder Malz empfänget, soll er es alsofortt zur Mühlen fuhren lassen und, da er selbst in der Mühlen bei dem Mahlen nicht sein konntte, so soll er seiner Knechte einen alsofortt und zugleich mitt in die Mühle schicken, der dabei so lange bleiben soll, biß der Rogken oder [das] Malz abgemahlen und wiederumb gesacket ist, auch darauf alsofortt das Mehl durch den Muller usß Schloß fur das Brauhauß fuhren und eintragen lassen und bei den Eideßpflichten, damitt er unserm gnedigen fursten und Herren vorwandt, in der Mühlen mitt dem Korn und Mehl treulich umbgehen, nichts davon voruntrauen, auch dabei sein und bleiben und fleißig uffsicht haben, das in der Mühlen nichts vorruckt, abgezwaekt und voruntrauett werde.

Also soll der Schlueter auch den Hopffen, soviel er jedesmahls vorbrauen will, vom Kornschreiber gemeßen empfangen und Kernstöcke mitt ihm darauf halten, den auch der Kornschreiber anzeichnen und berechnen soll.

Der Schlueter soll wochentlich zweimahll backen und jedesmahl nur soviel, alsß [nach] Anzahl der Personen, so dieser Zeitt gespeisset werden, von notten [ist] und der darauf gemachte Uberschlagß mit sich bringet, darzu nehmen und backen.

So soll er auch fur das frauenzimmer, die Edelleutt und andere Hoffdiener, so gespeisset werden, gutt und Schön Rogkenbrott backen und das Mehl darzu nicht ganz außsichtten, sondern das beste zum schönrogken⁶⁾ darvon zuvor abnehmen und das ubrige, so nachgesichtet wirdt, zum brodt vor die jungen und gemeine Gesinde vorbacken.

Und damitt hochgedachtter unser gnediger furst und Herr eigentlich wissen konne, was S. f. G. auf die Anzahl Personen, so noch gespeisset werden, außgehe, so wollen S. f. G., das der Schlueter in beisein des Ruchenschreibers beiderlei Brodts, des schönrogkens und andern gesindebrodts, zu jedem ein

¹⁾ Orig.: Hofjunker. ²⁾ Mengebegriff: Fuhre, Ladung usw. ³⁾ Matte = Meße. Mattkiste die Kornkiste. ⁴⁾ Orig.: Kornstöcke. Kernstöcke = Kerstöcke, Kerbhölzer. ⁵⁾ in die Kerbhölzer geschnitten. ⁶⁾ Brot aus gesichtetem, feinstem Roggenmehl.

Scheffel Mehl zu Prob backen und die Micken, wieviell von einem scheffell worden, bei schockzahl zehlen soll, darmit man weissen muge, wieviel aus einem scheffell Korn gebacket werde.

Gleichergestalt soll der Schlueter das Mehl nach Scheffellzahl vorkbacken und das Brodt, sobaldt es außgebaken, in den Keller und in den Brottkasten tragen lassen und ihm Backhause nichts davon beholten, wie er dan auch das Brodt auß dem Keller und nicht auß dem Backhause vorspeißen soll.

Und nachdeme bißhero der tegliche usgang des Brodtis nach scheffellzahl angeschrieben und berechnett worden, welches allerlei vordacht und unrichtigkeit vorursacht, so wollen S. f. G., das hinsuro der Schlueter das Brodt, so teglich usgehett, nicht, wie bißhero geschehen, nach scheffellzahl, sondern nach Schocken, und wieviell an einem ort jedes Tages gegeben worden, anzeichnen und alle Abend dem Kuchen[schreiber] allhier zu Schwerin solchen uffgangk clerlich berichten [soll], der es also unterschiedlich und [an] welchen [ort] und wieviell uf einen jedern Tisch des Tages gegangen, aufschreiben und unserm gnedigen fursten und herrn in dem¹⁾ Tagezetteln deßen berichten soll.

Der Schlueter soll auch im Außspeißen [von] Bier und Brodt rahtsam und sparsam sein und allen uberfluß vorhuetten und meiden; wurde sich aber jemandt understehen, mehr, als ihm gebuerett und vorordnett ist, mit Truzen und Pochen zu erzwingen, den[=] oder dieselben soll der Schlueter unserm gnedigen fursten und herrn anzeigen, darauf will S. f. G. sich legen dieselbigen mit ernster Straffe undt vorweisung vom Hoff geburlich zu erzeigen wißen.

Wem der Schlueter des Morgens Bier zur Suppen geben soll, darvon hatt hochgedachtter unser gnediger furst und herr ihm gemeßen bevhel gegeben, denselben und sonsten niemandt ehr deß Morgens umb sieben Uhr bier und brodt zur suppen geben und darnach den Keller wieder zuschließen, auch nicht ehe, biß die Uhr vormittage neun geschlagen [hat] und zu Tische geblasen ist, wieder ofnen [soll].

Die beiden Malzeitten uber soll der Schlueter mit seinen Knechten und jungen im Keller sein und bleiben und uff die furstentaffell, darneben auch in die Hoffstuben, Bier und Brodt geben.

Wann aber die furstentaffell ufgehoben und unser gnediger furst und Herr Malzeit gehalten, soll er mit seinen Knechten und Jungen in die Hoffstube zu Tische gehen und im Keller niemandt gespeisett werden.

Der Schlueter soll in die Hoffstuben uf der Edelleutt Tisch, item vor die Truchßes sowoll auch vor der Embter Tisch, dabei, wie obstehet, nach gehaltenener Malzeit der Undermarschalck, Kuchenmeister, beide Kuchen[=] und Korn[schreiber], die Köche, Schencken und Schlueter ihre Malzeit halten sollen, nach der Mittag[s]malzeit biß umb zwelff Uhr und nach der Abendtmalzeit biß zu sieben schlegen, und daruber oder lenger nichts, Bier geben.

Uff die andern Tische aber in der Hoffstuben soll er nicht lenger, als die

¹⁾ Orig.: der.

Malzeit werett, Bier geben, dan dieselben alßbaldt nach gehaltener Malzeit, wie obstehet, uffstehen und ihrer wege gehen sollen.

Und wann die Glocke nach Mittage zwolff schlecht, so soll der Schlueter den Bierkeller zuschließen und niemand, er sei wer er wolle, vor vier schlegen Bier oder Brodt darauß geben; ingleichen soll er des Abendts, wenn es sieben schlecht, den Keller schließen und niemandt kein Bier mehr geben.

Auch soll der Schlueter im Bierkeller und im Backhause kein gelach oder zechen haltten noch solches dem Melker, Buttcher oder seinen Knechten gestadten, sondern dieselben sollen in der Hoffstuben ihre notturft an eßen und trincken bekommen und darnach ihrer Arbeit wiederumb wartten.

Was teglich an Bier zu Hoffe vorseisset und außgetruncken wirdt, das soll der Schlueter alle Abendt dem Ruchenschreiber allhier zu Schwerin anzeigen, der es ordentlich anschreiben und unserm gnedigen fursten und herrn deßen im Tagzettell berichtten soll.

Der Weißbecker soll das Weizenmehl, welches ihm der Kornschreiber alhier zu Schwerin jeder Zeit frisch gemahlen vorschaffen soll, deßgleichen das Rogkenmehl, so zu dem schonrogkenbrodt vor die fursten von der Neustadt geschicket wirdt, allezeit, wan es ankumbtt, gemeßen empfangen und, wieviel ehr empfehett, mit jedem Kernstocke halten und alles treulich und recht auffschneiden.¹⁾

Und soll der Weißbecker das Weizen[=] und schonrogkenbrodt vor die fursten fleißig und treulich zurichten und gahr backen und allewege umb den ande[r]n Tagt nur soviel backen, alß uf die furstentaffell, deßgleichen zu dem genandten an Weißbrodt vor die Edelleutt, frauenzimmer und andere von nöthen ist und ufgehett.

Das Weizenbrodt fur das frauenzimmer, Edelleute und andere soll der Weißbecker dem Schlueter zustellen, der dan allein, soviell und dahin es vorordnet, und sonst niemand ettwas geben soll.

Der Mülker soll in seinem Dienste treu und fleißig sein und gutte uffsicht haben, daß er gutt Malz mache, daßelbige nicht zu sehr oder [zu] weinig durre oder außkienen²⁾ loße.

Den Gersten, so er vormelzen will, den soll er sich vom Kornschreiber mitt dem rechtten Schwerinschen scheffell zumeßen lassen, auch darnach das Malz dem Kornschreiber mitt demselben scheffell wieder zumeßen und uberantwortten und uber den Gersten, so er empfehett, und das Malz, so er wiederliefertt, unterschiedliche Kernstöcke halten, auch darmitt bei seinen geleisten Eidespflichten treulich umbgehen und alles recht auffschneiden, auch die Stücke in gutter vorwahrung bei sich behaltten, biß sie unser gnediger furst und herr von ihme furdern leßett; und soll der Kornschreiber nach solchen Kernstöcken den Gersten und Malz und deßen Zugewächs einschreiben und berechnen.

Es soll auch der Schlueter sowoll seine Knechte und der Becker jeder Zeit mitt dem feur vorsichtig umbgehen, auch alle Abend, wan sie abgebrauet

¹⁾ in die Kerbhölzer schneiden. ²⁾ aufkeimen.

und gebacken [haben] und zu Bette gehen, das feuer zuscharren und woll vorwahren, damitt sie keinem schaden thun und nichttes anstecken, wie sie dann auch keine unnötige feure halitten, sondern das holz sparen und zu rahtt halitten sollen und allein die Notturft zu brauen und backen vordrennen.

Nachdem Unser gnediger furst und herr dem Schlueter, Becker und ihren Knechtten Kohlen und Aschen allbereitt vorlengst abgehandeltt, so sollen sie dieselbigen auch nicht vorkauffen noch hinunder vom Hause bringen, sondern aufm Schloß S. f. G. zum besten ufheben, zu Rahtt halitten und vorwahren, dieselben Aschen in Tonnen schlagen und ferner dem Zeugkmeister uberantwortten, dagegen ihnen fur eine Tonne Aschen drey Schilling Lubisch gegeben werden sollen.

Es sollen auch der Schlueter, Becker, Buttcher, Mulzer und die Schlueterknecht hochgedachttem unserm gnedigen fursten und herren allezeit mit Eidespflichtten vorwandt sein, und, so oft der Schlueter neu gesinde bekommen und annehmen wirdt, [er] unserm gnedigen fursten und herrn daselbig anzeigen soll, damitt S. f. G. dieselben auch in eidt nehmen lassen mugen, und keinen Knecht haben, der S. f. G. nichtt mitt Eidespflichtten vorwandt und derselben treu und dem Schlueter gehorsam zu sein geschworen habe¹⁾, inmaßen es mitt allen andern Dienern uf S. f. G. hauff allhie zu Schwerin gehalten werden soll.

Und sollen die Schlueterknecht dem Schlueter in allen Dingen gebuhrlichen gehorsamb leisten, sich gegen ihme nicht uflehnen, auch untter sich selbst im Brauhause oder Keller keinen Zand und unluft anrichten, bei vormeidung der Straff des Burckfriedens.

Wie dan auch S. f. G. nicht gestanden²⁾, sondern hiemitt alles dohlen und spielen im Brau- und Backhause vordboten und dem Schlueter ernstlich auferlegett haben will, das er solches keineswegs gestadtten soll.

Es soll auch der Schlueter diese Ordnung bei sich in geheim halitten, deren Inhalt niemandt alß seinen Knechten berichten, keine abschriff darvon geben noch lesen lassen; wen es aber seine notturft erfordert und er sich und seine knechte deren Inhalt erinnern und berichten will, soll er den Ruchenschreiber ansprechen, das derselbig es ihm in geheim vorlesen solle³⁾, welches er dan auch zu thund schuldigt sein soll.

Der Silberknechte bevehell.

Die Silberknechte sollen unsers gnedigen fursten und Herrn Silber, Trinckgeschirr⁴⁾, Becken, gießkannen, Teller, Leuchtter, Tapezerei, Tischtucher, Servuetlein, Handtucher, Pulster, Sammitten himmell, umbheng und, was in die Silberkammer gehorett undt ihnen nach dem Inventario zugestellet ist, treulich und fleißig auff die Pflichtt, so sie unserm gnedigen fursten und herren geleistett, vorwahren und zusehen, das darvon nichttes vorlohren oder vordorben werde, auch die Silber, Trinckgeschirr, Becken und Gießkannen reine und sauber halitten.

¹⁾ Orig.: haben. ²⁾ zugelassen, erlaubt. ³⁾ Orig.: wolle. ⁴⁾ Beides zu trennen. Bgl. S. 230.

Und wan zu Tische geblasen ist, soll ihrer einer der fursten Taffell, wo ihr f. G. jeder Zeitt eßen werden, decken und zurichtten, auch legen jeder Malzeit in der Eßstuben reuchern, auch vor und nach der Malzeit frisch und rein Handtwaßer auftragen.

Der ander soll die Silber vor die Kuchen und die Becher und Trindgeschir in die Eßstuben an ihren gebürenden ortt und darzu ufgedeckten Schencktißch tragen und setzen.

In werender Mahlzeiten sollen die Silberknechte alle beide uf das gemacht, darin die fursten Malzeit holtten, wortten, uf die Silber und Trindgeschir achtung haben und uswartten, ob man ihnen sonst etwas uszutragen und zu holen behhelen wolle, derwegen sie dan auch mitt den Truchßen bei der jungen Tische eßen sollen.

Nach gehaltenener Malzeit sollen sie die Tischtucher, Teller, Credenzmeßer, Saltzfeßer, Handtbecken, Trindgeschir und Benedische gleser wiederumb empfangen und außgeben, die Silber auch von der Truchßen Tisch zu hauff samlen, vor die Kuchen tragen und rein zu machen hineingeben. Sie sollen auch den Köchen ansagen¹⁾, daß sie dieselben nicht uf die Kohlen setzen und vorbrennen, wie bißhero offtmals geschehen, auch die Silber und Becher nicht zuwerffen und zubrechen; wo aber befunden, daß eß von ihnen geschehen wurde, sollen sie solchs uf ihren Unkosten wieder machen laßen und darzu gestrafft werden.

Und sollen die Silberknechte nicht in die Kuchen gehen, sondern vorm fenster stehen bleiben, biß die Silber rein gemacht, die sie dan alßbaldt daselbst abtrucknen, in die Silberkammer tragen und vorwahren laßen.

So soll auch hinfur des Hauskochs jung und nicht die alten Weiber im Armenhause oder die Bauerfrauen oder Megde, wie bißhero geschehen, die Silber waschen und rein machen, und sollen Weiber, Megde und andere auß der Kuchen bleiben.

Die Windt[=] und Wachslichter soll die Altfrau auf erfordern der Silberknecht und in ihrem beisein machen und darzu keine sonderliche Personen auß der Stadt außß auß gefordert werden.

Und sollen die Silberknechte jeder Zeitt, wan ihnen Windt[=] und Wachslichter nottig, vom Kuchenschreiber das²⁾ Wachs fordern, der es in ihrem beisein der Altfrauen nach dem gewichte zustellen und, wie mannich Par Kerzen und wieviel wachsliechte davon gemachet wird, anzeichnen [soll].

Und sollen die Silberknecht die Kerzen und Wachslichter vom Kuchenschreiber wieder empfangen, auch dieselben nirgend alß zu der fursten Taffeln und anderer Ihrer f. G. notturft, und wohin es S. f. G. sonst behhelen, außgeben, auch aufzeichnen, wohin und wieviel sie jedesmahl außgeben, und dem Kuchenschreiber solche vorzeichnuß monatlich uberantworten, der es dan in seine Rechnung nehmen und berechnen, auch der Silberknecht vorzeichnuß bei seiner Rechnung

¹⁾ Drig.: einfangen. ²⁾ Drig.: die.

mitt furlagen foll. Und soll zu den Wachslichttern, so fur S. f. G. gebraucht, das Dachtgarn von Baumwollen gespunnen werden.

Und wan die Silberknechte frische Stablichter außgeben, sollen sie die alten, wan noch Wachs daran ist, wieder zu sich nehmen und das Wachs wieder zu Windlichttern gebrauchen.

Es sollen auch die Silberknechte alle halbe Jahr in beisein des Marschalds, Kuchmeisters und Kuchenschreibers auf das Inventarium Rechnung thun, damitt man sehen muge, was ab[=] und zukomme, und soll der Marschalck unserm gnedigen fursten und Herrn von solcher Rechnung jedesmahl bericht thun.

Wan unser gnediger furst und herr außershalb Landes vorreisen will, so soll dem Silberknechte¹⁾, welcher mitreiset, auch was er von Silber und anderem mitnehmen, uf welchen wagen er fahren sol, angezeigt werden.

Die Silberknecht sollen auch ohn bevhell unserz gnedigen fursten und Herren niemandt in die Silberkammer nehmen, viel weniger gelack darinne halten,

Wie er dan auch ohne bevhell unserz gnedigen herren niemandt einige Becher oder Silber gebrauchen laßen soll. Und damitt die Silberknecht solchen allem, wie vorstehett, treulich nachkommen und ufrichtig und recht bei demjenigen, so ihnen zu vorwahren vertraut wirdt, handeln muegen, sollen sie darauff unserm gnedigen fursten und Herren eidlich vorwandt gemacht werden.

Ordnung im futtern.

Der Undermarschalck und Kornschreiber sollen allen habern, so uf das Hoffhalten vorordnett und ihnen zugeschicket oder eingekauft wirdt, gemessen auf dem futterböhhne nehmen und empfangen.

Und hatt unser gnediger furst und Herr vorordnett, das hinfuro S. f. G. eigene Reitt[=] und Wagenpferde sowoll auch der Edelleutt, Einspenniger und aller andern Diener Pferde (denen dieselben gehalten und gefuttert werden) mitt dem alten gewohnlichen futtermasß und nicht mitt der neulich ufgebrachten undt S. f. G. zu nachtheill eingefurten großen masß gefuttert werden sollen, Wie dan S. f. G. dem Undermarschalck, dieselbige alte futtermasß und keine andere außzugeben, hiemitt ernstlich und bei seinen Pflichten eingebunden haben will.

Damitt man aber mitt der igt gedachten alten futtermasß desto besser zukommen könne, wollen S. f. G. gutten, weißen haber futtern laßen, und soll der Undermarschalck allen gleich, einem wie dem andern, futter geben laßen.

Der Haber soll durchs ganze Jahr umb ein Uhr nach Wittage vor die Rinnen gegeben werden, darnach sich ein jeder, dem futter zu holen geburet, zu richten und uf die Stunde wartten laßen magt; wer es verseumet und ist zu Hause, dem soll darnach nichts gegeben werden.

Wan aber jemandt von Hoffdiener[n] in S. f. G. geschefften vorreiset wehre und nach der bestimbten Zeitt zu Hauß keme, der soll den Undermarschalck ansprechen, der ihme dan habern zu geben vorordnen soll.

¹⁾ Orig.: den Silberknechten.

Der Undermarschalck und Kornschreiber sollen niemandt außershalb dem Hoffgesinde futtern, und wen die Ampttleutte zu Hoffe kommen, sollen die, so ihr deputat auf den Embtern an Victualien und Habern haben, fur ihr geldt zehren, die andern aber, so kein deputat haben und deren¹⁾ Pferde uf den Embtern gefuttert werden, sollen zu Hoffe gespeisett und ihre Pferde gefuttert werden; Sie sollen aber allemahl, wan sie zu Hoffe vorschrieben, ihre Pferde mittbringen und darselbst keine uf den Embtern stehen lassen und also unfers gnedigen Herren Underthanen mitt den²⁾ fuhren, als bißhero geschehen, hinfurder nicht beschweren.

Wan die Edelleutt und andere Hoffdiener vom Hoffe vorreisen, so soll ihnen kein pferdt, so sie stehen lassen werden, gefuttert werden, es werde dan von unserm gnedigen fursten und herren insonderheitt bevholen.

Wan unser gnediger furst und herr außershalb des Hofflagers auf andern Embtern oder in Stedten oder außershalb Landeß uf Reisen ist, so soll diese ordnung im futtern daselbst ebensowoll als im Hofflager gehalten werden. Da auch uf Reisen in den Herbergen an haber ettwas uberbleiben wurde, das soll in keines andern als unfers gnedigen fursten und Herren Ruß gewandt undt entweder mitgefuerett oder nach gelegenheitt dem Wirtte wieder zugeschlagen und an der bezahlung abgefurzet werden.

Ordnung in der Hoffstuben und des Sahlknechtes bevehell.

Nachdem unser gnediger furst und herr dieser Zeit dem meisten Theil der Diener Kostgeldt gibt und allein die Edelleutt und epliche weinich Diener in der Hoffstuben speisett, so sollen die Edelleutt, welche nicht uf den Dienst zu wortten bescheiden, sambt denjenigen, so bei derselben³⁾ Tisch geordnet, an einem Tisch zusammen essen und Malzeit halten.

Die Trabanten und Jungen aber, so gespeisett werden, sollen an einem anderen Tische essen.

Der Sahlknecht soll die zinnen schußeln, Rannen und becher, so ihm nach dem Inventario zugestellet seindt, rein und sauber halten und die schußeln allzeit nach gehaltene[r] Malzeit in der Kuchen durch des Haußkochs jungen rein machen und waschen lassen, dieselben darnach wieder hinwegschließen und vorwahren und keine davon in der Kuchen lassen.

Es sollen auch der Ober- und Undermarschalck sambt dem Kuchenmeister und Kuchenreiber alle quartahl das Zinnen wergel, so der Sahlknecht under handen hatt, besehen und nach dem Inventario von ihm Rechnung daruber nehmen; und, da Mangel daran befunden, soll der Sahlknecht darzu andworten.

Die Hoffstuben soll der Sahlknecht alle Tage zweimahl nach den Mahlzeiten rein außkehren, die Knochen und anderß hinunter bei den Sehe tragen und nach den Malzeiten die hoffstuben vorschließen und darin Tages oder

¹⁾ Orig.: ihre. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Orig.: denselben.

nachtes nicht schlaffen, auch niemandt anders, viel weniger einige Hunde, darein liegen lassen, uf welches den auch der Haußvogt, das es also und nicht anders gehalten werde, sehen und fleißig achtung haben soll.

Bei Winterzeiten soll der Sahlknecht die Hoffstuben warm machen und des Morgens und Abendts fegen beide Malzeiten feuer in den Ofen machen, zwischen den Malzeiten aber, auch des Morgens kein feuer im Ofen haltten.

Nach gehaltenener Malzeit soll der Sahlknecht die Tischtucher ufhängen, damitt dieselben von empfangener feuchtigkeitt ettwas erfrischet und getrocknet werden.

Der Sahlknecht soll alle wochen zweimahl, nemblich des Sonttags und Donnerstags (da in der Wochen kein heiliger Tag ist), in der Hoffstuben weiße und reine Tischtucher uflegen, die er dan jedesmahl von der Altfrauen fordern und dakegen die schwarzen Tischtucher wieder uberantwortten, auch fur die Edelleutt, so oft es nöttig, ein rein handttuch haben soll.

Wan sichs aber zutregt, das frömbde fursten, herrn oder derselben Vottschaften bei unserm gnedigen fursten und herrn ankommen, so soll der Sahlknecht vor die frombden alle Tage reine Tischtucher uflegen.

Die Zinnen Kannen, Becher und Schußeln sollen der Altfrauen Megde alle Sonnabendt reine scheuren und gleichwoll darmitt also umgehen, das sie dieselben nichtt zerstoßen, vorbeugen und zerbrechen, darauf der Sahlknecht sehen und, das das Zinnen wergt alle Sonnabendt gescheuret werde, bei der Altfrauen furderen [soll]. Sonsten soll er die Zinnen kannen und becher, so in der Hoffstuben uf der Edelleutt und andern Tischen gebrauchett werden, alle Malzeiten, ehe er Bier darein holet und uffsetzt, mit frischem, reinem Wasser außschweiffen¹⁾ und außwaschen.

Die Tische in der Hoffstuben soll der Sahlknecht alle wochen einmahl rein scheuren und abwaschen lassen.

Wan zu Tische geblasen wirdt, mittags umb neun und Abendts um Viehr Uhr, so soll der Sahlknecht die Tisch vor die Edelleutt und andern decken, auff der Edelleutt Tisch brodt und Allmufen[brodt] in einem Brodkorbe vorn Keller holen und auflegen, auch der Edelleutt eßen auftragen und nach gehaltenener Malzeit wieder ufheben undt das Brodt und Bier, so uberbleibett, wieder vorn Keller tragen.

Das Taffell[=] und Allmufenbrodt soll der Sahlknecht zusammenschutten und den Armen Leutten außtheilen, die Hunde nichtt daruber kommen lassen noch ettwas denselben davon geben.

Der Sahlknecht soll auch diesen seinen bevhell niemandt lassen lesen, allein dem Hoff- und Undermarschalk, Ruchmeister und Ruchenschreiber und, wan er des Dienstes enturlaubt wirt, denselben²⁾ dem Hoff- oder Undermarschalk wiederumb zustellen und solches also dem Hoffmarschalk an Eides stadt geloben und zusagen treulich zu haltten.

¹⁾ ausspülen. ²⁾ Orig.: dieselbe.

Ordnung im Marstall.

Der Stallmeister soll über unsers gnedigen fursten und Herrn Stall bevhell haben und mit fleiß so darauf sehen, das S. f. G. Pferde fleißig gewarttet, zu rechter Zeit gefuttert, gemischt [werden], notturftig heu und gutte Streue bekommen und der Stall jederzeit rein und verschloßen gehalten werde; und da an heu und Stro Mangell furfallen wurde, soll er S. f. G. deßen berichten, damitt dieselb die Notturft wieder verschaffen muege.

Und wan S. f. G. von Schwerin vorrukten, uf die Embter oder an andere ort kommen, soll er fleißig achtung haben, daß er S. f. G. Pferde in keine unreine stelle, darin ettwa reudige oder sonsten krankte Pferde gestanden, ziehen laße.

Er soll sich auch jeder Zeit uf gutte Knechte besleißigen, welche die Pferde woll wartten, zu rechtten Zeitten futtern, wischen und trencken, und, dieselben anzunehmen, auch nach Gelegenheit ihres unfleißes und vorwirkung wieder zu enttuhrlauben, machtt haben.

Es soll auch der Stallmeister keine Anzucht oder lose, leichtfertige Gesellschaft im Marstall leiden, deßgleichen keine frömbde und unsern gnedigen fursten und herren [nicht] zugehörige¹⁾ Pferde darein gestadten, ufnehmen oder futtern.

Da unnter unsers gnedigen fursten und herrn Pferde[n] eins oder mehr schadhafft wurden, so soll der Stallmeister das[-] oder dieselben alßbaldt auß dem Marstall bringen und in einen andern stall allein stellen und ihnen bei Zeitten helfen laßen.

Alle Rüstungen, so zum Pferden und in den Stall gehören und von Jahren zu Jahren zugezeuget werden, soll er in ein Inventarium bringen, darmitt nichttes darvon enttwendet oder voruntrauet werde.

Wan der Drummeter bläst, soll er im stall fertig werden und dan zu rechter Zeit auffein, ins Schloß ordentlich reitten und ufwartten, biß unser gnediger furst und Herr auffsetzt, alßdan mit S. f. G. auß[-] und, da sie es haben wollen und keinen andern bevhel thun, mitt denselben uber feldt und wieder ein biß ins schloß oder vor die Herberge reitten, mitt den Pferden so lange haltten bleiben, biß S. f. G. abgestiegen und ins gemach feindt, und den Knechten und Zungen nicht ehe abzuziehen gestadten.

Er soll auch beschaffen, das S. f. G. Knecht und Zungen im selde, auch auß, ein und durch die Stedte in der ordnung reitten, auch ufficht haben, das die Pferde nicht uberritten und in der hiß und uf dem froste nicht gedummelt werden.

Es sollen auch S. f. G. Knechte des Sonntags und, wan sonsten in der wochen gepredigt wirdt und unser gnediger furst und Herr zur Kirchen, Rathshauß oder anderßwohin zeuchtt, mit auß[-] und eingehen und uf den Dienst wartten, darzu sie der Stallmeister haltten soll.

Es befinden S. f. G. auch, das es mitt der futterung in S. f. G. Marstall bißhero unordentlich zungen, sinttemahl der futterkaste, darin der Haber geschuttet

¹⁾ Orig.: zugehörigen.

wirdt, allzeit offen gestanden, jedermenniglich darzu gelauffen, seines gefallens darauff genommen und gefuttert, auch woll in andere wege gewandt und vorbracht [hat], wie es dann auch mitt dem heu und Stro unrichtig gehalten worden und bißweilen in viell Tagen kein heu und Stro vorhanden gewesen, das S. f. G. Pferde auf dem bloßen Pflaster stehen und liegen müssen; auch wan gleich hernacher ettwas ankommen, so ist es doch dermaßen untuchtigt, besloßen, beschlammert und beschlagen gewesen, das die Pferde den Todt daran gefressen, darher S. f. G. in den negst vorfloßenen zweien oder dreien Jahren viel Pferde gestorben und trefflicher schade zugefueget worden. Damitt nun demselben furgekommen werde und an Heu und Stro vor S. f. G. Pferde kein mangell, daßelbig auch tuchtig und gutt sein muege, haben S. f. G. die vorordnung gethan, das ein ansehnlicher Vorrath an guttem Heu und Stro von den Empttern anhero gebracht, uf S. f. G. Marstall vorgeschlossen und ordentlicher weise vor derselben Pferde gegeben werden soll. Und haben derowegen S. f. G. Lucas Steinichen insonderheit bestellet und beidett, der auch alle Nacht im Marstall liegen und mit getreuen fleiß auf die futterung sehen, auch den Schlüssel zum futterkasten bei sich haben und niemand ohne sein beisein dazukommen lassen soll, ingleichen er auch auf das Heu und Stroh sehen soll, damitt es richtig und rahttsamb gehalten und nicht unnützlich verbraucht, vorgeben oder sonst in andere wege gewandt werde.

So soll auch hinsuro das Heu in Bundlein gebunden und in Tag und nacht eins derselben uf ein Pferd gegeben werden,¹⁾ sowoll auch das Stro, wochenttlich unnter die Pferde zu streuen, rahttsamb gegeben und gebraucht werden soll.

Und wan unser gnediger furst und Herr von hinnen vorrugken wirdt und S. f. G. Pferde im Marstall stehen lest, Lucas Steinichen aber mit fortzuecht, so soll er dem Haußvogtt den Schlüssel zum Marstall und futterkasten sowoll auch zum Heu und Stro zustellen, demselben hiemitt ernstlich eingebunden und bevholen sein soll, die Zeit über, weil unser gnediger furst und herr auß sein wirdt, die allhier bleibende Pferde fleißigt zu warten, mitt dem haber, heu und Stro getreulich umbzugehen und darzu zu andtworten.

Des Cämmerers Ambt und Bevhell.

Der Cämmerer soll sein gemach vor unserz gnedigen fursten und herren gemach haben, in demselbigen allewege mitt fleiß aufwarten, darin auch kein Bechen oder Spielen anrichten oder andern gestadten; so soll er auch keine aufschlege noch unkosten machen und dem Hofgesinde zu keiner Unordnung Unrath geben.

Unserz gnedigen fursten und herrn gemach soll er allewege durch die Cämmerknecht reinigen lassen und darin alles ordentlich halten.

¹⁾ Orig.: worden.

Der sol auch S. f. G. gemach allewege geschloßen haltten, die Trabanten fur die Thur stehen haben und niemandt ins gemach gestatten, er sei dan gefordertt; wan aber jemandt bei hochgedachttem Unserm gnedigen fursten und Herren S. f. G. eigenen sachen halben zu schaffen hette und vor dem gemach anklopff[t]e, den soll der Cammerer bei S. f. G. anzeigen und vor der Thuer seines bescheides wartten laßen. Es sollen auch nichtt mehr als drei Jungen, welchen unser gnediger Herr insonderheitt daselbige anzeigen wirdt, in unserß gnedigen fursten und Herren gemach teglich auffwartten, die andern sollen vorm gemach oder in des Cammerers Losament bleiben, darmitt man sie zu finden und zu vorschicken habe. So sollen sie auch alle, wan S. f. G. zur Kirchen oder anderswohin ziehen, fleißig auf den Dienst wartten.

Von gemelten dreien Knaben soll allezeit einer under der Malzeit in der Hoffstuben zu Tisch gehen und oßßen¹⁾, damitt er darnach, wan unser gnediger furst und herr vom Tische aufstehet, und die andern Jungen, so aufgewartet, mitt den Lezten eßen, wieder uf den Dienst wartten und jemandt im gemach sein muge.

Alle andere unserß gnedigen fursten und Herren Jungen sollen under den Malzeiten vor S. f. G. Tisch stehen und aufwartten und daselbst im gemach sich aller Buberey, Leichtfertigkeit und Sauffens endthalten, nicht hin und wieder in die Winkell kriechen oder sich niedersetzen, sondern vorm Tisch stehen bleiben und, was ihnen bedholen wirdt, außrichtten.

Gleichergestaltt sollen sich die Knaben in unserß gnedigen fursten und herren gemach und sonsten im ganzen Hoffe still und zuchtig haltten, und soll der Cammerer mitt Ernst und Bleiß darauff sehen, das die Knaben zu Gottesfurcht und Erbaren Tugenden gewehnet und von aller Leichtfertigkeit, Spielen, Sauffen und Unzucht, Gotteslesterung, fluchen und Schweren abgehalten werden.

Da auch einer oder mehr ungehorsamb und muttwilligk sein und diese unserß gnedigen fursten und herrn ordnung nicht haltten wurden, den[=] oder dieselben soll der Cammerer mitt Ernst zu straffen macht haben.

Der Cammerer soll uf unserß gnedigen fursten und Herren Kleider achtung geben, das dieselben durch den Schneider gewahret und vorwahrlich hinweggelegett werden, auch S. f. G. Rüstung und Zeugk durch die jungen außwischen und rein und fertig haltten laßen.

Gleichergestaltt soll auch der Cammerer dasjenig, so in unserß gnedigen fursten und Herren gemach geredet wirdt oder er sonsten erfahren, sehen oder finden möchte, darvon zu schweigen gebuhret, bei sich heimlich und vorschwiegen behalten und darvon niemande meldung thun.

Wie er dann auch die Knaben, so im gemach ufwarten, darzu haltten und gewehnen soll, das sie dasjenig, so sie hören, sehen, oder im gemach geredt wirdt, nicht außschwetzen oder andern offenbahren, auch sonsten in allem S. f. G. ehr, bestes, nuß und frommen wißen und fordern und allen schaden, unheil,

¹⁾ ab, fertig eßen.

nachtheill, unehr und gefahr wenden, vorhuetten und warnen soll, wie solches einem getreuen Cammerer und furstlichen Leibdiener eignet und geburet, welches er also stett und vest zu haltten bei den Eidespflichten, damit er S. f. G. vorwandt, zugesaget hatt.

Nachdeme auch von Alters hero gebreuchlich gewesen, das die Hengstreiter auf den furstlichen Heusern ihr eigen gemach gehabt, auch des Nachtes darauf geschlaffen, desgleichen, wan Ihr f. G. im Lande hin und wieder uf den Dörffern und Höffen gelegen, allewege einer von den Hengstreitern des nachtes nebenanden gewachtet und solches under ihnen also umgangen ist:

So haben S. f. G. ein gemach allhier aufm Hause darzu vorordnett und wollen, das itzgedachter altter gebrauch wiederumb gehalten werde, die Hengstreiter alle sembtlich des Nachtes alhier aufm Hause schlaffen und uf den Dörffern, da S. f. G. liegen, die Wach under sich umgehen lassen sollen, und soll den Hengstreitern nur sembtlich ein Junge gehalten und zu Hofe gespeisett werden.

Damitt nun diese Hoffordnung in allen ihren Puncten und Artickeln gehalten und derselben allenthalben nachgelebet werde, hatt hochermelter unser gnediger furst und Herr den Edlen und Ehrenvesten Christoffer von Jasmundt, Amtmann zum Goldtberg, vor einen Hoffmarschalk bestellet und allen S. f. G. Dienern anzuzeigen bevholen, welcher uber dieser Ordnung steiff und vest haltten und darauff sehen soll, damitt ein jeder derselben, soviel die sein Ambt und Person betrifft, treulich nachsetzen und geleben muege.

Wie dan auch S. f. G. hiemitt vorordnett haben wollen, das diese ordnung alle halbe Jahr einmahl uberm Hoff abgelesen und vorkundigt werde, damitt ein jeder sich seines Ambts und der Gebuernuß erinnern und derselben gehorsamblich nachkommen muege. Und soll darauff der Marschalk schuldig und pflichtig sein, uber dieser S. f. G. hoffordnung steiff und vest zu haltten, und dawieder nicht zu thunde gestatten.

Wie er dan auch diese ordnung niemandt sehen oder lesen lassen, viel weiniger Abschrift darvon nehmen oder andern geben, sondern, wan er bei solchem Ambt nicht lenger sein und bleiben wirdt, S. f. G. die ihm zugestellte Ordnung wieder zustellen soll.

Dieweill aber gedachter Christoffer von Jasmundt auch S. f. G. Amtmann zum Goldtberg ist und solcher seiner Ambttsvorwaltung halber bißweilen von Hoffe ob¹⁾ sein, auch sonsten von S. f. G. in vorschickungen gebraucht werden muß und also nicht stetts bei Hoffe wirdt sein können, als haben S. f. G. auff denselben fall den Edlen und Ehrenvesten S. f. G. Cammerer und Stallmeister Caspar von Wolfframßdorff vorordnett und demselben vollkommenen bevhell gegeben, das er in abwesens des Hoffmarschalks das Ambt vormalten und uber dieser S. f. G. Hoffordnung gleichergestalt wie der Hoffmarschalk zu haltten schuldig und pflichtig sein soll.

¹⁾ ab, abwesend.

Hofordnung Herzogs Ulrich von Mecklenburg¹⁾ (nach 1576).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Unsere von Gottes gnaden Ulrichs, Herzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn Hofordnung.

Zum ersten wollen wir aus christlichem eiser und liebe Gottes einen jedern ermahnet haben, das man zur Kirchen zu gehen nicht so nachlässig (wie bißhero gespührett) sein wolle und sich den trunck, damit der feind Christi die Menschen vom gehör Göttliches Wortes abzeucht, nicht laße lieber dan die seligkeit sein, und das man auch nicht im zutischsetzen und [nach] aufhebens des betens und Dankkens gegen Gott den Allmechtigen vergeße.

2) Folgends wollen wir mit starkem ernst gebotten und einen jeden ermahnet haben, das er sich an unserm Hoffe, auf den Heußern wie auch in Stätten oder an andern örtern, da wir mit Hoeffe sein, friedlich halten, sich mit nichten schlagen oder sonsten hadern, auch keine wehren bei vermeidung ernster, unnachlässiger straffe bloßen sol; sondern, da jemand mit einem etwas in ungunen zu thun, der[=] oder dieselben sollen solchs unserm Hoffmarschalck und in abwesen desselben dem Hoffmeister oder auch in dessen abwesen dem Cammerer anzeigen, die es dan ferner an uns undertäniglich bringen, sich bescheides darauf erholen und demselben gebührllich nachsetzen sollen, wie sie dan auch sonsten schuldig sein sollen, uns unserer Diener und Hoffgesindes notturtz und gebrechen auf ihr anmelden furzutragen und auf erlangete erklerung einem jeden wiederumb geburlichen bescheid, wornach er sich zu richten, zu geben.

3) Wir wollen auch einen Dreiroßer, der sich auf Jahrschar²⁾ von uns bestellen leßt und einen Knecht und einen Jungen haben soll, zur besoldung geben funff und vierzig Gld., den zweiroßern aber, so auch keine Jungen, sondern einen Knecht haben sollen, dreißig gulden munze, und sol ein jeder Derselben die Helffte auff Ostern, die andere Helffte aber auff Michaelis allewege gewertig sein. Und sollen hiruber so wenig den drei[=] als zweiroßern keine Persohnen mehr gespeisett werden, darauff dann unser Untermarschalck jedesmahl bei seinen Eyden und pflichten, damit er uns verwant, guete auffsicht haben sol. Wurde aber befunden, das unter den Zundern einer oder mehr anstat der Knechte Jungen haben und halten wurde, solchs sol uns der Untermarschalck berichten laßen: denselben sol die gebuhr dagegen an ihrer besoldung gefurtzet werden.

4) Wir wollen auch den dreiroßern Ihrer Pferde schaden, so in unserm Dienste geschehen, stehen, als nemlich das beste vor funff und vierzig, das ander vor vierzig, das dritte vor dreißig gulden; den zweiroßern aber wollen wir das beste vor funff und dreißig gulden und das ander vor dreißig schaden stehen.

¹⁾ Herzog Ulrich III. von Mecklenburg, seit 1555 Herzog von Güstrow, 1576—1585 und 1592—1603 auch Herzog von Schwerin. Die Hofordnung ist undatiert, aber die nur an einigen Stellen erweiterte zweite Redaktion einer Hofordnung von 1564. Da ein Hoflager in Grabow erwähnt ist, das zu Mecklenburg-Schwerin gehört, muß diese Hofordnung nach 1576 entstanden sein. ²⁾ eine Reihe Jahre.

5) Und sol allwege unser Hoffmarschalck oder in abwesen dessen der Hoffmeister oder Cammerer in eines jedern ankunfft, oder so etliche bei Hoffe gekauft und verendert wurden, solche ihre Pferde besichtigen, ob sie auch obgemelter wurde¹⁾ befunden, ehe sollen sie in gemelten schadenstand nicht genommen werden.

6) Wir wollen auch den Zundern das Rauchfutter in[=] und außserhalb Landes gereiten²⁾ laßen, außgenommen unser Hofflager, als Gustrow, Buzow, Stargard und Grabow³⁾.

7) Wir wollen auch, wie bißhero geschehen, alle Jahr eine gute Hoffkleidung geben laßen.

8) Bei Sommerzeiten sol zu zehen schleglen die morgenmalzeit und abends zu funff schleglen, bei Winterszeit aber des⁴⁾ abends zu vier, vor uns und unser Hoffgesinde gehalten werden, und, sobald man für das Gesinde aufgehoben, sollen Kannen, Drinckgeschirr und ubrig brodt durch den Untermarschalck und Sahlknecht mit denen, so ihnen zugeordnet, wieder zum Keller geschaffet werden und die ganzen Regen⁵⁾ brodt nicht so schedlich, wie teglich geschicht, zerschnitten werden; und sollen die, so darauff bescheiden, dessen warten oder darumb geburlich gestraffet werden.

9) Vor das gemeine Gesinde, ohne der Edelleutt und Canzlei tisch, sol das brodt nicht ehe auffgelegett werden, sie haben sich dan alle gesezet: darnach sol[sen] auf jeder Person drei micken gegeben werden; wo aber die Micken zu klein wehren, sol der Hoffmarschalck oder in seinem abwesen der Hauptmann eines jeglichen Hauses macht haben, solches zu endern, und daran sein, das sie gerecht und nach notturft gebacket werden.

10) Und sol der Untermarschalck bei jeder malzeit fleißig auffsehent haben, das die Tische wol besezet werden.

11) Es sollen auch die Edelleutte oder niemand⁶⁾ macht haben, ohne unser Hoffmarschalcks und, wenn der nicht vorhanden, des Hoffmeisters oder Cammerers vorwissen jemand frombdes, er sey auch wer er wolle, mit sich zu tische zu fordern.

12) Auf der Jungfrauen und Edelleute tische sollen allewege zur malzeit zwei eßen von unserm tisch und auff der Edelleute tisch alle malzeit zwei Becherlein wein, aber nur in unsern Hofflagern, und drei Par semblen, wan sie zusammen sein, gegeben werden. Zur zwei oder drei Personen aber sol nicht sonderlich angerichtet [werden], sondern dieselben sollen Ihre malzeit mit den Drosfen⁷⁾ halten.

13) Desgleichen auf der Canzlei tisch sollen drei Par Semblen gegeben werden, und, das ihre eßen ziemlich und reinlich zugerichtet werden, darauff sol der Ritterkoch warten und der Untermarschalck, auch Hoffkuchschreiber achtung geben, das solchs rechtlich und wol bestellt erfolge.

14) Unsere Knechte sollen allewege nach geendigter malzeit auffstehen und

¹⁾ Würde, Wert. ²⁾ zurecht machen, bereiten. ³⁾ in der älteren Redaction stand für Grabow Plau. Plau liegt in Mecklenburg-Güstrow, Grabow in Mecklenburg-Schwerin. ⁴⁾ Drig.: der. ⁵⁾ Reihen. ⁶⁾ weder die E. noch sonst jemand. ⁷⁾ Truchseß.

sich wiederumb zum stalle verfügen, diemeil sie ihr gebührlich hier dahin bekommen; es soll aber in unserm Stalle kein geföff mit frembden knechten oder anderm Gesinde gehalten, weinigers [solches Gesinde] darein gelassen werden, darauff den der Stalmeister oder in mangel dessen der Untermarschalk achtung geben soll. So sol auch unser Stall zu rechter Zeit auff[=] und zugeschlossen werden.

15) So sollen auch gleichergestalt der Edelleute Knechte gestracks nach gehaltener malzeit aufstehen, denen dan nach anzahl der Persohnen, so der Untermarschalk an der Tafel sehen wirt, eine zupfanne, auf eine Persohn aber ein Pot hier und auf die jungen garnichts gegeben werden sol, so sie ihrer gelegenheit nach mit einander austrinken mogen.

16) Der Hengstreiter Jungen sollen auf der Zuckern tisch warten, und sol nach jeder malzeit der Sahlknecht bei der Kannen (daraus vor die Edelleute geschendet wirt) stehen und niemands den auff der Zuckern tisch daraus schencken lassen.

17) Und ob wir wol den Hengstreitern bißhero nicht mehr dan einen Jungen gehalten, so wollen wir doch, weil ihrer, der Hengstreiter, ißo mehr, als zuvor gewesen, sein, gnedig verwilliget haben, das sie hinsüro zwen Jungen halten, darüber aber ihnen keine mehr passiret und, wo sie vorhanden, stracks abgeschaffet werden sollen.

18) Es soll auch das thor auf jedem Hause, da wir oder unser Hoffgesinde sein, sobaldt das eßen angerichtet, zugeschlossen und die Schlüssel dem Ober- oder Untermarschalk vorreichet und mitlerweil, ehe die malzeit geschehen, niemand ohne sondere erleubnis auff[=] oder abgelassen werden.

19) Den Zuckern wollen wir des abends bis auf 9 schlegen lassen hier geben, darnach und auf gemeltem Glockenschlag sol der Keller geschlossen und uns die Schlüssel zum Keller in unser gemach geantwortet werden.

20) Wir wollen auch den Zuckern, so unter eßens aufwarten, des morgens umb sieben, wan sie zusammen sein, eine supffe geben lassen und darzu soviel hier, als ihnen zur notturst gebühren wil, damit nicht aus der supffe ein schlaftrunck werde.

21) Den Knechten in unserm und unser vielgeliebten Gemahlin Stalle wollen wir des morgens umb sieben schlegen eine supffe¹⁾, wan keine feiertage sein, nach anzahl der Persohnen geben lassen, darauf allewege der Hofkuchenschreiber und insonderheit der Untermarschalk achtung geben sol, das nicht mehr dan nach anzahl der Persohnen an brod, hier und speise gegeben werde.

22) Unserm Schneider soll nicht mehr dan auf zwo Persohnen und unser Gemahl Schneider auch uff zwo Persohnen supff gegeben werden, es were den sache, das in Zeit der kleidung²⁾ mehr erlaubet wurde.

23) Es soll sich auch ein jeder des abtragens an Speise, auch Schußeln, trindgeschirr oder anders genzlich enthalten, da aber jemande darüber ohne be-

¹⁾ Orig.: zupfe. ²⁾ wann die neue kleidung für den ganzen Hof angefertigt wird.

sondere erleubnuß beschlagen¹⁾ wurde, der sol ohne nachlaß gestraffet werden, und sol der Pfördtner sonderlich achtung darauf geben und solche Leute nicht hinabgestaten, sondern die unter dem thor aufhalten und sie anmelden und ohne vorwissen und erleubnuß unsers Hoffmarschalcks, Hoffmeisters oder Cammerers nicht ablassen, bei vermeidung geburlicher straffe.

24) Es sol[en] auch keines Haußdieners weib, Knecht, Megde noch Kinder außß gelaßen werden, sondern, wan ihr Gefinde vors thor kombt, so sol der Pfördtner ihnen solchs anzeigen, damit sie hinuntergehen und das ihre vorm thore außrichten.

25) Es soll auch²⁾ der Kuchens und des Kellers [ein jeder], so nicht daren geordnet, sich genzlich enthalten und daren keine gelage halten; wird aber jemand daren befunden, der soll mit denen, so ihn eingelassen, gleich gestraffet werden.

26) Unser Mundschencke sol schuldig sein, alle malzeit mit der Flaschen auffzuwarten und darauß niemanden dan nur allein denjenigen, so mit unserm tische sitzen, wein zu schencken, sintemahl die Zuckern ihren bescheiden³⁾ wein haben, damit fur unserm tische kein gesoff angerichtet werde. Da aber solches geschehe, sol der Schencke nicht schuldig sein, das geringste einzuschenden, sondern [sie] stehen⁴⁾ lassen, und solches bei vermeidung geburlicher straff, wie dan auch außserhalb der gewöhnlichen Hofflager ohne sonderbahren geheiß kein[er] weder auf unsern noch anderen tischen darneben gespeisset werden soll.

27) Es sollen auch die Trucksaßen, so da auf unserß Hoffmarschalcks oder, in Mangel deßelben, des Hoffmeisters oder Cammerers geheiß und anmelden eßen tragen, mit fleiß auf ihren Dienst warten, zu rechter Zeit fur die Kuchens gehen, die eßen auff[=] und furtragen, ingleichen auf das absetzen achtung geben und die eßen wieder vom Tischdiener empfangen und wegtragen und solchs nicht durch die Zungen oder Ladeien thun lassen, aldiweil es ihnen gebuhret und fur frembden Leuten, wan es nicht geschieht, ein[en] unstand gebieret.

28) Die andern Zuckern sollen baldt nach der malzeit, wan sie abgeßen haben, aufstehen, in die Eßstuben, darin wir malzeit halten, gehen und so lange darauß wartten, bis wir unser mahl gehalten, auffgestanden und weggangen sein.

29) Den Drostsen, so fur uns aufgewartet, welchs dan mit unterthenigem fleiß von denen geschehen sol, denen es, wie oblaut⁵⁾, von unsertwegen auffgelegt und befohlen, sol ein Becher Wein, wan wir, wie obgemelt, in den gewöhnlichen Hofflagern sein, und drei Par Semblen zur malzeit gegeben werden. Es sol aber niemand, der nicht dabei gehoret, darzu gezogen und auch zu gaste gebeten werden.

Und sobaldt dieselbigen gegeßen, sol sich ein jeder an seinen gebuhrenden ort verfügen und die Schlüssel zum Keller in unser Gemach gehenget bis gegen die abendmalzeit und durch den Untermarschalck alles ubrige fur Kuchens und Keller wiederum beschaffet, die Hoffstube außgekehret und bis zur Abendmalzeit zugeschlossen werden.

¹⁾ Betroffen. ²⁾ Orig. folgt: in. ³⁾ d. h. beschiedenen. ⁴⁾ Orig. folgt: zu. ⁵⁾ wie oben gesagt.

30) Es sol auch auf die Kuchemeistereien oder in andern örter[n] außershalb der Hoffstuben oder Sahl nicht angerichtet werden, sondern sol das Haußgesinde alles in die Hoffstuben zu tische gehen.

31) Es sollen auch in unserm Stalle, deßgleichen in Keller, Kuchn oder andern örtern, keine unnötige Persohnen ohne, die wir darin annehmen laßen, gehalten werden oder sollen neben denen, die sie zu Tische ziehen, ihrer straff gewertig sein, auf welches der Stalmeister oder Untermarschalck sollen achtung geben.

32) Der Untermarschalck soll in alle wege aufsehen haben, das nicht frömbde Knechte, Botten oder andere, so nicht Hoffgesinde, ohne erleubnuß mit zu tische gehen.

33) Es sollen auch auf jedem Hause, wo wir mit unserm Hoffe oder sonsten sein werden, kein frömbt Knecht oder Botten mit briesen oder sonsten gewerben auffgelaßen werden, sondern sol der thorhuter solche brieße oder gewerbe sambt den Botten an die Canzlei weisen; dieselben sollen sie aufnehmen und verschaffen, das ein jeder antwort bekomme.

34) Wir wollen auch, das die Zunker[n] mit ihren Knechten vorschaffen, das sie umb ein Uhr oder schlagß, wan man stille ligt, das futter zu Hoffe holen und nicht mehr fordern, als sich gebuhrett. Wird aber darüber einer oder mehr betreten, der[=] oder dieselbigen sollen darüber unnachleßig gestraffet werden; welcher aber die Zeit mit willen verseumen wirt, sol hernacher nicht gefuttert werden. Und sol der Untermarschalck allwege mit dabei sein, wan gefuttert wirt, und uns teglich nach beschehener futterung den Futterzettel in unser Gemach uberantworten laßen.

35) Es sollen auch die Zunker[n]knechte, wan wir in oder aus den Kirchen, deßgleichen auf und von dem Rathhauße ziehen, mit fleiß aufwarten.

36) Das Hauß soll allewege abends auf neun schlegen geschlossen und darnach niemand ohne sonderbahre erlaubnuß auf[=] oder abgelassen werden; darauf sol sonderlich unser Hausvogt achtung geben, und ihm solchs bei vermeidung [von] straffe befohlen sein, uns auch alßbaldt die Schlüssel hinaufbringen und des morgens wieder fodern.

37) Wir wollen auch allewege, wan wir uber Landt ziehen, durch unsern furierer furieren laßen, und sol sich derhalben ein jeder des voranschickens enthalten.

38) Da auch jemand von Zunker[n] oder Hoffgesinde von Hoffe verreisen wurde, die sollen ihre Pferde alle mit sich nehmen und keins in ihrem abwesen bei Hoffe laßen, es were dan sach, das einem ein Pferd schadhafftig were, auf welches der Untermarschalck sol achtung geben; sonstn sol es nicht gefuttert werden.

39) Es sol auch hinferner ohne sonderbarliche außricht[=] oder fuhrbrieve keiner, er sei auch wer er wolle, auf andern Heusern, da wir nicht mit Hoffe oder selbst sein wurden, außrichtung oder fuhre begehren.¹⁾

¹⁾ Orig.: beegnen.

40) Es sol auch der Rentmeister oder, deme wir es sonsten befehlen werden, alle wochen, was auffgangen, wor man mit Hoffe liegt¹⁾, Rechenschaft nehmen, darauff die Kuchenmeister und Koche sambt Schencken in Kellern hiemit sollen verwarnet und allewege damit fertich sein.

41) Es sol auch unser Hoffmarschalck oder in abwesen desselben der Hoffmeister oder unser Cammerer alle wochen ernstlich von dem Untermarschalck eine verzeichnuß der Tische, so jedern tagt gespeijet, auch das Futterregister fordern und nachmals²⁾ von dem verordneten Hoffkuchenschreiber, wieviel wildpret, fische, fleisch, gewurze, Butter, Röttscher, Hering und anders aufgangen, darnach in dem Keller von dem verordneten Schencken, wieviel Wein, bier, tellerbrod, weißbrodt und Roggenbrodt aufgangen, dan auch in der Silbercammer, was von allerlei Liechten und Confecten aufgangen. Dasselbige sol der Hoffmarschalck oder Hoffmeister nebens dem Rentmeister schuldig sein zu ubersehen; und, wo unrichtigkeit darin befunden wirt, sol dieselbe³⁾ abgeschaffet werden. Abwesend des Marschalcks sollen solche Verzeichnußen dem Hoffmeister oder Cammerjunkern und Rentmeister zugestellet werden, ferner durch den Kuchschreiber in Rechnung zu bringen.

42) Es sol auch der Hoffmarschalck fleißige achtung haben, damit vor uns und unser Hoffgesinde reinlich und wol gekochett werde; ingleichen sol er auch, das es dahin komme, dahin es gehoret, ein fleißiges aufmercken, auch im fall der noth daruber, ob es geschicht oder nicht, erkundigung haben und anstellen und darauf nach gelegenheit die gebur beschaffen oder es uns zur verabscheidung hinterbringen. So sol auch der Schencke, bevorab aber der Hauptman jedes orts, achtung haben, das das Hoffgesinde was gutes zu trinken uberkomme.

43) Wan auch jemand vom Hoffgesinde, es sein Kächte, Edelleute oder andere diener, von uns verschicket [wird], sollen sie fuer[=] und außrichtungsbrieffe haben, so sie an Embter kommen, die zu weißen. Sie sollen auch nicht auf Embter ziehen, sondern in eine herberge. Daraus sollen sie von den Ambtleuten, zur noturtf gerechent, gequitteret⁴⁾ werden; dan, was zum uberflus irgend mit gesten oder sonsten verthan, sollen sie selbst bußen und bezahlen, den Habern sol man von den Embtern holen lassen.

44) Vezlichen wollen wir mit starkem ernst einem jedern, er sei bei Hoffe oder auff Embtern, was standes er auch sey, gebotten haben, das ein iedlicher unserm Hoffmarschalck oder in mangel dessen unserm Hoffmeister oder Cammerer, was deren einer aus unserm geheiß und zu unserm besten befehlen und schaffen wirt, gehorsahmen, sich auch dawieder nicht legen, viel weniger mit den that[=] oder worten sich an ihm vergreifen sol, so lieb einem jedern ist, Leibsstraffe zu vermeiden.

45) Dieses alles, wie obstehet, wollen wir also und nicht anders gehalten haben, wollen auch unserm Hoffmarschalck, Hoffmeister, Cammerer, Rentmeister, Untermarschalck oder andern, so deßhalben Befelch haben oder aber bekommen werden, mit starkem ernst hiruber zu halten, befohlen haben, wie wir dann hinwieder, uber sie zu halten, uns auch genzlich erkleren; seind auch gegen die gehorsamen

¹⁾ Drig.: leigt. ²⁾ Drig.: nochmals. ³⁾ Drig.: dieselbe sol. ⁴⁾ ausgelöst.

solchs mit gnaden zu bedencken geneigt, wie dan auch die Ubertreter mit straffe nicht übersehen werden sollen.

46) Und sol aber gleichwol schließlich in unserm gefallen stehen, diese unsere Hofordnung zu mindern, zu mehren oder aber zu endern, wie solchs zu jeder zeit die notturst und unsere gelegenheit erfordern muchte.

Hofordnung Herzogs Johann VII. von Mecklenburg (1588).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Des durchleuchtigen, hochgeborenen fursten und Herrn, Herrn Johannes, Herzogk zu Mecklenburg, furst zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargartt herrn, meines gnedigen fursten und Herrn, hoffordnunge.¹⁾

Von Gottes gnaden wir Johannes, Herzogk zu Mecklenburg, furst zu Wenden, Graffe zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargartt herr, thun kund und bekennen fur uns und unsere²⁾ Erben hiemit öffentlich, das wir unsern Underthanen und lieben Getreuen Christoffer Groningen zu unserm undermarschalch auf Achte Jahre von dato an gnedig bestelltt, auff[=] und angenommen, alß bald folgender gestalt, das er uns und unseren Erben in solchem seinem dienst treu, holt, gehorsamb und gewertig sein soll, unsern frommen, bestes, nutz und vortheil nach hebestem seinem vermugen und verstande zu aller und jeder Zeit getreulich und vleißig in acht haben, suchen, werben, vorsetzen und befurdern

Und dagegen Unheil, unfrommen, nachtheil und schaden warnen, weren, aberwenden und verhueten, insonderheit uff Kuchcn, Keller, Speisekammeren und Hoffstuben fleißig sehen, das zujoderst guet, unanbruchigk Viehe fur uns und unsere herzliebe gemahlin, Erben, Kethe, Jungkern und Diener geschlachtet und daßelbe, so geschlachtet ist, sein reinlich gekochet, achtlich und sparsamlich vorspeiset, aller Ubersuß ihm außspeisen vermeidet, keine Winkeltische gehalten, in Kuchcn, keller, brau[=] und backhauße, Silber[=] oder Speisekammer fur, under oder nach der MaÛzeite keine persohnen, die darinnen nichtt bescheiden oder sonsten abschleppens oder abtreckens³⁾ halber verdecktigk sein mochten, nicht gelitten, sondern denselben, daraus zu bleiben, ohne ansehen der persohnen verbotten noch einige convivia und zechen darinnen zu halten verstattet werden,

Das auch von den Kuchcn ihren Knechten und Jungen von Victualien, gekochter speise und Kuchcnveth, außershalb des unreinen schuttelfettes⁴⁾, welches den jungen, so das Kuchengerethe aufwaschen, reinigen und scheuren, unser verordnung nach zugelassen ist, an ungeburliche orter oder ende noch hinunter in

¹⁾ Johann VII. war Herzog von Mecklenburg-Schwerin 1585–1592, seine Gemahlin war Sophie von Schleswig-Holstein. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ eigentl. abziehen; abtragen. ⁴⁾ Schüttelfett.

die statt und dorffer ohne unsere oder unserß hoffmarschalcks vorwissen und befelig nicht[s] gegeben oder verschlepffet werde¹⁾,

Was in der ²⁾ Kuchlen nach geschehenem anrichten ³⁾ und gehaltenen Malzeit an gefochter speise uberich, wol und fleißig auffheben und zu folgenden Malzeiten wiederumb gebrauchen laßen, wan in der hoffstuben von dene[n] furnembsten, auch allen andern gemeinen tißchen an speise, brott und bier etwas uberbleibtt, das selbe wieder in Kuchlen und Keller bringen und auffheben laßen. Sonderlich soll er nach gehaltenen gemeinen Malzeiten in der Hoffstuben keine persohnen oder schmarozer bei der Drostenjungens tißch gedulden, die dabei zu Eßen nicht erlaubet sein,

Ingleichen offft in Kuchlen und Keller gehen und zusehen, das darinnen keine persohnen mehr, allein die darin geordent und bescheiden, sich finden laßen oder Zechen halten. Zu abendszeiten sol er, biß Kuchlen und Keller geschlossen und man das haus zuschleußt, aufwarten und zusehen, das es recht und wol zugehe.

Die Almosen soll er den armen leuten sowol aus der Stadt als denen im armenhause recht aus[s]penden laßen und wo muglich dabei sein,

Gute, Erbare Zucht, sonderlich, das sich das gemeine hofgesinde uber Malzeit in der hoffstuben fein eingezogen und stille verhalte⁴⁾, und sonst zu hoeffe neben unsern hoffmarschalch erhalten helsen.

Wann die Suppe zu Morgens, zu Nachmittages der haffer fur der Tonnen und zu abents lichte außgegeben werden, sol er mit darbei sein und zusehen, das darinne unser verordnung nicht uberschritten werde.

Mehr sol er teglich die futter[=] und Tagezettell des aufganges, darinnen auch die Weine, so teglich verschencket werden, gesehet sein sollen, von den Kuchlenmeistern oder ihren schreibern furdern und nach vorlesung dem Hoffmarschalch zustellen mit anmeldunge, wo darinne zuviel angegeschrieben und gejetet were oder sonst wegen uberflusses jemanten von Kuchlen, schlutern oder schencken einzureden sein wolte, und auf den futterbohnen darauf sehen, das die rechte verordnete futtermaße einem jeden, dem es geburet, gegeben werde,

Allen heimlichen underschleiffen, Schmarozen, dieberey und abtrecken mit ernste weren und darvon nichts verschweigen,

auff feurung an allen enden und ortern, dar wir mit hoffe sein, gute aufficht haben, das das holz gesparett und unnutzlich nicht vorthan werde,

Und ⁵⁾ in allem und jedem, was wir ihm selbst befehlen oder durch unsern hoffmarschalck bevehlen laßen und sonst in der hoffordnunge eingebunden und auferlegt wirt, auch seinem Ampt zustehet und anhengigk ist, nach aller menschlichen muglichkeit, wie einem getreuen diener eigent und gebueret, thuen, verrichten und sich verhalten sol und will und in diesem allen nicht ansehen gunst, gabe, haß, neidt, freund[=] oder sein[d]schaft, wie er uns dan darauff einen corperlichen und leiblichen eydt geleistet und geschworen hatt.

Dargegen haben wir, ihme die angezogene Zeit seines Dienstes jerlich

¹⁾ Dr.: werden. ²⁾ Dr.: jeder. ³⁾ Dr.: anrichtem. ⁴⁾ Orig.: verhalten. ⁵⁾ Im Orig. folgt: sich.

Neunzig gulden zu besoldunge, fur Kleidung, Stieffel[=] und Schuegelt, auß unser Renttcamer vorreichen zu laßen, undt darzu e[si]nnen freyen Tisch zue hoffe zugesaget und eingewilligt.

Weil er aber ein alter Diener ist, so haben wir angesehen die langwierige getreue dienste, die er unserm in Got ruhenden, lieben herrn Vatern, Weilandt Herzogen Johans Albrechten zu Meckelnburg¹⁾ etc. und uns gethan und geleistet hatt und ferner thuen und leisten kan, sol und will, und ihme fur uns und unsere Erben nach Außgangt der Achte Jahre dieses seines undermarschallch= dienstes, wosern er solchen Dienst Altershalber nicht lenger warten konte, ferner die Zeit seines und seiner hausfrauen lebens zu Zehrlichen underhalt und deputat gnedig zugesaget: Sechs und dreyßig gulden gelt, zwey drompt Rogken, zwei drompt Maß, einen oxsen, zwei feiste schweine, zwei hamel, ein viertel= tunnen butter, drey schock Ruckeeßen, zwo scheffel saltz und dan ihme fur seine persohn auß unserm hause Schwerin, wan wir alldo mit hoffe sein, daneben einen freyen Tisch. Thuen solches hiemit in der bestendigsten weiße und maße, als es geschehen sol, kan und magt, wißentlich.

Und befehlen darauf unsern und unserer²⁾ Erben Amptleuthen alhie zu Schwerin, so derozeit sein werden, das sie obgedachten Christoffen Groningen und seiner izigen hausfrauen sampt und besonder die Zeit ihres lebens solchs obspecificiret gelt, Korn, Viehe und Victualien unweigerlich zu rechter, geburlicher Zeitt auß dem einkommen des Ampts Schwerin entrichten, vorgnugen und erstaten sollen, ohne geferde; deßen zu Urkunde stetter, fester haltunge haben wir unter diesen brieff unsere furstliche Pittschafft heißen trucken und mit eigener handt unterschrieben.

Geben zu Schwerin am Tage Michaelis³⁾ Anno Ein Tausent funff hundert und Acht und Achtzig.

Hofordnung des Administrators des Bistums Razeburg, Herzog Christoph von Mecklenburg. (O. J.)

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Sauß= und Hofordnung, welche von Gottes genaden Wir Christoffer⁴⁾, Administrator des Stiffts Razeburgk, Herzogk zu Meckelnburg, furst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostod und Stargardt herr, von allen unsern hofdienern, waß Standes die sein möchten, auß unsern heusern, höfen und, da wir sonst mit unserm hoflager zu jeder Zeit sein werden, best und unvor= bruedlich gehalten haben wollen.

¹⁾ Vgl. S. 192. ²⁾ Orig.: unsern. ³⁾ 29. September. ⁴⁾ Christoph von Mecklenburg, Bruder der Herzöge Johann Albrecht I., Ulrich III. und Karl (vgl. S. 198), war 1554—92 Administrator des Bistums Razeburg.

Erstlich und anfänglich ordnen und wollen wir, daß unser Hofgesinde, auch ander beamte und diener, auff unsern Höfen und Heusern ohne jenenigen¹⁾ Unterscheid der Personen sich eines Gottseligen, Christlichen, erbaren und aufrichtigen Lebens befließigen, insonderheit aber Gottes allein selig machendes Wort mit fleiß zu jeder zeit hören und ir Leben darnach anstellen sollen. Wo aber hiegegen jemandt werde handeln und die Predigten ohne genugsame und erhebliche Ursachen verseumen, der oder die sollen erstmals vom Tische abgewiesen und inen den ganzen tag, wan solchs geschiecht, essen und trinken verweigert und [sie] mit einer geldtbusse nach gelegenheit der Personen gestraffet werden.

Vors ander ordnen und wollen wir, daß auf unsern Heusern und Höfen auf der Weihnachten, Ostern und Pfingsten feste, wan man zu tische angerichtet, das Benedicite gesprochen, in jedem Gemach Gott dem Allmechtigen für seine unaussprechliche Wohlthaten zu lobe und ehren ein tancpsalm (wie der auf jede Zeit gewenlich) mit lauter stimme gesungen werde²⁾, ob welchem unser Marschald, do der anwesend, oder seines abwesens unser Heubtman und Küchenmeister auf jedem unsern Heusern und Höfen festiglich halten sollen.

Vors dritte ordnen und wollen wir, daß unser Hoffgesinde auf unsern Heusern sich alles fluche[n]s, lesterens und schmehens Gottliches namens, seiner hochwirdigen Sacramenten, heiligen Wunden, Marteren, leidens und sonst anderer Gottslesterungen genßlich enteußern sollen, so lieb als inen Gottes, des höchsten Richters, und unserer als der verordneten Obrigkeit unnachlässige Straffe zu vermeiden; do aber jemandt hiegegen entweder aus einem bösen fursatz oder aus Gottloser, leichtfertiger, angenom[m]ener gewonheit handeln wurde, sollen solche lesterer erstmals in ziemliche geldtbusse, als zu jeder zeit einer vom Adel einen schilling, ein ander sechs pfennig geben [soll], welch gelt in einer sonderbaren buchsen gebracht und zu erhaltung der armen und franken alle Vierteil jars ausgespendet werden soll, (genommen werden)³⁾. Da aber einer oder mehr die straffe außzugeben unvermugens, der oder die sollen nach irer gelegenheit mit dem Richtschwerde oder gefendnus gestraffet, auch endlich, da er sich nicht bessern wurde, von unserm Hofe und aus unserm Dienste mit sonderm schimpfe, andern zu abscheuche, gestoßen und abgewiesen werden.

Zum Vierdten setzen, ordnen und wollen wir, daß all unser Hofgesinde sich mit einander friedtlich verhalten, der eine den andern zu einigen Anglimpf und Vorschmelerung seines guten Namens mit Worten oder Wercken nicht verletzen solle; da aber hiegegen jemandt handeln wurde, soll der, weiß Standt[s] der auch sein möchte, auf dem gewöhnlichen Gerichtstag von unserm (Unter)⁴⁾ Marschald, Heubtman oder Küchenmeister hierumb für Uns und unser Rethen furgestellet und nach gelegenheit der Verwurkung in geburliche straffe genommen werden.

Vors funffte ordnen und wollen wir ernstlich, daß keiner unser Hofgesindes, weiß standts, Ampts oder gelegenheit der auch sein möchte, ohne jenigen Unterscheid, jemanden mit entblösten und mordtlichen Wehren, als Messern, Schwertern,

¹⁾ irgend einen. ²⁾ Drig.: werden. ³⁾ Zusatz am Rande. ⁴⁾ eingeschoben.

Dolchen, Buchsen oder andern dergleichen, in unser[m] hoflager, auf unsern heusern, höfen, freystetten, Wesen¹⁾, so weit als ein Trumbetenschall²⁾ sich erstrecket, ubersfallen, schlagen, stechen und [ver]wunden oder auch sonsten Wehren rugken, zucken und beschweren soll³⁾. Wo aber gegen diese Unsere heilsame Berordnung, so zu erhaltung des Burgfriedens und Verhuetung vielfeltiges Unglucks vermeint⁴⁾ wirdt, jemandt freveln und handeln wurde, soll derselbe an Leib und Leben ohne jenige genade mit dem schwerde gestraffet werden; da sich auch begeben, das keine entleibung, verlembnus⁵⁾ oder jenige Verwundung oder beschädigung durch solcher gefehrlichen gewerh entblößung erfolgte und nur der fursatz, solchs ins Bergk zu richten, erspuret, aber doch, von andern anwesenden gehindert, solcher vheindtlicher fursatz gebrochen wurde, als soll den gewaltduber ein meßer oder dolch durch seine rechte handt, mit der er wider den Burckfrieden gefrevelt, geschlagen [werden], also das ehr dieselbe selbst durch die handt zu reißen und sich loß zu machen haben solle. Wir wollen auch hiemit das ausfordern⁶⁾ bei schwerer Straff, so wir uns vorbehalten, ernstlich verbotten und aufgehoben haben. Do sich aber je begeben und zutrage, das mißverstendtnuß, Zrrungen und Zwietracht zwischen unserm hofgesinde entstuende und sie derhalben unter sich selbst oder durch Vermittlung irer gesellen nicht konten oder mochten verglichen werden, alß sollen sie solche Zrrungen an Unsern hofemeister⁷⁾ oder auch, da die sachen so hochwichtig, vor uns gelangen laßen und geburlich entscheidts und erorthierung gewertigt sein. Es sollen auch durch diese unsere heilsame Berordnung all ander reuffen und schlagen, so mit feusten geschehen möchten, bei straffe einer geltbueße oder nach gelegenheit der Person einer gefengknus, gleichermaßen verboten und aufgehoben sein.

Vors Sechste ordnen und wolvn wir, das⁸⁾ auf unsern heusern, Embtern und höfen sich ein jeder aller Unzucht und unziemblichen beywohnungen, insonderheit mit denen, so in Unsern brot und diensten, (durch welhens dan der Gottliche Zorn angereizet und sein väterlicher Segen entzogen wirdt)⁹⁾ gentslichen bei straffe der Polizeyordnung, so anno 72 in diesem Furstenthumb publicirt, oder auch nach Umbstandt und gelegenheit der Personen und Verwürdung mit dem schwerdt und entsetzunge seiner ehren, auch Landesverweisung, enteußern solle.

Vors Siebende ordnen, setzen und wollen wir, das Unser hofgesinde von frauen und Jungfrauen ehrenverleßlicher Wörter, derer sie nicht zu erweisen, sich enthalten; wurde aber hiegegen jemandt handeln und, was er also von Weibsbildern außgesprengt, nicht ausfündig¹⁰⁾ machen, soll derselbe vermuege der Reichsabschiede so lange, biß ers außgefuehrt, in derselben stet, dafur er andere gefcholten¹¹⁾, in Unehre¹²⁾ sein und von unserm hofe abgewiesen werden.

Vors Achte ordnen und wollen wir, das [e]in jeder, ausgenommen unser

¹⁾ Bauerhöfe. ²⁾ Drig.: Trumbneten. ³⁾ Drig.: sollen. ⁴⁾ Drig.: vermeint. ⁵⁾ Bähmung. ⁶⁾ Drig.: ausporden. ⁷⁾ Hier folgten: hofmarschalck, Canzler und Rethke — ausgestrichen. ⁸⁾ Hier ist ausgestrichen: nach publication dieser unser hofordnung. ⁹⁾ Im Dr. folgt: sich. ¹⁰⁾ Drig.: auspundig. ¹¹⁾ Drig.: gefschelten. ¹²⁾ Drig.: unleserlich.

Reth und die, so darauf bescheiden, sich unser̄s furstlichen gemachs bey Vermeidung unserer straffe gantzlichen enthalten. Da sie aber etwas bei uns zu suchen, sollen sie durch diejenigen, so darzu beschieden, sich undertheniglich angeben und unser̄s erforderu[s] gewarten.

Bors Neunde: gleichergestaldt ordnen und wollen wir, das meniglich sich unser Canzley außershalb unserer Rätthe und Canzleyverwandten gantzlichen enthalten, sonsten aber, da sie was zu suchen, bei den Secretarien oder Canzley-schreibern sich angeben lassen sollen.

Bors Zehende: wir ordnen und wollen auch, das sich unser hofgeinde außershalb die, so darauff bescheiden, unserer Kuechen und Keller gantzlich [enthalten], darinne keine sonderliche Tische, Malzeiten oder Zehen halten sollen, auff welchems dan unser Hofemeister¹⁾ und Undermarschalck oder in deren abwesen unsere amtleute und Kuechenmeister insonderheit fleißig acht haben und, so hiegegen wurde gehandelt, uns selbst solchs vermelden sollen, damit wir mit ernst diejenigen, so hiewieder handeln, zu straffen haben mugen. Wie wir den hiemit auch den Kochen und schleutern in Kellern bei iren eiden, mit welchen sie uns zugethan, und bey vermeidung einer ziemlichen Geldtbuß oder gefengknuß ernstlich auferlegen und bevelhen, daß sie keinem ohne des hofemeisters²⁾, heubtmans, Undermarschalcks³⁾ und Kuechenmeisters[s] außdrucklichen bevelch eßen anrichten oder einig eßen mit sich heraußzutragen gestatten, ingleichen es auch der schleuter im keller also halten soll, und, wan abgesspeijet, Kuechen und Keller zueschließen, keinen⁴⁾ vom hofgeinde, frembden Dienern, Arbeitsleuthen, Pauersvolckh⁵⁾, oder wer die sonsten sein möchten, darinne nicht dulden noch leiden, viel weniger inen das geringste außzutragen nachgeben. Wir verbieten auch hiemit alle heimliche Collation, Winkelzehen und anders ubriges unordentlichs geseuffe; da aber jemandt hieruber beschlagen wurde, sollen die benebenst den Kochen, schleutern und andern, so denselben platz zu den Collationen vergonnet, auch Kost und Bier darzu gereicht, nach gestaltt der Verbrecher und des Verbrechens ernstlich gestrafft werden. Damit sich aber niemandt jenigs mangels zu beclagen, so soll hinfür die suppon oder fruestuck (außershalb des Sontags oder anderer feste) denjenigen, so dazu gehören, des morgens umb siben uhr in der hofstuden und sonst an keinem andern ortte gegeben werden; zu der rechten Malzeit aber, welche vormittags⁶⁾ umb Zehen und zu abendt umb funff Uhren soll gehalten werden, soll einem jeden frey Bier uber die Malzeit und zu Mittage vier, zur abentmalzeit aber drey guete eßen gereicht werden. Das ubrige, so auf der aufwartenden Jungen Tische nicht verpeijet wirdt, soll wider in die Kuechen gebracht und aufgehoben, aber keineswegs an andere ortten weggetreckt⁷⁾ werden. Denen vom Adel und denen⁸⁾, so an Irer Tafel mit verordnet, soll alle malzeiten von Unsern hochfürstlichen Tische eine Kanne, auf der andern Diener⁹⁾ Tische

¹⁾ Korrigiert aus: Hofmarschalck. ²⁾ Desgleichen. ³⁾ Korrigiert aus: Marschalcks. ⁴⁾ Dr.: keinem.

⁵⁾ Dr.: Pauersvolckh. ⁶⁾ vormittags ist eingefügt, dagegen ausgestrichen: (welche) des Sommers auf dem Morgen umb 9 und des abents umb vier, des winters. ⁷⁾ Orig.: weggesteckt. ⁸⁾ Orig.: die.

⁹⁾ Korrigiert aus: reißige Knechte.

aber notturftiglich eßen und trincken, je nicht zum Ubersuß, gegeben werden. Nach geendeter malzeit aber soll mit dem Tischtuche alles ubriges eßen und trincken zugleich aufgehoben [werden] und keiner sich mer beim Tische, besondern an örtern, da er hin beschieden, finden laßen, an welcher ordnung sich unsere diener begnugen laßen sollen. Da aber Unsere hofmeister¹⁾, Kette und Ambtleuthe entweder vor sich oder wegen eines frembden vom Adel²⁾ oder andern ansehnlichen Mannes ein[en] trunck auß dem Keller und eßen auß der Kuechen begerten, sollen entweder sie dene selbst fordern oder einen ringl oder ander Zeichen, so den Köchen und schleutern beandt, durch Ire Diener in Kuechen und Keller schicken und alßdan inen ein trunckh und anbiß gefolget werden. Es soll aber kein frembder ohne Unser, Unserß Marschalls³⁾ oder Ambtleuthe Vorwissen auf die heuser nicht gestattet werden, sonst aber [soll man] stets die Pfordten vor frembde zuehalten. Nachdem auch empfunden, das Unserß abwesens, wan wir nicht im gewonlichen hoflager sein, aus Kuechen und Kellern dem gemeinen hofgesinde mer, den Znen geburt, gefolgt wirdt, so wollen wir, das uber die ordentliche anzal, wie obgemeltdt, keinen ohne außdrucklichen bevelich unserß heubtmans an eßen und trincken etwas verreichet noch gegeben werde; do aber hientgegen wurde gehandelt, sollen Koch und Schluter mit der gefengnis gestraffet werden.

Damit auch dieser Kuechen[=] und Kellerordnung viel treulicher werde nachgelebt, als ordnen und wollen wir, das unser jeziger und kunfftiger Untermarschall bey den Pßlichten, mit welchen er uns verwandt ist, alle Zeit des morgens, wen unsern Dienern die suppen gereicht wirdt, auf unserm hauß sich finden laßen und des Mittags vor Zwelfen, zu abents aber vor neun Uhren und, wann der Keller geschlossen, nicht ohne Verleubnus und erheblichen Ursachen hinabgehen noch sonsten außenpleiben solle; dar er je zu Zeiten hieran aus wichtigen Ursachen wurde verhindert, soll er uns oder unserm hofmeister und⁴⁾ haubtleuthen soliches ankündigen und einen andern an seine stelle verordnen.

Vors eilffte: wir ordnen und wollen auch, das vor und nach eßen Gott der Almechtige umb seinen segen angeruffen und vor entphangene vätterliche Wolthaten mit sonderer andacht gedankt werden müge, auf welches unser Untermarschall⁵⁾ insonderheit acht geben und, da jemandt hieentgegen handelte, denselben anzeigen soll, damit solchs ungestrafft nicht pleiben muge.

Vors zwelffte ordnen und wollen wir, das unsere Diener⁶⁾, zu abenßzeiten von unsern heusern in die dabei gelegenen Stedtlein und Kruege zu gehen und sich vorseßlich, wie biß dacht⁷⁾ wol geschehen, beschließen zu laßen (durch welechens dann unsern Pferden ihre geburliche gewartung abgeschnitten wirdt), sich [g]enßlichen bey vermehdung ernster straffe enthalten und sonsten ire gewerbe bey Tage verrichten sollen.

¹⁾ Korrigiert aus: Obermarschall, Kanzler. ²⁾ Orig.: Adels. ³⁾ Korrigiert aus: Obermarschalls. ⁴⁾ Korrigiert aus: dem Obermarschall oder dessen abwesens unsern. ⁵⁾ desgl. aus: Ober- und Untermarschall. ⁶⁾ desgl. aus: Kuechte. ⁷⁾ bis dato?

(Wir seind auch hinfuro Niemandes den Unserm Raht¹⁾ einen, der Canzley einen, dem hauptmann²⁾ einen, dreyen hengstrentern einen, der Kuechen einen und in unserm Stalle einen³⁾ Jungen zu halten entschloßen, nach welchem sich ein jeder zu richten.)⁴⁾

Vors dreyzehende: belangend die fueterung, Ordnen und wollen wir, das Meniglichen, so an unserm hofe pferde halten, auf ein jedes Pferdt, (wan sie still stehen, ein viertl haber, wan sie aber etwan viell gehen mußen)⁵⁾, ein halber scheffel, wie bißhero gebrechlich gewesen, des Sommers umb Zwelff, des Winters umb 1 Uyr gegeben werden soll.

Letztlich ordnen und wollen wir, das unser hofemeister⁶⁾ oder Ambtleuthe, Untermarschalc und Kuechenmeister uber diese unsere Ordnung ohne ansehen der Personen bey den eyden und pflichten, damit sie uns verwandt, festiglich halten sollen. Wir bevelhen auch hiemitt ernstlich, das meniglich unserß hofgesindes an unsere statt unserm hofemeister und Ambtverwaltern geburlich gehör und gehorsamb gebe und sich in keinem Wege bey Vermeidung unser ernster straffe in etwas denselben widersezig mache. Alle⁷⁾ obangezogene Punkte und Artikel ordnen und wollen wir ernstlich, das ein jeder die ohne Underschiedt bey Vermeidung ernster, unnachleßiger straffe vestiglich halte. Solches gereicht Gott dem Allmechtigen zu ehren, uns zu gnedigen gefallen, auch Unserm hofgesinde zu irem selbsteignen nutz und frommen, und wir seind es umb den gehorsamen in gnaden, den Ungehorsamen aber mit ernster straffe und ungnade zu erkennen gemeint. Damit auch jemandtjenige Unwissenheit dieser Unser Ordnung [nicht] furzuwenden [habe], so ordnen und wollen wir, das alle vierteiljar all unserm hofgesinde diese Ordnung offentlich furgelesen werden solle.

Burgfriede und Hofordnung Herzogs Sigismund August von Mecklenburg (1593).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Burgfriede des Herzogs Sigismund August⁸⁾ mit angehängter Hofordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Sigismunduß Augustuß, herzogk zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargardt Herr, entbieten allen und Jedem unseren angehörigen, denen von der Ritterschafft, Rhäten, Ambtleuten, Kuchmeister, Canzley[-] und Rentereyverwandten, Hoffdienern, Begten, auch den frembden, Geistlich und weltlichen, und allen dieses brieffs ansichtigen, was standes oder wesens die sein, unse[r]n gnedigen Gruß, gunstigen und geneigten willen, auch gnade und alles guttes zuvor und fuegen

¹⁾ Korrigiert aus: Canzler. ²⁾ desgl. aus: jedem Amtmann. ³⁾ desgl. aus: zwene. ⁴⁾ Zusatz.

⁵⁾ Zusatz am Rande. ⁶⁾ Korrigiert aus: Ober[-] oder dessen abwesens untermarschall. ⁷⁾ Orig.: Allen. ⁸⁾ Sigismund August, Sohn Johann Albrechts I. von Mecklenburg, verheiratete sich 1593, starb 1603.

auch demnegst zu wißen, obwolll weilandt der hochgeborne furst, Herr Johans Albrecht, Herzogk zu Mecklenburg etc., unser in Gott ruhender Herr Vatter christlicher gedechtnus, auch andere unser beim furstlichen Hause Mecklenburg etc. hochlobliche vorfahren einen gemeinen Hauß[=] und Burgkfrieden in allen ihrer Gnaden und Liebden Schlesiern, Heusern, Embtern, Clostern, Stellen, Flecken und Dorffern zu Handhabung frieds und einigkeit öffentlich vorkünden und publicieren lassen und, unverbrüchlich zu halten, bey hegster, unnachlässiger leibesstraffe ehrnstlich gebotten, das Auß demne[g]st nicht ohne sondere befrembdung und zu ganz ungedigen mißfallen mehrmals angelangett, welcher gestalt denselben epliche unser Diener und andere aus gefaster freventlicher vermeßenheit, Stolz, hoffarth und muttwillen in viell wege groblich uberfahren, violiret und gebrochen [haben].

Wan wir dann solchem, uns zu unser furstlichen Hoheit merklicher schmelerung und verkleinerung reichende[n] frevell, muttwillen und ungebühr also mitt genebigen Augen zu[zu]sehen mit nichten gemeintt, als seint wir dahero verursachett, ermelten Burgk[=] und Haußfrieden allhie in unserm hofe zu erneuern, anzuschlahen und menniglich kundtbahr zu machen.

Gebieten demnach allen unsern Dienern, Verwandten, unterthanen, auch den frembden und gesten, so unsern hof besuchen und sich allhie enthalten werden.

Vorordenen, setzen und wollen, das alhie zu Strelitz auf dem Haus und außershalb deßen bis fur das dritte thor, so furan unserm Stettlein Strelitz gelegen, welches alles mitt diesem fried begriffen sein soll, keiner den¹⁾ andern mitt worten oder wercken, es geschehe gleich mit schelten, aufrucken, schlahen, hauen, stechen, oder in was anderer weis und gestalt sich ein solches imerbegeben muege, nichts ausgescheiden, angreifen, verunglimpfen, beleidigen, verlegen, beschaidigen und vergewaltigen, sondern ein iglicher gegen den andern sich aller fried[=] und scheidlichen gebuhr bezeigen und, was ehr zu ihm zu sprechen und zu forderen, vor uns, unsern Rhäten oder denjenigen, do sichs seines Amtdiensts oder der Sachen halber geziemett, ordentlicher, zuletziger weise mitt guter rechte suchen und austragen und alles thätlich beginnens und furnehmens sich genzlich eufern und enthalten soll, alles bey verlust und unverbrüglichen straffe leibes und lebens, in welche der ubertretter dieses unsers Burgk[=] und Haußfriedes vor unserm offentlichen peinlichen Halsgericht durch Urteill und Recht erclerett und dieselbige wider ihnen, den ungehorsamen, ohn alle gnade unverzuglich soll exequiret und vollentreckett werden.

Da auch einer oder mehr gegen einander in gefehrliche Zent, daraus swechung dieses Burgk[=] und Haußfriedes besorglich entstehen konte, erwachsen oder geraten würden²⁾, so sollen die beywhefende, den haderern diesen fried zu gebieten, und die haderer, denselben zu halten, bey obgesetzter straffe leibes und lebens hiemitt bescheligt, schuldig und pflichtig sein; wurden die aber diesem gegen einer oder sie beide ihre where zuggen und bloßen und doch einander

¹⁾ Drig.: dem. ²⁾ Drig.: worden.

nicht beschedigen, so sollen sie darumb auf vorgehende unsere und unsere[r] Rhäten erkandnus mit willkurlicher, ehrnster und harter straff nach gelegenheit der Persohnen und sachen unverbleiblich belegt werden.

Es sollen auch die anwesende die haderer zu thatlich schlagen und halgen nicht verstaten, sondern dieselbige, als viell ihnen ohne besorgender gefahr ihrer Persohnen muglich, davon abhalten oder unser högste¹⁾ ungnad und obgemelte²⁾ straffe damitt verwirkelt haben. Damitt auch dieser unser Burgk[=] und Hausfried desto vester und unverbruchlicher gehalten werde, so giebieten wir hiemitt ehrnstlich und bey obberurter unser wurrlichen straffe und wollen, das hinfuro keiner den³⁾ andern zum Kampff und ballgen aufforderen noch der aufgeforderte dem andern zu folgen schuldig und ihm selbiges an seinen Ehren und guten leumu[n]th unnachtheilich und unverkleinerlich sein soll. Do aber ungeachtet dieses unsers verbottes der aufforderer und geforderter zum Ballgen und fechten furschreiten, sollen sie beede damitt ihrer dienste und besoldung verlustig und, wo sie ergriffen, fur gericht nach peinlicher artt⁴⁾ deshalben gestellet und nach rechtlichem erkandnus gestrafft werden. Wurde sich auch begeben, das ein ubersharer dieses unsers Burgk[=] und Hausfriedes, der wegen begangenen friedbruchs durch unsere dazu verordente beschelichabere zu gefenglicher hafft solle angenommen werden, sich dagegen zu sperren und mitt gewalt zu entschutzen⁵⁾ vormeinte und daruber verlezett und beschedigtt wurde, soll derselbe dahero niemant anzuklagen noch der, so ihn beschedigett, daran gefrevelt und gemißhandelt haben. Im fall auch unsere beschelichabere und diener den thäter und friedbrecher zu befrefftigen⁶⁾ und in gefengnus zu bringen zu schwach und unvermuegig, sollen auff ihre anruffung alle und jede unsere Diener, als lieb ihnen [ist], unsere sichere ungnade und ehernste straffe zu vermeiden, dazu ohne verweignuß zu verhelffen verpflicht sein. Unterstunde sich auch jemandt, den ubersharer und ubertretter dieses friedes mitt thätlicher⁷⁾ gewalt zu entfreyen und darvon zu helfen oder auch ihm zu seiner flucht, verbergung und austrettung⁸⁾, es geschehe mitt worten, schariften, winden, deuten oder in andere wege, warnung zu geben, furschub, rath und hulffe zu bezeigen, derselbige soll darumb zu haften gebracht und nach unser und unser rhäte ermesung⁹⁾ vermuege der rechte ehrnstlich und unnachleßig gestraffet werden. Und soll hinfuro keiner mitt dieses unsers friedgebots unwißenheit durch Trunkenheit, gesellschaft oder einige andere außflucht, einrede und behelffe sich zu entschuldigen und von der verwirkten¹⁰⁾ Poen und straff des friedbruchs zu entfreyen haben. Wir ordnen auch und wollen, das dieser unser Burgk[=] und Hausfried nicht allein allhie zu Strelitz und an denen Orten, da wir wesentlich mitt unserm Hofflager sein, sondern auch auf und in allen und jeden unsern Embtern, hoeffen, Scheffereyen und Borwercken, auch frembden Stetten, Flecken, Dorffern und heusern, so lange und wo wir alda in eigener Persohn liegen und unsere herberge haben, steiff, vest und unverbruchlich

¹⁾ Orig.: hogster. ²⁾ Orig.: abgemelte. ³⁾ Orig.: dem. ⁴⁾ Orig.: peinlicher artt nach. ⁵⁾ lösen, frei machen. ⁶⁾ überwältigen. ⁷⁾ Orig.: thätlichem. ⁸⁾ Entweichung. ⁹⁾ Orig.: ermesigung. ¹⁰⁾ Orig.: verwirklichem.

gehallten und observiret werden soll, alles bey obbeschriebener Poen leibs und lebens, darnach sich ein jeder zu richten und fur schaden und Unheill zu hueten. Zu Urkunde haben wir diesen unsern Burgk[=] und Haußfrieden mitt unser Ringpizschafft besiegeltt und uns mitt eigen handen unterschrieben, der gegeben ist den 29. tag Decembris des ausgehenden Drey und Neunzigsten Jahres.

Unser von Gottesz Gnaden Sigismundi Augusti, Herzogen zu Mecklenburgk etc. Hoffordnung.

1) Ehrstlich, nachdem wir mitt hogster Beswerung unsers gemuets eine zeit hero leider erfahren, das unsere hofdiener und Gesinde zum gehor göttliches worts, welches unser shelen hegster schatz und trost ist, und zum gebrauch des heiligen hochwurdigen Sacraments des leibs und Bluts unsers herrn und erlosers Ihesu Christi, dadurch unser swache glaube gesterckett und uns die gemeinschafft des ewigen lebens versiegeltt und bestetigt wirtt, sich so gahr nachleßig, trege und selten gefunden: So wollen wir demnach einen jeden gnediger, Christlicher wollmeinung und ehrstlich hiemitt erinnert haben, das ehr sich hinfuro zu den Predigten Gottliches worts mitt fleis hallten, des Herrn Abendmals mitt Christlicher¹⁾ Andacht und bescheidenheit oft und viell gebrauchen und sich den²⁾ Drunck und andere³⁾ dieses lebends wollusten (dadurch der arglistige, böse feindt den⁴⁾ Menschen von Gott und seiner uns durch Christum erworbenen Gnad ab und zu der ewigen, unendlichen verdammus leiten und shuren thutt) nicht wegerer⁵⁾ und hoher wolte lassen angelegen sein als seiner armen seelen heill, wollfart und ewige seligkeit.

2) Und weil wir alleß, so unß zur Erhaltung dieses zeitlichen, zergenglichen Lebens von noten, allein aus der miltreichen, gnedigen handt des herrn erwarten und erlangen mußen und seine Allmacht dafur kein anders dan das Dpfer unser Lippen, unser Gebett und Dancksagung, von uns erforderen thutt, als ordnen und wollen wir, das ein jeder in betrachtung der vielfaltigen Gaben Gottes im zu Tische sitzen und aufheben wie auch sonst und in allewege des betens und dankens in keinen vergeß stellen oder deswegen auf unser oder⁶⁾ unser Amtleutt und befehlhabern ermessung nach villheit des verbrechens mit ernster und swerer straffe unverbrynglich soll belegt werden.

3) Wann auch durch fluchen, sweren, schandtbare, unzüchtige und leichtfertige reden, worten und werken nicht allein der Allmechtige hochlich erzurnett und andere leutt, zuborte die liebe Jugendt, geergertt und ihnen zu gleichen lastern und schanden anlaß und wegweis gegeben und der bösheit thur und thor erofnett, sondern auch alle Politische erbarkeit und zucht und erliche, gutte sitten, daran sich auch die ungleubigen heiden aus eingepflanztem Lichte⁷⁾ der Natur muhelich und zum hohesten beslißen, genßlich zernichtett und aufgehoben werden, so gebieten wir derwegen hiemitt allen unsern hofedienern, verwandten und

¹⁾ Orig.: christlichem. ²⁾ Orig.: dem. ³⁾ Orig.: andern. ⁴⁾ Orig.: dem. ⁵⁾ besser. ⁶⁾ Orig.: onder. ⁷⁾ Orig.: Leichte.

unterthanen ehrnsthlich und wollen, daß ein jeder des gotteslesterlichen stuchens und swerens, auch aller andern unziemlichkeiten im reden, worten und wercken genzlich sich eußern und enthalten und hingegen eines solchen christlichen, ziemlichen und erbaren Lebens, tuhens und wandels besleißigen soll, daraus seine Gottesfurcht¹⁾, vernu[n]fftige bescheidenheit und zuchtiges, ehrliebendes Gemueth empfindtlich muege erspurrett werden.

4) Demnegst setzen und ordnen wir, daß für uns und unserm Hoffgesinde zu Sommerzeiten Mittags zu zehen und Abendts zu funff und im winter abends zu vier Uhren angerichttet und Mahlzeit gehalten, die tagelener aber des gewonlichen glockenschlags erwarten und Mittags umb elff und abends umb sechs schlegen gespeisett werden sollen, darnach sich der Koch und schluter zu richten.

5) Und soll hiebei unser Haußvogtt fleißig aufsehens haben, daß die Tische voll und woll besetzt und einen jeden durch den schluter drei micken, selbige zu seiner notturft und Mahlzeit haben zu gebrauchen, gegeben, was ubrig auf dem Tisch gelaßen, mitt fleiß aufgehoben und folgendes den Armen außgeteilt werde.

6) Wir wollen auch, daß unser Amptleute fleißig aufsehens haben sollen, damitt ein jeder, wer der auch sey, an seinem gebhurenden Orte zu angezehter Zeit mahlzeit halte und sich nicht in Kuchn und Keller vertrieche und dafelbst anrichten laße, sonder sich der windelmahlzeiten und windelsauffens genzlich eußere und enthalte²⁾.

7) Wir ordnen und wollen auch, daß unsere Diener und Hoffgesinde nicht uber eine stunde Malzeit hallten, besondern, wan sie gegeßen, gestrackt außstehen und ein jeder, dahin ehr bescheiden, sich verschugen und seines thuens mitt fleiß wartten soll.

8) Unsern Knechtenn, Gutzchen³⁾ und Jungen soll des Morgens umb 7 schlegen außerhalb der seyertagen eine suppe, an Bier, brott und zuspeise nach anzahl der Persohnen und nicht mehr, darauff unser Kuchnmeister und Kuchenschreiber gutt achtung haben sollen, gereicht und gegeben werden.

9) Wir beschelen auch unserm Schlüter bey den Pflichten, damitt ehr uns verwandt, darauff mitt fleiß zu sehen, daß unser Hoffgesinde morgens zur Suppen auf jegliche Persohn zwei micken und ein Pott bier, zu den Malzeiten notturftig bier und imgleichen nach geendigter mittagsmalzeit wie auch nach dem abendessen jedes mahl ein Pott bier und kein ubriges, inmaßen bey andern furstlichen hoffhaltung[en] herkommens, gegeben und gefolgett, auch nach geendigter Malzeiten die Zipfkanen und trindgeschir verwarlich aufgehoben und in Keller getragen werden.

10) Wurde aber jemandt unser Diener den⁴⁾ Schlüter hieruber mit schelten, schmehen oder in andere weise und gestallt angreifen, verunglimpfen und beleidigen, soll ehr solches unsern Amptleuten und sie [es] uns alsbaldt und unverzuglich anmelden, und wir wollen wieder die freveler und uberfharer die geburniß anzuordnen unvergeßen [haben].

¹⁾ Drig.: Gottesfurcht. ²⁾ Drig.: eußern und enthalten. ³⁾ Kutscher. ⁴⁾ Drig.: dem.

11) Es soll auch ein jeder deß abtragens deß biers, brodts und ander Victualien furterhin gentslich mußig gehen und der Pfordtner, das dem also nachgelebt, drauf mit fleis achtung haben und die Ubertretter unserm Amtman oder Ruchmeister unnachleßig anzeigen oder, in verbleibung deßen, dem selbstschuldigen gleich vermuege der Recht strefflich gehalten werden.

12) Endlich setzen und ordnen wir, daß unser Haus zu Winterzeiten zu acht und deß Sommers zu neun Uhren auf den Abend von unserm Hausvogt fleißig verschloßen und nach[h]ier ohn unsers Amtmans oder deßen abwesens des Ruchmeisters vorwißen nicht eroffnet, keiner auß[=] oder eingelaßen werden soll.

Dieses alleß, wie obsteht, wollen wir also und nicht anders von allen Hoffdienern, verwanten und unterthanen steiff, veste und unverbruchlich gehalten und unsern Amtleuten das hiemitt ernstlich befohlen haben, dieser unser Hoffordnung nicht allein fur sich selbst nicht zuwider [zu] handeln und zuwider [zu] thun, sonder auch die uberfharer und ungehorsamen nach der Personen und sachen beschaffenheit in gebührliche, ernste straffe einzunehmen oder uns dieselbige zu unserm fernern verabscheiden anzumelden, Alles bei vermeidung unser sweren ungnad und unnachleßiger, willkürlichen Poen und straff, darnach sich ein jeder zu richten und fur scheden zu hueten. Urkundlich haben wir diese unsere Hofordnung mit unser ringpeßschafft besiegelt und mit eigen handen unterschrieben.

Hof- und Feldordnung der Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II. von Mecklenburg (1609).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

In mehrfach abweichender Fassung schon gedruckt in der (Bärensprungschen) Neuen Sammlung Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen. Schwerin 1769/81. II. 1043 ff.

Der durchleuchtigen, Hochgebornen fursten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen und Herrn Hans Albrecht[en] gebrüder, Herzogen zu Meckelnburgk, Hoff- und Weltordnung, wie es auf dieser Reise und in den Nachtlegern in Zeit wehrender Hulbigung gehalten werden soll.¹⁾

Nachdem wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, gebruder, Herzogen zu Meckelnburg etc. mit hülfflichen beistandt Gottes des Almechtigen gegenwertige Zeit das hochnotwendige, heilsame Werk der Hulbigung zu aggredirn und zu wercke zu setzen hebacht, alß haben wir unsern sempitlichen Dienern, nicht weniger alß andern hierzu verschriebenen und mitreisenden auch, auf dieser unser werenden reise all ungebürliches, straffmeßiges wesen zu meiden und sich mehrers

¹⁾ Adolf Friedrich, Herzog von Mecklenburg-Schwerin (1588—1658) und Johann Albrecht II., später von Mecklenburg-Güstrow, (1590—1636), waren die Söhne von Johann VII. (Vgl. S. 244.) Adolf Friedrich war am 28. April 1608 majorem geworden, sein Bruder erhielt 1611 Güstrow.

der gebuer, zucht und erbarkeit zu befeißigen, nachfolgende Hoff- und Beltord-
nung begreifen und solche (damit sich kunftig keiner der unwißenheit dies
ortts zu entschuldigen haben könne) öffentlich verlesen laßen. Befehlen demnach
mit ernst hiemit allen und Jedem, sie sein, was standes und wurden sie wollen,
das sie ihnen diese unsere ordnung nicht allein gefallen laßen, sondern auch
derer durchaus geleben wollen, und insonderheit befehlen wir hiemit unsern
Obermarschalk und Obristen, Oberschenden, Hoffkuchmeistern, Futtermarschalken,
Zuriern, Heubtman, Trabanten und andern befeleichshabern mit allem ernst, bei
ihren Pflichten und eiden, damit sie uns zugethan sein, ob solcher unser ordnung
fest und bestendig zu halten, bei vermeidung unser hochsten ungnad und straffe.

1) Und Anfangs sollen alle unsere Hoffverwandten und Diener, sie sein
Grafen, Herrn vom Adel, Rätth, hierzu verschriebene und andere, vom Meisten
biß zu dem geringsten, keinen ausgenommen, nicht allein am Sontage, sondern,
wan wir uns auch anderer Zeitt zur Predig gotliches worts finden werden,
zu der stund, die durch den Zuriere angekündigt werden soll, auf den Dienst
fleißig warten, hierin nicht furleßig erscheinen und das heilsahme wort Gottes,
wie Christen gebuhret, selbst fleißig horen und beivarten. Das meinen wir ernst-
lich, dann es ihnen sowol alß uns zur Sehlen heil gereichet.

2) Furs ander wollen und befehlen wir hiemit ernstlich allen unsern Dienern, das
sie sich des unordentlichen, wusten lebens, des volsaufens, fluchens, schwerens, spielen[s],
Gotteslesterung und andern untugenden und ubelstandes eußern, meiden und ganz ent-
halten, so lieb jedem zu vermeiden sein wirdt unsere hochste straff und schwere ungnade.

3) [Zum] Dritten sol auch hiemit die vom Alter hergebrachte burgk- und
Hofffreiheit observirt und in acht genommen werden, dergestalt und also, das
auf unserer reise, auf unsern heusern oder, wo und welcher orter wir uns sonst
befinden und aufhalten werden, ein freyer, sicherer, aufrichtiger und steiffer burg-
friedt und sicherheit sein und gehalten werden soll, also das keiner [gegen] dem
andern, er sei hohes oder niedriges standes, einig aufruhr, zand, lermen, widerwillen
und dergleichen Dinge, die zur uneinigkeit reichen mögen, furnehmen oder tädliches
handlen, auch keiner den andern ausfordern, weiniger eines alten gefasten neid,
haß und grollen dadurch rächen¹⁾, sondern, so einer von dem andern was un-
rechtes wuste oder beschwert wurde, daßelbige unserm Marschalk und obristen
eroffnen soll, der sol die gebuer darunter furnehmen oder, wann es von noten,
an uns gelangen laßen, da wir nach verhor billigkeit und straff furzunehmen
wißen wollen. Da auch Jemandt unsers Hoffgesindts und mitreisenden im selde,
in Turnitzen²⁾, uber Tisch und anderswo zu wiederwillen geriete³⁾, auch wol die
wehren zuehffen⁴⁾, entbloßen oder mit buchßen schimpff und ernst treiben wurde,
sollen es diejenigen, die negst mit und bei sein und es anhoren und sehen,
zu verhütung unglueß und mehrers ubels nicht verschweigen und alßbaldt
unserm Obermarschalk⁵⁾ und Obristen anzeigen; derselbe [soll] mit dem wiederwertigen

¹⁾ Orig.: rechnen. ²⁾ Die Dürnitz, Raum für das Hofgesinde. ³⁾ Dr.: gerieten. ⁴⁾ Dr.: zuehften.

⁵⁾ Orig.: marschsch.

unverzüglich friedt schaffen und dertalben geburliche zusage und Pflicht annehmen, also, was einer gegen dem andern zu suchen vermeinet, er daselbe fur unsern Obermarschalk und obristen austragen, wo dann die sache durch sie nicht beigelegt und vertragen werden kan, solche alsdan durch uns und unsere Rathe verhort, entscheiden und die straff hierauf und billigkeit verordnet werden soll.

4) Zum vierten ist gleicherweiß unser gnediger will und ernstliche meinunge, das unsere Diener und Hoffverwanten im velde bei unser Persohn (wo es muglich und die gelegenheit gibt) in der nahend in gueter ordnung, wie sie geordnet werden, halten, fleißig aufwarten und keiner kein unordenlich, unnottwendig, uberflusig Rennen in felt mache¹⁾; es wehre dann, das einer oder mehr von uns auszurugken erfordert oder von unsern Obermarschalk und Obristen in was befehlicht wurde, sol er also dan demselben nachkommen, die andern aber in gueter ordnung bleiben. Trug sichs auch zu, das einer von den Prinzen im vortziehen verhindert wurde, soll der ander inmittelst vortrugken, er aber mit etlichen Pferden, 3 oder 4 oder, wan es sein kan, auf einer Gutschen nachfolgen²⁾; begibt es sich aber, das auch beide Herrn nicht fertig wurden, soll doch der reißige zeuch vortziehen und sie mit ihren gutschen folgen.

Eß sol auch beides, hohes und niedrighs standes, nicht allein under ihnen selbst, sondern auch mit unsern Ambtleuten, burgerschafft, Inwohnern und Underthanen an allen und jeden ortern sich freundlich halten, keinem nichts wiederwertiges zufugen noch beweisen, auch bei nachtzeiten alles unzuchtigen wesens, ungeburlichs jauch[en][s], schreiens und ander leichtfertigkeit, welches alles uns nicht wenig schimpff zuziehet, [sich] gentslich enthalten, damit uns nicht klag furgbracht und darauf die geburliche scherff der straffe furzukehren nicht verursacht werden moge. Also wollen wir auch, daß unsere Jungkern und Hoffdiener, so ihnen was zu verrichten anbefohlen oder die stunde aufzuwarten angezeiget wirdt, sich in exequirung deßen und ungesumbter auffwartung fleißig finden laßen sollen, welches wir auch auf all unsere Diener gezogen und verstanden haben wollen. Insonderheit aber begehren wir unsere Hoffjungkern in solch fleißiger aufwahrth jeder Zeit zu finden, das, ob wir wol das trincken keinen verbieten, sondern ihnen daselbe gnedig gerne gommen, sie sich also und des Trunkes solchermassen bezeigen sollen, das darbei furnemblich unsere, dann auch ihre selbsteigene Persohn in acht genommen werden konne; im sal aber des ubermessigen trunkes wegen ihre Dienstverrichtungen der gebuer nach wieder zuversicht nicht kuntten versehen werden, soll und wirdt der ubermessig trunk sie nicht entschuldigen, sondern wurden [wir] denselben erstlich das futter abstreichen zu laßen und furs andermal auch des Dienstz zu bemußigen verursacht werden.

5) Zum funfften wollen wir auch, das in unser eßstuben, Saal oder gezelt, wan unsere Taffel besetzt ist, sich niemandts, er sei auch wer er wolle, zu dem Tisch oder in das Gemach eintringen [soll], darauf dan die vor unserm gemach aufwartende Trabanten gut achtung geben und diejenigen, die darinnen

¹⁾ Dr.: marcken. ²⁾ Dr. folgt: soll.

nichts zu schaffen, abweisen sollen, eß wehre dann, das sie mit¹⁾ unserß Obermarschalckß und Obristen wißen und bewilligung hineingelaßen wurden.

6) Also auch, weiln unter dem gefinde des seßens halber große Unordnung geschicht, dahero dan unter ihnen unwillen und uns uble nachreden aufwachsen, so wollen wir, das sich keiner selbst an einen tisch eintringe, sondern, wohin einen oder den andern unser untermarschalck ordnen und seßen wirdt, [er] damit zufrieden sein soll, wie auch imgleichen unser gnediger befelch, das ein jeder seine im außgezeigte stell hernacher allezeit wieder besuche und zu seinen Tischgefelln sich finde, wie dan dem Untermarschalck eine verzeichnus gegeben werden soll. So sol auch der Untermarschalck, wann die Tische besetzt sein, sich beim kuchenmeister anmelden und anzeigen, wieviel er tische [habe] und wie stark sie besetzt sein, darnach er mit den anrichten ordnung geben könne. Wir wollen aber unser gefinde hiemit gnedig verwahret haben, das sie dasjenige, was ihnen fur speiß und trangk aller ortten, sonderlich in den Stedten, da uns außrichtung beschicht, furgesetzt und aufgetragen wirdt, darwieder nicht murren noch reden, sondern sich unserer ordnung nach damit ersettigen laßen, alles bei unser willkurlicher straffe.

Es sol auch bei und uber den Malzeiten ohne uberlauts schreyen, auch zerprech= und werfung der Trindgeschier sich ein jeder zuchtig und eingezogen verhalten und nicht allein²⁾ vor und nach dem gebette, sondern auch im auß[er] und eingehen still und sitzamb erzeigen, bei straff, das erste mal in die eisen, das ander mal die kleider außgezogen und [er] des dienstß erlaßen sein soll. Und weiln wir fur unsere persohn selbst womuglich nur eine stunde oder auß hohist $1\frac{1}{2}$ auß angestellten Pandeten zu malzeiten nicht gemeinett, so sol zu jeder Zeitt dem gefinde eine stunde des Mittags von 10 biß 11 und Abents von 5 biß 6 uhr vergonnet und zugelaßen werden.

6) Eß sollen sich auch beide schencken mit fleißiger aufwartt bei der fürstlichen Taffel erzeigen, einer umb den andern stets darbei bleiben und im zutragen umbwechseln, und sollen auch benebenst ernstlich verwarnett sein, das sie den Wein, den sie fur die fürstliche Taffel vom Keller abfordern, dahin zur Taffel bringen und anderswohin nicht verschleppen, sondern, soviel man deßen bei der fürstlichen Taffel begehrt, darin schencken. Auf die Truecksaftaffel aber sollen allein 2 stubichen wein und mehrers nicht gevolgt werden, es wehre dan, das von unserm Obermarschalcken mehrers verordnet und von ihme mehrers folgen zu laßen ein zeichen gegeben wurde. Da sie aber anders erfunden, sollen sie unserer willkurlichen straff zu gewarten haben. Wie sich dan auch unsere Lakaten nebenst unsern Jungen nicht allein bei der Taffel, sondern vor unsern Losamenten jeder Zeit aufwertigk erzeigen und finden laßen sollen, bei negstobangezogener straffe.

7) Und weiln wir zum Siebenden dem gefinde ein gewißes an eßen und trinden verordnet, alß nemblich, weil kein fruhestuck der ungelegenheiten halber

¹⁾ Im Orig. folgt: bewilligung. ²⁾ Im Orig. folgt: das.

kan geben werden, zur Mittagsmalzeit 5 Eßen, 1 $\frac{1}{2}$ Pott bier und drey Miefen brott, welche darnach gebacken werden sollen, das man damitt wirdt außkommen und zufriede sein können, dan auch zwischen der Malzeit 1 Pott und abents wieder 5 eßen, 3 miefen brott, 1 $\frac{1}{2}$ Pott bier, thuet des tags auf eine persohne ein Stubich, —

Befehlen demnach dem Untermarschalck hiemitt ernstlich, ob diesem deputatt vest und steiff zu halten und zuzusehen, das es dem gefinde geburlich und unabbruchig gereichet werde. Der Marschalck aber soll die 5 speisen zu 2 mall, als erstlich 3 eßen, dan hinnach 2, abholen lassen und von jedem tisch 2 Persohnen darnach schicken, und sol er, der Marschalck, zu jeglichem gange, ehe man auftragen will, und also hernacher zu jedem gang, aufklopfen und persönlich vorhergehen; er sol aber einen knaben aufstellen und sowol vor als nach dem Tische betten lassen.

8) Zum achten: nachdem bißweilen einer seines gefallens frembt und andere Personen zu tisch und Malzeit furt, alsß verbieten wir hiemitt ernstlich, das sich niemand wieder unsern außtrucklichen befehl deßen unterstehe, hierauf dan der Untermarschalck sein fleißig aussicht haben solle. Do nun einer oder mehr daruber betretten und uns angezeigt wurde, soll gegen den[=] oder dieselben mit geburender scharffer bestrafung verfahren werden.

9) Zum Neunden: weiln wir auch schuldig und geneigt, den armen, notleidenden, bedurfftigen leuten das Almosen mitzuthailen, alsß befehlen wir demnach hiemitt dem Saalknecht, hierauf guete acht zu geben, es auß[zu]samblen, das es den Armen, die es notturfftigk, in beisein des Untermarschalcks recht und gleich außgetheilet werde.

10) Zum zehnden soll auch ein jeder nicht mehr futter fur die Pferde faßen lassen, dan ihme gebuhret und im futterzettel begrieffen ist.

Wurde nun¹⁾ einer oder mehr hieruber betretten und vergriffen befunden, der[=] oder dieselben sollen unsere schwere straff zu gewarten haben, und weiln sich gemeinlich in den Marställen und andern Stellen der Perntheuter viel aufhalten, die knecht und jungen solch an sich ziehen und dadurch von ihrer Arbeit verhindert werden, sein wir dieselben in den Marställen und in den andern keineswegs zu gedulden gemeinet, derwegen unser ernster befehl, das dieselben niemand aufhalte, fouriro noch an diesem unsern ernstlichen verbott sich vergreiffe, bei verlußt seines Dienstes und vermeidung unser schweren straff und ungnadt.

11) Zum eilfften soll auch in Kuchn und Keller Mittages umb zwelff uhren und Abents um neun uhren geschlossen werden, es sei dan, das eglliche frembde in unserm Gemach oder Taffelstuben²⁾ nach befunden wurden; außser diesem soll auß Kuchn oder Keller ohne Vorwissen unsers Obermarschalcks und obristen niemand nichts gelanget noch gefolget werden.

Jetztverlesene Ordnung wollen wir in einem oder andern Punct von

¹⁾ Drig.: nur. ²⁾ Im Drig. folgt frembde erst auf Taffelstuben.

allen und jeden fest, steiff und unverbrüchlich gehalten haben, derwegen unsern obermarschalk und andere befehlshabern bei ihrem Eydt und pflichten nochmaln ermahnen, ihre scharffe, getreue aussicht hierauf zu haben. Dan wir für unsere Person dem selbst steiff nachkommen, gedachten Obermarschalken aber und andere befehlshabern für die ungehorsamen und nicht willigen zu schützen und zu vertreten wissen wollen, mit vorbehalt, solche ordnung unserß gefallens und willens jeder Zeit zu mehren und zu mindern.

Urkundlich haben wir diese Ordnung mit unsern Bitschafft und Handschrift befrefftiget. Actum Schwerin den zehenden Juny anno 1609.

**Folgt die Cammerordnunge,
Wie und welcher gestalt es in II. S. G. ¹⁾ Cammer
gehalten werden soll.**

1) Erstlich soll dieselbe sauber und rehnlich gehalten, abents und Morgens das Nachtzeugt auf den tisch ordentlicher weise sauber gelegt und mit einem reinen unter- und oberzugt bedeckt werden.

2) Soll niemand in die Cammer gehen als der Jung und wehr darin gefordertt wirt.

3) So sollen auch die Trabanten, wie ihre Ordnung vermagt, sich derselben gemetz verhalten, niemandts unangemeldet hineinlassen; ohne herrn Obermarschalken sol auch, wan die Herrn zusammenkommen, niemandts durchaus außer Herrn Hoffmeister, Cammerjungker und Cammerjunge in die gemach verstatet werden. Diese Ordnung wollen II. ff. gg. ¹⁾ solche zu mehren oder zu mindern fürbehalten haben.

Es können auch die Herrn ²⁾ alle Morgen an einander schicken [und] nebenst befragung der gesuntheit halber sich erkundigen lassen, wan und wo sie zusammenkommen wollen.

Folgt der Trabanten ordnung.

1) Erstlich sollen Sie, wan II. ff. gg. in die stadt inziehen, bei hundertt schritt vor dem Thor stehen und aufwarten, auf einer Seiten der halbe Theil, alsß 6 neben dem Trumbtschlager, auf der andern seiten auch der halbtheil sambt dem Pfeiffer.

2) Wan nun II. ff. gg. an der handt, sol der Trabanten Heuptman vor II. ff. gg. vorher gehen, die Trabanten aber ³⁾ in ihrer gestelten ordnung also fortrugken und beide Prinzen in der Mitte biß zu den Losamenten beleiten und die furschung thun, das das gemeine volck sich nicht vorher eintringe und niemandts in die Zugordnunge einlauffe.

3) Wan beide Herrn in zweyen absonderlichen Losamenten liegen werden, sol der Heuptman jedem Herrn den halben Theil der Trabanten zuordnen, sie zu begleiten, die dan gleichfalls ihre fleißige achtung darauf geben sollen, das frembdes gefint in dero Losament nicht eingelassen werde. ⁴⁾

¹⁾ Orig.: nur I. S. G. ²⁾ die beiden Fürsten. ³⁾ Im Orig. folgt: also. ⁴⁾ Orig.: werden.

4) Sobaldt die Herrn in Ihren gemächern [sind], sol der Heuptman, an denen die Wacht sein wirdt, vor ein iglich gemach der herrn 2 trabanten stellen, daselbst das einlaufent zu verwehren, und sich der Cammerordnunge, die ihnen¹⁾ verlesen werden soll, gemeß verhalten.

5) Wan hernacher die herrn zusammenkommen, so sol der Heuptman mit allen Trabanten aufzuwarten beselicht sein, hiezu ihme die stund durch einen Cammerjungker [oder den] Hoffmeister angekündet werden soll — die begleitung soll allermäßen geschehen wie im einzug, doch ohne das spill —, und das zutringen des Volks verweren, doch das die wacht vor den Herrngemachen bestehent bleibe.

6) So sollen sie auch auf der Wacht stehen und aufwarten, wie sich eigenet und gebuhrt, 24 stund, und erstlich, an wehme die Wacht sein solle, das Loß darumb werffen, hernacher abwechseln und sich des Volksauffens auf der Wacht, auch fluchens, schwerens und Gottslesterungen gentslich enthalten, bei willkürlicher straff und hochster ungnadt.

7) In der Herrn gemach sol durchaus niemandt außer dem Obermarschalck eingelassen werden, es sei dan zuvor bei dem Herrn Hoffmeister oder Cammerjungker angezeigtt; zu dem ende sollen die Trabanten an dem gemach, wo es notig thuet, anklopfen und sich angeben lassen.

8) So soll sich auch keiner von keinen von der Wacht schicken lassen, es geschehe dan vom Herrn selbst, Obermarschalckn, Hoffmeister oder Cammerjungker. Solte aber der Heuptman einen daruber betretten, der seines gefallens sich weggefunden und solchergestalt nicht wehre verschicket worden, der sol mit dem eisen gestraffet, beschicht es zum andern mal, von ihme die Kleider genohmen und [er] des Diensts bemußigt werden.

9) Die Trabanten außer der wacht und ohne die, so fur der Taffelstuben stehen, sollen auf die tische, darauf sie bescheiden und geordnett worden, fleißig aufwarten, mit eßenauftragen, einschenken und in allem [sich] willig erzeigen, sich auch des volsauffens und abtragens gentslich enthalten, bei vermeidung vorangeregter straff.

10) Diejenigen, so fur dem eßfall geordnett, sollen laut der Hoffordnunge niemandten, er sei auch, wer er wolle, weder Landrath, Diener, gesinde, auch keinen Trommeter, er sei dan gefodert, in den eßfall hineinverstaten, außer 33. ff. gg. Edelknaben, Lackeyen, Obermarschalcks seine 2 Zungen und diejenigen, so zum aufwarten bestellet, wie dan denselben Trabanten ein verzeichnus der perfohnen, welche hineinzulassen oder nicht, zu ihrer nachrichtunge zugestellet werden solle.

Welchem allen 33. ff. gg. steiff, vest und unverbruchig nachgelebett und es gehalten haben wollen, bei vermeidung der hochsten ungnad und obangezogenen straffen, mit vorbehaltt, diese ordnung zu mehren oder zu mindern.

Urkundlich datum Schwerin den 9. Juny Anno 1609.

¹⁾ Drig.: ienen.

Folgett des Hofkuchenmeisters Instruction.

1) Erstlich wollen und befehlen wir ihme, daß er alles geltt, gewurtz, Victualien und alles anders, was ihme von unsern Emptern zugebracht, er auch auf des Obermarschalcken befehl einkauffen wirdt, ordentlich und wol verwaren, empfangen und verschließen soll, damit von deme allen nichts entwendet, vergeben oder von Abhanden kommen könne, allein, was zu nachfolgender unserer eigenen notturft vom Obermarschalcken befohlen und angeordnet ist.

2) Zum andern soll er auch ein Register halten, darin teglich zur Einnahm und außgab, was eingehoben und aufgehett, alle Malzeit und alle tage anschreiben und ordentlich berechnen, auch in beisein verstendiger leut alles, was zur Küchen eingenommen, nach wurden tagieren und wardiren, solches darbejzen, damit uns kunfftig dißerwegen kein Irthumb furfallen moge.

3) Zum dritten soll er auch von obgedachtem allem nichts¹⁾ empfangen, sondern jedern allezeit darauf quitiren, auch, auf welchen tagt und woher er solches empfangen, in seinem Register anschreiben.

4) Zum vierten sol er ein Küchenregister halten, was alle malzeiten außgehet, auch alle tage dem Obermarschalcken ein Register ubergeben, darauff zu ersehen, was den tagt verspeisset und gegen dem andern wieder in vorrath verpleibett.

5) Zum funfften: dieweil wir ihme auch ein ordentliche verzeichnus aller Personen, so bei unserer fürstl. Taffel, Rathe[=], Jungkern[=], Canzley[=] und andern gesindetischen gespeisset werden sollen, ubergeben, so sol er nebenst dem Untermarschalcken ein acht haben und darauff fleißig sehen, das niemand²⁾ mehr bei den Jungkern[=], Canzley[=] und andern gesindetischen gespeisset werden solle³⁾, als obgedachte verzeichnuß außweiset und mitbringt; wurde aber aus geheiß des Obermarschals jemand daruber zu Tische gefordert oder zu fordern anbefohlen, so sollen dieselben persohnen alwegen in gedachtem Küchenregister angeschrieben werden.

6) Wir haben auch glaubwürdige nachrichtung, das in der Küchen sich allerhand frembde, auch unsere eigene Diener, finden, welche alda Tische halten, anrichten laßen und ziemlicher geselschafften zusammensurdern sollen: so soll gedachter Küchenmeister solches nicht gestaten; dan wirs niemand²⁾ den dem Obermarschalck und Hofmeister gestendig⁴⁾ und also hiemitt ganz verbotten haben wollen, bei unserer willkurlichen straffe.

7) So sol und muß unser Küchenmeister auch darauf achtung haben, das er des vorigen tages alweg soviel zur hand habe und sich zeitig verschaffen laße, das den folgenden tage auf obgedachten Tischen kein mangel erscheinen und wir deßwegen keinen schimpf haben mugen.

8) Zum achten sol auch gedachter Küchenmeister nebenst dem Untermarschalck nicht verstaten, das an heimlichen ortern, ohne allein zuborgedachten verordneten Tischen, sonderliche Tische gehalten [werden], denen darauff aus Küchen

¹⁾ Ergånze: ohne Quittung. ²⁾ Orig.: keimand. ³⁾ Dr.: sollen. ⁴⁾ erg. sein: erlauben, zugestehen.

und Keller, es fordere darneben gleich, wer da wolle, ausbescheiden zuvorgedachte zwey Personen, nichts gefolgett noch gegeben werden soll.

9) Soll auch der Kuchenmeister und Koche nicht macht haben, jemand in die Küche zu fodern, gesellschaft und Malzeit mit ihnen zu halten; dan wir niemand anderß als, die darein gehören, Koche und andere benante personen, [darin] wißen wollen; da¹⁾ solches aber wieder zuversicht befunden wurde, sol der verbrecher nach unser eigen wilkuhr gestrafft werden.

10) Er soll auch zum zehenden in und nach allen Malzeiten die Küche fast versperren und verschließen lassen, damit niemand frembder noch der unserigen einer hierin laufen kann.

11) Soll er auch mit großem fleiß sehen und besurdern, das unsere Mundkoche auf unsere fürstliche Taffel als recht und treulich zu rechter zeit gahr kochen, abwurzen und braten, damit auf unserer Tafel als ohne mangel und verlezung befunden werde; und was von solchen allen uberbleibett und ferner gebraucht werden kan, sol er mit fleiß biß zur andern Malzeit aufheben und biß dahin wol verwahren lassen.

12) Wir wollen auch zum zwelfften, das er mit fleiß bei obgedachten unsern personen, welche in die Tischeverzeichnus gesetzt sein, achtung haben soll, das die Koche in fleischtagen nicht mehr auf die persohn [als] alle fleischtage ein halb Pfundt einhauen, auch an Rotschern²⁾ und andern fischen ein Maß gehalten und nicht uber die billigkeit verthan und berechnet werde³⁾; alles aber, was da uberbleibt, sol aufgehoben werden.

13) Zum dreyzehenden haben wir auch die nachrichtung, das die Koche sich allerhandt gerechtigkeiten, sonderlich mit dem Kuchenfeist, anmaßen wollen: weils aber dabei allerhandt unterschleiff, so soll der Kuchenmeister solches mit fleiß lassen aufheben, auch ihnen nichts, dabei unterschleiff⁴⁾ sein kan und uns entwendet werden mochte oder konte, in die hende kommen lassen.

14) Weils auch unsere Stedte⁵⁾ Parchimb, Wahren, Friedland, Brandenburg und Malchin in wehrender Erbhuldigungszeit geburliche ausrichtung fur uns und die unsern nach alten gebrauch uber die jehrlichen ableger thun mußen und sich zuvorgedachte Stedte beschweren, das in voriger Zeit die bei sich habende Koche und teilß aufwartende Personen sich unterstanden, nach ihrem gefallen alles einzuhaueu, zu braten und zu kochen, auch wegzugeben, und an stadt der kalten Kuchen ein ganz groß teilß mit sich weggefurt, uber das alles sich der Dschenheit, Hamel[=], Kelber[=] und Lemmerfelle, auch Caldunen des abgeschlachteten Viehes, Kuchenfeist und, was dessen mehr, angemast und an sich gezogen, daher dan gedachten Stedten ein großes aufgangen: dem nun zu verhueten und vorzukommen, so sol solches von den Unsrigen zu dieser großen teurung nicht gethan, sondern denselben hiemit ernstlichen verbotten sein; anstadt dessen aber soll ihnen ein tranggelt nach unsern gefallen von Burgemeistern

¹⁾ Orig.: das. ²⁾ Orig.: Rotscharn. ³⁾ Orig.: werden. ⁴⁾ Orig.: unterschleiff. ⁵⁾ Orig.: in unsern Stedten.

und Raht geben werden, daran sie sich benugen lassen sollen und an ein weiters sich nicht vergreifen, bei unserer willkürlichen straffe.

15) Zum sunffzehenden wollen wir auch, das gedachter unser Kuchemeister in zuvor angedeuteten Stedten darauf gute acht habe und also halte, das mit Kochen und anrichten nicht weiter ganngen und gethan werde, alß was obbemelte unsere Taffel[=] und eßverzeichnußen vermagt und ausweisen thuet; da aber hieruber gethan und geschritten und geklagt werden solte, wollen wir dieselbigen in unsere Haft nehmen und nach gestalten sachen in willkürliche bestraffung ziehen lassen.

16) Es sol auch umb mehrer richtigkeit und vortsetzung zu vorgedachtem allen der Ersame, unser Landrentmeister und lieber getreuer Andreas Meyer beschaffen und befurdern, das zu rechter Zeit gedachtem Kuchmeister das gewurß, ochsen, Schwein, Hamel, Kelder, Lemmer, Schaffe, Huener, Eyer, wildtprätt, fische und, was deßen mehr ist, in die Küche gesunt verschaffet [werde], damit der Kuchemeister desto besser gegen die stunde und zeit zur anrichtung, die ihme der Obermarschalk anzeigen und geben wirdt, fertig und bereit sein konne.

17) Eß sol auch der Kuchenmeister vom Kellermeister, Futter- und untermarschalk verzeichnußen fordern, was im Keller teglich an wein, bier, brott, habern und allem andern aufgehet, und zu seiner Rechnung [nehmen], damit alles daßelbe nach wurden taxirt und berechnet werden konne.

18) Wan nun nach verleihung Gottes des Almechtigen diese sachen voln- zogen, so sol der Kuchenmeister die gehaltene Rechnung ordentlich schließen, alles, wie es zuvor taxirt, summiren und dieselbe alßbaldt fur unß und dem Ober- marschalk und Rathen richtig thuen und ablegen: das thuen wir unß zu ihme gn. versehen und sein es in gnaden hinwieder zu erkennen geneigt.

datum wie obgedacht.

Volget der Trommeter Ordnung.

1) Die Trommeter sollen fleißig aufwarten, auch einer umb den andern, wo sie nicht alle gefordert werden, Morgens und abents zu Tische blasen.

2) Es sol sich aber derselbe, welcher blasen soll, bei dem Herrn Ober- marschalk erkundigen, wan und zu welcher Zeit er blasen soll.

3) Sollen auch umb beßerer ordnung willen unter ihnen selbst ein heupt aufwerfen und sich zu jeder zeit, im sal ein gesamptes blasen begeret werden mochte, an der handt, nuchtern und meßig aufwertig finden lassen.¹⁾

Volget die Zugordnung.

Glidt: 1) Erstlich 3 Knecht.

2) H. Adolph Friedrich[s] 3 Edelknaben.

¹⁾ Hier folgt im Original das Verzeichniß der Nachtquartiere für die vom 9. Juni bis 9. Juli berechnete Rundreise nebst den von den einzelnen Untern zu stellenden „abführen“.

- 3) H. Hanß Albrecht[s] 3 Edelknaben.
- 4) Des Obermarschalds 3 Edelknaben.
- 5) H. Adolph Friedrichs Handtpferd.
- 6) H. Hanß Albrechts Handtpferd.
- 7) Der Pauckenleger.
- 8) Der Trommeter 3.
- 9) mehr der Trommeter 4.
- 10) Darauf folgen beide J. ff. GG. mit Herzog Carlß¹⁾ gesanten Joachim von Oldenburgk.
- 11) Der Obermarschald H. Klaus von Peccatel, her Samuel Behre, Cammerierer und Hofemester, und Bolrath v. Wapdorff.
- 12) Alle andern vom Adel volgen in der Trope hinacher.

Darauf folget zu Wagen:

- 1) Der Hoffmeister d. f. wittib zu Lubß.²⁾
- 2) Herzogen Hanß Albrechten f. G. frauwen Gemahlin Hofmeister.

Darauf die Landrätthe, so einer oder der ander fahren wolte.

Außdan gevolgett:

- 1) Die f. Wittib zu Lubß.
- 2) Herzog Hanß Albrecht[en] f. G. Gemahlin.
- 3) Das frauenzimmer der herzogin zu Lubß.
- 4) Das frauenzimmer Herzogk Hans Albrechten f. g. gemahlin.
- 5) Hierauff ettliche Landrethe und vom Adel gefolgt.
- 6) Die Mägde.

Wie es bey der fürstlich[e]n Taffell und andern Tischen gehalten werden soll.

Auff die fürstliche Taffell

Sollen alle malzeit 16 Gericht auff zwe Genge, auch wol 20 oder 24 nach gelegenheit der zeit und ohrts, und nachdem auch leut vorhanden sein, gespeiset werden, auß auch soll man sich darnach mit dem dritten ganc richten; zu Kostogk und Wißmar soll kein ordnung noch genantes sein, sondern so guth manß haben und zuwege bringen kan.

Auff die fürstliche Taffell warten

Beider Herrn Edelknaben und Lackeyn, und soll sonderlich einer auff Herrn Obermarschald fleißig achtung geben, den er zum verschicken haben kan, sonderlich, wan man eßen auftragen laßen soll.

¹⁾ Herzog Carl von Mecklenburg-Güstrow, Großoheim der jungen Prinzen, war auch ihr Vormund gewesen. Nach seinem Tode (1610) beanspruchte Johann Albrecht Güstrow. Die endgültige Teilung zwischen den Brüdern war aber erst 1621. ²⁾ Lübz unweit Parchin, Witwenßiß der Herzogin-Mutter.

Auf diese fürstliche Taffell, wan sie einfach und nicht gedoppelt ist, wechselt Bartold Bülow und Jochim Hobe im furschneiden umb; wan aber gedoppelte taffel gehalten wirdt, stehen sie beide vor der taffell.

Fur S. F. G. Herzogk Adolph Friedrich tregt wein Wolrath Pleße.

Fur S. F. G. Herzogk Johan Albrecht tragt wein Hanß Bulow.

Und seind hirczū trücksassen:

- 1 Heinrich Lewigow.
- 1 Adam Restorff.
- 1 Wigant Maltzahn.
- 1 Valentin Boß.
- 1 Adam Faßmund.
- 1 Matthias Lutzow.
- 1 Christoff Moltke oder Matthias Thun.

Auf diese Taffell warten beide Schenden, und soll einer umb den andern wein und hier zutragen.

Wer ordinari zur Taffell gehen und sitzen soll, wan keine Landrathe vorhanden sein.

Taffell 1: 2 S. ff. GG. beide.

- 1 Herzogk Carls Gesanter.
 - 1 Herr Steinbock.
 - 1 Herr Samuel Behre.
 - 1 Wolrath von Wahdorff.
 - 1 Canzler.¹⁾
 - 1 Claus Below.
 - 1 Wolrath von der Lühe.
 - 1 Doctor von Senden.
 - 1 Johan Witte.
 - 1 D. Schlezger.
 - 1 Albrecht Mendell von Steinfels, Stalmeister.
- 13 Personen.

Der ander Taffell oder trücksassentaffell:

- 1 Herr Claus Peccatel, Obermarschald.
- 1 Wolrath Pleß.
- 1 Hanß Bulow.
- 1 Jochim Hobe.
- 1 Bartoldt Bulow.
- 1 Heinrich Lewigow.
- 1 Surgen Maltzahn.
- 1 Adam Restorff.

¹⁾ Nach dem im gleichen Faßzikel befindlichen Furiertettel Sajo van Neßen.

- 1 Valentin Boß.
- 1 Matthias Lughow.
- 1 Adam Faßmundt.
- 1 Christoff Moltke.

Summa 12 Personen.

Darauf sollen warten alle Malzeit zwei trabanten. Und soll[en] auf diese taffel gespeißet werden, dobbelt angericht, 6 eßen, sind 12 speisen.

Wan aber frembde darzu kommen, sol ein nebentisch gehalten werden. Auf solchen nebentisch sollen allemahl in 2 genge 12 Eßen geben werden, zum dritten gang Kесе, butter und obst, und warten hierauf auch zwey trabanten; auf solche taffell schenckt der Schluter von Goldtbergk und tregt ihm zu der alte Haußvoigt.

Der dritte tisch der Jungen und Lackeyn: darauf soll[en] zu zwey gengen gespeißt werden 8 eßen. Lackeyen und Jungen holen und schencken ihnen selbst ein.

Der vierte Tisch:

- 1 Der Oberschenk.
- 1 Der Rentmeister.
- 2 Beide Secretarien.
- 1 Kuchmeister.
- 1 Untermarschalck.
- 1 Cammer[sch]reiber.
- 1 Trabantenheuptman.
- 1 Futtermarschalck.
- 1 Canzlers schreiber.

9 [!] Personen, auf zwey genge 8 eßen, zum dritten Kесе, obst und butter.

Der funffte Tisch:

Trommeter, Herpaucker und ihre Jungen, darauf sechs eßen zu zwey gengen, bier die notturft.

Der sechste Tisch:

Herzogen Adolph Friedrichs Knecht und Jungen, zum ersten gang 3, zum andern 2 eßen.

Der siebende Tisch:

Herzogen Johan Albrechten Knecht und Jungen.

Der achte Tisch:

Herzog Carlß gesanten gesindt.

Der neunde Tisch:

Herrn obristen und Obermarschalcken Steinbocks, Herrn Behrn und Waßdorffen gesindt.

Der zehende Tisch:

- Jungfern Diener:
- 1 des Canzlers.
- 1 Pleßen.

- 4 Bulowen.
- 1 Hoben.
- 1 Levizowen.
- 8 Persohnen.

Der eilffte Tisch:

- Jungfern diener:
- 1 Wolzahn.
- 1 Rezdorffen.
- 2 Valentin Wöfen.
- 2 Zafmunds.
- 2 Luzowen.
- 8 Personen.

Der zwelffte Tisch:

- 1 Canzlers Jung.
- 2 Belowen.
- 2 von der Lühen.
- 2 Waßdorffs.
- 7 Persohnen.

Der dreyzehende Tisch:

- 2 Moltken Diener.
- 2 Rentmeisters.
- 1 Witten.
- 1 D. Schlebers.
- 1 D. v. Senden.
- 2 Secretarien Jungen.
- 9 Persohnen.

Der vierzehende und fünffzehende Tisch:

- Trabanten.
- Trumbtschleger.
- 2 Schneider.

Auf 2 geng 5 eßen mit voln schußeln.

Der sechßzehende und siebenzehende Tisch:

Der Landrath gesindte.

Der achtzehende Tisch:

- 4 Rutschen Herzog Adolph Friedrichen.
- 4 Herzog Johan Albrechten.
- 8 Personen.

Der Neunzehende Tisch:

- 2 Herrn Obermarschalcks Rutschen.
- 1 Belowen.
- 1 von der Lühe.

1 Canzlers.

1 Rentmeisters.

6 Persohnen.

Der zwanzigste Tisch:

4 Kutschen beim Ruffwagen.

2 beim Silberwagen.

2 Feurbietter.¹⁾

8 Persohnen.

Der einundzwanzigste, der Nachtsich:

2 Schneider.

1 Balbierer.

2 Mundkoch.

2 Jungen.

1 Ritterkoch.

1 Junge.

1 Gefindekoch.

1 Knecht.

1 Junge.

12 Persohnen.

Dem Silberknecht und Schencken soll von der Taffell eßen geordnet werden.

Frauenzimmerordnung der Herzogin Sophie von Mecklenburg (1614).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Von Gottes gnaden Wir Sophia, geborn zu Schleswig[=]Holstein, Herzogin zu Mecklenbürgk, fürstin zu Wenden, Grävin zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargart frau, Witwe²⁾, Befehlen unser Hofemeisterin ernstlich, das sie diese hernachgesetzte Ordnung bei vermeidung unser ungnade in und mit unserm frauenzimmer, sowoll Jungfrauen als Megden, halten und unser gebott nicht ubertretten soll.

Zum ersten sol unser Hof[e]meisterin im Frauenzimmer gütt Regiment halten, die Jungfrauen zu guter Zucht und erbarkeit ermahnen und sie fein unterrichten und unterweisen, das Sie dasselbe, was sie nicht wissen oder verstehen, lernen mugen.

Zum andern sol die Hofemeisterin mit ernst darzu verdacht sein, das sie den Jungfrauen keine Wildheit oder frechheit keinesweges gestatte, und, wan etwa Jungkern im frauenzimmer sein, nicht nachgeben, das ein Jglicher im

¹⁾ Feuerböter, Feueranzünder. ²⁾ Witwe Johannis VII. und Mutter der Herzöge Adolf Friedrich und Johann Albrecht II., † 1634.

besondern winkel, auch nicht allein, gesprech halten, insonderheit wan es frembde jungfern sein, sondern sollen öffentlich sich an den Tisch setzen neben der Hofmeisterin und sich aller leichtfertigen geberden und reden gantzlich enthalten. Und da solchs geschehe, sol es die Hofmeisterin nicht dulden oder leiden, sondern ihrem Amte nach straffen und, so daßelbige nicht helffen wolte, uns solchs vermelden und nicht verschweigen.

Zum dritten sol auch die Hofmeisterin nicht gestaten oder leiden, das die Jungfern fur der Thuer, auf den Gengen oder Windelstein mit Jungfern, Knechten oder Jungens oder sonst Zmandts gesprech halten, auch nicht gestaten, das sie ohn erlaubnus wohin lauffen und die eine hier, die ander auff den Bönen und in den winkeln sitzen, sondern sollen zusammen im frauenzimmer bleiben und, was ihnen von uns zu nehen oder sonsten zu thun beholen wirt, mit fleiße verrichten; und wan sie nicht vor uns zu arbeiten haben, sollen sie sich doch zum Nehen halten oder sonsten was vornehmen, und sol sie die Hofmeisterin ganz nicht ledig gehen lassen, sondern zur arbeit vermahnen. Sollen sich auch nirgents anders als in unsern Gemechern und im Frauenzimmer finden lassen, auch wan wir ihnen botten schicken oder sonsten etwas befehlen lassen, nicht lange zumachen, sondern bald kommen und solchs verrichten. So sollen auch die Jungfern zugleich zu Tische gehen, wen sie allein essen, und zugleich wider aufstehen; und wen sie in dem Gemache, da wir, essen, so sol die Hofmeisterin ihn[en] nicht gestaten, das sie laut gesprech halten, und, wen sie ja etwas zu reden haben, solchs fein heimlich [thun] und nicht, das man es ubers ganze Gemach heren kan, auch nicht zu einem jeden wort, was geredet wirt oder sie selbst reden, lachen, sondern sich ein fein ernsthaftig und stetig geberde annehmen, wen sie auch hinter uns gehen, nicht bei hauffen lauffen, als sie erst zukommen, sondern ihrer reige warten und zwen bei einander fein zuchtig gehen.

Zum vierdten sol auch die Hofmeisterin die Jungffern dahin halten, das sie fur allen Dingen in keinen Zank oder wiedervillen leben, sondern sich gegen einander fein eindrechtlich und schwesterlich bezeigen. Und sol die Hofmeisterin sie auch vermahnen, das sie uns wie auch andern frembden furstlichen Persohnen oder Grawen die gebührende Ehre erzeigen und, inmaßen als ihnen geweiset, wan die Herrn vor ihnen [vor]übergehen, auch wen sie fur uns vorübergehen, wie auch, wan furm Tische gebetet oder Tanz gehalten wirt, es sey alhier zur stete oder an andern örtern, fein langsam, tieffe und zugleich sich neigen und nicht als die Kloze stehen, auch, wan wir oder unsere Freuelein tanzen, allzeit, wan der erste furtanz gehalten, den folgetanz thun und sich auch zu keinen andern Tenzen von Herrn oder Jungfern aus der Reige nehmen lassen, bis unsere Tenze vorbei sein. Auch sollen sie, wen sie etwa im Tanze sein, kein gesprech oder gelechter mit den Jungfern haben oder sonst, wen sie in der Reige stehen, unter einander anheben. Wen bei den Tanz oder, wan sie sonst in der Reige stehen, einer zu ihnen kehme und mit ihn[en] reden wolte, sollen sie nicht aus der

Rege treten, sondern sein in der rege bleiben und ihnen bescheidenlich antworten und sich sein zuchtig und erbarlich zu ıder zeit bezeigen. Es sollen auch die Jungffern, wan wir Spaziren gehen oder zu Tische oder Kirchen geleutet wirt, sich bei Zeit darzu schicken, das sie alle zugleich kommen und aufwarten, mit uns auch zugleich auß[=] und eingehen. Es sol auch die Hofemeisterin nicht gestaten, das die Jungfern in der Kirch gesprech halten oder schlaffen, sondern daß sie fleißig beten und die Predige hören und, wan gesungen wirt, das sie sembtlich mitsingen und ihrem Schopfer loben sollen, und sich stets sagen lassen, was sie aus der Predigt behalten. So sol auch die Hofemeisterin daruber halten, das sie abend und morgen ihr gebett thun und Psalmen singen und eine umb die ander, wen es die Zeit ist, in der Postille die Epistell und Evangelium mit der außlegung oder sonst ein Capittel oder zwei aus den Büchern, die wir ihnen sonst gethan haben, lautt lesen, das die Megde mit zuhoren können.

Zum funfften sol auch die Hofemeisterin gute achtung darauf geben, wan die Jungffern unsere Erbrocke anne haben, das sie dieselbe schonen; so aber eine unter ihnen die Kleider verderben und muttwillig nicht schonen wolte, so sol die das verdorbene behalten und uns anstatt deßelben etwes neues machen lassen. Es sollen auch die zwei Cammerjungffern, die wir in unserm Gemach aufzuwarten, die eine aber mit auf das Freuelein¹⁾ zu warten verordnett, stets und immerzu, den morgen, wen wir aufstehen, wie auch den ganzen tag, bis wir zu Bette sein, in unser Cammer und, wo das freuelein ist, bleiben; Es sei dan, das sie jemandis anzusprechen oder ihr Zeugt zu flejen²⁾, den Kopff zu waschen oder sonst was zu thun hetten, seind wir in gnaden zufrieden, das sie solchs im frauenzimmer verrichten, idoch, das eine bei uns bleibe. Es sollen auch die Cammer[=] und freuelinjungffern das Leinen gerete und, was einer jedern insonderheit bescholen wirt, verwahren und in acht nehmen und, was davon zerrißen, verbraucht oder sonst wegkommen³⁾, berechnen und, was wir den morgen an Kleidern und Leinen zeugt anziehen wollen, des abents zuvor auff den Tische legen.

Wen eß sich auch begeben, das Jemandt etwas von den Jungffern redete, so soll die Hofemeisterin derjennen, der es angehet, solchs mit ernste furhalten, die Sach erkunden und das unschuldige theil helfen vertreten und verantworten; der[=] oder diejennige aber, wer etwas unfuglichs und wider die warheit ausgeredet hatt, sol uns namkundig gemacht und nach ermeszung andern zum abschue gestraffet werden.

Es sol auch die Hofemeisterin die Jungffern dahin halten, das sie gute achtung auf die Megde haben und das die Jungfern kein heimlich sprechen oder rhatschlegen mit den Megden halten und, wen sie etwes ungebührlichs an ihnen sehen, solchs gebürlich straffen; wan aber daßelbe nicht helfen wolte, sollen die Jungfrauen das nicht verschweigen, sondern der Hofemeisterinnen anmelden, so sie alsdan derselbigen auch nicht gehorchen wolten, uns solchs ferner vermelden: als=

¹⁾ Die damals bald 23 Jahre alte Prinzessin Anna Sophia, einzige Tochter der Herzogin.

²⁾ pußen, reinigen, zurechtmachen. Grimm, D. Wb. III, 1711. ³⁾ Orig.: wegkommenet.

dan wollen [wir] ihren ungehorsam dergestalt zu straffen wissen, das andere sich daran spiegeln sollen.

Zum Sechsten sol auch unsere Hofmeisterin mit höchstem ernst dahin bedacht sein, das sich ¹⁾ unsere Megde, sowol die in unserm Gemache als im Frauenzimmer, zu aller Zucht und erbarkeit halten, ihnen keine Wildtheit oder leichtfertigkeit gestaten, auch nicht leiden, das Knechte oder ander gesinde im frauenzimmer oder, wen wir nicht in unserm Gemach sein, [da] sitzen oder viel auß[=] oder einlauffen, auch achtung darauf geben, das die Megde unter malzeit oder, wen wir nicht bei der hantt sein oder sie sonst gelegenheit sehen, nicht in winkeln oder auf den Windelsteinen ihr gesprech halten. Sondern, wan wir zur Kircken gehen, sollen sie alle zugleich mit abgehen und die Gemacher zugeschlossen werden sowol auch, wen wir zu Tische gehen, und sol die Hofmeisterin die Schlüssel zu sich nehmen. Es sol keine magd ohn uhrlaub vom hause zu gehen macht haben; wo sie aber was notigs zu thun, sol sie es der Hofmeisterin anzeigen und bei uns uhrlaub bitten lassen. Da aber eine uber dies verbott ohn erlaubnuß vom hause ginge oder aber unter der Predigt aus der Kircken bliebe und ginge ²⁾ sonst ihres gefallens, die soll die Hofmeisterin fur ihren ungehorsam, auch ohn unser vorwissen, stracks zu verleubende macht haben, es sei, welche es wolle, Frau oder Magtt. Auch sol die Hofmeisterin die Megde dahin weisen, das sie unsere Gemacher fein reinlich halten und, was nicht darin gehoret, hinauslegen. Wen wir auch ausreisen und aus dem Gemache gehen und unsere Jungffern auffwarten mußen, das sie unser Zeugt so bald nicht verwahren konten, so sollen die Megde darzu verdacht sein, das sie es mit fleiß aufheben, und sich nicht auf die Jungffern verlassen, sondern mit fleiß darauf sehen. Wan wir zu Bette gehen, so sollen unsere Megde, wan das Gemach rein gemacht und die glocke 10 ist, auch hingehen und des morgens, die glocke 4 uhr des Sommers, des Winters umb 5 Uhr, alzusamen aufstehen, erstlich lesen und beten und hernach unsere arbeit, was wir ihnen bescholen, mit getreuen fleiß warten. Es soll auch die Hofmeisterin nicht gestaten, das es unsauber im frauenzimmer liget, besondern es sol eine igliche Jungffer ihr Zeugt weghengten und verwahren, und sol die Jungfern[=] und [die] Hofmeisterinnenmagt die Betten machen, die Staube ³⁾ und Cammer alle tage kehren und alles reinlich halten, der Jungfern Cannen spuelen, hantfaß ⁴⁾ und Leuchter alle tage rein machen, alle Sonnabend neben die andern Megde, ein umb die ander, das Frauenzimmer, Tische und bencken scheuren und neben der Hofmeisterinnenmagt der Hofmeisterin und Jungfern Zeugt waschen.

Unsere Wescherin sol unser Zeugt waschen, darzu sol ihr die Jungfernmagt helfen; sollen alle vierzehnen tage waschen und sonsten spinnen und im frauenzimmer bleiben und nicht mit einem Kragen oder Resetuch hinablauffen ⁵⁾.

Die Megde, so da spinnen, sol die Hofmeisterin dahin halten, das sie das Flachß, so klein es immer halten will, spinnen und alle tage ihr stuck, nachdem

¹⁾ Orig.: sie. ²⁾ Orig.: gingen. ³⁾ Stube. ⁴⁾ Gefäß (meist an der Wand) zum Waschen der Hände. ⁵⁾ nämlich um sie zu waschen.

ihr Zhal gesezett wirt, haspeln und abnehmen und uns alle Sonnabend solchs uberantworten.

Die Altfrau soll alles Leinen[=] und Bettengerete nebenst allem, was sie in ihr Inventarium hatt, wol verwahren und reinlich halten, die Betten mit ihren Megden machen; und sol die Altfrau stets mit den Megden betten¹⁾ gehen und nicht im finstern, sondern bei tag, die Gemecher fur frembde Leute auch steds rein halten und, wen das verrichtet, ihres spinnens warten. Und soll keine aus dem Frauenzimmer gehen, sondern sollen es der Hofemeisterinnen erst sagen, wo sie hinwollen.

Es sol auch die Hofemeisterin die Thueren des abends zuschließen, den Sommer zu 9, des Winters zu 8; es sey dan, das frembde herrn oder ander hie findt, so sol doch die Hofemeisterin, es sei, das sie schwach ist, nicht zu Bette gehen, ehe die Gemecher verschloßen und ein ider an seinen ortt ist.

Über vorgemeltes alles sol die Hofemeisterin feste halten, und sollen die Jungfern, frauen und Megde die Hofemeisterin furchten²⁾ und als ihre Mutter in ehren halten, wan sie von ihr gestraffet werden, ihr nicht ubers maul fahren, sondern ihr geburlichen gehorsamb leisten; dar[e]ntgegen sol die Hofemeisterin darzu verdacht sein, das sie keine gunst oder freundschaft ansehe³⁾, auch keine fur die ander herfürziehe, besonder die eine sowol als die ander, wen sie es verdienen, geburlich straffen und nicht verschonen. Wen auch die Hofemeisterin vermerckede, das die Jungfern, sowol, die bei uns in der Cammer sein, als die andern, ihre straffe nicht achten wolten, so sol sie es keinesweges verschweigen, sondern uns berichten: alsdan wollen wir sie nach gestalten sachen ernstlich straffen. Regen die aber, die sich gehorsamb und demueticig bezeigen und verhalten werden, wollen wir uns widerumb gnedig verhalten.

Dieses und alles, was vorhero geschriben ist, wollen wir mit ernst nachgesetzt und daruber gehalten haben; wo aber seumbnus darin wurde furlauffen, wollen wir [das] auch nicht in scherz auffnehmen, sondern es seiner gebühr nach zu straffen wissen.

Datum Lubtz den 1. Septembris Anno 1614.

Hofordnung Herzogs Adolf Friedrich I. von Mecklenburg (1642).

Schwerin. Großh. Geh. und Hauptarchiv.

Des durchleuchtigen, Hochwürdigten, hochgebohrnen fursten und herren, herren Adolph Friedrichen⁴⁾, Herzogen zu Mecklenburg, fursten zu Wenden, Administratoren des Stiffts [Rageburg] und Graffen zu Schwerin, dero Lande Rostock und Stargardt herren,

¹⁾ die Betten zurecht machen. ²⁾ Drig.: fruchten. ³⁾ Drig.: ansehen. ⁴⁾ Vgl. S. 256.

Hoffordnung,

Wie J. f. G. an dero Hoffkacht es gehalten haben wollen.

1.

Anfänglich und zuerst wollen J. F. G., daß alle deroſelben Rähte, officierer, Hoffverwandte und Diener nicht allein an Son: und ſayr:, ſondern auch zu andern und gewöhnlichen Predichttagen, da daß Wortt Gotteß verkundiget wirdt, eß ſey inner: oder außßerhalb Hofflagerß, ſolche Prädichten wie auch die Bethſtunden mit fleiß beſuchen, anhören und lernen, wie ſie in dieſer legſten gefährlichen Welt bey jezigen, ſo trübſächlichen, ſchweren Zeiten ein bußfertiges Leben anſtellen, dem erzürneten Gott in rechter Demuth in die Ruhe fallen und alßo dadurch dem zeitlichen und ewigen Verderben, welches ſonſt beſorglich, gewiß der betröhung nach erfolgen würde, entfliehen möge[n].

2.

Alß auch ſurß ander das Gottſkläſtern, Vollſauffen und unerbahrliche Sitten, Reden undt anderß das Verdambnuß an Leib undt Seelen mit ſich fuhret undt alleß ubelß darauß erfolget, ſo wollen J. f. G. undt iſt deroſelben ernſter geheiß und beſchlich, daß ſich hinfuhro alle deroſelben Höffverwandten und Diener, niemand außgeſchloßen, nicht alleine ſolcher Gottesleſterungen und Vollſauffenß, ſondern auch der angerechten bösen Sitten und unerbahren Leben[s] und Wandelß gantzlich enthalten und ſich deren nicht mehr unterſtehen undt gebrauchen, ſondern derſelben¹⁾ gantzlich müßich gehen ſollen; do aber einer oder ander wieder dieſen J. F. G. gnedigen beſehl und warnung handeln wurde, wollen J. F. G. die Verbrechere anderen zum Exempel mit ernſter, ohnnachleßiger ſtraffe anzusehen, auch Sie daneben nach beſindung nicht mehr in ihren dienſten wißen.

3.

Zum dritten wollen J. F. G., daß alle dero Hoffverwandten und Diener niemanden, weder hohe noch nieder Perſohnen, an ihren Ehren, reputation und Reumu[n]th nicht angreifen noch einige Elenterey²⁾ oder anderß, wie das genennet werden mag, weder durch ſich ſelbſt noch andere anrichten, ſondern ſich deßſelben gantzlich endhalten undt ſich ſchied: und friedlich gegen einander bezeigen ſollen, bey vermeydung J. F. G. hogſten ungnade undt willkurlichen ſtraffe.

4.

Viertens wollen J. f. G. ſowohl auff dero Schloß undt andern freyheiten alhie alß auch auff andern Ambtern oder, do ſie mit hope ſein werden, einen freyen, ſichern, auffrechten und ſteiffen burgfrieden gehalten haben, dergeltalt, daß keiner auff den andern, er ſey hoch oder niedern ſtandes, einigen widerwillen, ſtreit oder Zank oder dergleichen³⁾ ſachen, die zu uneinigkeitt gereichen megen, haben oder einer den ander[n] außjodern, ſondern, da einer von den andern beleidicht oder zu einiger feindschafft uhrſach gegeben [iſt], daßelbe⁴⁾

¹⁾ Dr.: denſelben. ²⁾ in andern Außfertigungen: Meuterey. ³⁾ Dr.: obergleichen. ⁴⁾ Dr.: und daßelbe.

J. F. G. oder dero Haußhoffmeister oder andern beschlhabern anzeichen sollen, do dan die Sache in nohtdurfftige Verhöer gezogen und gegen den Überträter mit ohnnachleßiger straffe, nach befindung an Ehr, Leib und Leben, verfahren werden soll. Insonderheit ist J. F. G. meinung und befehl, daß keiner deme, der ihne sowohl auff der freyheit als sonst an andere ohrter außfordert, erscheinen noch durch seyn nichterscheinen an seinen Ehren abbruch leiden, weiniger sich jemandt unterstehen soll, denselben solch nichterscheinen vorzuwerffen, sondern es¹⁾ soll sich der beleidigte²⁾ zuserst bey uns oder unsern Haußhoffmeister angeben, die injurien und schmehungen, so denselben wiederfahren, oder die Uhrsache, umb welcher willen daß außodern geschehen, vorbringen undt sich an Unsern oder Unserß Haußhoffmeisters ausschlag und bescheit³⁾ settigen undt genugen laßen. Do aber einer oder andere diesen zuwieder handeln wurde[n], sollen dieselben mit obangedeuteter straffe ohnnachleßig angesehen werden.

5.

Ferner und furs funffte ist J. F. G. geheiß, das deroßelben Diener und gesinde sich zu den tischen nicht eindringen, sondern der Ordnung nach, wie sie von unserm Haußhoffmeister, Untermarschall, Hoffkuchmeistern undt Haußvoyte gesezet werden, gemeyß bezeigen und, da die Tische (an deren jeglichen Zehen Persohnen sitzen sollen) nicht vollkommen besezet und unsere officierer daher an einen Tische mehr Persohnen, als im anfang daran geseßen, sezen wurden, solches ohngeweigertt gestaten und ohne einige wiederrede gedulden, sich vor, bey und nach dem Eßen und sonderlich in Zeit des vor[=] und nachgebehts fein zuchtig und stille verhalten, keine frombde oder andere Persohnen, so nicht zum eßen gehören, ohne Unsern oder Unserß Haußhoffmeisters vorwissen und befehl mit sich zu tische fuhren, mit den weinigen, waß zu jezigen betrubten Zeiten an Kost und bier ihnen vorgetragen werden kan, vorlieb nehmen, dawieder nicht kurren noch murren oder die speisen verachten, kein Bier oder Eßen von hofe wecktragen [sollen] und, wan daß Eßen undt die Dancksagung geschehen, ein jedweder alsobald vom Tische aufstehen undt sich zu seinem Dinst und verichtung seiner geschaffte verfugen soll, bey Vermeydung J. F. G. straffe. Do auch jemandt an Eßen undt trincken, als wehre daselbe nicht gutt oder recht gekocht, oder sonst mangel hette, der soll es dem Haußhoffmeister mit bescheidenheit anzeigen, daß Eßen oder bier auff den Tisch so lang stehen laßen, biß [es] besehen wird; da dan mangel daran befunden, soll derselbe durch den Haußhoffmeister abgeschaffet oder, da eß von nöthen⁴⁾, an J. F. G. gebracht werden. Wurde sich aber jemandt unterstehen, mit drauwen und pochen auß der Kuchen, Wein: und Bierkeller seines gefallens etwas zu erzwingen, der soll von den Kochen, schencken und Schluter J. F. G. angezeiget werden, welchen muhtwillen J. F. G. alßdan nach gelegenheit der Umstände und Verbrechen, er sey hohes oder niedriges standes, auch die, so die Küche oder schencken uberpochen und

¹⁾ Orig.: er. ²⁾ Orig.: beleidigter. ³⁾ Orig.: folgt: sich. ⁴⁾ Orig.: vonnöthe.

Kuchen und Keller auffstoßen, mit ernste straffen [wollen]. So auch die Koche, schencken und schlieser solches verschweigen wurden, sollen sie dertowegen ungestraffet nicht bleiben.

6.

Weil F. F. G. auch zum sechsten in glaubwürdige erfahrung kommen, daß nicht allein in dero Eßsahl und hoffstuben, sondern auch in Kuchen, Keller und Bachhauße allerhandt Unterschleiff geschicht und Speiß und tranck hinuntergeschleppt wirdt, und F. F. G. solches nicht allein zu grosen schaden und nachteil gereicht, sondern auch den nothurfftigen armen dadurch das Ihrige entzogen wird, so ist F. F. G. ernster befehlich, daß sich ein jetweder deßelben hinsuro gantzlich eusern undt enthalten und nicht alleine diejenigen, welche solches unter henden haben, und ihnen anvertrauwet ist, in guter, getreuer gewarlsamb halten, sondern auch die Silber: undt Saahlknechte und andere, so auff die tische zu warten verordnet seyn, alles dasjenige, so von den tischen auffgehoben wird, es sey weinich oder viel, alsobald in die Küche tragen undt, waß den armen davon gebuhret, in daß dazu verordnete Almosenfaß legen undt niemandt daß geringste davon fur sich selbst hinuntertragen oder auch durch andere solches thun lassen soll; mit der Verwarnung, daß, zum fall jemandt hieruber betretten wird, derselbe mit ungnädiger beuhrlaubung undt anderer leibeßstraffe nach gelegenheit des Verbrechenß und, wie daß vermöge der Rechte gegen denen, so ihre herrschaft daß ihrige veruntrauen, sich gebuhret, ohnnachleßlich undt ernstlich angesehen und niemandt darunter verschonet werden soll.

7.

Nachdem furß Siebende durch die hunde auff unsern Schloß viele unlust angerichtet, die Gemecher, genge undt stiegen gar garstig¹⁾ undt unsauber zugericht, auch den Armen an Ihren almosen nachteil zugefuet wird, so wollen F. F. G. ernstlich, daß hinsuro niemandt, es sey von Adel, Jäger oder andere, keinen außgeschloßen, keinen hundert nacher hoffe nemen soll, und, als solches von jemanden geschehen werde, soll derselbe druber nach gelegenheit gestraffet werden; außbescheiden unsere hundte, so wir unß zur Lust gebrauchen, die Unsern Pörtner angezeigt, und sonst keiner von ihme eingelassen werden, welche aber biß nach verrichteter Mahlzeit von Unsern Jägerjungen oder sonst jemandt eingesperet und ihnen alsdan ihre nohturfft gereicht werden soll.

8.

Weiter undt zum achten soll der Hoffkuchmeister die lichte bey winterszeiten von Michaelis biß Martini halb, hiernach aber biß auff Lichtmeßen auß der Speisecammer denen, die verordnet sein, und, soviel einem jeden gebuhret, ganz reichen, nach Lichtmeßen aber biß ostern wiederumb halb geben, alleine²⁾ auff die furstliche taffel und Gemächer, in die Canzley und Keller, undt [soll] solches gleichwohl mit zimbllicher Maaße geschehen undt der Hoffkuchmeister zu rechten

¹⁾ Orig.: garstig. ²⁾ ausgenommen.

Zeiten der Altfrauen anzeigen, wan Lichte zu ziehen nötig, ihr auch das Tällich dazu nach den gewichte zustellen, darauff die Altfrau mit ihren Megden daß Nachtgarne spinnen, die Lichte ziehen und dem Hoffkuchmeister wieder liefern, er auch dieselben nach den gewichte empfangen und außgeben, auch den auffgang berechnen solle.

9.

Zum Neunten soll der Haußhoffmeister undt Hoffkuchmeister sich alle Sonnabendt beyammenthun und sehen, waß die verlauffene woche auffgangen, — undt, da sie befinden, daß der auffgang so hoch, sollen die Koche und schliter darumb zu rede gestellet und [ihnen] zugleich eingebunden werden, daß sie kunfftig rahtsamer speisen, — sich auch mit ihnen bereden, waß die folgende woche sowohl auff die furstl. alß Zunderntaffel und der geinde tische gespeiset werden könne, ihr bedencken daruber auffß Papier bringen, J. F. G. solches ubergeben undt deroselben gnedige meinung druber vernehmen¹⁾.

10.

Gleichergestalt sollen fur[s] Zehende Zggemelte Persohnen alle abendt zusammenkommen und sich mit den Kochen vergleichen, waß des folgenden tages auff die furstl. Taffel, der Zunder tische und in der hoffstuben gespeiset werden soll, und eß dergestalt verordnen, das die Eßen mit fleisch, fißch undt zugemuß nach der Jahrzeit verendert, fleißig und wohl gekochet und zugerichtet [werden] undt einen tag nicht wie den ander[n] gespeisett werde; undt, was also in Kuchen und Keller einen jeglichen tagt wird auffgehen, das soll der hoffkuchmeister alles ordentlich auffschreiben und daß Kuchenregister also von tage zu tage alle woche richtig schließen, der Haußhoffmeister auch die Persohnen[=] undt tagezettel wie auch die weinregister alle Morgen unterschreiben²⁾ undt J. F. G. solche alle tage, den außzug der³⁾ ganzen wochen aber des Sontages, in dero Cammer unterthänig lieffern.

11.

Wan zum eilfften J. F. G. auff andere dero Embter und heuser verreisen, soll es daselbest mit den Speisen auß Kuchen und Keller gleich alß in J. F. G. ordentlichen Hofflager gehalten werden.

12.

Zum Zwolfften wollen J. F. G., daß ein jedweder, wer der auch sey, wen er in seinen eignen geschefften verreisen wird, alle seine Pferde mit sich nehmen undt keines davon alhie stehen, auch kein futter drauff holen laßen [soll], Eß wehre dan, daß er ein schadhafft Pfertt hette, welches er unß oder unsern Haußhoffmeister zuvor anzeigen soll; ingleichen soll auch keiner den tagt, wen er verreisen will, daß futter fur der ronnen und in jeder Zeit nicht mehr fodern laßen, alß er Pferde auff der streu am hoffe hatt, auch keiner von J. F. G. Rächten, Officiren, Hoffjunder[n] oder andern dienern ohne derselben vorwißen und erleubnuß von hoffe verreisen.

¹⁾ Orig.: vermeinen. ²⁾ Orig.: unterschrieben. ³⁾ Orig.: deren.

13.

Eß soll auch furß dreyzehende J. J. G. Kornschreiber hiemit befehlichet sein, daß futter allewege zwischen ein und zwey uhr nachmittag zu reichen, darnach sich ein jeder zu richten; dan welcher in solcher Zeit das futter zu holen verzeumen wird, demselben soll den tag uber keines mehr gegeben werden; Eß wehre dan, das jemandt in Unseren geschefften verreiset wehre undt auff Abendt wiederkome, der soll hierunter nicht begriffen sein, sonder ihm sein gebuhrnus gefolget werden.

14.

Ferner und furß vierzehende soll sich hinfuro ein jedweder außer unser Haußhoffmeister, Hoffkuchmeister und, wer ohne mittel¹⁾ zur Kuchn gehört, unserer Kuchn gantzlich eusern und enthalten; do aber einer druber betreten wird, soll derselbe seine gebührende straffe empfinden. Desgleichen wollen J. J. G. es mit den Wein[=] und bierkeller auch gehalten haben, und soll niemandt darin gefuhret oder gelaßen werden, der nicht ohne mittel darin gehöret oder von unsern haußhofmeister deßen erlaubnuß hatt.

15.

Zum funffzehenden soll alle Zeit zu mittage umb 10 Uhr und den abendt²⁾ alle Zeit umb 5 Uhr vor³⁾ J. J. G. undt die Jundern angerichtet werden; von lichtmeßen aber biß fastnachten soll umb 4 Uhr vor daß gesinde gespeiset und zu tische geblaßen und darauff das tor und die Pforten versperet undt niemanden ohne befehl ofn gehalten, furterß die Schlüssel soforcht den Haußhoffmeister uberantwortet undt unter wehrender Mahlzeit niemanden ohn J. J. G. geheiß, er sey auch, wer er wolle, dieselben [!] eroffnet werden.

16.

Wan fürs Sechszehende mehrhochgedachter Unser gnedigster furst und herr zur Kirchen, Rahtauß oder andere orter reitet oder fuhret, so sollen Jundern, Einspender, Knechte undt gemeine hoffgesinde J. J. G. fleißig auf den Dienst warten und sich davon nicht absondern.

17.

Jungleichen und zum Siebenzehenden soll der haußhoffmeister, wan frömbde fursten und herren oder [der]selben bottschaften zu hofe kommen, sich J. J. G. befehls wegen bestell: und Verenderung der Eßen fur die frömbden erholen.

18.

Weiter undt furß Achtzehende wollen J. f. G., daß deroelben Mundtköche alle Morgen fruhe undt auff den nachmittag zeitig in der Kuchn sein, daß fleisch, fisch und anders selbst einhauen, außkühlen, einwaschen undt zu feuer bringen undt solches nicht auff die Zungen, wie bißher geschehen, legen oder eß denselben vertrauen, insonderheit gute acht darauff geben sollen, daß sie gutt undt rein waßer nemen undt gebrauchen und in keinen unsaubern oder ungescheumeten waßer die Eßen bereiten.

¹⁾ unmittelbar. ²⁾ Orig. folgt: den. ³⁾ Orig.: von.

19.

Gleichergestalt sollen [sie] auch zum Neunzende[n] acht darauff haben, das die Kessel, Grapen, Töpfe undt brachtspiese von den Küchenjungen alle abendt undt, so oft man die gebraucht, außgefotten, gescheuret und rein gewaschen, darnach auff eine Seite gethan und verschloßen werden, damit nichts unsauberß noch unreines darin kome undt in die Eßen gebracht werde; sie sollen auch in keinen neuen topffe oder haffen kochen, er sey dan zuvor in ihren beysein außgefotten und rein außgewaschen.

20.

Maßen [sie] auch zum Zwanzigsten in betrachtung jeziger gefeßlicher leufften niemanden über der fursten Eßen gehen oder kommen laßen, sondern die speißen getreulich, reinlich undt auffß beste kochen undt zurichten, dieselben oftmahls mit vielen zugemußen verendern undt vermehren, auch, waß zu jeder Zeit im Jahr zu verspeisen am besten sey, in acht haben, daßelbe für F. F. G. zubereiten und gleichwohl dabey allen unnötigen überfluß verhuten, auch in abwurzen (dabei der Hoffkuchmeister jeder Zeit mit sein soll) undt kochen sich aller Nahrungsbkeit besleißigen soll[en].

21.

Wan zum einundtzwanzigsten zur Hoffhaltung geschlachtet wird, soll der hoffkuchmeister sambt dem haußkoch mit dabey seyn undt auffßicht haben, das es sauber und reinlich¹⁾ gemacht und nichts davon verrucket werde.

22.

So soll auch fürs Zweyundtzwanzigste alles Viehe, welches man zur kuchen schlachten wird, einen tag vorhero, ehe dan es verspeiset wird, abgethan und in den Küchenkeller auffgehengt und verwahret werden, davon den folgenden tag die Mundtköche, soviel ihnen zuer fürstl. Taffel und Zunderndischen von nöten undt den vorigen Abendt abgeredet ist, zusoderst und vors erste davon hauen [sollen], darnach dan der haußkoch die nohturfft für das gefinde davon nehmen soll, sofern soviel vorhanden sein wirdt.

23.

Von den Fischen, welche täglich in die Küche gebracht werden, sollen zum dreyundtzwanzigsten die Mundtköche zum ersten die nohturfft und daß beste zu der fürstl. taffel nemen und die ubrigen der haußkoch fürs hoffgefinde vor-speisen. Do aber die wademeister über allen ihren angewanten fleiß zuweiln keine lebendige oder sonst gute fische außbringen können, soll alßdan der hoffkuchmeister zum hude²⁾ gehen undt für die fürstl. Taffel nohturfftige lebendige fische darauß nehmen undt solchen abgang des andern tages wieder ersetzen und alle Zeit einen guten Vorrath an³⁾ fischen haben und behalten.

24.

Der Hoffkuchmeister soll fürs Vierundtzwanzigste alles Viehe, treuge

¹⁾ Orig.: rentlich. ²⁾ Fischkasten. ³⁾ Orig.: am.

oder eingesalzen fische, waß von J. J. G. Emttern zuer haußhaltung verschrieben undt eingeschicket wird, auch wildpret, als¹⁾ hirsche, Rehe, Schweine, Haafen und alles federwildpret, so die Jäger und Schutzen zuer Kuchen bringen, empfangen, zu Register setzen, das wildpret in den kuchenkeller verwarlich halten, das es von fliegen nicht beschmeißen undt verdorben oder sonsten verwarloset, sondern frisch und rahtlich davon gespeiset, eingesalzen oder in Eßig gebraten werde; undt sollen die Jäger oder Schutzen jedesmahl, wen sie Wildpret zuer Kuchen schicken, den Hoffkuchmeister einen Zettel, wieviele undt waß fur Wildprett gesandt wirdt, mit ubermachen, welche hernachero, wan mit den Jägern Rechnung gehalten wird, vom²⁾ Kuchmeister herfurgebracht undt dabey geleyet werden sollen, damit man sehen könne, ob recht damit umgangen werde und die Rechnung mit dem Zettel ubereinstimme.

25.

Maßen den auch fürs funffundzwanzigste der haußkoch daß fleisch, Wildprätt und fischwerck mit dem einsalzen undt rauch wohl verwahren undt mit lacken, daß es nicht verderbe, versehen soll.

26.

Zum Sechszundzwanzigsten soll der Hoffkuchmeister die heute von den geschlachteten Ochsen, Ruchen, Rindern, Kälbern, hameln, Schaffen und Lämmern auffhengen, treugen und denjenigen, an welche Eß J. J. G. befehlen werden, abfolgen lassen und solches zu Register setzen.

27.

Wie er dan auch fürs Siebenundzwanzigste die Hirsche[=], Rehe[=] und wilbeschweineheute getreulich aufheben undt ungejumbt gehen J. J. G. uberantworten lassen und jährlich berechnen soll.

28.

Furzß achtundzwanzigste soll hinfuro weder unshlitt noch tallich auß der Kuchen verkaufft oder durch die Köche in ihren nutz verwendet, sondern durch den hoffkuchmeister empfangen und gebuhrlich berechnet werden.

29.

Eß soll[en] auch zum neunundzwanzigsten die Köche mit ihren jungen daß holz in der Kuchen nicht unnötig oder unrahtsam verbrennen, sonder sparsam undt rahtlich damit umgehen, des abens daß feuer bey Zeiten zuscharren und die nacht uber kein feur in der Kuchen halten, wie dan auch der haußkoch alle abendt die Asche durch seinen Zungen zusammenkehren und auffheben lassen und niemanden ohn J. J. G. befehl verkauffen soll; sondern unser hoffmeister soll Verordnung thun, daß die Asche von allen losamenten an einen gewissen ohrt zusammengebracht werde, undt, wen ein forraht derselben vorhanden, unser gnedige verordnung daruber erwarten undt, da wir es nicht anderß verord[n]en werden, dem gläsemeister dieselbe allemahl gegen entrichtung der gebuhr zuschlagen.

¹⁾ Orig.: an. ²⁾ Orig.: von.

30.

Der weinschend soll zum dreyßigsten die weine fleißig warten, die fäßer alle tage, sonderlich des abends, umbher besehen undt zu rechter Zeit fullen, auch auffsehen haben, das kein schade dabey geschehe; imgleichen soll es auch mit den frömbden bier gehalten werden.

31.

Eß soll auch furs einunddreyßigste derselbe im Weinkeller kein gelach halten undt ohn J. J. G. befehl niemanden als, denen eß verordnet, wein folgen lassen.

32.

So soll Er auch zum Zweyhunddreyßigsten die flaschen, Kannen, Becher undt, darin er der fursten getrenck holt¹⁾, jeder Zeit rein außschwenden oder [=]spulen, auch auffsehen haben, daß dieselben sowohl die Kessel, darin man die becher undt gläser spulet, rein undt darin jedesmahl frisch waßer sein muge.

33.

Zum Dreyunddreyßigsten soll fur J. J. G., dero gemählin, junge herrschafft undt freulein²⁾ derselbe untern Eßen selbst schencken, alle tage, waß am wein auffgehet, fleißig anschreiben undt ordentlich berech[n]en, gestalt er dan auch den füllewein nit³⁾ auß dem faße, darauß gezapfet wirdt, sondern auß einem andern sonderlich darzu verordneten fäßlein nehmen soll.

34.

Zum Bierunddreyßigsten sollen der Schlißer undt seine Knechte ihres amts undt verrichtung vermug ihrer geleisteten Ambtspflichte[n] getraulich warten, zu rechten Zeiten brauen und sich besleißigen, das Sie jeder Zeit gutt bier brauen, dieselben gahr sieden undt nicht vermengen undt verderben, sondern ein jedes bier, wie eß am ihm selber ist undt felt, seyn undt bleiben lassen, undt sich im baden und brauen unserer deswegen gemachten Ordnung allerdinges gemeefß bezeigen.

35.

So sollen auch furs funffunddreyßigste Sie jeder Zeit mit den feuer vorchtig undt behuttßambt umbgehen, alle abendt, wen sie abgebrauen undt gebacket, daß feuer zuscharren undt wohl verwahren, damit kein feuerschade darauß erfolge, wie sie dan auch keine unnötige feuer halten, sondern daß holz sparen undt zu rahte halten, auch die asche nicht verkauffen oder vom hauße hinunterbringen, sondern J. J. G. zum besten, wie [in] obgen. artic. 29 vorsehen,⁴⁾ auffheben sollen.

36.

Zum Sechßunddreyßigsten sollen die Silberknechte das ihnen unter handen gegebene⁵⁾ Silber geschirr zusambt den Tapezereyen, tisch[=] undt handtuchern,

¹⁾ Orig.: helt. ²⁾ Der Herzog hatte damals in seinem Hause sechs Kinder seiner ersten verstorbenen Gemahlin, Anna Maria von Ostfriesland, und drei seiner zweiten, Maria Katharina von Braunschweig-Dannenberg. ³⁾ Orig.: mit. ⁴⁾ Orig.: vorsehen. ⁵⁾ gegebenes.

Servietten, Sammetten himmel, umbhengen, Polstern und, waß mehr in die Silberkammer gehört und ihnen¹⁾ vermuge des Inventarij zugestellet ist, ihren geleisteten Nydespflichten nach in getreuer undt fleißiger obacht undt verwahrung haben undt zusehen, daß davon nichts entwendet, verlohren oder verdorben werde²⁾, auch die Silber drinckgeschir, Becken und gießkannen rein undt sauber halten, zu rechter Zeit die fürstliche Taffel decken undt zurichten, gegen einer jeden mahlzeit in Eß[saal] reuchern, vor und nach der mahlzeit frisch undt rein waßer bey der hant haben, die Silber fur die Küche bringen, die becher und ander trinckgeschir in Eßsaal an Thren gebührenden ohrtt setzen, in wehrender Mahlzeiten fleißig auffwarten undt, wan die Taffel auffgehoben, die tisch[=] undt handttucher, Teller, Credenzmeßer, Salzfaßer, handtbecken, gießkannen, Silberm Drinckgeschir undt gläser wiederumb auffheben, die Silber fur die Küchen tragen undt rein machen laßen.

37.

Ferner undt furs Siebenunddreyßigte sollen sie die Wachß[=] undt Wintlichter selbst machen undt dieselben nirgent anderßwohin dan zu der furstl. Taffel undt anderer F. F. G. nohturfft undt, wohin F. F. G. es sonst befehlen werden, verwenden, auch, wohin undt wieviele sie jedes[mahl] außgeben, fleißig verzeichnen undt solche verzeychnuß den hoffkuchmeister monathlich uberantworten, der eß dan in seine Rechnung nehmen, auch solche Verzeychnuß bei seiner Rechnung mit produciren soll.

38.

Zum achtunddreyßigten sollen die Saalknechte die Zinnen Schußeln, Kannen undt becher, so ihnen nach dem inventario geliefert sein, rein undt sauber halten undt die Schußeln undt teller alle Zeit nach gehaltener Mahlzeit in der Küchen rein machen, dieselben folgents verschließen undt verwahren undt davon keine in der Küchen laßen.

39.

Furß neununddreyßigte sollen die Silberknechte niemanden in die Silbercammer kommen laßen, weiniger gelach oder gesöff darin halten.

40.

Zum vierzigsten sollen der haußhoffmeister undt hoffkuchmeister das Zimmergeräht, so die Stallknechte unter henden haben, alle Quartahl besehen undt von ihnen nach dem inventario Rechnung druber nemmen; undt, da dan mangel daran befunden wirdt, sollen die Stallknechte dafur andtworten.

41.

So soll auch furs Einundvierzigste der in der hoffstube verordnete Saalknecht alle tage zweymahl die hoffstube nach den Mahlzeiten rein außkehren, die Knochen undt anderß hinunter bey den See bringen, die hoffstube verschließen, niemanden darin schlaffen, weiniger einige hunde darin liegen laßen,

¹⁾ Drig.: ihm. ²⁾ Drig.: werden.

die tischtücher aufhengen undt alle woche zweymahl, als den Sontag undt Donnerstag, reine und weiße tischtücher auflegen, solche von der altfrau jedesmahl fordern undt dagegen die schwarzen tischtücher derselben wieder uberantworten, auch daß Zinnen gerehte nebenst den tischen in der hoffstuben alle Sonnabendt durch die altfrauenmegde scheuren und waschen lassen.

Obgesetztes alles wollen J. F. G. also undt nicht anderß gehalten, auch dero hoffmeister, hoffkuchmeister, Untermarschallen undt haußböigten mit starcken ernst hieruber zu halten anbefohlen haben, wie sie dan dieselben bey ihren amte und verrichtungen fürslichen schutzen und haben, gegen die gehorsamen es mit gnaden zu erkennen, wieder die ubertreter aber mit ernster straffe zu verfahren wissen wollen. Schließlich behalten J. F. G. sich bevor, diese hoffordnung zu mindern, zu mehren und zu endern, wie solchs zu jeder Zeit die nohturfft und J. F. G. gelegenheit erfordern wird. Signatum Schwerin unter J. F. G. Pfißschafft und handtzeichen den 8. Martij Anno 1642.

Hofordnung Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg. (O. J.)

Schwerin. Geh. und Hauptarchiv.

Unsere von Gottes gnaden Friedrich Wilhelm¹⁾ herzogens zu Mecklenburg, fürstens zu Wenden, Schwerin und Rakeburgk, auch Graffens zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard herren, beliebte und auffgerichte Hoffordnung.

1) Anfänglich und zum ersten wollen wir gnädigst, befehlen auch ganz ernstlich, daß alle und jede unsere hohe und niedrige bediente sich in ihrem Leben und Wandel Gottseelig und christlich verhalten, ein nüchtern und mäßiges leben führen, sowol des Sontags als in der woche zu anhörung gottes worts sich fleißig in der kirche (an ihren gehörigen orte) einfinden, zum Abendmahl des herrn öffters gehen und [sich] alles gotteslästerens, fluchens, schwerens und unzüchtigen redens gänzlich enthalten sollen. Und da jemand deßen ermahnet und dennoch nicht gehorsahmen, also Gottes Zorn und unsere Unnade dadurch auf sich laden wird, denselben wollen wir hinführo an unserm hoffe nicht wissen und überdem nach befinden mit wilkuhrlicher straffe belegen lassen.

2) Folgendes wollen wir auch ganz ernstlich verbotten und einem jeglichen gnädigst anbefohlen haben, daß er sich an unserm hoffe allhie oder, da wir sonst außershalb seyn werden, schied: und friedlich verhalten und wieder unsern Burgfrieden mit nichten handeln oder der darin enthaltenen straff gewertig seyn solle, desfalls derselbige auch einem jeden, so an unserm hoffe kömmet, vorgelesen werden solle, damit sich keiner mit der unwißenheit zu entschuldigen hat.

¹⁾ Friedrich Wilhelm wurde 1692 Herzog von Mecklenburg-Schwerin, 1695 (zunächst aber unter Aufsichtung) auch von Güstrow, † 1713

3) Da aber ein Hofdiener mit dem andern in gutem etwas zu thun befähme, der[=] oder dieselben sollen nach gelegenheit der Personnen oder Sachen solches an Unsern Hoff[=]Marschall, haupthoffmeister und Küchenmeister bringen und von deroelben der¹⁾ entscheidung gewärtig seyn.

4) Wollen wir keine Diener annehmen, sie haben dann ein gutes gezeugnis und genugnahmen beweiß ihres vorigen verhaltens, [wollen] auch gnädigst anbefohlen haben, daß ein jeder unser Bedienten, so diener halte, darauf acht haben solle, daß die seinigen sich, wie hie oben gedacht oder hernach vermeldet wird, gebührlich verhalten, auch sich bemühen solle, bekante, ehrliche und recht[schaffene] Diener auff[=] und anzunehmen, damit nicht einem jeden herumvagirenden unser hoff offen stehe.

5) Wollen wir gnädigst, daß alle und jede unsere Bediente, so bestellungen haben, uns mit Eyd und Pflichten sich verwand machen sollen, da wir dann das gnädigst versprochene Zeit ihrer Bedienung ihnen auch reichen lassen wollen.

6) Waß unsere Bediente in unser Cammer, bey der Taffel und sonst von unsern angelegenheiten hören oder ihnen anvertraut wird, solches sollen sie verschwiegen halten und ihren pflichten nach bei höchster Straffe niemand offenbahren.

7) (Es soll keiner unser Bedienten hunde mit sich zu Hoffe nehmen noch verstaten, daß es von denen Dienern geschehe, damit von den hunden die gemächer nicht verunreiniget noch die Tapeten und Stühle verdorben werden.)²⁾ Keyner von unser[n] Bedienten soll von Hoffe reysen ohne gnädigste erlaubniß noch über die erlaubte Zeit außen bleiben.

8) Unser Commandirender Officier soll die Schloßwache beordren, daß niemandt frembdes, dem es nicht gebühret, hinaufgelassen, sondern erstlich vernommen werde³⁾, von wannen er komme und waß er wolle und zu berichten habe, alsdann auf befinden entweder passiret oder zurückgewiesen werden solle.

9) Die Trabanten sollen niemanden von Jungen, Lumpengefind und dergleichen in unsere Vorgemacher, wofur sie wache halten, einlassen, sondern abweisen und, die sich wiederseztlich bezeigen, alsdann mit schlägen heraußjagen, auch nicht gestaten, daß sich ein und andere in denen Vorgemachen zancken, viel weiniger aber schlagen, sondern solches sofort Unserm Hoff[=]Marechal anzeigen; wie dan auch unser Cavallier und Hoffbedienten Knechte und Diener sich in die Säle und gemächer, da wir oder frembde herren innen seyn, nicht tringen, sondern an gehörig[en] orten ihrer herrn, biß sie heraußer kommen, warten sollen.

10) Haben Unsere Berordnete Bediente bey der Cammer oder Amte zu erinnern, daß zu rechter Zeit fur die gemächer wie auch Küche, Keller, Müll[=], Brau[=] und Bachhaus holz und Kohlen verschaffet und angefahren werden, damit die dazu bestellte Personnen, wenn von ihnen etwas verfaumet oder versehen wird, mit ermangelung des holzes und [der] Kohlen sich nicht entschuldigen können.

¹⁾ Orig.: die. ²⁾ in den Text eingeschoben. ³⁾ Orig.: werden.

11) Daß für die Gammine und Ofen angefahrne und vermachte Holz sollen die beiden Wächtere an sichere stelle und öhrter bringen, zu rechter Zeit feuer machen und in acht nehmen, daß dahero kein unglück en[t]stehe.

12) Unser Hoffküchmeister soll von all demjenigen, was zur Küchen und Keller geliefert und gebracht wird, richtige Rechnungen und Protocolla über Einnahme und außgabe halten.

13) Was von **Victualien** und andern sachen bey unser Hoffstaht nöhtig, soll unser Hoffküchmeister Unserm Hoff[=]Marechal anzeigen und darauf dessen **ordre** erwarten, auf sein gutbefinden das benöthigte verschreiben und mit anzeigung solcher mängel biß zur letzten Zeit nicht warten, sondern daßelbe zeitig thun, also dadurch den Unß dahero sonst zu besorgenden schimpff und schaden seinen Pflichten nach vorkommen, auff Küche und Keller und sonst gute acht haben, daß mit unsern sachen sparsam umbgegangen und, soviel thunlich, menagiret werde, und dahin sehen, daß allemahl jemand zur stelle sey, damit, wenn in der Küchen etwas nöhtig, durch dessen abseyen kein mangel verspühret werde.

14) Unsere Beampte sollen auff geschehene außschreiben die benöthigte sachen zu unser Küchen ohn einwenden in gesetzten terminen liefern, auch bey unser höchsten Ungnade und willkührlichen straffe wegen der bey unser hoffstaht sonst entstehenden unordnung, da man sich auf solche lieferung verlassen, darunter nichts verabsaumen und deßfals entweder bahre bezahlung von unserm Hoffküchmeister erwarten oder auch Duitungen auff verordnung unser Cammer von ihm fodern und damit ihre Rechnungen justificiren.

15) Auf Unsern Ambtern und höffen sollen allezeit ein gut theil Kappaunen und Kalkunsche hünere gehalten, auch zu rechter Zeit die Rehpüner gefangen und aufgesetzt¹⁾ werden, umb solche auf Begehren gebrauchen zu können.

16) Unser Hoffküchmeister soll auch alles Wildprät stücksweise berechnen und denen Jägern und Wildleuten Zetteln geben, was er empfänget, umb sich in Rechnung desto besser daraus zu ersehen, auch die Hirsche[=] und Reheweide außheben und davon Rechnung thun.

17) Die fischerey soll mit allem fleiße getrieben und sowol tags als nachts fortgesetzt, auch von unserm Wademeister und andern fischern täglich gewisse fische und Krebße zur Küchen geliefert, auch von Unserm Hoffküchmeister und Küchschreiber dahin gesehen [werden], daß allemahl gute fische in den hudefäßern und heltern²⁾ aufgesetzt werden, damit man sich derselben im nothfall bedienen und nohtturfftige Karpe und Karuße³⁾ zu unser Küchen haben könne, zu dem ende sie mit Vorwissen unser hoffmarschalls und Zuziehung der Beampten die Teiche und Heltzer aufräumen und mit gedachten fischen besetzen lassen und allemahl in gutem stande erhalten sollen.

18) Daß Gartengewechße soll zur rechten Zeit und zwar des Sommers in

¹⁾ Rehpüner wurden damals nicht geschossen, sondern in Rehen gefangen und in Käfigen fett gemacht. ²⁾ Dr.: heller. Fischweiber, Hälter. Vgl. S. 222. ³⁾ Karaußen.

guter menge, umb damit andere speisen zu verspahren und andere damit zu zieren und zu regulieren, zur Küchen geliefert und dahin gesehen werden, daß auch biß auf dem Winter etwas in die Keller woll verwahret, auch trucken obst und andere sachen gemacht werden.

19) Unser Hoffküchmeister, Küchen[-]Inspector und Küchschreiber sollen des morgens zu rechter Zeit sich in die Küche einfinden und mit allem ernst besodern und anhalten, daß, was des vorigen abends frisch Waßer haben oder eingeklopffet werden muß, daßelbe von den Köchen verrichtet und nicht biß in den andern tag verschoben, des morgens wieder außgefrischet, sauber und reinlich zu feuer gebracht, gar gekochet und in saubern schußeln angerichtet werde, damit es zu rechter Zeit und stunde fertig sey.

20) Unser Hoffküchmeister und Küchschreiber sollen täglich den Eßzettul, was alle mahlzeit gespeiset wird, unserm Hoffmarschall, umb selbigen mit fleiß durchzulesen und die darin befundene mängel zu remediren, übergeben, und der Wochenrechnung bezulegen, darin, was für Personen gespeiset werden, wie auch aufgang und vorraht in Küche und Keller ordentlich specificiren und diese Rechnung unserm Hoffmarschall zur nachsicht und examinirung übergeben und von ihm unterzeichnen lassen.

21) Sie sollen auch nicht gestaten, daß jemand, deme es nicht gebühret, über unser Eßen gehe, viel weniger, [daß ihm] davon etwas gegeben und gereicht werde.

22) Es sollen die Köche sich befleißigen und der sache scharff nachdenken, was allewege nach Jahreszeit zum besten zu gebrauchen und zu verspeysen sey, und solches best ihrer Geschicklichkeit nach verrichten, jedoch auch keines überflusses ohne unsere[n] befehl sich dabey unterfangen.

23) Wir wollen auch, daß die Köche die eingesalzene sachen oder, was in der peck¹⁾ geleget und angemachet wirdt, dergestalt mit Saltz verwahren und in acht haben sollen, daß solches nicht verderbe noch ankomme, sondern allewege einen natürlichen guten geruch und geschmack, weil es wehret, behalte, ingleichen auch, daß allerhand gattung würt gemacht, im rauch aufgehangen und biß in den Sommer verwahrlich aufgehoben werden, dahin dann unser Hoffküchmeister fleißig acht haben und mit dahin sehen soll.

24) Unser Hoffküchmeister und Küchschreiber hat auch dahin zu sehen, daß allemahl gut Bier im Vorrath und daran keyn mangell sey.

25) Sie sollen auch dahin sehen, daß von dem Hoffbecker das Brodt gar gebaden und davon wie auch dem Bier jeder Zeit reichliche²⁾ Rechnung geführt werde.

26) Der weinkeller soll allewege verschloßen seyn, und, was für wein zu unser und andern Taffeln von nöhten und zu reichen verordnet ist, solches soll dem Mundschenck und Taffeldienern in fläschen gereicht werden, die dann auch den überbleibenden Wein nach der Taffel getreulich wieder aufheben

¹⁾ Pöckel. ²⁾ ausreichend.

und in den Keller tragen sollen; auch wird der Kochwein, soviel nötig, abgefesget.

27) Wanns Zeit, daß die Weine in acht genommen, verzapfet, mit inschlage versehen¹⁾ oder überfüllet werden müssen, so soll unser Hoffweinschenk solche Zeit in acht haben und obgemeltes verrichten, aber kein geföff dabey anstellen noch jemand frembdes, ohne die dazu benöhtigte Persohnen, mit in den Keller nehmen.

28) Unser Hoffweinschenk soll auch die frembden Bier in acht nehmen und darob sehen, daß sie nicht verderben, und, wenn wirs gnädigt begehren, in flaschen solche Bier mit zue²⁾ Tische geben und daraus schencken lassen.

29) Der Haußbotticher soll seine Arbeit mit binden fleißig versehen, auch dem Hoffweinschenken, wenn es nöhtig, im Keller assistiren, aber niemand frembdes von unserm Holze arbeiten noch davon etwas hinuntertragen und verbringen.

30) Alß auch von unserm Hoffweinschenk und Schlüter mit zueignung der heben³⁾ vom Weine, Bahrm vom Bier, Aschen und Kohlen großer Unterschleiff wegen des darunter zu mengenden guten Wein und Biers kan gebrauchet werden, soll solches hiemit gänzlich abgeschaffet seyn, darob dann unser Hoffküchmeister gute achtung haben soll.

31) Ein gleichmäßiges wollen wir auch wegen zueignung des Kuchensetts von den Köchen und Küchjungen wegen des darunter gleichfals zu besorgenden Betrugs ernstlich geboten haben.

32) Weyl auch Holz und Kohlen zuweilen unzeitig verbrand werden, so sollen die Köche und Schlüter dahin sehen, daß solches nachbleibe, und, wenn abgekochet und kein großes Feuer von nöhten, es ringer gemacht, auch abends zu rechter Zeit biß an den morgen zugeleget werde, worauff unser Hoffküchmeister zu halten.

33) Unser Hoffküchmeister und Küchschreiber sollen alle vier Wochen das Zinnen gerähte und Küchzeug durchsehen, nicht allein darumb, ob auch alles vorhanden, sondern auch damit daß, waß mangelhaft befunden, wieder ersetzt werde.

34) Wan auch federnvieh zur Küchen gebracht wird, davon man gute Feder und Daunen nehmen kan, so soll unser Hoffküchmeister dahin sehen, daß dieselben nach abnehmung von unser Castellainin wol verwahret werden.

35) Unser Silberdiener soll alles Silber geschirr, Credentz[=] und andere meßer, auch waß wir ihm sonst vermöge Inventarij gnädigt anvertrauen, in getreue wartung, verwahr- und reinigung haben; denn wir solches alles von niemand anders alß von ihm gewertig seyn wollen.

36) Die Wachslichter, so wir gedachtem unserm Silberdiener anvertrauen, soll er in gute verwahrung haben und keine davon ohne unsers Hoffmarschalls wißen alß zu unser eignen Nohtturft abfolgen und gebrauchen lassen.

¹⁾ geschwefelt werden (durch kinnene oder papierne, mit Schwefel überzogene Streifen). Vgl. Grimm, D. Wb. III, 272. ²⁾ Dr.: zur. ³⁾ Gese.

37) Sollen alle unsere Diener hohen und niedrigen Standes, so gespeiset werden, ohne, die dazu verordnet [sind] oder Amtshalber zu thun haben, sich der Küchen und Keller enthalten, darin nicht gehen noch essen oder zechen anstellen, sondern eß soll ein jeder zu rechter zeit bey dem ihm verordneten Tisch sich einfinden und mit dem, was gegeben wird, zufrieden seyn, wie dann außer solchen gewöhnlichen Tischen ihnen nichts gegeben, sondern das unordentliche essen ganz abgeschaffet seyn soll. Wolten aber selbiges dennoch sich epliche unternehmen, haben unsere Bediente selbige unserm Hoffmarschall nahnkündig zu machen.

38) Unser haupthofmeister, Hoff[=]Fourier und übrige officianten sollen dahin sehen, daß niemand frembdes zu Tische hinauffschleiche noch durch andere ohne Vorwissen und erlaubniß Unseres Hoffmarschalls hinauffgeführt werde, weil wir ein solches durchaus nicht leiden wollen; auch soll keiner hunde mit sich nehmen und alda halten.

39) Unser Hoffmarschall oder in dessen abseyn ein ander, dem das Amt befohlen, soll dahin sehen, daß für uns reinlich¹⁾ angerichtet und ordentlich zu Tische gebracht, auch mit waschen, beten, credentzen, schencken und, was sich mehr gebühret, recht umgegangen und verfahren werde, auch kein Tischdiener sich weit verthun²⁾, sondern getreulich surm Tisch stehen und sich nicht weilkäufftig suchen lassen, wie dann auch solche unsere Diener, wenn sie Kranckheit oder anderer Behinderung halber ihre Dienste nicht abwarten könten, solches unserm Hoffmarschall anzeigen sollen, damit er in Zeiten einen andern so lange in seine stelle verordnen könne.

40) Wollen wir gnädigst, daß unser Silberdiener und Mundschend in verrichtung ihrer Ambter mit deckung unser Taffel und tretung zur Schenck³⁾ sich gebühlich und fleißig bezeigen [sollen], auch auff der Marschall[=] und Cavallier[-] Taffel zu rechter Zeit von den dazu bestelten Personen gedecket und sonst ihr Amt treulich versehen werden soll.

41) So soll⁴⁾ auch unser Mundschend die flaschen, Becher und Gläser für uns täglich und alle mahlzeit saubern, außspühlen und reinigen, daß wir daran keinen mangel vermerken.

42) Die Pagen sollen sich zu ihrer Aufwartung und Berrichtung zu rechter Zeit einfinden, auch ihrem verordneten informatori der gebühr nach gehorsahmen, sich bey dem Morgen[=] und Abendgebet wie auch zu denen Studijs und exercitiis fleißig einstellen und ihre Zeit also anwenden, daß sie gott und menschen dienen können.

43) Unsere Laquaion sollen sich zu⁵⁾ rechter Zeit und, wann das Zeichen gegeben, sur der Küche einfinden und, sobaldt in beysein unsers Hoffküchmeisters, Kücheninspectors oder Küchschreibers für Unsere Taffel ist angerichtet worden, auf ordre den Küchen[=]Inspector mit denen essen folgen und die Essen vorsichtig, damit nichts verschüttet werde, in den Eßsaal tragen, da dann unser Diener, so zur aufwartung beym tische bestellet, auff unser Taffel getreulich warten und

¹⁾ Orig.: reinlich. ²⁾ abseits zusammenthun. ³⁾ Schanktrisch. ⁴⁾ Orig.: sollen. ⁵⁾ Orig.: zur.

daß, waß solchen Dienern gebühret, verrichten und darin nichts, sonderlich wann frembde vorhanden, verabsäumen [sollen], wie dann zu beforderung eines jeden Ampts Unser Hoffmarschall ein wachendes Auge und Aufsicht haben soll, daß alles dasjenige, was sich gebühret, recht bestellet und ordentlich verrichtet werde.

44) Wann unsere, des Marschalls und [die] Cavallier[-]Taffel aufgehoben, sollen die Speisen ordentlich nach der Küchen wieder gebracht und nicht aller ohrten hin verschleppt und in den Winkeln aufgenascht werden, damit Unser Hoffkuchmeister, Küchen[=]Inspector und Küchschreiber das dienligste biß zu ander Zeit aufheben und einem jeden nach der Ordnung die Eßen wieder auftheilen können, darauf dann Unser Haushoffmeister und Hoff[=]Fourier fleißige aufsicht haben und die Contravenienten ermahnen oder bey verspührender hartnäckigkeit unserm hoffmarschall zu ferner exemplarischer Bestraffung anmelden sollen.

45) Die übrige verordnet[e] Tische sollen zu rechter Zeit auch gedecket, Brodt und Bier nach der Persohnen Anzahl auß dem Keller geholet und solches ihnen, wenn sie sich gesezet, gereicht werden.

46) Soll ein jeder untern Eßen alles Gotteslästerlichen fluchens, Schwerens, unzüchtiger worte und gebehrde, Wollsauffens, pfeiffens, lauten, baurischen lachen[s] sich enthalten, nach verrichteten gebet die Speisen fein züchtig und ehrbarlich, wie sich solches in fürstl. höffen und vor modosten leuten gebühret, zu sich nehmen, auch nicht ehender auß dem Eßsaal gehen, biß er sein gebet und dankesagung verrichtet.

47) Keiner soll die Koste oder das geträncke, so vorgesezet wird, verachten oder sich unnütze darüber machen, sondern die annehmen, wie der Hoffgebrauch vermag; da aber etwas durch der Köche und Schenden Unfleiß verdorben oder nicht also zugerichtet wäre, daß es zu genießen, so soll solches dem Hoffmarschall oder in seiner abwesenheit dem Haushoffmeister, Küchenmeister und Küchen[=]Inspector angezeigt werden, die darunter nach befinden wandel schaffen sollen.

48) Niemand soll die Schüßeln¹⁾, Becher, Gläser, Tische und Tischtücher muthwillig zerwerffen, zerbrechen, zerschneiden noch sonst zu schaden bringen, bey straff, daß er solches von den feinigen wieder machen zu laßen gehalten seyn solle; wer aber was heimlich entwendet und auff die Seite bringet, es sey so gering wie es wolle, derselbe soll nicht allein sofort von hoffe gejaget, sondern auch als ein Dieb gestraffet werden.

49) Wir wollen auch keinesweges gestaten, das jemand, es sey auch, wer es wolle, Eßen, Brodt, Bier, Wein und andere Victualien heimlich oder öffentlich hinuntertragen oder bey der Mahlzeit etwas bey sich stecken und also verwenden, sondern befehlen ernstlich, daß die Wache[n] solches nicht allein verhindern, sondern auch die verdächtigen Persohnen besuchen²⁾ und, so sie deren etwas finden, solches ihnen abnehmen und darauff unserm hoffmarschall zu bestraffung ferner anzeigen sollen.

¹⁾ Orig.: Schlüssel. ²⁾ untersuchen.

50) Wenn frembde fürsten und herren oder dero gesandte unß bey hoffe besuchen und ankommen, so soll unser Hoffmarschall unsern Befehl wegen bestell- und aptirung der Logimenter, Empfang und tractirung derselben gebühlich einholen.

51) Solten dann zu solchen aufwartungen Unser Hoff[=]Cavallier und Diener nicht genug seyn, so soll mit unß unser Hoffmarschall daraus zeitig reden, damit noch eßliche erfordert werden; die Unsrige aber bleiben dennoch bey ihrem Ambie und verrichten daßelbe mit fleiß.

52) Weil auch bey solchen Suiten öffters allerhand frembd gefindlein sich verfuget, die zu freßen, sauffen und andern lastern selbige anreizen, soll unser Haußhoffmeister und Hoff[=]Fourier dieselben abweisen und keine als, die daran gehören, dabey laßen.

53) Wenn lichter gegossen werden, soll unser Hoffkuchmeister der Castellanin anzeigen, sich mit guten Dochtgarn zu versehen und bey dem Lichtziehen selber zu seyn, auch den tallich ihr zuwegen und also nach dem gewicht von ihr die lichter, umb an gebührende Örter zu gebrauchen, wieder empfangen und berechnen;

54) Zu dem ende dahin sehen, daß das Tallich von den Rindviehe, Hamel[n] und Schaffen genommen und wol verwahret, auch zu rechter Zeit außgeschmolzen und, wie obgedacht, wieder angewendet werde;

55) Darauff dann die Lichter denenjenigen, so vermöge unser lichtordnung selbige gebühren, zu gewöhnlicher Zeit gereicht und über dem niemand ohne Vorwissen Unsers Hoffmarschalls welche abgefolget, sondern, soviel möglich, damit menagiret werden solle.

56) Unser Oberstallmeister und Bereiter sollen über unsern Stall befehlige halten und mit allem fleiß darauf sehen, daß unsere pferde fleißig und getreulich gewartet, zu rechter Zeit und stunde gefuttert, gewischet [werden], gut heu und stroh nach Unser Ordnung bekommen, der Stall rein und sauber gehalten und, so mangel fürfiel, unß solches angezeigt werde.¹⁾

57) Weyl auch an guten Knechten gelegen, als sollen sie auff dieselben gute auffsicht haben, ob sie auch wissen, was zu ihrem Ambte nöhtig, und, waß unsere Ordnung mit sich bringet und ihrem Ambte gemeß ist, darob treulich halten; wo nicht, sollen sie es anzeigen und auf tüchtigere gedenken.

58) Auch sollen sie keine Weiber in den Ställen gedulden noch zugeben, daß dieselbe denen Knechten das Veinen Gerecht, wenn es gewaschen, zutragen sollen, sondern eß soll ein jeder solches selbst holen; auch sollen Sie kein Doppeln²⁾ und Spielen, bey höchster straffe, darin verstaten, weyl daraus gefährlichkeit und verwahrlosung des lichts entstehen kan.

59) Auff Unser Rüstung, Sattel und Zeug und, was deßen alles im Stall vorhanden, sollen sie fleißig auffsehen haben, daß eß sauber gehalten, fleißig gewartet und davon nichts entwendet werde, was aber alt, solches anzeigen: so wollen wir anders in deßen stelle verschaffen.

¹⁾ Drig.: werden. ²⁾ Würfeln, überhaupt Hazardspiel.

60) Es sollen auch keine andere als unsere eigene pferde im Stalle ohne unsern Special[=]Befehl geduldet werden.

61) Der Haber, Heu und Stroh solle[n] in Beysein des fourage[-]Meisters zu bestimmter Zeit abgehohlet und gute ordnung darin gehalten, auch dahin gesehen werden, daß solches für unsere pferde verbrauchet und nicht anderswohin verwendet werde.

62) Wann wir ihnen die stunde, Zeit und ohrt benennen und berichten laßen, daß wir auffsein wollen, so sollen sie beschaffen, daß alles fertig und kein mangel an die Reuterey und gewehr befunden werde¹⁾, auch auf er=nanndten ohrt und stunde sich einstellen.

63) Alle und jede Unsere Diener, so in Unser Suite, wenn wir ein[=] oder außerhalb Landes und unsers Hofflagers reysen,²⁾ seyn, sollen unß fleißig auf den Dienst warten und garnichts davon absäumen.

64) Sollen Unsere Beampte, wenn wir auf den Ambtern seyn, das benötigte zur Küchen anschaffen, desfalß mit unserm Hoffküchmeister oder an dessen stelle gegenwertigen Bedienten und Küchen[=]Inspector sich fleißig besprechen und nachfragen, was etwan bey unser Küchen von nöhten, und, wenn wir wieder abziehen, mit ihme Rechnung legen³⁾ und wegen der Bezahlung unsere Ver=ordnung erwarten, wie wir denn ihnen auch hiemit ernstlich befehlen, sich der ihnen nicht concedirten Gebäude zu enthalten, auch ohne unsern schriftlichen Befehl nichts anzubauen und keine außrichtung auf unsern Ambthäusern zu thun, sondern der Ambtsordnung in allen stücken zu geleben.

65) So wir auf unsere Ambter oder im Lande verreisen, sollen alle und jede unsere Bediente der von Unserm Hoffmarschall alsdann zu machenden Verordnung geleben und sich dawieder bey unser höchsten Ungnade nicht setzen, also mit demjenigen Essen und trincken, so wir Ihnen auf gutbefinden gemeldten Unseres Hoffmarschalls reichen laßen, allemahl vergnügt seyn.

66) Solten aber dennoch einige auff den Jagten und reysen frechheit oder muhtwillen betreiben, so soll[en] unser Hoffküchmeister oder Küchschreiber und Fourier darauf fleißige acht haben und, so desfalls jemand befunden wird, denselben, daß er ein solches unterlaße, ermahnen und entweder alsobaldt oder auch nach unser wiederkunfft anhero unserm Hoffmarschall selbige anzeigen.

67) Wann wir an frembde Örter kommen, sollen Unsere Stallbediente zusehen, daß für unsere Pferde, soviel möglich, sie reine ställe haben mögen.

68) Weil auch auf den reisen mit dem heu und Stroh mehrentheils und öftters unrahtsahm umgegangen und [es] unzeitig weggenommen und verfuttert wird, so soll unser Hoff[=]Fourier und fourage[-]Meister sambt denen Beampten dahin sehen, daß das Heu und Stroh in Bundlein gebunden und auff jedes so=wol unser als unser Bedienten pferde gewisse vermachte portionen auf tag und nacht nur gereichet [werden] und über dem ohne Vorwissen unsers Hoffmarschalls nichts abgefolget werde.

¹⁾ Drig.: werden. ²⁾ Im Drig. folgt: und. ³⁾ Drig.: zu legen.

Wann wir nun vorstehende unsere Hoffordnung stet, vest und gehorsamlich gehalten wissen wollen, als wird unser[n] Hoffmarschall, Haußhoffmeister und Hoffküchmeystern und übrigen Befehlshabern hiemit gnädigst und ernstlich befohlen, daß sie darüber mit ernst und fleiß halten und dawieder zu thun nicht gestaten, so lieb ihnen ist, unsere ungnade und willkührliche straffe zu vermeiden.

Damit auch ein jeder sich darnach zu richten und für Schaden und ungelegenheit zu hüten weiß, als ist unser gnädigster Will, daß diese unsere Ordnung nebst den Burgfrieden alle Jahr auf Neujahrstag öffentlich verlesen und publiciret werden solle.

Gegeben auff unser Vestung Schwerin den



Ortsregister.

Bölow (Dranienburg) 29.

Bißow 239.

Chorin 29.

Falkenburg 56.

Friedland (jetzt Altfriedland, im Barnim) 29.

Friedland (Mecklenburg) 264.

Goldberg (Mecklenburg) 237, 268.

Grabow 239.

Gramzow 29.

Grimnitz 33.

Grunewald 4.

Güstrow 186, 189, 239.

Rammin 99.

Rrossen 56.

Rüstrin 34.

Rauenburg (Pommern) 150.

Rehlin 29.

Liebenwalde 29.

Rindow 29.

Rübeck 219.

Rübz 266, 274.

Malchin 264.

Möllenbeck (Mühsenbeck, im Barnim) 14.

Neu-Brandenburg 186, 264.

Ostorf bei Schwerin 202, 220, 222.

Parchim 264.

Plau 239.

Preußen 210.

Quartschen 56, 64, 68, 71.

Raßeburg 246.

Rügenwalde 150.

Ruppin 29.

Saapzig 101.

Schöneberg (bei Berlin) 14, 33.

Schwerin 186, 189, 194, 215, 219, 220,
221, 225, 227, 228, 229, 234, 246, 262,
284, 293.

Schwerin, Neustadt 228.

Seehausen 29.

Soldin 56.

Spandau 29.

Stargard (Mecklenburg) 186, 239.

Stettin (Alten-) 101, 119, 156, 171, 181.

Stettin, Fuhr- und Pelzerstraße 156.

Strelitz 252, 253.

Tangermünde 29.

Waren 264.

Werder (in Berlin) 10.

Wilmerdsdorf 14.

Wismar 186, 219.

Wollin 111.

Zossen 29.

Personenregister.

(Ein Stern vor dem Namen verweist auf die Berichtigungen.)

- Abraham**, Kellernecht 64.
Alexander, Hauskeller 19.
 " Kanzleibeamter 63.
Allersleben (Alvensleben), Junge 62.
Andreas, der lange 201.
Anger, Hengstreiter 61.
Anna, Zwergin 62.
 " die schwarze 62.
Asmus, Wagenknecht 64.
- Babst**, Hans 63.
Balzer, Stalljunge 126.
Bardleben, Wihert, Schenk 19.
Bardt, Albrecht, Junker 125.
Bartel, Kutscher 64.
Bartelbt (Barthold), Futtermeister 127.
 " Koch 15.
 " Küchengesell 128.
 " Schmied 126.
Bartelmus (Bartholomäus), Kutscher 126.
Bartensleben (Wartensleben), Reifiger 27.
Barthein, Essenträger 88. Vgl. Partem.
Bastian, Kellernecht 64.
Beck, Hans, Junker 125.
Behre (Behr), Samuel, Kammerierer und Hofmeister 266, 267, 268.
Beinich, Essenträger 88.
Belau, Heinrich, Hofmarschall 193.
Besin, Joachim v., Einspänniger 126.
Bellin 63.
Below, Claus 267, 269.
Benedendorff, Einspänniger 63.
Bernewig, Reifiger 27.
Bette, Michael, Kanzleidiener 125.
Beude, Hans, Einspänniger 63.
Blankenselde, Hans, Küchenmeister 15.
Blankensche 61.
Blatte, Hans 61.
Blesingl, Koch 60.
- Boland**, Rudolf, Kellernecht 166.
Bone, Schreiber 125.
Borcke, Andreas, Rat 124, 125, 127.
 " Litch, Rat 124, 126, 127.
 " Maß, Oberkammerierer 157.
 " Maßke, Landrat 102.
Borthelbt vgl. Bartelbt.
Brandenburg, Kurfürst Joachim II. von 1.
 " Markgraf Friedrich von 20.
 " " Johann Georg von 20, 25.
 " " Johann von (von Küstrin) 34, 78.
- Brasche**, Levin 27.
Braun, Wachtmeister 194, 215.
Braunschweiger, Heinrich, Koch 15.
Bredow, Georg v., 124, 126, 127.
Brix, Schreiber 62.
Brocke, Hans, Hauptmann 124.
Brose, Wagenknecht 64.
(Am)Brosius, Zinnenwärter 126.
Bruckwig, Georg, Junker 124.
Bülow, Bart(h)old, Truchseß 267, 269.
 " Hans, Truchseß 267, 269.
Buggenhagen, Andreas, Hofmarschall 193.
Buzzacharemus, Antonius 124.
- Caspar**, Bierkeller 128.
 " Koch 15.
Chinow, Johannes, Kanzleibeamter 125.
Christoph, Maler 125.
 " Wagenknecht 64.
Claues (Klaus), Knecht 125.
Conerad, Cyriak, Ritterkoch 166.
Croy, Anna, Prinzessin v. 165.
 " Joh. Bogislaw, Prinz v. 165.
Cruher, Tischsteher 88.
Crunrodt (?), Trinkenträger 88.
Cryes, Truchseß 88.

- Dammann**, Hans, Mundkoch 219.
David, Malergefell 125.
Dietrich, Kellerknecht 19.
 " Hauskoch 60.
 " Sattelnknecht 62.
Doberstich, David, Kanzleibeamter 63.
 " Siegmund, Türknecht 62.
 " Junge 62.
Dulle, Thewes, Wagenknecht 64.
Ebel, Christoffel, Wagenknecht 127.
Ewerdt, Dinniges (Antonius), Wagenknecht 127.
Falke, Johann, Dr., Hofrat 102.
Falkenhain, Vorschneider 90.
Finow, Marten, Zollschreiber 125.
Fleming (Fleming), Adam, Junker 124, 126, 127.
Flense, die (Kurt, Georg, Caspar, Joachim) 27.
Foroff, Silberdiener 23.
Frauenhoffer 27.
Funcke, Bürgermeister 12.
 " Doktor 21.
Gaull, Herrentochtknecht 60.
Georg, Braumeister 126.
 " Kammerknecht 127.
 " Knecht 62.
 " Kutscher 64.
 " Lakai 62.
 " Silberknecht 23.
 " Silberknecht 125.
 " Trompeter 125.
Gergitt, Schenk 90.
Gerstche, Zwergin 62.
Greger (Gregor), Kellerknecht 19.
 " Kutscher 64.
 " Sekretarius 27.
Greiffenbergk 27.
Groningen, Christoffer, Untermarschall 244, 246.
Grün, Rat 63.
Grunebergk 61.
Guplaff, Josua, Kanzleibeamter 125.
Gugemeister, Johannes, Kanzleibeamter 125, 127.
Hafe, Wichmann 27.
Hanow, Deiniges, Junker 125.
Hans, Bachmeister 126.
Hans, Kellerjunge 128.
 " Knecht 125.
 " Malergefelle 125.
 " Negknecht 126.
 " Sattelnknecht 62.
 " Trompeter 125.
 " der Welsche 126.
 " Zwerg 61.
Harmen (Hermann), Bote 126.
Hartwich, Peter, Wagenknecht 127.
Hechler, Johannes, Kanzleibeamter 125.
Heinrich, Barbier 63.
 " Kellerknecht 64.
 " Mundkoch 128.
 " Tischsteher 88.
Hellewich, Feueranzünder 126.
Henning, Ballmeister 63, 67, 68.
Henßgen, Klein 62.
Hobe, Junker 269.
Ho(h)enstein, Graf Merten v. 63.
Jakob, Einspänniger 63.
 " Küchenjunge 128.
 " Ritterkoch 128.
 " Trompeter 125.
Jahmund, Adam, Truchseß 267, 268, 269.
 " Christoph v., Hofmarschall 237.
Jo(a)chim, Bote 126.
 " Einspänniger 63.
 " Knecht 62.
 " Knecht 125.
 " Korbträger 128.
 " Schmied 125.
Johannes, Gerichtsschreiber 63.
Jörge usw. s. Georg.
Isaak 64, 67, 68, 73.
Jersten (Christian), Kutscher 127.
Kiell, Klaus, Wagenknecht 127.
Kladow, Hans, Kaufmann 219.
Kleist, Daniel, Rat 124, 127.
 " Jakob, Kanzler 124.
 " Jakob, Junker 125.
 " Dito, Junker 124.
Kluge, Jakob, Wagenknecht 127.
Knosner, Andreas, Kanzleibeamter 125.
Koeten, Peter, Junker 124, 126, 127.
Kolbe, Michel, Wagenknecht 127.
Koleschke (auch Coletsche), Hausmann 64, 67, 68.

Koppernich, Georg, Wagenknecht 127.
 Krakewitz, Hans, Junfer 124, 126, 127.
 Kramer, Stephan, Kaufmann 219.
 Krefett, Tonnies, Kaufmann 219.
 Kruckow, Maß, Edelknabe 125.

Lackmann, Jochim, Mundkoch 219.
 Laffrenz, Barthelmus, Wagenknecht 127.
 Lagau, Peter, Kanzleibeamter 63.
 Lemchen, Hans, 15.
 Lefke 27.
 Lewizow, Lewizow, Heinrich, Truchseß 267, 269.
 Liepertz, Hans, Junge 61.
 List 61.
 Lize, Martinus, Kanzleibeamter 125.
 Löben, Bastian, Hofmeister 62, 63.
 Lorenz, Einspänniger 63.
 " Speisekeller 19.
 Lubbeke, Johann, Gerichtsverwalter 124, 127.
 Lucas, Koch 60.
 Luderiz (Lüderiz) 27.
 Lühe, Bollrat v. d. 267, 269.
 Lüzow, Matthias 268, 269.

Malzahn, Jürgen 267.
 " Wigant 267, 269.
 Mandelslaw, Bartel 63.
 Mantuffel, Heine, Junfer 124, 127.
 *Margaretha, Kammermagd 61.
 Martin, Koch 60.
 " Landreiter 125.
 " Pfortner 126.
 " Ritterknecht 126; vgl. Merten.
 Mattes (Matthias), Einspänniger 63.
 " Herrentochtknecht 60.
 " Koch 15.
 " Pfortner 126.
 Maß, Kutscher 126.
 Mecklenburg, Adolf Friedrich, Herzog von 256, 265, 266, 268, 269, 270, 274.
 " Albrecht VII., Herzog von 185.
 " Anna, Herzogin von 195.
 " Anna Maria, Herzogin von 282.
 " Anna Sophie, Herzogin von 272.

Mecklenburg, Christoph, Herzog von, Administrator von Rügenburg 210, 246.
 " Friedrich Wilhelm, Herzog von 284.
 " Heinrich V., Herzog von 185.
 " Johann VII., Herzog von 219, 244, 256, 270.
 " Johann Albrecht I., Herzog von 192, 195, 205, 212, 246, 252.
 " Johann Albrecht II., Herzog von 256, 266, 268, 269, 270.
 " Karl, Herzog von 198, 266, 268.
 " Maria Katharina, Herzogin von 282.
 " Sigismund August, Herzog von 219, 251.
 " Sophie, Herzogin von 266, 270.
 " Ulrich III., Herzog von 196, 210, 238.

Melcher (Melchior), Kanzleibeamter 63.
 Mendel von Steinfels, Albrecht, Stallmeister 267.
 Merten (Martin), der schwarze 73.
 Metellus, Bernhardus, Doktor 124, 127.
 Meyer, Andreas, Landrentmeister 205.
 Mich(a)el, Küchengesell 128.
 " Stallmeister 62.
 " Wagenknecht 64.
 Möler, David 63.
 Möllman, Jacob, Kanzleibeamter 63.
 Moltke, Christoph, Truchseß 267, 268, 269.
 Moriz, Herzog (von Sachsen-Lauenburg) 125.

Meser, Hans, Büchsenmeister 63.
 Meßen, Hajo van, Kanzler 267.
 Neuhäuser, Doktor 26.
 Neumann, der alte 165.

Oldenburg, Joachim v. 266.

Paleske, Franz, Reßknecht 126.
 Partem, Essenräger 90. Vgl. Barthelm.
 Paschen, Michel, Einspänniger 126.
 Paul, Einspänniger 126.
 Peccatel, Klaus v., Obermarschall 266, 267.
 Benz, Deinies, Schloßhauptmann 194.

- Peter, Kellerjunge 128.
 " Malergefell 125.
 " Wagenknecht 64.
 " der kleine 62.
 " der lange 62.
 Peterstorff, Levin Webige, Kammerierer 157.
 Pfreunder, Truchseß 88.
 Philipp, Knecht 62.
 Pirche (Pirch), Gregorius, Kanzleibeamter 125.
 Plagemann, Jochim, Wagenknecht 127.
 Pleß, Bollrat, Truchseß 267, 268.
 Pock, Truchseß 90.
 Polack, v. 125.
 Pommern, Barnim XI., Herzog von 99, 116, 125, 152.
 " Barnim XII., Herzog von 146.
 " Bogislaw XIII., Herzog von 146.
 " Bogislaw XIV., Herzog von 156.
 " Ernst Ludwig, Herzog von P.-Wolgast 117, 146.
 " Johann Friedrich, Herzog von 106.
 Poß, Georg 26.
 Preußen, Albrecht, Herzog von 82, 90, 96.
 " Albrecht Friedrich, Herzog von 88, 96.
 Protke, Christoph, Kellermeister 166.
 Puefster, Hans, Jägerjunge 126.
 Puttkamer, Verjon, Frauenhofmeister 165.
 " Klaus, Hofrat 102.
 " Philipp, Rat 124. 127.
Rabenau 63.
 Ramel, Jürge, Landrat 102.
 Rannell, Georg, Rat 124. 127.
 Rathenow 27.
 Rechenberg, Trinkenträger 88.
 Redtell, David (Maler?) 125.
 Restorff, Adam, Truchseß 267, 269.
 Rochwedell, Hengstreyter 61.
 Rohr, Hans 27.
 Rosenau, Hans, Mundkoch 219.
 Rost, Rudolf, Gegenschreiber 29.
 Rottenburgk, Christoffel 61, 62.
Sachsen, August, Kurfürst von 210.
 Salbern, Matthias v., Haushofmeister 16, 27.
 Sallgast, Hengstreyter 61.
 Samuel, Organist 125, 127.
 Schacht, Johannes, Kanzleibeamter 125.
 Scheydin 16.
 Schierstedt, Friedrich 63.
 Schleißer, Jorge, Kanzleibeamter 63.
 Schleßer, Doktor 267, 269.
 Schlichting 61, 62, 79.
 Schlieben, Christoph v., Schenk 19.
 " Eustachius v. 21.
 " Trinkenträger 90.
 Schönebeck, Greger, Knecht 126.
 " Peter, Knecht 126.
 Schöning, Ernst, Junker 124, 126, 127.
 Schwabe, Bartholomäus, Hofrat 102.
 Schwarze, Christoph 27.
 Schwerzell, Melchior, Sattelnknecht 125.
 Sehsfeld, Jörg 63.
 Sellstrank, Albrecht 63.
 Seigern, Jochim v. 63.
 Senden, Doktor v. 267, 269.
 Seyfert, Abraham, Apotheker 51.
 Simon, Jäger 126.
 Sparre, Christoph, Schenk 19.
 Spiegel, Antonius, Marschall 16, 26.
 Spiegel 63.
 (Eu)Stachius, Schenk 88.
 Steinbock 267, 268.
 Steinichen, Lucas 235.
 Stephan, Böttcher 64, 66.
 Stichau, Henschel, Silberdiener 90.
 Stöver, Lenhart, Kammermeister 45, 67, 68, 69.
 Stolzboth, Jochim, Landreiterknecht 126.
 Stroschneider, Berndt, Rat 124.
 Stubenrauch 89.
Tempelhoff, Hans, Küchenmeister 15.
 Thanne, Jochim v. d. 63.
 Theweß, Kutscher 64.
 Thomas, Holzförster 27.
 " Knecht 62.
 " Wagenknecht 127.
 " der wendische, Wagenknecht 64.
 Thumen, Otto v. 27.
 Thun, Matthias, Truchseß 267.
 Tobel, Beit 63.
 Trermow, Hans 26.
 Tschertwiß, Schenk 90.
Ulrich, Barbier 125.

- Urban, Zwerg 62.
 Uesdom (Ufedom), Daniel v., Junker 124,
 126, 127.
- Wagelsank, Johannes, Kanzleibeamter 125.
 Wal(en)tin, Böttcher 128.
 Was, Kersten, Mundloch 219.
 Was, Heinrich, Knecht 125.
 " Jakob, Weinschenk 128.
 " Valentin, Truchseß 267, 268, 269.
- Wallbau, Hans 61.
 " Wicens (Wincens?) 61.
 Wasdorff, Volkrat v. 266, 267, 268.
 Wappertt, Abraham 62.
 Wedell, Jürgen v., Landrat 102.
 " Georg v. 125.
 Wenzel, Wildschütz 126.
 " Prediger 69.
 Werder 27.
 Wiedebach, Nickel 63.
- Wiedemann, Drewes (Andreas), Wagen-
 knecht 127.
 Wilhelm, Silberdiener 23.
 Wisinger, Benedictus, Einspänniger 126.
 Witte, Johann 267, 269.
 *Wille 61.
 Woitte, Joachim, Kanzleibeamter 125, 127.
 Wolf vom Kloster 27.
 Wolff, Zeugmeister 63.
 Wolfframsdorf, Caspar v., Kämmerer und
 Stallmeister 237.
 Wolfsdorf, Schenk 88.
 Wolle 27.
- Zabeltitz (Zobeltitz), Caspar 27.
 " Georg 27.
 Zander, Caspar, Landrentmeister 125.
 Zaidler, Johannes, Einkäufer 30.
 Zeschen 61.
 Zizewitz, Antonius, Hofrat 102.
 " Jakob, Landrat 102.

Sachregister.

- Mal** 56.
Nalraupe 49.
Abendmahl 254.
Abtschleppen, Abtragen der Speisen 10, 36, 40, 49, 59, 60, 72, 79, 97, 123, 133, 151, 154, 168, 184, 186, 206, 241, 244, 249, 256.
Abtpeifer 10, 48.
Abtpflicht 49.
Adiroßer 38.
Almojen 73, 135, 153, 245, 260, 277.
Almojenbrot 233.
Almojenfaß 66, 67, 277.
Almojentonne 129.
Altfrau 119, 139, 163, 165, 172, 173, 181, 182, 183, 205, 217, 223, 230, 233, 274, 278, 284.
Altfrauenmagd 284.
Amt 28, 29, 31, 36, 37, 45, 71, 77, 114, 120, 131, 132, 135, 137, 145, 149, 150, 154, 155, 161, 167, 168, 171, 182, 191, 192, 232, 243, 252, 253, 263, 275, 278, 281, 285, 292.
Amtleute 2, 7, 14, 29, 31, 32, 33, 40, 102, 116, 119, 121, 123, 130, 141, 146, 148, 149, 152, 155, 176, 177, 189, 191, 232, 243, 250, 251, 255, 256, 258.
Amtmann 15, 31, 32, 33, 102, 119, 120, 136, 137, 143, 144, 148, 151, 152, 201, 204, 237, 256.
Amtsdiener 31.
Amtsinstruktion 163.
Amtsknecht 10, 28.
Amtsküchenmeister 202.
Amtsordnung 114, 154, 155, 292.
Amtsrechnung 30, 84, 86, 113, 169.
Amtsrentmeister 133.
Amtsſchreiber 14, 29, 31, 32, 33, 40, 82, 84, 86.
Amtsverwalter 251.
Amtsvoigt 63.
Anis 221.
Anrichte 91.
Apotheker, Apotheker 50, 53, 54, 58, 62, 67, 100, 104, 105, 107, 108, 158, 221.
Arbeitsleute 19, 56, 83, 87, 130, 161, 182, 249.
Arme 7, 60, 66, 67, 152, 153, 166, 189, 205, 245, 260, 272.
Arme Leute (Bauern) 101, 102, 110, 150, 151, 180, 189, 210, 232.
Armenhaus 99, 220, 230, 245.
Artikelsbrief 41.
Artillerie 101, 159.
Arznei 142, 158.
Arzt ſiehe Doctor, Hof-, Leibmedicus, Medicus, Phyſicus.
Aſche 73, 89, 120, 132, 137, 171, 172, 181, 183, 201, 224, 229, 281, 282, 284.
Audienz 1, 110.
Auſhaber 190, 203.
Auſlauf, Auſruhr 11, 114, 142, 162, 176, 257.
Auſloſung 115, 116, 117, 144, 145, 146, 147, 178, 186.
Auſrichtbriefe 242, 243.
Auſrichtung 33, 130, 131, 166, 242, 259, 292.
Auſſpeifer 83, 87.
Auſſpeijung 97, 133.
Auſſpüler 15, 60.
Auſſtobel (Spren?) 140, 143, 174, 175.
Bachhaus 13, 14, 101, 114, 115, 119, 120, 123, 137, 153, 159, 161, 163, 165, 166, 171, 180, 199, 202, 214, 227, 228, 229, 244, 277, 285.
Bachmeister 99, 200, 201.
Badgerät 89.
Badhut 89.
Badlafen 89.
Badſtuber 21.

- Bäcker 14, 71, 82, 87, 114, 119, 121, 126,
 137, 138, 166, 171, 172, 181, 182, 190,
 199, 214, 228, 229.
 Bäckernechte 138, 201.
 Bäckerordnung 71.
 Bänder der Fässer 171, 199, 226.
 Bärenheuter 96, 98, 174, 260.
 Bärme (Hefe) 70, 119, 128, 136, 171, 181, 288.
 Bank 81, 91, 204, 273.
 Banfett 259.
 Barbier 63, 88, 92, 120, 125, 147, 185, 270.
 Barquent 139.
 Barne (Farbe) (Fisch) 49.
 Bauern 56, 149, 179, 180, 249.
 Baumuhmen (Bauernweiber) 202.
 Baumwolle 231.
 Bauſchreiber 38, 63, 73, 74.
 Beamte 247, 292.
 Becher 24, 43, 65, 66, 69, 71, 88, 118,
 138, 172, 198, 202, 205, 225, 230, 231,
 232, 233, 239, 241, 282, 283, 289, 290.
 Becken 71, 229, 283.
 Bediente 285, 289, 292. Vgl. Diener.
 Beitiſch 20, 214.
 Bereiter 141, 174, 291.
 Bernſtein 84, 85, 89.
 Beſen 182.
 Betten 81, 94, 274.
 Bettgeräth 119, 274.
 Bettgewand 183.
 Bettmuhme 102, 119, 152.
 Bettwerk 152.
 Bier 5, 6, 7, 14, 18, 19, 35, 45, 47, 48,
 64, 65, 66, 68, 69, 70, 85, 96, 114,
 124, 136, 137, 146, 164, 165, 166, 170,
 171, 188, 191, 198, 199, 200, 205, 210,
 213, 216, 224, 225, 226, 227, 228, 233,
 240, 243, 245, 249, 255, 256, 260, 265,
 268, 276, 282, 287, 288, 290.
 Bier, Bernauſches 20, 21, 22.
 " Einbeckiſches 198, 224.
 " Ruppiniſches 20, 21, 22.
 " Zerbſter 224.
 Biergeld 28.
 Bierkeller 128, 134, 166, 170, 195, 199,
 214, 216, 225, 228, 276, 279.
 Bierſchenk 65, 69, 128.
 Bierſchröter 128.
 Bierſtande 66.
 Binbeeren, ſiehe Pinien.
- Bindtuch 23.
 Bleicherin 67.
 Boden 114, 137, 161, 176, 200, 271.
 Büche 54.
 Büttcher 66, 68, 73, 124, 128, 136, 214,
 226, 228, 229. Vgl. Büttner.
 Boten 126, 186, 189, 209.
 Boten, fremde 3, 122, 123, 131, 157, 168,
 184, 242.
 Boten, laufende 189, 190.
 Boten, reitende 26, 189, 190.
 Botſchaft, Botſchafter 5, 47, 194, 218, 219,
 233.
 Brachvögel 126.
 Brandmauer 120, 180.
 Brandrute (Brandbod) 132.
 Branntweinordnung 71.
 Braten (Gebratenes) 17, 220.
 Bratenwender 15, 128, 132, 134, 165, 219.
 Bratferkel 56.
 Bratjunge 60.
 Bratmeiſter 15.
 Bratſpieß 220, 280.
 Bratwurst 55.
 Brauer 14, 119, 121, 126, 136, 137, 171,
 181, 182.
 Brauhaus 13, 14, 44, 101, 114, 115, 119,
 120, 123, 128, 136, 137, 153, 159, 163,
 165, 166, 171, 180, 199, 201, 202, 214,
 225, 226, 229, 244, 285.
 Brauknecht 201.
 Braumeiſter 199, 200, 201.
 Brennhaus 67, 68.
 Brennholz 181, 204.
 Brettträger 6, 11, 18.
 Brief 2, 86, 93, 95, 111, 113, 242.
 Brot 5, 13, 14, 17, 18, 22, 35, 45, 47,
 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 83, 87, 88,
 124, 135, 137, 151, 166, 172, 179,
 188, 189, 190, 192, 195, 199, 205, 210,
 216, 217, 226, 227, 228, 233, 239, 245,
 255, 256, 265, 287, 290.
 Brotkammer 114, 123, 137.
 Brotkaſten 199, 227.
 Brotkorb 233.
 Brottuch 88.
 Brotzettel 82, 87.
 Buchweizen 57.
 Büchſe 248.
 Büchſenmeiſter 24, 42, 49, 63, 190.

- Büchsenstück 197.
 Büttner 44. Vgl. Böttcher.
 Burgfriede 35, 153, 156, 195, 216, 229,
 248, 252, 253, 254, 257, 275, 284,
 293.
 Burggraf 82, 83, 84, 85, 87, 88, 97, 98.
 Burg- und Hoffreiheit 257.
 Burgzeug 181.
 Butter 6, 45, 55, 56, 58, 85, 132, 168,
 169, 196, 210, 221, 222, 223, 243, 246,
 268.
 Butterkontrolle 132.

 Cardamomen 53.
 Cavalier 285, 290.
 Cavaliertafel 290.
 Cofent 136, 171, 202.
 Comitât 160.
 Compt vgl. Kummel.
 Custos 103.
 Cytrista (Lautenspieler) 125.

 Darre 136, 171.
 Datteln 221.
 Daunen 223, 288.
 Decke 138, 173.
 Deputat 49, 130, 133, 134, 139, 166, 210,
 211, 232, 260.
 Destillieren 211.
 Diener 4, 8, 10, 36, 37, 40, 41, 42, 47,
 48, 49, 58, 90, 92, 98, 100, 106, 115,
 117, 121, 124, 139, 141, 147, 148, 150,
 153, 155, 156, 162, 163, 164, 165, 176,
 185, 193, 207, 209, 211, 213, 216, 217,
 218, 219, 221, 223, 225, 229, 237, 238,
 243, 247, 252, 255, 256, 257, 258, 262,
 275, 285, 289. Vgl. Bediente.
 Diensteute 22, 32.
 Dochtgarb 212, 217, 231, 278, 291. Vgl.
 Garn.
 Doctor 92 (Arzt), 102.
 Dolch 248.
 Dompfropf 26.
 Doppeln (Hazardspiel) 201, 229, 291.
 Dreifuß 132.
 Dreiroßer 45, 63, 117, 127, 148, 238.
 Drost 193, 214, 241, 245.
 Duell 153, 156, 238, 248, 253, 275, 276.
 Dünmbier 166.
 Dürniß 257.

 Edelknaben 7, 46, 66, 68, 85, 105, 125,
 157, 162, 164, 169, 170, 174, 185, 187,
 209, 236, 262, 265, 266.
 Edelsteine 7, 18, 46, 48, 49, 65, 67, 71,
 75, 79, 91, 95, 132, 133, 134, 186, 187,
 188, 190, 191, 193, 195, 196, 204, 205,
 214, 215, 216, 217, 218, 221, 223, 226,
 227, 228, 232, 233, 239, 240, 243, 249,
 257, 277.
 Ehrenkleid 105, 117.
 Eier 56, 192, 196, 222, 265.
 Einroßer 18, 20, 22, 23, 25, 26, 39, 45,
 46, 118, 121, 127, 185.
 Einschlag (Schwefeln des Weins) 288.
 Einspännige 26, 49, 63, 77, 126, 142, 148,
 177, 178, 205, 218, 231, 279.
 Eisen 73, 74, 141, 175, 207.
 Eisen (Strafart) 259, 262.
 Eisenwerk 120, 143, 181.
 Enten 126.
 Erbleute (oder Arbeitsleute?) 83.
 Erbrücke 272.
 Erbsen 57, 60, 132.
 Efelreiter 126.
 Eßenträger 7.
 Eßig 69, 168, 169, 222, 281.
 Eßsaal 262, 277, 283, 289, 290, 291.
 Eßsilber 202.
 Eßtube 225, 230, 241, 258.
 Eßzettel 87, 287.
 Executionsjacken 142.

 Facenetlein, Facilet 138, 172, 173.
 Fadel 173.
 Fächer 19, 33, 76, 88, 120, 123, 135, 170,
 171, 198, 204, 205, 226, 282.
 Federn 132, 152, 182, 183, 288.
 Federvieh 288.
 Federwildbret 196, 197, 222, 281.
 Feigen 221.
 Feldapotheke 108.
 Feldkümmel 51, 53.
 Feldtrompeter 142, 177.
 Feldzug 114.
 Fett 49, 54, 132, 169, 197, 223, 224, 225.
 Feuerbläser (=büter), Feuerheizer 102, 120,
 126, 128, 132, 157, 162, 164, 165, 169,
 170, 181, 183, 186, 223, 270.
 Feuersnot, =brunst 72, 98, 118, 120, 154,
 169, 177.

- Finkenjäger 197.
 Finkenherd 197.
 Fische 6, 16, 17, 45, 46, 49, 50, 55, 60, 83, 85, 131, 195, 197, 205, 217, 219, 222, 223, 243, 264, 265, 278, 279, 280, 281, 286.
 Fischer 16, 64, 67, 68, 197, 222.
 Fischerei 10, 31, 84, 212, 286.
 Fischmeister 9, 10, 17.
 Fischreifen und -ausnehmen 132.
 Fischtroig 222.
 Fischwerk 132, 196, 222, 223, 281.
 Flachs 152, 183, 273.
 Flachsich 56.
 Flaschen 22, 65, 88, 90, 129, 134, 165, 170, 188, 196, 198, 214, 225, 282, 287, 289.
 Fleisch 6, 9, 35, 45, 46, 54, 59, 60, 83, 85, 130, 168, 169, 195, 197, 205, 216, 217, 219, 243, 264, 278, 279, 281.
 Fleischhaus 49, 55, 59.
 Fleischkammer 59.
 Fleischsuppe 46.
 Flurhorn 13.
 Fohlen 174.
 Fouragemeister 292.
 Fourier 176, 242, 257, 292.
 Frauenhofmeister 24, 162, 163.
 Frauenzimmer 9, 16, 18, 20, 23, 28, 34, 43, 45, 56, 61, 66, 68, 73, 78, 79, 80, 81, 82, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 102, 103, 162, 163, 165, 166, 186, 189, 193, 198, 203, 215, 217, 221, 223, 226, 228, 265, 266, 270, 271, 272, 273.
 Freiheit (privilegierter Ort) 26, 35, 275.
 Freistätte 248.
 Freitisch 246.
 Frischling 54.
 Frühlingskost 217.
 Frühstück 249, 259.
 Fülle vgl. Hunde, Aufzucht.
 Füllbier 69.
 Füllsäulein 225.
 Füllwein 21, 69, 225, 282.
 Fürstentafel 219, 221, 222, 225, 227, 278.
 Fürstentisch 18, 21, 34, 195, 197, 202, 217.
 Fuhrbrief 242, 243.
 Futter und Maßl 109, 115, 117, 139, 154, 160.
 Futterboden 77, 78, 159, 161, 206, 231, 245.
 Futterkasten 234, 235.
 Futtermarschall 6, 7, 11, 14, 25, 27, 33, 77, 78, 97, 109, 203, 257, 265, 268.
 Futtermeister 101, 114, 125, 127, 131, 144, 145, 146, 147, 161, 175, 177, 203.
 Futterregister 243.
 Futterrinne 14, 98, 147, 176. Vgl. auch Rinne.
 Fütterung 14, 25, 33, 45, 75, 77, 78; 84, 87, 101, 106, 114, 131, 145, 146, 176, 182, 190, 203, 231, 242, 260, 279.
 Futterzettel 6, 77, 83, 87, 144, 145, 146, 176, 242, 245, 260.
 Gänger 150, 179.
 Gänse 42, 55, 56, 60, 76, 120, 132, 140, 196, 222.
 Gärtner 63, 67, 68, 126, 182.
 Gänle 25, 26, 39, 40, 75, 76, 109, 116, 117, 140, 141, 142, 145, 147, 148, 173, 174, 178. Vgl. Pferde.
 Galgant 53.
 Gallreide, Gallerte 221, 223.
 Garn 54, 183, 202. Vgl. Dochtgarn.
 Garten 211, 212, 213.
 Gartengewächse 182, 286.
 Gebet 35, 97, 121, 122, 194, 214, 247, 250, 254, 259, 260, 271, 289.
 Geck 126.
 Gefangene, Bewachung derselben 5, 73, 138.
 Gegenregister 32, 55, 82, 83, 86, 87.
 Geldbuße 247.
 Gemüse 19, 50, 60.
 Gerichtsordnung 110, 111, 112, 142.
 Gerichtsschreiber 2, 63.
 Gerichtstag 247.
 Gerichtsverwalter 110.
 Gerste 13, 77, 136, 171, 200, 228.
 Gesandte 118, 291.
 Geschirr 77, 83, 87.
 Geschütz 101.
 Gesellicht 4, 28.
 Gesinde 12, 147, 160, 163, 211, 229, 240, 262, 263.
 Gesindebrot 226.
 Gesindekoch 270.
 Gewand 181.
 Gewehr (Waffen) 292.
 Gewürz 49, 81, 130, 132, 161, 168, 169, 196, 221, 223, 243, 263, 265.
 Gewürzlade 168, 221.

- Gezeug vgl. Zeug.
 Gießhaus 84, 86.
 Gießkanne 173, 229, 283.
 Gitter 78.
 Gläser 15, 24, 88, 118, 198, 225, 282, 289, 290.
 Gläser, Venetianische 230.
 Glaser 24, 44, 63, 67, 68.
 Glasmeister (Gläsermeister) 281.
 Glodenläuter 166.
 Goldgewand 139.
 Gotteslästerung 34, 80, 96, 99, 107, 156, 208, 247, 254, 257, 262, 275, 283, 289.
 Gräten 195, 216.
 Grapen 197, 220, 280.
 Graupen 57.
 Grob schmied 44.
 Grütze 83, 87.
 Grützwert 132.

 Häckfel 75, 182.
 Hälder (Fisch) 222, 286.
 Häuser, befreite 156.
 Häute 133, 197, 223, 264, 281, 286.
 Hafen (Topf) 197, 220.
 Hafer 75, 76, 77, 114, 140, 143, 144, 147, 174, 175, 176, 178, 192, 203, 213, 231, 232, 234, 243, 245, 251, 265, 292.
 Hafergrütze 57.
 Haferzettel 83.
 Halsgericht 252.
 Hammel 54, 56, 132, 196, 222, 223, 246, 264, 265, 281, 291.
 Handbeden 128, 230, 283.
 Handfaß 273.
 Handpferd 266.
 Handschuh 89.
 Handtuch 42, 71, 128, 138, 172, 188, 189, 202, 229, 233, 282, 283.
 Handwasser 173, 230.
 Handwerker 29, 84, 86, 120, 140, 157, 161, 168, 175, 182.
 Harnisch 89.
 Harnischkammer 101, 141.
 Harnischknecht 185, 190.
 Harnischmeister 18, 20.
 Hase 196, 197, 222, 281.
 Hauptleute 155, 210.
 Hauptmann 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 47, 48, 49, 59, 60, 61, 67, 68, 69, 70, 72, 75, 76, 109, 115, 120, 121, 122, 124, 126, 127, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 144, 149, 151, 152, 153, 169, 171, 172, 182, 184, 194, 209, 210, 219, 239, 243, 247, 249, 250, 257.
 Hauptrechnung 55, 56, 57, 192.
 Hauptregister 168.
 Hausapotheke 212.
 Hausbier 20, 21, 22.
 Hausböttcher 288.
 Hausdiener 241.
 Hausenblase 51, 53.
 Hausgesinde 102, 242.
 Haushalter 32. Vgl. Hauswirte.
 Haushofmeister 6, 7, 8, 11, 12, 14, 16, 17, 22, 23, 24, 31, 33, 276, 278, 279, 283, 285, 289, 290, 291, 293.
 Hauskeller 5, 19, 20, 22, 23.
 Hauskoch 15, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 197, 219, 221, 223, 224, 230, 232, 280, 281.
 Hausmann 24, 44, 47, 67, 68, 71, 98.
 Hausmarschall 163, 165, 184.
 Hausordnung 38, 41.
 Hausräte 1.
 Hausrentmeister 121, 125, 127, 129, 131, 133, 136, 137, 140, 143, 144, 152, 161, 171, 181, 183.
 Hausvogt 5, 6, 7, 10, 11, 12, 20, 24, 84, 86, 189, 191, 196, 204, 233, 235, 242, 255, 256, 268, 276, 284.
 Hauswirte 30.
 Hechte 49, 50, 56.
 Heerpauke 177.
 Heerpauker 218, 268.
 Hefe 70, 288.
 Heidereiter 128, 197.
 Hemd 76.
 Hengstreiter 25, 26, 45, 46, 61, 66, 68, 75, 214, 237, 240.
 Hering 210, 243.
 Herrenbinde 135. (Vgl. dazu S. 189 u. 233, auch Bindtuch.)
 Herrenfische 9, 17.
 Herrengemach 262.
 Herrenkoch 48, 51, 52, 53, 56, 57, 60.
 Heßjäger 152.
 Heu 98, 141, 145, 146, 147, 174, 175, 178, 207, 234, 235, 291, 292.
 Heubinder 64.

- Himmel 173, 202, 283.
 Hirsjch 55, 222, 223, 281, 286.
 Hirje 57.
 Hirte 62.
 Hofbäcker 287.
 Hofbarbier 158.
 Hofbediente 285.
 Hofböttcher 166.
 Hofcavalier 291.
 Hofdiener 96, 107, 117, 141, 145, 153,
 172, 180, 184, 213, 215, 222, 226, 232,
 251, 258, 285, 291.
 Hoffarbe 140.
 Hoffourier 289, 290, 291, 292.
 Hofgericht 110, 111.
 Hofgerichtsverwalter 110, 111, 124, 160.
 Hofgesinde 4, 5, 7, 12, 17, 18, 19, 34, 41,
 46, 47, 63, 67, 77, 81, 83, 89, 96, 98,
 101, 103, 118, 122, 131, 133, 135, 153,
 154, 168, 170, 171, 185, 186, 187, 188,
 189, 190, 193, 194, 195, 203, 204, 205,
 207, 209, 216, 218, 221, 222, 235, 238,
 239, 240, 242, 243, 245, 247, 248, 249,
 250, 251, 255, 279, 280.
 Hofhaltung 116, 143, 159, 213, 221, 222, 280.
 Hofjunker 147, 160, 161, 163, 177, 193,
 213, 214, 218, 258, 278.
 Hofkleidung 84, 85, 110, 115, 117, 161,
 189, 239.
 Hofküche 103.
 Hofkuchenmeister 188, 257, 263, 276, 277,
 278, 279, 280, 281, 283, 284, 286, 287,
 288, 289, 290, 291, 292, 293.
 Hofkuchenschreiber 221, 239, 240, 243.
 Hoflager 24, 32, 33, 35, 47, 57, 77, 101,
 104, 105, 107, 108, 131, 135, 141, 142,
 145, 147, 154, 158, 159, 168, 183, 191,
 194, 196, 213, 218, 225, 226, 232, 239,
 241, 246, 248, 250, 275, 278, 292.
 Hofmarschall 4, 6, 7, 8, 11, 75, 103, 107,
 108, 109, 113, 115, 118, 120, 121, 122,
 123, 124, 128, 129, 130, 131, 132, 133,
 134, 135, 136, 137, 138, 141, 142, 143,
 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153,
 156, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164,
 165, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 175,
 176, 177, 178, 179, 182, 193, 194, 195,
 202, 204, 206, 215, 217, 218, 233, 237,
 238, 241, 243, 245, 285, 286, 287, 288,
 289, 290, 291, 292, 293.
 Hofmedicus 104, 158.
 Hofmeister 7, 21, 26, 28, 62, 78, 79, 80,
 82, 84, 85, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 107,
 128, 162, 163, 165, 169, 186, 187, 188,
 189, 190, 191, 209, 224, 232, 238, 239,
 241, 243, 248, 249, 250, 251, 261, 262,
 263, 265, 266, 284.
 Hofmeisterin 21, 28, 56, 61, 69, 80, 90,
 91, 92, 93, 94, 95, 162, 163, 165, 172,
 173, 183, 186, 191, 270, 271, 272, 273,
 274.
 Hofmeisterinnenmagd 273.
 Hofmühle 132.
 Hofprediger 106, 121, 147.
 Hofräte 103, 105, 106, 109, 110, 111, 145,
 146, 147, 148, 160, 190.
 Hoffchent 191.
 Hoffschneider 85, 88, 139.
 Hoffstaat 275, 286.
 Hoffstube 7, 18, 35, 36, 40, 41, 44, 48,
 65, 66, 71, 91, 96, 97, 98, 193, 194,
 195, 199, 204, 205, 213, 214, 215, 216,
 217, 218, 227, 228, 232, 233, 235, 241,
 242, 244, 245, 277, 278, 283, 284.
 Hoffstische 124.
 Hofverwandte 257, 258, 275.
 Hofweinschent 288.
 Hofzucht 105, 108.
 Holzhauer, Holzklober 102, 127.
 Holzhof 152, 181, 182.
 Holznecht 183.
 Honig 57, 84, 85.
 Hopfen 14, 119, 136, 138, 171, 181, 182,
 200, 226.
 Hofen 85, 88, 89, 153.
 Hofen, Überzug oder Durchzug in den 153.
 Hüde 222; vgl. Hütfaß usw.
 Hühner 9, 16, 42, 50, 55, 56, 60, 76, 132,
 140, 196, 213, 222, 265.
 Hühnerhaus 220.
 Hütfaß (für Fische, durchlöchert) 286.
 Hütkasten 9, 17.
 Hufschlag 73, 74, 140, 147, 174, 207.
 Hufschmied (Hoffschmied) 73.
 Hunde 41, 42, 67, 83, 87, 97, 107, 124,
 128, 149, 150, 151, 163, 172, 179, 189,
 195, 204, 205, 209, 215, 233, 277, 285.
 Hunde, Aufzucht junger 150, 151, 179.
 Hundebrot 13, 22, 67.
 Hundejunge 172.

Hundeknecht 67.

Hure 17.

Hut 89.

Informator der Pagen 289.

Ingwer 51, 52, 53, 221.

Inventory 42, 43, 57, 71, 73, 74, 84, 86,
119, 140, 172, 174, 179, 181, 202, 204,
231, 232, 234, 274, 283, 288.

Jäger 21, 101, 102, 126, 137, 149, 150, 151,
172, 179, 189, 190, 196, 197, 222, 277, 286.

Jäger, reitende 26.

Jägergesinde 180.

Jägerhaus 215.

Jägerjunge 126, 179.

Jägerkoch 15.

Jägermeister 117, 125, 126, 149, 150, 151,
152, 172, 178, 180.

Jägerordnung 149.

Jägerzeug 179.

Jagd 101, 116, 119, 149, 150, 151, 159,
179, 180, 189, 213, 292.

Jagdhörner 89.

Jagdhunde 152.

Jahrbuch f. Haushaltungssachen 161.

Jahrrechnung 6, 29, 30, 32, 37.

Jungfern, Jungfrauen 18, 20, 28, 43, 56,
65, 67, 69, 79, 81, 91, 92, 93, 94, 95,
162, 165, 186, 188, 189, 190, 191, 215,
217, 221, 224, 239, 270, 271, 272, 273.

Jungfernknechte 81, 82, 94, 95, 162, 163,
165, 186, 189, 190.

Jungfernstube 163.

Junter 28, 47, 48, 83, 97, 98, 119, 121,
122, 123, 124, 126, 136, 140, 141, 145,
147, 153, 156, 160, 162, 165, 176, 177,
193, 196, 215, 218, 224, 238, 239, 240,
241, 242, 244, 258, 263, 268, 271.

Junternknecht 242.

Juristen 146.

Justiz (Justitien) 100.

Kälber 50, 56, 132, 133, 197, 223, 264,
265, 281.

Kämmerer 3, 4, 91, 92, 94, 95, 98, 105,
108, 116, 117, 118, 122, 138, 207, 208,
235, 236, 237, 238, 239, 241, 243.

Vgl. Kammerierer.

Käse 6, 45, 55, 56, 132, 196, 210, 222,
268. Vgl. Kuhkäse.

Kahn 10.

Kaiserwein 83, 87.

Kalldaunen 264.

Kaleschen(Wagen)knecht 126.

Kalköfen 120, 152, 181.

Kalkunische (Kalekutische) Stühner 220, 286.

Kalkwagen 127.

Kalmsus 53.

Kalte Küche 166, 169, 264.

Kamin 286.

Kamm 89.

Kammer 3, 21, 29, 40, 64, 84, 88, 105,
108, 115, 132, 138, 152, 154, 159, 207,
224, 261, 272, 273, 278, 285.

Kammeramt 105.

Kammerbote 164.

Kammerdiener 61, 68.

Kammergericht, Kaiserliches 113.

Kammerierer 108, 116, 119, 124, 126, 127,
157, 169, 266. Vgl. Kämmerer.

Kammerjungen 94, 125, 157, 261.

Kammerjungfer 61, 92, 93, 272.

Kammerjunfer 4, 18, 20, 21, 46, 66, 69,
105, 243, 261, 262.

Kammerknecht 127, 164, 235.

Kammerling (Kammerknecht) 7.

Kammermägde 94, 165.

Kammermeister 61, 70, 84, 85, 86, 88.

Kammerrat 114, 115, 124, 133, 159, 161,
173, 176.

Kammersekretär 190, 191, 192, 268.

Kammerwagen 185, 203.

Kanel 221.

Kanne 7, 65, 88, 118, 129, 198, 225,
232, 233, 239, 240, 273, 282, 283.

Kantor 48, 64, 67, 68, 103, 167.

Kantorei 106, 180.

Kantoreijungen 215.

Kanzlei 3, 7, 18, 20, 21, 24, 35, 44, 46,
48, 63, 65, 86, 112, 113, 121, 123,
125, 132, 133, 134, 136, 147, 188,
191, 194, 205, 217, 239, 242, 249,
263, 277.

Kanzleidiener 112, 125.

Kanzleigefellen 3, 66, 68, 112.

Kanzleijunge 63, 127.

Kanzleiordnung 100, 111, 160.

Kanzleischreiber 49, 189, 190, 249.

Kanzleiverwandte 111, 112, 160, 166, 249,
251.

- Kanzler 1, 3, 5, 20, 86, 105, 109, 111, 112, 114, 115, 124, 127, 135, 151, 157, 160, 161, 164, 176, 184.
 Kapauu 220, 286.
 Kapern 51, 53, 221.
 Kaplan 90, 103, 185, 190.
 Kappe 85, 88.
 Kar (Schüssel) 18, 79, 133, 185, 187, 249.
 Karpfen 49, 50, 56, 286.
 Karuze (Karauschen) 286.
 Kastellanin 288, 291.
 Kasten 202.
 Kastner 31, 32.
 Kaution 212.
 Kelle 224.
 Keller 9, 11, 17, 18, 19, 22, 24, 30, 35, 36, 44, 45, 47, 48, 49, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 73, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 89, 97, 101, 104, 115, 117, 120, 122, 123, 128, 131, 134, 135, 136, 137, 153, 161, 163, 164, 165, 166, 170, 180, 187, 190, 191, 194, 195, 196, 198, 199, 202, 203, 206, 210, 213, 216, 217, 218, 227, 229, 233, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 249, 250, 255, 259, 260, 264, 265, 277, 278, 285, 286, 287, 288, 289, 290.
 Kellerdiener 171.
 Kellerknecht 7, 18, 19, 22, 46, 48, 65, 66, 68, 70, 71, 83, 87, 90, 98, 114, 131, 134, 135, 136, 161, 166, 170.
 Kellermeister 48, 57, 65, 68, 70, 166, 170, 181.
 Kellerordnung 250.
 Kerbholz (Kerbstock) 14, 74, 172, 226, 228.
 Kerze 202, 230.
 Kessel 59, 89, 197, 220, 225, 280, 282.
 Kette 157.
 Kindsgemach 24.
 Kirchenbesuch 4, 86, 99, 103, 106, 156, 218, 238, 254, 257, 272, 275, 279, 284.
 Kirchengesang 103.
 Kirchenordnung 99, 103, 104.
 Kleider 93, 105, 117, 139, 140, 157, 207, 236.
 Kleiderreinigung 93.
 Kleiderzettel 85, 88.
 Kleidung, Zeit der 240.
 Kleidungsgeld 246.
 Kleie 13, 119, 137, 172, 181, 202.
 Kleinod 55, 105, 108, 157.
 Klepper 38, 39, 89, 116, 117, 122, 127, 142, 145, 147, 173, 174, 185, 186, 190.
 Klostertnecht 127.
 Knochen 163, 195, 204, 216, 232, 283.
 Koch, Köche 10, 11, 16, 17, 20, 45, 50, 53, 55, 58, 87, 88, 89, 90, 114, 129, 131, 132, 152, 168, 169, 170, 181, 185, 186, 188, 190, 196, 209, 214, 216, 217, 221, 223, 224, 227, 242, 249, 250, 255, 264, 276, 278, 287, 288, 290.
 Kochknecht 170.
 Kochwein 21, 69, 168, 169, 225, 288.
 Köchin 61, 186.
 Kohlen 120, 137, 171, 172, 181, 200, 229, 285, 288.
 Kommissarien 110.
 Kommunion 103.
 Konfekt, Confectiones 6, 241, 243.
 Konistorien 99, 102, 104.
 Kopist 112, 113.
 Koppel 150, 151.
 Korb 18, 71, 137.
 Korbseigen 51, 53.
 Korbträger 128.
 Korinten 221.
 Korn 13, 40, 87, 114, 120, 154, 155, 161, 171, 182, 226, 246.
 Kornboden 159.
 Kornhaus 78, 154.
 Kornschreiber 63, 77, 83, 137, 161, 171, 172, 182, 200, 203, 214, 226, 227, 228, 231, 232, 279.
 Kostgeld 160, 164, 166, 210, 213, 215, 232.
 Kragen 273.
 Kranichhof 165.
 Krautträgerin 62, 67.
 Kresse 286.
 Kredenz 117.
 Kredenzmesser 88, 230, 283, 288.
 Krippe 76, 173.
 Krüger 179.
 Krug 170.
 Krug (Gasthaus) 33, 250.
 Kubeben 53.
 Küche 6, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 19, 24, 33, 35, 36, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 57, 60, 64, 66, 68, 69, 71, 73, 80, 81, 82, 84, 86, 87, 91, 97, 101, 114, 115, 117, 121, 123, 128, 129, 130, 131, 134, 137,

- 151, 153, 157, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 180, 182, 187, 188, 190, 191, 194, 196, 197, 200, 202, 203, 204, 206, 210, 213, 214, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 230, 241, 244, 245, 249, 250, 255, 260, 263, 276, 277, 278, 279, 283, 285, 286, 287, 289, 292.
- Rüchensamt 37.
- Rüchensfett (=seifst) 120, 181, 223, 224, 244, 264, 288.
- Rüchengelb 9.
- Rüchengerät 57, 197, 244.
- Rücheninspektor 287, 289, 290, 292.
- Rüchenjunge 15, 73, 197, 209, 214, 220, 224, 280, 288.
- Rüchensammer 124, 130.
- Rüchenseller 221, 222, 280, 281.
- Rüchensnecht 214.
- Rüchenmeister 5, 6, 9, 10, 15, 16, 17, 20, 33, 35, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 69, 73, 82, 86, 124, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 152, 188, 189, 190, 191, 194, 195, 196, 197, 201, 202, 204, 206, 211, 214, 217, 219, 227, 231, 232, 233, 243, 247, 249, 251, 255, 256, 259, 263, 264, 265, 268, 281, 285.
- Rüchenmeisterei 242.
- Rüchenordnung 250.
- Rüchenpersonen 127, 134.
- Rüchenregister 195, 218, 263, 278.
- Rüchenschreiber 9, 15, 16, 35, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 69, 128, 131, 134, 159, 165, 167, 168, 169, 180, 192, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 214, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 227, 228, 230, 231, 332, 233, 243, 255, 287, 288, 290, 292.
- Rüchenspeife 182.
- Rüchenstube 47, 165.
- Rüchenszettel 188.
- Rüchenszeug 181, 288.
- Rümmel 221.
- Ründigung 118.
- Rürschner 88, 89.
- Rüter (Ruther) (Echtlächter) 16, 24.
- Rufe 136, 180, 202.
- Ruh 281.
- Ruhkäse 47, 56, 246.
- Rummet 143.
- Rure (Turmwärter) 197, 205.
- Rutsche 27, 44, 47, 64, 67, 268.
- Rutscher 67, 68, 126, 144, 175, 269, 270.
- Rutschpferd 175.
- Sachs 56, 196, 222.
- Sämmer 132, 196, 197, 222, 223, 264, 265, 281.
- Safai 48, 61, 62, 125, 164, 165, 169, 170, 241, 259, 262, 266, 289.
- Safe (130), 167, 223, 281.
- Sampreten 196, 222.
- Sandjunter 177.
- Sandhammer 159, 160, 161, 164, 167.
- Sandrüchenmeister 211.
- Sandpferd 39.
- Sandrat 121, 123, 146, 176, 262, 266, 267, 269.
- Sandreiter 125, 126, 128, 182, 197.
- Sandrenterei 100, 109, 113, 114, 120, 145, 148, 150, 178, 179, 180.
- Sandrentmeister 100, 106, 109, 113, 114, 115, 120, 121, 125, 130, 131, 134, 135, 138, 139, 142, 144, 145, 154, 159, 160, 161, 165, 166, 168, 171, 172, 173, 176, 177, 179, 182, 265.
- Sandjasse 116.
- Sandwein 21, 22, 165.
- Sappen 179.
- Saterne (Leuchte, Luchte) 81, 98, 136, 137, 145, 171.
- Saubseigen 51, 53.
- Seberwürst 55.
- Seibdiener 237.
- Seibjunge 165.
- Seibtkammer, fürstliche 157.
- Seibkleider 89.
- Seibmedicus 158.
- Seibpferd 38, 39, 40.
- Seinen (die) 150, 151.
- Seinen Gerät 78, 138, 152, 172, 173, 181, 183, 272, 274, 291.
- Seinen Gewand 119, 183.
- Seinenzeug 272.
- Seinwand 152, 183.
- Seinweber 44.
- Seuchte siehe Saterne.
- Seuchter 71, 120, 145, 188, 202, 229, 273.

- Sichte 6, 11, 23, 24, 43, 45, 54, 55, 80,
 81, 120, 124, 129, 136, 137, 164, 171,
 182, 202, 217, 243, 277, 278, 291.
 Simonen 51, 53, 221.
 Söffel 88, 138, 172.
 Söfung 42.
- Mälzer** 137, 166, 214, 228, 229.
Mälzernecht 126.
Märzbier 226.
Märzschaf 54, 56.
Magd 61, 63, 65, 67, 70, 79, 81, 91, 162,
 163, 165, 169, 183, 184, 186, 217, 230,
 233, 241, 265, 266, 270, 272, 273, 274,
 278.
Mahlstife 13.
Maler 24, 44, 67, 125.
Malz 14, 83, 87, 119, 137, 171, 181, 182,
 200, 225, 226, 228, 246.
Malzhaus 285.
Mandeln 51, 52, 53, 221.
Mantel 72, 105.
Marschall 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17,
 19, 21, 22, 23, 24, 26, 33, 35, 36, 37,
 39, 40, 41, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 59,
 60, 61, 69, 70, 72, 75, 76, 77, 82, 83,
 85, 86, 87, 88, 105, 107, 109, 119, 124,
 126, 130, 133, 134, 135, 140, 142, 143,
 144, 145, 147, 162, 176, 184, 186, 187,
 188, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 196,
 197, 198, 205, 206, 208, 214, 216, 218,
 219, 220, 225, 237, 243, 247, 250, 257,
 260, 261, 290.
Marschallstafel 289, 290.
Marsfall 21, 25, 26, 35, 44, 66, 68, 74,
 114, 140, 182, 185, 234, 235, 260.
Marsfaller 18, 20, 74, 75.
Marsfallknecht 46.
Maß (der Schweine) 49, 150, 151, 155.
Material (Apothekerwaren) 104, 105, 107,
 108, 158.
Material (Bau-) 161.
Mattkiste (Kornkiste) 226.
Maurer 84, 86, 161.
Mausloch 78.
Medicamente 107, 158.
Medicus 100, 104, 107.
Mehl 86, 119, 137, 171, 181, 226, 227.
Meißlerloch 59.
Messer 89, 247, 248.
- Meßinggeschirr** 42.
Meßwein 21.
Met 87.
Mette 103.
Niden (Gebäck) 137, 166, 227, 239, 255,
 260.
Milch 50.
Morgensbier 66.
Morgensbrot 58, 66, 70, 80.
Morgensuppe 20, 22, 196, 199, 217.
Morgentrunk 68.
Mühlen 12, 13, 30, 64, 83, 84, 87, 200, 226.
Mühlenshof 6, 9, 12, 13, 25, 29.
Müller 150, 179, 226.
Münze, verbotene 28, 154.
Mumme 22, 198, 224.
Mundloch 17, 50, 58, 89, 128, 131, 165,
 185, 186, 189, 219, 220, 221, 222, 264,
 270, 279, 280.
Mundschenk 241, 287, 289.
Musikanten 180.
Muskat, Muskatblume 51, 52, 53, 221.
Mutter (Sund) 149.
- Nachschlüssel** 22.
Nachtisch 48, 270.
Nachtsicht 45, 92.
Nachtslein 138.
Nachtzeug 261.
Nägel 141, 175, 207.
Nägeln, Nägelchen 51, 53, 221.
Nähen 271.
Nählerin 62.
Nastuch 273.
Nebentisch 268.
Neß 149, 151, 179, 189.
Neßknecht 126, 189.
Neunaugen 56, 196, 223.
- Oberhofmarschall** 156.
Oberkammerierer 157.
Obermarschall 83, 86, 98, 99, 120, 124,
 126, 127, 128, 214, 215, 221, 232, 240,
 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 265,
 266, 268, 269.
Oberschenk 257, 268.
Oberstallmeister 291.
Obligation 30.
Obrist 257, 258, 259, 260.
Obrst 50, 182, 213, 268.

- Döfzen 54, 55, 56, 132, 155, 196, 197,
 222, 223, 246, 264, 265, 281.
 Döfzenhüter 165.
 Ofen 204, 286.
 Ofenwärter 164.
 Officianten 289.
 Officierer 84, 86, 156, 164, 166, 189, 275,
 278, 285.
 Oliven 51, 53, 221.
 Opfergeld 117.
 Organist 103, 125, 127, 190.

P
 Pagen 289.
 Paradies(Parys)körner 53.
 Parcham siehe Barchent.
 Pastetenkammer 168.
 Pashuhren 160.
 Pashport 140, 144, 153, 174.
 Pausenschläger 266.
 Personenzettel 278.
 Pestschaft 246, 261, 284.
 Pfeffer 51, 52, 53, 221.
 Pfeifer 190, 261.
 Pferde 4, 5, 25, 26, 27, 28, 36, 38, 39,
 40, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 83, 87, 100,
 101, 109, 110, 115, 116, 117, 141, 142,
 143, 144, 145, 146, 147, 148, 160, 162,
 174, 175, 176, 177, 178, 185, 186, 187,
 190, 191, 196, 203, 207, 218, 231, 232,
 234, 235, 238, 239, 242, 250, 251, 260,
 278, 291, 292. Vgl. Gänse u. a.
 Pferdefnecht 143.
 Pferdeschaden 141, 175, 186.
 Pflaumen (Ungarische) 51, 52, 53, 58.
 Pförtner 72, 157, 163, 175, 180, 183, 206,
 215, 241, 256.
 Pförtner(Pfort)stube 165.
 Pfühle 42, 202.
 Physicus 100, 104, 105, 107.
 Pinien 128 (Binbeeren), 221.
 Pökelfleisch 54, 59, 287.
 Pökelware 130.
 Pötte (Pumpe) 220.
 Polizeordnung, Kaiserliche 103, 107.
 Polster 138, 173, 229, 283.
 Pomeranzen 221.
 Postille 272.
 Präbende 48, 97.
 Präbender 6, 7, 8, 10, 18, 97.
 Präceptor 224.
 Prälaten 99.
 Prälimschreiber 128.
 Prediger 69.
 Predigt 36, 71, 72, 81, 103, 106, 156, 247,
 257, 272, 273, 275.
 Privilegien 20, 105.
 Procuratoren 1, 2, 3.
 Protokoll 286.
 Protokollbuch 111.
 Protonotar 111, 112, 113, 125.
 Probian 191.
 Probianzfässer 120.
 Probianzführer 213.
 Psalm 103, 247, 272.
 Pulfant 103.

Q
 Quartalrechnung 144.
 Quittung, Quittanz 54, 56, 58, 77, 81,
 192, 286.

R
 Rade (Unkraut) 76.
 Räfel 179.
 Räder 143.
 Räte 1, 2, 4, 5, 7, 18, 21, 29, 30, 31,
 32, 34, 40, 42, 44, 46, 63, 65, 67, 77,
 83, 87, 91, 96, 101, 106, 107, 116, 117,
 121, 124, 126, 127, 128, 130, 134, 136,
 141, 144, 145, 147, 148, 151, 153, 155,
 156, 163, 164, 166, 167, 176, 177, 184,
 186, 188, 189, 190, 193, 194, 195, 203,
 213, 218, 219, 243, 244, 247, 249, 250,
 251, 257, 258, 263, 275, 278.
 Räte, fremde unstete 14.
 Räte, regelmäßige Zusammenkunft der 1,
 161, 167.
 Rathaus 218, 234, 242, 279.
 Ratsstube 1, 2, 3, 5, 111, 112, 113, 129.
 Rauchfleisch 54, 56, 197, 223.
 Rauchwerk 89.
 Raufutter 146, 178, 186, 239.
 Rebhühner 286.
 Rechenkammer 44.
 Regenmantel 185.
 Register 28, 29, 31, 32, 38, 39, 131, 135,
 155, 161, 169, 182, 263.
 Registratur 3, 20.
 Rehe 196, 197, 222, 223, 281, 286.
 Reichsabschied 248.
 Reibe Brot 13, 18, 22, 66, 67, 239.
 Reibe Semmeln 23, 68.

- Reis 51, 52, 53, 221.
 Reifige, Reifige Knechte 27, 40, 46, 49, 66, 71, 126.
 Reifige Pferde 72, 77, 141, 146, 178.
 Reitpferd 231.
 Reitschmied 141, 143, 174.
 Renn- und Stechpferde 185.
 Renn- und Stechzeug 89.
 Rentei, Renterei 6, 29.
 Rentereiverwandte 251.
 Rentkammer 82, 84, 85, 88, 246.
 Rentmeister 6, 28, 29, 30, 32, 70, 84, 85, 86, 88, 120, 121, 122, 131, 136, 137, 152, 154, 169, 194, 202, 214, 224, 243, 268.
 Restzettel 166.
 Richschwert 247.
 Riemen 143.
 Riemer 175.
 Rinder, Rindvieh 196, 197, 222, 223, 281, 291.
 Ring 250.
 Ringpertschaft 254, 256.
 Rinne, Ronne 144, 147, 231, 278. Vgl. Futterrinne.
 Ritterhaus 101, 108, 109, 121, 122, 123, 124, 128, 129, 135, 137, 153.
 Ritterknecht 48, 122, 124, 126, 128, 137, 152, 164.
 Ritterkoch 15, 55, 57, 128, 134, 166, 189, 197, 239, 270.
 Ritterküche 166.
 Ritterschaft 251.
 Ritterstube 7, 20, 34, 122, 123, 124, 128, 130, 131, 137, 163.
 Rittling (Pferd) 25, 26, 39, 185.
 Rock 72, 85, 88.
 Roggen 14, 77, 114, 200, 226, 246.
 Roggenbrot 199, 200, 243.
 Roggenmehl 228.
 Ronne siehe Rinne.
 Rosinen 51, 52, 53, 221.
 Rotzher (Stodfisch) 56, 243, 264.
 Rüben, rote 51, 53.
 Rüstmeister 49, 88, 89, 125.
 Rüstung 115, 117, 140, 142, 143, 157, 160, 161, 175, 177, 208, 234, 236, 291.
 Rüstwagen 270.
 Rutenstrafe 94, 105, 108, 109, 147, 157, 162.
 Saal 93, 189, 191, 242, 258.
 Saalherr 57, 64, 67, 68, 71, 73, 188, 204, 205, 206.
 Saalknecht 217, 232, 233, 239, 240, 260, 277, 283.
 Safran 51, 53, 221.
 Salpetersieden 224.
 Salz 45, 90, 196, 222, 246, 287.
 „ Viegisches 57.
 Salzfaß 230, 283.
 Sattel 291.
 Sattelnknecht 62, 125.
 Sattler 175.
 Schadenstand 4, 38, 39, 40, 101, 106, 116, 141, 143, 148, 160, 177, 186, 238, 239.
 Schäfersci 31, 181, 253.
 Schafe 55, 196, 197, 222, 223, 265, 281, 291.
 Schaff (Wesäß) 89.
 Schap siehe Schrank.
 Schaufel 145, 176.
 Scheibenbrot 97.
 Schelle 143.
 Schelm (untaugliches Pferd) 5.
 Schenk 4, 19, 20, 21, 23, 27, 33, 40, 48, 65, 69, 83, 87, 88, 90, 98, 117, 185, 187, 188, 190, 191, 196, 198, 214, 216, 227, 241, 243, 245, 259, 267, 270, 276, 290.
 Schenkenamt 105.
 Schenkfisch 22, 43, 230, 289.
 Scheune 31.
 Schiff 204.
 Schiffer 202.
 Schiffsknecht, Schiffslente 56.
 Schirmeister 38, 64, 66, 68.
 Schlachtthaus 49, 54, 55, 59.
 Schlachtvieh 133 (280).
 Schlächter 14, 49, 55, 59, 60, 128, 134.
 Schlafkammer 157.
 Schlaftrunk 21, 22, 68, 69, 80, 92, 124, 191, 194, 199, 216, 240.
 Schloßhauptmann 161, 165, 167, 176, 180, 181, 182.
 Schloßwache 285.
 Schüssel 11, 22, 36, 42, 58, 72, 81, 108, 115, 120, 122, 152, 153, 163, 168, 174, 184, 194, 206, 215, 235, 240, 241, 242, 273, 279.

- Schlüter (Schfütterer, Schleußer, Schließer)
 (Biereschließer, auch Brauer und Bäcker) 48,
 57, 65, 190, 195, 198, 199, 200, 205, 214,
 216, 217, 224, 225, 226, 227, 228, 245, 249,
 250, 255, 268, 276, 277, 278, 282, 288.
 Schlüterjunge 214.
 Schlüterknecht 199, 205, 214, 229.
 Schmalz 55, 57.
 Schmied 4, 5, 26, 38, 39, 62, 77, 101, 105,
 126, 140, 143, 147, 148, 173, 174, 175,
 178, 185.
 Schmiedezeug 74.
 Schmiere (Schmere) 89.
 Schmuß (Geschmuß) 108.
 Schneider 24, 44, 64, 67, 88, 89, 101,
 115, 138, 139, 185, 186, 189, 190, 236,
 240, 269, 270.
 Schneiderjunge 190.
 Schnittbrot 6, 13, 22, 67, 68.
 Schönroggen 226.
 Schönroggenbrot 226, 228.
 Scholle 56.
 Schornstein 120, 180.
 Schrank 204.
 Schreiber 2, 62, 84, 86, 112, 125, 165,
 186, 209, 245, 268.
 Schreibgeld 112.
 Schrot 54, 55.
 Schüler 7.
 Schüssel 43, 123, 129, 187, 202, 205, 217,
 223, 232, 233, 240, 283, 287, 290.
 Schüsselfett 244.
 Schützen 179, 281.
 Schuhe 85.
 Schuhgeld 246.
 Schule 60.
 Schulmeister 7, 48, 64, 67, 68.
 Schulze 150, 179.
 Schuppe siehe Schaufel.
 Schuster 84, 89.
 Schwäne 132, 223.
 Schwarte 169.
 Schweine 13, 42, 49, 55, 56, 76, 132, 155,
 179, 196, 222, 223, 246, 265.
 Schweine, wilde 150, 151, 197, 281.
 Schweinehund 150, 179.
 Schweinejagd 150, 151, 179.
 Schweinetreiber 155.
 Schweinskopf 55.
 Schweiswürst 55.
 Schwert 247, 248.
 Sechstroßer 38.
 Seidengewand 85, 139.
 Seife 183.
 Seifenkopf 89.
 Seiger (Uhr) 91.
 Seih (Sei), (Treber) 120, 136, 137, 171,
 181, 202.
 Sekretarien 2, 3, 27, 38, 39, 86, 111, 112,
 113, 131, 153, 160, 161, 185, 191, 249,
 268.
 Semmel 6, 14, 23, 66, 67, 83, 87, 239, 241.
 Servietten (Servuetlein) 229, 283.
 Siefen 175.
 Silber, Silbergeschirr 24, 42, 88, 90, 138,
 173, 188, 193, 215, 223, 229, 230, 231,
 282, 288.
 Silberdiener 288, 289.
 Silbergewand 139.
 Silberjunge 125.
 Silberkammer 6, 11, 17, 23, 24, 33, 42,
 45, 47, 48, 57, 64, 66, 68, 81, 84, 86,
 101, 123, 138, 163, 165, 166, 172, 194,
 202, 203, 214, 229, 230, 231, 243, 244,
 283.
 Silberknecht 7, 24, 43, 44, 45, 48, 54, 80,
 121, 125, 138, 139, 166, 172, 188, 190,
 202, 203, 223, 229, 230, 231, 270, 277,
 282, 283.
 Silberwagen 270.
 Söller (Suller) 98, 137.
 Sommerkleid, Sommerkleidung 139.
 Spazieren 19, 81, 272.
 Speck 54, 59, 133, 155, 169.
 Speiseische 50.
 Speisekammer 55, 81, 196, 202, 217, 222,
 224, 244.
 Speisekeller 11, 19, 22.
 Speiseknecht 136.
 Speiseöl 51, 53.
 Spielleute 146.
 Spind 17.
 Spinnwerk 152, 183.
 Spital 21.
 Sporer 175.
 Spüllicht 70.
 Stab (des Marschalls) 7, 97 (260).
 Stab (Eisen) 74.
 Stablicht 23, 44, 45, 138, 173, 231.
 Staffirung 161.

- Stall 26, 49, 75, 76, 83, 87, 133, 141, 147,
 148, 156, 173, 174, 175, 176, 178, 191,
 207, 234, 239, 242, 251, 260, 291, 292.
 Stallbediente 292.
 Stallbuben 76, 117, 122, 144, 145, 147,
 185, 186.
 Stallburſche 174.
 Stallhof 174, 175.
 Stalljäger 190.
 Stalljungen 4, 25, 26, 62, 75, 77, 117,
 126, 140, 141, 174, 176, 191, 203, 205.
 Stallknecht 26, 175, 185, 283.
 Stallmeiſter 4, 5, 25, 26, 62, 75, 76, 77,
 88, 89, 101, 108, 117, 118, 124, 140,
 141, 143, 147, 173, 174, 175, 177, 185,
 189, 191, 207, 213, 234, 237, 240, 242.
 Stallmiete 146.
 Standen 7, 65, 66, 129.
 Statthalter 195.
 Steinmehl 13.
 Stiefel 85, 139.
 Stiefelgeld 246.
 Stock (Kerbstock) 32. Vgl. auch Kerbholz.
 Stockfiſch 210.
 Stör 49, 56.
 Streu 234.
 Stroß 98, 141, 145, 147, 174, 175, 178,
 182, 207, 234, 235, 291.
 Stübchentanne 198.
 Stuhl 285.
 Stupe 204, 205.
 Stuterei 174.
 Süger (säugende Lämmer) 56.
 Superintendent 99.
 Suppe 18, 22, 46, 58, 66, 71, 131, 189,
 190, 191, 194, 210, 217, 227, 240, 245,
 249, 250, 255.
 Supplikation 1, 184.

 Tafelbrot 205, 233.
 Tafeldiener 287. Vgl. Tiſchdiener.
 Tafelſtube 260, 262.
 Tafelverzeichnis 265.
 Tagelöhner 255.
 Tagerechnung 22, 37, 195.
 Taggettel 8, 82, 83, 87, 144, 145, 159,
 161, 168, 218, 227, 228, 245, 278.
 Talg 24, 55, 181, 197, 202, 217, 223, 278,
 281, 291.
 Tanz 271.

 Tapete 138, 173, 202, 285.
 Tapetenmacher 138.
 Tapezerei 229, 282.
 Taube 140.
 Teichmeiſter 21.
 Teller 42, 229, 230, 283.
 Tellerbrot 190, 243.
 Teppich 42.
 Timpefanne 123.
 Tiſchbedienung 67, 81, 88, 117, 187,
 266.
 Tiſchdecke 71.
 Tiſchdiener 117, 188, 190, 241, 289.
 Tiſchgeſellen 259.
 Tiſchgüter 154.
 Tiſchler 44, 74.
 Tiſchordnung 128.
 Tiſchtuch 7, 8, 35, 42, 47, 65, 66, 71, 128,
 129, 139, 173, 188, 195, 199, 202, 205,
 216, 229, 230, 233, 250, 282, 283, 284,
 290.
 Tiſchverzeichnis 264.
 Tiſchzeit 17, 123, 130, 165, 193, 194, 210,
 214, 239, 249, 255, 259, 279.
 Tonne (Strafart) 136, 137, 162.
 Topf 49, 58, 59, 220, 224, 280.
 Torhüter 242.
 Torfknecht 185, 187.
 Torſtube 6, 9, 24, 73.
 Torwächter 97, 165.
 Torwärter 10, 11, 16, 44, 60, 64, 67, 68,
 73, 79, 102, 115, 119, 122, 152.
 Trabanten 163, 165, 180, 183, 215, 232,
 236, 257, 258, 261, 262, 268, 269,
 285.
 Trabantenhauptmann 261, 262, 268.
 Tracht (Gang) 164.
 Dreher 13. Vgl. Seil.
 Trinkenträger 187, 190, 196, 214.
 Trinkgeſäß 88, 198.
 Trinkgeld 139, 147, 178.
 Trinkgeſchirr 88, 118, 170, 187, 202, 229,
 230, 239, 240, 255, 259, 283.
 Trommelfchläger 190, 261, 269.
 Trompete 142, 248.
 Trompeter 7, 18, 20, 101, 125, 146, 177,
 189, 190, 207, 214, 218, 234, 262, 265,
 266, 268.
 Truchſeß 117, 118, 187, 190, 191, 216,
 227, 230, 241, 259, 267.

- Tuch 85, 88, 139, 175.
 „ Landsbergisches 139.
 „ Sundisches 85, 88, 139.
 Türknecht 3, 4, 9, 11, 16, 28, 60, 62, 69,
 73, 78, 79, 80, 81, 91, 95, 96, 207.
 Türmer 190. Vgl. Kure.
 Turniß siehe Dürniß.
- Übermaß** 13.
 Umhänge 202, 229, 283.
 Unschlitt (Unselet, Unsel) 54, 120, 281.
 Unterdiener 13.
 Unterknecht 25.
 Untertoch 185.
 Untermarschall 84, 86, 97, 98, 115, 116,
 118, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 134,
 137, 144, 147, 152, 153, 191, 194, 195,
 205, 206, 214, 215, 217, 221, 227, 231,
 232, 233, 238, 239, 240, 241, 242, 243,
 244, 247, 249, 250, 251, 259, 263, 265,
 268, 276, 284.
 Unterschließer (Unterschluter) 199.
 Untertrunk 139, 189, 191.
 Unter- und Oberzeug 261.
 Unzucht 248.
 Urbede 28.
- Verehrung** 146. Vgl. Trinkgeld.
 Verleumdung 248.
 Vesperbrot 22.
 Vespertrunk 68.
 Victualien (Vitalien) 6, 16, 85, 114, 130,
 131, 154, 166, 167, 168, 169, 191, 196,
 210, 211, 219, 222, 232, 244, 246, 256,
 263, 286, 290.
 Viehhäus 48, 49, 50, 62, 70.
 Viehhof 181.
 Viehmutter 62.
 Bierroßer 4, 7, 18, 20, 23, 38, 39, 45,
 63, 147, 148.
 Visitation der Ämter 29, 115, 154, 159,
 161.
 Völlerei (Sauferei) 37, 47, 79, 97, 138,
 140, 156, 157, 163, 171, 174, 208, 240,
 258, 262, 290.
 Vogelwerk 140.
 Vogt 31, 32, 38, 191, 251.
 Vorkburg 195.
 Voreffen 165.
 Vorkschneiden 90, 214, 267.
- Wache, Wacht** 153, 262, 290.
 Wachholder(Wachandel)beere 51, 53.
 Wachs 44, 84, 85, 202, 203, 230, 231.
 Wachslichter 173, 230, 231, 283, 288.
 Wachtmeister 42, 47, 194, 215.
 Wächter 18, 64, 68, 73, 102, 195, 204,
 205, 286.
 Wad(Fisch)meister 197, 222, 280, 286.
 Wagen 90, 120, 143, 181, 204, 213, 231.
 Wagentnecht 21, 47, 64, 127, 143, 144,
 185, 186, 190.
 Wagenmacher 175.
 Wagenochsen 202.
 Wagenpferde 27, 38, 39, 77, 146, 178,
 185, 186, 202, 231.
 Wagenstall 44, 66, 75, 76.
 Wagentuch 143.
 Wallmeister 47, 49, 63, 67, 68.
 Wams 85, 88, 89.
 Wartegeld 166.
 Waschbeden 89.
 Waschfrau 62, 102, 152, 273.
 Waschhaus 44, 47, 48, 50, 62, 67, 68, 73,
 183.
 Wasserbrenner 62, 67.
 Wasserträger (=Joger) 128, 134.
 Watsack (Reisefack) 95.
 Wein 5, 19, 20, 45, 65, 66, 69, 85, 90,
 114, 123, 124, 135, 161, 164, 165, 170,
 188, 192, 198, 199, 224, 225, 239, 241,
 243, 245, 259, 265, 282, 287, 288, 290.
 Wein, Gubener 224.
 „ Krossener 224.
 „ Franken= 224.
 „ Rheinischer 224. Vgl. Kaiserwein.
 „ warmer 49.
 Weinberge 30.
 Weinsatz 136, 181.
 Weinhese 70.
 Weinkeller 128, 134, 135, 166, 170, 195,
 198, 201, 214, 216, 224, 276, 279, 282,
 287.
 Weinlese 19, 20.
 Weinmeister 21.
 Weinregister 278.
 Weinschenk 66, 69, 128, 198, 199, 214,
 224, 225, 282.
 Weinschröter 128, 166.
 Weißbeder 200, 201, 228.
 Weißbrot 135, 138, 199, 228, 243.

- Weizen 14, 77, 87, 114, 200.
 Weizenbrot 200, 228.
 Weizenmehl 228.
 Wels 49.
 Werkleute 101.
 Wildbann 149, 151, 179.
 Wildbret 6, 9, 16, 47, 54, 59, 120, 150,
 180, 196, 197, 219, 222, 223, 243, 265,
 286.
 Wilde (Stuten) 141, 174.
 Wildleute 286.
 Wildschütz 126, 222.
 Winde (Hunde) 41, 152, 163, 172.
 Windelstein (Wendeltreppe) 43, 80, 81, 271,
 273.
 Windjunge 172.
 Windlichte 202, 203, 230, 231, 283.
 Windwa(h)rer (Hundewärter) 151.
 Winkelessen 35, 40, 47.
 Winkelmaßzeit 255.
 Winkelspind 168.
 Winkelstische 6, 7, 214, 244.
 Winkelzechen 249.
 Winterkleidung 139.
 Wittling (Fisch) 56.
 Wochenrechnung 135, 144, 195.
 Wochenrechnung 6, 8, 14, 22, 37, 45, 56,
 82, 83, 84, 86, 87, 130, 192, 199, 287.
 Wochenzettel 144, 145, 159, 161, 168, 171,
 176, 182.
 Würze 6, 9, 16, 17, 45, 50, 54, 55, 57,
 58, 84, 85, 87, 192, 221. Vgl. Gewürz.
 Wundarzt 100, 104, 108.
 Wurst 55, 59, 287.
 Zahlstische (?) 50.
 Zahlregister 84, 86.
 Baum 143.
 Zeichen der armen Leute 152, 153.
 Zeichen zur Mühle 72.
 Zeitungsträger 94.
 Zelt (Gezelt) 258.
 Zelter 185.
 Zettel der Fütterung 14. Vgl. Futterzettel.
 Zeug (Gezeug) 42, 208, 291.
 Zeughaus 42, 74, 224.
 Zeugmeister 42, 63, 224, 229.
 Zeugschreiber 84, 86.
 Zeugschmiede 42.
 Zibeben 51, 52, 53, 221.
 Ziegelofen 152.
 Ziegelwerke 120, 181.
 Zimmergerät 283.
 Zimmerleute 84, 86, 161.
 Zimmet 35, 51, 52.
 Zinnbecken 71, 202.
 Zinngerät, Zinngefäß 42, 43, 48, 65,
 71, 204, 205, 223, 233, 283, 284,
 288.
 Zinnknecht 188.
 Zinnschüssel 42.
 Zinnwärter 126, 128, 129, 134.
 Zinnwerk 232, 233.
 Zinsen von neugerodeten Äckern 32.
 Zinsen, wiederverkaufliche 192.
 Zispfanne 188, 199, 202, 205, 240, 255.
 Zölle 32.
 Zöllner 6, 13, 14, 25, 31, 32, 44, 63.
 Zollrecht (?) 56.
 Zollschreiber 125.
 Zucker 16, 49, 51, 52, 53, 132, 169, 221.
 Zugbrücke 215.
 Zugemüse 46, 211, 217, 223, 278.
 Zugordnung 160.
 Zweiroßer 4, 18, 20, 22, 38, 45, 63, 116,
 117, 121, 127, 148, 152, 238.
 Zwerg 61, 62, 91.
 Zwetschgen 51, 52, 58, 221.



Gerrofe & Ziemsen, G. m. b. H. Wittenberg.

Von der Aufnahme und der Bedeutung des ersten Bandes der Denkmäler, der „Deutschen Privatbriefe des Mittelalters“ geben nachstehende Beurteilungen Zeugnis:

Historische Zeitschrift Bd. 87 S. 96 ff.: „In dem vorliegenden stattlichen Bande stellt der Herausgeber die Resultate einer örtlich und zeitlich lange ausgedehnten Tätigkeit zusammen. Die Deutschen Privatbriefe des Mittelalters zu sammeln, war unzweifelhaft ein ungemein glücklicher Gedanke . . . Die Sammlung, Sichtung und Ordnung der Briefe (ist) mit großer Sorgfalt erfolgt . . . Es ist nicht möglich, in einer Besprechung, die nur eine kurze Übersicht geben kann, die Fülle des Stoffes zu erschöpfen, die sich in den hier verewigten Urkunden dem Freunde der deutschen Geschichte erschließt . . . Ebenso wenig ist es tunlich, die zahllosen kulturgeschichtlich wichtigen Einzelheiten aufzuzählen, die jede Seite des Buches liefert.“

Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München) 1899 No. 80: „Aus den vorstehenden Andeutungen wird jeder Leser erkennen, welcher Schatz für die Kenntnis der Kulturgeschichte unseres Volkes in den Briefen der Fürsten und Magnaten geborgen liegt . . . Die Ausbeutung des vorliegenden Bandes ist dem Forscher und dem Freunde der deutschen Kulturgeschichte von dem Verfasser sehr erleichtert worden durch drei treffliche Register, das Verständnis des einzelnen ermöglicht durch zahlreiche und zuverlässige Anmerkungen geschichtlicher und sprachlicher Art.“
Prof. Heinr. Rinn.

Historische Politische Blätter Bd. 123 S. 570 ff.: „Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß nunmehr mit einer planmäßigen Publikation deutscher Privatbriefe des Mittelalters begonnen wird . . . Der Herausgeber hat ein großes Material mit staunenswerter Mühe gesammelt und mit Umsicht gesichtet . . . Was er in den 590 Stücken bietet, kann als eine wesentliche Bereicherung des kulturgeschichtlichen Quellenmaterials bezeichnet werden.“
Prof. Ad. Franz.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 47. Jg. No. 2: „Die ‚Privatbriefe des deutschen Mittelalters‘ sind nicht nur eine Quelle für die Lebenshaltung, für die äußeren Lebensverhältnisse jener Zeit: sie sind vielmehr eine hervorragende Quelle für das Wichtigste alter Kulturgeschichte, für die Kenntnis der Menschen selbst, für das innere Leben der Durchschnittsmenschen früherer Zeit . . . Ausgabe und Ausstattung des Werkes sind gleich vortrefflich . . . Die Sorgfalt und die Fülle der sprachlichen und geschichtlichen Erläuterungen verdient wärmste Anerkennung, ebenso am Schluß des Bandes die drei Register für Orte, Personen und Sachen.“

Revue critique 33. année No. 44 „ . . . on oubliera quelques lapsus pour le remercier, avant tout, de ce précieux recueil.“

Arthur Chuquet.



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins 1900 S. 348. „Es ist für die deutsche Kulturgeschichte eine Quelle ersten Ranges, die uns hier erschlossen wird, von höchster Bedeutung für die Kenntnis des mittelalterlichen Menschen . . .; die Leistung verdient um so lebhaftere Anerkennung, als der Herausgeber das verstreute Material von nah und fern aus den Archiven allein zusammengetragen hat . . . Treffliche Orts- und Personenregister und vor allem ein sehr zweckmäÙig angelegtes Sachregister erleichtern wesentlich die Benutzung der verdienstvollen Publikation.“
Geh. Archivrat K. Obser.

Historische Vierteljahrsschrift 1901 No. 1: „Es leuchtet ein, dass für die Herstellung einer solchen Sammlung alles auf die Vorbildung, das Verständnis und den Text des Herausgebers ankommt . . . Der Verfasser der „Geschichte des deutschen Briefes“ hat aber durch dieses Buch seine Betähigung für die schwierige Aufgabe längst gezeigt; und er hat sie auch in der vorliegenden Sammlung bewährt, soweit die Natur des Materials es zulieÙ.“
Prof. E. Brandenburg.

Die Umschau III. Jahrg. No. 21: Die Sammlung „Deutscher Privatbriefe“ ist nun jedenfalls für den Fortschritt auf dem Gebiete der Kulturgeschichte epochemachend . . . Das Bedeutendste an dem Unternehmen scheint uns nämlich überhaupt nicht das schliessliche wissenschaftliche Ergebnis, dass ja allerdings auch nicht gering sein dürfte, sondern der Gedanke zu sein, der dem Ganzen zugrunde liegt. In monumentaler Form wird hier eigentlich zum erstenmal dem Gedanken Ausdruck verliehen, das auch die kulturgeschichtliche Forschung systematisch betrieben werden kann.
Dr. K. Levy.

Akademische Monatsblätter 1899 No. 10: Gewöhnlich empfindet der Historiker vor seinen dickleibigen Urkundenwerken einen Respekt, der die Annäherung daran, es sei denn aus höchst ernsten Gründen, verhindert: hier kann man sich nicht satt lesen an dem Inhalte des neuen Bandes.“
Prof. M. Spahn.

Literarisches Centralblatt 1899 No. 7: „Und so begrüÙt denn auch Ref. die Publikation, welche als erste einem grossen Quellenstoff systematisch gewidmet ist. Hat auch bisher die Forschung die Privatbriefe nicht unbeachtet gelassen, so ist es doch mit Dank anzunehmen, dass wir nunmehr eine planmässige Sammlung erhalten.“
Prof. G. v. Below.

Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst Jg. 18 No. 2/3: „Gerade in den bisher um ihrer selbst willen fast noch gar nicht beachteten Privatbriefen steckt ja ein unschätzbare Wert für die tiefere Erkenntnis der Menschen vergangener Zeiten . . . Man kommt ihnen durch das Studium dieser Privatbriefe, wenn ich so sagen darf, menschlich näher, ihre Gestalten gewinnen vor unserem geistigen Auge gewissermassen Fleisch und Blut.“
Dr. W. Bruckmüller.

